1 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.

4 Nov. 1971

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1970

Vorbemerkungen

I. Der Rechnungshof hat gemäß Art. 126 d Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Bericht über die Tätigkeit des Rechnungshofes im Jahre 1970 schließt unmittelbar an den Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1969 an, der am 19. Oktober 1970 unter Zl. 850-Pr/70 (126 der Beilagen) erstattet wurde. Der Nationalrat hat den Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1969 in seiner Sitzung am 9. Juli 1971 in Verhandlung und auf Antrag des Rechnungshofausschusses (533 der Beilagen) durch Beschluß zur Kenntnis genommen.

In den folgenden Bericht sind die bis 1. Oktober 1971 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der im Jahre 1970 im Gebarungsbereich des Bundes und seiner Kapitalbeteiligungen durchgeführten Prüfungen aufgenommen. Diesen nach Verwaltungsbereichen geordneten Prüfungsergebnissen des Jahres 1970 sind allfällige Nachträge zu früheren Berichten sowie die restlichen Prüfungsergebnisse des Jahres 1969 vorangestellt. Die Ergebnisse jener Prüfungen aus dem Jahre 1970, die zur Zeit des Redaktionsschlusses dieses Tätigkeitsberichtes noch nicht berichtsreif vorlagen, werden in den nächsten Tätigkeitsbericht aufgenommen werden.

II. Durch Einschau an Ort und Stelle wurde im Berichtsjahr die Gebarung der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich und Tirol, der Städte Krems und Wr. Neustadt, des Bezirksfürsorgeverbandes Korneuburg, des Allgemeinen öffentlichen (A. ö.) Krankenhauses Krems, der A. ö. Bezirkskrankenhäuser Lienz und Reutte und des A. ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt sowie der Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden im folgenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber den zuständigen Landtagen zu berichten ist.

III. Neben seiner Einschautätigkeit hatte der Rechnungshof im Berichtsjahr den Bundesrechnungsabschluß 1969 zu verfassen, den er am 9. Oktober 1970 dem Nationalrat vorlegte, und gemäß § 1 des Rechnungshofgesetzes die Abweichungen der Gebarung vom Bundesvoranschlag 1970 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der Rechnungshof war bestrebt, in seinem folgenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Verwaltungsjahr 1970 zu geben. Er mußte sich hiebei jedoch auf eine Auswahl beschränken, bei der er nur ihm bedeutsam erscheinende Wahrnehmungen, Empfehlungen und Mängel berücksichtigen konnte.

V. Für die im Bericht ständig wiederkehrenden Wörter Bundesministerium, Rechnungshof und Tätigkeitsbericht wurden die Kurzbezeichnungen BM, RH und TB verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangte.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Hoheitsverwaltung

Gruppe 1 — Innenverwaltung

1. Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Absatz

Elektronische Datenverarbeitung 1

2. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren: Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien 2

Absatz

Polizei- und Gendarmeriemassafonds . 3
Bundespolizeidirektion Wien 4
Sicherheitsdirektion für Oberösterreich 5
Sicherheitsdirektion für Salzburg 6

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969:
Landesgendarmeriekommando für Salzburg 7

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Sicherheitsdirektion für Kärnten ... 8
Bundesministerium für Inneres, Zentralleitung 9
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern 10

3. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Zuständigkeit zur Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern 11
Landesschulrat für Oberösterreich ... 12
Maßnahmen zur Konzentration von Kassenmitteln des Bundes in den Ressortbereichen des BM f. Unterricht und Kunst und des BM f. Wissenschaft und Forschung 13

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968:
Bundesstaatliches Volksbildungsheim St. Wolfgang 14

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Bundesstadion Graz-Liebenau 15
Landesschulrat für Kärnten 16

4. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Zentral-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektorate in Wien 17
Landesinvalidenamt für Oberösterreich 18
Amtswirtschaftsstelle und Bibliothek des BM f. soziale Verwaltung 19

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969:
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher 20

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Landesarbeitsamt Steiermark 21
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut 22
Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (finanzielles Ergebnis) 23
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe 24

Absatz

5. Träger der Sozialversicherung

a) Überblick über die allgemeine Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung 25

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg 26
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Oberösterreich 27
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steiermark 28
Betriebskrankenkasse Gebrüder Böhler & Co. AG 29

Gruppe 3 — Justizwesen

6. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969:
Strafvollzugsanstalt Stein 30
Bezirksgericht Pottenstein 31

b) Sonstiges:
Freiwillige Beiträge Österreichs zur UN-Cypernaktion 32
Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker 33
Organisation der Verwahrungsstellen .. 34

Gruppe 4 — Landesverteidigung

7. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Bundesministerium für Landesverteidigung 35
TelBataillon 2 36
Truppenübungsplatz Seetaler Alpe ... 37
Truppenübungsplatz Allentsteig 38
Verwaltungsstelle Allentsteig 39
Geldbußen 40

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Gruppenkommando II, Graz 41
Stabsbataillon 5, Graz 42

Gruppe 5 — Finanzen (mit Gruppe 9 — Finanzschuld)

8. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Stempel- und Rechtsgebühren:
1. Entwurf eines neuen Gebührengesetzes,
2. Gebührenbefreiung der politischen Parteien,
3. Stempelmarkengebarung 43
Einheitsbewertung 44
Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter . 45

Absatz

Bestimmungen über Zustellungen 46
Finanzstrafrecht 47
Mehrleistungspauschale 48

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969:
Finanzamt für den VI., VII. und XV. Bezirk in Wien 49
Österreichisches Postsparkassenamt .. 50

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:
Automatisierung der Abgabeneinhebung bei den Finanzämtern 51
Personallage der Abgabenverwaltung 52
Aufteilung des Aufkommens an Umsatzsteuer und Ausgleichsteuer 53
Abgabenrückstände 54
Abgabenabschreibungen 55
Einheitlicher Kontenplan für die Gebietskörperschaften 56
Mitwirkung an der Ordnung des Rechnungswesens 57
Vorfinanzierung der Inntal-Autobahn.. 58

d) Finanzschuld:
Finanzschuld 1970 59
Zählung rückständiger Darlehenstilgungsquoten an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds 60
Tiroler Straßenbaukredit 61
Treffer- und Tilgungsziehungen 62

e) Bundeshaftungen 63

Gruppe 6 — Wirtschaft

9. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Landeshauptmann von Tirol: Verwendung von Bundesförderungsmitteln für die Besitzfestigungsaktion 64
Verwendung von Bundesförderungsmitteln für den Garten- und Obstbau 65

b) Prüfungsergebnisse aus dem ahre 1969:
Mühlenfonds 66
Landeshauptmann von Steiermark:
Verwendung von Bundesförderungsmitteln für die Besitzfestigungsaktion 67
Dienststelle für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft 68

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Milchwirtschaftsfonds 69

10. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969:
Gebarung mit den für die Fremdenverkehrsförderung vorgesehenen Mitteln 70

Absatz

11. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Gebarung mit den Mitteln des Kapitels 21 (Autobahnbau)
Amt der Salzburger Landesregierung 71
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung..... 72
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung..... 73
BM f. Bauten und Technik 74

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970:
Bundesstraßenverwaltung, Hochbau
BM f. Bauten und Technik 75
Amt der Burgenländischen Landesregierung..... 76
Amt der Kärntner Landesregierung 77
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung..... 78
Amt der Salzburger Landesregierung 79
Amt der Steiermärkischen Landesregierung..... 80
Amt der Tiroler Landesregierung ... 81
Amt der Vorarlberger Landesregierung 82

12. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

a) Post- und Telegraphenanstalt:
Postautobetriebsleitung Innsbruck ... 83
Fernmeldebetriebsamt Klagenfurt 84
Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg und Postamt 5020 Salzburg 85

b) Österreichische Bundesbahnen:
Starkstromtechnische Zentralstelle der ÖBB 86
Hauptwerkstätte Linz der ÖBB 87
Zugförderungsleitung Salzburg der ÖBB 88

II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

13. Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie 89
Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG ... 90
Handelsgesellschaft für Industrie und Hüttenprodukte m. b. H. 91

	Absatz
Simmering-Graz-Pauker AG	92
Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. ...	93
ELAN Mineralölvertrieb AG, Wien	94
14. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
Österreichisches Credit-Institut AG	95
Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie Ges. m. b. H., Wien	96
Salzach-Kohlenbergbau Ges. m. b. H. ..	97
15. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Tauernkraftwerke AG	98
Ennskraftwerke AG	99
Österreichische Verkehrswerbung Ges. m. b. H.	100
III. Abschnitt	
Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden	101

Tätigkeitsbericht 1970

I. Abschnitt

Hoheitsverwaltung

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Elektronische Datenverarbeitung

1, 1. Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der im Prüfungsbereich des RH eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen) auf 194 an.

Auf den Prüfungsbereich Gebarung des Bundes entfielen im Berichtsjahr 141 Anlagen, welche sich wie folgt verteilten:

Verwaltung	51 Anlagen
Betriebe	6 Anlagen
Wirtschaftliche Unternehmungen	83 Anlagen
Sonstige Rechtsträger	1 Anlage

Im Prüfungsbereich Gebarung der Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger standen zum Ende des Berichtszeitraumes 53 Anlagen in Verwendung.

Von den 194 EDV-Anlagen waren 42 kleinere Anlagen. Charakteristisches Merkmal für diese Anlagen ist, wie der RH bereits im TB 1969 bemerkt hat, die Möglichkeit einer manuellen Dateneingabe über Tastatur.

Die Zunahme der Anzahl der Anlagen seit dem Jahre 1969 ist zum Teil auf Zugänge, zum Teil auf die Vervollständigung der bisherigen Erhebungen zurückzuführen.

1, 2. In steigendem Maße wurde im Berichtsjahr versucht, die EDV-Anlagen nicht nur für herkömmliche Routine- und Registrierarbeiten heranzuziehen, sondern auch für die Lösung komplexer Planungs- und Entscheidungsprobleme sowohl der Verwaltung selbst als auch wirtschaftlicher Unternehmungen des Bundes zu verwenden. Damit konnte ein Fortschritt in Richtung einer wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Nutzung der EDV-Anlagen erzielt werden.

1, 3. Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 27. Feber 1968 nahmen Vertreter des RH auch im Berichtsjahr an den Beratungen des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDV-Anlagen in der Bundesverwaltung und an Gesprächen im Subkomitee des Koordinationskomitees teil. Sie regten in diesem Gremium u. a. an, als Voraussetzung für einen optimalen Einsatz der EDV-Anlagen die Gesetze und sonstigen Vorschriften, soweit es der Zweck der Regelung zuläßt, möglichst datenverarbeitungsfreundlich zu gestalten.

Weiters wurde angeregt, bei der Inangriffnahme von EDV-Großvorhaben nicht eine Lösung in einem Automationsschritt anzustreben, sondern vorerst zu versuchen, in sich abgeschlossene Teile in Form eines Versuchsprojektes zwecks Schaffung einer Ausgangsbasis (Pilotprojekt) zu realisieren.

1, 4. Es konnte bei der Begutachtung von Erweiterungen oder Neuanschaffungen von EDV-Anlagen ferner die Beobachtung gemacht werden, daß die herkömmlichen Methoden der Dateneingabe bzw. der Datenspeicherung in Lochkarten entsprechend der allgemeinen Strukturänderung auf dem Gebiete der Datenerfassung in zunehmendem Maße durch die Verwendung von optischen Beleglesegeräten ersetzt werden. Durch diese Entwicklung werden Personalkosten aufgefangen und wird die Weiterverarbeitung erleichtert.

1, 5. Auf dem Gebiete der Schulung und Besoldung wurden Maßnahmen eingeleitet, um den Anliegen der EDV-Verwaltungskräfte entsprechende Lösungen zu finden. Erfahrungsgemäß sind die Arbeitsvorbereitung (Analyse), Organisation und Programmierung besonders arbeitsintensiv und verlangen hochqualifiziertes Personal. Die Bereitstellung qualitativ geeigneter Verwaltungskräfte in genügender Anzahl ist wegen der angespannten Arbeitsmarktlage nur schwer möglich. Mit der Einführung von Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen (siehe TB 1969) wird sich voraussichtlich eine Verbesserung und Entlastung der Personallage ergeben.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien

2. a) Anläßlich der im Jahre 1963 erfolgten Gebarungsprüfung beim Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien beanstandete der RH das Fehlen einer Rechtsgrundlage für diese Institution und ersuchte darüber hinaus das BM f. Inneres, für die Refundierung der Bezüge der bei der Verwaltung des Unterstützungsinstitutes verwendeten Sicherheitswachebeamten Sorge zu tragen (TB 1963 Abs. 26).

b) Obwohl dem Bund durch die Verwendung der Sicherheitswachebeamten bei der Verwaltung des Unterstützungsinstitutes bisher Kosten von mehr als 12 Mill. S erwachsen sind, hat das BM f. Inneres den Anträgen des RH noch nicht entsprochen.

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

3, 1. Der RH hat bereits wiederholt, zuletzt im TB 1969 Abs. 3, darauf hingewiesen, daß für die derzeitige Form der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie die gesetzliche Grundlage fehlt und daß die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung für die Wachkörper des Bundes infolge der Gliederung in vier selbständige Massafonds überhaupt unzweckmäßig und unwirtschaftlich ist.

Das Bundeskanzleramt hat zwar seit der im Jahre 1966 erfolgten Beanstandung der Massawirtschaft mit den beteiligten Ressorts, den Interessenvertretungen der Beamten und dem RH mehrere Besprechungen abgehalten, doch wurde bisher noch kein Fortschritt erzielt.

3, 2. Nach den Rechnungsabschlüssen allein des Polizei- und des Gendarmeriemassafonds wurden im Jahre 1970 an Massateilnehmer ohne gesetzliche Grundlage Massaguthaben von mehr als 5·5 Mill. S bar ausgezahlt. Damit erhöhten sich die Barauszahlungen aus diesem Titel seit dem Jahre 1962 auf rund 24 Mill. S. Der RH ist der Meinung, daß es nicht Aufgabe der Massafonds sein kann, derartige Barauszahlungen von Massaguthaben zu erwirtschaften.

3, 3. Die vom RH im TB 1967 Abs. 7 aufgezeigte Beanstandung betreffend die Nichtberücksichtigung der Tragdauerwerte der Massasorten wurde auch in den Rechnungsabschlüssen des Polizei- und des Gendarmeriemassafonds für das Jahr 1970 nicht beachtet. Der RH konnte daher diese Rechnungsabschlüsse in den Bundesrechnungsabschluß 1970 nicht aufnehmen. Das BM f. Inneres hat jedoch in Aussicht gestellt, die Angelegenheit noch im Laufe des Jahres 1971 zu bereinigen.

Bundespolizeidirektion Wien

4, 1. a) Bei der im Jahre 1968 durchgeführten Überprüfung der Gebarung der Bundespolizeidirektion Wien stellte der RH anläßlich der Behandlung der Kostentragung für die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden durch Bundespolizeibehörden fest, daß über den Inhalt der Begriffe der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) und der Sittlichkeitspolizei (Art. 118 Abs. 3 B-VG) Unklarheit bestand. Er regte deshalb an, den Inhalt des Kompetenztatbestandes der örtlichen Sicherheitspolizei auf dem Wege einer Kompetenzfeststellung durch den Verfassungsgerichtshof klären zu lassen, während sich das BM f. Finanzen für eine Klarstellung des Begriffsinhaltes der Sittlichkeitspolizei durch eine vom BM f. Inneres beim Verfassungsgerichtshof einzubringende Feststellungsklage aussprach (TB 1969 Abs. 8, 1).

b) Bisher ist jedoch weder der Kompetenzfeststellungsantrag noch die Feststellungsklage eingebracht worden.

4, 2. a) Wie im TB 1969 Abs. 8, 2 ausgeführt wurde, hatte der RH anläßlich der Gebarungsprüfung bei der Bundespolizeidirektion Wien neuerlich auf die Nachteile der derzeitigen Dienstzeitregelung bei der Sicherheitswache hingewiesen und dem BM f. Inneres abermals die Einführung eines rationelleren Dienstbetriebes bei den Sicherheitswachkörpern nahegelegt.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf die weiterhin bedenkliche Personalentwicklung bei der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Wien.

Die Anzahl der besetzten Dienstposten ist vom 1. Jänner 1962 bis zum 1. Juni 1971 um insgesamt 1507 auf 5407 zurückgegangen. Außerdem ist im Zuge der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung bei den im Dreigruppendienst verwendeten Sicherheitswachebeamten die Dienstzeit von seinerzeit 240 auf nunmehr 216 Monatsdienststunden verkürzt worden.

b) Trotz verschiedener Bemühungen ist es dem BM f. Inneres bisher nicht gelungen, auf diesem Gebiete konkrete Ergebnisse zu erzielen. Die Diensteinteilung der Sicherheitswache ist unverändert geblieben.

Sicherheitsdirektion für Oberösterreich

5, 1. a) Der RH beanstandete das Fehlen einer genauen Dienstzeitregelung für die Beamten des Kriminaldienstes (TB 1969 Abs. 12, 3).

b) Das BM f. Inneres gab hiezu bekannt, daß diesbezüglich intensive Verhandlungen mit dem Zentralausschuß der Bediensteten des Kriminaldienstes geführt worden seien, die aber wegen verschiedener Schwierigkeiten, zu denen auch die Neuregelung der Nebengebühren zählt, nicht hätten abgeschlossen werden können.

5, 2. a) In diesem Zusammenhang beanstandete der RH auch die Art der Durchführung und die Abgeltung der von den Kriminalbeamten zu leistenden Dauerdienste (TB 1969 Abs. 12, 4).

b) Das BM f. Inneres hat inzwischen die Durchführung des Dauerdienstes befriedigend geregelt und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen eine Dauerdienstgebühr eingeführt.

5, 3. a) Bei der stichprobenweisen Kontrolle der Gebarung mit den Ex-offo-Gebühren, den

Zehrauslagen und den Reisegebühren hatte der RH Widersprüche in den Verrechnungsunterlagen festgestellt und das BM f. Inneres um Aufklärung ersucht (TB 1969 Abs. 12, 6 bis 8).

b) Das BM teilte nach Abschluß seiner Erhebungen mit, daß es nicht immer möglich gewesen sei, den Sachverhalt eindeutig zu klären. Jedenfalls aber sei die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich bei der Verrechnung von Nebengebühren vorschriftswidrig vorgegangen. Aus diesem Grunde habe es sowohl die Dienststelle gerügt als auch das Verhalten einzelner Beamten ausstellig bemerkt.

5, 4. Die Beanstandung des RH bezüglich der ungenügenden Besorgung der kriminalpolizeilichen Aufgaben durch die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich (TB 1969 Abs. 12, 11) führte im Juli 1970 zur Einrichtung einer kriminalpolizeilichen Erhebungsgruppe, der nach Mitteilung des BM f. Inneres bereits überdurchschnittliche Erfolge bei der Verbrechensbekämpfung im Bundesland Oberösterreich zuzurechnen sind.

Sicherheitsdirektion für Salzburg

6, a) Der RH hatte — wie bei der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich — auch bei dieser Sicherheitsdirektion die vorschriftswidrige Zuerkennung von Nebengebühren beanstandet (TB 1969 Abs. 13, 6 bis 8).

b) Das BM f. Inneres teilte nach Abschluß seiner Erhebungen mit, daß die Ursache der beanstandeten Unstimmigkeiten zum Teil in der Nichteinhaltung der Erlässe, zum Teil in Ungenauigkeiten bei der Verrechnung und in der unzureichenden Kenntnis einzelner Vorschriften liege. Dem Behördenleiter sei die Beseitigung der festgestellten Mängel aufgetragen und gleichzeitig mitgeteilt worden, daß in Hinkunft bei derartigen Verstößen disziplinäre Maßnahmen ergriffen würden.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

7, 1. a) Mangels einer bundeseinheitlichen Regelung hat das Landesgendarmeriekommando für Salzburg (kurz LGK f. Salzburg) für den Bereich seiner Stabsabteilungen eine eigene Referatseinteilung vorgenommen.

b) Der RH bemängelte diese Referatseinteilung, weil sich die Kompetenzen einiger Referate überschnitten.

c) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die Vorarbeiten zur Erlassung einheitlicher Organisationspläne für die Stäbe der Landesgendarmeriekommanden sowie für die Sonderabteilungen im Gange seien.

Das Vorhaben wurde bisher noch nicht verwirklicht.

7, 2. a) Der RH überprüfte u. a. auch die Arbeitsbelastung des Stabes des LGK f. Salzburg und stellte fest, daß die einzelnen Referate vom Umfang der Aktenerledigung ausgehend auch unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Nebenarbeiten nicht genügend ausgelastet waren.

b) Das BM f. Inneres erklärte dazu, daß bei der Prüfung der Arbeitsbelastung die verschiedenen Nebenarbeiten, wie z. B. Führung von Verhandlungen, Auskunftserteilungen, Prüfung von Belegen u. a., zu gering bewertet worden seien.

Ungeachtet dieser negativen Stellungnahme hat jedoch das BM f. Inneres den Personalstand des Personalreferates um einen Dienstposten verringert.

7, 3. a) Bezüglich des Aufgabenbereiches und der Auslastung des Adjutanten des Landesgendarmeriekommandanten, eines leitenden Gendarmeriebeamten, vertrat der RH die Auffassung, nach Durchführung der im Vorabsatz erwähnten Kompetenzentflechtung beim Stab würde der Aufgabenkreis dieses Beamten derart eingeschränkt, daß die verbleibenden Aufgaben auch von einem dienstführenden Beamten besorgt werden könnten.

b) Hiezu teilte das BM f. Inneres mit, daß die Anträge des RH bei der Erstellung der o. a. Organisationspläne geprüft und gegebenenfalls realisiert würden.

7, 4. a) Die beim Stab des LGK f. Salzburg und bei anderen Sonderabteilungen verwendeten Gendarmeriebeamten verrichteten Innendienst gemäß der Dienstzeitregelung bei den Bundesdienststellen der allgemeinen Verwaltung. Die Tätigkeit dieser Exekutivbeamten unterscheidet sich also nach den Feststellungen des RH nicht vom Dienst der Beamten der allgemeinen Verwaltung. Dennoch beziehen diese Innendienstbeamten die Wachdienstzulage.

b) Der RH beanstandete diese Praxis und wies darauf hin, daß gemäß § 74 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 dem Wachebeamten eine Wachdienstzulage nur gebührt, solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird oder wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, daß seiner Auffassung nach unter den Begriff des Wacheexekutivdienstes jede Verwendung

eines Wachebeamten subsumiert werden müsse, die dem Organisationszweck seines Exekutivdienstzweiges entspreche. Die mit Innendienstaufgaben befaßten Gendarmeriebeamten könnten jederzeit auch zu sicherheitsdienstlichen Einsätzen herangezogen werden. Zur Versehung von Journal-, Inspektions- oder Bereitschaftsdiensten würden sie überdies laufend verwendet. Sollte die Gebührlichkeit der Wachdienstzulage für diese Gendarmeriebeamten in Frage gestellt werden, so könnten sie zu solchen Dienstleistungen nicht verpflichtet werden. In einem solchen Falle wäre eine Erhöhung des Personalstandes unvermeidlich.

d) Der RH wies in seiner Entgegnung auf die auch dem BM f. Inneres bekannte Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes hin, wonach die bloße Heranziehungsmöglichkeit eines Beamten zum Wacheexekutivdienst für die Gebührlichkeit der Wachdienstzulage nicht ausreicht. Im übrigen sei im Bereich des LGK f. Salzburg zum überwiegenden Teil nicht einmal die bloße Möglichkeit der Heranziehung zum Wacheexekutivdienst gegeben, da die beim Stab verwendeten Beamten vorwiegend älter, oft außendienstunfähig und selbst für den Innendienst nicht voll belastbar sind. Der RH wiederholte daher seine Beanstandung.

e) In seiner Gegenäußerung wies das BM f. Inneres darauf hin, daß im Bereich der Bundesgendarmerie Planstellen für den Innendienst nicht vorgesehen seien. Außendienstunfähige Beamte würden deshalb aus sozialen und staatsfinanziellen Gründen vorübergehend bei den Stäben verwendet. Diese Dienste seien nicht als reiner Innendienst zu werten, da sie auch exekutive Tätigkeiten einschlössen. Das BM f. Inneres halte daher an seiner bisherigen Auffassung fest.

f) Obwohl diese Feststellungen des BM f. Inneres bezüglich der exekutiven Dienstleistung der Innendienstbeamten nicht mit den anläßlich der Gebarungsprüfung beim LGK f. Salzburg gewonnenen Ergebnissen übereinstimmen, ist eine Änderung des Standpunktes des BM nicht zu erwarten.

7, 5. a) Gemäß § 1 Z. 29 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 ist die Entscheidung über Anträge von Gendarmeriebeamten auf Gewährung von Bezugsvorschüssen und Geldaushilfen dem BM f. Inneres vorbehalten, während in der übrigen Bundesverwaltung hiefür die dem BM nachgeordneten Dienststellen zuständig sind.

b) Da sowohl vom BM f. Finanzen als auch vom BM f. Inneres betreffend die Gewährung solcher Unterstützungen genaue Richtlinien erlassen wurden, beantragte der RH im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung beim Bundeskanzleramt und beim BM f. Inneres eine Übertragung der Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten an die Landesgendarmeriekommanden bzw. an die Bundespolizeibehörden.

c) Das Bundeskanzleramt teilte dazu mit, daß im ersten Entwurf der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 ohnehin eine dem Antrag des RH entsprechende Regelung vorgesehen gewesen sei. Das BM f. Inneres habe jedoch eine derartige Regelung abgelehnt.

d) Das BM f. Inneres erklärte dazu, daß im Bereich der Exekutive nur durch die Zuständigkeit der Zentralstelle die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel nach einheitlichen Grundsätzen gewährleistet sei. Die im Falle der Übertragung der Zuständigkeit in solchen Angelegenheiten erforderliche anteilsmäßige Aufteilung der hiefür zur Verfügung stehenden Mittel wäre aber wegen der stark unterschiedlichen Personalstände der einzelnen Dienststellen problematisch. Außerdem sei erfahrungsgemäß in rund 50% aller Fälle das Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen herzustellen, wodurch sich zwangsläufig ein Schriftverkehr mit der Zentralstelle ergebe. Überdies sei bei einer anteilsmäßigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel eine Kreditausschöpfung um jeden Preis zu befürchten.

e) In seiner Entgegnung wies der RH darauf hin, daß im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit auch auf anderen Sektoren eine anteilsmäßige Zuweisung und eine Verlagsabrechnung vorgesehen seien. Die befürchtete Kreditausschöpfung um jeden Preis sei z. B. im Jahre 1969 trotz zentraler Verwaltung eingetreten.

7, 6. a) Der RH stellte weiters fest, daß nach der im Feber 1969 im Bereich des LGK f. Salzburg abgeschlossenen Umbewaffnung der Beamten der Erhebungsabteilungen die eingezogenen Pistolen im Waffenmagazin des LGK verwahrt wurden. Er beantragte daher die Einziehung und Verwertung dieser Waffen.

b) Das BM f. Inneres ist diesem Antrag nachgekommen.

7, 7. a) Mit Erlaß des BM f. Inneres vom 21. Juni 1946, Zl. 75.041-GD/46, wurden bei den Landesgendarmeriekommanden Erhebungsabteilungen eingerichtet. Gleichzeitig wurde für sie eine einheitliche Dienstvorschrift in Kraft gesetzt.

b) Da Teile dieser Dienstvorschrift vom Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wurden und andere Teile durch die seit 1946 auf staatspolizeilichem und kriminalpolizeilichem Gebiet eingetretene

Entwicklung überholt sind, beantragte der RH, diese Dienstanweisung entweder den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen oder eine neue Dienstvorschrift zu erlassen.

c) Das BM f. Inneres hat eine neue Dienstvorschrift für die Erhebungsabteilung der Landesgendarmeriekommanden ausgearbeitet, mit deren Inkraftsetzung noch im Laufe des Jahres 1971 zu rechnen ist.

7, 8. a) Nach der zur Zeit der Gebarungsprüfung beim LGK f. Salzburg geltenden Dienstzeitregelung für die Bundesgendarmerie war eine Maximaldienstzeit von 242 Stunden pro Monat mit einer Außendienstverpflichtung von 121 Stunden für die eingeteilten und 105 Stunden für die diensthabenden Gendarmeriebeamten vorgesehen, wobei die Außendienststunden annähernd zu gleichen Teilen während der Tages- und der Nachtzeit zu leisten waren.

Für die Beamten der Erhebungsabteilung bestand insofern eine Sonderregelung, als die Normaldienstzeit annähernd der Dienstzeit der Verwaltung angeglichen war; zusätzlich hatten sie Inspektionsdienst zu leisten. Eine stichprobenweise Prüfung zeigte, daß die Beamten der Erhebungsabteilung durchschnittlich 167 Normaldienststunden leisteten. Diese Normaldienstzeit wurde durch die Inspektionsdienstquote, das waren durchschnittlich 36 Stunden pro Monat, ergänzt, so daß die Gesamtdienstzeit bei 203 Monatsdienststunden lag. Die Maximaldienststundenverpflichtung wurde somit nicht annähernd erreicht. Eine stichprobenweise Prüfung bei einem Gendarmeriepostenkommando zeigte ein ähnliches Ergebnis. Auch die Anordnung, annähernd die Hälfte der Außendienststunden während der Nachtzeit zu erbringen, wurde von den Beamten der Erhebungsabteilung nicht eingehalten, konnte aber auf Grund ihrer spezifischen Dienstverwendung auch gar nicht eingehalten werden.

b) Der RH beantragte daher, einerseits für die Einhaltung der Dienststundenverpflichtung Sorge zu tragen, andererseits das Verhältnis zwischen Tag- und Nachtaußendienststunden für die Erhebungsabteilungen gesondert zu regeln.

c) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die Maximaldienstzeit, die mittlerweile auf 218 Monatsstunden herabgesetzt worden sei, begrifflich eine Begrenzung der Dienstzeit beinhalte. Diese Dienststunden müßten tatsächlich nicht erbracht werden. Der Dienstbetrieb der Gendarmerie sei derart arbeitsintensiv, daß die gleiche Monatsdienststundenanzahl wie bei der Sicherheitswache — das sind derzeit 216 Monatsdienststunden — unzumutbar sei. Die Normaldienststunden der Erhebungsabteilung seien als Amtsstunden zu werten, in denen der Beamte im allgemeinen auf der Dienststelle anwesend sein müsse. Darüber hinaus sei er aber sehr oft im Außendienst tätig. Die annähernd gleichmäßige Verteilung der Außendienststunden auf die Tages- und Nachtzeit stelle lediglich eine Richtschnur dar, die Abweichungen zulasse.

Das BM f. Inneres hat mittlerweile eine Dienstanweisung betreffend die neue Dienstzeitregelung für die Bundesgendarmerie in Kraft gesetzt.

d) Der RH wird die endgültige Dienstzeitregelung für die Bundesgendarmerie als Folge der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung abwarten und deren Auswirkungen anläßlich einer späteren Gebarungsprüfung bei einer Gendarmeriedienststelle prüfen.

7, 9. Der RH beanstandete, daß den Beamten der Erhebungsabteilung des LGK f. Salzburg anläßlich des Inspektionsdienstes eine über die bestehenden Richtlinien hinausgehende Ersatzruhezeit gewährt wurde.

Das BM f. Inneres führte diese vorschriftswidrige Praxis auf eine unrichtige Auslegung eines Erlasses zurück und sagte eine Abhilfe zu.

7, 10. a) Die zur Zeit der Gebarungsprüfung beim LGK f. Salzburg geltende Regelung der Pauschalgebühren für die Bundesgendarmerie sah unter anderem vor, daß jenen Beamten, die über eine 242-stündige monatliche Dienstleistung hinaus im Außendienst zur Verfügung stehen, eine höhere Pauschalgebühr zuzuerkennen sei. Erläuternd wurde gleichzeitig verfügt, daß diese Voraussetzung für bestimmte Beamtengruppen, darunter auch für Gendarmeriebeamte der Erhebungsabteilungen im Außendienst, zutreffe.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß die Bindung der Anspruchsberechtigung an den unbestimmten Begriff des „Verfügbarseins" für eine mehr als 242-stündige monatliche Außendienstleistung unzweckmäßig gewesen sei, weil nach seinen Feststellungen die in Betracht kommenden Gendarmeriebeamten zwar für eine 242-stündige Dienstleistung im Außendienst pro Monat zur Verfügung standen, eine tatsächliche Dienstleistung in dieser Höhe aber auch nicht annähernd erbrachten. Besonders deutlich habe sich die Unzweckmäßigkeit dieser Regelung bei jenen Beamten der Erhebungsabteilung gezeigt, die im Außendienst in der Regel nicht verwendet wurden, aber dennoch für den Außendienst zur Verfügung standen. Der RH wies ferner darauf hin, daß diese Regelung der damals geltenden Dienstzeitregelung für die Bundesgendarmerie insofern widersprach, als eine aus dienstlichem

Interesse erfolgte Überschreitung der Maximaldienstzeit von 242 Monatsdienststunden in die Dienststundenanzahl des nachfolgenden Monates einzurechnen war. Der RH beantragte abschließend eine Neuregelung der einzelnen Kategorien der Pauschalgebühr.

c) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung eine Neuregelung der Pauschalgebühr erfolgt sei, die eine Unterteilung der Pauschalgebühr — abgesehen von der nach Verwendungsgruppen vorgenommenen Unterscheidung — in die folgenden 4 Kategorien vorsieht:

a) Pauschalgebühr im allgemeinen;

b) erhöhte Pauschalgebühr für Beamte in bestimmten Dienstverwendungen;

c) herabgesetzte Pauschalgebühr für die auf Grund einer Krankheit vom Amtsarzt für außendienstunfähig befundenen Beamten und

d) herabgesetzte Pauschalgebühr für die in Grundausbildung stehenden Beamten.

d) Nach den Ausführungsvorschriften besteht der Anspruch auf die erhöhte Pauschalgebühr, wenn ein Gendarmeriebeamter im Außendienst verwendet wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob er regelmäßig Außendienst versieht, sondern lediglich darauf, ob er überhaupt, wenn auch vielleicht nur in Einzelfällen, zum Außendienst eingesetzt wird. Nach den bisherigen Erfahrungen des RH in ähnlichen Fällen wird daher diese Bestimmung so ausgelegt, daß die bloße Möglichkeit der Heranziehung zu einem Außendienst genügt, um den Anspruch auf die erhöhte Pauschalgebühr zu begründen. Diese Möglichkeit ist aber für alle Gendarmeriebeamten gegeben, sofern sie nicht amtsärztlich als außendienstunfähig bezeichnet wurden. Es werden demnach alle Gendarmeriebeamten, sofern sie nicht unter lit. c) oder d) eingereiht werden können, unter Kategorie b) fallen und daher die erhöhte Pauschalgebühr beziehen.

Abgesehen davon ist der RH der Auffassung, daß die verschiedenen Kategorien der Pauschalgebühr auch den Zweck verfolgen sollten, Beamten, die regelmäßig oder zumindest überwiegend Außendienst versehen oder die in einer qualifizierten Dienstverwendung stehen, gegenüber jenen Beamten, die nur oder überwiegend Bürodienst versehen, einen finanziellen Vorteil zu gewähren, wodurch es auch möglich wäre, dem zu beobachtenden Trend zu einer Innendienstverwendung entgegenzuwirken.

Der RH befaßte in dieser Angelegenheit auch das Bundeskanzleramt und das BM f. Finanzen. Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

7, 11. a) Der RH stellte ferner fest, daß an die Erhebungsabteilung des LGK f. Salzburg Anzeigen über Diebstähle im Eisenbahnbetrieb teilweise direkt erstattet, teilweise aber auch von Bundespolizeibehörden oder anderen Gendarmeriedienststellen zur Bearbeitung übertragen werden, obwohl eine genaue Bestimmung des Tatortes bei solchen Delikten kaum möglich ist. Abgesehen davon ist diese Dienststelle wegen der Beschränkung ihres Wirkungsbereiches auf das Bundesland Salzburg nicht in der Lage, z. B. in Fernzügen verübte Diebstähle aufzuklären oder solchen Delikten vorzubeugen. Der RH beantragte daher, derartige Erhebungen einer zentralen Stelle im Bundesgebiet zu übertragen.

b) In seiner schließlichen Stellungnahme teilte das BM f. Inneres mit, daß die Einrichtung einer derartigen Dienststelle zu aufwendig sei, um sie mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Diebstähle im Vergleich zur gesamten Kriminalität rechtfertigen zu können.

7, 12. a) Der Verkehrsabteilung des LGK f. Salzburg waren zur Zeit der Gebarungsprüfung bei einem Personalstand von 28 Verkehrsdienstbeamten 13 Personenkraftwagen und 13 Motorräder zugewiesen. Die Kilometerleistung der Motorräder lag im Durchschnitt bei 4000 km im Jahr.

b) Der RH beanstandete die Zuteilung von 4 neuen Motorrädern im Jahre 1968, die weder dienstlich erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar war, und empfahl eine entsprechende Verminderung des Motorradbestandes.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß künftig während der Sommermonate jeweils 4 Motorräder der Verkehrsabteilung bei Kraftfahrstationen mit Verkehrsschwerpunktbildung eingesetzt würden.

7, 13. Den Beanstandungen des RH wegen mangelnder Koordinierung der Bereisungstätigkeit der leitenden Beamten und wegen Mängel in der Führung der Personal- und der Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten wurde mittlerweile Rechnung getragen. Weiteren Anregungen des RH, die die kriminalistische Ausbildung der Beamten der Erhebungsabteilung der Landesgendarmeriekommanden, die phototechnische Ausrüstung von Gendarmeriedienststellen, die Auflassung von Lichtbildstellen, die Neufassung der Lichtbildervorschrift sowie die Anschaffung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen betrafen, ist das BM f. Inneres bereits nachgekommen.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Sicherheitsdirektion für Kärnten

8, 1. a) An Hand einer während der Gebarungsprüfung durchgeführten statistischen Berechnung wies der RH darauf hin, daß das Kanzleipersonal nicht ausgelastet ist.

Bei dieser Feststellung stützte er sich auch auf die Tatsache, daß die Sicherheitsdirektionen für Oberösterreich und für Kärnten personalmäßig gleich dotiert sind, obwohl das Land Oberösterreich um rund 240.000 ha größer ist als Kärnten und die fast dreifache Einwohnerzahl aufweist.

Er empfahl daher eine Überprüfung der Personalstände der Sicherheitsdirektionen.

b) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß zwei Beamte des Ressorts bei den nachgeordneten Behörden geprüft hätten, inwieweit bei der Vorbereitung des Dienstpostenplanes 1972 Personalumschichtungen und Personaleinsparungen vorgenommen werden könnten. Das Ergebnis dieser Überprüfungen sei aber noch nicht bekannt.

Zum Kanzleipersonal bemerkte das BM, daß für jeden der sechs Beamten der Verwendungsgruppen A und B eine Schreibkraft vorgesehen sei. Eine weitere Schreibkraft stehe als Aushilfe bei Erkrankungen und Urlauben sowie zu Sonderarbeiten zur Verfügung; ein Bediensteter werde für den Fernschreibdienst und ein weiterer Bediensteter neben dem anderen Kanzleipersonal für den Kanzleidienst verwendet. Eine eingehende Prüfung hätte keinen Anlaß zu einer Personalreduzierung gegeben. Der Empfehlung des RH entsprechend werde aber ein Bediensteter der Kanzlei in Hinkunft nur mehr halbtägig für Kanzleiarbeiten und die restliche Zeit zur Unterstützung der Kriminalbeamten bei Schreibarbeiten eingesetzt werden.

c) In seiner Entgegnung vertrat der RH die Auffassung, daß bei einer ständigen Zuteilung der Schreibkräfte an einen Referenten unvermeidbare Pausen in den Schreibarbeiten eintreten. Er empfahl daher die Einrichtung einer Schreibstube, wodurch eine Personaleinsparung erzielt werden könnte.

Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

8, 2. a) Der Sicherheitsdirektion für Kärnten ist seit deren Errichtung im Jahre 1946 ununterbrochen ein Beamter des rechtskundigen Dienstes des Landes Kärnten dienstzugeteilt. Der Bund refundiert die Bezüge dieses Beamten an das Land Kärnten.

b) In Anbetracht des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1963, Zl. 1211/61, wonach die Verwendung von Landesbeamten in der unmittelbaren Bundesverwaltung im allgemeinen unzulässig ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Bezüge der Landesbediensteten infolge besserer Beförderungen und Zulagen im allgemeinen höher sind als jene der Bundesbeamten, wodurch dem Bund Mehrkosten entstehen können, empfahl der RH die Aufhebung aller Dienstzuteilungen von Landesbeamten zu den Sicherheitsdirektionen.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß es nach Befassung des Bundeskanzleramtes dazu Stellung nehmen werde.

8, 3. a) Der RH stellte ferner fest, daß die Sicherheitsdirektion für Kärnten über Initiative einer Vertretungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland Erhebungen in Entschädigungsangelegenheiten durchführt. Es handelt sich hiebei um Wiedergutmachungsansprüche solcher ehemaliger Fremdarbeiter gegen die Bundesrepublik Deutschland, die während des 2. Weltkrieges in Kärntner Betrieben dienstverpflichtet waren und behaupten, während der Dienstverpflichtung Nachteile erlitten zu haben. Die Erhebungen zur Überprüfung dieser Angaben erfordern wegen der meist nur allgemein gehaltenen Behauptungen der ehemaligen Fremdarbeiter einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der RH verneinte die Kompetenz der Sicherheitsdirektionen zu derartigen Nachforschungen.

b) Das BM f. Inneres schloß sich dieser Auffassung an und traf die entsprechenden Maßnahmen.

8, 4. a) Anläßlich der Prüfung der Gebarung mit den sogenannten Zentralausgaben beanstandete der RH die derzeitige Praxis der Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion für Kärnten, ungeachtet der unterschiedlichen Anzahl der in den Verrechnungsunterlagen angeführten Geschäftsfälle in den einzelnen Monaten stets gleich hohe Verbindungskosten pro Beamten zu verrechnen. So entfielen z. B. im Jänner und Feber 1970 jeweils mit Ausnahme eines Beamten auf jeden Kriminalbeamten je 170 S, im Mai 1970 je 170 S, im Juni 1970 mit einer Ausnahme je 180 S und in den Monaten April, Juli und August je 180 S. Dies läßt nach Auffassung des RH den Schluß zu, daß die vorgelegten Abrechnungen nicht den tatsächlich entstandenen Verbindungskosten entsprechen und daß die Zentralausgaben nach Abzug allfälliger anderer Kosten auf die Kriminalbeamten einfach gleichmäßig verteilt werden. Für eine derartige Aufteilung fehlt aber ein Rechtstitel. Der RH empfahl daher, für eine korrekte Gebarung mit den Zentralausgaben Sorge zu tragen.

b) Das BM f. Inneres hat dazu trotz Urgenz bisher nicht Stellung genommen.

8, 5. a) Der Sicherheitsdirektion für Kärnten werden — ebenso wie den anderen Sicherheitsdirektionen — alle Sammelfernschreiben für Fahndungszwecke zugeleitet. Diese Sammelfernschreiben werden nach Kenntnisnahme ohne weitere fahndungsmäßige Veranlassung nur chronologisch abgelegt. Eine auf dem letzten Stand gehaltene Fahndungsevidenz ist demnach nicht vorhanden.

b) Der RH hatte bereits anläßlich der Gebarungsprüfung bei der Sicherheitsdirektion für Salzburg empfohlen, die Sicherheitsdirektionen im allgemeinen von der nicht zielgerichteten Sammelfahndung auszunehmen (siehe TB 1969 Abs. 13, 11). Er vertrat erneut die Auffassung, daß durch die Einschaltung der nicht als Fahndungszentrale im Bundesland fungierenden Sicherheitsdirektionen in die nicht zielgerichtete Fernschreibfahndung weder der angestrebte Fahndungszweck noch vom BM f. Inneres angeführte weitere Zwecke, vor allem eine verläßliche Auskunfterteilung, erreicht werden können. Er empfahl daher eine entsprechende Reorganisation des Fahndungswesens.

c) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die Einschaltung der Sicherheitsdirektionen in die nicht zielgerichtete Sammelfahndung aus Gründen der Information der Beamten über das Fahndungsgeschehen unerläßlich sei. Sollten die Beamten der Sicherheitsdirektionen aber über den Inhalt der Fahndungen nicht informiert oder sollte keine Auswertung vorgenommen werden, so wäre auf die Notwendigkeit der Bearbeitung und Auswertung hinzuweisen.

Im übrigen sei ein aus 4 Beamten bestehendes Team geschaffen worden, das stufenweise das elektronische kriminalpolizeiliche Informationssystem projektieren soll, dessen erste zwei Stufen das Gebiet der Fahndung betreffen.

Der RH wird diese Angelegenheit weiter verfolgen.

8, 6. a) Im Zusammenhang mit der fehlenden Dienstzeitregelung für die Beamten des Kriminaldienstes, die der RH anläßlich der Gebarungsprüfung bei der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich erneut beanstandete (siehe TB 1969 Abs. 12, 3), überprüfte er auch die Dauerdienstregelung bei der Sicherheitsdirektion für Kärnten.

Zur Zeit der Gebarungsprüfung wurde von jeweils einem Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion für Kärnten ein 24-stündiger Dauerdienst mit der Ablöse um 7.30 Uhr versehen. Nach Ableistung des Dauerdienstes erhielt der betreffende Beamte 24 Stunden Freizeit. Unabhängig davon wurde der Dauerdienst mit der sogenannten Dauerdienstgebühr abgegolten. Die erstmalige gebührenrechtliche Regelung für die von Wachebeamten zu versehenden Journaldienste erfolgte mit Erlaß des BM f. Inneres vom 29. Jänner 1970, Zl. 75.819-12/69, der auf alle ständig wiederkehrenden außerordentlichen Dienstleistungen anzuwenden war. Gleichzeitig wurden aber die von Angehörigen der Wachkörper versehenen Dauerdienste, die bisher als im Rahmen der normalen Dienstleistung erbracht angesehen oder gänzlich oder teilweise durch Freizeitausgleich bzw. die Pauschalgebühr (Verwendungszulage) abgegolten wurden, von dieser Neuregelung ausgenommen. Diese Feststellung galt insbesondere für von Kriminalbeamten zu leistenden Dauerdienste. Von dieser grundsätzlichen Auffassung, der sich auch der RH anschloß, wich das BM f. Inneres innerhalb eines halben Jahres ab und führte — ohne eine Neuregelung der von Kriminalbeamten zu leistenden Dienststunden und ohne eine Änderung der Verwendungszulage bzw. des Freizeitausgleiches für die Dauerdienste vorzunehmen — mit Erlaß vom 12. Juli 1970, Zl. 67.726-12/70, eine Dauerdienstgebühr ein.

b) Das BM f. Inneres führte dazu aus, die Einführung der Dauerdienstgebühr sei ein Ergebnis der im Jahre 1970 zwischen Vertretern der Verwaltung und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten geführten Verhandlungen wegen einer Arbeitszeitverkürzung für die Exekutivbeamten. Es handle sich aber lediglich um ein Teilergebnis. Die vorläufig ressortintern geführten Verhandlungen um eine neue Dienstzeitregelung hätten davon auszugehen, die zeitliche Dienstleistung, Pauschalgebühren (Verwendungszulage) und stundenweise Mehrleistungsvergütungen (bisher Ex-offo-Gebühren) in eine den Realitäten entsprechende Relation zu bringen und die Anspruchsberechtigung eindeutiger zu umschreiben, als dies bisher der Fall gewesen sei. Die Lösung des Fragenkomplexes sei aber sehr schwierig.

8, 7. a) Obwohl der RH bereits mehrmals die vorschriftswidrige Praxis der Ex-offo-Gebührenverrechnung bei den Sicherheitsdirektionen beanstandet hatte (siehe TB 1969 Abs. 12, 6 und 13, 6), stellte er anläßlich der Gebarungsprüfung bei der Sicherheitsdirektion für Kärnten gleichfalls fest, daß den Kriminalbeamten auch ohne Anspruchsberechtigung in der Regel jede außerhalb der Dienstzeit der allgemeinen Verwaltung erbrachte Dienstleistung mit Ex-offo-Gebühren abgegolten wurde.

b) Der RH verwies daher nachdrücklich auf den erheblichen Schaden, der dem Bund durch diese vorschriftswidrige Anrechnung von Ex-offo-Gebühren zugefügt wurde, und empfahl die Abstellung dieses Mangels.

c) Das BM f. Inneres erklärte, daß diese Praxis auf eine fehlerhafte Auslegung der einschlägigen Vorschriften zurückzuführen sei. Eine entsprechende Klärung sei erfolgt, wodurch in Hinkunft derartige Fehler ausgeschlossen seien.

8, 8. a) Nach einem Erlaß des BM f. Inneres sind den Kriminalbeamten jene Barauslagen, die ihnen aus Anlaß einer aufgetragenen Amtshandlung notwendigerweise entstehen, gesondert zu ersetzen. Eine pauschalmäßige Zehrauslagenabgeltung ist nicht zulässig.

b) Bei der stichprobenweise Prüfung der Zehrauslagenabrechnung bei der Sicherheitsdirektion für Kärnten stellte der RH fest, daß von jedem Kriminalbeamten ungeachtet der in den Abrechnungen angeführten unterschiedlich hohen Anzahl der Amtshandlungen ein Betrag von rund 90 S pro Monat abgerechnet wird. Dieser Betrag entspricht der anläßlich der vom BM f. Inneres bei der Festlegung des Verteilerschlüssels für die einzelnen Behörden bestimmten Kopfquote. Abgesehen davon wurde aber auch jenen Kriminalbeamten, die vorübergehend der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich zur Dienstverwendung im Flüchtlingslager Traiskirchen dienstzugeteilt worden waren, ein monatlicher Barauslagenersatz von je 80 S gleichbleibend zuerkannt.

Nach Ansicht des RH handelt es sich in den angeführten Fällen um eine im Erlaß nicht vorgesehene pauschalmäßige Abgeltung von Nebenauslagen. Er regte daher an, aus verwaltungsökonomischen Gründen die bisherige umständliche Art der Barauslagenverrechnung aufzugeben und den Barauslagenersatz zu pauschalieren.

Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

8, 9. a) Wie auch anläßlich der Gebarungsprüfungen bei anderen Sicherheitsdirektionen (siehe TB 1969 Abs. 12, 10 und 13, 9 und 10) beanstandete der RH die zu reichhaltige Ausstattung der Sicherheitsdirektion für Kärnten mit technischem Sonderinventar und Schreibmaschinen.

b) Das BM f. Inneres hat das Sonderinventar und den Schreibmaschinenbestand entsprechend verringert.

8, 10. Den Anregungen des RH betreffend Vereinfachungen auf dem Gebiete des Kanzleiwesens ist die geprüfte Stelle nachgekommen; sie hat auch die Mängel bei der Verwendung der Dienstkraftfahrzeuge abgestellt.

Bundesministerium für Inneres, Zentralleitung

9, 1. a) Die Organisation der Zentralleitung des BM f. Inneres wurde im Laufe der letzten, der Gebarungsprüfung vorangegangenen Jahre unverhältnismäßig oft, z. B. allein im Jahre 1969 dreimal, abgeändert. Auf diese Weise ist die Anzahl der Organisationseinheiten im BM seit dem Jahre 1962 um fast 40% angestiegen, obwohl die Kompetenzen dieses Ressorts mit Bundesgesetz vom 16. April 1963 über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 76, eine wesentliche Einschränkung erfahren haben. Die ständigen organisatorischen Änderungen, die nach den Feststellungen des RH nicht nur nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern auch auf Grund personalpolitischer Erwägungen durchgeführt wurden, führten schließlich zu einer teilweise unorganischen Gliederung und zur Errichtung sehr kleiner Organisationseinheiten, deren Geschäftsbereiche sich entweder überschneiden oder doch einander so nahe kommen, daß nach Auffassung des RH der Verwaltungsablauf dadurch beeinträchtigt wird.

Dieser Vermehrung von Organisationseinheiten entsprach auch eine Personalvermehrung bei den gehobenen Verwendungen. So erhöhte sich ohne Berücksichtigung des Personalabganges, der im Jahre 1963 als Folge der Einschränkung des Wirkungsbereiches eintrat, der Personalstand bei der Verwendungsgruppe A um 7 Dienstposten, bei der Verwendungsgruppe B um 44 Dienstposten und bei der Verwendungsgruppe C um 38 Dienstposten. Besonders ausgeprägt ist der Trend zu einer Vermehrung der Organisationseinheiten und des Personals bei den der Zentralleitung angehörenden Dienststellen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und des Zivilschutzes.

Im Zusammenhang mit der Geschäftseinteilung wies der RH ferner darauf hin, daß der Wirkungsbereich der im Jahre 1969 neu gestalteten Sektion III des BM f. Inneres Agenden umfaßt, die sowohl aus rechtlichen als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zu besorgen wären.

Angesichts der Mängel, die der Geschäftseinteilung anhafteten, regte der RH die Neugliederung der Organisation der Zentralleitung an.

b) Das BM f. Inneres teilte in seiner Stellungnahme mit, daß eine Änderung der Geschäftseinteilung derzeit unzweckmäßig sei, weil nach dem Inkrafttreten des geplanten Bundesministeriengesetzes eine Änderung der Geschäftseinteilung voraussichtlich unvermeidlich sein werde.

Zu der Vermehrung der Organisationseinheiten erklärte das BM, daß durch die kleinen Abteilungen eine möglichst klare und vorausbestimmte Verteilung der anfallenden Arbeiten bewirkt werde. Vor allem bringe sie eine weitgehende Delegierung von Verantwortung mit sich, die von allen Rationalisierungsunternehmen befürwortet werde.

Der systemisierte Stand aller Bediensteten der Zentralleitung sei seit dem Jahre 1962 von 634 auf nunmehr 612 Dienstposten gesenkt worden, obwohl seit diesem Jahr durch zahlreiche neue Agenden eine wesentliche Zunahme des Arbeitsumfanges eingetreten sei. Darüber hinaus sei auch infolge der Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten eine qualitative und quantitative Mehrarbeit erforderlich geworden, so daß die erwähnte Personalstandessenkung nur durch eine Erhöhung der Wertigkeit der Dienstposten zu bewerkstelligen gewesen sei.

Zur Errichtung der Sektion III erklärte das BM, die Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes 1945, StGBl. Nr. 94, schreibe zwingend vor, inwieweit Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung von der im BM f. Inneres eingerichteten Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zu besorgen seien. Aus dieser Verfassungsbestimmung sei aber auch abzuleiten, daß sich der Aufgabenbereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit nach dem der Sicherheitsdirektionen zu richten habe. Eine in dieser Richtung angestellte Untersuchung zeige, daß der Aufgabenbereich der Sektion III mit jenem der Sicherheitsdirektionen nicht ident sei. In manchen Bereichen des Zivilschutzes komme es zwar zu Überschneidungen zwischen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Sektion III, doch bringe eben jede Organisationsform auch Nachteile mit sich. Es sei nicht möglich, eine ideale Organisation zu schaffen.

c) In seiner Erwiderung wies der RH darauf hin, daß schon vor dem Inkrafttreten eines Bundesministeriengesetzes eine Kompetenzentflechtung innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten des Ressorts der Vorbereitung und Vollziehung eines derartigen Gesetzes nur förderlich sein könnte.

Bezüglich der Vermehrung der Organisationseinheiten führte der RH die Zivilschutzabteilungen als Beispiel an. Mit Zivilschutzangelegenheiten seien derzeit 4 Abteilungen, 1 Gruppe und 2 Sektionen befaßt. Beim Zivilschutz handle es sich aber um ein auch nach Auffassung des BM f. Inneres sachlich zusammengehöriges Gebiet, das nur als Ganzes zweckmäßig vollzogen werden könne. In Anbetracht des derzeitigen Arbeitsumfanges genüge aber die Befassung einer einzigen Organisationseinheit mit dieser Aufgabe. Die allgemeinen Behauptungen des BM über Organisationsprinzipien seien also für den konkreten Fall nicht zutreffend.

Auch die Erklärungen des BM f. Inneres bezüglich der seit 1962 erfolgten Verminderung des Gesamtpersonalstandes ergebe insofern ein unrichtiges Bild, als am 1. April 1971 nicht 612, sondern 681 Dienstposten tatsächlich besetzt waren.

Zur Rechtsansicht des BM f. Inneres, der Aufgabenbereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit habe sich nach dem der Sicherheitsdirektionen zu richten, verwies der RH auf die Bestimmungen des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes. Danach knüpft der sachliche Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen an die ehemalige deutsche Polizeiorganisation an, d. h. Angelegenheiten der staatlichen Sicherheitsverwaltung sind nur insoweit von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen, als sie von den ehemaligen Reichsstatthaltern wahrgenommen wurden. Für den Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist aber eine derartige Einschränkung nicht statuiert. In der Ministerialinstanz sind somit alle in den Bereich der staatlichen Sicherheitsverwaltung fallenden Angelegenheiten von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zu besorgen.

In der Angelegenheit der Neugestaltung der Organisation der Zentralleitung ist der Schriftwechsel noch im Gange.

9, 2. a) Mit Wirkung vom 1. Juli 1969 wurde beim BM f. Inneres die Einrichtung eines Generalinspizierenden der Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden geschaffen.

b) Da nach dem derzeit geltenden Geschäftsverteilungsplan des BM f. Inneres außer dem Generalinspizierenden vier Abteilungen mit der Kontrolle der Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden bereits betraut sind und da diese nachgeordneten Dienststellen noch zusätzlich unter der Fachaufsicht der einzelnen Fachgruppen und Fachabteilungen des Ressorts stehen, vertrat der RH die Auffassung, daß auch vor der Schaffung der neuen Institution für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht organisatorisch ausreichend vorgesorgt gewesen sei. Der RH habe zwar anläßlich seiner letzten Gebarungsprüfungen die Meinung vertreten, daß das BM f. Inneres seine Kontrollaufgaben vernachlässige, doch habe diese Feststellung nicht die Einrichtung der Kontrollinstanzen an sich, sondern nur die ungenügende Wahrnehmung ihrer Funktionen betroffen. Diese Feststellung

gelte aber auch für den Generalinspizierenden selbst.

Der RH beantragte daher die Auflassung dieser Dienststelle.

c) Das BM f. Inneres teilte dazu mit, es habe sich nach genauer Prüfung zu einer Beibehaltung dieser Einrichtung entschlossen. Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und die anderen Kontrollinstanzen seien derart überlastet, daß eine besondere Kontrollinstanz unumgänglich notwendig sei. Abgesehen davon bestehe eine der wesentlichsten Aufgaben des Generalinspizierenden darin, die Bundespolizei und Bundesgendarmerie zu koordinieren. Diese Aufgabe könne nur jemand besorgen, der außerhalb des Verbandes der Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie stehe. Die Betrauung des Polizeipräsidenten in Wien mit der Funktion des Generalinspizierenden habe ferner im Aufgabenbereich des Zivilschutzes dazu geführt, daß die Angehörigen der Feuerwehren mit der Sicherheitsexekutive eng zusammenarbeiten. Der Umstand, daß der Generalinspizierende bisher nur in geringem Maße seinen mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben habe nachkommen können, sei darin begründet, daß ihm keine konkreten Aufträge bezüglich seiner Amtsführung erteilt worden seien. Nunmehr werde eine entsprechende Dienstanweisung erlassen werden.

d) Der RH erwiderte, es sei angesichts der Aufgabenstellung des Generalinspizierenden, im besonderen der Koordinierung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie, unerklärlich, aus welchem Grunde die Sicherheitsdirektionen, bei denen die Notwendigkeit einer solchen Koordination am augenfälligsten zutage trete, nicht von der Aufsichtsfunktion des Generalinspizierenden erfaßt werden. Im übrigen stehe der Polizeipräsident nicht außerhalb einer der zu koordinierenden Institutionen. Gerade in seiner Person sei deshalb die vom BM f. Inneres als notwendig erachtete Voraussetzung nicht gegeben. Außerdem sei infolge der Doppelfunktion des Polizeipräsidenten die bedeutendste Bundespolizeibehörde, die Bundespolizeidirektion Wien, von einer besonderen Kontrolle praktisch ausgenommen. Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Personalvermehrungen bei den der Zentralleitung angehörenden Organisationseinheiten von Bundespolizei und Bundesgendarmerie sei der RH nach wie vor der Auffassung, daß für die Ausübung der Dienstaufsicht auch ohne die Einrichtung eines Generalinspizierenden ausreichend vorgesorgt sei.

Abschließend sei erwähnt, daß mittlerweile dem Generalinspizierenden ein leitender Gendarmeriebeamter zur Dienstleistung zugewiesen wurde.

Die angekündigte Dienstanweisung ist dem RH bisher nicht zugekommen.

9, 3. a) Der RH bemängelte, daß das BM f. Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 eine Neuregelung der Journaldienstgebühren vorgenommen hatte, von dieser einvernehmlichen Regelung dann aber eigenmächtig in einigen Punkten abwich und bestimmten Beamtenkategorien höhere Journaldienstgebühren bzw. an deren Stelle Ex-offo-Gebühren zuerkannte.

b) In seiner Stellungnahme wies das BM darauf hin, daß die vorgenommene Einreihung nach eingehenden Erhebungen über den Umfang der Journaldienstleistung der einzelnen Beamtenkategorien erfolgt sei. Die Nebengebührenverrechnung in der derzeitigen Form erfordere bereits einen derart komplizierten Arbeitsvorgang, daß nur für den Bereich der Zentralleitung ein Beamter der Verwendungsgruppe B etwa an 10 Arbeitstagen lediglich mit der Errechnung dieser Gebühren befaßt sei. Die Berechnung der Nebengebühren nach der ursprünglichen Neuregelung würde einerseits eine weitere Arbeitserschwernis bilden, andererseits schließlich in finanzieller Hinsicht keinen oder zumindest keinen wesentlichen Unterschied gegenüber der derzeitigen Vorgangsweise bringen. Bezüglich der Zuerkennung der im Vergleich zu den Journaldienstgebühren wesentlich höheren Ex-offo-Gebühren berief sich das BM auf eine ausdrückliche Weisung des damaligen Bundesministers. Auf Grund der Beanstandung des RH seien bereits Verhandlungen mit der zuständigen Personalvertretung geführt worden. Eine Einstellung der Ex-offo-Gebühren sei aber bisher nicht erfolgt, da diese Gebühren nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Dienstzeitregelung für diese Beamten betrachtet werden könne. Diesbezügliche Verhandlungen seien bereits im Gange. Das Bundeskanzleramt sei um Zustimmung zur Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung ersucht worden.

c) Der RH erwiderte, daß sich das BM f. Inneres bezüglich der Einreihung der Beamten in die verschiedenen Gebührenkategorien auf angebliche Erfahrungswerte berufe, ohne dafür aber einen Nachweis zu erbringen. Im übrigen sei das eigenmächtige Abweichen von der mit anderen Zentralstellen einvernehmlich getroffenen Regelung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Dies gelte auch für die Zuerkennung von Ex-offo-Gebühren an Stelle der Journaldienstgebühren.

In dieser Angelegenheit ist der Schriftwechsel noch im Gange.

9, 4. a) Der RH hatte das BM f. Inneres bereits anläßlich der im Jahre 1969 erfolgten Gebarungsprüfungen bei den Sicherheitsdirektionen für Oberösterreich und für Salzburg (siehe TB 1969 Abs. 12, 6 bis 8) ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften über die Zuerkennung von Ex-offo-Gebühren an Kriminalbeamte auch genau eingehalten werden.

b) Obwohl das BM f. Inneres entsprechende Zusagen abgab, stellte der RH anläßlich der stichprobenweisen Prüfung der Gebarung mit den Ex-offo-Gebühren in der Zentralleitung fest, daß selbst dort die einschlägigen Bestimmungen nicht beachtet und Ex-offo-Gebühren regelmäßig auch für Dienstleistungen zuerkannt wurden, die keinen Gebührenanspruch auslösen. Außerdem beanstandete der RH die mangelhafte Führung der Verrechnungsunterlagen für Ex-offo-Gebühren und Zehrauslagen.

c) Das BM f. Inneres begründete die bisherige Führung der Verrechnungsunterlagen mit der Notwendigkeit der Geheimhaltung. Beginnend mit dem Jahre 1971 werde aber eine neue Form der Gebührenverrechnung eingeführt, die die Beanstandungen des RH berücksichtigt.

d) In der Frage des Anspruches auf Ex-offo-Gebühren ist der Schriftwechsel noch im Gange.

9, 5. a) Der RH beanstandete bei den Anschaffungen u. a. den Ankauf eines Tonbandgerätes, da zur Zeit der Anschaffung allein bei der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst 11 Tonbandgeräte gelagert waren, die nach seinen Feststellungen kaum verwendet wurden, und den Ankauf eines PKW Opel-Admiral und eines PKW Fiat 124, der erst im Spätherbst 1969 erfolgte und die Vermutung nahelegte, daß beide Fahrzeuge zum damaligen Zeitpunkt gar nicht erforderlich waren und nur deshalb gekauft wurden, um den für die Anschaffung von Personenkraftwagen eingeräumten Kredit noch vor Ablauf des Budgetjahres auszuschöpfen. Da der PKW Opel-Admiral zur Zeit der Anschaffung als Personenkraftwagen der Kategorie III galt, verfügte das BM f. Inneres über insgesamt drei Fahrzeuge der Kategorie III, während ihm nach dem Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan nur zwei Personenkraftwagen dieser Art zustanden.

b) Das BM f. Inneres entgegnete, von den 11 Tonbandgeräten seien 5 überaltert gewesen, 3 seien mittlerweile leihweise einer nachgeordneten Behörde überlassen worden, die restlichen würden ständig verwendet. Der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst sei vorzuwerfen, daß sie die unbrauchbaren oder überalterten Geräte nicht ausgeschieden habe. Der Ankauf der Personenkraftwagen sei aus Vorsicht bereits im September 1969 eingeleitet worden. Damals habe noch nicht festgestellt werden können, welches der im Betrieb befindlichen Fahrzeuge angesichts der noch unbestimmten Kilometerleistung zum Jahresende auszuwechseln sein würde. Die Anschaffung des Opel-Admiral sei im übrigen auf eine ausdrückliche Weisung des Bundesministers zurückzuführen. Die Zuordnung dieses Fahrzeuges zur Kategorie III sei seit jeher strittig gewesen, doch werde das BM f. Inneres in Hinkunft die für die Typenauswahl geltenden Bestimmungen genau einhalten.

c) Der RH vermochte die Rechtfertigung des BM f. Inneres für die Ankäufe nur teilweise anzuerkennen. Die Unbrauchbarkeit der gelagerten Tonbandgeräte war bei der Prüfung nicht behauptet worden. Da aber auch anläßlich der Gebarungsprüfungen bei nachgeordneten Behörden Beanstandungen wegen überreichlicher Ausstattung mit Tonbandgeräten erfolgten und hiezu wiederholt als Rechtfertigung die Überalterung oder Unbrauchbarkeit der Geräte vorgebracht wurde, ersuchte der RH, in Hinkunft nur eine solche Anzahl von Geräten zu halten, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sei. Schließlich vertrat der RH die Auffassung, daß die Kilometerleistung eines Fahrzeuges allein zwar ein Anhaltspunkt, aber noch kein fester Maßstab für die Notwendigkeit der Ausscheidung eines Fahrzeuges sei.

In diesen Angelegenheiten ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

9, 6. a) Anläßlich seiner Gebarungsprüfung beim BM f. Inneres im Jahre 1956 hat der RH darauf hingewiesen, daß der Leistungskatalog der Buchbinderwerkstätte damals rund 60 Leistungsarten enthielt. Der RH folgerte daraus, daß bei einer Beschränkung des Arbeitsprogramms auf reine Buchbinderarbeiten gewisse Einsparungen erzielbar wären. Das BM ist jedoch den damaligen Empfehlungen des RH in keiner Weise nachgekommen.

b) Der Leistungskatalog dieser Werkstätte umfaßte im Jahre 1970 nach wie vor die verschiedenartigsten Tätigkeiten, darunter auch Ledergalanteriearbeiten. Das Personal wurde seit der letzten Gebarungsprüfung auf 4 Bedienstete aufgestockt. Die Fixkosten der Buchbinderwerkstätte betrugen jährlich weit über 200.000 S.

Diesem Kostenaufwand standen im Jahre 1969 folgende Buchbinderarbeiten gegenüber: 54 Protokolle, 54 Indexbücher, 695 Bände Bundesgesetzblätter und gleichartige Bände, 132 Verrechnungsbücher und rund 5200 Broschüren. Nach der Arbeitszeitberechnung des Leiters der Buchbinderwerkstätte mußten für diese Leistungen rund 4000 Arbeitsstunden aufgewendet werden, die der jährlichen Arbeits-

leistung von etwa 2 Bediensteten entsprechen. Demnach entfiel die Arbeitsleistung der beiden anderen Bediensteten auf die Herstellung von Nebenprodukten, wie Wahlurnen, Mappen, Schreibtischunterlagen, Register, Hefte, Schreibblöcke u. dgl. Von der Buchbinderwerkstätte wurden aber auch andere Gegenstände, z. B. für einen leitenden Beamten eine Schreibtischgarnitur aus Leder und Seide zu einem Gestehungspreis von rund 2000 S angefertigt.

Der RH ist nach wie vor der Auffassung, daß bei einer wirksamen Beschränkung des Arbeitsprogramms erhebliche Einsparungen im Betriebe dieser Werkstätte möglich wären. Da der Preis für das Binden von Bundesgesetzblättern in gewerblichen Betrieben zur Zeit der Gebarungsprüfung bei rund 110 S pro Band lag, hätten die im Jahre 1969 geleisteten Buchbinderarbeiten — abgesehen von den Broschierarbeiten — bei einer Anfertigung in einem Gewerbebetrieb rund 100.000 S gekostet. Der RH mußte daher zu der Auffassung gelangen, daß der Betrieb der Buchbinderwerkstätte unwirtschaftlich ist.

c) Das BM f. Inneres vertrat die Meinung, die Buchbinderwerkstätte müsse weiter erhalten bleiben, da manche Arbeiten der Geheimhaltung unterliegen und daher nicht an Privatfirmen vergeben werden könnten. Weiters müßten viele Arbeiten in kürzester Zeit ausgeführt werden, die bei Privatfirmen kaum erreichbar wäre. Bei der Rentabilitätsberechnung müßten auch die Nebenprodukte in Rechnung gestellt werden, deren Wert mit etwa 100.000 S jährlich angegeben werden könne. Die Buchbinderwerkstätte arbeite daher nicht unrentabel.

d) Der RH erwiderte, daß seiner Auffassung nach die echten Geheimhaltungsfälle umfangmäßig unbedeutend seien, wobei noch zu prüfen wäre, ob in solchen Fällen eine Buchbinderwerkstätte eingeschaltet werden müsse. Könnten die Broschierarbeiten jedoch durch Verwendung von Ringbüchern oder durch einfache Heftung entsprechend vermindert oder überhaupt eingestellt werden, so verblieben lediglich die Buchbinderarbeiten für Protokolle, Indexbücher u. dgl., wozu auch Privatfirmen herangezogen werden könnten.

Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

9, 7. a) Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Personalangelegenheiten der in der elektronischen Datenverarbeitungsanlage beschäftigten Bediensteten der Bundespolizeidirektion Wien beanstandete der RH, daß das BM f. Inneres in einigen Fällen bei Abschluß der Sonderverträge höhere Entgelte vereinbarte, als es dem Bundeskanzleramt bekanntgegeben hatte.

b) Das BM f. Inneres stellte die Richtigkeit dieser Beanstandung in Abrede.

c) Der RH teilte darauf dem Ressort die festgestellten Einzelfälle mit und ersuchte um Überprüfung der Stellungnahme.

9, 8. a) Die Bundesfinanzgesetze sahen bis 1970 für Zentralausgaben im Bereiche des BM f. Inneres insgesamt 2,500.000 S vor, u. zw. in eigenen Ansätzen 500.000 S für die Zentralleitung, 1,500.000 S für die Bundespolizei und 500.000 S für die Bundesgendarmerie.

Der RH stellte fest, daß die Gebarung mit den für die Zentralausgaben bundesfinanzgesetzlich bewilligten Mitteln einer materiellgesetzlichen Grundlage entbehrte und lediglich durch eine vom BM f. Inneres im Jahre 1967 erlassene Dienstanweisung geregelt war. Ungeachtet der darin enthaltenen Bestimmung, daß Zentralausgaben „ihrem Sinn nach ausschließlich staatspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Zwecken zu dienen haben", dürfen nach den Verrechnungsrichtlinien der Dienstanweisung aus den Mitteln für die Zentralausgaben auch gewisse Personalkosten und sonstige Kosten bestritten werden. Unter Personalkosten sind nach der Dienstanweisung Beträge für Mehrleistungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit staats- oder kriminalpolizeilichen Schreibarbeiten usw. erbracht und auf anderem Wege nicht vergütet werden können. Ausdrücklich untersagt wird jedoch die Honorierung hervorragender Leistungen während der Amtsstunden und anderer Leistungen, die durch Ex-offo-Gebühren oder Belohnungen abgegolten werden können. Unter den sonstigen Kosten versteht die Dienstanweisung unbedingt notwendige Auslagen, die einem Behördenleiter oder einem von ihm Beauftragten ausnahmsweise aus dem dienstlichen Verkehr mit Persönlichkeiten erwachsen und keiner anderen Verrechnungsart zugänglich sind, z. B. für die einfachste Bewirtung mit Getränken, für Rauchwaren zur Verteilung bei Dienstbesprechungen und für Einladungen örtlich zuständiger Sicherheitsorgane zu einem einfachen Essen im Verlaufe eines dringenden dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Dienstortes.

b) In Anbetracht der Nebengebührenregelungen, der Reisegebührenvorschrift und der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 über Mehrleistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen sowie unter Hinweis auf die teilweise widersprüchlichen Bestimmungen des Erlasses beanstandete der RH die Anordnung über die Bestreitung von Personalkosten und sonstigen Kosten aus den Mitteln für Zentral-

ausgaben und beantragte eine Neuregelung der Gebarung und Verrechnung dieser Ausgaben.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, erstmalig im Jahre 1922 sei ein finanzgesetzlicher Ausgabenansatz für Zentralausgaben aufgeschienen. Nach der Überlieferung seien in der 1. Republik diese Mittel auch zur Bestreitung von Personalzulagen, Remunerationen usw. verwendet worden. Die jeweiligen Innenminister seien berechtigt gewesen, über diese Kredite für vertrauliche Ausgaben in vertraulicher Weise unter eigener Verantwortung, u. zw. auch für andere als sicherheitsdienstliche Zwecke, zu verfügen. Eine Kontrolle durch den RH habe bisher nicht stattgefunden.

Das BM werde nunmehr eine Neufassung der Richtlinien für die Verwendung der Mittel für Zentralausgaben veranlassen und dem RH zur Kenntnis bringen.

d) Der RH entgegnete, daß es nach den Haushaltsvorschriften nicht zulässig sei, die für die Zentralausgaben bewilligten Mittel ohne entsprechende bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung auch für andere als für sicherheitsdienstliche Zwecke zu verwenden.

Die angekündigten Richtlinien sind inzwischen dem RH übermittelt worden. Hiezu hat der RH seine Gegenvorschläge unterbreitet, die bis auf den Punkt über die Verwaltung der Mittel für Zentralausgaben durch verschiedene Stellen des BM f. Inneres zur Kenntnis genommen wurden. Der RH wird zu diesem Punkt dem BM f. Inneres seine weiteren Anträge mitteilen.

9, 9. a) Die Verwaltung der gesamten Zentralausgaben erfolgte in der Zeit vom Jänner 1964 bis Feber 1968 bei der Zentralsektion des BM f. Inneres. Nach dieser Zeit verwaltete die Zentralsektion den Kredit für die Zentralleitung, während über die Kredite für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie allein die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit verfügte. Dadurch war es möglich, daß z. B. die für Zentralausgaben bei der Bundesgendarmerie bewilligten Kredite für Ausgaben im Bereich der Zentralleitung oder der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit verwendet, jedoch beim entsprechenden Ansatz der Bundesgendarmerie verrechnet wurden, während andererseits Kreditmittel der Bundespolizei im Rahmen der Zentralleitung Verwendung fanden.

b) Zur Vermeidung derartiger Unzukömmlichkeiten beantragte der RH, die Verwaltung der für Zentralausgaben bestimmten Kredite in Hinkunft jenen Stellen zu übertragen, für die die Kreditmittel nach dem Bundesfinanzgesetz bestimmt sind.

c) Das BM f. Inneres führte dazu aus, die zentrale Verwaltung der Zentralausgaben bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sei die zweckmäßigste Form. Eine Einschaltung der Budgetabteilungen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie sei deshalb nicht opportun, weil sie dem Grundsatz der Vertraulichkeit der staats- oder kriminalpolizeilichen Ausgaben widerspreche.

d) Der RH hielt die Geheimhaltung der Verwendung des Kredites vor jenen Stellen, für deren Ausgaben er bestimmt ist, für nicht gerechtfertigt und wiederholte deshalb seinen ursprünglichen Antrag. Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

9, 10. a) Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gebarung mit den Mitteln für Zentralausgaben beanstandete der RH die bisherige Praxis des BM f. Inneres, diese Kreditmittel entgegen den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung vor ihrer Verwendung abzuheben und teilweise auf Sparbüchern fruchtbringend anzulegen. Darüber hinaus beanstandete der RH die teilweise mangelhafte Ausfertigung der Belege über vollzogene Ausgaben und beantragte, die Verrechnung der Zentralausgaben in Zukunft in Übereinstimmung mit den für die Bundesgebarung und Bundesverrechnung geltenden Vorschriften zu führen.

b) Das BM f. Inneres entgegnete, daß die Zentralausgaben einer strikten Vertraulichkeit und Geheimhaltung unterlägen. Es sei daher nicht angebracht, Einzelbeträge auf die in den Buchhaltungsvorschriften vorgesehene Art flüssig zu machen. Die Haushaltsvorschriften böten keine ausreichende Möglichkeit, die notwendigen Geldmittel sofort bereitzustellen. Die fruchtbringende Anlegung der Kreditmittel auf Sparbücher werde in Hinkunft jedoch unterbleiben.

c) Nach Kenntnis des RH sind die Sparbücher inzwischen bereits aufgelassen worden.

9, 11. a) Ab 1. Dezember 1964 hat der Bundesminister f. Inneres dem Leiter der Sektion I aus den Mitteln für Zentralausgaben einen monatlichen Betrag von 2000 S für Ausgaben im Rahmen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zur Verfügung gestellt. Am 1. September 1965 wurde dieser für Repräsentationsaufwendungen bestimmte Betrag auf monatlich 3000 S erhöht. Von diesem Zeitpunkt an erhielten auch die anderen Sektionsleiter und der Polizeipräsident in Wien je 3000 S monatlich zu Lasten der Zentralausgaben.

Bis Feber 1968 blieben diese monatlichen Zahlungen die einzigen Zuweisungen von Mit-

teln für Zentralausgaben an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit.

b) Der RH stellte fest, daß diese Mittel größtenteils für Repräsentationsausgaben verwendet wurden, und zwar teils für persönliche Ausgaben, wie Ballspenden, Abschieds-, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und teils für Repräsentationsausgaben des Ressorts wie Essen und Geschenke für ausländische Gäste usw. Ferner sind aus diesen Mitteln ständige und einmalige Personalzuwendungen, Ausgaben für das Cypernkontingent und die Kosten von Theaterkarten, die anläßlich von Behördenleiterkonferenzen an die Beamten verteilt wurden, bestritten worden.

c) Das BM f. Inneres teilte hiezu mit, aus den erwähnten dem Generaldirektor überwiesenen Monatsbeträgen von 2000 S bzw. 3000 S seien nur Repräsentationsauslagen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestritten worden, keinesfalls habe es sich dabei um persönliche Ausgaben gehandelt.

Die Ausgaben für Ballveranstaltungen seien Spenden der „Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit" gewesen. Die Abschieds-, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke seien in formeller Weise als Gaben der Generaldirektion überreicht worden.

Die aus den Mitteln für Zentralausgaben bezahlten Theaterkarten seien über Auftrag der jeweiligen Bundesminister angeschafft worden.

Aufträge der Bundesminister im Zusammenhang mit den Zentralausgaben seien nur in vereinzelten Fällen schriftlich, in der Regel aber mündlich oder telephonisch erteilt worden.

d) Der RH konnte sich der Argumentation des BM f. Inneres, daß es sich bei den erwähnten Ausgaben nicht um persönliche, sondern offizielle Ausgaben gehandelt habe, nicht anschließen. Offizielle Repräsentationsausgaben hätten ausschließlich unter der hiefür vorgesehenen Verrechnungspost und nicht zu Lasten der Kredite für Zentralausgaben verrechnet werden müssen.

9, 12. a) Ab März 1968 erhielt die Generaldirektion monatlich ein Zwölftel der laut Bundesvoranschlag für die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie vorgesehenen Zentralausgaben. Es waren dies in den Monaten März bis Dezember 1968 insgesamt 1,667.000 S. Die Gesamtausgaben der Generaldirektion an Zentralausgaben betrugen in derselben Zeit 1,406.281·84 S. Der größte Teil davon, nämlich 955.628·50 S, wurde in monatlichen Teilbeträgen an nachgeordnete Behörden bzw. Dienststellen weitergegeben. Die Verwendung dieser weitergegebenen Beträge konnte im Rahmen dieser Einschau zum überwiegenden Teil nicht geprüft werden, da hiezu Erhebungen bei den nachgeordneten Behörden und Dienststellen notwendig gewesen wären.

b) Der verbleibende Betrag von 450.653·34 S wurde für die nachstehend angeführten Zwecke direkt von der Generaldirektion verausgabt:

ba) 300.750 S, d. s. 66·7%, für laufende bzw. einmalige Personalzuwendungen.

Gemäß § 29 Abs. 2 der BHV, BGBl. Nr. 118/1926, dürfen Nebengebühren, Belohnungen, Aushilfen und andere fallweise Geldzuwendungen an Bundesangestellte nur zu Lasten und nach Maßgabe der in den Teilheften zum Bundesvoranschlagsentwurf für diese Zwecke ausdrücklich vorgesehenen Kreditteile angewiesen werden. Da die Post „Zentralausgaben" nicht als ein für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehener Kreditteil angesehen werden kann, entsprechen die genannten Personalzuwendungen nicht den zitierten Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung. Sie verstießen außerdem gegen die einschlägigen Bestmmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, insofern, als das BM f. Inneres es unterlassen hatte, das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen herzustellen.

Der RH bemängelte ferner, daß fast ein Drittel des Gesamtbetrages an Personalzulagen, nämlich 90.250 S, an relativ wenige Bedienstete des BM f. Inneres als Urlaubszuschuß ausbezahlt wurde, wofür weder im Gehalts- noch im Vertragsbedienstetengesetz eine rechtliche Grundlage gegeben war.

In diesem Zusammenhang stellte der RH fest, daß anläßlich des Ausscheidens einzelner Bundesminister für Inneres aus den für die Zentralausgaben bundesfinanzgesetzlich bewilligten Mitteln Ausgaben für andere Zwecke, insbesondere Geldzuwendungen an Ressortbedienstete, geleistet wurden. Diese Ausgaben betrugen im September 1964 230.100 S, im April 1966 201.800 S und stiegen im Jänner 1968 sogar auf 601.550 S. Nach der Einschau des RH im Jahre 1970 wurden keine derartigen Ausgaben mehr geleistet.

bb) 54.360·27 S, d. s. 12·1%, wurden für Repräsentationszwecke verwendet. Der größte Teil davon, nämlich 42.524·92 S, entfiel dabei auf Repräsentationsaufwendungen des Bundesministers.

Der Restbetrag von 11.835·35 S betraf sowohl persönliche Repräsentationsausgaben des Generaldirektors, z. B. Geschenke für Mitarbeiter, als auch allgemeine Repräsentationsausgaben, z. B. Essen und Theaterkarten für die Teilnehmer an Behördenleiterkonferenzen.

bc) 35.000 S, d. s. 7·8%, wurden der Polizeisportvereinigung als Subvention gewährt.

bd) 22.693 S, d. s. 5%, wurden für sonstige, mit der Staats- oder Kriminalpolizei in keinem direkten Zusammenhang stehende Zwecke verausgabt, z. B. für einen Betriebsausflug der Gendarmerieschule Mödling, für Materialien eines Funkmechanikerlehrganges, für einen Pressephotographen usw.

Mit diesen Ausgaben wurde den Bestimmungen des § 20 der Bundeshaushaltsverordnung, wonach die genehmigten Kredite nur zu den bei den einzelnen Ansätzen bezeichneten Zwecken verwendet werden dürfen, zuwidergehandelt.

be) 18.804·20 S, d. s. 4·0%, wurden schließlich im Zusammenhang mit dem Österreichischen Polizeikontingent in Cypern (kurz ÖPC) verausgabt, obwohl im Jahre 1968 bereits ein eigener finanzgesetzlicher Ansatz für die Abwicklung der Gebarung des ÖPC vorhanden war.

bf) 19.045·87 S, d. s. 4·0%, fielen an echten Zentralausgaben an.

c) Das BM f. Inneres gab zu den vorstehenden Ausführungen keine Stellungnahme ab.

9, 13. a) Im Jahre 1969 erhielt die Generaldirektion die gesamten für Zentralausgaben der Bundespolizei und Bundesgendarmerie veranschlagten Mittel, d. s. 2 Mill. S, in bar ausgefolgt, führte aber davon erstmals am Ende des Jahres 200.000 S auf das Postsparkassenkonto 102 des BM f. Inneres wieder ab. Die Mittel der Generaldirektion für Zentralausgaben betrugen, da auch ein Rest aus dem Vorjahr zur Verfügung stand, insgesamt 2,010.760·92 S. Wie im Vorjahr wurde wieder der größte Teil davon, nämlich 1,138.987 S, in monatlichen Teilbeträgen an nachgeordnete Behörden und Dienststellen weitergegeben.

b) Der verbleibende Betrag von 871.773·92 S wurde von der Generaldirektion für die folgenden Zwecke verausgabt:

ba) 420.650 S, d. s. 45%, für laufende bzw. einmalige Personalzuwendungen.

Die vom RH bezüglich des Jahres 1968 an den Personalzulagen geübte Kritik gilt auch für dieses Jahr.

bb) 289.924·62 S, d. s. 33%, für Repräsentationszwecke.

Wie im Vorjahr betraf der weitaus größte Teil davon, nämlich 232.667·70 S, Repräsentationsaufwendungen des Bundesministers.

bc) 56.256·92 S wieder für „persönliche" Repräsentationszwecke des Generaldirektors, wie Ballspenden, Taxifahrten, Blumen, Geschenke usw., und „allgemeine" Repräsentationsausgaben, wie Opern- bzw. Theaterkarten und Essen bei den verschiedensten Anlässen.

bd) 94.159·90 S, d. s. 11%, für sonstige Zwecke.

be) 38.017 S, d. s. 4%, für Subventionen an den Polizeichor, den Verband der Kriminaljournalisten u. a. m.

bf) 26.789·40 S, d. s. 3%, für das österreichische Polizei-Kontingent auf Cypern, und zwar für Weihnachtspakete, für den Ankauf von zwei Fernsehgeräten und für Repräsentationsgeschenke.

Die beiden Fernsehgeräte waren ebenso wie ein bereits früher gekauftes Tonbandgerät mit der Begründung, daß die Verrechnung nur inoffiziell, nämlich aus Zentralausgaben erfolge, nicht inventarisiert worden.

Der RH wies darauf hin, daß auch Zentralausgaben „offizielle" Bundesmittel darstellen, und verlangte die Inventarisierung dieser Geräte.

Das BM f. Inneres führte die Inventarisierung durch und begründete die Verrechnung der Ausgaben für die Weihnachtspakete und die Fernsehgeräte zu Lasten der Zentralausgaben und nicht der für das Cypern-Kontingent vorgesehenen Kredite damit, daß es nicht für vertretbar gehalten worden sei, diese Ausgaben den Vereinten Nationen zur Refundierung vorzuschreiben.

bg) 2233 S, d. s. 0·25%, als echte Zentralausgaben.

9, 14. a) Wie bereits erwähnt, erhielten auf Grund einer Ministerweisung alle Sektionsleiter des BM f. Inneres und der Polizeipräsident in Wien ab 1. September 1965 neben ihren vom Bundeskanzleramt und vom BM f. Finanzen bewilligten Nebengebühren aus den Mitteln für Zentralausgaben je 3000 S pro Monat als „Repräsentationspauschale" ausgezahlt.

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit hat im Kassabuch der Zentralausgaben diese Beträge vereinnahmen und darin auch die zu Lasten dieser Mittel anfallenden Ausgaben verbuchen lassen.

Bei diesen Ausgaben handelt es sich nach Ansicht des RH zum Teil um rein persönliche Ausgaben, wie Blumen- und Sachgeschenke an Mitarbeiter, Ballspenden, Taxifahrten, Essen und Getränke usw., zum Teil um Ausgaben, die zwar auch repräsentativen Charakter hatten, wie Geschenke an ausländische Besucher, Festessen, Theaterkarten, Belohnungen an den Chauffeur und an die Sekretärin usw., bei denen jedoch nicht feststellbar war, ob sie auf Grund eigener Veranlassung oder

über Weisung des Bundesministers getätigt wurden.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang fest, daß dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit am 12. Juni 1969 aus den Mitteln für Zentralausgaben der Generaldirektion unter dem Titel „Repräsentationsausgaben anläßlich der Verabschiedung" 10.000 S und am 30. Juni 1969, dem letzten Tag seiner aktiven Dienstzeit, unter dem Titel „Refundierung der Repräsentationsgebühren von September 1965 bis Juni 1969" weitere 128.000 S ausgezahlt wurden.

b) Der RH vertrat im Hinblick darauf, daß dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit in der Zeit zwischen September 1965 und Juni 1969 ohnedies ein monatlicher Pauschalbetrag von 3000 S für Repräsentationsausgaben gewährt wurde, die Auffassung, aus diesen Mitteln hätten alle persönlichen Repräsentationsausgaben bedeckt werden müssen. Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit hätte daher mit Rücksicht auf den Charakter der monatlichen Zuwendungen als Repräsentationspauschale nicht den gesamten Bruttobetrag, sondern lediglich den nach Abzug der diesbezüglichen Ausgaben verbliebenen Restbetrag in Empfang nehmen dürfen. Der RH beantragte daher beim BM f. Inneres, die Höhe dieser Ausgaben festzustellen und sie vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit rückzufordern.

c) Das BM f. Inneres erklärte, der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit hätte die ihm monatlich zugewiesenen 3000 S und die aus diesen Mitteln getätigten Ausgaben nur irrtümlich gemeinsam mit den Zentralausgaben verrechnet. Erst anläßlich der Amtsübergabe an seinen Nachfolger sei er über den Irrtum aufgeklärt worden. Da bezüglich der Verwendung der 3000 S eine Ministerweisung vorgelegen habe, habe er eine neuerliche Befassung des Bundesministers nicht für notwendig erachtet und die Umbuchung vorgenommen. Das BM f. Inneres wies ferner darauf hin, daß der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit im Verlaufe seiner Amtszeit im Zusammenhang mit seiner Funktion auch Auslagen aus privaten Mitteln getätigt habe, die in ihrer Gesamtsumme kaum hinter dem Betrag von 138.000 S zurückgeblieben seien. Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit habe überdies die in Rede stehenden Gelder auf Sparbücher gelegt, anläßlich seines Ausscheidens jedoch die aufgelaufenen Zinsen nicht behoben. Zur Angelegenheit der Rückforderung nahm das BM f. Inneres nicht Stellung.

d) Der RH stellte ferner fest, daß seit dem am 1. Juli 1969 erfolgten Wechsel in der Person des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die in Rede stehenden 3000 S im Gegensatz zu früher nicht mehr im Zentralausgaben-Kassabuch verbucht, sondern vom Generaldirektor direkt in Empfang genommen wurden, ohne daß eine Verrechnung der daraus bestrittenen Ausgaben erfolgte. Trotzdem wurden im Kassabuch auch ab diesem Zeitpunkt Ausgaben eingetragen, die nach Ansicht des RH persönliche Repräsentationsaufwendungen des Generaldirektors darstellten und daher aus dem „Repräsentationspauschale" zu bestreiten gewesen wären, z. B. Blumen, Trinkgelder bei Empfängen, Taxispesen, Ausgaben für die Weihnachtspost, Ballspenden, Auslagen für die Bewirtung von Besuchern usw.

e) In der Stellungnahme des BM f. Inneres wurden diese Ausgaben nicht als persönliche, sondern als Aufwendungen des Ministeriums bezeichnet. Beispielsweise seien Blumengeschenke ein Ausdruck der Höflichkeit des Generaldirektors gegenüber Gesprächspartnern gewesen. Diese Jahre hindurch geübte Praxis sei aber inzwischen eingestellt worden. Bei den Bewirtungen handle es sich um solche, die das Büro für wartende Parteien vorgenommen habe. Taxispesen seien dann aufgelaufen, wenn kein Dienstwagen zur Verfügung gestanden habe. Die Weihnachtspost habe nicht private, sondern die Dienstpost der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit betroffen. Solche Kosten würden in Hinkunft mit der Amtswirtschaftsstelle abgerechnet werden. Bei den Ballspenden habe es sich um Einladungen an Angehörige exterritorialer Einrichtungen, daher eigentlich um „Verbindungskosten" gehandelt.

f) Die Auslagen für Blumen, für Bewirtungen, für Trinkgelder und sonstige Spesen bei Empfängen wären nach Auffassung des RH aus dem „Repräsentationspauschale" bzw. aus den vom Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen bewilligten Nebengebühren zu bestreiten gewesen. Die Vorgangsweise der beiden Generaldirektoren ist ein signifikantes Beispiel dafür, daß die Empfänger dieser „Repräsentationspauschalien" die Zuwendungen als Personalzulagen angesehen haben.

9, 15. a) Am 19. Feber 1970 nahm der RH eine Prüfung des Kassastands der vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit verwalteten Geldmittel für Zentralausgaben vor.

Laut Kassabuch ergab sich ein buchmäßiger Kassastand von 86.347·89 S, der in bar vorhanden war.

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors waren früher auch Sparbücher vorhanden; diese seien jedoch mit Ende des Jahres 1969 aufgelöst worden.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, daß zur angegebenen Zeit der Auflösung der Sparbücher im Kassabuch für Zentralausgaben keine Zinsen vereinnahmt waren.

Auf Grund einer Rückfrage des RH wurde am 24. Feber 1970 ein Kuvert mit 13 am 13. Jänner 1970 aufgelösten Sparbüchern vorgelegt, in dem sich aber außerdem noch 14.371·33 S in bar befanden. Dieser Betrag entsprach den bei Auflösung der Sparbücher ausgezahlten Zinsen für das Jahr 1969, deren Verbuchung im Kassabuch im Gegensatz zu den Vorjahren unterblieben war.

Die am 19. Feber 1970 durchgeführte Kassastandsprüfung umfaßte daher lediglich die Zentralausgaben-Gebarung des Jahres 1970 ohne die Zinsen des Jahres 1969 und ohne einen Restsaldo per 31. Dezember 1969.

Am 26. Feber 1970 wurde festgestellt, daß im Zentralausgaben-Kassabuch der Generaldirektion der Übertrag des Restsaldos des Vorjahres, das waren per 31. Dezember 1969 350.783·83 S, unterblieben ist. Laut erhaltener Auskunft wurde der Übertrag über Weisung des Generaldirektors unterlassen.

Vom Zentralausgaben-Kassarest der Jahre bis 1969 in Höhe von 350.783·83 S war ein Teilbetrag von 330.783·83 S in einem eigenen Kuvert im Panzerschrank der Generaldirektion verwahrt. Der Restbetrag von 20.000 S war als Verlag an die Budgetabteilung übergeben worden.

Am 11. März 1970 wurde der Kassarest der Jahre bis 1969, d. s. 350.783·83 S, und die Zinsen des Jahres 1969, d. s. 14.371·33 S, somit insgesamt ein Betrag von 365.155·16 S, auf das Postscheckkonto Nr. 105 des BM f. Finanzen eingezahlt.

b) Der RH bemängelte, daß der Kassarest vom Dezember 1969 auf Jänner 1970 nicht übertragen worden war und die Zinsen des Jahres 1969 im Zentralausgaben-Kassabuch der Generaldirektion nicht vereinnahmt worden waren.

c) In seiner Stellungnahme führte das BM f. Inneres aus, die Generaldirektion habe Ende 1969 von allen Behörden und Dienststellen die nicht verbrauchten Reste an Zentralausgaben zurückverlangt, die Sparkassenbücher aufgelöst und die Weisung erteilt, die vorhandenen und zurückfließenden Beträge bis zur endgültigen Regelung gesondert zu verwahren.

Die Frage, warum dem RH anläßlich der Kassastandsprüfung neben dem buchmäßigen Kassastand des Jahres 1970 von rund 86.000 S nicht auch der gesondert verwahrte Betrag von rund 351.000 S, zu dem noch die ebenfalls gesondert verwalteten Zinsen von rund 14.000 S kommen, zur Kenntnis gebracht wurde, blieb jedoch in der Stellungnahme des BM f. Inneres unbeantwortet.

9, 16. a) Zu der Feststellung des RH, daß das BM f. Inneres die aus den Mitteln für Zentralausgaben in den Jahren 1964—1969 gewährten einmaligen und laufenden Personalzulagen nicht den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes entsprechend versteuert habe, verwies das BM f. Inneres darauf, daß die Gebarung mit Zentralausgaben vertraulich bleiben sollte und es daher nicht möglich gewesen sei, die geleisteten Zahlungen zur Versteuerung bekanntzugeben. Es habe jedoch bezüglich der Steuerpflicht der Zuwendungen aus den Mitteln für Zentralausgaben bereits mit dem BM f. Finanzen Verbindung aufgenommen.

b) Der RH stellte dazu fest, die angegebene Begründung sei nicht geeignet, eine Abstandnahme von der Versteuerung zu rechtfertigen.

Weiters ersuchte er das BM f. Finanzen um Stellungnahme zu der Angelegenheit.

9, 17. a) Auf den Hinweis des RH, daß die Geldleistungen, die aus den Mitteln für Zentralausgaben an Vertragsbedienstete gezahlt wurden, gemäß § 49 Abs. (1) des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189 (ASVG), als beitragspflichtiges Entgelt zu werten seien, hat das BM f. Inneres entgegnet, daß für die Unterlassung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsleistung im wesentlichen dieselben Gründe zu gelten hätten wie für die steuerliche Behandlung, nämlich strengste Vertraulichkeit und langjährige Gepflogenheit.

b) Den vom BM f. Inneres vorgebrachten Gründen für die Unterlassung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der gegenständlichen Geldleistungen konnte sich der RH nicht anschließen.

9, 18. a) Im Zusammenhang mit der bestimmungswidrigen Verwendung der Mittel für Zentralausgaben für sachliche Zwecke hat der RH auf die Bestimmungen des § 60 der Bundeshaushaltsverordnung und des Erlasses des BM f. Finanzen vom 17. Juni 1957, Zl. 55.164-I/57, hingewiesen, wonach den Bundesministern und Staatssekretären zur Bestreitung von Aufwendungen halboffizieller Natur ein Amtspauschale zur Verfügung steht.

Die offiziellen Repräsentationsausgaben eines Ressorts sind hingegen zu Lasten des Repräsentationspauschales zu verrechnen.

Die Abteilung III hat von den von ihr in den Jahren 1964—1969 verrechneten Zentralausgaben den Betrag von 1,467.219·58 S für „Sachliche Ausgaben" widmungswidrig verwendet, u. zw.: für „repräsentative Zwecke"

den Betrag von 829.303·14 S, für die Anschaffung von Geschenken 93.124·10 S, für Unterstützungen 53.000 S, für das Österreichische Polizeikontingent auf Cypern 51.528·27 S, für Förderungen 49.006·80 S, für die Anschaffung von Radioapparaten und Fernsehgeräten 21.283·98 S, für den Ersatz von Telephongebühren und Installationen 18.891·30 S, für Theaterkarten 17.810·80 S, für diverse Spenden 11.900 S und schließlich für die Hochwasserhilfe der Bundesregierung einen Betrag von 9000 S.

Der Restbetrag setzt sich aus einer Vielfalt von Ausgaben zusammen, die in der vorgenommenen Gliederung nicht unterzubringen waren, aber ebenfalls mit den Zentralausgaben nichts zu tun haben.

b) Das BM f. Inneres hat dazu neuerlich erwidert, daß sämtliche Ausgaben ausschließlich über schriftliche oder mündliche Weisung des jeweiligen Bundesministers erfolgt seien. Schließlich wurde in diesem Zusammenhang erwähnt, daß über Weisung des Bundesministers die Zentralausgaben, die im Jahre 1963 mit 940.000 S veranschlagt waren, für das Jahr 1964 mit 2 Mill. S und ab dem Jahre 1965 mit 2·5 Mill. S veranschlagt werden mußten.

Im einzelnen ist das BM f. Inneres auf nur 2 von 18 angeführten Beispielen über die widmungswidrige Verwendung der Mittel für Zentralausgaben näher eingegangen.

9, 19. a) Wie bereits erwähnt, standen voranschlagsgemäß der Gruppe Gendarmeriezentralkommando für Zentralausgaben jährlich 500.000 S zur Verfügung. Infolge der zentralen Verwaltung der gesamten Zentralausgaben bei der Zentralsektion bzw. bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wurde der Bundesgendarmerie der für sie veranschlagte Kredit tatsächlich nie in der vollen Höhe zugewiesen. Dennoch wurden in den Rechnungsabschlüssen jeweils die vollen Beträge als verbraucht ausgewiesen. Beispielsweise wurden der Bundesgendarmerie im Jahre 1969 von dem Kredit von 500.000 S tatsächlich nur 313.300 S überwiesen.

Von diesem Betrag wurden 265.000 S an nachgeordnete Gendarmeriedienststellen weitergeleitet, der Restbetrag von rund 48.000 S samt Kassenrest aus dem Jahre 1968 wurde beim Gendarmeriezentralkommando verbraucht. Davon entfielen auf

Überweisungen an das Gendarmeriepostenkommando Baden	S	12.000·—
Repräsentationsausgaben	S	4.062·—
Personalzuwendungen	S	32.240·—
echte Zentralausgaben	S	—·—

b) Die Gewährung von Personalzuwendungen und die Leistung von Repräsentationsausgaben aus den Mitteln für Zentralausgaben wurde vom RH beanstandet.

c) Das BM f. Inneres erklärte dazu, die Personalzuwendungen seien ab sofort eingestellt worden. Die geringen Repräsentationsausgaben des Gendarmeriezentralkommandanten seien in Übereinstimmung mit der damaligen Praxis erfolgt.

9, 20. a) Aus den von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit verwalteten Mitteln für Zentralausgaben wurde ferner die Gruppe Staatspolizeilicher Dienst im BM f. Inneres dotiert. Diese Gruppe erhielt z. B. im Jahre 1969 für Zentralausgaben einen Betrag von 132.000 S. Dazu kam ein Übertrag aus dem Vorjahr in der Höhe von 75.502·25 S. Insgesamt konnte daher diese Gruppe im Jahre 1969 über einen Betrag von 207.000 S verfügen, von dem die folgenden Ausgaben bestritten wurden:

Repräsentationsausgaben	S	3.148·35
Personalzuwendungen	S	85.992·85
Sachaufwendungen	S	7.781·80
echte Zentralausgaben	S	8.730·40

Der im Jahre 1969 verbliebene Kassenrest von rund 101.000 S wurde der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit abgeliefert.

b) Auf Grund der Beanstandungen des RH hat das BM f. Inneres die Personalzulagen eingestellt. Bei Amtserfordernissen oder bei kleinen Repräsentationsaufwendungen werde in Hinkunft eine Einschaltung der zuständigen Dienststellen erfolgen.

9, 21. a) Wie bereits erwähnt wurde, war es dem RH im Verlaufe der gegenständlichen Gebarungsprüfung nicht möglich, bei allen in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen die Gebarung mit Mitteln für Zentralausgaben zu prüfen, Lediglich bei der Bundespolizeidirektion Wien wurde eine stichprobenweise Kontrolle durchgeführt.

Die Bundespolizeidirektion Wien wird für Zentralausgaben nicht mit einem Gesamtbetrag dotiert, sondern der Polizeipräsident, die Staatspolizeiliche Abteilung (Abt. I) und die Kriminalpolizeiliche Abteilung (Abt. II) erhalten je gesonderte Zuweisungen.

Bezüglich der Verwendung der Zentralausgaben wurde folgendes festgestellt:

Der Polizeipräsident in Wien erhielt für Zentralausgaben pro Monat einen Betrag von 5000 S, somit im Jahre 1969 insgesamt 60.000 S. Über diese Beträge verfügte er persönlich. Ungeachtet der bestehenden Dienstanweisung des BM f. Inneres hat der Polizeipräsident weder ein Kassabuch geführt noch die Belege über die Ausgaben aufbewahrt.

b) Das BM f. Inneres führt dazu aus, die monatliche Zuweisung eines Betrages für Zentralausgaben an den Polizeipräsidenten in Wien lasse sich bis zum Beginn der 2. Republik zurückverfolgen. Es sei damals ausdrücklich angeordnet worden, daß diese Beträge nicht verrechenbar seien. Alle seitherigen Bundesminister — bis auf eine Ausnahme — hätten diese Anordnung übernommen. Deshalb sei der Polizeipräsident nicht verpflichtet gewesen, Rechnungsbücher zu führen und die Belege über die Ausgaben aufzubewahren.

c) Eine schriftliche Ausfertigung dieser seinerzeitigen Anordnung des Bundesministers wurde dem RH nicht zur Verfügung gestellt.

9, 22. a) Die Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien erhielt im Jahre 1969 insgesamt 106.000 S für Zentralausgaben in bar ausgefolgt. Da auch die Reste aus den Vorjahren zur Verfügung standen, konnten in diesem Jahr insgesamt 119.928·25 S verausgabt werden:

76.076·55 S fielen an echten Zentralausgaben an;

11.077·40 S entfielen auf Sachkosten (zum Großteil auf Kosten für Photomaterialien), die richtigerweise zu Lasten der hiefür vorgesehenen Ansätze zu verrechnen gewesen wären;

8774·30 S wurden größtenteils für Repräsentationsausgaben einzelner Beamter verwendet;

25.000 S wurden schließlich für laufende und einmalige Personalzuwendungen verausgabt.

b) Der RH bemängelte diese Gebarung, da sie, wie schon vorher ausgeführt, gegen grundsätzliche Bestimmungen verstößt.

Während aber bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit für jede Personalzuwendung eine schriftliche Weisung des Bundesministers, des Generaldirektors oder des Leiters der Zentralsektion vorlag, konnte der RH eine derartige Weisung bei den laufenden Zulagen des Leiters der Abteilung I und von fünf Schreibkräften nicht feststellen.

Der RH ersuchte daher das BM f. Inneres um Mitteilung, wer die Auszahlung der die in Rede stehenden monatlichen Personalzuwendungen angeordnet hat.

Schließlich bemängelte der RH die wenig übersichtliche Art der Verrechnung bei der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien. So wurde beispielsweise kein Kassabuch geführt; die Belege, u. zw. auch solche, die mit staatspolizeilichen Ausgaben in keinem Zusammenhang standen, enthielten oft außer der Betragshöhe überhaupt keinen Hinweis auf den Verwendungszweck usw.

c) Das BM f. Inneres teilte mit, daß die Personalzulagen an die Schreibkräfte inzwischen eingestellt wurden. Der Leiter der Abteilung I habe jedoch keine monatliche Personalzuwendung erhalten, sondern lediglich einen Handverlag, der für kleine laufende Ausgaben im Sinne der Zweckbestimmung verwendet wurde. Zur Vermeidung der Verrechnungsmängel seien bei einer Behördenleiterkonferenz die Beamten auf die Verpflichtung zur erlaßgemäßen Gebarung mit den Mitteln für Zentralausgaben hingewiesen worden.

d) Der RH hielt dem nur noch entgegen, daß er anläßlich der Einschau von der Abteilung I eine Aufstellung über „monatliche Personalkosten aus den Zentralausgaben" erhalten habe, worin neben den Schreibkräften auch der Leiter der Abteilung I mit dem Betrag von 500 S aufscheint.

9, 23. a) Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zentralausgaben überprüfte der RH auch die Gebarung mit den dem Ressort zur Verfügung stehenden Mitteln für Repräsentationsausgaben. Der RH stellte hiebei fest, daß dem BM f. Inneres wie jedem anderen Bundesminister nach dem Bundesvoranschlag für Repräsentationszwecke z. B. im Jahre 1969 ein Kredit von 100.000 S bewilligt worden war. Mit Genehmigung des BM f. Finanzen wurde dieser Jahreskredit überdies um einen Betrag von 174.804 S überschritten. Für Repräsentationsausgaben verwendete das BM f. Inneres, wie bereits oben ausgeführt wurde, teilweise aber auch die für Zentralausgaben bewilligten Mittel. Aus den hiefür zur Verfügung stehenden Krediten wurden im Jahre 1969 mehr als 400.000 S für Repräsentationsausgaben verwendet. Der Gesamtbetrag für Repräsentationsausgaben des BM f. Inneres betrug daher im Jahre 1969 rund 700.000 S.

b) Die Erhöhung der Ausgaben für Repräsentation aus den Mitteln der Zentralausgaben ist bestimmungswidrig und unangemessen, zieht man den vom Nationalrat seit Jahren genehmigten Ausgabenbetrag in Betracht.

9, 24. a) Der RH forderte das BM f. Inneres auf, die Frage allfälliger rechtlicher Konsequenzen aus dem Verhalten der verantwortlichen Dienstnehmer des Ressorts zu prüfen.

b) Das BM f. Inneres antwortete unter Hinweis auf die bisherige Verwaltungspraxis, daß es keinen Anlaß sehe, irgendwelche Maßnahmen gegen verantwortliche Personen zu ergreifen.

Im übrigen setzte es sich mit den Feststellungen des RH eingehend auseinander, wobei es zu der Auffassung kam, daß eine Anzahl von Maßnahmen erforderlich sei, um

die vom RH aufgezeigten Mängel in der Zukunft zu vermeiden. Es handle sich dabei um folgende Maßnahmen:

1. Einstellung aller Personalzuwendungen aus Mitteln für Zentralausgaben;
2. Einstellung der Repräsentationszulagen aus den Mitteln für Zentralausgaben;
3. Kürzung der Kredite für Zentralausgaben bereits im Budget 1971 von bisher 2,500.000 S auf nunmehr 1,354.000 S;
4. Ausarbeitung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel für Zentralausgaben und
5. Neuregelung der Verwaltung der Zentralausgaben durch eine Neuordnung des Belegwesens.

Hiezu teilte das BM noch mit, daß es die unter den Ziffern 1—3 angeführten Maßnahmen bereits vollständig verwirklicht habe. Die unter den Ziffern 4 und 5 genannten Maßnahmen seien bereits in Durchführung.

Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern

10. Der RH hat im Mai 1970 die Kosten des Einsatzes des 20., 21., 22. und 23. Polizeikontingents auf Cypern im Jahre 1969 überprüft.

Zur Refundierung durch die Vereinten Nationen wurden insgesamt 5,407.409·22 S angesprochen, wovon 5,074.001·49 S auf Personalkosten und 333.407·73 S auf Sachkosten entfallen.

Der Personalstand betrug im Jahre 1969 konstant 45 Beamte.

Die Überprüfung hat die Übereinstimmung der vom BM f. Inneres für das Jahr 1969 angesprochenen Kosten mit den tatsächlichen Kosten ergeben.

Der RH hat das BM f. Inneres von diesem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt und dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß er die Richtigkeit der Abrechnung im Sinne des Verlangens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen beglaubigt hat.

Die Inlandsbezüge des Polizeikontingents auf Cypern, die von Österreich getragen werden, beliefen sich vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1969 auf insgesamt 13,244.828·30 S.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Zuständigkeit zur Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern

11. a) Anläßlich der Überprüfung der Gebarung der Bundesanstalten für Leibeserziehung vertrat der RH die Ansicht (TB 1968 Abs. 12, 5), daß die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Ausbildung von Trainern, Sport- und Schilehrern gemäß Art. 15 B-VG den Bundesländern zustehen. Mit Erkenntnis vom 12. März 1971, K II-3/70-19, faßte der Verfassungsgerichtshof die Kompetenzfeststellung in den nachstehenden Rechtssatz zusammen, der vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 170/1971) verlautbart wurde:

„Die Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele ist eine Angelegenheit auf dem Gebiete des Schulwesens nach Art. 14 B-VG."

b) Auf Grund des angeführten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist es nach Ansicht des RH notwendig, sowohl die Ausbildung von Sportlehrern aller Gattungen als auch die Schaffung entsprechender Schultypen und deren Aufgaben gesetzlich zu regeln.

Landesschulrat für Oberösterreich

12, 1. Im TB 1968 Abs. 15, 12 berichtete der RH, daß für den „Schulärztlichen Dienst" und den „Pädagogisch-Psychologischen Dienst" bei den Landesschulräten die erforderliche gesetzliche Grundlage fehle. Das BM f. Unterricht und Kunst vertritt nunmehr die Ansicht, daß die Nennung des schulpsychologischen Dienstes in verschiedenen Rechtsvorschriften wie etwa im § 7 Abs. 4 und 7 sowie im § 8 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, oder in der Lehrerdienstzweigeordnung eine genügende gesetzliche Grundlage sei. Der RH teilt nicht diese Ansicht und wird die Angelegenheiten weiterverfolgen.

12, 2. Die Ansicht des RH, eine Kostenbeteiligung des Bundes zum Bau der Städtischen Handelsakademie und Handelsschule Braunau am Inn durch einen eigens zu diesem Zwecke gegründeten Verein stelle eine Umgehung der Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und des Finanzausgleichsgesetzes 1967 dar, wurde vom BM f. Unterricht und Kunst nicht geteilt (TB 1968 Abs. 15, 20). Der RH verfolgte die Angelegenheit weiter und stellte fest, daß es sich hiebei um keinen Einzelfall, sondern um eine vom BM verfolgte Linie handelt (TB 1969 Abs. 16). In einer neuerlichen Stellungnahme vertritt das BM f. Unterricht und Kunst die Auffassung, daß durch die genannte Vorgangsweise der Neubau von notwendigen Schulen gewährleistet werde. Für die Errichtung und Erhaltung von Bundesschulen hält das BM ein eigenes Bundesgesetz für erforderlich. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt.

12, 3. Zur Anregung des RH, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß die bisher nur auf dem Erlaßwege festgesetzten Prüfungstaxen sowie deren Einhebung und Aufteilung gesetzlich geregelt werden (TB 1968 Abs. 15, 15), teilte das BM f. Unterricht und Kunst mit, daß die gesetzliche Regelung im Rahmen des künftigen Schulunterrichtsgesetzes erfolgen werde.

12, 4. Der vom RH empfohlene Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem BM f. Unterricht und Kunst und dem Land Oberösterreich über den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes für die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch den Landesschulrat für Oberösterreich und die oberösterreichischen Bezirksschulräte (TB 1968 Abs. 15, 16) wurde nunmehr durchgeführt. Aus der vom BM übersandten Abschrift einer solchen Vereinbarung vom Mai—Juni 1971 geht hervor, daß folgende Kostenteilung vereinbart wurde: 40% des gesamten Personal- und Sachaufwandes des Landesschulrates und der Bezirksschulräte werden vom Land Oberösterreich, 60% vom Bund getragen. Die für die Kalenderjahre 1964 bis einschließlich 1970 aufgelaufene Schuld wird das Land Oberösterreich in fünf gleichen zinsenfreien Jahresraten dem Bund bezahlen.

Maßnahmen zur Konzentration von Kassenmitteln des Bundes in den Ressortbereichen des BM f. Unterricht und Kunst und des BM f. Wissenschaft und Forschung

13, 1. Die Bemühungen des RH, im Bereich des BM f. Unterricht und Kunst und des BM f. Wissenschaft und Forschung eine Konzentration von Kassenmitteln herbeizuführen (siehe TB 1969 Abs. 17), waren auch im Berichtsjahr erfolgreich. Es wurden im Bereiche beider Ministerien die Postscheckkonten einer großen Anzahl nachgeordneter Dienststellen in das Nebenkontensystem einbezogen.

13, 2. Die Einbeziehung der mit der Buchhaltung des Stadtschulrates für Wien und den Buchhaltungen der Ämter der Landesregierungen (Abteilung Bund) abrechnenden größeren kassenführenden Dienststellen im Wirkungsbereich des BM. f. Unterricht und Kunst und des BM f. Wissenschaft und Forschung (z. B. Bundesgewerbeschulen und Hochschulen, vor allem in den Bundesländern) ist in Vorbereitung.

13, 3. Der RH wird diese Angelegenheit, insbesondere aber auch die Zentralisierung der Verrechnung der Hochschulinstitute (TB 1969 Abs. 17), im laufenden Verwaltungsjahr weiterverfolgen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1968

Bundesstaatliches Volksbildungsheim St. Wolfgang

14, 1. a) Bei Überprüfung des Bundesstaatlichen Volksbildungsheimes beanstandete der RH eine Reihe von Veranstaltungen, bei denen aus dem angesprochenen Personenkreis und der Programmgestaltung hervorging, daß der volksbildnerische Aspekt im Hintergrund stand und deren Abhaltung nicht in den Aufgabenbereich dieses Heimes fiel.

b) In seiner Stellungnahme schloß sich das BM f. Unterricht und Kunst der Meinung des RH an. Daß die bemängelten Veranstaltungen aber dennoch durchgeführt wurden, sei auf das Bestreben des Ministeriums zurückzuführen, dieses Heim zu Zeiten des geringeren Bedarfes für Volksbildungszwecke optimal auszulasten.

14, 2. a) Ebenso bemängelte der RH u. a. die Abhaltung von Seminaren für Blasmusikfunktionäre in diesem Heim. Er empfahl dem BM, in Hinkunft keine Genehmigung für derartige Seminare zu erteilen, da sie nicht in den Rahmen der Erwachsenenbildung fielen bzw. für die Erwachsenenbildung nahezu ohne Bedeutung seien.

b) Das Ministerium sicherte in seiner Stellungnahme zu, die Abhaltung derartiger Veranstaltungen in Hinkunft einzuschränken.

14, 3. a) Ferner vertrat der RH die Auffassung, daß die alljährlich im Heim abgehaltenen Seminare für Geistige Landesverteidigung, deren Teilnehmerkreis sich in erster Linie aus Wiener Schuldirektoren zusammensetzte, weit zweckmäßiger in Wien hätten durchgeführt werden können. Überdies hätten auch die Reisekosten für die zum Großteil aus Wien kommenden Teilnehmer eingespart werden können.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte hiezu dem RH mit, daß nunmehr alle Seminare für Geistige Landesverteidigung in Wien abgehalten werden.

14, 4. a) In seinem Bericht wies der RH u. a. darauf hin, daß die Kapazität des Heimes im Jahre 1965 nur zu 53%, im Jahre 1966 zu 60% und im Jahre 1967 zu 57% ausgelastet war, obwohl für den Besuch dieses Heimes intensiv geworben wurde, vielfach vom BM f. Unterricht namhafte Zuschüsse zu den Veranstaltungen gewährt wurden und die vorgeschriebenen Tarife sehr niedrig gehalten sind.

b) In seiner Stellungnahme führte das BM f. Unterricht und Kunst hiezu aus, daß im Zusammenhang mit dem in Ausarbeitung befindlichen Erwachsenenbildung-Förderungs-

gesetz auch die Intensivierung der Ausbildung von Erwachsenenbildnern und die Verlegung sämtlicher diesbezüglicher Aktivitäten im ganzen Bundesgebiet in dieses Heim geplant seien. Dies werde auch zu einer besseren Auslastung des Heimes führen, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war.

14, 5. a) Der RH beanstandete ferner, daß die Termine für eine Reihe von Veranstaltungen in diesem Heim entweder zu kurzfristig ausgeschrieben wurden oder die Ausschreibungen überhaupt verspätet erfolgten. Das BM f. Unterricht hätte Vorsorge treffen müssen, daß durch rechtzeitige Genehmigungen der Ausfall von Tagungen, Seminaren u. dgl. und damit ein Leerstehen des Heimes verhindert werden.

b) In seiner Stellungnahme bedauerte das BM f. Unterricht und Kunst, daß es zu den verspäteten Ausschreibungen kam, und teilte mit, daß es in Hinkunft derartige Veranstaltungen zeitgerecht ausschreiben werde.

14, 6. a) Bei der Überprüfung stellte der RH weiters fest, daß die vom Heim eingehobenen Verpflegssätze des Personals nicht kostendeckend waren. Der RH empfahl daher dem BM, ehebaldigst kostendeckende Sätze für die Verpflegung festzusetzen.

b) Der Anregung entsprechend werden — wie der Stellungnahme des Ministeriums zu entnehmen ist — die einzuhebenden Verpflegskosten des Personals neu geregelt.

14, 7. a) Gegenstand einer Bemerkung des RH war u. a. auch die reichliche Ausstattung des Heimes, die dazu führte, daß eine Reihe von angeschafften Gegenständen im Heim seit Jahren unbenützt liegenblieben. In diesem Zusammenhang verwies er u. a. auf zehn Webstühle, Heimtextilien, eine Campingküche, verschiedene Forstwerkzeuge, eine Contarex-Kamera, zahlreiche Musikinstrumente und einen Stahltresor, nach dessen Lieferung im Jahre 1957 sich herausgestellt hatte, daß er zu schwer ist, um in dem im 1. Stockwerk gelegenen Kanzleiraum aufgestellt werden zu können. Der RH empfahl die Abgabe dieser Gegenstände auf dem Wege des Sachgüteraustausches.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dem RH mit, daß die nicht benötigten Webstühle, die Campingküche, die Forstwerkzeuge und die Contarex-Kamera im Wege des Sachgüteraustausches zur Verfügung gestellt werden. Die Heimtextilien wurden bereits abgeschrieben und dem ÖAV Lienz unentgeltlich überlassen. Der Großteil der nicht benötigten Musikinstrumente soll im Wege einer Sachsubvention dem Österreichischen Blasmusikverband zur Verfügung gestellt werden. Für den Tresor konnte trotz verschiedener Versuche bisher bei keiner Bundesdienststelle eine Verwertungsmöglichkeit ausfindig gemacht werden. Das BM f. Unterricht und Kunst beabsichtigt daher nunmehr, mit der Lieferfirma bezüglich eines Umtausches in Verhandlung zu treten.

14, 8. a) Bei der Überprüfung der Bibliothek des Heimes stellte der RH eine große Anzahl von Werken je in mehreren Exemplaren fest. Er empfahl dem BM, dafür Sorge zu tragen, daß die im Heim nicht benötigten Exemplare einer anderen Bibliothek überlassen werden.

b) Der Stellungnahme des BM zufolge wurde bereits ein Teil der Mehrfachanschaffungen dem Volksbildungsreferenten für Steiermark für Zwecke der Wanderbücherei zur Verfügung gestellt. Die noch im Inventar des Bundesheimes verbliebenen Werke sollen bei nächster Gelegenheit ebenfalls abgegeben werden.

14, 9. a) Im Zusammenhang mit dem Abschluß von Pachtverträgen empfahl der RH dem Ministerium zu veranlassen, daß die derzeit nicht vergebührten Bestandverträge, soweit sie gebührenpflichtig sind, ehestens nachträglich vergebührt werden. Weiters stellte er fest, daß über die Holznutzung und die Nutzung der Wiesengrundstücke des Heimes keine förmlichen Verträge abgeschlossen worden waren. Er empfahl deshalb, in Hinkunft über derartige Verträge Urkunden errichten zu lassen.

b) Der Stellungnahme des Ministeriums zufolge wurde der Anregung des RH bereits entsprochen.

14, 10. a) Der RH verwies darauf, daß die Abhaltung von Landjugendkursen nicht in den Wirkungsbereich des BM falle und daß auch viele der anderen Kurse wenig mit Erwachsenenbildung zu tun hätten. Er betonte weiters, daß in Österreich grundsätzlich zur Zeit nicht nur an Schulen im allgemeinen, sondern an Internatschulen im besonderen großer Mangel herrsche. Das Grundstück, auf dem sich das Heim befinde, würde sich sehr wohl für eine Bundeserziehungsanstalt mit der Richtung eines Sportgymnasiums eignen.

b) Das BM glaubt, die Frage einer allfälligen Umwidmung bis zur eindeutigen Klärung der Organisation der Erwachsenenbildung zurückstellen zu sollen. Eine Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

14, 11. a) Im Hinblick auf die bei der Einschau festgestellte Problematik der Zuständigkeit des BM f. Unterricht und Kunst zur Durchführung der Landjugendkurse und der Zweckmäßigkeit der Sommerhochschule der Universität Wien in diesem Heim empfahl

der RH dem BM, den geplanten weiteren Ausbau des Heimes bis zur Klärung dieser Fragen zurückzustellen.

b) Hiezu wurde dem RH in der Stellungnahme mitgeteilt, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst bereits angeordnet habe, daß ein weiterer Ausbau erst dann in Frage komme, wenn die Organsiation der Erwachsenenbildung eindeutig geklärt sei, da sonst die Gefahr von Fehlinvestitionen bestehe.

14, 12. a) Der RH bemängelte, daß das Verpflegungs- und Warenkontrollbuch für die Jahre 1966 und 1967 nicht ordentlich geführt war. Es konnte daher für eine einwandfreie Beurteilung des Wareneinganges und des Lebensmittelverbrauches nicht herangezogen werden. Der RH empfahl, Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft diese Aufschreibung ordnungsgemäß geführt werde.

b) Hiezu teilte die Heimleitung mit, daß die wiederholten Beanstandungen zur Lösung des Dienstverhältnisses mit der für die Führung dieser Aufschreibungen verantwortlichen Bediensteten geführt haben.

14, 13. a) Weitere Empfehlungen betrafen u. a. die Ablage von Bestell- und Lieferscheinen, die Ausnützung von Zahlungsbegünstigungen, die Beachtung der Inventarvorschriften und der Reisegebührenvorschrift 1955.

b) Die Leitung des Heimes stellte die Beachtung dieser Empfehlungen in Aussicht.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Bundesstadion Graz-Liebenau

15, 1. a) Bei der Gebarungsprüfung im Jahre 1970 wies der RH das BM f. Unterricht und Kunst auf den schlechten Bauzustand des Bundesstadions zur Zeit der Übernahme des Dienstes durch den neuen Leiter des Stadions im Dezember 1968 hin. Die Bauten befanden sich mit Ausnahme des Gebäudes Liebenauer Hauptstraße 2 in einem derart desolaten Zustand, daß der Leiter zunächst die Baupolizei befragen mußte, ob diese Bauten überhaupt noch benützt werden dürfen. Die Sportanlagen, insbesondere die Anlagen für Leichtathletik, waren unbenützbar. Der Steirische Leichtathletikverband verlegte daher bereits im Jahre 1968 sein Training in ein anderes Stadion. Die beiden Fußballfelder waren gerade noch benützbar. Von den Sportgeräten war nur eine geringe Anzahl verwendbar, der größte Teil der inventarisierten Sportgeräte war überhaupt nicht vorhanden. Die drei Tennisplätze waren ungepflegt; über ihre Vermietung lagen keine Unterlagen vor.

b) Wie der Stellungnahme des BM f. Unterricht und Kunst hiezu zu entnehmen war, wurden die vom RH aufgezeigten Unzulänglichkeiten vom neuen Leiter des Bundesstadions bereits beseitigt und auch das Inventar in Ordnung gebracht.

15, 2. a) Im Interesse der Kostensenkung empfahl der RH, anstelle des Wasserbezuges vom Städtischen Wasserwerk den Anschluß an den betriebseigenen Brunnen im Eisstadion, der eine Leistung von 800 l pro Minute aufweist, zu erwägen.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst griff die Anregung des RH auf und ersuchte das zuständige BM f. Bauten und Technik um Überprüfung dieser Angelegenheit.

15, 3. a) In seinem Prüfungsbericht vom Jahre 1964 hatte der RH bemängelt, daß bei Sportveranstaltungen die Telefonanlage des Bundesstadions den Veranstaltern unentgeltlich zur Verfügung stand, wobei von dieser Möglichkeit jeweils in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht wurde. Der RH hatte empfohlen, für diese Zwecke Telefonautomaten im Bundesstadion aufstellen zu lassen.

b) Da es im Jahre 1970 im Bundesstadion noch immer keine Telefonautomaten gab, wiederholte der RH seine Empfehlung und regte darüber hinaus an, sogenannte „Veranstalter-Telefone" installieren zu lassen, damit in Hinkunft die nicht dienstlichen Gespräche nicht mehr über das Telefon des Bundesstadions geführt und sohin Bundesmittel unvertretbar stark in Anspruch genommen werden.

c) In seiner Stellungnahme teilte das BM f. Unterricht und Kunst mit, daß es in Hinkunft grundsätzlich in jedem Mietvertrag vereinbaren werde, daß die anfallenden Telefonkosten zu Lasten des Veranstalters zu gehen hätten. Hinsichtlich der Installation von Telefonautomaten teilte es mit, daß mit der Post- und Telegraphenverwaltung noch Verhandlungen im Gange seien, daß diese nur dann bereit sei, Telefonautomaten aufzustellen, wenn pro Monat bestimmte Mindesteinnahmen garantiert würden.

15, 4. a) Der RH empfahl ferner, die mit den Werbefirmen abgeschlossenen Verträge entsprechend den geänderten Voraussetzungen neu zu formulieren und dabei auf Verbesserungsmöglichkeiten zugunsten des Bundes Bedacht zu nehmen.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte mit, daß es das Erforderliche bereits in die Wege geleitet habe.

15, 5. a) Ferner beanstandete der RH, daß die Vereinbarungen des BM f. Unterricht mit

einzelnen Sportvereinen vielfach nicht schriftlich fixiert waren. Er empfahl, in Hinkunft nur schriftliche Verträge abzuschließen und für den Fall der Nichteinhaltung der Verträge entsprechende Sanktionen zu statuieren.

b) Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme die Beachtung dieser Empfehlung zugesichert.

15, 6. a) Der RH stellte fest, daß für eine Anzahl dem BM f. Unterricht und Kunst unterstehender Heime Feuer- und Haftpflichtversicherungsverträge abgeschlossen worden waren. Er verwies auf den Erlaß des BM f. Finanzen, Zl. 103.110/III/69, nach dem in der Bundesverwaltung der Grundsatz der Nichtversicherung von Verwaltungsgebäuden gilt.

b) Die Antwort des BM f. Unterricht und Kunst hiezu war ausweichend. Eine Austragung dieser Angelegenheit ist daher noch im Gange.

15, 7. a) Einzelne Tarife des Bundesstadions waren zur Zeit der Überprüfung nicht mehr zeitgemäß. Der RH empfahl daher eine entsprechende Regulierung der Tarife.

b) Hiezu wurde vom BM f. Unterricht und Kunst mitgeteilt, daß die Leitung des Bundesstadions bereits angewiesen worden sei, dem Ministerium ehebaldigst eine genaue Zusammenstellung aller Tarife und damit gleichzeitig Vorschläge für allfällige Erhöhungen vorzulegen.

15, 8. a) Das BM f. Unterricht hatte im Jahre 1969 zwei Inspektoren für die Bundessporteinrichtungen ernannt. Der RH erblickte in dieser vom BM f. Unterricht eingeführten „Inspektion" der Bundessporteinrichtungen durch eigene Inspektoren ein sukzessives Wiederaufleben der im Jahre 1968 im Interesse der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit aufgelösten Bundes-Heim- und Sportverwaltung. Er verwies darauf, daß die Agenden der Inspektoren zweifelsfrei auch von den zuständigen Verwaltungsabteilungen des BM f. Unterricht und Kunst oder von den Heimleitern wahrgenommen werden könnten. Er empfahl daher, die Bestellung der Inspektoren für die Bundessporteinrichtungen wieder rückgängig zu machen.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst griff die Anregung des RH auf und teilte mit, daß es beabsichtige, nach Ausscheiden der Inspektoren (Eintritt in den dauernden Ruhestand) die Inspektionstätigkeit in der derzeit bestehenden Form aufzuheben. Der RH vertrat dagegen die Ansicht, daß die Aufhebung schon vorher erfolgen sollte. Eine Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

15, 9. a) Bei Durchsicht der Reiserechnungen war u. a. zu beanstanden, daß aus Verlagsmitteln für Verpflegung, Quartier u. dgl. Vergütungen gewährt worden waren. Der RH verwies darauf, daß bei Ersatz der Reisekosten nur die in der Reisegebührenvorschrift für Beamte vorgesehene Tages- und Nächtigungsgebühren zustehen.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst machte auf Grund der Feststellungen des RH die Rechnungsführung des Bundesstadions auf die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift aufmerksam.

15, 10. a) Die Inspektoren der Bundessporteinrichtungen waren durch das BM f. Unterricht dazu verhalten worden, mindestens zehn Tage vor dem beabsichtigten Antritt einer Dienstreise beim Präsidialvorstand des BM schriftlich einen Dienstreiseantrag einzureichen. Dies führte dazu, daß derartige Anträge auch dann an das BM f. Unterricht gerichtet wurden, wenn der betreffende Beamte nur für einen einzigen Tag unterwegs war. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH daher dem BM, Vorsorge zu treffen, daß derartige Dienstreisemeldungen in Hinkunft entfallen, zumal das Ausmaß der Reisetätigkeit dem BM ohnehin durch die Vorlage der Reiserechnungen zur Kenntnis gelangt.

b) Der Stellungnahme des BM f. Unterricht und Kunst zufolge wird der Anregung des RH entsprochen werden.

15, 11. a) Im Jahre 1964 hatte der RH der Leitung des Bundesstadions empfohlen, Firmenrechnungen so zeitgerecht zu bezahlen, daß Kassaskonti und Rabatte in Anspruch genommen werden können. Die Leitung hatte mit Schreiben vom 28. August 1964 eine entsprechende Zusage gegeben. Die stichprobenweise Überprüfung der Ausgabenbelege ergab, daß vom früheren Leiter des Stadions Firmenrechnungen Monate, ja selbst Jahre hindurch, trotz Mahnung seitens der Firmen nicht bezahlt worden waren. Wie verschuldet das Bundesstadion war, ging u. a. daraus hervor, daß bereits einen Tag nach Dienstantritt des neuen Leiters des Bundesstadions ein Beamter der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG erschien und erklärte, daß der Strombezug für das Bundesstadion bei weiterer Nichtbezahlung gesperrt würde, weil das Stadion der Gesellschaft 151.000 S an Stromkosten schulde.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dem RH hiezu mit, daß unter der neuen Leitung des Bundesstadions die Begleichung der Rechnungen und die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte ordnungsgemäß und ohne größere Verzögerungen durchgeführt werden.

Landesschulrat für Kärnten

16, 1. a) Der RH stellte fest, daß die Ausgaben an Reinigungsanstalten für Reinigungsarbeiten sehr hoch waren. Er wies deshalb das BM darauf hin, daß durch die Beschäftigung von Vertragsbediensteten der Aufwand für die Reinigung gesenkt werden könnte, und empfahl, wegen einer Lösung dieses Personalerfordernisses mit dem BKA und dem BM f. Finanzen das Einvernehmen zu pflegen.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte in seiner Stellungnahme mit, daß es bei den Dienstpostenverhandlungen wiederholt Anträge auf Schaffung von Dienstposten für Reinigungskräfte gestellt und dabei auch auf die vom RH aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten hingewiesen habe. Dieser Auffassung stehe aber das Bestreben des BKA und des BM f. Finanzen gegenüber, den Personalaufwand zu Lasten des Sachaufwandes niedrig zu halten und Dienstposten für Reinigungskräfte nur in bestimmten Einzelfällen zuzuweisen.

16, 2. a) Die Überprüfung des Landesschulrates für Kärnten nahm der RH zum Anlaß, dem BM f. Unterricht und Kunst zu empfehlen, aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit den Bezug von Zeitschriften, Broschüren u. dgl. durch das BM einzuschränken und nach Maßgabe der für die Bibliothekserfordernisse vorhandenen Mittel und des tatsächlichen Bedarfes den einzelnen Landesschulräten zu überlassen.

b) In seiner Stellungnahme teilte das Ministerium dem RH mit, daß im vergangenen Jahr bereits eine Anzahl von Zeitschriftenabonnements für allgemeinbildende höhere Schulen eingestellt und den Landesschulräten empfohlen wurde, diese Zeitschriften bei Bedarf im eigenen Wirkungsbereich anzuschaffen. Einige wenige zentrale Verteilungsaktionen werden jedoch aus gewichtigen Gründen beibehalten. Es wird dabei immer wieder vorkommen, daß die Auswertung und Verwendung solcher zentral vom BM f. Unterricht und Kunst zur Verfügung gestellten Publikationen an manchen Schulen zu wünschen übrig lassen.

16, 3. a) Der RH bemängelte u. a., daß die vom BM f. Unterricht für Fortbildungsseminare zur Verfügung gestellten Beträge verschiedentlich bereits Wochen im voraus an den jeweiligen Landesschulinspektor ausgezahlt werden. Weiters wies der RH darauf hin, daß es unzulässig sei, ohne Genehmigung des BM die die Veranstaltungskosten übersteigenden Beträge für andere Veranstaltungen heranzuziehen, wie dies bisher der Fall war. Der RH regte dem BM f. Unterricht und Kunst gegenüber an, alle Landesschulräte anzuweisen, in Hinkunft die Kalkulationen für derartige Veranstaltungen präziser zu erstellen, allfällige Überschüsse dem BM zu melden und außerdem dafür zu sorgen, daß in Hinkunft derartige Beträge nicht vorzeitig an die Leiter der Veranstaltungen durch die Landesschulräte ausbezahlt werden.

b) Wie der Stellungnahme des Ministeriums zu entnehmen war, wurde der Empfehlung des RH bereits entsprochen.

16, 4. a) Weiters beanstandete der RH, daß im Bereich des Landesschulrates neben dem Subkonto 134 des Amtes der Kärntner Landesregierung und den mit Zustimmung des BM f. Unterricht für die einzelnen Schulen eröffneten Postscheckkonten noch vier Konten bei der Kärntner Landes-Hypothekenanstalt bestanden. Der RH empfahl, die auf diesen Konten liegenden Bundesgelder in die Bundesverrechnung zu überführen und die Konten selbst aufzulassen.

b) Hiezu teilte das Ministerium dem RH mit, daß es die notwendigen Maßnahmen bereits veranlaßt habe.

16, 5. a) Ausführlich befaßte sich der RH mit dem Bauzustand des Bundeskonviktes Klagenfurt. Er wies darauf hin, daß der Landesschulrat und die Konviktsleitung bereits vor 10 Jahren beim BM f. Unterricht um eine Generalsanierung dieses Konviktes angesucht hatten. Demgegenüber hatte das BM f. Unterricht einen Neubau vorgeschlagen und dessen Ausführung dann auch in die Wege geleitet. Obwohl die Mittel für den Neubau in den Jahren 1962 und 1963 vorgesehen waren, kam es damals nicht zu einer Verwirklichung des Vorhabens. Scheiterte vorerst das Projekt an einem entsprechenden Baugrund, so hätte im Jahre 1966 doch mit dem Bau begonnen werden können, weil ab dieser Zeit ein geeignetes Grundstück zur Verfügung stand. Das BM f. Unterricht änderte aber nunmehr seinen Plan und verhandelte mit dem Österreichischen Kolpingwerk zwecks Neubaues eines Kolpingheimes, welches die Schüler des Bundeskonviktes aufnehmen sollte. In weiterer Folge verpflichtete sich das BM f. Unterricht, hiefür einen Baukostenzuschuß aus Förderungsmitteln in Höhe von höchstens 7 Mill. S zu gewähren. Dem Landesschulrat für Kärnten, der sich mit der neuen Situation nur dann abzufinden bereit erklärte, wenn das BM f. Unterricht anstelle des Bundeskonviktes den Schulbau vorantreiben würde, wurde versichert, daß im Bauprogramm 1968 der Neubau von zwei allgemeinbildenden und zwei berufsbildenden höheren Schulen vorgesehen sei. Aber auch diese Schulbauten befanden

sich zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch im Planungsstadium.

b) Der RH wies darauf hin, daß offenkundig ein Mangel an Zusammenarbeit der zuständigen Stellen (BM f. Unterricht und BM f. Bauten und Technik) vorlag, die in der Bereitschaft des Kolpingwerkes, ein Heim zu bauen, einen Ausweg aus der jahrelang verschleppten Realisierung des Neubaues des Bundeskonviktes erblickten. Er verwies darauf, daß die Untätigkeit eine weitere Verschlechterung des Bauzustandes des Bundeskonviktes mit sich gebracht hatte, weil in Anbetracht des geplanten Neubaues keinerlei Adaptierungen in den letzten Jahren mehr durchgeführt worden waren.

c) Das BM gab zu, daß sich die Entscheidung über das bauliche Schicksal des Bundeskonviktes und damit über dieses selbst lange Zeit hingezogen habe und daß im Verlaufe der Behandlung dieser Angelegenheit verschiedene Ansichten bezogen worden seien. Ausführlich legte es die Gründe dar, die es nach mancherlei Irrwegen bestimmt hatten, sich mit 200 Betten in den Neubau des Kolpingkonviktes Klagenfurt einzukaufen und das Bundeskonvikt aufzulassen.

16, 6. a) Ferner beanstandete der RH, daß beim Landesschulrat für Kärnten drei Landesbedienstete des Amtes der Kärntner Landesregierung beschäftigt sind, deren Bezüge direkt vom ZBA flüssig gemacht werden. Unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zentralbesoldungsamt verwies der RH darauf, daß eine Liquidierung der Bezüge dieser Landesbeamten unmittelbar durch das ZBA gesetzlich nicht gedeckt sei. Ebenso beanstandete der RH, daß bisher keine Zuweisung dieses Personals gemäß dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz erfolgt sei. Er empfahl, die Liquidierung der Bezüge dieser drei Landesbediensteten durch das ZBA einzustellen und allenfalls nachträglich die Refundierung der Bezüge in die Wege zu leiten.

b) Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dem RH mit, daß es die für die formelle Zuweisung dieser Bediensteten zum Landesschulrat gemäß § 11 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes erforderlichen Schritte nunmehr eingeleitet habe.

16, 7. a) Im Hinblick auf den bestehenden Lehrermangel empfahl der RH dem BM, weiterhin bemüht zu sein, zwecks Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufes geeignete Maßnahmen zu treffen. Ebenso werde es auf Grund der Tatsache, daß es im Bereich des Landesschulrates für Kärnten eine drückende Schulraumnot gebe, notwendig sein, durch intensiven Schulneubau diesem Mangel in den kommenden Jahren wirksamer als bisher entgegenzutreten.

b) In seiner Stellungnahme führte das BM hiezu u. a. aus, daß dieser Lehrermangel seit Jahren eine besondere Sorge des BM f. Unterricht und Kunst sei. Im Bundesschulbauprogramm hätten die in den letzten Jahren immer unsicherer und variabler werdenden Planungsgrundlagen in quantitativer, schulorganisatorischer und legislativer Hinsicht wiederholt Umstellungen erforderlich gemacht.

16, 8. a) Dem Landesschulrat für Kärnten gegenüber war zu beanstanden, daß die Standesausweise nicht laufend geführt wurden und für eine Anzahl von Bediensteten des Landesschulrates bisher überhaupt noch nicht angelegt worden waren. Der RH verwies auf die Bestimmungen des § 13 der Dienstpragmatik, wonach über jeden Beamten bei der Dienstbehörde ein Standesausweis zu führen ist.

b) Der Landesschulrat teilte dem RH hiezu mit, daß er bereits Auftrag gegeben habe, die Standesausweise entweder neu anzulegen oder auf den neuesten Stand zu bringen.

16, 9. a) Bei der Überprüfung war festzustellen, daß die Telephonrechnungen des Landesschulrates die monatlichen Kreditmittelzuweisungen bei weitem überstiegen. Der RH wies darauf hin, daß es zwar im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gelegen sei, einzelne dienstliche Agenden (vor allem im Ortsgebiet Klagenfurt) telephonisch zu erledigen, es sich jedoch bei der örtlichen Lage der nachgeordneten Dienststellen des Landesschulrates im gesamten Gebiet des Bundeslandes Kärnten mehr als bisher notwendig erweise, dienstliche Anweisungen schriftlich zu erledigen, um die Telephongebühren zu senken.

b) Die Feststellungen des RH nahm der Landesschulrat zum Anlaß, alle ihm unterstellten Bediensteten aufzufordern, dienstliche Agenden so weit schriftlich zu erledigen, als sich dies mit § 18 des AVG 1950 vereinbaren lasse. Die Führung von Telephongesprächen außerhalb Kärntens ist künftig nur noch den Abteilungsleitern gestattet. Durch diese Maßnahmen hofft der Landesschulrat, die Telephongebühren senken zu können.

16, 10. a) Im Interesse einer besseren Auslastung der Schreibkräfte empfahl der RH dem Landesschulrat die Einrichtung einer zentralen Schreibstube. Durch diese könnte eine sinnvolle Steuerung des Arbeitsanfalles sowie eine laufende Überprüfung der Auslastung der Schreibkräfte erfolgen. Das Vorhandensein einer zentralen Schreibstube ließe auch den Arbeitsanfall bei Ausfällen durch Krankheit, Urlaub usw. leichter überbrücken.

b) Der Landesschulrat bezeichnete in seiner Stellungnahme den derzeit bestehenden Zustand als befriedigend. Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

16, 11. a) Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Reiserechnungen für die Bediensteten des Landesschulrates beanstandete der RH u. a. die häufig wiederkehrenden Dienstreisen jener Bediensteten, die zufolge ihrer Tätigkeit Sachbearbeiter des Verwaltungsaufwandes der einzelnen Schultypen sind und diese Schulen zum Zwecke der Vornahme von Inventuren und Verrechnungsarbeiten besuchen. Ferner beanstandete er, daß bei Kassenprüfungen an Schulen neben Bediensteten der Landesbuchhaltung auch Bedienstete des Landesschulrates als anweisende Stelle (manchmal bis zu 3 Bediensteten) anwesend waren.

b) Der Landesschulrat teilte hiezu dem RH in seiner Stellungnahme mit, daß er künftig keine Dienstreisen der Sachbearbeiter zum Zwecke der Vornahme von Inventuren und Verrechnungsarbeiten an den Schulen genehmigen werde. Weiters werden künftig auch nicht mehr Bedienstete des Landesschulrates zu Kassenprüfungen, die die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung durchführt, entsendet werden.

16, 12. a) Im Zusammenhang mit Kreditanforderungen für Anlagen empfahl der RH dem Landesschulrat, den einzelnen Schuldirektionen nicht unmittelbar die Höhe der Kredite bekanntzugeben, sondern zunächst die Anforderungen der Schulen abzuwarten. Hiedurch könnte ein von einer Schule nicht zur Gänze benötigter Kredit unter Umständen für dringende Anschaffungen einer anderen Schule herangezogen werden. Darüber hinaus könnte auch die sachlich nicht gerechtfertigte Ausschöpfung der Kredite, wie sie der RH feststellte, unterbunden werden.

b) Der Landesschulrat wendete ein, daß die vom RH vorgeschlagene Vorgangsweise nur dann möglich wäre, wenn die Kreditzuteilungen nicht so gering wie bisher wären.

16, 13. a) Der RH beanstandete ferner kostenaufwendige Inserate einzelner Schulen. Er bezeichnete es als überflüssig, die Termine der Aufnahmsprüfungen, die Abhaltung von Lehrgängen usw. in verschiedenen Tageszeitungen bekanntzugeben, da deren Bekanntgabe ohnehin durch den Landesschulrat in den Verordnungsblättern erfolge.

b) Der Stellungnahme des Landesschulrates war zu entnehmen, daß künftig keine Zeitungsinserate der angeführten Art vom Landesschulrat genehmigt werden.

16, 14. a) Ferner beanstandete der RH, daß der Landesschulrat die ihm vom BM f. Unterricht zugegangenen Erlässe bei Weiterleitung an die Schulen auch dann wortwörtlich wiedergibt, wenn Durchschriften dieses Erlasses vom Ministerium beigelegt wurden. Der RH wies darauf hin, daß es im Sinne einer anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung gelegen sei, von dergleichen überflüssigen Arbeiten in Hinkunft Abstand zu nehmen.

b) Der Landesschulrat nahm die Beanstandung des RH zum Anlaß, alle Bediensteten mittels Umlaufes anzuweisen, künftig eine derartige Vorgangsweise zu unterlassen.

16, 15. a) Der RH stellte fest, daß bei einzelnen Schuldirektionen Unklarheit über die Höhe des Behördenrabattes bei Buchankäufen bestanden. Er empfahl dem Landesschulrat, den Schuldirektionen grundsätzliche Informationen und Anweisungen über Buchankäufe zu geben.

b) Der Landesschulrat griff die Empfehlung des RH auf und hat bereits das Entsprechende veranlaßt.

16, 16. a) Die Überprüfung der Verlagsgebarung einer allgemeinbildenden höheren Schule in Klagenfurt ergab, daß die mit der Durchführung eines Schikurses betraute Lehrkraft große Mengen an Medikamenten einzukaufen pflegte. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt des BM f. Unterricht hin, wonach den Schülern Krankenscheine sowie Mittel für die erste Hilfe mitzugeben sind. Nach Ansicht des RH sei es nicht erforderlich, für einen Schikurs Medikamente im festgestellten Ausmaß aus Bundesmitteln anzukaufen.

b) Der Landesschulrat nahm die Feststellungen des RH zum Anlaß, alle ihm unterstellten Schulen in diesem Sinne anzuweisen.

16, 17. a) Bei der Handelsakademie und Handelsschule Villach war die Heizung auf Automatik eingestellt, wodurch gegenüber einer von Hand einzustellenden Heizung bedeutend höhere Kosten anfielen. So mußte z. B. bei Kursen und Abendlehrgängen, für die nur einige Räume beansprucht wurden, die ganze Schule geheizt werden, da eine teilweise Abschaltung unmöglich war. Im Interesse der Sparsamkeit empfahl der RH dem Landesschulrat, die Angelegenheit zu überprüfen und die Möglichkeit einer Heizkostensenkung wahrzunehmen.

b) Der Landesschulrat teilte dem RH mit, daß nicht mehr mit der kostenerhöhenden Automatik geheizt werde. Hiedurch könnten bei nichtautomatischer Heizung bis zu 500 kg Öl innerhalb von 24 Stunden gespart werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Zentral-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektorate in Wien

17. Im Sinne der Anregung des RH (siehe TB 1967 Abs. 24, 19, TB 1968 Abs. 22, 4 und TB 1969 Abs. 19) hat der Bundesminister für soziale Verwaltung mit der Verordnung vom 18. Dezember 1970, BGBl. Nr. 422, die Organisation der Wiener Arbeitsinspektorate dahingehend geändert, daß das Arbeitsinspektorat für Handels- und Verkehrsunternehmungen mit 31. Dezember 1970 aufgelöst wurde. Die Agenden dieses Amtes werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 von den Arbeitsinspektoraten für den 1. bis 6. Aufsichtsbezirk wahrgenommen.

Dadurch hat sich die Anzahl der Arbeitsinspektorate in Wien von 8 auf 7 verringert.

Landesinvalidenamt für Oberösterreich

18, 1. a) Der Schriftwechsel bezüglich des Personalstandes beim Landesinvalidenamt für Oberösterreich (TB 1969 Abs. 22, 2) ergab keine weitere Annäherung der Auffassungen. Der RH hat den Hinweis des BM f. soziale Verwaltung, daß die Leistungsfähigkeit der Bediensteten von vornherein um annähernd jene Werte geringer sei, um die die zahlreichen Beschädigten und Gleichgestellten der Landesinvalidenämter in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, in dieser Verallgemeinerung — wie die Beschäftigung von Erwerbsunfähigen erkennen läßt — nicht für zutreffend erachtet. Zu einer weiteren vom BM vertretenen Auffassung, die zumutbare Belastung könne im großen und ganzen nur vom Amtsleiter bzw. von den sonst zur Dienstaufsicht berufenen Organen des Amtes treffend beurteilt werden, wies der RH darauf hin, daß die Ergebnisse der Arbeitsplatzuntersuchungen mit der Amtsleitung und dem Vorstand der Buchhaltung besprochen und die vorgebrachten Einwände in die Beurteilung der Personalsituation einbezogen wurden.

Das BM teilte ferner mit, daß es in fachlicher und in zeitlicher Hinsicht nicht in der Lage sei, die zumutbare Arbeitsbelastung zu beurteilen. Hiezu erwiderte der RH, daß das BM auch die Anforderungen, die an die Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen gestellt werden, zu beurteilen habe, um die im Interesse des Dienstes und der Bediensteten erforderlichen Entscheidungen, z. B. bei der Personalbewirtschaftung und der Gewährung von Mehrleistungsvergütungen, treffen zu können.

b) Der RH verblieb schließlich bei seinem Standpunkt, daß zur Zeit seiner Gebarungsprüfung, als der Personalstand 132 betrug, die Aufgaben des Landesinvalidenamtes von 112 Bediensteten hätten besorgt werden können.

18, 2. Auf Grund der Empfehlung des RH (TB 1969 Abs. 22, 4) hat das BM die Landesinvalidenämter angewiesen, spätestens ab 1. Jänner 1972 die Geschäftsstücke der Rentenabteilung nicht mehr zu protokollieren.

18, 3. Zur Frage nach der weiteren Behandlung des Übergenusses an Pflegezulage und mit welcher Begründung von einer Schadensgutmachung durch die Schuldtragenden Abstand genommen wurde (TB 1969 Abs. 22, 8), teilte das BM mit, daß es sich beim Verhalten sowohl des medizinischen Sachverständigen als auch der Amtsorgane um eine entschuldbare Fehlleistung im Sinne des Organhaftpflichtgesetzes handle und daher von diesen Personen kein Ersatz der ungebührlich gewährten Pflegezulage verlangt werden könne.

18, 4. Zu TB 1969 Abs. 22, 10 ist nachzutragen, daß das BM f. Finanzen bezüglich der materiell-rechtlichen Deckung der Ausgaben des Bundes für Halbpreisausweise die dort dargelegte Auffassung des BM f. soziale Verwaltung teilt.

18, 5. Zum TB 1969 Abs. 22, 11 gab das BM bekannt, daß bei sich bietender Gelegenheit eine Novellierung des § 49 KOVG 1957 in die Wege geleitet werde, wonach beim Ersatz der Reisekosten alle im Einzelfall in Betracht kommenden Fahrpreisermäßigungen einschließlich der Fahrpreisbegünstigungen für Kriegsbeschädigte auszuschöpfen sein werden.

18, 6. Das BM f. Finanzen teilt in der Frage einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für Erholungsaufenthalte von Kriegsblinden die im TB 1969 Abs. 22, 12 dargelegte — vom RH nicht vertretene — Auffassung des BM f. soziale Verwaltung.

18, 7. Zu der im TB 1969 Abs. 22, 14 aufgezeigten Bemängelung des RH teilte das BM f. soziale Verwaltung mit, daß der Hauswart des Landesinvalidenamtes verpflichtet wurde, über die von der Nebenstelle seiner Dienstwohnung geführten Ferngespräche eine nach dienstlichen und privaten Gesprächen getrennte Aufzeichnung zu führen und für die Privatgespräche dem Bund den tarifmäßigen Ersatz zu leisten.

Amtswirtschaftsstelle und Bibliothek des BM f. soziale Verwaltung

19, 1. Dem Ersuchen des RH, die Anzahl und den Einsatz der beim BM f. soziale Verwaltung in Verwendung stehenden Dienst-

kraftwagen einem echten Bedarf entsprechend neu festzulegen (siehe TB 1969 Abs. 23, 7), hat das BM insofern Rechnung getragen, als es die Anzahl der Fahrzeuge der Kategorie III von drei auf zwei und die Zahl der übrigen Dienstfahrzeuge von fünf auf vier Fahrzeuge verringerte. Außerdem wurden die Fahrten für die Abholung vor Dienstbeginn und Heimfahrten auf das im dienstlichen Interesse gelegene Ausmaß eingeschränkt.

19, 2. a) Zur Personalsituation in der Bibliothek des BM f. soziale Verwaltung (siehe TB 1969 Abs. 23, 8) hat das BM ausgeführt, daß die Bibliothek im zweiten Halbjahr 1970 durchschnittlich nur mit zwei bis drei Bediensteten besetzt war und das jeweils Dienst versehende Personal gerade dazu ausreichte, den Bibliotheksbetrieb im notwendigsten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

b) Der RH hat hiezu bemerkt, daß zur Behebung der von ihm aufgezeigten Mängel sowie für einen ordnungsgemäßen Bibliotheksbetrieb das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden sollte.

19, 3. a) Zur Frage des Konkretualstatus wies das BM f. soziale Verwaltung darauf hin, daß damit überwiegend Probleme umfaßt werden, die sich der Beurteilung durch das BM entziehen und überdies mehrere Zentralstellen berühren. Das BM hielt es daher für zweckmäßig, eine Prüfung durch das Bundeskanzleramt abzuwarten.

b) Das BM f. Wissenschaft und Forschung hat sich hinsichtlich der rechtlichen Grundlage des Konkretualstatus der vom RH nicht geteilten Auffassung des BKA angeschlossen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969

Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher

20, 1. Nach § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), BGBl. Nr. 146/1948, in der bis 31. Dezember 1968 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/1962, und nach § 7 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes (HGHAG), BGBl. Nr. 235/1962, in der bis 31. Dezember 1968 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1965 waren die Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die zitierten Bundesgesetze regelten weder die Zuständigkeit zur Durchführung dieser Untersuchungen noch die Kostentragung.

Mit der ab 1. Jänner 1969 geltenden Neufassung des § 25 KJBG (BGBl. Nr. 103/1969) und des § 7 HGHAG (BGBl. Nr. 94/1969) wurde eindeutig festgelegt, daß die Durchführung der ärztlichen Untersuchung den Trägern der Krankenversicherung obliegt und daß der Bund 50 v. H. der tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten sowie 60 v. H. der dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten zu tragen hat.

20, 2. a) Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über den in den Rechnungsjahren 1966, 1967 und 1968 veranschlagten Aufwand sowie über die in den Bundesrechnungsabschlüssen dieser Jahre ausgewiesenen Gebarungserfolge.

Rechnungsjahr	Voranschlag	Gebarungserfolg
	Schilling	
1966.....	7,200.000	5,258.357·90
1967.....	7,200.000	4,765.949·28
1968.....	7,200.000	4,790.557·96

Erhebungen des RH bei der Wiener, der Salzburger und der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte ergaben einen unterschiedlichen Umfang der Untersuchungen. Die mit den Untersuchungen betrauten Ärzte waren darüber geteilter Meinung. Die umfangreicheren Untersuchungen in Wien und Salzburg einerseits wurden ebenso als unbedingt erforderlich hingestellt, wie in Tirol der geringere Umfang für völlig ausreichend erachtet wurde.

b) Der RH legte daher dem BM f. soziale Verwaltung nahe, den zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Jugendlichen erforderlichen Umfang der Untersuchungen nach den medizinischen Erkenntnissen und den bisher auf dem Gebiet der Jugenduntersuchung gewonnenen Erfahrungen ehestens festzulegen und hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zweck dieser Untersuchungen unter sparsamer Verwendung der Geldmittel der Kostenträger erreicht wird.

c) Das BM f. soziale Verwaltung gab hiezu bekannt, daß auf Grund der ab 1. Jänner 1969 geltenden Neuregelung der Jugendlichenuntersuchungen einvernehmlich mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger „Grundsätze über die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen" erstellt wurden. Allerdings habe nachträglich der Hauptverband die Ansicht vertreten, daß eine genaue Reglementierung der Untersuchung in die Autonomie der Krankenversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper zu stark eingreife. Mit der Frage der Zweckmäßigkeit einer Reihe seiner aufgestellten Grundsätze, deren Befolgung bei einigen Ge-

bietskrankenkassen unter Umständen eine Organisationsänderung der Jugendlichenuntersuchungen bewirken würde, will sich daher das BM anläßlich der erstmaligen Überprüfungen der Jahresabrechnungen für das Jahr 1969 bei den einzelnen Krankenkassen befassen.

d) Da schließlich nach Meinung des BM der Gesetzgeber den Zweck der Jugendlichenuntersuchungen nicht definiert hat und daher über das medizinisch erforderliche Ausmaß der Untersuchungen verschiedene Auffassungen bestehen, stellte der RH zur Erwägung, eine Klarstellung durch den Gesetzgeber herbeizuführen.

20, 3. a) Die Durchschnittskosten je Untersuchungsfall sind, wie die nachstehende Übersicht der von den Gebietskrankenkassen bekanntgegebenen voraussichtlichen Kosten für das Jahr 1968 zeigt, sehr unterschiedlich.

	S je Fall
Wien	207·45
Niederösterreich	66·35
Burgenland	61·30
Oberösterreich	44·21
Steiermark	50·15
Kärnten	70·35
Salzburg	71·57
Tirol	63·10
Vorarlberg	49·20

Nach den Erhebungen bei der Wiener, der Salzburger und der Tiroler Gebietskrankenkasse ergeben sich diese Abweichungen nicht allein aus dem unterschiedlichen Umfang der Untersuchungen. So ist z. B. auch die Anzahl der eingesetzten praktischen Ärzte im Verhältnis zur Anzahl der zu untersuchenden bzw. untersuchten Jugendlichen sehr verschieden. In diesem Zusammenhang fand der RH den Personalstand für Zwecke der Jugendlichenuntersuchung bei der Wiener Gebietskrankenkasse als zu hoch. Von Vertretern dieser Kasse wurde dieser Auffassung beigepflichtet und die Absicht bekundet, eine Reorganisation auf diesem Gebiet mit dem Ziele einer Verringerung des Personalstandes vorzunehmen.

b) Der RH zeigte weiters auf, daß z. B. die Kosten je Untersuchungsfall im Zahnambulatorium der Wiener Gebietskrankenkasse auf Grund einer Rentabilitätsberechnung ermittelt wurden, die bei ihrer Beibehaltung dazu führen könnte, daß dem Bund auf diesem Wege anteilige Kosten aus einer verminderten Auslastung sämtlicher Zahnambulatorien dieser Kasse erwachsen. Bei der Rentabilitätsberechnung wurde nämlich von den Gebarungsergebnissen sämtlicher gleichartiger Fachambulanzen der Krankenkasse ausgegangen. Dazu kommt, daß die endgültige Errechnung der auf die Jugendlichenuntersuchungen entfallenden Kosten nach einem Bewertungsschlüssel erfolgte, der den tatsächlichen Gegebenheiten nicht vollständig Rechnung trug; auch lagen Unterlagen über die Ermittlung der Bewertungsmaßstäbe nicht vor.

c) Der RH stellte hiezu fest, daß sich das BM im Zuge der jeweiligen Verhandlungen über die Festsetzung der Pauschalvergütungen auch mit der Frage zu befassen gehabt hätte, wie die einzelnen Krankenversicherungsträger die Untersuchungskosten ermitteln. Da das BM den Krankenversicherungsträgern bis zur Zeit der Gebarungsprüfung nicht eröffnet hatte, nach welchen Grundsätzen die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten auf Grund der ab 1. Jänner 1969 geltenden Rechtslage zu ermitteln und nachzuweisen sind, hat der RH auf einige Grundsätze hingewiesen, die bei der Ermittlung der Untersuchungskosten zu beachten wären.

Hinsichtlich des Personalaufwandes wurde dem BM empfohlen, darauf Einfluß zu nehmen, daß bei den Krankenversicherungsträgern ein rationeller Personaleinsatz auf dem Gebiet der Jugendlichenuntersuchung gewährleistet wird.

d) Was die anteiligen Kosten für Anschaffungen anlangt, hat der RH empfohlen, dafür vorzusorgen, daß der Jugendlichenuntersuchung künftig der Aufwand für Verbrauchsgüter nur so weit angelastet wird, als diese tatsächlich für Zwecke der Jugendlichenuntersuchung erforderlich sind. Die Benützung von Einrichtungsgegenständen und Apparaten der Krankenversicherungsträger sollte nach Maßgabe ihrer Verwendung für die Zwecke der Jugendlichenuntersuchung berücksichtigt werden, wobei die jährliche Abschreibung zugrunde zu legen wäre.

e) Wie das BM ausführte, beruht die unterschiedliche Höhe der Untersuchungskosten in erster Linie auf den verschiedenen Organisationsformen der Jugendlichenuntersuchung bei den einzelnen Gebietskrankenkassen, die vor allem durch die räumliche Ausdehnung ihrer Gebiete und durch die Zahl der zu untersuchenden Jugendlichen bedingt sind. Es pflichtete aber dem RH voll bei, daß bei den Berechnungen der anteiligen Kosten jener Ärzte bzw. Ambulatorien, die nicht ausschließlich für Zwecke der Jugendlichenuntersuchung verwendet werden, die auf diese Untersuchungen entfallenden Kostenanteile genau festzulegen sind und dem Bund eine nicht durch die Jugendlichenuntersuchung bedingte Unterfrequenz nicht angelastet werden kann. Dies gelte auch für die anteiligen Kosten des Sachaufwandes.

f) Das BM will schließlich bemüht sein, auf Grund der bei den künftigen Prüfungen der Kostenberechnungen für die Jahre 1969 und 1970 erzielten Erfahrungen die vom RH angeregten Durchschnittsberechnungen anzustellen. Sie könnten nach Meinung des BM als Grundlage für die ab 1. Jänner 1972 vorgesehenen Pauschalregelungen im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Novelle des § 25 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes herangezogen werden.

20, 4. a) Die Anzahl der zu untersuchenden Jugendlichen in Österreich betrug in den Jahren 1967 und 1968 mit Stichtag 1. August 189.928 bzw. 177.868; vorgeladen zur Untersuchung wurden 169.224 bzw. 156.088 und zur Untersuchung erschienen sind 133.965 bzw. 129.303 Jugendliche. In Prozentsätzen ausgedrückt wurden rund 89 bzw. 88 v. H. der Jugendlichen zur Untersuchung vorgeladen; davon haben rund 79 bzw. 83 v. H. dieser Vorladung Folge geleistet. Daraus geht hervor, daß in diesen Jahren rund 30 v. H. der Jugendlichen nicht untersucht wurden.

b) Der RH hat in diesem Zusammenhang dem BM f. soziale Verwaltung mitgeteilt, daß nach den Erfahrungen der Untersuchungsstellen das Interesse der Jugendlichen zur Teilnahme an den Untersuchungen mit fortschreitender Altersstufe eine sinkende Tendenz zeigt. Um darüber näheren Aufschluß zu erhalten und dieser Entwicklung allenfalls durch gezielte Maßnahmen begegnen zu können, stellte der RH zur Erwägung, die Statistik nach Altersstufen zu gliedern. Die Aufgliederung der Statistik nach Altersstufen hat das BM für zweckmäßig erachtet, es will jedoch vorerst prüfen, ob sie ohne wesentliche Belastung der Krankenkassen durchführbar ist.

20, 5. a) Im Jahre 1968 ergaben sich bei 129.303 untersuchten Jugendlichen 52 Fälle, in welchen Bedenken gegen die weitere Berufsausbildung bzw. Berufsausübung vorlagen. Da die Maßnahmen und Bemühungen für einen als notwendig erachteten Berufswechsel allenthalben an der mangelnden Einsicht der betroffenen Personen scheiterten, hielt der RH eine zielstrebige Aufklärungstätigkeit für angezeigt, um sowohl beim Jugendlichen als auch beim Erziehungsberechtigten die Bereitschaft zum Berufswechsel zu wecken. In solchen Fällen wäre auch auf die Möglichkeiten hinzuweisen, die das Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Erleichterung des Berufswechsels bietet.

b) Das BM f. soziale Verwaltung gab bekannt, daß es die Anregung des RH bezüglich der Aufklärung der Betroffenen sowie der Initiative der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung berücksichtigen werde.

20, 6. a) Nach § 25 KJBG und § 7 HGHAG in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1969 bzw. 94/1969 hat der zuständige Krankenversicherungsträger den Jugendlichen die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen, soweit sie sich nicht aus der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Stadtgebietes (Straßenbahn, Autobus) ergeben. Der Bund hat dem Träger der Krankenversicherung 60 v. H. dieses Aufwandes zu ersetzen. Da nach diesen Bestimmungen die entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen sind und daraus nicht hervorgeht, welche Verkehrsmittel benützt werden dürfen, hat der RH dem BM f. soziale Verwaltung empfohlen, im Interesse einer sparsamen Gebarung der Kostenträger auf eine entsprechende Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

b) Das BM will anläßlich einer Gesetzesnovellierung die Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes für die Fahrtkostenvergütungen erwirken.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Landesarbeitsamt Steiermark

21, 1. a) In Steiermark bestanden vor 1945 das Gauarbeitsamt Steiermark und Kärnten, 5 Arbeitsämter und 17 den Arbeitsämtern unterstehende Nebenstellen. Diese Organisation ging auf Grund des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, auf die Republik Österreich über und wurde seither durch den Gesetzgeber nicht geändert.

Derzeit bestehen in Steiermark das Landesarbeitsamt Steiermark, 15 Arbeitsämter, 2 als selbständige Behörden dem Landesarbeitsamt unterstehende Nebenstellen und 6 einem Arbeitsamt oder einer Nebenstelle untergeordnete Zweigstellen.

Auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Fundierung der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung hat der Rechnungshof bereits anläßlich der Gebarungsprüfungen bei den Landesarbeitsämtern Burgenland (siehe TB 1963 Abs. 42, 1), Wien (siehe TB 1965 1. Teil Abs. 27, 2) und Vorarlberg (siehe TB 1968 Abs. 23, 1) hingewiesen.

b) Die in Steiermark vorgefundene Ämterorganisation veranlaßte den RH, neuerlich auf die Dringlichkeit einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung hinzuweisen. Er hielt es in diesem Zusammenhang aber nicht für zweckmäßig, die bestehenden Einrichtungen zu übernehmen, ohne in jedem Falle vorher zu prüfen, wo unter Berücksichtigung der

Wirtschaftsstruktur und der Notwendigkeit einer Einschaltung in den Arbeitsmarkt eine Dienststelle auch unbedingt erforderlich ist.

c) Das BM f. soziale Verwaltung stimmte mit dem RH überein, daß die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die Dienstbehörden und Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung wünschenswert wäre. Es bestünden aber noch gegensätzliche Auffassungen über die Frage, ob die Arbeitsmarktverwaltung zweckmäßigerweise von einem Zweig der staatlichen Verwaltung oder in der Form der Selbstverwaltung geführt werden soll.

d) Die vom BM f. soziale Verwaltung schließlich vertretene Auffassung, daß derzeit auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, RGBl. I S. 187, Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgehoben und nach Bedarf neue geschaffen werden können, vermochte der RH nicht zu teilen. Diese Verordnungsermächtigung geht nämlich über die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 B-VG hinaus und ist daher mit dem neuerlichen Wirksamwerden des B-VG am 19. Dezember 1945 obsolet geworden.

21, 2. a) Der Soll-Personalstand des Landesarbeitsamtes Steiermark ohne seine Arbeitsämter, Nebenstellen und Zweigstellen umfaßte am 1. Jänner 1970 87 Dienstposten (27 A, 20 B, 12 C, 21 D, 2 E, 3 P 3 und 2 P 6). Der Ist-Stand betrug zum gleichen Zeitpunkt 85 Bedienstete (18 A, 20 B, 17 C, 23 D, 2 E, 3 P 3 und 2 P 6).

b) Der RH stellte dagegen fest, daß 83 Dienstposten (21 A, 26 B, 9 C, 20 D, 2 E, 3 P 3 und 2 P 6 erforderlich wären.

Weiters vertrat der RH die Auffassung, daß die Organisation der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in Anbetracht der Veränderung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung, zuletzt durch das Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, einer laufenden Anpassung an die Erfordernisse bedürfe.

c) Das BM f. soziale Verwaltung führte hiezu aus, daß es zu dem vom RH empfohlenen Personalstand bzw. zur Frage der Einsparung von Dienstposten erst nach Durchführung der Umorganisation der Hauptabteilungen I (Verwaltung), II (Arbeitsvermittlung), III (Berufsberatung) und IV (Versicherung) des Landesarbeitsamtes Steiermark und deren Überprüfung durch die Zentralstelle Stellung nehmen könne. Es pflichtete allerdings dem RH bei, daß die traditionelle Gliederung der Abteilungen in der Hauptabteilung II nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften kein Erfordernis mehr darstellt.

Das BM f. soziale Verwaltung beabsichtigt auch, eine Neuorganisation der Hauptabteilung III vorzunehmen, wobei gleichfalls eine Trennung der Berufsberatung für männliche und weibliche Personen nicht mehr vorgesehen werden soll. Weiters hält es die Beibehaltung einer eigenen Abteilung für das Aufgabengebiet der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung im Hinblick auf den derzeitigen Arbeitsumfang beim Landesarbeitsamt Steiermark nicht für erforderlich, wobei es im Sinne der Anregung des RH die Eingliederung der bisherigen Abteilung IV b (Schlechtwetterentschädigung) in die übrigen Abteilungen der Hauptabteilung IV erwägt.

21, 3. a) Der RH hat ferner festgestellt, daß die Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Landesarbeitsämter (Wertigkeitserlaß des BM f. soziale Verwaltung vom September 1955) nicht mehr in allen Belangen den gegebenen Verhältnissen entsprechen und außerdem nicht immer eingehalten werden.

b) Da beim Landesarbeitsamt Steiermark Dienstposten, die nach den zitierten Richtlinien als A-wertig gelten, mit Bediensteten der Verwendungsgruppe B besetzt sind (es handelt sich um die Leiterposten der Hauptabteilungen I und III sowie um 4 Abteilungen), legte der RH dem BM nahe, künftighin bei Nachbesetzung dieser Posten auf die genaue Einhaltung der Richtlinien zu dringen. Dabei hätte das BM zu beachten, daß die A-wertigen Dienstposten nur mit solchen Bediensteten besetzt werden, die die entsprechenden Anstellungserfordernisse erfüllen. So kämen beispielsweise für die Besetzung der Leiterposten der Hauptabteilungen I und IV der Landesarbeitsämter nur rechtskundige Bedienstete in Frage.

In diesem Zusammenhang wurde auch empfohlen, bei der erforderlichen Überarbeitung der Richtlinien vor allem die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Dienstposten einer genauen Überprüfung zu unterziehen, um zu einer richtigen Bewertung zu gelangen.

Schließlich wurde festgestellt, daß die in den Richtlinien als Abteilung vorgesehene Abteilung II d des Landesarbeitsamtes Steiermark anläßlich der Versetzung des Abteilungsleiters in den dauernden Ruhestand mit Ende des Jahres 1969 in ein Referat umgewandelt wurde, obwohl durch Zuweisung zusätzlicher Agenden das Aufgabengebiet des Referates nunmehr größer ist als das der früheren Abteilung. Der RH richtete daher an das BM die Frage, nach welchen Grundsätzen es die Errichtung von Abteilungen oder Referaten verfügt.

c) Zur Frage der Errichtung von Abteilungen und Referaten gab das BM keine Stellungnahme ab, teilte aber mit, daß die Neubearbeitung der Richtlinien in die Wege ge-

leitet worden sei. Hinsichtlich der Fachgebiete Verwaltung, Arbeitslosenversicherung und Verlagskasse lägen bereits Stellungnahmen der Landesarbeitsämter vor, für die Fachgebiete Vermittlung und Berufsberatung erfolge noch die Ausarbeitung der Tätigkeitsmerkmale.

21, 4. a) Im Durchführungserlaß zum Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) betreffend die Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung führte das BM aus, daß Reisebeihilfen auch als Zuschüsse zu den Kosten des Pendelns zwischen Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für die Dauer eines Jahres gewährt werden können.

b) Hiezu meinte der RH, daß die Gewährung einer Pendlerbeihilfe gesetzlich nicht gedeckt sei.

c) Die vom BM vertretene Ansicht, daß das AMFG auf das arbeitsmarktpolitische Instrument der Pendlerbeihilfen nicht vergessen haben könne und deshalb die Anwendung des AMFG auf diese Beihilfen im Wege der Interpretation gefunden werden müsse, hielt der RH nicht für stichhaltig und meint, daß die Pendlerbeihilfe und ihre wesentlichen Kriterien unter Bedachtnahme auf Art. 18 Abs. 1 B-VG zu normieren wären.

21, 5. a) Im Rahmen der Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen wurden über Initiative des Landeshauptmannes von Steiermark einer Kunststoffspinnerei Beihilfen zuerkannt. Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurde erwogen, einen langfristigen und zinsenbegünstigten Kredit zur Abdeckung eines hochverzinslichen Kredites von 3 Mill. S und zur Durchführung wichtiger Betriebsinvestitionen in Höhe von 4 Mill. S zu gewähren. Die Landesregierung knüpfte jedoch an diese Bereitschaft die Erwartung, daß auch seitens der Arbeitsmarktverwaltung zur Sicherung der Arbeitsplätze beigetragen werde. Nachdem bereits ein Beitrag von 194.000 S nach dem AMFG gewährt worden war, erklärte die Landesregierung später, daß das seinerzeit in Aussicht gestellte Darlehen nicht gewährt werden könnte, da keine Aussicht auf Gesundung des Betriebes bestehe. Auch mit einer Beihilfe aus PAF-Mitteln (Produktive Arbeitsplatzförderung nach dem AMFG) könne dem Betrieb auf weite Sicht nicht geholfen werden. Im August 1969 sah auch das BM f. soziale Verwaltung keine Rechtfertigung für die Gewährung einer Förderung, da der Kapitalbedarf der Firma auf 4 bis 5 Mill. S geschätzt wurde und es fraglich erschien, ob es gelingen würde, einen Geschäftspartner zu finden. Im Oktober 1969 wurden jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe von 160.000 S zur Überbrückung des Zeitraumes der in Aussicht genommenen Kooperationsverhandlungen wieder als gegeben angesehen.

b) Da derartige Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a AMFG zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen nur zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt werden können, sah der RH bei dem gegebenen Sachverhalt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht als gegeben an. Der Betrieb war nicht von kurzfristigen Beschäftigungsschwankungen bedroht, sondern drohte infolge Kapitalmangels in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten. Dieser Einsicht folgend hat auch die Steiermärkische Landesregierung jede Darlehensgewährung abgelehnt.

c) Das BM f. soziale Verwaltung sah in der Gewährung einer Beihilfe an diese Firma keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des AMFG und wies in seiner Stellungnahme auf die arbeitsmarktpolitisch sehr kritische Lage des Unternehmens hin, die es erfordert hätte, alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Die erste Förderung sei in der begründeten Annahme erfolgt, daß der Betrieb mit Hilfe eines Darlehens durch das Land Steiermark dauernd saniert würde. Die zweite Beihilfe sei gewährt worden, um zu vermeiden, daß vor dem zu erwartenden positiven Abschluß der Kooperationsverhandlungen des Beihilfenwerbers Arbeitskräfte freigestellt werden müssen.

d) Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß von einer kurzfristigen Beschäftigungsschwankung nicht gesprochen werden könne. Mit den Mitteln der PAF wurden für die Gesamtentwicklung des Unternehmens und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze keine wirksamen Maßnahmen gesetzt.

21, 6. a) Einem anderen Unternehmen in der Steiermark gewährte das BM f. soziale Verwaltung am 17. September 1969 im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze eine Beihilfe von 668.800 S, obwohl am 16. September 1969 bereits bekannt war, daß das Unternehmen auf Grund einer Kapitalbeteiligung über 4 Mill. S verfügen konnte. Für das BM f. soziale Verwaltung war von maßgebender Bedeutung, daß die kritische Finanzsituation voraussichtlich bis Ende Oktober 1969 anhalten werde, weil die darüber hinaus vorgesehene Flüssigmachung von Mitteln der Steiermärkischen Landesregierung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen werde. Bis dahin wären die Lohnzahlungen in Frage gestellt und 200 Arbeitskräfte von kurzfristiger Entlassung bedroht gewesen.

b) Der RH hielt dem entgegen, daß die Angaben vom 8. September 1969 über die drohende Entlassung von 50% der Belegschaft durch die erfolgte Kapitaleinbringung überholt waren. Schließlich vertrat er den Standpunkt, daß infolge der Sanierung des Betriebes durch Fremdmittel eine Heranziehung von Mitteln der PAF überflüssig bzw. daß mit kurzfristigen Beschäftigungsschwankungen nicht mehr zu rechnen war.

21, 7. a) Die Landesarbeitsämter können gemäß § 19 Abs. 1 lit. a AMFG zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf Beihilfen gewähren. Die Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 sowie die gemäß § 22 AMFG vom BM f. soziale Verwaltung erlassenen Richtlinien über die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beihilfenwerber räumen den Ländesarbeitsämtern einen weitgehenden Ermessensspielraum ein, stellen in ihrer praktischen Anwendung diese Ämter aber auch vor eine schwierige Aufgabe.

b) Der RH empfahl daher, die Erfahrung aller Landesarbeitsämter zu berücksichtigen und diesen Ämtern ausreichende Weisungen zu erteilen. Er stellte auch zur Erwägung, ob es den Landesarbeitsämtern überlassen werden könne, die volkswirtschaftliche Nützlichkeit von Maßnahmen allein nach den Verhältnissen ihres Amtsbereiches zu beurteilen.

c) Um die schwierige Frage, wann eine Beihilfe volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist, bundeseinheitlich entscheiden zu können, beabsichtigt das BM, vor Erteilung umfassender Weisungen den Beirat für Arbeitsmarktpolitik mit der Frage zu befassen, welche der 303 Lehrberufe und der sonstigen Ausbildungsplätze vom arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkt aus gefördert werden sollen. Weiters will das BM den Empfehlungen des RH nachkommen und neue bundeseinheitliche Formblätter für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. a AMFG, das dazugehörige Merkblatt über den Einkommensnachweis sowie die Verständigung des Landesarbeitsamtes an den Beihilfenwerber über die Genehmigung bzw. Abweisung des Beihilfenantrages entwerfen und auflegen lassen.

21, 8. a) Das Landesarbeitsamt Steiermark veranstaltet eigene Schulungskurse, hauptsächlich für die Ausbildung von Arbeitskräften im Fremdenverkehrs- und Baugewerbe. Da sich diese Kurse nach Auffassung des RH nicht von den im § 26 AMFG vorgesehenen „eigenen Einrichtungen" unterscheiden und nach dieser Gesetzesstelle das Landesarbeitsamt die Durchführung solcher Maßnahmen nur auf Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik vornehmen darf, empfahl der RH, diesen umgehend mit dieser Frage zu befassen.

b) Das BM teilte mit, daß es die Durchführung eigener Kurse in der bisher vom Landesarbeitsamt Steiermark geübten Form im Hinblick auf die notwendigen Umstellungen nur noch für das Jahr 1970 toleriert hat. Gleichzeitig gab es bekannt, daß die allfällige Errichtung einer eigenen Schulungseinrichtung des Landesarbeitsamtes Steiermark über Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik noch im Prüfungsstadium ist.

21, 9. Zur Frage, ob und in welchem Ausmaß ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, wenn ein Arbeitsloser aus der Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ein Einkommen erzielt (§ 12 Abs. 3 lit. d und § 12 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958), teilte das BM mit, daß diese Frage unter anderem Gegenstand einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 sei und derzeit in Bearbeitung stehe.

21, 10. a) Im Zuge der Rationalisierung des Dienstbetriebes wurden die Landesarbeitsämter vom BM f. soziale Verwaltung angewiesen, in Hinkunft von der Überprüfung der von den Finanzämtern zurückgesandten Zahlungsanweisungen abgeschlossener Leistungsfälle Abstand zu nehmen. Der RH vertrat hiezu die Auffassung, daß damit auch kein Grund mehr für eine weitere Übersendung solcher Zahlungsanweisungen von den Finanzämtern an die Landesarbeitsämter gegeben sei, wodurch auch der mit der Übersendung von jährlich mehr als 100.000 Zahlungsanweisungen verbundene Verwaltungsaufwand wegfiele.

b) Wie der Stellungnahme des BM f. soziale Verwaltung zu entnehmen ist, hat es bereits im November 1969 diese Frage an das BM f. Finanzen herangetragen, jedoch bisher keine Mitteilung in dieser Angelegenheit erhalten.

21, 11. a) Die Zweigstellen des Vereins „Jugend am Werk" Steiermark in Bad Aussee und Mürzzuschlag erhalten für Vorbereitungskurse des Hotel- und Gastgewerbes Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a AMFG. Solche Kurse werden auch in Klagenfurt und Innsbruck gefördert. Während in Mürzzuschlag und Bad Aussee die Kurse 8 bzw. 9 Monate dauern, laufen sie in Innsbruck und Klagenfurt nur 5 bis 6 Monate.

b) Der RH empfahl eine einheitliche Regelung der Kursdauer sowie eine bundeseinheitliche Erstellung der derzeit unterschiedlichen Schulungsprogramme.

c) Das BM wies darauf hin, daß eine einheitliche Regelung der Kursdauer in allen vier Berufsvorbereitungskursen nur schwer möglich sei, zumal sich die Träger der Klagenfurter und Innsbrucker Einrichtungen genötigt sehen, bei der Kursdauer auch die organisatorischen Verhältnisse in diesen Orten zu berücksichtigen. Allerdings wünschten seit Jahren sowohl die hiefür zuständigen Landesarbeitsämter als auch die Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Anwendung des Kursprogrammes von Bad Aussee und Mürzzuschlag. Auch das BM erachtet eine Kursdauer von 8 Monaten für einen erfolgreichen Berufsausbildungskurs für notwendig, will die entsprechenden Veranlassungen treffen und dabei auch die vom RH vorgeschlagene Straffung des Kursprogrammes berücksichtigen.

d) Was die Gewährung von Beihilfen nach § 21 Abs. 3 AMFG für die Arbeitserprobung von Jugendlichen bei „Jugend am Werk" anbelangt, will das BM auch auf diesem Gebiete im Sinne der Anregungen des RH die Dauer und Methode der Erprobung regeln sowie mit den Trägern der Berufserprobungseinrichtungen, die nach dieser Bestimmung gefördert werden, generelle Lehrpläne für die Berufserprobung erarbeiten.

21, 12. a) Nach einem im Jahre 1955 zwischen der Bundesgebäudeverwaltung (BGV) II Graz und dem Landesarbeitsamt Steiermark abgeschlossenen Ressortübereinkommen wurden dem Landesarbeitsamt bestimmte Räume im Objekt 2 der früheren Lazarettfeldkaserne in Graz für seine Zwecke überlassen. Im Mai 1965 wurden diese Räume vom Landesarbeitsamt zu 12%, vom Verein „Jugend am Werk" zu 49%, von der Jugendherberge zu 17% und von 11 Privatparteien zu 22% benützt. Die lediglich von den 11 Privatparteien entrichteten Mietzinse werden an das BM f. soziale Verwaltung überwiesen. Da nach dem Übereinkommen die Benützung des Objekts 2 nur dem Landesarbeitsamt Steiermark gestattet ist, empfahl der RH, das Ressortübereinkommen entweder einzuhalten oder im Einvernehmen mit der BGV II entsprechend abzuändern.

Obwohl das BM seine Absicht bekanntgab, an das BM f. Bauten und Technik heranzutreten, um eine entsprechende Abänderung des gegenständlichen Ressortübereinkommens zu erreichen (siehe TB 1966 Abs. 18, 21) ergab die Gebarungsprüfung im Jahre 1970, daß weder das Übereinkommen abgeändert noch die seinerzeit vom RH festgestellten Mängel abgestellt wurden. Das Landesarbeitsamt gab sogar noch im Jahre 1967 zwei freigewordene Wohnungen wieder an Privatparteien gegen Entrichtung eines Anerkennungszinses weiter, obwohl § 5 des Übereinkommens dem Landesarbeitsamt ausdrücklich die Weitergabe von Räumen an Dritte untersagt und auch der RH in seinen Prüfungsmitteilungen im Jahre 1966 auf diese Bestimmung hingewiesen hat. Überdies entstand dem Bund auch durch die langjährige Unterlassung der Vorschreibung von Anerkennungszinsen für „Jugend am Werk" und der „Jugendherberge" ein finanzieller Schaden.

b) Der RH empfahl dem BM f. soziale Verwaltung, im Einvernehmen mit dem BM f. Landesverteidigung zu klären, ob das Objekt 2 in der früheren Lazarettfeldkaserne künftighin für Wohn- oder militärische Zwecke Verwendung finden soll, um sodann die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

c) Das BM teilte hiezu mit, daß es bereits im Jahre 1967 an das BM f. Bauten und Technik wegen einer Änderung des gegenständlichen Ressortübereinkommens herangetreten sei. Eine Erledigung konnte bisher nicht erfolgen, da noch immer nicht abgeklärt ist, für welche Zwecke das fragliche Objekt 2 der früheren Lazarettfeldkaserne Verwendung finden soll. Das BM wird jedoch der Anregung des RH nachkommen und auch die Verhandlung mit dem BM f. Landesverteidigung aufnehmen.

21, 13. a) Im Amtsgebäude des Landesarbeitsamtes befindet sich auch die Buchhaltung der Landesstelle des Vereins „Jugend am Werk" Steiermark.

b) Der RH empfahl, wegen des akuten Eigenbedarfs die getroffene Vereinbarung zu widerrufen, zumal Bemühungen zur Unterbringung von Bediensteten des Landesarbeitsamtes Steiermark und des Arbeitsamtes Graz in Räumen des im selben Gebäude untergebrachten Landesinvalidenamtes für Steiermark bisher erfolglos waren. Im übrigen bemängelte der RH, daß Unterlagen über die Ermittlung des mit diesem Verein vereinbarten Betriebskostenanteiles nicht vorhanden waren, und wies darauf hin, daß nach dem Wortlaut dieser Vereinbarung die Kosten der Reinigung unberücksichtigt geblieben sind.

c) Nach Mitteilung des BM wird das Landesarbeitsamt beauftragt zu prüfen, ob im Interesse des Dienstbetriebes bei der Arbeitsmarktverwaltung die Überlassung von Räumen an „Jugend am Werk" noch tunlich erscheint; es hat auch eine Neuberechnung der anteiligen Betriebskosten angeordnet.

21, 14. a) Bei Aufträgen von Lieferungen und Leistungen wurden häufig keine Kontrollangebote eingeholt. Hiezu erklärte das Landesarbeitsamt, daß solche wohl fernmündlich

eingeholt worden seien, es jedoch verabsäumt wurde, diese Tatsache schriftlich festzuhalten.

b) Das BM f. soziale Verwaltung hat das Landesarbeitsamt angewiesen, in Hinkunft die Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen in Verbindung mit der ÖNORM A 2050 genauestens einzuhalten, und wird sich in angemessener Frist von der ordnungsgemäßen Durchführung überzeugen; auch wird das Landesarbeitsamt entsprechend der Anregung des RH den zu gewährenden Skonto vor den Bestellungen schriftlich vereinbaren.

21, 15. Die vom RH bemängelte Heranziehung von Krediten für eine vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben und die Anschaffung von Schreibmaschinen, die erst bis zu eineinhalb Jahren später in Verwendung genommen wurden, veranlaßten das BM, das Landesarbeitsamt auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung hinzuweisen.

21, 16. a) Das Landesarbeitsamt Steiermark hat sich bisher darauf beschränkt, seine Bediensteten in Anbetracht der hohen Telephonspesen regelmäßig im Wege von Dienstanweisungen, mitunter auch direkt aus Anlaß konkreter Wahrnehmungen, zur größtmöglichen Sparsamkeit aufzurufen und auf disziplinäre Folgen bei mißbräuchlicher Verwendung der Fernsprecheinrichtungen aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich eines Einbaues von Fernverkehrssperren wurden keine Schritte unternommen, obwohl seit Anhebung der Grundgebühren die Telephonkosten im Jahre 1967 von rund 750.900 S auf rund 860.000 S (Wartungskosten ausgenommen) im Jahre 1969 gestiegen sind. Außerdem war die Telephonanlage im Landesarbeitsamt Steiermark, über die auch das Landesinvalidenamt für Steiermark und das Arbeitsamt Graz geschaltet werden, von vornherein für den Einbau von Sperren eingerichtet, so daß eine relativ rasche Amortisation der Installierungskosten zu erwarten gewesen wäre.

b) Der RH empfahl, den Einbau der Fernverkehrssperre und gleichzeitig die Sperre der Tonbandkundendienste, auch für die Anschlüsse des Landesinvalidenamtes für Steiermark und des Arbeitsamtes Graz sobald wie möglich zu veranlassen und den Einzelanschluß des Leiters des Landesarbeitsamtes zu sperren.

c) Das BM hat zugesagt, die Anregungen des RH zu prüfen und die Kosten der vom RH aufgezeigten Möglichkeit des Einbaues von Fernverkehrssperren zu erheben. Bezüglich der Auflassung des Einzelanschlusses für den Leiter des Landesarbeitsamtes schloß sich das BM der Ansicht des RH an.

21, 17. a) Bei Überprüfung der Materialgebarung des Landesarbeitsamtes Steiermark wurden mannigfache und schwerwiegende Mängel festgestellt, die im wesentlichen auf die ungenügende Kenntnis der Materialrichtlinien des mit der Verwaltung der Materialien befaßten Bediensteten sowie auf die fehlende Dienstaufsicht und auf die Unterlassung der Vornahme der in den Richtlinien vorgesehenen Inventarprüfungen zurückzuführen waren.

Die Unvollständigkeit der Materialaufschreibung ermöglichte es weder dem RH noch der geprüften Dienststelle, auch nur bei einer einzigen Materialart eine Übereinstimmung des tatsächlichen mit dem buchmäßigen Bestand festzustellen. Dazu kam, daß zur Zeit der Gebarungsprüfung im Feber 1970 die in den Monaten September bis Dezember 1969 ausgegebenen Materialien (4600 Einzelanforderungen) sowie einige Materialzugänge (35 Rechnungen über Materialanschaffungen) noch nicht eingetragen waren.

b) Wie aus der Stellungnahme des BM hervorgeht, hat das Landesarbeitsamt bereits den Materialbestand mit Ende 1969 neu aufgenommen. Außerdem wird sich das BM in Hinkunft von der ordnungsgemäßen Durchführung der Materialgebarung an Ort und Stelle überzeugen.

21, 18. Zu den vom RH festgestellten Mängeln in der Inventarverwaltung (Führung der Belegverzeichnisse, Ausscheidung von Altmaterialien, Untätigkeit der Inventurkommission, Nichterfassung des Fremdinventars), hat das BM mitgeteilt, daß diese Mängel inzwischen behoben wurden und entsprechend der Empfehlung des RH auch der Schriftverkehr zwischen der Inventar-Hauptverwaltung und der Inventar-Unterverwaltung vereinfacht worden ist.

21, 19. Auf Grund der Bemängelung durch den RH wird das BM für eine zweckmäßige Auslastung des Dienstkraftwagens beim Landesarbeitsamt Steiermark sorgen. Im besonderen wurde auch dem Leiter des Landesarbeitsamtes die Benützung des Dienstkraftwagens für Heimfahrten untersagt.

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

22, 1. Die beiden Anstalten wurden vom RH im Mai 1970 geprüft. Mit 1. Juli 1970 wurde die Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut aufgelöst und in die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt eingegliedert.

22, 2. a) Der RH hat bereits bei seinen in den Jahren 1955 und 1956 durchgeführten Gebarungsprüfungen bei diesen Anstalten empfohlen, die grundlegenden Bestimmungen über die Erzeugung des Impfstoffes und die Führung der Anstalten festzulegen.

b) Die Überprüfung der Anstalten im Jahre 1970 zeigte aber, daß die in Aussicht gestellten Betriebsvorschriften noch nicht erlassen wurden. Der RH hat daher neuerlich die Notwendigkeit der Festlegung des Aufgabenbereiches sowie der Grundlagen für die Führung der Anstalt und Erzeugung des Impfstoffes betont.

c) Das BM f. soziale Verwaltung hat die vom RH angeregte Dienstanweisung bereits fertiggestellt und ihre Inkraftsetzung nach Abschluß der Verhandlungen mit der Unfallstation der Chirurgischen Universitätsklinik wegen Durchführung von Schutzimpfungen gegen Tollwut in Aussicht gestellt.

22, 3. a) Die derzeitige Unterbringung der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt ist durchaus zufriedenstellend und ausreichend. Auf Grund eines beabsichtigten Ausbaues des angrenzenden Schulgebäudes soll jedoch der Gebäudekomplex, in dem sich die Anstalt befindet, abgebrochen und dafür am Flötzersteig ein Neubau errichtet werden.

b) Der RH hat dem BM nahegelegt, die Frage der Errichtung eines Neubaues zu prüfen. Hiebei wäre zu berücksichtigen, daß in unmittelbarer Nähe der Anstalt ein ausgedehntes Schulbauprogramm bereits in Angriff genommen wurde. Er halte den Abbruch des gegenständlichen Gebäudekomplexes nur dann für zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn die Erweiterung des Schulgebäudes tatsächlich unumgänglich sei. Sofern jedoch ein Neubau für die Anstalt unbedingt notwendig sei, wäre nach seiner Ansicht die Aufnahme weiterer Bundesanstalten zu erwägen, weil die Errichtung eines gemeinsamen Institutes zahlreiche verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Vorteile brächte, zumal die Frage der Unterbringung einiger Bundesanstalten des Ressorts in Kürze aktuell wird.

c) Das BM f. soziale Verwaltung hat die Frage der Notwendigkeit eines Neubaues nicht weiter geprüft, da seiner Meinung nach die Vorteile einer möglichst weitgehenden Zusammenlegung überwiegen. Es hat aber zugesagt, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, durch Zusammenlegung mehrerer in Wien befindlicher Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung eine Rationalisierung zu erreichen. Diesbezügliche Verhandlungen mit dem BM f. Bauten und Technik sind im Gange.

22, 4. a) Die mangelnde Festlegung des Aufgabenbereiches führte auch zu einer verfehlten Ausgabe. Für Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Gewebekulturen wurden im Jahre 1970 im Gebäude der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut mit Bewilligung des BM f. soziale Verwaltung Adaptierungen in Angriff genommen, im Jahre 1971 jedoch wieder eingestellt, da derartige Entwicklungsarbeiten nach Ansicht desselben BM von der Anstalt nicht durchzuführen wären. Demgegenüber wurden geringe Beträge für notwendige Adaptierungen der sanitären Räume für das Personal nicht bewilligt. Das BM f. soziale Verwaltung sah in dieser Vorgangsweise keine unwirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

b) Der RH vertrat jedoch die Auffassung, daß im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Anstalt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet die Adaptierungen für Zwecke der Gewebekulturen in der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut von vornherein unterbleiben hätten müssen.

22, 5. Durch die Zusammenlegung der beiden Anstalten war es möglich, einen Leiterposten einzusparen. Darüber hinaus wird sich nach der vom RH empfohlenen Auflassung der Impfstelle bei der Schutzimpfungsanstalt gegen Wut die Möglichkeit der Einsparung eines weiteren A-Postens ergeben. Schließlich ist durch die Zusammenlegung auch der bisherige Posten des Rechnungsführers bei der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut entbehrlich geworden.

22, 6. a) Die Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung aus dem Jahre 1951 entsprechen nicht mehr den gegebenen Verhältnissen. Der RH hat daher ersucht, die Wertigkeit der Tätigkeiten bei den Untersuchungsanstalten neu festzulegen.

b) Das BM f. soziale Verwaltung wird nach Überprüfung der Bewertung der Tätigkeiten im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen die Bewertungsrichtlinien neu erstellen.

22, 7. a) Zum Kanzleiwesen hat der RH zum Ausdruck gebracht, daß in Anlehnung an die Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Vereinfachung und Reformierung des Kanzleibetriebes auch der Kanzleibetrieb bei den geprüften Anstalten vorteilhafter gestaltet werden könnte.

b) Eine Neugestaltung des Kanzleibetriebes im Sinne der Anregungen des RH wurde bereits in Angriff genommen.

22, 8. a) Die Prüfung der Inventar- und Materialverwaltung bei der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut gab Veranlassung, auf die Einhaltung der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen (RIM) besonders hinzuweisen. Die Mängel waren hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Führung des Inventars nicht vom Rechnungsführer vorgenommen wurde. Der RH hat empfohlen, für die Besetzung des Postens eines Verwalters in Hinkunft nur solche Personen einzusetzen, die über ausreichende Kenntnisse verfügen und die entsprechenden Fachprüfungen abgelegt haben.

b) Die Inventar- und Materialverwaltung wurde in Ordnung gebracht. Das BM f. soziale Verwaltung wird sich auch bemühen, entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen.

22, 9. a) Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeiten und zur Beschleunigung des Bestellvorganges hat der RH empfohlen, bei bestimmten Bestellungen von einer zentralen Beschaffung durch die Amtswirtschaftsstelle des BM f. soziale Verwaltung abzugehen und den Anstalten die Befugnis zur direkten Bestellung einzuräumen.

b) Das BM f. soziale Verwaltung hat einen entsprechenden Erlaß bereits ausgearbeitet und den in Betracht kommenden Stellen zur Stellungnahme übermittelt.

22, 10. a) Der RH vertrat die Ansicht, daß gegen eine begrenzte Pockenimpftätigkeit in der Impfstation an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, soweit sie vom Personal ohne größere Belastung durchgeführt werden kann, kein Einwand zu erheben ist. Sie sollte jedoch nur an Impfpflichtigen kostenlos vorgenommen werden. Für die übrigen Pockenimpfungen sowie für zusätzliche sonstige Impfungen wäre hingegen eine Gebühr einzuheben.

Gleichzeitig hat der RH empfohlen, bei der Bemessung der Impfgebühren auf die Bestimmungen der Internationalen Sanitätsregelungen zu achten, wonach die Gebühren im Bundesgebiet nur nach einem einzigen Tarif zu berechnen sind.

b) Das BM hat daraufhin mit Erlaß festgelegt, welche Impfungen durch die Anstalt durchzuführen und welche Gebühren hiefür einzuheben sind. Da die in diesem Erlaß festgelegten Gebühren mit den bei den Gesundheitsbehörden für derartige Impfungen zu entrichtenden Gebühren nicht übereinstimmen, hat der RH dem BM erneut die Beachtung der Internationalen Sanitätsregelungen nahegelegt.

22, 11. a) Bei Ausstellung eines internationalen Impfpasses hat der Impfling eine Stempelgebühr zu entrichten. Da in diesen Ausweis mehrere Impfungen eingetragen werden, hat der RH das BM f. soziale Verwaltung ersucht, die Impfstellen dahingehend anzuweisen, daß jede Eintragung einer Impfung ein Impfzeugnis darstellt und daher gebührenpflichtig ist. Das BM f. Finanzen hat die Ansicht des RH bestätigt und das BM f. soziale Verwaltung gleichfalls ersucht, die nachgeordneten Dienststellen des Ressorts von dieser Rechtsansicht in Kenntnis zu setzen.

b) Das BM hat mitgeteilt, daß es diese Frage neuerlich an das BM f. Finanzen herangetragen hat.

22, 12. a) Der durch § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1949 bestimmte Vorbehalt der Erzeugung des BCG-Impfstoffes durch die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 66, weggefallen. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, jeden vom BM f. soziale Verwaltung zugelassenen Impfstoff zu verwenden. Der von der Anstalt hergestellte Impfstoff erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und wurde für öffentliche Schutzimpfungen (Impfungen, für die der Bund die Impfstoffkosten zu übernehmen hat) zugelassen, jedoch nicht für den Handel. Der RH stellte zur Erwägung, die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Anstalt den Impfstoff auch in den Handel bringen kann. Es könnte damit einem echten Bedarf entsprochen und die Anstalt in die Lage versetzt werden, Einnahmen zu erzielen.

b) Die Frage der ausschließlichen Verwendung des von der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt hergestellten Impfstoffes für öffentliche Impfungen wird vom BM f. soziale Verwaltung geprüft werden.

22, 13. a) Auf Grund der zahlreichen und nicht überprüfbaren Überstunden in der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut empfahl der RH, eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Überstunden einzuführen und der Entwicklung auf diesem Gebiet ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

b) Das BM f. soziale Verwaltung teilte mit, daß es für ordnungsgemäße Aufzeichnungen und eine Einschränkung der Überstunden auf das unumgänglich notwendige Ausmaß Vorsorge getroffen habe.

22, 14. a) Die für die Wutimpfstoffgewinnung erforderlichen Tiere ganzjährig zu halten und nach Bedarf heranzuziehen, hat sich aus mehrfachen Gründen als unzweckmäßig und unwirtschaftlich erwiesen. Der RH hat daher

empfohlen, das Rohmaterial in zeitlich beschränkten Abschnitten des Jahres zu gewinnen, wie es vor Jahren bereits erfolgte und bei der Pockenimpfstoffproduktion geschieht.

b) Im Hinblick auf die Anregung des RH werden nur noch dreimal im Jahr Schafe eingestellt und verarbeitet.

22, 15. a) Im Bereiche Wien, Niederösterreich und Burgenland wurden Schutzimpfungen gegen Wut nur an der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut vorgenommen. Der RH hat vorgeschlagen, die Durchführung der Impfungen, die den Impflingen und der Sanitätsverwaltung beträchtliche Kosten verursachen, so wie in den anderen Bundesländern den Krankenanstalten zu übertragen.

b) Das BM vertritt gleichfalls den Standpunkt, daß kein Hindernis bestehe, die Impfungen freizugeben. Eine Änderung der bestehenden Praxis kann jedoch erst nach Abschluß entsprechender Vereinbarungen erfolgen.

22, 16. a) Die kalkulierten Herstellungskosten des Wutimpfstoffes stehen zu den eingehobenen Gebühren in einem krassen Mißverhältnis. Da für die Anstalt keine Veranlassung besteht, den Impfstoff unter den Gestehungskosten abzugeben, hat der RH empfohlen, die Gebühren umgehend neu festzusetzen.

b) Nach der Stellungnahme des BM liegen bereits eine Kalkulation über die Rentabilität der Produktion des Wutimpfstoffes und ein Antrag auf Erhöhung des Pockenimpfstoffes vor.

Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (finanzielles Ergebnis)

23, 1. Das Ergebnis der finanziellen Gebarung der Arbeitslosenversicherung und der Überschuß für die Dotierung des Reservefonds für das Jahr 1969 (siehe TB 1969 Abs. 24) wurden nunmehr gemäß den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ermittelt. Dadurch ergab sich eine Richtigstellung des Vermögensstandes des Reservefonds mit Ende 1969 von 1.595,563.485·20 S auf 1.458,939.320·09 S.

Die Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1970 ergab einen Überschuß von 203,498.955·17 S, von dem 98,513.733·72 S gemäß § 64 Abs. 2 AlVG 1958 dem Reservefonds und 104,985.221·45 S einer Rücklage zugeführt wurden. Diese Zufuhr an den Reservefonds erhöhte den buchmäßigen Geldstand des Fonds mit Ende 1970 auf 1.487,379.186·76 S. Hievon befand sich auf dem Postscheckkonto des Reservefonds am 31. Dezember 1970 ein Betrag von 671,036.216·27 S, welcher sich nach der im Jahre 1971 durchzuführenden Überweisung der Dotierung aus 1970 auf 769,549.949·99 S erhöhen wird.

Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (56 Mill. S) und zweier weiterer Darlehensforderungen (4,106.607·96 S) ergab sich Ende 1970 ein Vermögensstand des Reservefonds von 1.547,485.794·72 S.

23, 2. Da der Reservefonds die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1966 bis 1970, das sind 1439 Mill S, um 108·5 Mill. S überschreitet, wäre gemäß § 64 Abs. 4 AlVG 1958 das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken. Der RH hat daher so wie in den vergangenen Jahren (vgl. TB 1965 Abs. 26, TB 1966 Abs. 21, TB 1967 Abs. 25, TB 1968 Abs. 26 und TB 1969 Abs. 24) auf diese gesetzliche Verpflichtung aufmerksam gemacht.

23, 3. Da schließlich die Richtigstellung der Berechnungen der Gebarungsergebnisse der Jahre 1963 bis 1968 (siehe TB 1969 Abs. 24, 2) nicht durchgeführt wurde, hat der RH diese Angelegenheit beim BM f. Finanzen und beim BM f. soziale Verwaltung in Erinnerung gebracht.

Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

24. Im Jahre 1970 betrug gegenüber dem vom Bund gemäß § 12 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 vorschußweise bestrittenen Aufwand von insgesamt 107,937.583·97 S das Beitragsaufkommen der Dienstgeber und Dienstnehmer 91,378.732·73 S. Es ergab sich sohin gemäß § 12 Abs. 3 des zitierten Gesetzes für den Bund ein Beitrag von 16,558.851·24 S.

Zufolge dieses negativen Ergebnisses bestand so wie im Vorjahr (siehe TB 1969 Abs. 25, 1) keine Möglichkeit, den noch mit 3,184.233·42 S verbliebenen Rest des Gebarungsabganges der Schlechtwetterentschädigung aus dem Jahre 1962 (siehe TB 1968 Abs. 27) zu decken.

Mit Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 4/1971, wurde der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag rückwirkend ab dem Beitragszeitraum April 1969 mit 1·2 v. H. festgesetzt. Damit wurde der vom RH im TB 1969 Abs. 25, 3 aufgezeigte Mangel hinsichtlich der Einhebung eines Schlechtwetterentschädigungsbeitrages ab 1. April 1969 in Höhe von 1·2 v. H. behoben.

Träger der Sozialversicherung

a) Überblick über die allgemeine Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

25, 1. Zur besseren Beurteilung der Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger werden ebenso wie in den früheren Tätigkeitsberichten im folgenden die Gebarungsdaten des Berichtsjahres mit jenen der beiden Vorjahre verglichen. Daß hiebei die vorläufigen Gebarungsergebnisse 1970 mit den endgültigen Gebarungsergebnissen 1969 und 1968 verglichen werden, ist praktisch ohne Belang.

25, 2. Die vorläufigen Gesamteinnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1970 auf 44·8 Milliarden S, d. s. rund 9% mehr als 1969. Im Vorjahr betrug die Erhöhung ebenfalls 9%. Die Einnahmensumme ist etwas überhöht, weil in ihr die Überweisungen innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung, wie z. B. die Beiträge der Pensions- und Unfallversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten, in Höhe von rund 1613 Mill. S enthalten sind.

25, 3. Die vorläufigen Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger erreichten im Berichtsjahre die Höhe von 44·3 Milliarden S, um 9% mehr als im Vorjahre. Im Jahre 1969 hatte die Erhöhung 11% betragen. Wegen der vorgenannten Überweisungen zwischen den Sozialversicherungsträgern ist die Ausgabensumme um den gleichen Betrag überhöht wie die Einnahmensumme.

25, 4. Der Gebarungsüberschuß belief sich auf 473 Mill. S gegenüber 439 Mill. S im Jahre 1969 und 869 Mill. S im Jahre 1968. Ohne Bundesbeitrag, jedoch mit den vom Bund in der Pensionsversicherung zu leistenden Ersätzen für Ausgleichszulagen hätten sich in allen drei Jahren beträchtliche Gebarungsabgänge ergeben, nämlich

7432 Mill. S im Jahre 1970
7148 Mill. S im Jahre 1969
6230 Mill. S im Jahre 1968.

25, 5. Die Beitragseinnahmen, die wichtigste Einnahmenquelle der Sozialversicherungsträger, erreichten 1970 die Höhe von 33.023 Mill. S, um 11% mehr als im Vorjahr; 1969 betrug die Erhöhung 10%. Von je 1000 S Einnahmen stammten 1970 737 S aus den Beitragsleistungen für Versicherte, 1969 waren es 725 S und 1968 718 S.

25, 6. Die Beiträge des Bundes gemäß dem ASVG, dem GSPVG, dem LZVG und dem B-KVG beliefen sich im Jahre

1970 auf 7905 Mill. S
1969 auf 7587 Mill. S
1968 auf 7098 Mill. S.

Einschließlich der Ersätze für Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung erhöhten sich diese Beträge auf

9758 Mill. S im Jahre 1970
9319 Mill. S im Jahre 1969
8730 Mill. S im Jahre 1968.

Von je 1000 S der Gesamteinnahmen stammten daher

1970 ..... 218 S
1969 ..... 227 S
1968 ..... 233 S

aus dem Bundesbeitrag und den Ausgleichszulagenersätzen des Bundes.

25, 7. Die Leistungen der Sozialversicherungsträger erforderten

1970 ..... 41.747 Mill. S
1969 ..... 38.316 Mill. S
1968 ..... 34.310 Mill. S.

Gegenüber 1969 erhöhte sich der Leistungsaufwand um rund 9%, im Vorjahr betrug die Erhöhung 12%. Von je 1000 S Ausgaben entfielen im Jahre 1970 942 S auf den Leistungsaufwand; im Jahre 1969 waren es 942 S, im Jahre 1968 939 S.

25, 8. Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich von 1224 Mill. S im Jahre 1968 auf 1303 Millionen S im Jahre 1969 und auf 1488 Mill. S im Berichtsjahr 1970. Der Aufwand erhöhte sich gegenüber 1969 um 14%, im Vorjahr betrug die Erhöhung 8%.

Von je 1000 S der Gesamtausgaben entfielen auf die Verwaltungskosten

1970 ..... 34 S
1969 ..... 32 S
1968 ..... 33 S.

Krankenversicherung

25, 9. Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr und die Einnahmenerhöhung gegenüber den beiden Vorjahren sind aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen:

Gesamteinnahmen	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Krankenversicherungsträger	11.852	7	12
Gebietskrankenkassen	8.146	7	10
Betriebskrankenkassen	240	2	14
Landwirtschaftskrankenkassen	438	— 3	14
Versicherungsanstalten	1.891	13	27
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	540	3	15
Österreichische Bauernkrankenkasse	597	5	— 1

Die größte Kasse, die Wiener Gebietskrankenkasse, hatte 1970 Einnahmen von 2687 Mill. S, d. s. um etwa 7% mehr als im vorangegangenen Jahre. Im Jahre 1969 betrug die Erhöhung 8%.

25, 10. Die Ausgaben der Krankenversicherungsträger haben sich wie folgt entwickelt:

Gesamtausgaben	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Krankenversicherungsträger	11.865	9	13
Gebietskrankenkassen	8.196	8	12
Betriebskrankenkassen	240	8	16
Landwirtschaftskrankenkassen	457	5	8
Versicherungsanstalten	1.779	10	18
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	565	11	15
Österreichische Bauernkrankenkasse	628	11	10

Die Wiener Gebietskrankenkasse hatte im Berichtsjahr Ausgaben von 2747 Mill. S, d. s. um rund 8% mehr als im Vorjahr. Im Jahre 1969 betrug die Erhöhung 12%.

25, 11. Infolge des Umstandes, daß im Berichtsjahr 1970 zum Ausgleich der gestiegenen Aufwendungen nur bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Kranken- und Unfallversicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten sowohl die Höchstbeitragsgrundlage als auch der Beitragssatz erhöht wurden, verschlechterten sich die vorläufigen Gebarungsergebnisse der anderen Krankenversicherungsträger so stark, daß die Summe der Erfolge aller Krankenversicherungsträger in einen Abgang umschlug. Es folgte daher auf die Mehrerträge der Jahre 1968 und 1969 von 127 Mill. S bzw. 183 Mill. S im Berichtsjahr ein vorläufiger Gebarungsabgang von rund 14 Mill. S, wie sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (Gebarungsüberschuß = +, Gebarungsabgang = —):

Gebarungserfolg	1970	1969 Millionen Schilling	1968
Alle Krankenversicherungsträger	— 14	+183	+127
Gebietskrankenkassen	— 51	+ 66	+125
Betriebskrankenkassen	+ 0·4	+ 12	+ 10
Landwirtschaftskrankenkassen	— 18	+ 16	— 18
Versicherungsanstalten	+112	+ 65	— 58
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	— 26	+ 19	+ 10
Österreichische Bauernkrankenkasse	— 31	+ 5	+ 58

Von insgesamt 40 Krankenversicherungsträgern hatten 27 (4 Gebietskrankenkassen, 6 Betriebskrankenkassen, 8 Landwirtschaftskrankenkassen, 7 Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Österreichische Bauernkrankenkasse) im Jahre 1970 einen Gebarungsabgang, während es 1969 12 und 1968 18 gewesen waren. Ohne die Zuschüsse gemäß § 447 b ASVG und die Zuwendungen gemäß § 447 c ASVG aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger hätte im Berichtsjahr noch eine weitere Gebietskrankenkasse einen Gebarungsabgang aufzuweisen gehabt. Schließlich hätte die Österreichische Bauernkrankenkasse ohne den Bundesbeitrag von 257·5 Mill. S statt des Abganges von 31.464 Mill. S einen solchen von 288.964 Mill. S ausweisen müssen.

Auffallend ist das schlechte Ergebnis der Gebietskrankenkassen. Trotz anhaltend günstiger Beschäftigungslage ergab sich bei diesen

Kassen im Berichtsjahr ein vorläufiger Abgang von 51 Mill. S. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß sich der vorläufige Ausgabenüberschuß von 51 Mill. S noch merklich ändern kann, wie sich beispielsweise im Jahre 1969 der vorläufige Abgang 37 Mill. S in einen endgültigen Mehrertrag von 66 Mill. S verwandelte.

Der ungünstige Erfolg des Jahres 1970 ist nur mit der Erhöhung der Ausgaben, denen nicht entsprechend erhöhte Einnahmen gegenüberstanden, zu erklären.

25, 12. Die Beiträge für Versicherte haben im Jahre 1970 wie folgt zugenommen:

Beiträge für Versicherte	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Krankenversicherungsträger	10.474	7	12
Gebietskrankenkassen	7.398	7	10
Betriebskrankenkassen	220	3	15
Landwirtschaftskrankenkassen	384	1	8
Versicherungsanstalten	1.709	14	27
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	496	2	14
Österreichische Bauernkrankenkasse	267	6	— 2

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1970	1969 Prozent	1968
Alle Krankenversicherungsträger	88·4	87·9	87·6
Gebietskrankenkassen	90·8	90·7	90·3
Betriebskrankenkassen	91·8	91·3	90·5
Landwirtschaftskrankenkassen	87·5	83·9	88·8
Versicherungsanstalten	90·4	89·0	89·2
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	92·0	92·4	93·1
Österreichische Bauernkrankenkasse	44·7	43·9	44·5

Die Bauernkrankenkasse konnte demnach mit den Versichertenbeiträgen nur weniger als die Hälfte ihres Aufwands im Berichtsjahr decken und war deshalb gemäß § 18 B-KVG auf einen entsprechenden Bundesbeitrag angewiesen.

25, 13. Der Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger und seine Entwicklung seit 1968 sind den beiden folgenden Tabellen zu entnehmen:

Leistungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Krankenversicherungsträger	11.069	8	13
Gebietskrankenkassen	7.686	8	13
Betriebskrankenkassen	237	7	15
Landwirtschaftskrankenkassen	405	4	8
Versicherungsanstalten	1.662	10	18
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	515	11	15
Österreichische Bauernkrankenkasse	564	10	9

Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969 Prozent	1968
Alle Krankenversicherungsträger	93·3	93·6	93·0
Gebietskrankenkassen	93·8	94·1	93·3
Betriebskrankenkassen	99·0	99·5	99·5
Landwirtschaftskrankenkassen	88·7	89·0	88·2
Versicherungsanstalten	93·5	93·5	93·4
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	91·0	91·6	91·0
Österreichische Bauernkrankenkasse	89·8	90·3	90·6

25, 14. Neben dem Leistungsaufwand ist vor allem der Verwaltungsaufwand für den Gebarungserfolg von Bedeutung:

Verwaltungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Krankenversicherungsträger	481	16	7
Gebietskrankenkassen	279	18	2
Landwirtschaftskrankenkassen	40	10	1
Versicherungsanstalten	83	10	20
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	37	19	12
Österreichische Bauernkrankenkasse	42	15	19

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969 Prozent	1968
Alle Krankenversicherungsträger	4·1	3·8	4·2
Gebietskrankenkassen	3·4	3·1	3·6
Landwirtschaftskrankenkassen	8·7	8·2	8·9
Versicherungsanstalten	4·6	4·6	4·6
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	6·5	6·1	6·8
Österreichische Bauernkrankenkasse	6·7	6·5	6·0

Unfallversicherung

25, 15. Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamteinnahmen der Unfallversicherungsträger und die Einnahmenentwicklung seit dem Jahre 1968. Wie im Vorjahr stiegen auch im Berichtsjahr die (vorläufigen) Gesamteinnahmen bei allen Unfallversicherungsträgern.

Gesamteinnahmen	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Unfallversicherungsträger	2.075	7	10
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.597	7	5
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	351	7	33
VA der österreichischen Eisenbahnen	91	4	5
VA öffentlich Bediensteter	36	14	53

25, 16. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mußte im Berichtsjahr wieder 200 Millionen S als Beitrag zur Pensionsversicherung der Unselbständigen leisten. Um die Ausgabenentwicklung der Unfallversicherungsträger leistungsgetreu darstellen zu können, werden in Klammern die Werte angeführt, die sich ohne diesen Beitrag ergeben hätten.

Gesamtausgaben	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Unfallversicherungsträger	2.050 (1.850)	7 (8)	9 (10)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.573 (1.373)	7 (8)	6 (7)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	353	8	24
VA der österreichischen Eisenbahnen	90	5	6
VA öffentlich Bediensteter	34	21	70

25, 17. Während alle übrigen Unfallversicherungsträger im Jahre 1970 Mehrerträge ausweisen, schloß für die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt das Jahr 1970 trotz des Bundesbeitrages gemäß § 72 ASVG in Höhe von 59·3 Mill. S mit einem Gebarungsabgang von rund 2 Mill. S ab. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelang es, obwohl sie wieder einen Beitrag von 200 Mill. S an die Pensionsversicherung zu leisten hatte, einen vorläufigen Gebarungsüberschuß von rund 24 Mill. S zu erzielen. Im einzelnen zeigen die Jahresabschlüsse 1970 der Unfallversicherungsträger die folgenden Ergebnisse (Gebarungsüberschuß = +, Abgang = —):

	1970	1969	1968
		Millionen Schilling	
Alle Unfallversicherungsträger	+ 25	+ 22	— 12
Alle Unfallversicherungsträger ohne Beitragsleistung	+225	+222	+188
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	+ 24	+ 16	— 2
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ohne Beitragsleistung	+224	+216	+198
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	— 2	+ 2	— 15
VA der österreichischen Eisenbahnen	+ 1	+ 1	+ 2
VA öffentlich Bediensteter	+ 2	+ 3	+ 3

25, 18. Die Einnahmen der Unfallversicherungsträger stammen nahezu ausschließlich aus den Beiträgen für die Versicherten; nur bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt leistete der Bund den schon erwähnten Beitrag gemäß § 72 ASVG in der Höhe von 59·3 Mill. S.

Beiträge für Versicherte	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Unfallversicherungsträger	1.864	8	7
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.459	8	6
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	281	6	11
VA der österreichischen Eisenbahnen	90	5	5
VA öffentlich Bediensteter	34	16	46

Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen	1970	1969	1968
		Prozent	
Alle Unfallversicherungsträger	89·8	89·3	91·1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	91·4	90·7	89·7
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	80·2	80·7	96·2
VA der österreichischen Eisenbahnen	98·3	97·6	98·0
VA öffentlich Bediensteter	94·1	92·7	96·1

25, 19. Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung des Leistungsaufwandes der Unfallversicherungsträger. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte, wie bereits erwähnt, in den Jahren 1968 bis 1970 je 200 Mill. S den Pensionsversicherungsträgern zu überweisen. Um einen sinnvollen Vergleich der Gebarungsergebnisse zu ermöglichen, sind in der zweiten Tabelle in Klammern die Gebarungsanteile ohne Berücksichtigung dieser Überweisung angegeben. Die Anzahl der Unfallrenten im Dezember 1970 und ihre Veränderung gegenüber Dezember 1969 und 1968 ist aus der dritten Tabelle zu ersehen.

Leistungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Unfallversicherungsträger	1.601	8	11
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.179	8	7
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	313	8	27
VA der österreichischen Eisenbahnen	80	6	6
VA öffentlich Bediensteter	29	18	71

Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969	1968
		Prozent	
Alle Unfallversicherungsträger	78·1 (75·7)	77·4 (74·8)	76·0 (72·9)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	74·9 (71·3)	74·1 (70·1)	73·1 (68·6)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	88·6	88·6	87·2
VA der österreichischen Eisenbahnen	89·1	88·5	88·6
VA öffentlich Bediensteter	84·9	86·5	85·4

Anzahl der Renten im Dezember	1970	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Unfallversicherungsträger	119.882	1	1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	67.980	1	1
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	45.253	1	—1
VA der österreichischen Eisenbahnen	5.546	—1	—1
VA öffentlich Bediensteter	1.103	42	73

25, 20. Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherungsträger ist im Vergleich zu dem der anderer Versicherungsträger verhältnismäßig groß. Die Klammerwerte in der zweiten Tabelle geben an, wieviel Prozent des Gesamtaufwandes auf den Verwaltungsaufwand entfallen wären, wenn die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht verpflichtet gewesen wäre, den Pensionsversicherungsträgern jährlich 200 Mill. S zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Unfallversicherungsträger	151	11	10
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	112	12	10
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	30	9	9
VA der österreichischen Eisenbahnen	6	—3	10
VA öffentlich Bediensteter	3	9	32

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969	1968
		Prozent	
Alle Unfallversicherungsträger	7·4 (8·2)	7·1 (8·0)	7·1 (8·0)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	7·1 (8·2)	6·8 (7·9)	6·6 (7·7)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	8·5	8·4	9·3
VA der österreichischen Eisenbahnen	7·1	7·7	7·4
VA öffentlich Bediensteter	8·0	8·9	12·2

Pensionsversicherung der Unselbständigen

25, 21. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen und die Entwicklung dieser Einnahmen seit 1968.

Gesamteinnahmen	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	27.447	8	9
PVA der Arbeiter	15.693	8	8
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.914	7	6
VA der österreichischen Eisenbahnen	361	14	4
PVA der Angestellten	8.491	8	10
VA des österreichischen Bergbaues	988	8	6

25, 22. Die jährliche Erhöhung der Gesamtausgaben aller Pensionsversicherungsträger betrug in den letzten Jahren mehr als 2 Milliarden Schilling, ist aber im Jahre 1970 von 2·476 Milliarden Schilling im Jahre 1969 auf 2·059 Milliarden Schilling zurückgegangen.

Gesamtausgaben	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	27.192	8	11
PVA der Arbeiter	15.549	8	11
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.898	7	8
VA der österreichischen Eisenbahnen	358	14	7
PVA der Angestellten	8.408	8	13
VA des österreichischen Bergbaues	979	8	8

25, 23. Der erzielte Gebarungsüberschuß war im Jahre 1970 mit 255 Mill. S oder 0·9% der Gesamteinnahmen wie bereits im Vorjahr wesentlich geringer als im Jahre 1968:

Gebarungsüberschuß	1970	1969	1968
		Millionen Schilling	
Alle Pensionsversicherungsträger	255	236	716
PVA der Arbeiter	145	133	406
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	15	14	45
VA der österreichischen Eisenbahnen	3	3	10
PVA der Angestellten	83	77	228
VA des österreichischen Bergbaues	9	9	27

25, 24. Die beiden nachstehenden Tabellen unterrichten über die Höhe der Beiträge für Versicherte und deren Anteil an den Gesamteinnahmen:

Beiträge für Versicherte	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	19.471	12	10
PVA der Arbeiter	10.618	11	9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	393	0	3
VA der österreichischen Eisenbahnen	206	17	7
PVA der Angestellten	7.912	13	12
VA des österreichischen Bergbaues	342	6	6

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	70·9	68·6	67·8
PVA der Arbeiter	67·6	65·9	65·6
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	20·5	21·9	22·6
VA der österreichischen Eisenbahnen	57·1	55·5	54·0
PVA der Angestellten	93·2	88·6	87·2
VA des österreichischen Bergbaues	34·6	35·0	35·0

25, 25. Die erste der drei nachstehenden Tabellen zeigt die Höhe des Bundesbeitrages gemäß § 80 ASVG, die zweite die Summe aus Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätzen in absoluten Beträgen. Die dritte Tabelle stellt den Anteil dieser Einnahmen an den Gesamteinnahmen in seiner Entwicklung seit 1968 dar:

Bundesbeitrag (§ 80 ASVG)	1970	1969 Millionen Schilling	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	5.849	5.937	5.629
PVA der Arbeiter	3.642	3.571	3.316
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.128	1.036	972
VA der österreichischen Eisenbahnen	135	123	124
PVA der Angestellten	357	669	706
VA des österreichischen Bergbaues	587	538	511

Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze	1970	1969 Millionen Schilling	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	7.247	7.235	6.847
PVA der Arbeiter	4.565	4.432	4.123
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.486	1.365	1.281
VA der österreichischen Eisenbahnen	147	134	133
PVA der Angestellten	432	736	770
VA des österreichischen Bergbaues	617	568	540

Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenersätzen an den Gesamteinnahmen	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	26·4	28·5	29·3
PVA der Arbeiter	29·1	30·6	30·9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	77·6	76·3	75·5
VA der österreichischen Eisenbahnen	40·6	42·2	43·8
PVA der Angestellten	5·1	9·4	10·8
VA des österreichischen Bergbaues	62·4	61·8	62·3

25, 26. In den ersten zwei der folgenden Tabellen ist die Entwicklung des Leistungsaufwandes, in der dritten Tabelle sind die Anzahl der im Dezember 1970 gewährten Pensionen und die Veränderung gegenüber Dezember 1969 und 1968 dargestellt:

Leistungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	26.005	8	11
PVA der Arbeiter	14.844	8	11
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.802	7	8
VA der österreichischen Eisenbahnen	337	14	7
PVA der Angestellten	8.080	8	13
VA des österreichischen Bergbaues	942	8	9

Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	95·6	95·6	95·5
PVA der Arbeiter	95·5	95·4	95·3
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	94·9	94·9	94·8
VA der österreichischen Eisenbahnen	94·1	94·0	94·0
PVA der Angestellten	96·1	96·2	96·1
VA des österreichischen Bergbaues	96·3	96·3	95·9

Anzahl der Pensionen im Dezember	970	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	1,025.881	2	2
PVA der Arbeiter	652.222	2	3
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	92.558	0	0
VA der österreichischen Eisenbahnen	15.527	0	1
PVA der Angestellten	235.226	3	3
VA des österreichischen Bergbaues	30.348	—1	0

25, 27. Die Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen haben, bezogen auf ihre Bedienstetenzahl, den größten Leistungsaufwand von allen Sozialversicherungsträgern. Dies hat zur Folge, daß ihr Verwaltungsaufwand der geringste aller Zweige der Sozialversicherung ist:

Verwaltungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	735	12	9
PVA der Arbeiter	409	11	9
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	53	8	7
VA der österreichischen Eisenbahnen	15	13	7
PVA der Angestellten	235	14	10
VA des österreichischen Bergbaues	23	11	4

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	2·7	2·6	2·7
PVA der Arbeiter	2·6	2·6	2·6
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	2·8	2·8	2·8
VA der österreichischen Eisenbahnen	4·3	4·3	4·2
PVA der Angestellten	2·8	2·6	2·7
VA des österreichischen Bergbaues	2·4	2·3	2·4

Pensionsversicherung der Selbständigen

25, 28. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Selbständigen und über die Entwicklung dieser Einnahmen seit 1968:

Gesamteinnahmen	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	3.428	27	8
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2.271	12	11
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	1.135	75	—1
VA des österreichischen Notariats	22	16	9

25, 29. Die Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen erreichten im Jahre 1970 die folgenden Beträge:

Gesamtausgaben	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	3.222	19	10
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2.258	12	12
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	946	42	5
VA des österreichischen Notariats	18	7	5

25, 30. Im Gegensatz zum Jahre 1969 gelang es der Pensionsversicherung der Selbständigen, mit Hilfe des Bundesbeitrages im Berichtsjahr Einnahmenüberschüsse zu erzielen (Gebarungsüberschuß = +, Abgang = —):

	1970	1969 Millionen Schilling	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	+207	— 2	+ 38
PVA der gewerblichen Wirtschaft	+ 14	+ 12	+ 21
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	+189	— 16	+ 16
VA des österreichischen Notariats	+ 4	+ 2	+ 1

25, 31. Die Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen entwickelten sich wie folgt:

Beiträge für Versicherte	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	1.214	34	6
PVA der gewerblichen Wirtschaft	787	5	8
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	407	193	—4
VA des österreichischen Notariats	20	12	9

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	35·4	33·6	34·2
PVA der gewerblichen Wirtschaft	34·7	36·9	38·0
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	35·8	21·4	22·1
VA des österreichischen Notariats	88·8	91·9	92·2

25, 32. In der Pensionsversicherung der Selbständigen ist der Beitrag des Bundes von noch größerer Bedeutung als in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. In den beiden nachstehenden Tabellen wird dargestellt, wieviel in den letzten drei Jahren der Beitrag des Bundes (bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vermehrt um die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen) gemäß § 27 GSPVG und § 25 LZVG betragen hat:

Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze	1970	1969 Millionen Schilling	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	2.195	1.776	1.627
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.469	1.268	1.121
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	726	508	506
VA des österreichischen Notariats	—	—	—

Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenersätzen an den Gesamteinnahmen	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	64·0	65·8	65·2
PVA der gewerblichen Wirtschaft	64·7	62·4	61·4
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	63·9	78·2	77·4
VA des österreichischen Notariats	—	—	—

25, 33. Die folgenden drei Tabellen zeigen die Entwicklung des Leistungsaufwandes und der Anzahl der Renten in den letzten drei Jahren:

Leistungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	3.072	19	10
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2.174	12	12
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	881	41	5
VA des österreichischen Notariats	17	7	5

Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	95·3	95·5	95·2
PVA der gewerblichen Wirtschaft	96·3	96·2	96·0
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	93·1	93·7	93·2
VA des österreichischen Notariats	92·7	93·3	93·2

Anzahl der Renten im Dezember	1970	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	250.270	1	2
PVA der gewerblichen Wirtschaft	107.068	3	4
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	142.882	0	1
VA des österreichischen Notariats	320	1	1

25, 34. Die Höhe und Entwicklung des Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherung der Selbständigen stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungsaufwand	1970 Mill. S	Prozentuelle Erhöhung im Jahre 1970	1969
Alle Pensionsversicherungsträger	120	30	6
PVA der gewerblichen Wirtschaft	66	11	5
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	53	65	8
VA des österreichischen Notariats	1	11	4

Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben	1970	1969 Prozent	1968
Alle Pensionsversicherungsträger	3·7	3·4	3·7
PVA der gewerblichen Wirtschaft	2·9	2·9	3·1
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	5·6	4·8	5·3
VA des österreichischen Notariats	4·7	4·6	4·6

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg

26. 1. a) Gemäß § 7 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes (GSKVG) hat die Kasse den ausgeschiedenen Pflichtversicherten eine Verständigung über das Erlöschen der Pflichtversicherung und über das Recht auf Weiterversicherung zuzustellen. Die dreiwöchige Frist, innerhalb welcher das Recht auf Weiterversicherung geltend zu machen ist, beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Da die Kasse die obgenannten Verständigungen den ausgeschiedenen Versicherten mit einfachen Schreiben zusendete, war sie infolge des Mangels eines Zustellnachweises über den Fristenlauf nicht orientiert und mußte Anmeldungen zur Weiterversicherung auch nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Frist entgegennehmen.

b) Die Kasse antwortete, sie werde der Empfehlung des RH folgend in Hinkunft Verständigungsschreiben in Rückscheinbriefen zustellen lassen.

26, 2. a) Die Kasse gestattete auch solchen Versicherungswerbern die Weiterversicherung, welche die im § 7 Abs. 2 GSKVG vorgeschriebene Frist von drei Wochen nicht einhielten. Auf den Hinweis des RH, daß dieses Vorgehen im Gesetz keine Deckung finde, erwiderte die Kasse, sie beachte im allgemeinen die Einhaltung der Dreiwochenfrist, habe aber bei einer Witwe, deren Steuerberater den Antrag der Kasse verspätet zugeleitet hatte, eine Ausnahme gemacht.

b) Das BM f. soziale Verwaltung schloß sich der Ansicht des RH an und betonte, daß es sich bei der Frist des § 7 Abs. 2 GSKVG um eine Fallfrist handle, bei der eine Verlängerung nicht möglich sei. Ob der Versicherungswerber selbst oder sein Erfüllungsgehilfe die Frist nicht eingehalten habe, mache dabei keinen Unterschied. Es lud die Kasse ein, die mit der Bearbeitung von Anträgen zur Weiterversicherung befaßten Bediensteten daran zu erinnern, daß Anträge, die nach Ablauf der im § 7 Abs. 2 GSKVG bestimmten Frist eingebracht werden, abzulehnen sind.

26, 3. a) Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 lit. a GSKVG kann die Hauptversicherte für ihren Ehegatten nur dann eine Familienversicherung abschließen, sofern dieser nicht hauptberuflich einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgeht. Der RH stellte fest, daß die Kasse es vielfach verabsäumt hatte, Erhebungen über die hauptberuflich ausgeübte eigene Erwerbstätigkeit der Ehegatten durchzuführen. In einem geprüften Falle hatte die Familienversicherung des Gatten jedenfalls zu Unrecht bestanden, weil dieser nicht hauptberuflich im Gastgewerbe der Ehegattin erwerbstätig war, sondern ein Sägewerk und einen Holzhandel betrieb.

b) Der RH empfahl deshalb, die bereits bestehenden Familienversicherungen für Ehegatten auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und künftig die hauptberuflich ausgeübte eigene Erwerbstätigkeit des Ehegatten bereits vor dessen Einbeziehung in die Familienversicherung zu erheben.

c) Das BM f. soziale Verwaltung führte in seiner Stellungnahme aus, daß die von der geprüften Kasse angewendete Verwaltungspraxis in dieser Frage zum Teil mit dem Gesetz nicht in Einklang stehe, weil gemäß § 10 Abs. 4 lit. a GSKVG der Ehegatte nur zur Familienversicherung angemeldet werden könne, sofern er nicht hauptberuflich einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgehe. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit" setze voraus, daß die betreffende Person in einer für die Außenwelt wirksamen Weise tätig werde, wobei diese Tätigkeit auf einen Erwerbszweck gerichtet sein müsse. Der Bezug einer Pension z. B. stelle daher keine Erwerbstätigkeit dar. Da nach der oben zitierten Bestimmung der Ehegatte eines Versicherten vom Kreis der Familienangehörigen nach § 10 Abs. 1 GSKVG nur ausgeschlossen sei, wenn er hauptberuflich einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgehe, entspreche es auch nicht dem Gesetz, wenn der Ehegatte einer Versicherten nur dann dem Kreis der Familienangehörigen nach § 10 Abs. 1 GSKVG zugeordnet werde, wenn er krank und hilflos sei. Die Frage des Anspruches des kranken und hilflosen Ehegatten auf Unterhalt im Sinne des § 44 ABGB gegenüber seiner Ehegattin spiele für die Frage der Zuordnung zum Kreis der Familienangehörigen nach § 10 Abs. 1 GSKVG keine Rolle. Es müsse daher auch der erwerbsfähige Ehegatte, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, zur Familienversicherung zugelassen werden; auf die Frage einer allenfalls vorliegenden tatsächlichen Unterhaltsgewährung durch die Ehegatten komme es daher nicht an.

Schließlich wies das BM f. soziale Verwaltung noch auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 GSKVG hin, nach welchen die Krankenversicherung von einem bisher in der Familienversicherung versicherten Familienangehörigen nur bei Auflösung der Ehe oder beim Ausscheiden der Versicherten aus der Pflichtversicherung bzw. Weiterversicherung fortgesetzt werden könne. Das Ende der Familienversicherung infolge Wegfalles der Voraussetzungen berechtige daher nicht zum Beitritt in der Weiterversicherung gemäß § 10 GSKVG.

Es lud die Kasse ein, künftig entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen.

26, 4. a) Der RH wies darauf hin, daß bei teilweiser Begleichung rückständiger Beiträge nach § 28 Abs. 2 der Satzung die Beiträge für die Familien- und Zusatzversicherung als zuletzt abgestattet gelten. Diese Bestimmung gebe der Kasse die Möglichkeit, Pflichtversicherten, welche auch eine Familien- oder eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, mit ihren Beitragszahlungen jedoch im Rückstand sind oder die Beiträge nur teilweise begleichen, den Ausschluß aus der freiwilligen Versicherung anzudrohen und nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 lit. a GSKVG auch vorzunehmen. Diese Möglichkeiten wurden von der Kasse, wie vier überprüfte Fälle zeigten, nicht wahrgenommen.

b) Die Kasse erwiderte, sie stelle bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Familienversicherung in jedem einzelnen Falle auch wirtschaftliche Überlegungen an. Ein Ausschluß sei dann untunlich, wenn Versicherte in hohe Beitragsgruppen eingereiht seien, die rückständigen Beiträge voraussichtlich eingebracht werden könnten und keine oder nur geringe Leistungen in Anspruch genommen worden seien. Sie möchte auf die ihr durch das Gesetz zugestandene Entscheidungsfreiheit nicht verzichten, werde aber künftig die Bestimmungen über den Ausschluß strenger handhaben.

c) Das BM f. soziale Verwaltung bezeichnete die Ausführungen des RH als sachlich begründet. Finanzielle Nachteile entstünden

den Versicherungsträgern in den vom RH angeführten Fällen dadurch, daß sie ungeachtet bestehender Beitragsrückstände weiterhin auf die Dauer des Bestandes der freiwilligen Versicherung Leistungen erbringen müssen. Das BM hielt es daher für zweckmäßig (§ 134 Abs. 1 GSKVG), den Ausschluß aus der Versicherung jedenfalls anzudrohen und, wenn die Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden, den Ausschluß aus der Versicherung gemäß § 11 Abs. 1 lit. a GSKVG schließlich zu verfügen. Das BM legte der Kasse nahe, künftig im Sinne dieser Ausführungen vorzugehen.

26, 5. In jenen Fällen, in welchen die Kasse die Familienangehörigen der Beitragsschuldner aus der freiwilligen Versicherung ausschloß, hielt sie den im Gesetz vorgesehenen Termin, nämlich das Ende des dritten Monates, nicht ein. Auf die Empfehlung des RH, künftig beim Ausschluß aus der freiwilligen Versicherung die im § 11 Abs. 1 lit. a GSKVG normierte Frist einzuhalten, antwortete die Kasse, daß sie diese Bestimmung zukünftig genau beachten werde.

26, 6. a) Wie der RH in 19 Fällen feststellte, duldete die Kasse entgegen § 24 Abs. 1 GSKVG die Vorlage des Einkommensnachweises nach dem 31. Oktober bis zum 31. Jänner auch in den Fällen, in denen die vom Gesetz für eine Vorlage innerhalb dieses Zeitraumes vorgeschriebenen entschuldbaren Gründe nicht vorlagen.

b) Die Kasse wies in ihrer Erwiderung auf die Schwierigkeiten hin, die ihr aus der Überprüfung der wegen der verspäteten Vorlage des Einkommensnachweises vorgebrachten Gründe entstünden; sie halte es ungleich ökonomischer, Versicherten ein entschuldbares Versäumnis von vornherein zuzubilligen, als ein solches im Verwaltungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen. Überdies würde die Spruchpraxis der Verwaltungsbehörden zu einer für die Versicherten großzügigen Auslegung tendieren.

c) Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete dem RH bei, daß nach Gesetz und Satzung ein entschuldbares Versäumnis zumindest glaubhaft gemacht werden müsse und die generelle Nachsicht ohne Kenntnis der im Einzelfalle vorliegenden Umstände mit Gesetz und Satzung nicht im Einklang stünde. Verwaltungstechnische und wirtschaftliche Erwägungen vermöchten an dieser Rechtslage nichts zu ändern. Das BM forderte daher die Kasse auf, künftig eine Nachsicht von der Einhaltung der Frist für die Vorlage des Einkommensnachweises gemäß § 25 Abs. 8 der Kassensatzung nur zu gewähren, wenn einer der in Betracht kommenden Hinderungsgründe wenigstens glaubhaft gemacht werde.

26, 7. a) Über die im vorhergehenden Punkt geschilderte Praxis hinausgehend berücksichtigte die Kasse auch Einkommensnachweise, die nach dem 31. Jänner des Folgejahres eingebracht wurden, rückwirkend mit dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres. Die bereits vorgeschriebenen höheren Beitragssätze wurden in solchen Fällen storniert. Für diese Vorgangsweise fehlte der Kasse die gesetzliche Deckung. Der RH empfahl daher, Einkommensnachweise, welche nach dem 31. Jänner eingebracht werden, dem Gesetz entsprechend nicht mehr zu berücksichtigen, sondern jene Beitragsgruppe zu bemessen, die für die Versicherten, deren Einkommen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, vorgesehen ist.

b) Hierauf antwortete die Kasse, daß sie in Hinkunft nach dem 31. Jänner, auch bei Vorliegen besonderer Umstände, Umreihungen nicht mehr vornehmen und gegebenenfalls nach ergebnislosen Eintreibungsversuchen die Forderung abschreiben werde. Sie werde aber versuchen, mit einem Antrag an den Verband eine Novellierung des § 24 Abs. 1 GSKVG bezüglich einer Verlängerung der Nachfrist, wie sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden habe, einzuleiten.

26, 8. a) Beiträge, die nicht gemäß § 29 GSKVG binnen vier Wochen ab Fälligkeit eingezahlt werden, sind nach § 30 Abs. 1 GSKVG innerhalb von 14 Tagen einzumahnen. Der RH stellte in elf Fällen fest, daß die Mahnfrist nicht eingehalten, sondern um fünf Monate bis zu einem Jahr überschritten wurde.

Ferner wurde die Eintreibung der Beiträge auf dem Exekutionswege von der Kasse in sieben Fällen dadurch verzögert, daß sie versuchte, diese Außenstände mit bis zu fünf Mahnungen und Postaufträgen hereinzubekommen.

b) In ihrer Erwiderung gab die Kasse diese Mängel zu; sie wird aber versuchen, durch organisatorische Maßnahmen eine rechtzeitige Durchführung des Mahnvorganges zu gewährleisten.

c) Das BM f. soziale Verwaltung verwies die Kasse auch in diesem Falle auf seinen grundsätzlichen Erlaß vom 15. Juni 1961, Zl. II-39.087-9/61, wonach im Hinblick auf § 31 Abs. 2 GSKVG nach fruchtlosem Verstreichen der in der Mahnung angegebenen Zahlungsfrist der Rückstandsausweis auszustellen ist.

26, 9. a) Die Kosten der Anstaltspflege erhöhten sich im Jahre 1968 gegenüber dem

Vorjahr um 35·6%. Die auf den durchschnittlichen Versichertenstand bezogene Kopfquote von 468·40 S ist die höchste aller Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen und liegt um 20·7% über der durchschnittlichen Kopfquote von 388·19 S. Der RH stellte bei 75 überprüften Leistungsblättern fest, daß die Kasse in den letzten Jahren keine Einsichtnahmen in die Unterlagen der Krankenanstalten, auch nicht bei langen Krankenhausaufenthalten ihrer Versicherten, vorgenommen hatte. Er erinnerte deshalb daran, daß gemäß § 70 GSKVG die Bestimmungen des § 148 Z. 1 und Z. 3 bis 7 ASVG entsprechend anzuwenden seien, wonach dem Versicherungsträger u. a. das Recht zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Krankenanstalten über seine Versicherten zustehe. Wenn auch vor allem die Erhöhung der Verpflegskostenersätze die Steigerung des Aufwandes für Anstaltspflege verursachte, so seien doch die im Gesetz vorgesehenen Spitalseinschauen vorzunehmen und jede Möglichkeit, die Verweildauer der Patienten zu verringern, wahrzunehmen.

b) Die Kasse gab wohl das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen der Krankenanstalten (Krankengeschichten) zu, meinte aber, eine Kontrolle am Krankenbett sei nur einem ärztlichen Kontrollorgan des gleichen Fachgebietes erlaubt. Sie werde dennoch die Feststellungen zum Anlaß nehmen, sich um eine strengere Prüfung der Aufenthaltsdauer zu bemühen.

c) Das BM f. soziale Verwaltung forderte die Kasse auf, zumindest in Krankenanstalten, die grundsätzlich keine Auszüge aus den Krankengeschichten übersenden, in bestimmten ausgewählten Einzelfällen in die Krankengeschichten Einsicht zu nehmen. Hiezu bedürfe es keines Arztes des gleichen Fachgebietes, es genüge, wenn der Beauftragte der Kasse allgemeine medizinische Kenntnisse besitze. Damit würde die Verweildauer der Versicherten in den Krankenanstalten im Auge behalten werden.

26, 10. a) Auf Grund des § 1 des Abkommens zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs erstattet der Haftpflichtversicherer (Versicherungsunternehmung) bei Kraftfahrzeugunfällen dem Krankenversicherungsträger ohne Rücksicht auf die Sach- und Rechtslage 60 v. H. der Kosten seiner nach den einschlägigen Bestimmungen zu erbringenden Leistungen.

Die Haftpflichtversicherer erklärten sich gemäß § 7 des zitierten Abkommens bereit, die unter dieses Abkommen fallenden Erstattungsansprüche der Krankenversicherungsträger innerhalb von sechs Wochen nach ziffernmäßig aufgegliederter Geltendmachung entweder abkommensgemäß zu befriedigen oder gegen die Höhe der geltendgemachten Erstattungsansprüche Einwendungen zu erheben.

Die Durchsicht von 70 Regreßakten führte zu der Feststellung, daß in 14 Fällen erst sehr spät oder erst unmittelbar vor der Überprüfung durch den RH weitere, notwendige Maßnahmen, wie Erinnerungsschreiben an die Versicherungsunternehmungen, an die eigenen Versicherten zwecks Mitteilung des zuständigen Haftpflichtversicherers, Klärung des Sachverhaltes, Anfragen oder Mitteilungen über erbrachte Leistungen und ähnliches mehr, vorgenommen wurden.

Diese Vorgangsweise war mit einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kasseninteressen nicht zu vereinbaren.

b) Der RH empfahl, eine entsprechende Terminkartei über alle anfallenden Regreßfälle anzulegen und auf Grund einer monatlichen Durchsicht für die entsprechenden Veranlassungen im Sinne des zitierten Abkommens zu sorgen.

c) Wie aus der Stellungnahme der Kasse hervorging, veranlaßte sie bereits die unverzügliche Bearbeitung der Regreßakte, legte eine Terminkartei an und wird in Hinkunft laufend einmal monatlich den Ablauf der Geltendmachung von Ersatzansprüchen verfolgen. Sie versicherte zugleich, daß eine Verjährung von Regreßansprüchen bei den vom RH aufgezeigten Fällen nicht eingetreten sei.

26, 11. a) Mit Ende des Jahres 1969 waren noch 43 Versicherte bei der Kasse auf erhöhtes Begräbnisgeld zusatzversichert. Der Monatsbeitrag hiefür beträgt derzeit 0·50 S, das erhöhte Begräbnisgeld 250 S. Die jüngste auffindbare, diese Zusatzversicherung regelnde Bestimmung ist in einem Statut und in einer Krankenordnung des Landeshauptverbandes der Bezirksverbände und Gewerbegenossenschaften des Landes Salzburg enthalten. Dieses Statut entbehrt der Datierung, dürfte aber aus der Zeit der ersten Republik stammen. Das Statut sieht einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 1 S und eine Versicherungsleistung zwischen 400 S und 600 S, je nach Dauer der Mitgliedschaft, vor.

Abgesehen davon, daß diese Zusatzversicherung ihrer geringen Leistungen wegen ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren hat, entbehrt sie auch einer gesetzlichen Grundlage.

b) Der RH empfahl daher, die Zusatzversicherung auf erhöhtes Begräbnisgeld ent-

weder aufzulassen oder, den heutigen Gegebenheiten angepaßt, für eine gesetzliche Regelung zu sorgen.

Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete dem RH bei und forderte die Kasse auf, die bestehende Zusatzversicherung auf Begräbnisgeld spätestens mit Ablauf des Jahres 1970 einzustellen und dem BM darüber zu berichten. Über die Verwendung der vereinnahmten Beiträge werde es nach einer Aussprache mit Vertretern der Gewerblichen Selbständigenkrankenkasse verfügen. Soferne jedoch das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung einer zusätzlichen Sterbegeldversicherung bestünde, wäre es Sache des Verbandes der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen, einen entsprechenden Antrag an das BM f. soziale Verwaltung zu stellen.

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Oberösterreich

27, 1. a) Die Kasse stellte Pflichtversicherungen von Personen, welche bei deutschen Ortskrankenkassen versichert waren, ruhend. Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da eine Versicherung bei einer deutschen Ortskrankenkasse nicht unter die im § 5 GSKVG taxativ aufgezählten Ruhensgründe fällt.

b) Die Kasse sagte zu, in Hinkunft Anträge solcher Personen abzulehnen.

27, 2. a) Gemäß § 11 Abs. 1 lit. a GSKVG können freiwillig versicherte Personen mit dem Ende des dritten Monates aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie mit den für diese Versicherung zu entrichtenden Beiträgen für mehr als drei aufeinanderfolgende Monate rückständig bleiben. Die Kasse schloß solche Versicherte nicht nur wesentlich später, sondern teilweise auch nicht rückwirkend zum gesetzlichen Termin aus. Darüber hinausgehend zögerte sie selbst dann mit einem Ausschluß, wenn Beiträge nur im Wege der Kompensation mit Leistungsansprüchen hereingebracht werden konnten.

b) Der RH empfahl der Kasse, freiwillig Versicherte, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, ohne Aufschub aus der freiwilligen Versicherung auszuschließen, weil die Kasse in der Zeit zwischen Beendigung des dritten Monates und dem verspäteten Ausschluß aus der Versicherung ohne Gegenleistung des Versicherten das Versicherungsrisiko trägt.

c) In ihrer Antwort berief sich die Kasse auf die Inbetriebnahme einer vollelektronischen Buchungsmaschine in der Beitragsabteilung und den sich durch diese Umstellung ergebenden Arbeitsrückstand, der eine zeitgerechte Aufarbeitung der anfallenden Buchungen nicht ermöglichte.

d) Das BM f. soziale Verwaltung lud die Kasse ein, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

27, 3 a) Der Vorstand kann gemäß § 22 der Satzung im Falle des Ausschlusses gemäß § 11 Abs. 1 lit. a GSKVG die Wiederaufnahme unter Wahrung der erworbenen Rechte verfügen, wenn innerhalb dreier Wochen nach Verständigung über den Ausschluß aus der freiwilligen Versicherung die rückständigen Beiträge einschließlich der Beiträge für den laufenden Beitragszeitraum entrichtet werden oder innerhalb des gleichen Zeitraumes eine angemessene Zahlungserleichterung vereinbart wurde.

b) Der RH bemängelte, daß Versicherte auch nach Ablauf der dreiwöchigen Frist unter Wahrung eines lückenlosen Anschlusses wieder aufgenommen wurden, und empfahl der Kasse, künftig den Bestimmungen ihrer Satzung Folge zu leisten.

c) Die Kasse sagte zu, die Satzungsbestimmungen in Hinkunft genauestens einzuhalten.

27, 4. a) Die Versicherten haben gemäß § 24 Abs. 1 GSKVG den für die Feststellung der Beitragsgrundlage und zur Einstufung in die entsprechende Beitragsgruppe erforderlichen Einkommensnachweis des für die Ermittlung maßgebenden Kalenderjahres bis 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres der Kasse zur Einsichtnahme vorzulegen. Eine Nachfrist bis längstens 31. Jänner des nächstfolgenden Jahres räumte die Kasse im § 25 Abs. 8 ihrer Satzung jenen Versicherten ein, die glaubhaft machen, daß die fristgerechte Vorlage des Einkommensnachweises unmöglich war oder aus einem entschuldbaren Versehen unterblieben ist.

b) Entgegen Gesetz und Satzung duldete die Kasse in Einzelfällen die Vorlage des Einkommensnachweises zwischen dem 31. Oktober und dem 31. Jänner auch dann, wenn keine derartige Entschuldigungsgründe für das Versäumnis vorgebracht worden waren. Der RH legte der Kasse nahe, die Gesetzes- und Satzungsnorm zu beachten.

c) Die Kasse führte hiezu aus, sie bemühe sich bei ihrer Vorgangsweise, entschuldbare Versehen zu berücksichtigen und soziale Härten zu vermeiden.

d) Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete der Auffassung des RH bei und wies außerdem darauf hin, daß die Gewährung einer Nachfrist zur Vermeidung einer sozialen Härte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht möglich sei.

27, 5. a) Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung dauert die Beitragspflicht gemäß § 28 Abs. 2 GSKVG bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens aber für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung fort. Im Sinne des § 28 Abs. 4 GSKVG bestimmt die Satzung im § 27 Abs. 2, daß der Vorstand über Antrag des Versicherten auf die Fortzahlung der Beiträge verzichten und auch bereits bezahlte Beiträge dieser Art zurückerstatten kann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die rechtzeitige Meldung aus einem vom Versicherten nicht vertretbaren Umstand oder aus einem entschuldbaren Versehen des Versicherten unterblieben ist.

b) Die Kasse verzichtete jedoch auch dann auf die Fortzahlung der Beiträge, wenn kein entschuldbares Versehen glaubhaft gemacht wurde. Der RH wies auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Satzungsbestimmungen hin.

c) Die Kasse antwortete, sie werde in Hinkunft den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 der Satzung Beachtung schenken.

27, 6. a) Beiträge, die nicht binnen vier Wochen ab Fälligkeit eingezahlt werden, sind gemäß § 30 Abs. 1 GSKVG innerhalb von 14 Tagen einzumahnen. Diese Mahnfrist wurde von der Kasse nur selten eingehalten. Häufig vergingen zwischen Fälligkeit und Mahnung fünf bis zwölf Monate.

b) Der RH empfahl, die im Gesetz vorgeschriebene Mahnfrist einzuhalten.

Die Kasse bestätigte die nicht rechtzeitige Mahnung der rückständigen Beiträge, berief sich jedoch auf die Umstellung von der händischen auf die elektronische Buchung, die Schwierigkeiten und damit Arbeitsrückstände hervorgerufen habe. Künftig werde sie bemüht sein, die im Gesetz festgesetzten Fristen zu wahren.

27, 7. a) Die Kasse hat gemäß § 31 Abs. 2 GSKVG zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge nach erfolgloser Mahnung einen Rückstandsausweis auszufertigen, welcher einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung darstellt. Die Kasse wartete mit der Ausstellung der Rückstandsausweise in der Regel mehrere Monate zu.

b) Der RH empfahl, gemäß § 31 in Verbindung mit § 30 GSKVG sofort nach erfolgloser Mahnung die Exekution einzuleiten.

c) Die Kasse verwies auf die im vorhergehenden Punkte ihrer Stellungnahme aufgezeigten Schwierigkeiten und versprach, diesen Mangel künftig abzustellen.

27, 8. a) Bei Pflichtversicherten, welche ihre Beitragszahlungen nicht leisten und deren Beitragsschulden auch durch Exekutionen mangels pfändbaren Vermögens nicht eingetrieben werden können, trägt die Kasse ohne Entgelt das Versicherungsrisiko. Solche Versicherte aus der Versicherung auszuschließen, läge daher im Interesse der Kasse. Ein derartiger Ausschluß ist jedoch nur dann möglich, wenn der Versicherte sein Gewerbe zurücklegt oder ihm das Gewerbe entzogen wird. Die für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Gewerbebehörde ist u. a. zu einem solchen Vorgehen gemäß § 139 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Gewerbeordnung berechtigt, wenn über das Vermögen des Beitragsschuldners schon zweimal ein Ausgleichs- oder einmal ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt worden ist, der aber mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

b) Der RH schlug vor, in Fällen, in denen Forderungen durch Exekution nicht hereingebracht werden können, einen Konkursantrag zu stellen.

c) Die Kasse erwiderte, sie habe alle Beitragsrückstände, die nach Ausschöpfung der gesetzlichen Exekutionsmöglichkeiten uneinbringlich blieben, mit Inkrafttreten des GSKVG als Saldo auf dem Beitragskonto ausgewiesen und über die Kammer der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Entzug der die Pflichtversicherung begründenden Gewerbeberechtigung gestellt. Zu einem Gewerbeentzug sei es jedoch nicht immer gekommen, da die Kammer neben einem mehr als zweijährigen Rückstand an Kammerumlagen auch eine Nichtausübung der Gewerbetätigkeit von gleichfalls zwei Jahren verlange. Nunmehr aber richte die Kasse Anträge auf Gewerbeentzug unter Hinweis auf die oben angeführten Gesetzesstellen direkt an die Gewerbebehörde.

27, 9. Auf Grund des Artikels 36 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 382/1969, welches am 1. November 1969 in Kraft trat, werden Rückstandsausweise österreichischer Sozialversicherungsträger in Deutschland anerkannt und vollstreckt. Von dieser Möglichkeit machte die Kasse bis zum Zeitraum der Gebarungsprüfung keinen Gebrauch, weil dieses Abkommen den Bediensteten der Beitragsabteilung nicht bekannt war.

Der RH regte an, künftig den Bediensteten der Kasse die für ihre Arbeit wichtigen Gesetzesbestimmungen, Weisungen, Verträge u. ä. in geeigneter Form nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Kasse antwortete, das für das Ersuchen um Vollstreckung von Rückstandsausweisen notwendige Formblatt DÖ 13 sei erst später vereinbart worden und habe der Kasse ab Mai 1970 zur Verfügung gestanden. Sie hätte die anhängigen Fälle bereits größtenteils positiv erledigt.

Auf die Anregung des RH wurde nicht Bezug genommen.

27, 10. Der RH regte an, in den Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds eine Einkommensgrenze für die Untersützungswerber und Richtsätze (mit Ober- und Untergrenze) für die zu gewährenden Unterstützungsbeträge festzusetzen. Er wies hiebei darauf hin, daß solche Richtsätze vor allem bezüglich der Gewährung von Aushilfen bei ärztlich angeordneter Anschaffung von Heilbehelfen (Hörgeräte, Prothesen, Fahrstühlen u. dgl.) zweckdienlich wären. Die Höhe der Richtsätze wäre den Einkommens- und Vermögensverhältnissen anzupassen. Ferner wäre für dringende Fälle eine Bestimmung in die Richtlinien aufzunehmen, welche dem Obmann das Recht zur sofortigen Genehmigung einer Unterstützung mit nachträglicher Zustimmung des Ausschusses einräumt. Schließlich sollte noch in den Richtlinien festgelegt werden, daß Unterstützungen für einen Versicherten grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr gewährt werden dürfen.

Die Kasse führte hiezu aus, sie werde zwecks einheitlicher Vorgangsweise aller Selbständigenkrankenkassen an den Verband die Bitte richten, eine diesbezügliche Empfehlung herauszugeben.

27, 11. a) Bei Versicherten, die auf Grund einer nach § 9 GSKVG abgeschlossenen Zusatzversicherung gemäß § 78 GSKVG Anspruch auf Krankengeld hatten, wurden grundsätzlich auch dann keine Krankenkontrollbesuche vorgenommen, wenn sich die Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum erstreckte.

b) Der RH empfahl, laufend Krankenkontrollbesuche vorzunehmen.

c) In ihrer Stellungnahme verwies die Kasse auf die geringe Zahl der Zusatzversicherten, versprach aber, nach Möglichkeit die Krankenkontrolle zu verstärken.

27, 12. a) Der Heilmittelaufwand pro Versicherten belief sich im Jahre 1968 auf 251·55 S; er lag damit um 3% über der durchschnittlichen Kopfquote aller Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen, die sich auf 244·03 S belief.

Eine Legung der Rezepte nahm die Kasse zuletzt für das 1. Quartal 1968 vor und stellte hiebei die Medikamentenquote pro Fall fest; in Anbetracht des Ergebnisses begnügte sie sich, eine Indexrechnung aufzustellen, veranlaßte aber weder eine entsprechende Auswertung noch eine Vorlage an den Chefarzt.

b) Zur Senkung des Heilmittelaufwandes empfahl der RH, in Hinkunft auf Grund des Legungsergebnisses eine Übersichtsliste aller Vertragsärzte anzulegen und in dieser die Fallzahl und Quote jedes Arztes auszuweisen. Wenn die Quote mehr als 25% höher ist als die Durchschnittsquote, sollten die betreffenden Ärzte darauf hingewiesen werden. Könnten sie ihre Vorgangsweise nicht medizinisch begründen, sollten sie schriftlich, notwendigenfalls in einer Aussprache, zu einer ökonomischeren Verschreibweise bewogen werden.

c) Die Kasse sagte zu, die Empfehlungen des RH zu beachten und eine Senkung des Heilmittelaufwandes anzustreben.

27, 13. a) Viele Versicherte sind zusätzlich bei privaten Versicherungsunternehmen krankenversichert, die den Differenzbetrag zwischen dem Kassentarif und den tatsächlichen Kosten übernehmen. Diese Differenzbeträge werden von der Kasse errechnet, zusammengestellt und den Versicherungsunternehmen mitgeteilt. Die Kasse erhält nach einer im Jahre 1967 getroffenen Vereinbarung pro Differenzsummenaufstellung eine Vergütung von 15 S. Da diese Entgelte nicht zu den im § 4 Abs. 1 Z. 11 a Umsatzsteuergesetz aufgezählten, steuerfreien Entgelten gehören, wäre für diese Einnahmen Umsatzsteuer zu entrichten.

b) Im Hinblick auf die bereits drei Jahre zurückliegende Vereinbarung empfahl der RH die Überprüfung der Vergütungshöhe, die zumindest den eigenen Verwaltungsaufwand decken sollte; darüber hinaus wäre bei Neufestsetzung der Vergütung die Umsatzsteuerpflicht zu berücksichtigen.

c) Die Kasse entgegnete, der Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen hätte bereits an den Verband der privaten Versicherungsanstalten einen Antrag auf Erhöhung dieser Gebühr gerichtet. In diesem Zusammenhange werde geprüft, ob der Betrag von 15 S, vor allem auch im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht, noch kostendeckend sei.

27, 14. a) Gemäß § 9 des Invaldeneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung der Novelle vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 55, hat die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe zu entfallen, wenn und inso-

weit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat.

Obwohl die Kasse gemäß obzitierter Bestimmung die erforderliche Anzahl von begünstigten Invaliden beim Arbeitamt ohne Erfolg angefordert hatte, unterließ sie es, den entsprechenden Nachweis zu erbringen und zahlte wegen nur teilweiser Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes für das zweite Halbjahr 1968 die Ausgleichstaxe in Höhe von 825 S.

b) Der RH empfahl, die im § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes vorgesehene Begünstigung wahrzunehmen.

c) Die Kasse versprach, darauf künftig Bedacht zu nehmen.

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steiermark

28, 1. a) Für die gemäß § 8 GSKVG Selbstversicherten gilt als Beitragsgrundlage der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkunftsarten, u. zw. für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr.

b) Aus gegebenem Anlaß wies der RH die Kasse darauf hin, daß eine Umstufung in eine niedrigere Beitragsgruppe, mit der Begründung, der Versicherte habe in dem Jahr, in das der Beitragsmonat fällt, ein geringeres Einkommen, als der Einkommensteuerbescheid für das drittvorangegangene Kalenderjahr ausweist, der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

c) Die Kasse antwortete, eine solche Umstufung werde in Hinkunft nicht mehr vorgenommen werden.

28, 2. a) Am 15. November 1967 richtete die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark ein Schreiben an die geprüfte Kasse, in dem sie behauptete, ein am 6. Mai 1907 geborenes Kammermitglied habe bereits im April 1967 einen Antrag auf Beitritt zur Selbstversicherung gestellt, dieser sei jedoch von der Kasse bisher nicht erledigt worden; sie ersuche um Aufnahme des Mitgliedes. Die Kasse konnte zwar den Eingang eines solchen Antrages nicht feststellen, forderte aber keinen Beweis der Behauptung, sondern nahm die Versicherungswerberin zum 1. Mai 1967 in die Selbstversicherung auf, obwohl die Vermutung nahelag, die Beitrittswerberin habe auf diese Weise die im § 8 Abs. 1 GSKVG normierte Altersklausel zu umgehen versucht.

b) Der RH verwies darauf, daß in derartigen Fällen ungeprüfte Angaben nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden sollten.

c) Die Kasse antwortete, sie werde künftig solche Angaben strenger überprüfen.

28, 3. a) Eine Mißachtung der Altersklausel des § 8 Abs. 1 GSKVG stellte auch die Aufnahme eines Versicherungswerbers am 1. Juli 1970 dar, der am 20. Oktober 1906 geboren und erst im Juni 1970 einen Antrag auf Beitritt zur Selbstversicherung gestellt hatte.

b) Der RH legte der Kasse dringend nahe, die Schutzbestimmung der Altersgrenze nicht außer acht zu lassen und sich an die Bestimmungen des Gesetzes zu halten.

c) Die Kasse sagte die Befolgung der Anregung des RH zu.

28, 4. a) Ein Versicherungswerber bezeichnete in seinem Ansuchen seinen Gesundheitszustand selbst als schlecht, weil er zur Zeit der Antragstellung mit einem Schlüsselbeinbruch infolge eines Traktorunfalles im Krankenhaus lag. Dennoch nahm ihn die Kasse ohne ärztliche Untersuchung in die freiwillige Versicherung auf. Eineinhalb Jahre später entschuldigte der Versicherte die oftmalige Inanspruchnahme von Kassenleistungen damit, daß er noch immer an den Unfallfolgen leide.

b) Der RH empfahl der Kasse, dem Gesundheitszustand der Versicherungswerber mehr als bisher Beachtung zu schenken und einen Antrag auf Selbstversicherung gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 3 GSKVG abzulehnen.

c) Um den Kreis der Versicherungsberechtigten zu vergrößern — so antwortete die Kasse—, habe sie seinerzeit wohl hin und wieder von einer ärztlichen Untersuchung eines Beitrittswerbers Abstand genommen, doch wären in der Zwischenzeit in allen Anmeldefällen ärztliche Untersuchungen eingeleitet worden.

28, 5. a) Gemäß § 9 Abs. 3 GSKVG ist der Abschluß einer Zusatzversicherung abzulehnen, wenn der Gesundheitszustand ärztlicherseits als schlecht festgestellt wurde. Diese Feststellung setzt zweifellos eine ärztliche Untersuchung voraus. Die Kasse begnügte sich aber in allen Fällen mit einem vom Versicherungswerber ausgefüllten Fragebogen, in welchem dieser seinen Gesundheitszustand selbst beschreibt. Dieser Fragebogen wurde ohne Untersuchung des Versicherungswerbers vom Chefarzt bloß eingesehen, der auf Grund dieser Angaben die Aufnahme in die Zusatzversicherung befürwortete oder ihre Ablehnung empfahl.

b) Die Kasse begründete ihr Vorgehen damit, daß es unzumutbar wäre, die Versicherungswerber aus den entlegensten Teilen Steiermarks zum Chefarzt nach Graz zu beordern. Der RH schloß sich dieser Argumentation an und empfahl, die Versicherungswerber vom örtlich zuständigen Kontroll- oder Amtsarzt untersuchen zu lassen.

c) In ihrer Antwort versprach die Kasse, der Empfehlung des RH nachzukommen.

28, 6. a) Eine Versicherte wurde erstmalig zum 30. September 1967 gemäß § 11 Abs. 1 lit. a GSKVG aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 28. November 1967 aber wieder aufgenommen und am 31. Juli 1969 abermals ausgeschlossen, weil der Rückstand an Beiträgen für mehr als drei aufeinanderfolgende Monate inzwischen auf 7.008·35 S angestiegen war. Obwohl die Versicherte ihren Beitragsrückstand nur mit einer Abschlagszahlung von 2.598·50 S beglichen hatte, wurde sie vom leitenden Angestellten neuerdings in die Selbstversicherung aufgenommen und die Vereinbarung getroffen, daß der Rest der Beitragsschuld sowie die Beiträge für das vierte Vierteljahr 1969 mit den zu erwartenden Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft der Versicherten aufgerechnet werden. Die Kasse verrechnete dann auch die zu erbringenden Leistungen und zahlte nur den verbliebenen Rest von 2.218·75 S der Versicherten aus.

b) Abgesehen davon, daß die Versicherte nicht per 31. Juli 1969, sondern auf Grund der Rückstände rückwirkend zum 31. Dezember 1968 hätte ausgeschlossen werden müssen, wäre eine Wiederaufnahme laut Satzung nicht durch den leitenden Angestellten, sondern nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses zulässig gewesen.

Der RH empfahl, in derartigen Fällen im Interesse der Riskengemeinschaft der Versicherten vor einer Wiederaufnahme die Zahlungsbereitschaft zu prüfen.

c) Der Vorstand der Kasse beschloß, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

28, 7. a) Ein Versicherter betreibt neben dem versicherungspflichtigen Gewerbe „Radiomechaniker" das nichtversicherungspflichtige Gewerbe „Handel mit Elektrogeräten". Der zur Einstufung vorgelegte Einkommensteuerbescheid wies das Gesamteinkommen, nicht jedoch eine Trennung der auf die beiden Gewerbe entfallenden Einkommensteile auf. Auf eine diesbezügliche Anfrage der Kasse antwortete der Steuerberater des Versicherten, daß er aus der Tatsache, daß 45% des Gesamtumsatzes auf das versicherungspflichtige Gewerbe entfielen, aus Vereinfachungsgründen den gleichen Prozentsatz für das versicherungspflichtige Einkommen ableite. Dieser Argumentation folgte die Kasse und stufte den Versicherten ohne weitere Überprüfung entsprechend ein.

b) Ohne auf die Problematik eingehen zu wollen, inwieweit vom Umsatz auf ein Einkommen geschlossen werden kann, da sich Betriebsausgaben ja nicht verhältnismäßig zu den korrespondierenden Einnahmen verhalten müssen, hielt der RH die widerspruchslose Anerkennung von Angaben dieser Art für bedenklich. In derartigen Fällen müßte für die Kasse eine Prüfungsmöglichkeit durch entsprechende Aufzeichnungen seitens der Versicherten, allenfalls auf Grund einer gesetzlichen Regelung, gefunden werden.

c) Die Kasse führte in ihrer Stellungnahme aus, daß die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis oft schwer lösbare Probleme mit sich bringe. Zur Prüfung entsprechender Aufzeichnungen fehlten der Kasse überdies die für solche finanziellen und steuerrechtlichen Fragen ausgebildeten Angestellten.

Dieses Problem dürfte jedoch für die Kasse mit der Übertragung der Beitragsfeststellung und des Beitragseinzuges an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen des GSKVG 1971 ohnehin wegfallen.

d) In seiner Antwort pflichtete der RH der Ansicht der Kasse bei, fühlt sich jedoch veranlaßt, die Angelegenheit nach Inkrafttreten des GSKVG 1971 weiterzuverfolgen, weil auch nach der Übertragung der Beitragsfeststellung an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft diese Schwierigkeit bestehen bleibt.

28, 8. a) Nach § 25 Abs. 7 der Satzung, der auf § 23 Abs. 7 GSKVG fußt, sind die Versicherten berechtigt, jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr die Einreihung in eine Beitragsgruppe zu beantragen, die höheren Einkünften als jenen, welche sich auf Grund der festgestellten Beitragsgrundlage ergeben, entspricht. Dem Antrag ist von der Kasse stattzugeben, wenn er innerhalb der für die Vorlage der Einkommensnachweise vorgesehenen Frist gestellt wird. Nach § 24 Abs. 1 GSKVG endet diese Frist mit dem 31. Oktober eines Kalenderjahres.

b) Aus gegebenem Anlaß wies der RH die Kasse darauf hin, daß eine Nachfrist bis längstens 31. Jänner des nächstfolgenden Kalenderjahres nur bei entschuldbarem Versäumnis der Vorlagefrist eingeräumt werden dürfe.

c) Die Kasse sagte in ihrer Stellungnahme zu, diese Bestimmungen nunmehr streng zu beachten.

28, 9. a) Ein Versicherter konnte den Einkommensnachweis nicht innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist vorlegen, weil er gegen den hiefür maßgeblichen Steuerbescheid Berufung erhoben hatte und eine Entscheidung über diese Berufung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Die Kasse stufte den Versicherten vorerst richtig in die höchste Beitragsgruppe 18 ein. Verspätet, am 31. März 1970, wies dann der Versicherte seine Einkommenshöhe mittels der inzwischen ergangenen Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes der Kasse nach und wurde rückwirkend von dieser in Beitragsgruppe 3 eingestuft.

Obgleich anerkannt werden muß, daß der Versicherte unverschuldet nicht in der Lage war, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zeitgerecht nachzukommen, bietet das Gesetz dennoch keine Handhabe für eine nachträgliche Umstufung. Gemäß § 24 Abs. 3 GSKVG gilt nämlich, wenn ein Einkommensnachweis im Sinne des Abs. 2 — in diesem Falle der rechtskräftige Steuerbescheid — innerhalb der im Abs. 1 vorgesehenen Frist, daher bis längstens 31. Jänner, nicht vorgelegt wird, für die Beitragsbemessung jene Beitragsgruppe, die für die Versicherten, deren Einkommen die Höchstbemessungsgrundlage übersteigt, vorgesehen ist. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist im Gesetz, abgesehen von der in diesem Falle nicht anwendbaren Bestimmung des § 23 Abs. 6 leg. cit., nicht vorgesehen. Die Kasse hätte daher trotz Fehlens eines Verschuldens die nachträgliche Vorlage des Einkommensnachweises nicht berücksichtigen dürfen. Der RH stellte daher zur Erwägung, ob die im Gesetz gelegene Härte nicht durch eine Ergänzung des § 24 GSKVG beseitigt werden sollte.

b) Die Kasse antwortete, die vom RH aufgezeigte Sachlage wäre sicher geeignet, gesetzlich geregelt zu werden; das BM f. soziale Verwaltung enthielt sich jedoch einer diesbezüglichen Stellungnahme.

28, 10. a) Eine Durchsicht sämtlicher von drei öffentlichen Apotheken abgerechneten Rezepte der Monate Jänner bis Juli 1970 führte in 67 Fällen zur Feststellung von Verstößen gegen die Formalbestimmungen der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln und gegen die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Apothekerkammer abgeschlossene Vereinbarung über die Expedition und Taxierung von Verschreibungen für Rechnung der Sozialversicherungsträger. So fehlte auf 50 Rezepten das Ausstellungsdatum, in drei Fällen wurde die 20-Tagefrist zwischen der Ausstellung des Rezeptes und der Einreichung bei der Apotheke überschritten, fünf Rezepte wurden trotz Verschreibung genehmigungspflichtiger Medikamente ohne chefärztliche Genehmigung ausgefolgt und neun Rezepte wiesen andere Formalgebrechen auf.

b) In allen Fällen hätte die Kasse wegen der Verletzung obiger Bestimmungen die Einlösung der Rezepte verweigern müssen. Ebenso übersah die Kasse bei der Retaxierung zwei Fehler der Rezeptverrechnungsstelle der Pharmazeutischen Gehaltskasse. Schließlich wies der RH darauf hin, daß die Kasse zur Verhütung von Mißbräuchen die abgerechneten Rezepte zu entwerten hätte.

c) Die Kasse antwortete, sie habe unverzüglich die Abstellung dieser Mängel veranlaßt; die Entwertung der abgerechneten Rezepte sei bereits angeordnet worden.

28, 11. a) Ein Zuschuß zu einem Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalt kann von der Kasse gemäß § 41 Abs. 3 der Satzung nur dann gewährt werden, wenn ein solcher Aufenthalt nach chef- oder vertrauensärztlichem Urteil geeignet ist, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nachhaltig zu festigen oder zu bessern.

b) Da die Kasse in einem Fall trotz negativem ärztlichen Befund einen 21tägigen Kuraufenthalt gewährt hatte, ersuchte sie der RH, künftig in derartigen Fällen die Satzungsbestimmungen einzuhalten.

c) In ihrer Stellungnahme betonte die Kasse, sie hätte den Zuschuß in diesem Fall nur deshalb gewährt, weil es sich um einen regreßfähigen Verkehrsunfall gehandelt habe. Der Zuschuß sei im Regreßwege bereits zur Gänze rückgezahlt worden.

d) Der RH antwortete der Kasse, daß auch eine allfällige Regreßmöglichkeit die Kasse nicht berechtige, Leistungen, die nicht in ihrer Satzung vorgesehen sind, zu erbringen. Hätte nämlich der Regreßschuldner die Leistungsunterlagen genau eingesehen und den ärztlichen Befund gewürdigt, so hätte er die Ersatzleistung mit Erfolg verweigern können.

28, 12. a) Die Auszahlung des Zuschusses zu Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalten bzw. der Einzelleistungen erfolgt gemäß § 16 der Krankenordnung nach Vorlage der auf den Aufenthalt bezughabenden Unterlagen, aus denen die Aufenthaltsdauer und

die Inanspruchnahme des Kurgebrauches, wie Meldenachweis, Kurverordnung und Kurmittelrechnung, hervorgehen; brechen die Anspruchsberechtigten den Kur- oder Erholungsaufenthalt ohne oder gegen ärztlichen Rat eigenmächtig ab, kann die Auszahlung des bewilligten Zuschusses verweigert werden.

Obwohl eine Mitversicherte, der eine 21tägige Kur in Badgastein bewilligt worden war, weder einen Nachweis des Kurgebrauches noch einen Abgangsbefund des Kurarztes vorgelegt und außerdem die Kur vorzeitig abgebrochen hatte, vergütete ihr die Kasse einen Kuraufenthalt von 15 Tagen nur auf Grund einer Aufenthaltsbestätigung der Kurverwaltung.

b) Der RH nahm diesen Fall zum Anlaß, die Kasse zu ersuchen, Zuschüsse für Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalte nur unter den in der Krankenordnung vorgesehenen Bedingungen zu gewähren. Hievon wären die Versicherten vor Beginn des Aufenthaltes nachweislich in Kenntnis zu setzen.

c) Die Kasse berichtete, daß nunmehr anläßlich der Verständigung über die Gewährung eines Zuschusses zu einem Kur-, Genesungs- oder Erholungsaufenthalt die Versicherten auf die Bestimmungen der Krankenordnung aufmerksam gemacht werden.

28, 13. a) Die ÖNORM A 2050 sieht im Punkt 4, 61 vor, von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden gemäß Punkt 4, 5 verbleiben, für den Zuschlag jenes zu wählen, welches bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entspricht. Gemäß Punkt 4, 62 sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten jene der ortsansässigen Bieter bevorzugt werden, insbesondere dann, wenn sie die Leistung im eigenen Betriebe ausführen können und ortsansässige Arbeitskräfte beschäftigen. Darüber hinausgehend bestimmt der Erlaß des BM f. soziale Verwaltung Zl. 27.269/4-10/69 vom 16. Mai 1969 sogar, daß auch gegenüber den EFTA-Mitgliedstaaten keine restriktive Handhabung im Ausschreibungswesen vorgenommen werden darf.

b) Im Gegensatz hiezu war in den von der Kasse auf Grund des Erlasses des BM f. soziale Verwaltung Zl. II-88.163-10/67 vom 20. Oktober 1967 beschlossenen Richtlinien über die Vergebung von Leistungen in Abschnitt II Z. 2 u. a. die folgende Bestimmung enthalten: „Bei der Firmenauswahl (auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung) dürfen nur Firmen berücksichtigt werden, die ihren Standort in der Steiermark haben, es sei denn, es gibt keine in fachlicher Hinsicht in Betracht kommenden steirischen Firmen."

Diese Einschränkung widersprach somit der ÖNORM.

c) Das BM f. soziale Verwaltung lud die Kasse ein, die Richtlinien so zu ändern, daß für die Bevorzugung ortsansässiger Bieter die annähernde Gleichwertigkeit der Anbote als Voraussetzung angeführt wird. Das Ergebnis wird noch abzuwarten sein.

28, 14. a) Bei der freihändigen Vergebung werden Leistungen ohne förmliches Verfahren nach freiem Ermessen vergeben, doch sollen gemäß Punkt 1, 423 der ÖNORM A 2050 nach Möglichkeit auch bei dieser Vergebungsart mehrere Angebote eingeholt werden.

Trotz des im vorhergehenden Punkt zitierten Erlasses, der die Sozialversicherungsträger zur Vergebung von Leistungen nach den Bestimmungen der ÖNORM verpflichtet, holte die Kasse nach den Feststellungen des RH in vielen Fällen keine Angebote ein oder hielt telephonisch eingeholte Angebote nicht aktenkundig fest.

b) Der RH bemängelte diese Abweichungen von den Bestimmungen der ÖNORM und ersuchte um künftige Einhaltung.

c) Die Kasse versicherte, daß telephonisch eingeholte Angebote seit der Einschau des RH aktenmäßig festgehalten werden.

Betriebskrankenkasse Gebrüder Böhler & Co. AG

29, 1. a) Gemäß § 143 Abs. 6 Z. 1 und 3 ASVG kann der Versicherungsträger verfügen, daß das Krankengeld auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruht, wenn der Versicherte einer Ladung zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund nicht Folge leistet oder wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des behandelnden Arztes verletzt hat, vorausgesetzt, daß der Versicherte vorher schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen worden ist.

Die Durchsicht der von Krankenkontrolloren getroffenen Beanstandungen ergab, daß die Kasse in solchen Fällen den Versicherten, im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungsträgern, das Krankengeld fast immer nur für einen Tag entzog; diese Vorgangsweise behielt sie sogar bei, wenn der betreffende Versicherte schon mehrmals gegen die Krankenordnung verstoßen hatte.

b) Der RH legte der Kasse nahe, ihr Vorgehen dem andererKrankenversicherungsträger anzupassen.

c) Die Kasse erwiderte, sie habe bei Überschreitungen der Ausgehzeit ab der dritten Beanstandung das Krankengeld für einen Tag pro Beanstandung abgezogen. Sie sei

der Meinung, daß bei geringfügiger Überschreitung der Ausgehzeit der Abzug des Krankengeldes für einen Tag ausreichend sei. Bei verspäteter Krankmeldung oder bei Nichtbefolgung der Vorladung zum Chefarzt werden je nach Lage des Falles wesentlich höhere Abzüge gemacht.

d) Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete der Kasse nicht bei und erklärte, wenn ein Versicherter die vom Arzt verordnete Bettruhe nicht einhalte, müsse angenommen werden, daß durch die Übertretung der ärztlichen Anordnung die Wiederherstellung der Gesundheit erheblich verzögert werde. Es erscheine daher, insbesondere bei wiederholten derartigen Verstößen, durchaus angebracht, das Ruhen des Krankengeldes für jenen Zeitraum, um den die Wiederherstellung der Gesundheit vermutlich verzögert wurde, zu verfügen.

29, 2. a) Eine Überprüfung der Krankmeldungen zeitigte das Ergebnis, daß die Krankenkontrolle bei weitem nicht alle kranken Versicherten erfaßte.

b) Auf die Empfehlung des RH, dem Krankenkontrolldienst ein größeres Augenmerk als bisher zuzuwenden, antwortete die Kasse, daß sie im Hinblick auf den geringen Personalstand Krankenbesuche nur stichprobenweise durchführen könne. Würde sie alle im Krankenstand befindlichen Versicherten kontrollieren, müßte sie zusätzlich noch vier Krankenkontrollore einstellen.

c) Hiezu entgegnete der RH, seine Anregung sei auf eine bessere Streuung und auf eine zielführendere Krankenkontrolle gerichtet gewesen. Er halte es nicht für vertretbar, daß z. B. bei einem Krankenstand von insgesamt 84 Tagen, wie er in einem Beispiel aufgezeigt habe, der Versicherte unkontrolliert bleibe.

29, 3. a) Die Ausgaben für Anstaltspflege liegen im Vergleich zu anderen Krankenversicherungsträgern sehr hoch. Sie beliefen sich im Jahre 1967 auf 6,118.693·18 S, 1968 auf 7,074.269·38 S und 1969 auf 8,189.285·51 S; sie waren im Jahre 1969 sogar höher als der Aufwand für ärztliche Hilfe. Das Ansteigen der Anstaltskosten wurde u. a. durch die Einweisung von reinen Pflegefällen (Asylierungsfällen) in das Werkskrankenhaus verursacht.

Die durch diese Einweisungspraxis erhöhte Verweildauer veranlaßte den Überwachungsausschuß der Kasse, bereits am 7. Juni 1968 auf diesen Umstand und auf die damit zusammenhängende Belastung hinzuweisen.

b) Da nach § 144 Abs. 3 ASVG bei Asylierung Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt wird, ist sie nicht zu gewähren. Der RH erinnerte deshalb die Kasse daran, daß es nicht Aufgabe eines Krankenversicherungsträgers sei, für die Kosten der Anstaltspflege solcher Pflegefälle aufzukommen.

c) Die Anstalt führte in ihrer Antwort aus, sie bemühe sich, die Verweildauer zu verkürzen, sei aber von der Mitarbeit der in den Spitälern tätigen Ärzte abhängig. Außerdem handle es sich um ein menschliches Problem, mit dem auch andere Krankenversicherungsträger befaßt werden.

d) Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete dem RH bei und äußerte sich ebenfalls dahingehend, es sei nicht Aufgabe der Krankenversicherung, für Asylierungsfälle vorzusorgen.

29, 4. a) Ein Gastarbeiter, dessen Pflichtversicherung am 10. Mai 1966 begonnen hatte, wurde wegen Tuberkulose am 11. November 1966 in ein Krankenhaus eingewiesen und verblieb dort bis zum 31. Oktober 1969. Erst als die Kasse wegen dieses langen Krankenhausaufenthaltes und der damit verbundenen Kosten von rund 120.000 S die weitere Übernahme der Verpflegskosten verweigerte, entließ ihn das Spital sofort.

b) Da den Versicherungsträgern gemäß § 148 Abs. 4 ASVG hinsichtlich der Erkrankten, für deren Anstaltspflege sie aufzukommen haben, das Recht zusteht, in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Anstalt Einsicht zu nehmen sowie durch einen beauftragten Facharzt den Erkrankten in der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen, wies der RH darauf hin, daß die Kasse zu einem weit früheren Zeitpunkt gemäß obiger Bestimmung die nötigen Veranlassungen zu treffen gehabt hätte.

c) Das BM f. soziale Verwaltung stimmte dem RH zu und erklärte, der vom RH aufgezeigte Fall zeige, daß die Kasse bei einer Einweisung in eine Krankenanstalt der festgestellten Diagnose zu wenig Beachtung beimesse. Sei nämlich als Diagnose Tuberkulose angegeben, wäre der Fall von der Kasse in Evidenz zu halten und zu prüfen, ob nicht ein Heilstättenfall vorliege und daher ein Antrag an den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger wegen Einweisung in eine Heilstätte zu stellen sei.

29, 5. a) Begibt sich ein Versicherter während des Urlaubes in einen Staat, mit dem ein Abkommen über Krankenversicherung besteht, so hat er laut Krankenordnung, falls er im Erkrankungsfalle für Rechnung der Kasse im Ausland Krankenbehandlung in Anspruch nehmen will, vor der Ausreise bei der Kasse einen Betreuungsschein anzufordern.

Im Gegensatz zu anderen Krankenversicherungsträgern refundierte die Kasse die vollen Arzt- und Medikamentenkosten auch dann, wenn der Versicherte keinen Betreuungsschein angefordert, den Betreuungsschein im Ausland nicht vorgelegt hatte oder die Annahme des Betreuungsscheines verweigert worden war.

b) Der RH empfahl, in solchen Fällen nur jenen Betrag zu vergüten, den die Kasse bei Konsultierung eines Vertrags- oder Wahlarztes im Inland zu leisten gehabt hätte.

c) Die Kasse wendete ein, den Versicherten sei es in den meisten Fällen nicht möglich, den Betreuungsschein am Urlaubsort bei den zuständigen Kassen umzutauschen. Aus diesem Grunde würde die Krankenbehandlung als Erste Hilfe gewertet, für die die Kosten zur Gänze übernommen werden.

d) Das BM f. soziale Verwaltung verwies auf § 89 Abs. 1 Z. 2 ASVG, wonach die Leistungsansprüche ruhen, solange sich der Anspruchsberechtigte oder ein Angehöriger im Ausland aufhalten, soferne nach § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG vom Versicherungsträger nicht ausdrücklich die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt wurde. Außerdem dürften nach § 28 Abs. 1 der Kassensatzung auch in Fällen der Ersten Hilfe Arztkosten höchstens bis zu den doppelten inländischen Tarifsätzen vergütet werden.

29, 6. a) Eine Durchsicht sämtlicher, von zwei öffentlichen Apotheken abgerechneten Rezepte des Monats Feber 1970 führte in 38 Fällen zur Feststellung von Verstößen gegen die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln und gegen die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Apothekerkammer abgeschlossenen Vereinbarung für die Expedition und Taxierung von Verschreibungen für Rechnung der Sozialversicherungsträger. In allen diesen Fällen wären die Rezepte nicht einzulösen gewesen.

b) Im Interesse einer ökonomischen Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln empfahl der RH, Rezepte mit überdurchschnittlich hohen Medikamentenkosten im Zuge der Retaxierung dem Chefarzt zur Begutachtung vorzulegen.

c) Die Kasse nahm die Feststellung des RH zur Kenntnis und sagte zu, in Zukunft größte Sorgfalt bei der Überprüfung der Rezepte anzuwenden.

29, 7. a) Im dritten Quartal des Jahres 1967 nahm die Kasse eine Legung der Rezepte ihrer Vertragsärzte vor und stellte hiebei die Medikamentenquote pro Fall fest. In einer Übersicht wies sie die Medikamentenkosten jedes Vertragsarztes mit Fallzahl und Quote aus. Die sich daran anschließende Überprüfung ergab für dieses Quartal Überschreitungen von 25% bis 125% der Durchschnittsquote bei zehn Ärzten.

b) Der RH regte an, nicht nur eine solche Legung zu wiederholen, sondern auch die zu hoch verschreibenden Ärzte mindestens jährlich durch den Chefarzt bezüglich ihrer Verschreibweise überprüfen zu lassen. Ergebe sich für die Höhe der Verschreibweise keine medizinische Begründung, sollte der Chefarzt mehr als bisher auf die Einhaltung der Quoten einwirken.

c) Die Kasse sagte zu, eine Überprüfung der Verschreibweise durchzuführen, betonte aber, daß damit ein größerer Arbeitsaufwand verbunden und sie deshalb nur in der Lage sei, solche Überprüfungen in längeren Zeitabständen vorzunehmen.

29, 8. a) Bei dem von der Kasse als Grundlage für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds verwendeten Regulativ fehlte als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal die Überprüfung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Aus diesem Grunde wurden diese Merkmale bisher auch nicht erhoben und bei Gewährung von Unterstützungen daher nicht berücksichtigt.

b) Insbesondere bemängelte der RH die Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für nachträglich gestellte Ansuchen auf Zuerkennung von Zuschüssen für Kur- oder Erholungsaufenthalte.

c) Die Kasse erwiderte, es komme ab und zu vor, daß Versicherte einen Kuraufenthalt absolvieren und anschließend an die Kasse um Gewährung eines Zuschusses herantreten. In diesen Fällen werde nach Zustimmung des Chefarztes ein Teil des Betrages, meistens in der Höhe der Kurmittel- und Arztkosten, ersetzt. Die Kasse mache jedoch die Versicherten aufmerksam, daß im Wiederholungsfalle vor Antritt eines Kuraufenthaltes ordnungsgemäß ein Antrag vorgelegt werden müsse. Die Ausarbeitung neuer Richtlinien für den Unterstützungsfonds wurde dem RH zugesagt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969

Strafvollzugsanstalt Stein

30, 1. a) Die Direktions- und sonstigen Verwaltungsräume der Strafvollzugsanstalt

Stein befinden sich in einem Verbindungstrakt zwischen dem Zellenhaus und dem Gemeinschaftshaftgebäude und sind von außen nur durch dieses Gebäude erreichbar. Ferner sind die beiden Geschoße des Verwaltungstraktes nur durch eine Wendeltreppe im Zellenhaus miteinander verbunden. Anstaltsfremde, die in der Direktion oder in der Verwaltung vorzusprechen wünschen, müssen daher das Gesperre passieren und ein stark von Gefangenen frequentiertes Haftgebäude durchqueren.

b) Der RH empfahl, die Beseitigung dieser dem geordneten Betrieb einer Strafvollzugsanstalt abträglichen Verhältnisse nicht bis zur Verwirklichung eines vor Jahren ausgearbeiteten Generalsanierungsplanes anstehen zu lassen, sondern die für die Verlegung der Direktions- und Verwaltungsräume erforderlichen baulichen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf den Generalsanierungsplan alsbald durchzuführen.

c) Desgleichen empfahl er im Interesse der Sicherheit die alsbaldige Installierung einer bereits vor Jahren geplanten und bisher aus Geldmangel zurückgestellten elektrischen Zellenruf- und Alarmanlage.

d) Das BM f. Justiz verwies auf den im baulichen Bereich des Strafvollzuges bestehenden Nachholbedarf von rund 450 Mill. S, der eine alsbaldige Durchführung auch nur eines Teiles des Generalsanierungsplanes unmöglich mache. Obwohl die Kosten der Alarmanlage an und für sich aus Baukrediten zu bezahlen wären, will das BM f. Justiz die Kosten für die Installation dieser Anlage auf den Justizetat übernehmen und entsprechende Anbote für die Installationsarbeiten einholen.

30, 2. a) Mit den in der Anstaltswäscherei vorhandenen Trommelwaschmaschinen können bei einer täglichen Laufzeit von rund 5 Stunden monatlich 20 bis 22 Tonnen Schmutzwäsche gereinigt werden. Auskünften des Betriebsleiters zufolge wäre es angesichts der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte (durchschnittlich 37 Strafgefangene) und der sonstigen Betriebseinrichtung ohne weiters möglich, die Waschmaschinen auch vormittags noch etwa zwei Stunden laufen zu lassen und demnach weitere Schmutzwäsche zur Reinigung zu übernehmen.

b) Der RH stellte fest, daß die im Raum Krems stationierten Bundesheereinheiten monatlich rund fünf Tonnen Schmutzwäsche privaten Wäschereien zur Reinigung übergeben. Seine Berechnungen ergaben, daß nahezu bei jeder Wäschesorte die Anstaltswäscherei unter Zugrundelegung der üblichen Grundsätze der Preisfestsetzung für andere Bundesdienststellen wesentlich günstigere Preise bieten könnte als die privaten Wäschereien, wodurch für das Bundesheer eine monatliche Ersparnis von zirka 10.000 S möglich wäre. Der RH empfahl deshalb, mit den Heeresdienststellen Vereinbarungen zur Übernahme der Wäschereinigung für die lokalen Bundesheereinheiten zu treffen.

c) Das BM f. Justiz berief sich auf eine Reihe von personellen, technischen und organisatorischen Schwierigkeiten (Vertauschungsmöglichkeit der Wäsche, zu kleine Trockenräume, Bereitstellung von Dampf u. dgl.), die die Übernahme von Wäsche des Bundesheeres unmöglich machen. Gegen die Kalkulation des RH erhob es keinen Einwand.

d) So zutreffend die vom BM f. Justiz angeführten Schwierigkeiten auch sein mögen, sie können nach Meinung des RH nicht unüberwindlich sein. Dafür spricht schon die Tatsache, daß die Anstalt monatlich rund 2·5 Tonnen Wäsche der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiser-Ebersdorf mitwaschen kann.

30, 3. a) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Wäsche von der Anstalt Kaiser-Ebersdorf bemängelte der RH, daß einerseits auf die Wäsche einer rund 100 km entfernt gelegenen Justizanstalt zurückgegriffen würde, während andererseits für die Wäscherei des nur wenige Minuten entfernten kreisgerichtlichen Gefangenhauses Krems im Jahre 1966 Waschmaschinen im Werte von rund 70.000 S angeschafft wurden. Es wäre wohl wirtschaftlicher gewesen, in der Strafvollzugsanstalt Stein die Wäsche des kreisgerichtlichen Gefangenhauses Krems mitzuwaschen und für die Bundesanstalt Kaiser-Ebersdorf eine näher gelegene Anstaltswäscherei auszuwählen.

b) Das BM f. Justiz wiederholte seine Bedenken gegen die Übernahme der Wäsche fremder Einrichtungen und Anstalten. Im Falle der Bundesanstalt Kaiser-Ebersdorf verfüge keine in der Nähe gelegene Anstalt über die notwendige bauliche und einrichtungsmäßige Ausstattung, so daß die auch vom BM f. Justiz als unbefriedigend empfundene Lösung vorerst beibehalten werden müsse.

Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

30, 4. a) Auf Grund einer Zensurbemerkung der Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Wien deckt die geprüfte Anstalt ihren Medikamentenbedarf seit dem Jahre 1968 bei der bundeseigenen „Alten Hofapotheke". Vom RH angestellte Preisvergleiche ergaben, daß eine ortsansässige Apotheke im Durchschnitt um etwa 14—15% niedrigere Preise in Rechnung stellt als die genannte Bundesapotheke. Er empfahl daher, bei der Beschaffung von Arzneimitteln jeweils auf das preisgünstigste Angebot zurück-

zugreifen und nicht unter allen Umständen bei der genannten Bundesapotheke einzukaufen.

b) Das BM f. Justiz wird die Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug der Medikamente bei den Bundesapotheken aufheben und den Anstalten die Einhaltung der Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen nach der ÖNORM A 2050 vorschreiben.

30, 5. a) Der RH stellte eine unterschiedliche Behandlung der in den Außenstellen Oberfucha, Meidling und Mautern eingesetzten Beamten in bezug auf die ausgezahlten Reisegebühren fest (Tagesgebühr nach Tarif I oder II oder Zuteilungsgebühr). Ferner vertrat er die Ansicht, daß für die Verwendung in diesen Außenstellen mangels des Charakters einer Dienststelle im Sinne der Reisegebührenvorschrift sowie auf Grund der ausdrücklichen Bestimmungen des § 47 RGV überhaupt kein Gebührenanspruch besteht. In diesem Zusammenhang bezeichnete er die Worte „in der Regel" in § 47 Abs. 1 RGV unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als verfassungsrechtlich bedenklich.

b) Das BM f. Justiz hat die unterschiedliche reisegebührenrechtliche Behandlung der in den drei Außenstellen verwendeten Beamten teils aufgeklärt, teils abgestellt. Der Ansicht des RH, daß überhaupt kein Gebührenanspruch bestehe, schloß es sich nicht an.

Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

30, 6. a) Dem RH fiel auf, daß täglich große Mengen Altbrot von den Gefangenen beim Empfang von Frischbrot zurückgegeben und in der anstaltseigenen Schweinezucht verfüttert wurden. Vom RH veranlaßte Wägungen während eines Zeitraumes von nahezu zwei Monaten und von ihm daraufhin angestellte Berechnungen führten zu dem Ergebnis, daß es sich jährlich um rund 50 Tonnen Brot, das sind etwa ein Viertel der insgesamt erzeugten Brotmenge, handelte. Der Grund für diese Brotverschwendung besteht darin, daß auf Grund der Verpflegungsvorschrift dem Gefangenen täglich 400 Gramm Brot zustehen und ihm aus dem Titel der Arbeit zusätzlich noch Brot als Kostzubuße gewährt wird. Die Verpflegungsvorschrift ist auf Grund eines ernährungswissenschaftlichen Gutachtens des Physiologischen Institutes der Universität Wien erstellt worden.

b) Der RH bezweifelte angesichts der Menge des weggeworfenen Brotes die Zweckmäßigkeit der betreffenden Bestimmung der Verpflegungsvorschrift.

c) Das BM f. Justiz zeigte sich mit dem Problem vertraut; es hat auch schon wiederholt eine Verringerung der Brotausgabe oder eine Änderung der Ausgabemodalitäten erwogen. Aus Gründen der Transparenz und der nachträglichen Kontrollmöglichkeit glaubt es jedoch, die bisherige Art der Verpflegung, die auf einer Tagesbrotration von 400 Gramm (= 960 Kalorien) als dem billigsten Nahrungsmittel aufgebaut ist, beibehalten zu müssen. Einen Ersatz der in der Kostzubuße enthaltenen weiteren 100 Gramm Brot durch andere kalorienreiche — aber teurere — Lebensmittel hält es aus budgetären Gründen nicht für möglich.

d) Der RH ist der Meinung, daß der erwiesene Überfluß von rund einem Viertel der ausgegebenen Brotmenge ein hinreichendes Indiz für die Notwendigkeit der Überarbeitung eines auch nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Verpflegungsplanes darstellt.

30, 7. a) Die Bäckerei der Strafvollzugsanstalt Stein bezieht das Mehl zur Broterzeugung unmittelbar von Mühlen. Im Jahre 1968 wurden insgesamt 184 Tonnen Mehl zu einem Gesamtpreis von rund 550.000 S angekauft. Die Vergabe der Lieferungen erfolgte im Jahre 1968 — wie in den Vorjahren — auf Grund einer zu Beginn des Jahres an sieben Mühlen gerichteten beschränkten Ausschreibung, der allerdings lediglich der Mehlbedarf von 3 Monaten zugrunde gelegt war. Den drei bestbietenden Mühlen wurden Teillieferungen übertragen, wobei jedoch in keinem Fall Liefermengen von vornherein festgesetzt wurden. Tatsächlich wurden vom Bestbieter 40%, vom Zweitbieter 18% und vom Drittbieter 38% des Anstaltsbedarfes in Teillieferungen bezogen. Gründe für diese Vorgangsweise sind nicht aktenkundig gemacht.

b) Der RH bezweifelte den Wert einer derartigen Ausschreibung. Er bezeichnete außerdem die Begrenzung auf einen Vierteljahresbedarf als unzweckmäßig, weil die Unternehmungen bei größeren Liefermengen straffer kalkulieren könnten.

c) Das BM f. Justiz teilte in seiner Stellungnahme mit, daß es für eine qualitativ hochstehende Broterzeugung erforderlich sei, die einzelnen Mehlsorten von drei bis vier verschiedenen Mühlen anzukaufen und zu verschneiden. Auf den Vorschlag des RH, zum Zwecke der Erreichung eines günstigeren Preises in Hinkunft an Stelle eines Vierteljahresbedarfes den Bedarf eines größeren Zeitraumes auszuschreiben, ging das BM f. Justiz nicht ein. Es teilte lediglich mit, daß es die Ausschreibungsunterlagen für das Jahr

1970 auf ihre Übereinstimmung mit der ÖNORM überprüfen und die allenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen werde. Der RH glaubt, in der Ausschreibung des Jahres 1968 genügend Mängel festgestellt zu haben, die entsprechende Maßnahmen des BM f. Justiz zur Sicherstellung der künftigen Einhaltung der Vergabevorschriften rechtfertigen.

30, 8. a) Zusatznahrungs- und Genußmittel, die die Strafgefangenen aus ihrem Hausgeld, das ein Teil der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung ist, erwerben können, werden nach Ausfüllen zahlreicher Bestell- und Sammellisten von der Anstalt besorgt und den Gefangenen gegen Bestätigung ausgefolgt.

b) Im Interesse der Vereinfachung empfahl der RH, das bei zahlreichen anderen Justizanstalten schon seit Jahren erprobte Kantinensystem einzuführen. Dieses besteht im wesentlichen darin, daß Kaufleute ihre Waren an bestimmten Tagen unmittelbar in der Anstalt unter Aufsicht und Mitwirkung von Justizwachebeamten feilbieten.

c) Das BM f. Justiz bejahte die Zweckmäßigkeit des Kantinensystems, wies jedoch darauf hin, daß bei größeren Vollzugsanstalten erhebliche organisatorische Schwierigkeiten damit verbunden seien und daß sich überdies bei der Strafanstalt Stein noch keine geeigneten Firmen für diese Art des Verkaufes bereiterklärt hätten.

Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

30, 9. In Entsprechung einer Empfehlung des RH konnte die Anstalt eine geringfügige Erhöhung des bisher für den Bezug von Dieselöl gewährten Nachlasses erzielen. Ein Nachlaß auf Normalbenzin konnte noch nicht erreicht werden, doch werden Verhandlungen mit anderen Tankstellen aufgenommen.

30, 10. a) Den Bediensteten der Strafanstalt stehen in unmittelbarer Umgebung der Anstalt etwa 60 Dienstwohnungen zur Verfügung, für die eine Benützungsvergütung zu entrichten ist. Infolge der Nachteile, die mit einer Dienstwohnung verbunden sind — Fehlen eines Bestandsverhältnisses, Räumungsverpflichtung bei Dienststellenwechsel oder Versetzung in den Ruhestand u. dgl. — wird auf Grund eines Erlasses des BM f. Justiz aus dem Jahre 1947 auf die Grundvergütung ein „Vergütungsnachlaß" gewährt, der sich demselben Erlaß zufolge auch auf die Betriebskosten zu erstrecken hat.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß der Vergütungsnachlaß sich nur auf die Grundvergütung, nicht jedoch auf die Betriebskostenersätze erstrecken könne.

c) Das BM f. Justiz pflichtete dem RH bei und wies darauf hin, daß es bei Neuzuweisungen von Dienstwohnungen seit dem Jahre 1968 auf die Betriebskosten keinen Vergütungsnachlaß gewähre. Bei den früher zugewiesenen Wohnungen sei eine Änderung der ergangenen Bescheide infolge der eingetretenen Rechtskraft nicht möglich.

30, 11. a) Den Inhabern von Dienstwohnungen stehen Gartenparzellen im Ausmaß von zirka 70 bis 90 m² zur freien Bewirtschaftung zur Verfügung, für die ein monatliches Entgelt von 30 Groschen an die Justizverwaltung zu entrichten ist. In einigen Ausnahmefällen liegt das Ausmaß der Gartenparzellen wesentlich über der Durchschnittsgröße und erreicht in einem Fall 720 m²; das monatliche Entgelt beträgt in diesem Falle 2·50 S.

b) Der RH hält diese geringen Ersatzbeträge für nicht ausreichend und empfahl deren unverzügliche Neufestsetzung.

c) Das BM f. Justiz bezeichnete in seiner Stellungnahme das für Gartengrundstücke vorgeschriebene Entgelt als vertretbar, weil diese Grundstücke sonst nicht verwertet werden könnten und bei Forderungen eines höheren Entgeltes brach liegen würden, will jedoch auf Grund der Anregung des RH eine Überprüfung der speziellen Benützungsentgelte vornehmen. Bei der Neuvergabe des oben erwähnten, 720 m² großen Grundstückes, die infolge Ruhestandsversetzung des derzeitigen Benützers mit Ablauf des Jahres 1971 bald zu erwarten sei, werde ein angemessenes Benützungsentgelt vorgeschrieben werden.

Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

30, 12. a) Zwei weitere Anregungen des RH betrafen die Festsetzung des Kostenersatzes für die Überstellung oder Vorführung von Gefangenen mittels Dienstfahrzeuges — der RH regte die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes an — sowie die Erhöhung des mit 1·30 S festgesetzten Kostenbeitrages, den nahezu alle Beamte der Anstalt für einen von einem Strafgefangenen, dem sogenannten Beamtenfriseur, durchgeführten Haarschnitt an die Justizverwaltung entrichten. Selbst bei den niedrigen Arbeitsbelohnungen, die Strafgefangene erhalten, ist dieser Betrag schon lange nicht mehr kostendeckend.

b) Das BM f. Justiz hat im ersten Falle der Anregung des RH entsprochen, im zweiten Falle eine Kalkulierung und Neufestsetzung des Beitrages angeordnet.

30, 13. Aus ähnlichen Erwägungen hat der RH empfohlen, den für die Werksküche, die von der Personalvertretung unter Verwendung

von Gefangenen als Hilfspersonal geführt wird, an die Justizverwaltung zu leistenden Regiebeitrag zu erhöhen. Obwohl über die Kalkulationsgrundlagen zwischen BM f. Justiz und RH noch keine Übereinstimmung besteht, hat das BM f. Justiz eine Nachziehung grundsätzlich zugesagt. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

30, 14. a) Der RH stellte ferner fest, daß zwei dienstführende Wachebeamte ausschließlich als Kraftwagenlenker eingesetzt werden, und bezeichnete diese Verwendung als unterwertig.

b) Das BM f. Justiz teilte mit, daß einer dieser Beamten in der Zwischenzeit als Betriebsleiter eingesetzt wurde, der andere jedoch zunächst wegen seiner ausgezeichneten Ortskenntnisse und seiner besonderen Verläßlichkeit und Erfahrung in der Durchführung bestimmter Aufgaben, z. B. der Überbringung von Schriftstücken, weiterhin als Kraftfahrer verwendet wird.

Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

30, 15. a) Wie bei anderen Anstalten der Justiz stellte der RH auch bei der geprüften Anstalt fest, daß die monatlich zugewiesenen Kreditmittel oft nicht ausreichen, alle einlangenden Rechnungen noch im Anfallsmonat zu begleichen. An Hand eines Beispieles, bei dem die für den Ansatz „Aufwandskredite" zugewiesenen Monatskreditmittel nicht einmal die Verpflegskosten der Gefangenen deckten, empfahl der RH dem BM f. Justiz, den Anstalten ausreichende Monatsmittel zur Verfügung zu stellen.

b) Das BM f. Justiz teilte die Ansicht des RH, verwies jedoch auf die von ihm sowohl bei der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes als auch bei der monatlichen Zuweisung hinzunehmenden Kürzungen. Es will jedoch versuchen, in Hinkunft eine bessere Dotierung zu erreichen.

30, 16. a) Der RH regte ferner an, den zuletzt im Jahre 1965 festgesetzten finanziellen Wirkungsbereich der Justizanstalten den derzeitigen Preisverhältnissen anzupassen sowie aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Ausnutzung von Kassaskonti die Begleichung von Rechnungen über größere Anschaffungen, die vom BM f. Justiz bereits genehmigt sind, den Anstalten zu überlassen.

b) Die erste Anregung will das BM f. Justiz aufgreifen, bei der Anschaffung von Anlagen will es die bisherige Vorgangsweise aus kredittechnischen Gründen beibehalten.

Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

30, 17. a) Der RH empfahl, den Bediensteten die Eröffnung von Gehaltsgirokonten bei örtlichen Geldinstituten nahezulegen, Begleitpersonal bei der Behebung der für die Gehaltsauszahlung erforderlichen Gelder lediglich in dem Umfang bereitzustellen, den die Kassensicherungsvorschrift vorsieht, und die Einhebung gewisser Beiträge (Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge für den Justizsportverein u. dgl.) durch die Kassenbediensteten zu unterlassen. Hinsichtlich der Gewerkschaftsbeiträge verwies er darauf, daß diese Beiträge vom Zentralbesoldungsamt auf Grund einer Erklärung des betreffenden Bediensteten einbehalten werden.

b) Das BM f. Justiz teilte mit, daß in der Zwischenzeit bereits rund die Hälfte der Bediensteten über Gehaltskonten verfügt, und begründete die Zahl des Begleitpersonals bei Bargeldabhebungen mit den besonderen Sicherheitsverhältnissen der Anstalt. In der Frage der Einhebung der Vereinsbeiträge schloß sich das BM f. Justiz der Ansicht des RH nicht an; es will jedoch die Anstalt auf die Möglichkeit der Einhebung der Gewerkschaftsbeiträge durch das Zentralbesoldungsamt aufmerksam machen.

30, 18. a) Einige weitere Feststellungen des RH betrafen Vereinfachungen von Verrechnungs- und sonstigen Aufschreibungen. So regte der RH die Auflassung von Medikamentenbüchern, des Patientenvormerkes und der Lieferantenkartei an, da die in diesen Aufschreibungen enthaltenen Angaben ohne weiteres parallel geführten Aufschreibungen entnommen werden können. Er schlug Vereinfachungen in der Führung der Medikamentenkartei, des Gefangenengelderhilfstagebuches, bei der Beamtenabzugsliste, bei der Verrechnung des Portos für Gefangenenpost, bei der Fakturierung von Anstaltserzeugnissen sowie bei der Rechnungslegung einer ständig herangezogenen Transportunternehmung vor. Vor allem regte er an, bei der Bestellung von Formblättern durch die einzelnen Gerichte auf die Einschaltung der Oberlandesgerichte, die überflüssige und übermäßige Bestellungen an Formblättern verhindern soll, zu verzichten, da den Gerichtsvorstehern wohl zugemutet werden kann, den Bedarf an Formblättern richtig abzuschätzen.

b) Das BM f. Justiz hat die Anregungen des RH teils bereits durchgeführt, in anderen Fällen die alsbaldige Durchführung zugesagt und in einigen wenigen Fällen sich eine abschließende Stellungnahme vorbehalten.

30, 19. Weitere Feststellungen des RH bezogen sich auf mehr formale Mängel und betrafen die zu langen Intervalle der durch die Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Wien auf

Grund der Buchhaltungsdienstverordnung vorzunehmenden Überprüfungen, die Verwahrung der Reserveschlüssel zur Hauptkasse, die personelle Trennung der Zahlungs- und Verrechnungsgeschäfte sowie die Genehmigung von Dienstfahrten durch den zuständigen leitenden Beamten erst nach Durchführung der Fahrten.

Mit Ausnahme der Frage der personellen Trennung der Zahlungs- und Verrechnungsgeschäfte hat das BM f. Justiz die notwendigen Anordnungen bereits erteilt.

Bezirksgericht Pottenstein

31, 1. a) Der RH empfahl, die im Gerichtsgebäude angebrachte Orientierungstafel dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan anzupassen, die für mündliche Parteienanträge vorgesehenen Zeiten bestimmungsgemäß zu erweitern und die Einsichtnahme in das Grundbuch stets durch einen Gerichtsbediensteten überwachen zu lassen. Weiters regte er an, interne Formulare nur im Einvernehmen mit dem übergeordneten Gerichtshof aufzulegen, das Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen, die Führung des Beglaubigungsregisters zu vereinfachen und die Erlassung der zur Hereinbringung von Gerichtsgebühren vorgesehenen Zahlungsaufträge zu beschleunigen. Einige weitere geringfügige Beanstandungen bezogen sich auf die Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen sowie auf die in der Amtsbücherei vorgefundenen Evidenzen. Der RH empfahl ferner, den Dienstnehmern unter Hinweis auf die Vorteile der bargeldlosen Bezugsauszahlung die Eröffnung von Gehaltskonten nahezulegen und wiederkehrende Zahlungen, wie etwa Gas- und Stromrechnungen, künftighin mittels eines dem Postsparkassenamt zu erteilenden Einziehungsauftrages im Abbuchungswege zu begleichen.

Da sich der Zeitgebührenaufwand aus der Benützung der gerichtlichen Telephonanlage innerhalb der Jahre 1966—1968 um rund 133% erhöht hatte, empfahl der RH, der Abwicklung des Fernsprechverkehrs ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Der RH stellte weiters fest, daß bei der Bestellung von Brennmaterial die einschlägigen Vergabevorschriften nicht immer befolgt wurden, in vereinzelten Fällen Prozeßvollmachten nicht ordnungsgemäß vergebührt waren und bei der amtswegigen Berichtigung der Zehr- und Ganggeldansprüche des Vollstreckungsorgans die hiefür maßgebenden Bestimmungen der Zehr- und Ganggelderverordnung 1947 nicht immer beachtet worden waren.

b) Das Bezirksgericht Pottenstein hat in seiner Stellungnahme zugesagt, den Bemängelungen und Anregungen des RH zu entsprechen.

31, 2. a) Das geprüfte Gericht ist in einem der Marktgemeinde Pottenstein gehörigen Gebäude untergebracht. Da sich der diesem Bestandsverhältnis zugrundeliegende Mietvertrag auch auf einen Gefangenhaustrakt erstreckt, der infolge Auflassung des örtlichen Gefangenhausbetriebes seit rund 10 Jahren nicht mehr widmungsgemäß benützt wird, legte der RH dem Oberlandesgericht Wien nahe, das Gefangenhausobjekt aus dem erwähnten Vertrag auszuscheiden.

b) Das Oberlandesgericht Wien sagte zu, das Erforderliche zu veranlassen.

31, 3. a) Der RH befaßte sich bei seiner Überprüfung auch mit dem Leistungszulagensystem für das nichtrichterliche Personal.

Das Kernstück der Zulagenregelung besteht aus einem sogenannten Leistungsschlüssel, der den angefallenen Geschäftsstücken eine bestimmte, je nach Art des Geschäftsstückes verschieden hohe Schlüsselzahl zuordnet. Die Pflichtleistung beträgt 550 Einheiten pro Vierteljahr. Für darüber hinausgehende Leistungen bestehen nicht weniger als 20 Leistungsstufen, deren höchste bei einer Mehrleistung von mindestens 524 Einheiten erreicht wird. Die Zulage in der höchsten Leistungsstufe beträgt für die Verwendungsgruppe B derzeit 1474·— S pro Vierteljahr, wozu noch ein Rechtspflegerzuschlag von 100% kommen kann.

Die Gesamtbelastung der gerichtlichen Geschäftsstellen beläuft sich nach der getroffenen Regelung im Durchschnitt auf über 200% der den einzelnen Gerichten jeweils vorgeschriebenen Pflichtleistung. Wenn entsprechend der Auffassung des BM f. Justiz die Pflichtleistung das normale Arbeitspensum des nichtrichterlichen Personals unter voller Ausnützung der täglichen Dienstzeit darstellt, so wäre demnach zur Bewältigung der anfallenden Geschäftslast in der Regel mindestens das Doppelte der normalen Arbeitszeit erforderlich. Im Falle des Bezirksgerichtes Pottenstein hat der RH festgestellt, daß die im Durchschnitt mehr als 100%ige Mehrdienstleistung des Personals bloß mit etwa 8% des Monatsbezuges abgegolten wird.

b) Die Unzulänglichkeit der Zulagenregelung tritt damit zutage. In diesem Zusammenhang sei auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1971, Zl. 1925/70, hingewiesen, in dem der Gerichtshof unter Bezugnahme auf den Leistungszulagenerlaß des BM f. Justiz ausführte:

„... Soweit sich die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf Erlässe des Bundesministeriums für Justiz, also Verwaltungsverordnungen, bezog, ist hiezu zu bemerken, daß diese weder für die Partei des Verwaltungsverfahrens Verbindlichkeit noch für die Ausübung der Kontrollbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes Bedeutung haben. ..."

c) Der RH regte an, das BM f. Justiz möge zunächst untersuchen, ob die mit 550 Einheiten bemessene Pflichtleistung überhaupt der durchschnittlichen Arbeitskapazität eines Gerichtsbediensteten im Rahmen seiner normalen Dienstzeit entspricht. Er stellte weiters zur Erwägung, dieses Bewertungssystem, das sowohl den Gerichten als auch den Buchhaltungen erhebliche Mehrarbeit verursacht, einzustellen und durch ein den Belastungszulagen der Richterschaft ähnliches Pauschaliensystem zu ersetzen.

d) Außerdem zeigte der RH noch eine Anzahl weiterer Mängel auf, die mit dem dieser Regelung offenbar zugrundeliegenden Leistungsprinzip keinesfalls zu vereinbaren sind und die bei den Zulagenempfängern auch nicht selten zu ungerechtfertigten Härten führen.

e) Das BM f. Justiz hat in seiner Stellungnahme die Kritik des RH anerkannt und mitgeteilt, daß es die derzeitige Zulagenregelung entsprechend der Empfehlung des RH durch ein den richterlichen Belastungszulagen ähnliches Pauschaliensystem zu ersetzen gedenke. Hiezu werde allerdings noch das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem BM f. Finanzen herzustellen sein.

31, 4. a) Schließlich empfahl der RH, die für die Quittierung von Einzahlungen vorgesehenen, zum sogenannten Bestätigungsheft des Rechnungsführers in Blockform gebundenen Drucksorten nicht mehr wie bisher ausschließlich für eine dreifache Ausfertigung, sondern ebenso in einer Variante mit nur je zwei Blättern gleicher Nummer aufzulegen, weil die als Zahlungsbestätigung vorgesehene Erstausfertigung bei allen unbaren Erlägen, die den weitaus größeren Teil aller Einzahlungen darstellen, nicht zweckentsprechend verwendet werden kann.

b) Das BM f. Justiz stimmte diesem Vereinfachungsvorschlag zu. Dagegen wendete das BM f. Finanzen ein, daß nach den für die Kassenverwaltung geltenden Grundsätzen eine Bestätigung unbarer Einzahlungen mit streng verrechenbaren Drucksorten überhaupt nicht vorgesehen sei, und forderte deshalb, die in Rede stehenden Bestätigungshefte nur noch für Barempfänge zu verwenden. Sowohl das BM f. Justiz als auch der RH stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die Organisation des Gerichtsbetriebes auch bei unbaren Erlägen auf die bisher übliche Form der Zahlungsanzeige — u. zw. zur Verständigung der sachlich zuständigen Gerichtsabteilung — nicht verzichtet werden kann.

Eine einvernehmliche Regelung konnte bisher nicht erzielt werden.

b) Sonstiges

Freiwillige Beiträge Österreichs zur UN-Cypernaktion

32. a) Neben der ständigen Entsendung einer aus Angehörigen des Bundesheeres bestehenden Sanitätseinheit sowie einer weiteren aus Angehörigen der Wachkörper des Bundes bestehenden Einheit auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zu Hilfeleistungen in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173, nach Cypern — die Kosten dieser Einheiten werden von den Vereinten Nationen ersetzt — leistet die Republik Österreich noch freiwillige Beiträge (volontary contributions) zu den Kosten der UN-Cypernaktion. Infolge der bekannten Finanzschwierigkeiten der Vereinten Nationen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in einigen Resolutionen die Mitgliedstaaten zur Leistung derartiger freiwilliger Beiträge zu friedenserhaltenden Operationen aufgefordert. Die auf Grund von Ministerratsbeschlüssen von der 1. Einsatzperiode im Jahre 1964 bis zu der am 15. Juni 1971 zu Ende gegangenen 21. Einsatzperiode vom BM f. Auswärtige Angelegenheiten an die Vereinten Nationen überwiesenen freiwilligen Beiträge beliefen sich auf insgesamt US-Dollar 1,080.000.

b) Der RH hat das BM f. Auswärtige Angelegenheiten um Mitteilung ersucht, worin es die dem Gebote des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechende innerstaatliche Grundlage für die freiwilligen Beiträge Österreichs aus Anlaß der UN-Cypernaktion erblicke.

c) In seinem Antwortschreiben hat sich das BM f. Auswärtige Angelegenheiten auf die moralische Verpflichtung eines Staates zur Teilnahme an internationalen Aktionen sowie auf den mit außenpolitischen Gründen motivierten Wunsch nach Unterstützung einer Aktion der Vereinten Nationen im Sinne des Art. 2 Abs. 5 der Satzung der Vereinten Nationen berufen, wonach alle Mitgliedsstaaten verhalten sind, den Vereinten Nationen jede Unterstützung bei allen von den Vereinten Nationen im Einklang mit der Satzung unternommenen Aktionen zu gewähren.

d) Der RH bezweifelte weder die außenpolitische Notwendigkeit noch die moralische Verpflichtung Österreichs zur Teilnahme an internationalen Aktionen, wies aber darauf hin, daß derartige Maßnahmen auf Grund des Art. 18 Abs. 1 B-VG einer innerstaatlichen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Der vom BM f. Auswärtige Angelegenheiten herangezogene Art. 2 Abs. 5 der Satzung der Vereinten Nationen kann nach Ansicht des RH deshalb nicht als eine solche Grundlage angesehen werden, weil er lediglich eine mehr allgemeine Verpflichtung zur Unterstützung der Aktionen der Vereinten Nationen festsetzt. Sollen die Beiträge weiterhin geleistet werden, so müßte nach Ansicht des RH eine ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker

33. a) Nach den vom Exekutionsgericht Wien im Jahre 1970 dem RH übermittelten Aufstellungen waren in den Jahren 1967, 1968 und 1969 75, 73 und 68 Vollstrecker ganzjährig beschäftigt, die in den genannten Jahren jeweils 192.778, 196.374 und 190.770 Amtshandlungen durchführten und hiefür Zehr- und Ganggelder in der Gesamthöhe von jeweils 2,552.000 S, 2,681.000 S und 2,619.000 S bezogen. Im Monatsdurchschnitt entfielen in den betreffenden Jahren auf den einzelnen Vollstrecker Gebühren in der Höhe von jeweils 2870 S, 3060 S und 3210 S; der höchste Gebührenbetrag, den ein einzelner Beamter in diesen Jahren bezog, belief sich jeweils auf 56.600 S, 64.000 S und 80.000 S jährlich bzw. auf jeweils 4710 S, 5330 S und 6670 S monatlich. Mit Wirkung ab 1. März 1970 wurden die Gebühren durch Verordnung des BM f. Justiz vom 27. Februar 1970, BGBl. Nr. 79, um durchschnittlich 31% erhöht. Die Gebühren werden keiner steuerlichen Behandlung unterworfen.

b) Der RH bezweifelte dem BM f. Justiz gegenüber zunächst, daß die von dem BM im Einvernehmen mit dem BKA zur Regelung der Zehr- und Ganggelder erlassene Verordnung vom 30. September 1947, BGBl. Nr. 229, auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhe. Er begründete seine Ansicht damit, daß der Art. XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung bloß anordne, daß die Bestimmung der Zehr- und Ganggelder und der Zustellungsgebühren sowie die Regelung des Verfahrens bei Vorschreibung und Einhebung derselben „im Verordnungswege" zu erfolgen haben und damit gegen das Gebot des Art. 18, Abs. 2 B-VG verstoßen.

c) Weiters zeigte der RH unter Hinweis auf die vorausgegangene, bis zum Jahre 1813 zurückzuverfolgende Regelung auf, daß sich das Zehrgeld im Laufe der Jahrzehnte von einer Aufwandsentschädigung zu einer Gebühr gewandelt habe, deren Ausmaß sich grundsätzlich nicht nach der Dauer der Amtshandlung, sondern nach der Höhe der vollstreckbaren Forderung richte. Der RH bezeichnete dies als ein Sportelsystem, welches mit den Grundsätzen einer den heutigen Erfordernissen entsprechenden Abgeltungsnorm unvereinbar sei. Einen sachlich nicht gerechtfertigten Steuervorteil erblickte der RH darin, daß diese Gebühren keiner steuerlichen Behandlung unterzogen werden.

d) Der RH empfahl daher eine Neuregelung der Vollstreckungsgebühren im Wege der pauschalen Abgeltung der Mehrleistungen auf der Grundlage des geltenden § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 und wies insbesondere darauf hin, daß die den gerichtlichen Vollstreckern vergleichbaren Vollstrecker der Finanzverwaltung lediglich Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955 sowie eine Pauschalzulage für Mehrleistungen, die jedoch 240 S monatlich nicht übersteigt, beziehen.

e) Das BM f. Justiz teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht des RH, daß es sich bei der gesetzlichen Grundlage der Zehr- und Ganggelderverordnung um eine bloß formalgesetzliche Delegation handle. Es wies darauf hin, daß es seit längerer Zeit gemeinsam mit dem BKA und dem BM f. Finanzen bemüht sei, die Regelung der Zehr- und Ganggelder auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Grundlage zu stellen. Es habe sich jedoch gezeigt, daß das System der Zehr- und Ganggelder sparsam und zweckmäßig sei, jede andere Regelung aber den Leistungswillen der Vollstrecker schwächen, demzufolge eine Vermehrung der Zahl der Vollstrecker — rund 200 Dienstposten mehr, die überdies nicht besetzt werden könnten — nach sich ziehen und dem Bunde bedeutende Mehrbelastungen auferlegen würde. Der derzeit in Ausarbeitung stehende Entwurf eines Vollzugs- und Wegegebührengesetzes sehe daher im wesentlichen bloß vor, den Inhalt der Zehr- und Ganggelderverordnung 1947 in Gesetzesform zu bringen. Die Frage der Besteuerung der Zehr- und Ganggelder sei wegen der wohlerworbenen Rechte der Vollstrecker in den interministeriellen Besprechungen vorläufig zurückgestellt worden. Eine unterschiedliche Behandlung der gerichtlichen Vollstrecker gegenüber den Vollstreckern des Finanzdienstes sei wegen der Verschiedenartigkeit der Tätigkeiten dieser beiden Bedienstetengruppen auch vom BKA und vom BM f. Finanzen für sachlich gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten worden.

f) In seiner Erwiderung räumte der RH ein, daß wohlerworbene Rechte der Vollstrecker nach Möglichkeit gewahrt werden müssen. Er

wies jedoch neuerlich darauf hin, daß die Bemessung von Reisegebühren und Mehrdienstleistungsvergütungen — nur diese beiden Komponenten können die Zehr- und Ganggelder umfassen — nach der Höhe des vollstreckbaren Anspruches nicht sachgerecht sei, da nach den Grundsätzen des Dienstrechtes der erwachsene Reisegebührenaufwand möglichst genau zu ersetzen und eine allfällige Mehrleistung unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ausmaßes und ihrer Qualität abzugelten sei. Ungerechtfertigte Steuervorteile könnten auch dann nicht, wenn sie schon jahrzehntelang bestehen, aufrechterhalten werden. In der Frage der Vermehrung der Zahl der Vollstrecker um rund 200 Dienstposten, die nach Angabe des BM f. Justiz im Falle einer den Intentionen des RH entsprechenden Umstellung des Systems der Zehr- und Ganggelder erforderlich wäre, ersuchte der RH das BM f. Justiz um nähere Angaben über die Art der Errechnung dieser Zahl. Er ersuchte ferner das BM f. Justiz um Auskunft darüber, worin die eine so unterschiedliche Behandlung rechtfertigende Verschiedenartigkeit der Tätigkeit der gerichtlichen Vollstrecker und der Vollstrecker der Finanzverwaltung gelegen sei.

Der Schriftwechsel mit dem BM f. Justiz ist noch im Gange.

Organisation der Verwahrungsstellen

34. a) Eine Veruntreuung in der Verwahrungsstelle des Landesgerichtes Linz gab dem RH Anlaß, eine Änderung der Bestimmungen über die Verwahrungsstellen vorzuschlagen. Auf Grund der §§ 609 bis 620 der Geschäftsordnung für die Gerichte (Geo) obliegt es dem Leiter der Verwahrungsstelle, alle bei Gericht einlaufenden Beweisgegenstände ohne richterlichen Auftrag gegen Empfangsbestätigung zu übernehmen, jede Erlagsmasse in einem Standblatt evident zu halten und die mit der jeweiligen Strafsache befaßte Gerichtsabteilung mittels Erlagsberichtes von der Verwahrung zu verständigen. Es sind also alle Verwahrungsgeschäfte in einer Hand vereinigt und damit Möglichkeiten eines Mißbrauches gegeben.

b) Der RH schlug vor, die Verwahrungsstellen so zu organisieren, daß die Verwahrgeschäfte nicht in einer Hand vereinigt sind.

c) Das BM f. Justiz hat diese Anregung grundsätzlich aufgegriffen und eine entsprechende Änderung der Bestimmungen, durch die Veruntreuungen möglichst verhindert werden sollen, zugesagt. Danach sollen künftig die Polizei- und Gendarmeriedienststellen, die den größten Teil der Verwahrnisse erlegen, mehrere Verzeichnisse vorlegen, wovon eines für die Kontrolle der Verwahrungsstellen durch den Gerichtsvorsteher dienen soll. Verwahrnisse, die andere Erleger als Polizei- oder Gendarmeriedienststellen übergeben, sollen künftig von zwei Gerichtsbediensteten übernommen werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesministerium für Landesverteidigung

35, 1. Zu den Ausführungen im TB 1964 Abs. 122, 5 ist ergänzend zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung seine Zusage, einen zusammenfassenden Erlaß über alle Urlaubsbestimmungen herauszugeben, im Herbst 1969 verwirklicht hat.

35, 2. a) Im Nachhange zu den Ausführungen des RH im TB 1969 Abs. 35 über die Personalsituation im BM f. Landesverteidigung wird berichtet, daß im Dienstpostenplan 1971 (Anlage II zum Bundesfinanzgesetz) für die Zentralleitung einschließlich des Amtes für Wehrtechnik 969 Dienstposten, das sind 2 Dienstposten weniger als im Jahre 1970, veranschlagt sind. Außerdem dürfen bei der Zentralleitung 347 Militärpersonen (laut Dienstpostenplan) und 317 Dienstzugeteilte (laut Teilheft zum Bundesvoranschlag) verwendet werden, so daß für die Zentralleitung ein Personalstand von 1633 ständigen Bediensteten vorgesehen ist. Tatsächlich machten laut Mitteilung des Ministeriums am Stichtag 1. März 1971 bei der Zentralleitung 1602 Personen Dienst. Hinzu kamen noch die als Hilfskräfte verwendeten Präsenzdiener.

b) Während der Beschäftigtenstand der Zentralleitung gegenüber dem Vorjahr fast unverändert geblieben ist, hat sich der Gesamtstand der ständigen Bediensteten des Verteidigungsressorts laut der jährlich zum Stichtag 1. April zu erstellenden Personalübersicht in der Zeit vom 1. April 1970 bis 1. April 1971 um 656 Personen verringert. Damit vergrößerte sich der Personalabgang seit dem Jahre 1968, in dem eine Umkehr der bisherigen Personalentwicklung einsetzte, auf 2069 Personen. Dieser Gesamtabgang setzt sich aus folgenden Teilveränderungen zusammen: Die Anzahl der Offiziere, Beamten und Vertragsbediensteten erhöhte sich um 426 Personen, die Anzahl der zeitverpflichteten Soldaten nahm um 2495 Personen ab.

Weitere Ausführungen über die Personalsituation des Verteidigungsressorts finden sich unter Abs. 41.

TelBataillon 2

36. a) Auf Grund entsprechender Wahrnehmungen beim TelBataillon 2 hielt der RH (siehe TB 1969 Abs. 37, 13) dem BM f. Landesverteidigung vor, es mangle offensichtlich an einer zweckmäßigen Auswahl und richtigen Verteilung der Technischen Handbücher und Kataloge. Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, es führe eine genaue Übersicht über die vorhandenen Vorschriften und das Bundesheer erhalte auf Grund eines Vertrages automatisch die notwendigen Vorschriften. Der RH ersuchte darauf das BM, ihm nähere Einzelheiten über die Beschaffung und Verteilung der Vorschriften und Kataloge mitzuteilen.

b) Nach der dem RH inzwischen zugekommenen Mitteilung versenden die amerikanischen Dienststellen die Technischen Handbücher und Ersatzteilkataloge für Waffen, Fahrzeuge und Geräte entweder auf Grund von Bestellungen an Hand eines Vorschriftenkatalogs, der oft erst sehr spät zugeschickt wird, oder auf Grund eines entsprechenden Vertrages, bei dessen Abschluß alle jene Rüstungsgüter anzugeben sind, für die die Zusendung der Vorschriften gewünscht wird. Das BM f. Landesverteidigung hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden, die allerdings den Nachteil hat, daß der wechselnde Bedarf der Truppenkörper nicht berücksichtigt werden kann. Das Ministerium beabsichtigt jedoch, nach der Umstrukturierung des Bundesheeres den Bestellungs(Verteilungs)schlüssel für Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Ferner ist die Truppe aufgefordert worden, die nicht benötigten Vorschriften an die zentrale Vorschriftenverwaltungsstelle abzuliefern.

Truppenübungsplatz Seetaler Alpe

37, 1. Bezüglich des neuen Munitionslagers auf dem Truppenübungsplatz Seetaler Alpe ist im Nachhange zu den Ausführungen im TB 1969 Abs. 39, 3 zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung zwar mit Verordnung vom 29. Jänner 1971, BGBl. Nr. 59, den Gefährdungsbereich festgelegt, mit dem Bau der Munitionslagerhäuser aber noch nicht begonnen hat. Die baulichen Unterlagen (Statik, Pläne und Baubeschreibung) wurden dem BM f. Bauten und Technik übergeben, das sich für die Errichtung der Munitionsobjekte für allein zuständig erklärt und die Mitwirkung von Truppenkräften abgelehnt hat.

37, 2. Zu den Ausführungen im TB 1969 Abs. 39, 4 teilte das BM f. Landesverteidigung mit, daß es auf Grund der Anregung des RH eine grundlegende Untersuchung über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Instandsetzung von Räderfahrzeugen in truppeneigenen Werkstätten in die Wege geleitet habe. Es wies darauf hin, daß die derzeitige Instandsetzungsorganisation das Ergebnis eines sorgfältig erarbeiteten Konzepts und langjähriger Erfahrungen sei. Die Umstrukturierung des Bundesheeres werde voraussichtlich wieder gewisse Änderungen mit sich bringen.

37, 3. a) Wie im TB 1969 Abs. 39, 7 ausgeführt wurde, erhalten die ständigen Bediensteten des alpinen Truppenübungsplatzes Seetaler Alpe, wenn sie Militärpersonen sind, wegen der Arbeitsleistungen unter erschwerten Arbeits- und Lebensbedingungen eine laufende Geldzuwendung in Form von Übungsgebühren gemäß § 72 der Reisegebührenvorschrift.

b) Der RH machte das BM f. Landesverteidigung darauf aufmerksam, daß die Zahlung von Übungsgebühren an die Angehörigen des Truppenübungsplatzes Seetaler Alpe gesetzlich nicht gedeckt ist, da diese Gebühren nur jenen Militärpersonen zustehen, die in geschlossener Formation auf einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden den Garnisonsort verlassen. Er ersuchte ferner, die Angelegenheit im Hinblick auf die Notwendigkeit einer gesetzmäßigen Verwaltung möglichst rasch zu erledigen.

c) Wie das BM f. Landesverteidigung dem RH mitteilte, hat es den kompetenten Zentralstellen des Bundes einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Die Besprechungen über die Frage der Zuerkennung von Nebengebühren an Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die auf alpinen Truppenübungsplätzen beschäftigt sind, haben begonnen.

Truppenübungsplatz Allentsteig

38, 1. Zu den Ausführungen des RH im TB 1969 Abs. 40, 6 ist ergänzend zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung inzwischen bekanntgegeben hat, es werde im Zuge der Bundesheer-Reform die Organisation des Truppenübungsplatzes (TÜPL) Allentsteig kritisch durchleuchten und hiebei auf die eingehenden Prüfungsbemerkungen und Empfehlungen des RH Bedacht nehmen. Als Folge der zu erwartenden neuen Organisation werde auch die Geräteausstattung des TÜPL Allentsteig eine Modifizierung erfahren. Im übrigen werde sich der vom RH kritisierte Überbestand an Kraftfahrzeugen laufend verringern, denn es sei bereits angeordnet worden, daß Ersatzteile für die alten Fahrzeuge GMC und GMC-Kipper nicht mehr beschafft werden, weshalb Instandsetzungen in den eigenen Werkstätten nur mehr in begrenztem Umfange möglich seien.

38, 2. Zu der im TB 1969 Abs. 40, 9 letzter Absatz behandelten Angelegenheit teilt das BM f. Landesverteidigung dem RH mit, daß die bauausführende Firma von der Bundesgebäudeverwaltung II beauftragt worden sei, die Grundwassereinbrüche bis spätestens Ende Juli 1971 zu beheben. Weiter sei eine statische Überprüfung des sich neigenden Betonpfeilers und der Trennwand veranlaßt worden, deren Ergebnis in Kürze zu erwarten sei.

38, 3. Wie im TB 1969 Abs. 40, 10 berichtet wurde, hat der RH das BM f. Landesverteidigung um Ergänzung seiner Stellungnahme und Mitteilung ersucht, ob es nicht Firmensache gewesen wäre, für den einwandfreien Einbau der Tankanlage und die Beistellung von einwandfreien Peilstäben zu sorgen. Das Ministerium teilte nun mit, daß für die festgestellten Mängel nicht die Lieferfirma verantwortlich sei. Die Anlage sei behördlich kommissioniert und ihre Benützung trotz der Schräglage des Kessels zugelassen worden.

Verwaltungsstelle Allentsteig

39, 1. a) Zu der im TB 1969 Abs. 41, 5 vertretenen Auffassung des RH, die Heranziehung von Soldaten zu Inspektionsdiensten am Eingang der Verwaltungsstelle Allentsteig sollte unterbleiben, teilte das BM f. Landesverteidigung mit, es würden vorläufig weiter Soldaten zum Inspektionsdienst herangezogen werden, doch würden sie in Zukunft bewaffnet sein, zumal von der Verwaltungsstelle auch erhebliche Bargeldbestände verwaltet würden. Eine endgültige Stellungnahme über etwaige Änderungen des Wachdienstes auf dem TÜPL Allentsteig könne noch nicht abgegeben werden, weil bei der bevorstehenden Reorganisation des Bundesheeres der gesamte Wachdienst neu geregelt werden müsse.

b) Zu der ständigen Bewachung der Verwaltungsstelle Allentsteig während der Amtsstunden ist vom Standpunkt des RH zu bemerken, daß die jährlichen Kosten der dafür herangezogenen Soldaten den Wert der bei der Verwaltungsstelle vorhandenen Kassenbestände bei weitem übertreffen. Während der Nachtstunden ist ein Streifendienst eingerichtet.

39, 2. Zum TB 1969 Abs. 41, 6 ist ergänzend zu berichten, daß das BM f. Landesverteidigung mittlerweile zu dem wiederholten Vorschlag des RH, die Liquidierung der Monatsbezüge und Nebengebühren der Heeresangehörigen nicht mehr länger getrennt durch die Heeresbesoldungsstellen und Verwaltungsstellen des Bundesheeres vornehmen zu lassen, sondern sie bei den Heeresbesoldungsstellen der drei Gruppenbereiche zu konzentrieren, abschließend Stellung genommen hat. Der RH hatte seinen Vorschlag mit dem Hinweis darauf unterstützt, daß auch das Zentralbesoldungsamt nicht nur die Monatsbezüge, sondern auch die Nebengebühren der Bezugsempfänger flüssig macht. Nun hat das BM f. Landesverteidigung mitgeteilt, daß ab 1. Jänner 1972 das Zentralbesoldungsamt die Flüssigmachung der Dienstbezüge der Angehörigen des Verteidigungsressorts einschließlich der Nebengebühren durchführen wird.

Geldbußen

40. a) Wie der RH im TB 1969 Abs. 42 ausführte, sind die nach den §§ 90 und 91 der Dienstpragmatik als Ordnungsstrafe eingehobenen Geldbußen für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden. Eine analoge Regelung treffen die §§ 13 und 15 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956.

Als dem RH bekannt wurde, daß die Geldbußen inkameriert werden sollten, ersuchte er das BM f. Landesverteidigung, gemäß § 49 des Heeresdisziplinargesetzes Durchführungsbestimmungen zu § 15 des Heeresdisziplinargesetzes zu erlassen und die seit dem Jahre 1956 aufgelaufenen Geldbußen (per 31. Dezember 1970 rund 430.000 S) ihrem widmungsmäßigen Zwecke zuzuführen.

b) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, es habe mit der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen deswegen solange zugewartet, um die vom BKA in Aussicht gestellte grundsätzliche Stellungnahme in dieser Angelegenheit berücksichtigen zu können. Da eine solche Stellungnahme aber in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sei, habe es nun die Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen zu § 15 des Heeresdisziplinargesetzes in Angriff genommen.

In weiterer Folge informierte das BM f. Landesverteidigung den RH davon, daß es die Vorarbeiten für die Durchführungsbestimmungen wieder eingestellt habe, weil in dem mittlerweile zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstpragmatik neuerlich abgeändert wird, vorgesehen sei, jene Bestimmungen des § 91 Abs. 4 aufzuheben, denenzufolge die Geldbußen für Wohlfahrtszwecke der Beamten zu verwenden und die näheren Bestimmungen darüber vom jeweiligen Ressort zu erlassen sind. Das BM f. Landesverteidigung halte es für zweckmäßig, diese Novelle abzuwarten, um gegebenenfalls eine Anpassung des Heeresdisziplinargesetzes an die neugefaßten Bestimmungen der Dienstpragmatik in die Wege zu leiten. Die Angelegenheit bleibt daher offen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Gruppenkommando II, Graz

41, 1. a) Im Zuge der im Frühjahr 1970 beim Gruppenkommando II in Graz durchgeführten Gebarungsprüfung erhob der RH, wie sich seit der Umgliederung des Bundesheeres im Jahre 1963 bis zum März 1970 die Personalstände der ständigen Bediensteten (Kaderpersonal) im Bereich der Gruppe II bei der Einsatztruppe und bei den Dienststellen der territorialen Organisation entwickelt hatten. In diesen sieben Jahren erhöhte sich der Personalstand des Gruppenkommandos II (einschließlich der Heeresbesoldungsstelle II, die innerhalb dieses Zeitraumes als neue Aufgabe die zentrale Liquidierung der Familienunterhalte und Mietzinsbeihilfen für sämtliche Präsenzdiener übertragen erhalten hatte, siehe dazu Abs. 41, 19) um 25%, des Militärkommandos Steiermark um 39% und des Militärkommandos Kärnten um 5%, während sich der Stand des Kaderpersonals der Gruppentruppen um 3%, der 5. Jägerbrigade um 9% und der 7. Jägerbrigade um 23% verminderte.

Der durchschnittliche Fehlbestand an Kaderpersonal betrug nach der erheblichen Reduzierung der Sollzahlen der Friedensstärkenachweisungen 1968 gegenüber den Stärkenachweisungen 1963 für sämtliche Kommanden, Truppenkörper und militärische Dienststellen im Bereich der Gruppe II am Stichtag 10. März 1970 3·8%. Gemessen an der Personallage der übrigen Heeresteile ist dieser Fehlbestand als sehr günstig zu bezeichnen.

b) Der RH wies dem BM f. Landesverteidigung gegenüber auf die gegensätzliche Entwicklung der Personalstände bei den Stäben und bei der Truppe hin. Er trat neuerlich für eine Verringerung des Personals bei der Zentralleitung ein. Weiters empfahl er, durch geeignete Maßnahmen das Interesse an der Dienstleistung bei den kleinen Verbänden (Bataillone, Abteilungen) zu heben und die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu verringern.

c) Das BM f. Landesverteidigung führte in seiner Stellungnahme aus, daß durch die Schaffung der Territorialorganisation im Jahre 1963 in erster Linie die Einsatztruppe von den Verwaltungsaufgaben, die ihr bisher zugefallen waren, entlastet werden sollte. Die Schaffung der Territorialorganisation habe eine Vermehrung der höheren Kommanden mit sich gebracht, sie bilde aber auch die Basis für die Besorgung der ortsgebundenen Verwaltungsaufgaben, für die umfassende Landesverteidigung und für die territoriale Verteidigung (Aufbau der Landwehr). Ferner seien dadurch für die älteren Unteroffiziere, die im Truppendienst nicht mehr verwendbar seien, echte Aufgabengebiete geschaffen worden, wenngleich auch hier der Zug des jüngeren Kaderpersonals zu den Stäben festzustellen gewesen sei.

d) Weiter führte das BM aus, daß in der Zeit vom 1. April 1963 bis 1. Juli 1968 im gesamten Ressortbereich trotz des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften ein Zugang von 11,01% an Bediensteten, im Teilbereich der Gruppe II sogar von 13·04%, zu verzeichnen gewesen sei. Der Zugang an Offizieren und Zivilbediensteten sei prozentuell wesentlich höher gewesen als der Zugang an Unteroffizieren und Chargen. Dies habe zur Folge gehabt, daß die Funktionsposten beim Gruppenkommando und bei den Militärkommanden verhältnismäßig gut besetzt werden konnten, während viele Funktionsposten für Unteroffiziere und Chargen bei den Truppenkörpern mangels Bewerber unbesetzt bleiben mußten. Durch die im Jahre 1968 vorgenommenen Organisationsmaßnahmen seien die in den bisherigen Stärkenachweisungen ausgewiesenen Funktionsposten erheblich reduziert worden. Dadurch hätten zahlreiche Bedienstete ihre bisherigen Posten verloren, so daß sich die Notwendigkeit ergeben habe, sie auf offene Funktionsposten bei anderen Dienststellen zu versetzen. Die Durchführung dieses Personalausgleichs sei außerordentlich schwierig, denn hiebei müßten die wirtschaftlichen, sozialen und familiären Belange der Bediensteten berücksichtigt werden; Kaderpersonal sei deshalb kaum noch versetzbar. Trotzdem sei es gelungen, die Zahl der Bediensteten „ohne Funktionsposten" von 1500 auf 850 (Februar 1971) zu verringern, wobei es sich zumeist um Zivilbedienstete handle, deren frühere Funktionsposten in den neuen Friedensstärkenachweisungen nicht mehr aufscheinen. Indessen habe sich in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 1. Februar 1971 auch der Personalstand des Ressorts an Zivilbediensteten um 3·88% verringert. Der durchschnittliche Fehlbestand an Kaderpersonal im Befehlsbereich des Gruppenkommandos II gegenüber dem in den Friedensstärkenachweisungen 1968 festgelegten Sollstand habe sich inzwischen von 3·8% im März 1970 auf 7·3% am 1. Februar 1971 vergrößert.

e) Zur Feststellung des RH, daß beim Gruppenkommando II (mit Heeresbesoldungsstelle II) und bei den Militärkommanden Steiermark und Kärnten (einschließlich der territorialen Dienststellen) die Personalstände stärker gewachsen seien als bei den Gruppentruppen und den Jägerbrigaden 5 und 7, bemerkte das BM, daß sich sowohl bei den Offizieren als auch bei den Unteroffizieren altersbedingt eine Abwanderung von der Truppe

zu den territorialen Dienststellen ergebe. Die günstigere Personaldotierung der Gruppenkommanden und Militärkommanden gegenüber den Gruppen- und Brigadetruppen habe sich durch die Organisationsmaßnahmen 1968 noch verstärkt, weil es sich bei den nun überzählig gewordenen Bediensteten zumeist, wie erwähnt, um Zivilbedienstete handle, für die bei den Truppenteilen keine Funktionsposten mehr vorhanden seien.

f) Zum Hinweis des RH auf die Notwendigkeit, die Verwaltungsarbeit zu verringern, um mehr Personal für die Besorgung rein militärischer Angelegenheiten einsetzen zu können, gab das BM f. Landesverteidigung bekannt, es werde darauf bei der in Aussicht genommenen Reform des Bundesheeres Bedacht nehmen und für diesen Zweck eine eigene Kommission einsetzen. Die geplante Umstrukturierung des Bundesheeres werde mit der Neuorganisation des BM beginnen. Es sei beabsichtigt, das BM auf rein ministerielle Aufgaben zu beschränken. Dies habe natürlich auch die Überprüfung der Kommandoführung des Bundesheeres zur Folge.

g) Im Sinne der Anregung des RH werde das BM ferner auch prüfen, durch welche Maßnahmen das Interesse der Heeresangehörigen an der Dienstleistung bei den kleinen Verbänden gehoben werden könne.

41, 2. a) Für das Heer und die Heeresverwaltung stehen laut Dienstpostenplan 1970 (nach Abrechnung der Dienstposten von Personen, die für die Zentralleitung und für andere Dienststellen vorgesehen sind) 20.643 Dienstposten zur Verfügung. Die Zahl der in den Friedensstärkenachweisungen des Bundesheeres systemisierten Funktionsposten für das Kaderpersonal betrug per 1. April 1970 21.284. Da das BM f. Landesverteidigung nur so viele Bedienstete verpflichten darf, als ihm Dienstposten laut Dienstpostenplan (Anlage II zum Bundesfinanzgesetz) zur Verfügung stehen, kann es für 641 der in den Friedensstärkenachweisungen vorgesehenen Funktionsposten gar keine Bediensteten aufnehmen. Ungeachtet dieses Umstandes werden von den nachgeordneten Dienststellen an das BM ständig neue Wünsche nach weiterer Systemisierung von Funktionsposten für Kaderpersonal herangetragen. So meldete allein das Gruppenkommando II, in dessen Befehlsbereich weniger als ein Fünftel der für das Kaderpersonal insgesamt systemisierten Funktionsposten fallen, einen Mehrbedarf von 321 Dienstposten an. Durch die Systemisierung von weiteren Funktionsposten erhöhte sich die Zahl der Funktionsposten, die mit rechtlicher Wirkung nicht besetzt werden können, allein im Monat April 1970 auf 680.

b) Der RH hatte schon anläßlich seiner Einschau bei der Zentralleitung im Jahre 1968 (siehe TB 1968 Abs. 42, 4) dem BM f. Landesverteidigung nahegelegt, die in den Friedensstärkenachweisungen systemisierten Funktionsposten mit den dem Verteidigungsressort gesetzlich zur Verfügung gestellten Dienstposten in Einklang zu bringen. Das BM erwiderte damals, das Fehl an Dienstposten im Dienstpostenplan gegenüber den in den Friedensstärkenachweisungen systemisierten Funktionsposten werde durch die zusätzliche Systemisierung von Dienstposten in den Dienstpostenplänen ab 1970 abzudecken sein.

c) Auf Grund der nunmehrigen Untersuchung bezeichnete der RH dem BM f. Landesverteidigung gegenüber die Systemisierung von weiteren Funktionsposten als unrealistisch, einerseits wegen der zunehmenden Differenz zwischen den Friedensstärkenachweisungen und dem Dienstpostenplan, anderseits wegen des starken Rückganges des Personalstandes im Verteidigungsressort, der in der Zeit vom 1. April 1968 bis 1. April 1971 jährlich um 603, 810 und 656, insgesamt um 2069 Personen abnahm.

d) Das BM f. Landesverteidigung beschränkte sich in seiner Erwiderung auf die Feststellung, die Anträge auf zusätzliche Systemisierung von Funktionsposten beruhten auf neuen Aufgabenstellungen. Diese Neusystemisierungen seien notwendig und könnten nicht dadurch kompensiert werden, daß freie Dienstposten bei anderen militärischen Dienststellen eingezogen würden; dies würde die personelle Organisation völlig durcheinander bringen.

e) Nach Meinung des RH sollte der personelle Rahmen des Bundesheeres durch Gesetz für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Die Friedensstärkenachweisungen des Bundesheeres sollten ebenfalls durch längere Zeit unverändert bleiben und hätten sich nach dem Dienstpostenplan zu richten. Ferner sollten nach Ansicht des RH die Truppenkörper so organisiert und ihnen eine solche friedensmäßige Aufgabe zugewiesen sein, die sie mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Personal voll erfüllen können. Hiebei wäre zu bedenken, daß die Verpflichtung von Kaderpersonal wesentlich leichter gelingen wird, wenn der Bewerber die Zusicherung erhält, daß er zumindest im Bundesland seiner Wahl Dienst machen kann.

41, 3. a) Fast die Hälfte der Offiziere des Gruppenkommandos II gehört dem Fachstab an. Der RH stellte diesem Fachstab die Anzahl der Offiziere gegenüber, die bei den dem Gruppenkommando II unterstellten Jägerbrigaden 5 und 7 Dienst machen: jede dieser

beiden Jägerbrigaden verfügt insgesamt nur über etwa das Dreieinhalbfache an Offizieren des Fachstabes, beide Brigaden mit ihren Kommanden und 10 Bataillonen verfügen insgesamt nur über dreieindrittelmal so viele Offiziere, wie beim Gruppenkommando II allein systemisiert sind.

b) Der RH knüpfte daran die grundsätzliche Empfehlung, das BM f. Landesverteidigung möge bei der Schaffung der Neuorganisation des Bundesheeres und der Festlegung der Aufgabengebiete und Kompetenzen überlegen, ob es notwendig ist, daß weiterhin sämtliche Angelegenheiten alle Kommandoebenen durchlaufen. Nach Meinung des RH würde es den Verwaltungsaufwand wesentlich entlasten und einen rationelleren Personaleinsatz ermöglichen, wenn in gewissen Angelegenheiten der Instanzenweg verkürzt wird, insbesondere in solchen, die von Fachkräften bearbeitet werden, die den gleichen Bildungs- und Ausbildungsgang haben wie die vorgesetzten Fachkräfte. Als hiefür geeignet nannte der RH die Sachgebiete Betreuung, Bildung und Kultur, Schadenersatzangelegenheiten, Unterkunftsgeräteverwaltung, Bekleidungswirtschaft und Militärstreifendienst.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH mit, es werde diese Anregung durch die im Abs. 41, 1 erwähnte Verwaltungsvereinfachungskommission behandeln lassen. Das Ergebnis dieser Beratungen wird der RH im nächsten TB darstellen.

41, 4. a) Eingehend befaßte sich das BM f. Landesverteidigung mit der Anregung des RH bezüglich der Konzentrierung der Militärstreifen. In den Friedensstärkenachweisungen sind Militärstreifen sowohl bei den Gruppenkommanden als auch bei den Militärkommanden systemisiert. Beim Gruppenkommando II sind ein Militärstreifenzug von 10 Mann Kaderpersonal und 14 Präsenzdienern, bei den Militärkommanden Steiermark und Kärnten je eine Militärstreifengruppe von nur 4 Mann Kaderpersonal und 6 Präsenzdienern vorgesehen. Die Militärstreifen werden innerhalb eines bestimmten örtlichen Bereiches tätig, der sich mit den Grenzen eines Bundeslandes (Militärkommando) oder mehrerer Bundesländer (Gruppenkommando) deckt. Damit die Militärstreifen ihre Aufgaben erfolgreich und einwandfrei besorgen können, ist es notwendig, daß sie nicht nur über ein gutes theoretisches Wissen (Strafgesetz, Straßenverkehrsordnung, Heeresdisziplinargesetz, Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer, Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete usw.), sondern auch über eine gute praktische Ausbildung (waffenlose Selbstverteidigung, Schießausbildung, Erste Hilfe) und eine entsprechende Erfahrung verfügen.

b) Im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen empfahl der RH, die Militärstreifen möglichst aus Kaderangehörigen zusammenzusetzen und sie nur den Militärkommanden zuzuteilen, wie ja auch ein Landesgendarmeriekommando oder ein Bundespolizeikommissariat allein für ein bestimmtes örtliches Gebiet zuständig ist. Durch die Konzentrierung der Militärstreifen bei den Militärkommanden würden nach Ansicht des RH eine größere Effektivität und geringere Schwierigkeiten bei der Bildung von Militärstreifen der Militärkommanden (Urlaub, Krankheit) erreicht werden. Für die Gruppenkommanden sollte die Militärstreife lediglich in der MobStärkenachweisung systemisiert werden. Ferner urgierte der RH im Hinblick auf die heiklen Aufgaben der Militärstreifen die Herausgabe einer zusammenfassenden Dienstvorschrift, da die geltende Dienstanweisung aus dem Jahre 1957 stammt und in der Zwischenzeit durch Erlässe verschiedener Abteilungen des BM (Organisations-, Nachrichten-, Mot-, Zentral-, Ausbildungsabteilung) ergänzt worden ist.

c) Die Empfehlung des RH, die Militärstreifen bei den Militärkommanden zu konzentrieren, wurde vom BM f. Landesverteidigung mit der Begründung abgelehnt, die Militärstreife des Gruppenkommandos stelle ein wesentliches Instrument der militärischen Führung dar und sei daher auch unter friedensmäßigen Bedingungen unentbehrlich. Ferner würden durch die empfohlene Zusammenfassung die einheitliche Ausbildung der Militärstreifenkräfte im Gruppenbereich sowie die unerläßliche straffe Kommandoführung und zentrale Dienstaufsicht ernstlich in Frage gestellt werden.

d) Zumindest das Argument der Gefährdung der einheitlichen Ausbildung vermag den RH nicht zu überzeugen. Bis zum Jahre 1968 erfolgte die Ausbildung des Kaderpersonals sämtlicher Militärstreifen einheitlich durch das BM f. Landesverteidigung. Dann wurde die Ausbildung aus ökonomischen Erwägungen den Gruppenkommanden nach einheitlichen Richtlinien übertragen. Diese Ausbildung könnte nach eben diesen Richtlinien auch zentral durch das größte Militärkommando innerhalb des Gruppenbereiches durchgeführt werden. Fest steht ferner, daß die in gleicher Weise ausgebildeten Militärstreifen nebeneinander dieselben Aufgaben (Verkehrsregelungen, Lotsungen, Personenkontrollen, Krankenstandsüberprüfungen, Eskorten, Fahndungen, Festnahmen) innerhalb derselben Landesgrenzen erfüllen.

e) Nach den weiteren Ausführungen des BM sei mit der Herausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Militärstreifen bis zur Erlassung des neuen Militärstrafgesetzes zugewartet worden, um die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Vorschrift berücksichtigen zu können. Die neue Militärstreifenvorschrift werde noch im Jahre 1971 herausgegeben werden.

41, 5. a) Der Personalstand des Gruppenkommandos II übertraf zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH den Sollstand laut Friedensstärkenachweisung um 14 ständige Bedienstete und 22 Präsenzdiener.

b) Wie das BM f. Landesverteidigung dem RH mitteilte, konnte der Personalstand der ständigen Bediensteten des Gruppenkommandos II mittlerweile auf den Sollstand gesenkt werden. Ferner wurde das Gruppenkommando II angewiesen. in Zukunft nicht mehr Präsenzdiener zur Dienstleistung beim Kommando heranzuziehen, als dafür in der Friedensstärkenachweisung vorgesehen sind.

41, 6. a) Der RH vertrat dem BM f. Landesverteidigung gegenüber die Auffassung, daß der in der Friedensstärkenachweisung systemisierte Sollstand des Gruppenkommandos II weiter gesenkt werden könnte, und verwies dazu auf die Möglichkeit, die den Gruppenkommanden aufgetragenen Verwaltungsarbeiten, insbesondere auf dem Gebiete des Personalwesens, zu vereinfachen und zu verringern.

b) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, es prüfe bereits, ob zur Verkürzung des Dienstweges die Gruppenkommanden und ebenso die Brigade- und Militärkommanden in einigen Belangen von der Bearbeitung von Personalangelegenheiten entlastet werden könnten. Ferner untersuche das BM, ob die Schaffung nachgeordneter Dienstbehörden 1. Instanz im Sinne der Dienstrechtsverfahrensverordnung möglich sei. Zutreffendenfalls seien eine Schulung der künftigen Sachbearbeiter der Dienstbehörden 1. Instanz im BM und die Zuteilung von Fachkräften des BM zu den neuen Dienstbehörden 1. Instanz für die erste Zeit ihrer Amtstätigkeit vorgesehen, um die klaglose Abwicklung des Dienstbetriebes zu gewährleisten.

41, 7. a) Der RH prüfte auch die Belastung des Gruppenkommandos II mit Verwaltungsarbeiten und stellte fest, daß die Anzahl der protokollierten Geschäftsstücke von rund 41.000 im Jahre 1962 um 140% auf rund 99.000 im Jahre 1969 gestiegen war. Am stärksten waren hievon die Personal- und die Intendanzabteilung betroffen.

b) Der RH machte dem Gruppenkommando II mehrere Vorschläge zur Rationalisierung des Geschäftsbetriebes und zum Abbau entbehrlicher Verwaltungsarbeit, die verständnisvoll aufgegriffen und zum größten Teil bereits verwirklicht wurden.

c) Die Vermehrung der Geschäftsstücke in der Intendanzabteilung von rund 9000 im Jahre 1962 auf rund 19.000 im Jahre 1969 führte das Gruppenkommando II hauptsächlich auf die Umorganisation des Bundesheeres in den Jahren 1962/63 und 1968, die Zunahme der Inspektionen und Instruktionen, die zahlreichen Beistellungen von Heeresgut für nichtmilitärische Stellen und die Hilfeleistungen im Rahmen der Ausbildung zurück. Dem RH wurde versichert, daß die Intendanzabteilung bestrebt sein werde, im Sinne der Vorschläge des RH durch Rationalisierungsmaßnahmen und weitere Schulung des Fachpersonals der nachgeordneten Dienststellen den Verwaltungsumfang möglichst gering zu halten.

d) Als Ursachen für die Vermehrung der Geschäftsstücke in der Personalabteilung von rund 11.000 im Jahre 1962 auf rund 32.000 im Jahre 1969 gab das Gruppenkommando II ebenfalls hauptsächlich die Reorganisationsmaßnahmen in den Jahren 1962/63 und 1968, ferner die durch die Novellen zum Gehaltsgesetz 1956 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 notwendig gewordenen dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen und die mit der zunehmenden Anzahl von Soldaten des Reservestandes verbundene Bearbeitung von Personalangelegenheiten an. Ferner bemerkte das Gruppenkommando II, daß nur etwa 25% der dem Verteidigungsressort zugewiesenen Dienstposten Militärpersonen, die übrigen Dienstposten aber Beamten und Vertragsbediensteten, die aber vielfach Unteroffiziersfunktionen ausübten, vorbehalten seien. Dadurch würden zwangsweise komplizierte personalrechtliche Maßnahmen erforderlich, denen man leider eine gewisse Schwerfälligkeit nicht absprechen könne. Auf Grund der mittlerweile durchgeführten Vereinfachungsmaßnahmen sei es jedoch trotz der steigenden Anzahl von Einzelpersonalangelegenheiten gelungen, den Gesamtanfall von Geschäftsstücken im Jahre 1970 gegenüber dem Vorjahre um mehr als 1000 Stück zu senken. Eine wesentliche Vereinfachung der Personalverwaltung erwarte sich das Gruppenkommando II von der Verwendung der EDVA auf diesem Fachgebiet. Ferner halte es eine Vereinfachung des Systems der Nebengebühren für dringend erforderlich, worauf ja auch der RH bereits hingewiesen hat. Über den Stand der elektronischen Datenverarbeitung im Ressortbereich des BM f. Landesverteidigung wird der RH im nächsten TB berichten.

41, 8. a) Zur direkten Bestreitung von sachlichen Ausgaben, die ihrer Art nach bestimmt und verhältnismäßig geringfügig sind, erhalten die Gruppenkommanden vom BM f. Landesverteidigung jährliche Kreditverläge, die sie unter Zurückbehaltung einer Reserve für unvorhergesehene Fälle auf die nachgeordneten Dienststellen zu deren Verfügung aufteilen. Darüber hinaus werden die nachgeordneten Dienststellen auf Antrag vom BM durch die Gewährung sogenannter Ausgabebefugnisse fallweise ermächtigt, einen bestimmten Höchstbetrag für einen genau umschriebenen Zweck auszugeben.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Übersichtlichkeit die bisherigen Ausgabebefugnisse den Jahreskreditverlägen in verrechnungstechnischer Hinsicht gleichzustellen und die für einen bestimmten Zweck bewilligten Budgetmittel möglichst als Jahreskreditverlag bzw. als Erweiterung eines solchen Kreditteiles zuzuweisen.

c) Das BM f. Landesverteidigung hat die Anregung des RH aufgegriffen und wird ihr in der Weise Rechnung tragen, daß für wiederkehrende Ausgabebefugnisse, die nach Art und Umfang gleichbleiben, neue Kreditverläge eröffnet werden, Ausgabebefugnisse, die in den Jahreskreditverlag eingebaut werden können, nicht mehr genehmigt werden und schließlich für Bauvorhaben, auf die der Hauptanteil der bisherigen Ausgabebefugnisse entfiel, keine Ausgabebefugnisse mehr erteilt werden. Die für die Ausgestaltung von Schieß- und Übungsplätzen und sonstigen militärischen Objekten erforderlichen Kredite sind künftig wie sonstige Kredite im Rahmen der Monatskreditanforderungen anzusprechen.

41, 9. a) Zu Lasten des von ihm als Reserve einbehaltenen Teiles des Jahreskreditverlages erteilt das Gruppenkommando II den nachgeordneten Dienststellen fallweise Ankaufsgenehmigungen, die sich von den den nachgeordneten Dienststellen zugewiesenen Jahreskreditverlägen dadurch unterscheiden, daß die Rechnungen dem Gruppenkommando II vorgelegt und von diesem an die Verwaltungsstelle Graz zur Bezahlung weitergeleitet werden. Dies führte beispielsweise dazu, daß die Anschaffung von Sportgeräten im Werte von etwas mehr als 1000 S durch eine Kompanie dreimal alle Instanzen bis einschließlich Gruppenkommando beschäftigte.

b) Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung anzuordnen, daß den Bedarfsstellen statt der Ankaufsgenehmigungen Erhöhungen der Jahreskredite gewährt werden.

c) Das BM f. Landesverteidigung entsprach der Empfehlung des RH und bemerkte, daß dadurch die Antragstellung und die Abwicklung weniger arbeits- und zeitaufwendig gestaltet werden wird.

41, 10. a) Wie der RH feststellte, muß die in Graz stationierte Kommandokompanie 2 des Gruppenkommandos II jede Bestandsveränderung bei den Nachschubgeräten und den Ersatzteilen dem in Villach stationierten TelBataillon 2 melden und die Belege über dieses Bataillon leiten.

b) Der RH schlug dem BM f. Landesverteidigung vor, die Kommandokompanie 2 auch auf den Nachschubsektor einem in Graz liegenden Truppenkörper anzuschließen, wie dies auf dem Wirtschaftssektor bereits geschehen war.

c) Das BM gab die umständliche Verwaltung der Nachschubgeräte und Ersatzteile zu und teilte mit, es strebe im Zuge der künftigen organisatorischen Änderungen eine zweckmäßigere Lösung an.

41, 11. a) Der RH wies auch auf den durch die Vorlage von Ernennungsanträgen für Reserveoffiziere durch die Truppenkörper und höhere Kommanden an das BM f. Landesverteidigung entstehenden Verwaltungsaufwand hin und empfahl dem BM, auf die Vorlage der Ernennungsanträge zu verzichten, da es als personalbewirtschaftende Stelle ohnedies im Besitze sämtlicher Personaldokumente, Dienstbeurteilungen und Prüfungsbescheinigungen sei und bereits auf Grund dieser Unterlagen die Ernennungen aussprechen könne.

b) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH mit, es habe bereits veranlaßt, daß die Ernennungsanträge nicht mehr vorzulegen sind. Damit könnten auch, wie vom RH dargelegt wurde, die bei den Gruppenkommanden und beim Kommando der Luftstreitkräfte für diesen Zweck geführten Personalkarteien für Fähnriche der Reserve und für Offiziere bis einschließlich der Majore der Reserve entbehrt werden.

41, 12. a) Die Standeskörper haben dem BM f. Landesverteidigung pro Jahr zwei Dienstpostenbesetzungsmeldungen vorzulegen, in denen das gesamte Kaderpersonal mit Namen, Geburtsdaten, Verwendungs(Entlohnungs)gruppe und Dienstzweig anzuführen ist. Da die Personalabteilungen des Ministeriums zwangsläufig eine Übersicht über die Besetzung der systemisierten Funktionsposten (Dienstposten) führen müssen, die auf Grund der Ernennungsdekrete, Dienstverträge und Veränderungsmeldungen auf dem laufenden zu halten ist, und ferner die periodischen Dienstpostenbesetzungsmeldungen nur zum Stichtag stimmen, vertrat der RH die Meinung, daß

derzeit eine jährliche Gesamtstandesmeldung genügen würde, die nach Einschaltung der EDVA in die Dienstpostenbewirtschaftung ebenfalls entfallen könnte.

b) Das BM f. Landesverteidigung wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß durch die Organisationsmaßnahmen im Jahre 1968 1500 Bedienstete ihre Funktionsposten verloren hatten und ein Kaderpersonalausgleich durchgeführt werden mußte, in dessen Rahmen es gelungen sei, einen Teil dieser Bediensteten auf anderen Funktionsposten unterzubringen, so daß derzeit nur noch 850 Bedienstete „über dem Stand" geführt würden. Für die Durchführung des Kaderpersonalausgleichs seien die Dienstpostenbesetzungsmeldungen eine wesentliche Grundlage gewesen. Im Hinblick auf den bereits erzielten Fortschritt auf diesem Gebiete werde das BM f. Landesverteidigung jedoch statt der halbjährlichen Meldungen nur mehr eine jährliche Meldung verlangen, auf die dann mit Einführung des Personalinformationssystems der EDVA verzichtet würde.

41, 13. a) Ferner haben die Standeskörper jeden zweiten Monat der EDVA des BM f. Landesverteidigung unmittelbar und ohne Anschreiben eine zahlenmäßige Ist-Stärkemeldung des Personalstandes, nach bestimmten Bedienstetengruppen unterteilt, in einfacher Ausfertigung zuzuleiten. Wie der RH beim Gruppenkommando II feststellte, erhält dieses ebenfalls Ist-Stärkemeldungen der nachgeordneten Standeskörper, die es zu einer Ist-Stärkemeldung des Gruppenbereiches zusammenstellt.

b) Der RH erkundigte sich deshalb beim BM f. Landesverteidigung, weshalb die nachgeordneten Kommanden nicht einen Ausdruck der EDVA über die Iststärken ihres Befehlsbereiches erhalten, wodurch ihnen die händische Zusammenstellung der Ist-Stärkemeldungen und den Standeskörpern die mehrfache Anfertigung und Vorlage der Meldungen erspart würde.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, nach der Einführung des Personalinformationssystems, die für Anfang des Jahres 1972 geplant sei, werde die Vorlage von Ist-Stärkemeldungen nicht mehr notwendig sein. Die Auswertungen der EDVA würden dann allen Bedarfsträgern automatisch zugehen. Im Sinne der Anregung des RH werde ferner überprüft werden, ob die derzeitige Aufgliederung der Ist-Stärkemeldung den Bedürfnissen der nachgeordneten Dienststellen Rechnung trägt.

41, 14. a) Die vom Gruppenkommando II mit Wirkung vom 1. April 1970 neu herausgegebene „Vorläufige Dienstanweisung, Sachgebietsaufteilung und Kanzleiordnung" stützt sich auf eine einschlägige Dienstanweisung und auf Erlässe des BM, die zum Teil ergänzungsbedürftig sind.

b) Der RH ersuchte das BM f. Landesverteidigung, bei der Abfassung der auf Grund der geplanten Heeresreform erforderlichen neuen Dienstanweisung für die höheren Kommanden auf die erforderlichen Ergänzungen zu achten. Ferner empfahl er, dafür zu sorgen, daß Erlässe, durch die Bestimmungen einer Dienstanweisung berührt werden, als Nachträge zur Dienstanweisung herausgegeben werden und daß die Herausgabe ausschließlich durch die auch für die Herausgabe der Dienstanweisungen zuständige Abteilung des BM erfolgt. Der RH vertrat ferner die Auffassung, daß die dem Intendanten beim Gruppenkommando zukommenden Agenden in Wehrwirtschaftsangelegenheiten nur unzureichend geregelt seien.

c) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, die geplante Umstrukturierung des Bundesheeres einschließlich der Zentralstelle erfordere naturgemäß einen längeren Zeitraum, da es notwendig sei, die derzeit geltenden militärischen, organisatorischen und administrativen Grundsätze zu überdenken, erforderlichenfalls neu zu ordnen und bestehende Mängel zu beseitigen. Diese Reform des Bundesheeres werde voraussichtlich auch Änderungen in der Kommandostruktur mit sich bringen, so daß es auch erforderlich sein werde, die Dienstanweisungen für die höheren Kommanden zu überarbeiten. Diese Überarbeitung werde unter Mitwirkung aller beteiligten Fachabteilungen des Ministeriums geschehen.

d) Bezüglich der wehrwirtschaftlichen Agenden führte das Ministerium aus, es sei von Anfang an beabsichtigt gewesen, diese Angelegenheiten wegen ihrer Besonderheit durch das Ministerium allein zu führen und die Leiter der Intendanzabteilungen bei den Gruppen- und Militärkommanden nur in besonderen Fällen zur Unterstützung des Ministeriums einzuschalten. Aus diesem Grunde finde sich in der vom Ministerium herausgegebenen Dienstanweisung für die Gruppen- und die Militärkommanden als Agende der Intendanzabteilung lediglich der Passus „Angelegenheiten der Wehrwirtschaft im Rahmen besonderer Verfügungen des BM f. Landesverteidigung". Bei den Konferenzen der Landeshauptmänner am 31. Oktober 1968 und 10. April 1969 sei beschlossen worden, bei allen Landesregierungen „Landeskoordinierungsausschüsse für die umfassende Landesverteidigung" einzurichten, weshalb durch Erlaß verfügt worden sei, daß die Leiter der Intendanzabteilungen als Fachorgane für wehrwirtschaftliche Fragen in diesen Ausschüssen

mitzuwirken haben. Da jedoch die Landeskoordinierungsausschüsse nach den Intentionen des jeweiligen Landeshauptmannes zusammengesetzt seien und als Vertreter des Bundesheeres der jeweilige Militärkommandant berufen worden sei, bedürfe dieser Erlaß einer Interpretation in dem Sinne, daß der Militärkommandant bei Behandlung von Fachfragen den entsprechenden Fachoffizier beiziehen könne.

e) Der RH ist nach wie vor der Meinung, daß den wehrwirtschaftlichen Angelegenheiten große Bedeutung zukomme und daß in den Dienstanweisungen für jene Kommanden, die sich ständig mit wehrwirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen haben, die entsprechenden Agenden und Kompetenzen eindeutig und möglichst umfassend festgelegt werden sollten.

41, 15. a) Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Wehrgesetzes ist das Bundesheer bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges zur Hilfeleistung verpflichtet, falls die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt (Assistenzen). Darüber hinaus dürfen gemäß einem Erlaß des BM f. Landesverteidigung Hilfeleistungen für öffentliche und private Antragsteller dann durchgeführt werden, wenn sie im Interesse der Ausbildung der Truppe liegen.

Im Bereich der Gruppe II wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 30. September 1969 insgesamt 52 Assistenzen (111.383 Arbeitsstunden) und 261 Hilfeleistungen (290.260 Arbeitsstunden) durchgeführt. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeitsstunden im Rahmen der Hilfeleistungen entfiel auf die Mitwirkung bei sportlichen Veranstaltungen und die Errichtung von Sportstätten, ferner auf die Mitwirkung bei der Instandsetzung und den Ausbau von Straßen, Alm- und Touristenwegen, Schiabfahrten, Sprungschanzen und Trinkwasseranlagen.

b) Der RH erinnerte das BM f. Landesverteidigung unter Anführung einiger Beispiele daran (vgl. TB 1967 Abs. 45, 1—6), daß Hilfeleistungen nur im Rahmen der militärischen Ausbildung erfolgen dürfen und die Ansuchen um Hilfeleistung vor der Bewilligung stets mit großer Sorgfalt zu prüfen seien.

c) Das BM nahm zu den vom RH aufgezeigten Beispielen Stellung und führte an, welche Arbeiten vom Ausbildungsstandpunkt aus besonders erwünscht gewesen seien. In Hinkunft würden aber nur noch bestimmte Pioniereinsätze als Hilfeleistungen im Rahmen der Ausbildung erfolgen.

41, 16. a) Auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 181, haften auch Präsenzdiener und Soldaten der Reserve für den Schaden am Vermögen, den sie dem Bund dadurch zufügen, daß sie Gegenstände, die ihnen zur persönlichen Verwahrung und Verwendung übergeben wurden, aus eigenem Verschulden nicht mehr zurückstellen. Bei den Gegenständen, die von den Wehrpflichtigen nicht zurückgegeben werden, handelt es sich zumeist um Bekleidungsstücke und Teile der persönlichen Standardausrüstung sowie um Feldzeuggerät (Kraftfahrzeug-, Fernmelde-, Beobachtungsgerät u. dgl.).

Wie der RH erhob, beliefen sich die ersatz- und nicht ersatzpflichtigen Verluste an den genannten Gegenständen im territorialen Befehlsbereich des Gruppenkommandos II in den Jahren 1967—1969 (jeweils ab Stichtag 16. Februar bis 15. Februar des Nachjahres) auf mehr als 2·5 Mill. S. Davon entfielen auf Feldzeuggerät rund 505.000 S (Zeitwert) und auf Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände rund 2·01 Mill. S (Neuwert). Während sich die Verluste an Feldzeuggerät seit Inkrafttreten des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, jährlich verringerten, trat bei den Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen eine gegenteilige Entwicklung ein. Bei bestimmten Gegenständen trat sogar eine besonders auffällige Steigerung der Verluste ein, wie folgende Beispiele, bei denen die Stückzahlen der Verluste in den Jahren 1967 und 1969 angegeben sind, zeigen: Uniformhemden mit Umschlagkragen 16/504, Einmannkocher 118/293, Arbeitsblusen 155/272, Sporthosen 171/301, Wollhandschuhe 507/891, Eßbestecke 504/1275 und Handtücher 673/1259.

b) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten und richtet sich nach dem Zeitwert des nicht zurückgegebenen Gegenstandes. Der Zeitwert wird unter Zugrundelegung des sogenannten Gegenstandswertes ermittelt, der dem durchschnittlichen Einkaufspreis ohne jedweden Regiezuschlag entspricht. Der Gegenstandswert wurde in der einschlägigen Militärwirtschaftsvorschrift für die genannten Gegenstände wie folgt festgesetzt:

Uniformhemd 90 S, Einmannkocher 11 S, Arbeitsbluse 55 S, Sporthose 25 S, Wollhandschuhe 42 S, vierteiliges Eßbesteck 25 S und Handtuch 10 S. Als Schadenersatzbetrag wird in den meisten Fällen die Hälfte des Gegenstandswertes eingefordert.

c) Das Gruppenkommando II erklärte die starke Zunahme der Verluste an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von 472.673 S im Jahre 1967 auf 788.278 S im Jahre 1969 mit der erhöhten Beanspruchung der Truppe durch Assistenzen, Übungen unter schwierigen Bedingungen und vermehrte Einberufung von Reservisten zu Inspektionen und Instruktionen,

aber auch damit, daß von den Soldaten in steigendem Maße eine gewisse Sorglosigkeit in der Verwahrung der ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an den Tag gelegt wird.

Das Gruppenkommando II versicherte, es werde sich um eine Eindämmung der Verluste bemühen, verhehlte aber auch nicht, daß die Durchführung des Organhaftpflichtgesetzes einen großen Verwaltungsaufwand verursache, da jeder Verlust eine aktenmäßige Behandlung des Vorfalles durch sämtliche vorgesetzte Dienststellen erfahren müsse.

d) Diese kritische Bemerkung des Gruppenkommandos II ist berechtigt. Die diesbezüglichen Wahrnehmungen hatten den RH auch bereits veranlaßt, in dieser Angelegenheit an das BM f. Landesverteidigung heranzutreten (siehe Abs. 41, 3).

41, 17. Um einen näheren Einblick in die Häufigkeit der Bekleidungsverluste und die Handhabung der Dienstaufsicht zu gewinnen, ersuchte der RH das Gruppenkommando II um eine Aufgliederung der Verlustzahlen nach Truppenkörpern. Diese Untersuchung wurde vom Gruppenkommando II durchgeführt und brachte Ergebnisse, die zweifellos zur Grundlage zielgerichteter Maßnahmen gemacht werden sollten.

41, 18. Das Ansteigen der Bekleidungs- und Ausrüstungsverluste im Befehlsbereich des Gruppenkommandos II veranlaßte den RH, nachträglich beim BM f. Landesverteidigung zu erheben, welche Entwicklung diese Verluste in den Befehlsbereichen der Gruppenkommanden I und III genommen hatten. Nach den Aufstellungen des BM beliefen sich die Gesamtverluste in den Jahren 1967, 1968 und 1969 auf 3,817.969 S, 2,947.703 S und 3,225.401 S, sohin auf insgesamt 9,991.073 S. Davon entfielen auf die Gruppe I 1,983.804 S, 1,370.080 S und 1,544.332 S, auf die Gruppe II 472.673 S, 748.777 S und 788.278 S und auf die Gruppe III 1,361.492 S, 828.846 S und 892.791 S.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß sich der Wiederbeschaffungswert der in den genannten drei Jahren wegen Unbrauchbarkeit ausgeschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auf 133,742.344 S beläuft. Bei Hinzurechnung der Verluste ergibt sich ein Gesamtbetrag von rund 144 Mill. S, der zur Gänze zu den laufenden Betriebskosten zu zählen ist, da nach der derzeitigen Regelung die Schadenersatzbeträge dem BM f. Landesverteidigung nicht für die Wiederbeschaffung verlorengegangener Gegenstände zur Verfügung stehen.

41, 19. a) Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung wurde in Entsprechung einer Empfehlung des RH aus dem Jahre 1964 die zentrale Liquidierung der Familienunterhalte, Mietzinsbeihilfen und Familienbeihilfen für präsenzdienende Wehrpflichtige der Heeresbesoldungsstelle II in Graz übertragen (siehe TB 1969 Abs. 33, 1). Die Heeresbesoldungsstelle II nahm Anfang des Jahres 1970 ihre neue Tätigkeit auf und machte innerhalb eines Jahres rund 62 Mill. S für rund 24.000 Familienangehörige von Präsenzdienern flüssig.

b) Der RH unterbreitete mehrere Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung, denen im wesentlichen bereits Rechnung getragen wurde. Ferner veranlaßte das BM f. Landesverteidigung, daß jede weitere Personalverstärkung der Heeresbesoldungsstelle II unterbleibt und der Personalbedarf der Heeresbesoldungsstelle II neuerlich überprüft wird.

41, 20. a) Wie der RH bereits berichtete (TB 1967, Abs. 45, 10—12), liquidieren die in jedem Gruppenbereich eingerichteten Heeresbesoldungsstellen für die ständigen Angehörigen des Bundesheeres nur die Monatsbezüge, während die ständigen Nebengebühren von den 29 Verwaltungsstellen flüssig gemacht werden. Der RH empfahl dem BM f. Landesverteidigung, auch die Liquidierung der Nebengebühren durch die Heeresbesoldungsstellen besorgen zu lassen.

b) Das BM f. Landesverteidigung bezeichnete in seiner Stellungnahme die Konzentrierung der Bezugsliquidierung bei den drei Heeresbesoldungsstellen als zweckmäßig, wollte aber damit zuwarten, bis das Ergebnis der Untersuchungen über die allfällige Einschaltung der EDVA in die Bezugsliquidierung vorlag.

c) Als der RH bei der Heeresbesoldungsstelle II in Graz nun feststellte, daß das BM mittlerweile ein neues Bezugsblatt aufgelegt hatte, das für die gemeinsame Liquidierung der Monatsbezüge und Nebengebühren ungeeignet war, erkundigte er sich nach den weiteren Plänen des BM.

d) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH mit, der Entwurf des Nebengebührenzulagengesetzes, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1972 vorsieht, stelle das BM f. Landesverteidigung vor die Aufgabe, die Flüssigmachung der Monatsbezüge und der Nebengebühren sobald wie möglich mit Hilfe einer EDVA durchzuführen. Überlegungen betreffend die gemeinsame Liquidierung dieser Bezüge durch die Heeresbesoldungsstellen würden daher nicht mehr angestellt.

41, 21. a) Das Bundesheer benötigt für die Versorgung der Truppe mit Treibstoff entsprechende Lieferverträge und genügend große

Tanklager. Um eine ausreichende Bevorratung der Gruppe II mit Kraftstoff sicherzustellen, traf das BM f. Landesverteidigung mit einer führenden Mineralölfirma eine Vereinbarung über die Nutzung des Tanklagers Graz-Gösting, für das die genannte Firma einen Bestandsvertrag und ein Ankaufsrecht besitzt. Nach dem Willen der beiden Vertragspartner sollten das Tanklager Graz-Gösting in das Eigentum der Republik Österreich und ein bis zwei für die Errichtung von Tankstellen geeignete bundeseigene Grundstücke in das Eigentum der Mineralölfirma bei einem entsprechenden Wertausgleich übergehen. Sollte dies nicht zu ermöglichen sein, hätte das BM f. Landesverteidigung ab 1. Jänner 1967 einen Pachtzins in der Höhe zu entrichten, wie ihn die betreffende Mineralölfirma selbst zu bezahlen hat.

Wie der RH feststellte, sind die beiden Vertragspartner nach Ablauf von vier Jahren noch immer bemüht, einen Eigentumstausch möglich zu machen. Ein Pachtzins, der bisher annähernd 2 Mill. S betragen würde, wurde vom BM f. Landesverteidigung noch nicht geleistet. Der RH stellte dem BM unter Hinweis auf die Kapazität der Tankbehälter in der größten Kaserne von Graz die Frage, ob das Betriebsmittellager Graz-Gösting im derzeitigen Umfang unbedingt erforderlich sei und ob, auf Dauer gesehen, nicht eine billigere Art der Kraftstoffbevorratung gefunden werden könne.

b) Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, durch das Großtanklager sei gewährleistet, daß die Tankanlagen in den Kasernen stets voll gehalten werden könnten, denn aus dem Großtanklager würde die Zufuhr mit Heeres-Tankkraftwagen erfolgen, die auch geringere Mengen Kraftstoff transportieren als die Firmenfahrzeuge. Ferner könne dadurch die ständige Schulung des für die Kraftstoffversorgung zuständigen Versorgungspersonals für den Einzelfall sichergestellt und das Auftreten von Standschäden der heereseigenen Tankkraftwagen vermieden werden.

c) Der RH wird die Stellungnahme des BM f. Landesverteidigung zum Anlaß nehmen, sich vor einer abschließenden Beurteilung über die Treibstoffversorgung und Schulung des Versorgungspersonals in den beiden anderen Gruppenbereichen zu informieren, und dann darüber berichten.

41, 22. a) Das Bundesheer verfügt über einen einzigen Tiefkühlwagen (Spezialanfertigung unter Verwendung eines VW-Transporters), der Ende des Jahres 1968 aus dem Kraftfahrzeugbestand des Gruppenkommandos I dem Gruppenkommando II übergeben wurde. Dort legte er noch etwa 1000 km für verschiedene Zwecke zurück und wurde schließlich, um Schäden infolge Nichtverwendung zu vermeiden, nach Jahresfrist mit einem Tachometerstand von rund 14.500 km für eine Konservierung abgestellt. Der RH erkundigte sich beim BM f. Landesverteidigung nach dem Zweck dieser Einzelanfertigung.

b) Das BM gab daraufhin bekannt, daß das Fahrzeug im Jahre 1960 für den bevorstehenden Einsatz des ersten österreichischen UN-Sanitätskontingents im Kongo beschafft wurde. Dieses Sanitätskontingent sei im Auftrage der UNO durch US-Transportmaschinen in das Einsatzgebiet geflogen worden, doch habe der Tiefkühlwagen mangels Transportraums nicht mitgenommen werden können. Mit Erlaß vom März 1971 sei der Tiefkühlwagen nun dem Kommando der Heeresversorgungstruppen für das Heeressanitätslager Wien zugewiesen worden und werde dort für den Transport von Medikamenten eingesetzt werden.

41, 23. a) Vor dem Gebäude in Graz, in dem das Gruppenkommando II und das Militärkommando Steiermark untergebracht sind, wurde laut den „Besonderen Wacheverhaltungen" des Militärkommandos an Wochentagen ein Repräsentationsposten aufgeführt, der die alleinige Aufgabe hatte, bestimmten Personen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes die Ehrenbezeugung zu leisten.

b) Bei den übrigen höheren Kommanden hatte der RH solche Repräsentationsposten nicht vorgefunden. Er richtete eine entsprechende Empfehlung an das BM f. Landesverteidigung. Das BM teilte dem RH mit, der Repräsentationsposten vor dem Kommandogebäude in Graz sei bereits aufgelassen worden und auch der Repräsentationsposten im Amtsgebäude des BM werde nur mehr bei bestimmten offiziellen Anlässen in Erscheinung treten.

41, 24. a) Laut einer Anordnung des BM haben dreigliedrige Kommissionen jeden Monat bei jeder bestandsnachweisenden Dienststelle festzustellen, ob die vom benützenden Truppenkörper zur Ausscheidung bereitgelegten, stückweise nachzuweisenden und ablieferungspflichtigen Verbrauchsgüter noch verwendbar, instandsetzungswert oder schrottreif sind. Bei Durchsicht einer größeren Zahl von Ausscheidungsprotokollen stellte der RH fest, daß von den innerhalb sechs Monaten zur Ausscheidung bereitgelegten rund 8700 Gegenständen 1·5% als noch brauchbar, 6% als instandsetzungswert und 92·5% als schrottreif qualifiziert wurden.

b) Der RH vertrat dem BM f. Landesverteidigung gegenüber die Auffassung, daß

die mit der monatlichen kommissionellen Ausscheidung verbundene Verwaltungsarbeit nur dann gerechtfertigt sei, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Gegenstände hinsichtlich Preis und Nachbeschaffungsmöglichkeit stehe oder einen Mißbrauch verhindere. Unter Hinweis auf den oft nur sehr geringen Wert der stückweise ablieferungspflichtigen Gegenstände empfahl der RH, die Ausscheidung unbedeutender Verbrauchsgüter dem Einheitskommandanten zu überlassen und die kommissionelle Ausscheidung in größeren Zeitabständen durchführen zu lassen.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte dem RH hiezu mit, im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung der Geräteverwaltung auf elektronische Datenverarbeitung würde zur Feststellung der Zweckmäßigkeit des bisherigen Verfahrens auch der Umfang der stückweise auszuscheidenden und ablieferungspflichtigen Verbrauchsgüter überprüft werden. Hiebei müsse sorgfältig vorgegangen werden, um eine zu großzügige Zustandsbeurteilung zu verhindern. Die aufwendig erscheinende monatliche kommissionelle Ausscheidung sei deshalb angeordnet worden, um Verbrauchsgüter, die noch instandgesetzt werden können, nicht zu lange der Regenerierung zu entziehen, durch die Engpässe und unnötige Beschaffungen vermieden werden können.

d) Der RH ist der Meinung, daß die Bevorratung eines Heeres so ausreichend zu sein hätte, daß die Versorgung nicht von der sofortigen Regenerierung von Ersatzteilen und Geräten abhängt, die von dem benützenden Truppenteil als seiner Ansicht nach bereits schrottreif zur Ausscheidung bereitgelegt wurden.

Stabsbataillon 5, Graz

42, 1. a) Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gebarung des Gruppenkommandos II nahm der RH auch eine Gebarungsprüfung bei jenem Teil des Stabsbataillons 5 vor, der in Graz untergebracht war.

Der RH stellte fest, daß die von der Stabskompanie als einsatzbereit geführten neuen Kraftfahrräder (Kräder) 250 MCH vor einiger Zeit an die Herstellerfirma zur Behebung von Schäden zurückgegeben worden waren. Da hiefür keinerlei Belege greifbar waren, ging der RH der Angelegenheit nach und brachte schließlich in Erfahrung, daß das BM f. Landesverteidigung im April 1968 bei der Erzeugerfirma 300 Stück Kräder 250 MCH bestellt hatte. Davon wurden im November 1969 dem Gruppenkommando II für die ihm unterstellten Truppenkörper 91 Kräder zugewiesen.

Kurze Zeit nach der Auslieferung der Kräder 250 MCH an die Truppe gab das BM den nachgeordneten Dienststellen bekannt, daß bei den Krädern mehrere Fertigungsmängel festgestellt worden seien, und ordnete die Behebung dieser Mängel in den Truppenwerkstätten an. Überdies gab es die Weisung, bei sämtlichen Krädern die Reifen auszutauschen. Der Reifenwechsel erfolgte durch eine Privatfirma, weil sich laut Auskunft die Lieferfirma bereit erklärt hatte, unbeschädigte Reifen zurückzunehmen. Das Heeresfeldzeuglager Wien gab 600 neue Geländereifen aus und erhielt dafür 476 Reifen mit Straßenprofil, die es auf Lager legte.

b) Der RH ersuchte das BM f. Landesverteidigung um Mitteilung, weshalb die mangelhaften Kräder übernommen, die ersten Mängel unter Außerachtlassung der Werksgarantie in den Truppenwerkstätten auf eigene Kosten behoben und die Kräder mit ungeeigneten Reifen ausgeliefert worden waren. Ferner ersuchte der RH um Auskunft, ob die bei den Krädern des Stabsbataillons 5 festgestellten Mängel, die eine Rückgabe an die Erzeugerfirma notwendig machten, auch bei den übrigen Krädern festgestellt wurden.

c) Das BM erwiderte, der Bestellung der Kräder sei eine mehr als sechsjährige Erprobung bei der Heereskraftfahrschule vorausgegangen. Die zivile Maschine 250 MC habe in keiner Weise den militärischen Erfordernissen entsprochen, weshalb dann drei Prototypen gebaut wurden. Nach Abschluß der Erprobung sei das Pflichtenheft für das gl Krad 250 MCH erstellt worden. Bei der technischen Abnahme der Kräder hätten die Mängel nicht erkannt werden können, denn sie hätten sich erst im Betrieb herausgestellt. Die ersten serienmäßigen Kräder seien von der Heereskraftfahrschule eingefahren und gleichzeitig auf allfällige Fertigungsmängel und Erfüllung aller im Truppenversuch gestellten Forderungen überprüft worden. Hiebei sei festgestellt worden, daß das Öl in der Teleskopgabel für die kalte Jahreszeit ungeeignet war. Die weiteren Kräder seien bereits mit einem anderen Öl geliefert worden. Die Behebung der kleineren Fertigungsmängel in den Truppenwerkstätten sei deshalb angeordnet worden, weil sie in diesen ohne besonderen Aufwand und Kosten am schnellsten und einfachsten durchgeführt werden konnte. Die weiteren Mängel würden als Garantieschäden behoben. Diese Reparaturen waren im Juni 1971 noch nicht abgeschlossen.

d) Auf die Anfrage des RH, weshalb die geländegängigen Kräder mit Reifen geliefert wurden, die für Fahrten im Gelände unge-

eignet sind, antwortete das Ministerium, es sei ursprünglich vorgesehen gewesen, die Kräder mit Reifen mit Geländeprofil auszurüsten. Da aber der Katalog der Firma keine Geländereifen dieser Dimension enthalten habe, sei im Pflichtenheft die Ausstattung mit Straßenreifen festgelegt worden. Bei der Indienststellung der ersten Kräder habe sich gezeigt, daß dieser Reifen nicht voll genügte. Auf Anfrage habe die Reifenfirma mitgeteilt, sie sei in der Lage, die gewünschten Geländereifen auf Bestellung zu fertigen. Die Firma habe dann die geländegängigen Reifen geliefert und in der Folge sämtliche 600 Reifen mit Straßenprofil gegen Verrechnung des vollen Kaufpreises zurückgenommen.

42, 2. a) Der RH untersuchte, inwieweit der Iststand der Kraftfahrzeuge des Stabsbataillons 5 mit dem in der Stärkenachweisung systemisierten Sollstand an Fahrzeugen, der für die Einsatzbereitschaft des Bataillons erforderlich ist, übereinstimmt.

b) Die festgestellten Abweichungen, Minder- und Mehrbestände hängen laut Auskunft des BM teils mit dem Alter und der Reparaturanfälligkeit der Fahrzeuge, teils mit dem Mangel an bestimmten Kraftfahrzeugtypen zusammen, die vorläufig durch andere Fahrzeugtypen ersetzt werden müßten. Für die bereits längere Zeit infolge schlechten technischen Zustandes ausgefallenen Waffenträgerfahrzeuge wurden, wie das BM mitteilte, dem Stabsbataillon 5 inzwischen Ersatzfahrzeuge zugewiesen. Die Anpassung der Sollstände der Fahrzeuge an den tatsächlichen Bedarf werde, wie das BM weiter bekanntgab, erfolgen, sobald die neue Organisation des Bundesheeres feststehe.

42, 3. a) Das Stabsbataillon 5 und alle anderen kleinen Verbände haben zu gewissen Stichtagen dem BM f. Landesverteidigung auf dem Dienstwege umfassende Meldungen über die Personallage, die Waffen und die Fahrzeuge in mehrfacher Ausfertigung vorzulegen, von denen je ein Exemplar von jedem zwischenvorgesetzten Kommando einbehalten wird.

b) Der RH bezweifelte, ob alle diese Meldungen in ihrer gegenwärtigen Form notwendig sind und machte darauf aufmerksam, daß über die Kraftfahrzeuge verschieden gegliederte Meldungen zu erstatten sind, weshalb die Truppenkörper den Kraftfahrzeugbestand in mehrfacher Gliederung evident halten. Ferner empfahl der RH, die durch die elektronische Datenverarbeitungsanlage für die bestandsnachweisenden Dienststellen ausgedruckten Gerätelisten und Geräteübersichten in angemessenem Umfange zu erweitern, um dadurch die händisch geführten Hilfsaufschreibungen der bestandsnachweisenden Dienststellen zu erübrigen.

c) Das BM f. Landesverteidigung bezeichnete die Meldungen als unerläßlich, ausgenommen die Bestandsmeldung über Räderkraftfahrzeuge und Anhänger, die bereits eingestellt worden war. Die Erweiterung der Gerätelisten und Geräteübersichten im Sinne der Empfehlung des RH sei bereits in Angriff genommen worden; mit dem erstmaligen Ausdruck dieser Aufstellungen könne Ende des Jahres 1971 gerechnet werden.

42, 4. Die Überprüfung der Verpflegsgebarung gab keinen Anlaß zu einer Bemängelung. Anerkennend hervorzuheben war die gute und abwechslungsreiche Truppenverpflegung.

42, 5. Bei der Bestandsprüfung der Unterkunftsgeräte ergaben sich einige Differenzen zwischen dem Soll- und dem Iststand, die sich laut Mitteilung des Stabsbataillons 5 nach der Eintragung fehlender Buchungen und Umbuchungen nachträglich als gegenstandslos herausgestellt haben. Der Umstand, daß die Inventarverzeichnisse und Summare nicht auf dem laufenden waren, wurde damit begründet, daß vom BM f. Landesverteidigung eine Bestandsaufnahme und die Anlage neuer Verzeichnisse auf Grund des neu herausgegebenen Unterkunftsgerätekatalogs angeordnet worden waren. Die neuen Inventarverzeichnisse und Summare wurden laut Mitteilung des Stabsbataillons 5 noch im Frühjahr 1970 angelegt.

42, 6. a) Für die Unterkunftsgeräteverwaltung hatte das BM f. Landesverteidigung im Jahre 1963 einen Kennziffernindex herausgegeben, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 durch einen neuen Kennziffernkatalog ersetzt wurde. Dieser Katalog erforderte eine Neuordnung der Karteien, weil die Zuordnung der Gegenstände zu den einzelnen Sachgruppen des öfteren geändert und neue Kennziffern vergeben worden waren.

b) Der RH bemängelte, daß trotz der mehrjährigen Vorarbeit dem numerischen Kennziffernkatalog kein alphabetisches Gesamtverzeichnis der Gegenstandsbezeichnungen beigegeben worden war, um die Umstellungsarbeiten der karteiführenden Dienststellen zu erleichtern und zu beschleunigen.

c) Das BM f. Landesverteidigung teilte in seiner Stellungnahme dem RH mit, ein solches alphabetisches Gesamtverzeichnis befinde sich bereits in Druck und werde in Kürze den nachgeordneten Dienststellen zugehen. Die Versendung der alphabetischen Gesamtverzeichnisse ist mittlerweile im Frühjahr 1971 erfolgt.

d) Ferner kritisierte der RH, daß die nachgeordneten Dienststellen mangels einer entsprechenden Weisung noch auf Grund des früheren Kennziffernverzeichnisses umfangreiche Bestandsmeldungen für die zum 1. März 1970 fällige Jahresmeldung fertigstellen mußten, die dann nicht mehr entgegengenommen wurden. Der Termin für die nach dem neuen Kennziffernkatalog zu ordnende Meldung wurde vom BM zunächst auf den 1. Juni 1970 und dann nach Anlaufen der Vorbereitungsarbeiten auf den 1. Juni 1971 verschoben, um, wie das BM mitteilte, den Dienststellen die Möglichkeit zu einer besonders genauen und sorgfältigen körperlichen Bestandsaufnahme zu geben.

42, 7. Die Überprüfung der Kassenverwaltung des Stabsbataillons 5 ergab keine nennenswerten Mängel.

42, 8. a) Bei der Überprüfung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Pionierkompanie des Stabsbataillons 5 wurde festgestellt, daß diese Kompanie mehrmals den Wirtschaftsunteroffizier gewechselt hatte und daß bei jedem Wechsel ein unterschiedlicher Mehr- oder Minderbestand ermittelt worden war. Der RH bemängelte, daß die Differenzen zwischen dem Istbestand und dem karteimäßigen Sollbestand nicht jeweils vorschriftsmäßig bereinigt wurden, und ersuchte um eine Klärung der Angelegenheit.

b) Das Stabsbataillon 5 erwiderte, die Fehlbestände gingen auf die Amtszeit eines mittlerweile verstorbenen Wirtschaftsunteroffiziers zurück, sodaß ein Schadenersatzverfahren nicht mehr möglich sei. Auf Befehl des vorgesetzten Kommandos seien nun die fehlenden Gegenstände aus der Bestandskartei abgebucht worden.

42, 9. a) Um in Schadenersatzfällen den Zeitwert der nicht zurückgegebenen Gegenstände ermitteln zu können, ist in die Formblätter, auf denen die Übernahme der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu bestätigen ist, auch der Gebrauchswert der ausgegebenen Gegenstände, gestaffelt nach bestimmten Zehntelwerten, einzutragen.

b) Wie der RH feststellte, enthielt ein großer Teil der Formblätter für die zum Stabsbataillon 5 versetzten Soldaten keine solchen Angaben. Der RH ersuchte deshalb das Gruppenkommando II, dafür zu sorgen, daß dem einschlägigen Erlaß des BM f. Landesverteidigung Rechnung getragen werde.

c) Das Gruppenkommando II forderte die betreffenden vier Truppenkörper zur Stellungnahme auf und wies sie an, künftig die Formblätter vorschriftsmäßig auszufüllen, um im Falle einer schuldhaften Beschädigung oder Nichtrückgabe eines Bekleidungs- oder Ausrüstungsstückes die Höhe der Schadenersatzforderung ordnungsgemäß ermitteln zu können.

42, 10. a) Vom Jägerausbildungsbataillon 18 werden nach Beendigung der Grundausbildung viermal im Jahr bis zu je 200 Mann zum Stabsbataillon 5 versetzt. Das diesen Soldaten als Ablöse für nicht in Anspruch genommene Verpflegung gebührende Verpflegsgeld (derzeit 18 S pro Tag) wird ihnen mittels Erlagscheines an die Verwaltungsstelle Graz nachgeschickt, die den Betrag der Wirtschaftsstelle des Stabsbataillons 5 mit einer Liste der empfangsberechtigten Soldaten übergibt. Da die Soldaten inzwischen auf die fünf Kompanien des Stabsbataillons 5, die in vier Kasernen und drei Garnisonsorten untergebracht sind, verteilt wurden, geht die Liste mit dem Verpflegsgeld von einer Kompanie des Bataillons zur anderen, bis endlich der letzte Soldat den ihm zustehenden Betrag erhalten hat.

b) Der RH empfahl dem Gruppenkommando II, zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit dafür zu sorgen, daß die Soldaten das ihnen gebührende Verpflegsgeld noch vor der Abreise zum neuen Truppenkörper erhalten.

c) Das Gruppenkommando II erwiderte, nach der einschlägigen Militärwirtschaftsvorschrift hätten die Soldaten das Verpflegsgeld bis zum 15. des Folgemonats zu erhalten, doch schließe dies eine frühere Auszahlung nicht aus. Das Gruppenkommando II habe deshalb schon im Jahre 1966 befohlen, daß Präsenzdienern, die zu den Einsatztruppen versetzt werden, das Verpflegsgeld nach Möglichkeit noch vor der Inmarschsetzung ausbezahlt wird. Dieser Befehl werde nun zum Gegenstande einer neuerlichen Belehrung gemacht werden.

42, 11. a) Zu dem ständig steigenden Kanzleiaufwand der militärischen Dienststellen trägt bei, daß auch in unwesentlichen Angelegenheiten schriftliche Leermeldungen verlangt und vom Absender und Empfänger protokolliert und aktenmäßig behandelt werden. An Hand von Beispielen legte der RH dem BM f. Landesverteidigung nahe, auf die Vorlage schriftlicher Leermeldungen grundsätzlich zu verzichten. Sollte in Ausnahmefällen eine Leermeldung erforderlich sein, wäre sie telephonisch zu erstatten und vom Empfänger auf dem betreffenden Befehl (Erlaß) zu vermerken.

b) Das BM f. Landesverteidigung ist der Empfehlung des RH bereits nachgekommen.

42, 12. a) Gemäß den vom BM f. Landesverteidigung herausgegebenen Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe der Aufträge

luden im Jänner 1970 die drei Wirtschaftsstellen der in Graz stationierten Truppenkörper die ihnen bekannten Firmen im Wege einer beschränkten Ausschreibung zur Anbotstellung zwecks Belieferung der Truppe mit Lebensmitteln für den nächsten halbjährigen Lieferturnus ein. Einer Wirtschaftsstelle waren von sämtlichen sechs eingeladenen Fleischhauereibetrieben offensichtlich überhöhte Anbote eingereicht worden, so daß die Ausschreibung annulliert werden mußte. Erst auf Grund einer neuerlichen Ausschreibung konnte dann ein Zuschlag erteilt werden.

b) Der RH empfahl, von der seit Juni 1969 in den genannten Richtlinien vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Aufträge für sämtliche Einheiten des Garnisonsortes durch eine einzige Wirtschaftsstelle ausschreiben zu lassen. Die Ausschreibung, Evidenthaltung, Eröffnung und Prüfung der Anbote sowie die Zuschlagserteilung könnten dadurch bedeutend vereinfacht und die Preisanbote unmittelbar miteinander verglichen werden. Sehr gute Lieferfirmen blieben nicht ausschließlich ein und demselben Truppenkörper vorbehalten.

c) Wie das Gruppenkommando II dem RH mitteilte, wird seit dem 2. Halbjahr 1970 die Ausschreibung der Lieferungen für die Versorgung der in Graz stationierten Truppenkörper mit Lebensmitteln zentral durchgeführt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Stempel- und Rechtsgebühren
Entwurf eines neuen Gebührengesetzes

43, 1. Das im TB 1968 Abs. 48 angekündigte neue Gebührengesetz kam auch im Berichtsjahr nicht zustande. Hiezu gab das BM f. Finanzen bekannt, daß zwar laufend an der Reform und Vereinfachung des Gebührengesetzes gearbeitet werde, daß jedoch die Schaffung eines neuen Gebührengesetzes nur im Rahmen einer Gesamtreform der Abgabengesetze zielführend und zweckmäßig wäre.

Gebührenbefreiung der politischen Parteien

43, 2. a) Wie im TB 1966 Abs. 48, 30 näher ausgeführt wurde, beanstandete der RH, daß das BM f. Finanzen die politischen Parteien — obwohl es sich bei diesen Organisationen nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt — abgabenrechtlich als solche behandelt hatte. Mit Erlaß vom 30. Jänner 1946, Zl. 6239-9/1946, hatte das BM seinerzeit den politischen Parteien u. a. auch die persönliche Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren zugebilligt, wie sie zur Zeit § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957 für Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsieht. Das BM f. Finanzen rechtfertigte damals (siehe TB 1966 Abs. 48, 39) seine Vorgangsweise damit, daß ohnehin demnächst ein „Parteiengesetz" zu erwarten sei, in dem der rechtliche Charakter der politischen Parteien als Körperschaften des öffentlichen Rechts statuiert werden soll, womit dann der gegenständliche Erlaß seine gesetzliche Deckung finden würde.

b) Wie im Jahr 1968 (siehe TB 1968 Abs. 49, 4) und im Jahr 1969 (siehe TB 1969 Abs. 44, 2), so kam es auch im Berichtsjahr zu keinem Parteiengesetz, so daß die rechtliche Stellung der politischen Parteien nach wie vor ungeklärt ist.

c) Das BM f. Finanzen gab dieses Mal dem RH bekannt, daß es keine Veranlassung sehe, diesen für alle Abgaben geltenden Erlaß für das Teilgebiet der Gebühren und Verkehrsteuern zu widerrufen.

Stempelmarkengebarung

43, 3. Im Berichtsjahr stellte das BM f. Finanzen den Entwurf einer vom RH seit Jahren (siehe TB 1966 Abs. 54, 8 und 15, TB 1967 Abs. 54, 3, TB 1968 Abs. 50, 2 und TB 1969 Abs. 44, 3) urgierten Vorschrift über die Verwaltung und Verrechnung der Stempelmarken fertig und übermittelte ihn den Finanzlandesdirektionen zur Stellungnahme. Die Sichtung und Auswertung der eingelangten Stellungnahmen, die zahlreiche berücksichtigungswürdige Hinweise und Vorschläge aus der Praxis enthalten, mußte das BM f. Finanzen jedoch, wie es dem RH mitteilte, wegen vordringlicher Arbeiten im Rahmen der Automatisierung der Abgabeneinhebung zurückstellen.

Einheitsbewertung

44. Der RH hatte die uneinheitliche Verwaltungsübung der Finanzämter beim Abschlag für technische Abnützung eines Gebäudes gemäß § 53 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes 1955 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 181/1965, beanstandet (siehe TB 1967 Abs. 58, 14). Das BM f. Finanzen hatte daraufhin in einem Entwurf zu einer Bewertungsgesetznovelle die Bestimmungen über den Abschlag für technische Abnutzung neu gefaßt (siehe TB 1968 Abs. 51). Wie im Jahr 1969 (siehe TB 1969 Abs. 45) kam auch im Berichtsjahr keine diesbezügliche Novel-

lierung des Bewertungsgesetzes zustande, doch wurde ein derartiger Novellierungsentwurf in parlamentarische Vorberatung genommen.

Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter

45. An einer die bisherigen Erlässe zusammenfassenden, einheitlichen Verrechnungsvorschrift für die Zollämter — siehe TB 1969 Abs. 46 — wurde im Berichtsjahr gearbeitet. Das BM f. Finanzen hat jedoch inzwischen diese Arbeiten unterbrochen und mit Vorarbeiten für eine Umstellung der Vorschreibung und Verrechnung der Eingangsabgaben auf elektronische Datenverarbeitung begonnen. Nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Arbeiten sollen auch die Verrechnungsvorschriften für die Zollämter von Grund auf neu gestaltet werden.

Bestimmungen über Zustellungen

46. Im Zuge seiner Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Zustellvorschriften in den verschiedenen Rechtsvorschriften hatte sich der RH an das BM f. Finanzen, an das BM f. Verkehr sowie an das Bundeskanzleramt gewendet. Das Bundeskanzleramt hatte die Anregungen des RH aufgegriffen und zugesagt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der auch den Erfordernissen der Postverwaltung Rechnung trägt (siehe TB 1967 Abs. 59, 20—23, TB 1968 Abs. 52 sowie TB 1969 Abs. 47). Auf Anfrage des RH, wieweit die Arbeiten an der Vereinheitlichung der Vorschriften über Zustellungen sowie die Anpassung dieser Vorschriften an jene der Postordnung fortgeschritten seien, teilte das Bundeskanzleramt mit, daß sie bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, da es sich um eine vielschichtige Materie handle. Zudem werde in letzter Zeit an eine größere Reform des Verwaltungsverfahrensrechts gedacht, weshalb es zweckmäßig erscheine, eine Änderung der Zustellvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 in diesen größeren Zusammenhang einzubauen.

Finanzstrafrecht

47. Nach anfänglichen Versuchen, dem Mangel an gesetzlichen Tilgungsbestimmungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren auf dem Erlaßwege abzuhelfen, hatte das BM f. Finanzen diesbezüglichen Bedenken des RH (siehe TB 1966 Abs. 48, 28) Rechnung getragen und die Abhilfe einer umfassenden Novellierung des Finanzstrafgesetzes vorbehalten. Zu einer solchen Novellierung kam es aber bisher nicht (siehe TB 1966 Abs. 48, 38, TB 1967 Abs. 53, 5, TB 1968 Abs. 49, 3 und TB 1969 Abs. 48), weil sich die Regierungsvorlagen eines Strafgesetzes und eines Tilgungsgesetzes, die Bestimmungen über die gleiche Materie enthielten, in der XII. Gesetzgebungsperiode noch in parlamentarischer Behandlung befanden. Nach Auffassung des BM f. Finanzen sollte auch die unter Federführung des Bundeskanzleramtes angestrebte sogenannte „kleine Verwaltungsstrafrechtsreform" abgewartet werden, weil es nicht zweckmäßig wäre, dem aufgezeigten Entwicklungsgang schon jetzt durch Teilmaßnahmen vorzugreifen, die sich bei einer Verabschiedung der beiden vorangeführten Gesetzentwürfe als überholt erweisen könnten.

Mehrleistungspauschale

48. a) Anläßlich einer Gebarungsprüfung im Jahr 1965 (siehe TB 1966 Abs. 48, 24 und 35) beanstandete der RH die pauschale Abgeltung der von den vertraglich bediensteten Kraftwagenlenkern erbrachten Mehrdienstleistungen als Verstoß gegen die eine Einzelabgeltung vorsehenden Bestimmungen des § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und wies seither immer wieder darauf hin (siehe TB 1967 Abs. 53, 3, TB 1968 Abs. 49, 2 und TB 1969 Abs. 49).

b) Das für die Regelung dieser Frage zuständige Bundeskanzleramt, das die gesetzwidrige Pauschalierung seinerzeit durch ein Rundschreiben veranlaßt hatte, teilte dem RH mit, daß die Vorfrage der Wertung der Warte- und Bereitschaftszeiten schon seit Jahren Gegenstand von Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlich Bediensteter sei. Solange die Verhandlungen aber kein Ergebnis gebracht hätten, könne es keine der Rechtslage entsprechende Regelung der zu gewährenden Mehrleistungsvergütungen treffen, sondern müsse an der derzeitigen Pauschalierung festhalten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969

Finanzamt für den VI., VII. und XV. Bezirk in Wien

49, 1. Der RH führte im Feber und März 1969 beim Finanzamt für den VI., VII. und XV. Bezirk in Wien (in der Folge kurz: FA 6/7/15) eine Gebarungsprüfung durch. Das FA 6/7/15 zählte im Jahre 1969 mit einem Abgabenaufkommen von 1699·1 Mill. S zu den größten Finanzämtern im Bundesgebiet. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (in der Folge kurz: FLD Wien) lag es dem Aufkommen nach hinter dem Finanzamt für den I. Bezirk in Wien an zweiter Stelle.

49, 2. a) Die Mehrzahl der Abteilungen des FA 6/7/15 war in einem bundeseigenen Ge-

bäude, der Rest in gemieteten Räumen eines anderen Gebäudes untergebracht. Da beide Gebäude als Wohnhäuser erbaut worden waren, konnten die einzelnen Abteilungen des Finanzamtes nur teilweise zweckmäßig untergebracht werden. Als unzureichend erwies sich vor allem die Unterbringung der aus 27 Bediensteten bestehenden vier Maschinengruppen der Finanzkasse in einem von zwei Öfen beheizten Raum. Die FLD Wien hielt wesentliche bauliche und ausstattungsmäßige Veränderungen im Hinblick auf die bevorstehende Automatisierung der Abgabeneinhebung für untunlich.

b) Auf die Anregung des RH, die zur Beheizung des bundeseigenen Amtsgebäudes dienenden 46 Kachelöfen und 39 Eisenöfen schon wegen des hohen Brennstoffaufwandes und des nur von vier Heizern zu bewältigenden Arbeitsaufwandes durch eine Zentralheizung zu ersetzen, erwiderte die FLD Wien, daß in allerletzter Zeit bei zwei Wiener Finanzämtern Zentralheizungsanlagen eingebaut wurden und die zuständige Bundesgebäudeverwaltung I Wien aus budgetären Gründen nicht alle Wünsche gleichzeitig erfüllen könne.

49, 3. Der mit 241 Bediensteten festgestellte Ist-Stand entsprach fast dem Soll-Stand (242). Bis auf einen Personalmangel in der Finanzkasse und in der Vollstreckungsstelle war der Personalstand im Finanzamt ausreichend. Es bestand jedoch eine ungünstige Altersschichtung bei den Veranlagungsreferenten; mehr als ein Drittel von ihnen war über 50 Jahre alt. Die Auslastung der Bediensteten in den einzelnen Abteilungen entsprach im wesentlichen dem für die Ermittlung des Personalbedarfes bestehenden Richtlinien des BM f. Finanzen. Die meisten Bediensteten des Finanzamtes erhielten Zulagen für Mehrleistungen.

49, 4. In der Veranlagungsabteilung waren zur Zeit der Gebarungsprüfung rund 28% der Bediensteten des Finanzamtes eingesetzt. Von den 30 Veranlagungsreferaten wurde gegen Ende des Jahres ein Referat aufgelöst und damit einer Empfehlung des RH entsprochen. Die Hälfte der Veranlagungsreferenten war seit mindestens 5 Jahren — einige sogar über 10 Jahre — im selben Referat beschäftigt.

Der Leiter des Finanzamtes kam der Empfehlung des RH, die Referenten zu wechseln, insoferne nach, als er im Zuge der Auflösung des Referates allen Referenten, die mehr als 10 Jahre, und einem Teil jener Referenten, die weniger als 10 Jahre, jedoch mehr als 5 Jahre in einem Referat beschäftigt waren, Veranlagungsfälle anderer Branchen zuteilte.

49, 5. a) In vier Veranlagungsreferaten waren Ende Jänner 1969 erst zwischen 51% und 65% der Veranlagungsfälle des Jahres 1967 erledigt, während in den übrigen Referaten bereits zwischen 70% und 80% der Fälle bearbeitet waren. In zwei Referaten, in denen diese Rückstände festgestellt wurden, waren auch noch 68 Veranlagungsfälle des Jahres 1966 offen, das waren 27% der insgesamt 252 beim Finanzamt noch unerledigt gebliebenen Veranlagungsfälle aus diesem Jahr. Dieses Zuwarten mit der Veranlagung hat das Finanzamt damit begründet, daß in vielen Fällen eine Betriebsprüfung oder Umsatzsteuerrevision bevorstand und in einigen Fällen durch die Veranlagung mit keinen Abgabennachforderungen bzw. „sogar" mit Abgabenminderungen zu rechnen gewesen sei.

b) Der RH wies darauf hin, daß die beabsichtigte Durchführung einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuerrevision eine ausreichende Begründung für eine Verzögerung der Veranlagung insbesondere dann nicht bilde, wenn durch die Veranlagung größere Abgabennachforderungen zu erwarten seien. Ebensowenig vermöge aber auch eine durch die Veranlagung zu erwartende Abgabenminderung die Verzögerung der Abgabenbemessung zu entschuldigen, da gerade derartige Verzögerungen bei den Abgabenpflichtigen berechtigte Mißstimmung erregten und damit nicht zur Hebung der Steuermoral beitrügen.

c) Das Finanzamt sagte in seiner Stellungnahme zu, in Hinkunft derartige Verzögerungen zu vermeiden.

49, 6. Die vom RH aufgezeigten Mängel und Rückstände in einem Veranlagungsreferat veranlaßten das Steuerlandesinspektorat der FLD Wien, dieses Referat schon im April 1969 einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Schließlich trug die FLD Wien dem Finanzamt auf, für eine rasche Beseitigung der festgestellten Arbeitsrückstände und Mängel zu sorgen und hierüber periodisch zu berichten. Gegen Ende des Jahres 1969 waren die Veranlagungs- und Rechtsmittelrückstände aus den Vorjahren in diesem Referat im wesentlichen abgebaut. Auch bezüglich der laufenden Veranlagung konnte ein quantitativ befriedigender Arbeitsstand erreicht werden.

49, 7. a) Bis Ende Feber 1969 waren beim Finanzamt 551 Abgabenerklärungen für das Jahr 1967, u. zw. zumeist Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen, noch nicht eingebracht worden. Um zu verhindern, daß Abgabepflichtige die Einbringung der Abgabenerklärungen ungerechtfertigt verzögern und damit die Entrichtung ihrer Abgabenschuldigkeiten hinausschieben, empfahl der

RH dem Finanzamt, in Hinkunft mehr als bisher im Sinne der einschlägigen Erlässe des BM f. Finanzen auf eine Einbringung der Erklärungen vor dem 20. September zu dringen, u. zw. auch dann, wenn Abgabepflichtige durch einen Steuerberater vertreten werden. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn auf Grund der steigenden Umsätze mit höheren Gewinnen und damit höheren Gewerbe- und Einkommensteuernachzahlungen zu rechnen sein wird.

b) Das Finanzamt hat daraufhin die Gruppenleiter und die Referenten im Sinne der Anregung des RH angewiesen.

49, 8. a) Das Finanzamt kam der ihm durch § 161 der Bundesabgabenordnung auferlegten Verpflichtung, die in den Abgabenerklärungen enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt nach. So wurden nicht nur unglaubwürdige Betriebsergebnisse ohne weiteres übernommen, sondern auch in jenen Fällen keine besonderen Nachforschungen angestellt, in denen das erklärte Einkommen so gering war, daß der Abgabepflichtige offenbar damit seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte.

b) Der RH empfahl u. a., die Empfänger größerer Leistungen wie z. B. Provisionen, Reparaturentgelte, Mieten u. dgl. zu ermitteln, in Kontrollmitteilungen festzuhalten und die Mitteilungen entsprechend auch auszuwerten. Der RH bemängelte außerdem, daß das Finanzamt bei der Prüfung der Erklärungen nicht immer den gleichen strengen Maßstab angelegt hatte. Gelegentlich hatte es Betriebsausgaben und Werbungskosten pauschal anerkannt und die Absetzung von Kosten der Lebensführung als Betriebsausgaben zugelassen.

49, 9. Das Finanzamt unterließ es auch, den Abgabepflichtigen die Ergänzung unvollständiger Abgabenerklärungen aufzutragen. Ferner bemängelte der RH, daß bei Berichtigungen gemäß § 293 der Bundesabgabenordnung nicht immer dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung entsprochen wurde. Unter Hinweis auf die §§ 92 und 97 der Bundesabgabenordnung, wonach Abgabenvorschreibungen in jedem Falle in Bescheidform mit Zustellung an den Betroffenen zu ergehen haben, wandte sich der RH auch gegen die vereinzelt wahrgenommene Verwaltungsübung, amtsinterne „Umsatzsteuerbescheide" ohne Zustellung bloß zur kassenmäßigen Einweisung auszufertigen. Der RH bemängelte außerdem Unzulänglichkeiten bei der Ablage von Schriftstücken sowie das Fehlen der Betriebsblätter 1967 in den Veranlagungsakten. Weitere Empfehlungen betrafen die Ausstellung von Bestätigungen durch das Finanzamt sowie die Überprüfung von Kontrollmitteilungen über beförderungssteuerpflichtige Tatbestände.

49, 10. a) In den Jahren 1967 und 1968 ergaben sich für 32 Abgabepflichtige auf Grund der Abgabenbescheide Nachforderungen von zusammen rund 64·3 Mill. S. Wenngleich in diesem Betrag auch mit Berichtigungsbescheiden vorgeschriebene Mehrergebnisse nach Betriebsprüfungen enthalten waren, so war doch ein sehr großer Teil dieser Abgabennachforderungen auf zu niedrig festgesetzte Abgabenvorauszahlungen zurückzuführen. Auch die über 10.000 während dieses Zeitraumes eingebrachten Zahlungserleichterungsansuchen, die vielfach Abschlußzahlungen betrafen, ließen auf zu geringe Abgabenvorauszahlungen schließen.

b) Der RH meinte, daß sowohl im Hinblick auf eine gleichmäßige Behandlung aller Abgabepflichtigen als auch im Interesse der budgetären Lage des Bundes getrachtet werden müsse, die Abgabennachforderungen in möglichst geringen Grenzen zu halten. In diesem Zusammenhang zeigte der RH auch auf, daß durch Unterlassung der rechtzeitigen Anpassung der Abgabenvorauszahlungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse die Reihenfolge, in der die Veranlagungen durch den Referenten vorgenommen werden, wesentlich an Bedeutung gewinnt. Diese Reihung entscheidet nämlich darüber, wann die mitunter hohen Abschlußzahlungen fällig werden.

c) Das Finanzamt teilte in seiner Stellungnahme mit, daß sowohl die Gruppenleiter als auch die Veranlagungsreferenten angewiesen wurden, der rechtzeitigen Anpassung der Einkommensteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen mehr Sorgfalt zuzuwenden.

49, 11. a) Im Jahre 1967 wurden von mehr als 3500 Abgabepflichtigen fast 5200 und im Jahre 1968 von über 3600 Abgabepflichtigen rund 5300 Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht. Diesen Anträgen wurde im allgemeinen, wenn auch gelegentlich mit Abänderungen des beantragten Betrages und Einschränkungen der begehrten Zahlungsfrist, entsprochen. Wenn man von den rund 21.000 Abgabepflichtigen des Finanzamtes zirka 1000 Fälle, in denen eine Veranlagung nicht vorzunehmen ist, ausscheidet, außerdem berücksichtigt, daß in weiteren ungefähr 5000 Fällen (Rayonsfälle und Hausgemeinschaften) nur selten Anträge auf Zahlungserleichterung gestellt werden, und schließlich annimmt, daß von den verbleibenden rund 15.000 Abgabepflichtigen ein Drittel infolge der an sich geringen Abgabeschuldigkeiten gleichfalls nur vereinzelt um Zahlungserleichterungen ansucht, kann unterstellt werden,

daß von zirka 10.000 verbleibenden Abgabepflichtigen beim Finanzamt ungefähr ein Drittel zur Entrichtung ihrer Abgaben Zahlungserleichterungen begehrte.

b) Der RH empfahl dem Finanzamt, in Hinkunft Zahlungserleichterungen nur dann zu gewähren, wenn die im § 212 der Bundesabgabenordnung enthaltenen Voraussetzungen vorliegen, wodurch sowohl dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichtigen als auch den Interessen des Bundes Rechnung getragen würde.

49, 12. a) Bei der Überprüfung der Bescheide über Zahlungserleichterungen traten Mängel zutage, die sowohl das Ermittlungsverfahren als auch die Ausfertigung der Bescheide betrafen. So waren die Zahlungstermine für die Anzahlungen mitunter so kurz bemessen, daß die Gefahr der Anfechtung der Bescheide wegen eines Ermessensmißbrauches bestand. Abgesehen davon zwingt eine solche Bemessung die Abgabepflichtigen, wie die Praxis zeigt, zum abermaligen Einreichen eines Zahlungserleichterungsansuchens und verursacht damit dem Finanzamt eine leicht vermeidbare Mehrarbeit. Auch Zahlungserleichterungsansuchen wurden nicht immer rechtzeitig erledigt.

b) Um eine unrichtige Ausfertigung von Bescheiden über Zahlungserleichterungen zu vermeiden, regte der RH an, schon im Erledigungsentwurf stets deutlich festzuhalten, ob ein Ansuchen rechtzeitig oder verspätet eingebracht wurde.

c) Das FA 6/7/15 teilte hiezu mit, daß den Bediensteten aufgetragen werden wird, der Bearbeitung von Zahlungserleichterungsansuchen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

49, 13. a) Das Finanzamt hatte zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen einer Anzahl von Abgabepflichtigen Sondergenehmigungen in der Form erteilt, daß sie bis zum Fälligkeitstag bloß eine Abschlagszahlung in bestimmter Höhe zu leisten hatten und die Restschuldigkeit zwar im Fälligkeitsmonat, aber zu einem gleichfalls bescheidmäßig bestimmten späteren Termin entrichten durften (vgl. hiezu TB 1969 Abs. 51, 1). Diese Praxis des Finanzamtes findet in den Abgabengesetzen keine Deckung; die Einrichtung einer derartigen Dauerstundung ist der Bundesabgabenordnung fremd. In einem Fall war diese Sondergenehmigung auf eine im Jahre 1957 gewährte Verlängerung einer im Jahre 1938 gewährten Bewilligung zurückzuführen; in anderen Fällen waren die seinerzeitigen Voraussetzung für diese Sondergenehmigung bereits weggefallen.

b) In seiner Stellungnahme teilte das Finanzamt mit, daß in vier Fällen die Sondergenehmigungen widerrufen wurden und in einem Fall der Widerruf nach Einrichtung einer Datenverarbeitungsanlage beim Abgabepflichtigen erfolgen wird. Die mangelhafte Überwachung der Umsatzsteuer- und Beförderungssteuervorauszahlungen begründete das Finanzamt zum Teil auch mit der knappen personellen Dotierung der Finanzkasse. Es sprach die Erwartung aus, daß mit der Einführung der automatisierten Abgabeneinhebung beim Finanzamt auf diesem Gebiete eine Besserung eintreten werde.

49, 14. a) Bei der Überprüfung einzelner Veranlagungsakten bemängelte der RH unter anderem, daß das Finanzamt Jahre hindurch auf die Veranlagung im allgemeinen und die Vorauszahlungen eines Abgabepflichtigen im besonderen so wenig Sorgfalt aufgewendet hatte, daß wiederholt ein krasses Mißverhältnis zwischen Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen entstanden war. So wurden z. B. die Jahre 1963 und 1964 erst Anfang August 1966 und das Jahr 1965 erst Ende August 1967 veranlagt. Infolge der zu niedrig festgesetzten Vorauszahlungen kam es allein für 1965 zu einer Nachzahlung von über 8 Mill. S. In einem ähnlichen Fall, in dem die Veranlagungen der Jahre 1966 und 1967 erst im Feber und März 1969 erfolgten, ergaben sich wegen zu niedrig festgesetzter Vorauszahlungen — die Einkommen- und Gewerbesteuervorauszahlungen waren seinerzeit sogar auf Antrag der Abgabepflichtigen herabgesetzt worden — Nachzahlungen von über 1 Mill. S.

b) In seiner Stellungnahme sagte das FA 6/7/15 zu, Veranlagungen von Steuerpflichtigen, bei denen größere Abschlußzahlungen zu erwarten sind, vordringlich durchzuführen. Es machte in diesem Zusammenhang aber auch die arbeitsmäßige Überlastung der Veranlagungsreferate geltend und meinte, daß die Anzahl der Fälle, bei denen Abschlußzahlungen anfielen, eine kurzfristige Veranlagung aller derartigen Fälle nicht zulasse. Dies ist aber eine Folge der vom RH gleichfalls bemängelten ungenügenden Anpassung der Vorauszahlungen.

49, 15. a) Eine weitere Bemängelung betraf die zur Zeit der Gebarungsprüfung am Beginn des Jahres 1969 noch unerledigten Berufungen eines abgabepflichtigen Unternehmens gegen sämtliche Umsatzsteuerbescheide der letzten Jahre. Das Unternehmen beantragte seit dem Jahre 1962 für bestimmte Lieferungen die Befreiung von der Umsatzsteuer. Das Finanzamt lehnte die beantragte Steuerbefreiung mit der Begründung ab, daß die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht gegeben seien. Das Unternehmen zahlte die Umsatzsteuer für die strittigen Lieferungen stets ein, berief aber

gegen die Umsatzsteuerbescheide; die erste Berufung gegen den Umsatzsteuerbescheid 1962 erfolgte am 10. Juli 1964. Die Berufungen sollten nach Auffassung des Finanzamtes erst nach der Vornahme einer Betriebsprüfung erledigt werden.

b) Der RH wandte dagegen ein, daß es sich im vorliegenden Fall um keine Tatfrage, sondern ausschließlich um eine Rechtsfrage handle, zu deren Klärung eindeutig die Veranlagungsabteilung berufen ist, und somit überhaupt kein Anlaß bestehe, mit der Erledigung der Berufungen auf eine Betriebsprüfung zu warten.

c) Hiezu gab das Finanzamt in seiner Stellungnahme bekannt, daß die Berufungen gegen die Umsatzsteuerbescheide 1962—1966 zurückgezogen wurden.

49, 16. a) Neben einigen formellen, die Führung der Auftragsbücher und die Ausfertigung der Prüfungsaufträge betreffenden Mängeln beanstandete der RH bei der Betriebsprüfung des FA 6/7/15, daß die von den einzelnen Prüfern nach Feststellung schwerer Mängel der Buchführung (z. B. Kassenfehlbeträge) getroffenen abgabenrechtlichen Maßnahmen eine einheitliche Vorgangsweise vermissen lassen.

b) Das Finanzamt meinte hiezu, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Einzelfälle ergäben sich oft zwangsläufig verschiedene abgabenrechtliche Maßnahmen, räumte jedoch ein, daß bei völlig gleichgelagerten Fällen amtseinheitlich vorzugehen sei.

49, 17. a) Auf Grund einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung in einer durch Rechtsmittelverzicht abgeschlossenen Betriebsprüfung kam der RH zum Schluß, der Betriebsprüfer sei zu Konzessionen bereit gewesen, um dadurch den Abgabepflichtigen zur Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes zu bewegen. Der RH vertrat aus diesem Anlaß die Auffassung, es sei keineswegs erlaubt, als Gegenleistung für einen Rechtsmittelverzicht Tatbestände, die für die Erhebung von Abgaben von wesentlicher Bedeutung sind, in den Prüfungsbericht nicht aufzunehmen. Die Gruppenleiter der Betriebsprüfung hätten auf eine lückenlose Darstellung aller anläßlich einer Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen sowohl bei der Berichtsabfassung als auch bei der Gestaltung der Aktenvermerke hinzuwirken und einer allfälligen Übung der Prüfer, den Abgabepflichtigen durch Konzessionen zu einem Rechtsmittelverzicht zu bewegen, entgegenzutreten. Diese Vorgangsweise sei außerdem nicht geeignet, die Steuermoral zu heben.

b) Das Finanzamt erwiderte, es werde in Zukunft darauf geachtet werden, daß auch formale Mängel sowohl im Betriebsprüfungsbericht als auch im Aktenvermerk festgehalten werden, um den Verdacht von „Steuervergleichen" zu vermeiden.

49, 18. In einigen Abteilungen des Finanzamtes standen Dienstbehelfe nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung.

Der RH empfahl der FLD Wien, den notwendigen Bedarf an Dienstbehelfen neu zu erheben und das Finanzamt mit allen erforderlichen Gesetzestexten, Kommentaren und sonstigen Unterlagen zu versehen.

49, 19. a) Gemäß § 29 des Einkommensteuergesetzes 1967 und § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959 ist der Bundesminister f. Finanzen ermächtigt, für die Ermittlung des Gewinnes und Umsatzes durch Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufzustellen. Diese Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Gruppe der Steuerpflichtigen festzusetzen. Einen Überblick der Entwicklung der durch die Verordnung des Bundesministers f. Finanzen für die einzelnen Veranlagungsjahre festgelegten Gewinnstufen für die Veranlagung nichtbuchführender Gewerbetreibender nach Durchschnittssätzen gibt die folgende Übersicht:

Gewinn für den allein arbeitenden Gewerbetreibenden

	1958 1959 BGBl. Nr. 116/1959	1960 1961 BGBl. Nr. 139/1961	1962 1963 BGBl. Nr. 280/1962	1964 1965 BGBl. Nr. 33/1964	1966, 1967 1968 BGBl. Nr. 59/1967, 237/1968	1969 1970 BGBl. Nr. 159/1969
G	11.000	11.000	11.000	12.000	14.000	—
G_1	13.000	14.000	14.000	15.000	15.000	20.000
G_{11}	27.000	28.000	28.000	29.000	42.000	48.000
G_{12}	30.000	31.000	31.000	32.000	45.000	51.000

Gewinn für den Gewerbetreibenden mit 1 Gehilfen

G	15.000	16.000	16.000	18.000	22.000	—
G_1	16.000	17.000	17.000	19.000	23.000	—
G_{11}	30.000	31.000	31.000	33.000	50.000	56.000
G_{12}	33.000	34.000	36.000	37.000	53.000	59.000

	1958 1959 BGBl. Nr. 116/1959	1960 1961 BGBl. Nr. 139/1961	1962 1963 BGBl. Nr. 280/1962	1964 1965 BGBl. Nr. 33/1964	1966, 1967 1968 BGBl. Nr. 59/1967, 237/1968	1969 1970 BGBl. Nr. 159/1969
Gewinn für den Gewerbetreibenden mit 2 Gehilfen						
G	—	—	—	—	29.000	—
G_1	19.000	21.000	21.000	24.000	30.000	—
G_2	20.000	22.000	22.000	25.000	32.000	—
G_{11}	33.000	35.000	35.000	38.000	57.000	64.000
G_{12}	36.000	38.000	40.000	43.000	60.000	67.000
Gewinn für den Gewerbetreibenden mit 3 Gehilfen						
G	—	—	—	—	36.000	—
G_1	22.000	24.000	24.000	—	37.000	—
G_2	23.000	25.000	25.000	30.000	39.000	—
G_{11}	37.000	39.000	39.000	44.000	64.000	72.000
G_{12}	40.000	42.000	45.000	50.000	67.000	75.000

b) Die Anzahl der im Jahre 1967 beim FA 6/7/15 nach Durchschnittssätzen veranlagten nichtbuchführenden Gewerbetreibenden betrug 577. Hievon wurden bei 58 Betrieben (10%) die Gewinnstufe 12 (Gewinne zwischen 45.000 S und 67.000 S), bei 37 Betrieben (6%) die Gewinnstufe 11 (Gewinne zwischen 42.000 S und 64.000 S) und bei 57 Betrieben (10%) die Gewinnstufe 10 (Gewinne zwischen 39.000 S und 61.000 S) herangezogen. Die Gewinne für die weiteren 425, d. s. rund zwei Drittel der beim FA 6/7/15 veranlagten nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, lagen zwischen 14.000 S und 57.000 S. In rund 58% der Fälle wurden Gewinne bis zu 36.000 S und in rund 22% der Fälle Gewinne bis zu 48.000 S festgesetzt. Der RH überprüfte zehn Durchschnittssatzveranlagungen des Jahres 1967 und kam auf Grund der leicht feststellbaren Betriebsausgaben zu Ergebnissen, die auf höhere Gewinne als die vom Finanzamt festgestellten schließen lassen.

c) In einem der Fälle zeigte sich, daß der Abgabepflichtige, dessen Umsatz für 1967 nach der Durchschnittssatzverordnung mit 600.000 S festgesetzt wurde, bereits in den Jahren 1952—1957 nach seinen Aufzeichnungen Umsätze zwischen 612.000 S und 1 Mill. S erzielt hatte. Die nach Durchschnittssätzen ermittelten Gewinne lagen in den Jahren 1963 bis 1967 zwischen 43.000 S und 67.000 S. Der RH bemängelte in diesem Falle, daß das Finanzamt keinerlei kalkulatorische Überprüfung und keine Ermittlungen darüber anstellte, ob dieser Abgabepflichtige Aufzeichnungen führte, wie bei der Größe des Betriebes zu vermuten war.

d) In einem anderen Beispiel lagen die pauschalierten Gewinne in den Jahren 1963 bis 1965 zwischen 35.000 S und 43.000 S und erreichten für die Jahre 1966 und 1967 je 60.000 S. Unter Berücksichtigung der bezahlten Einkommensteuer entfiel auf den genannten Zeitabschnitt im Durchschnitt jährlich ein Verdienst von rund 36.000 S, der nur etwa dem Lohn seiner Gehilfen entsprochen hätte.

e) Auffallend war auch, daß laut einer Aufstellung des Finanzamtes im Durchschnitt nur 10% der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden in die höchste Gewinnstufe (Gewinn 67.000 S) eingereiht wurden. Bei den Friseuren waren es sogar nur 2 von 90 und bei den Tischlern 6 von 91 Betrieben; den größten Anteil an der höchsten Gewinneinstufung, nämlich 17 von 44 Betrieben, stellten die Maler, Anstreicher, Lackierer und Schilderhersteller.

f) Der RH empfahl dem Finanzamt, zur Wahl der Kennzahl und der Gewinnstufe entsprechende Kalkulationen anzustellen. Er meinte, daß es durch ein systematisches Vorgehen möglich sein müßte, in Hinkunft allein durch die volle Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Durchschnittssatzbesteuerung die im Einzelfalle erzielten Umsätze und Gewinne annähernd den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

g) Zu den Ausführungen des RH brachte das Finanzamt in seiner Stellungnahme vor, daß es in seinen alljährlich zu erstattenden Erfahrungsberichten immer wieder auf die Problematik der Pauschalierung hingewiesen und aufgezeigt habe, daß eine auch nur einigermaßen zutreffende — und auch im Rechtsmittelverfahren standhaltende — kalkulatorische Ermittlung von Umsatz und Gewinn nach den aus den Steuererklärungen der pauschalierten Abgabepflichtigen ersichtlichen Daten, nämlich Lohnwochen, Materialeingang (der viel wichtigere Materialeinsatz ist nicht ersichtlich) sehr mühselig sei und einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand erfordere. Die vom Finanzamt in seinen Berichten mehrfach gemachte Anregung, in den Erklärungsvordrucken nicht bloß die Zahl der

Lohnwochen, sondern auch die Lohnsummen zu verlangen, sei von den Oberbehörden niemals aufgegriffen worden. Auf die Ausführungen des RH, daß die Abgabepflichtigen ja zur Führung von Lohnkonten gesetzlich verpflichtet seien, aus denen sich die Lohnsummen feststellen ließen, erwiderte das Finanzamt, daß diese Feststellung in jedem einzelnen Fall ein Vorhalteverfahren erfordere und — wenn etwa die festgestellte Lohnsumme zu einem kalkulierten höheren Umsatz führe — eine neuerliche Stellungnahme des Abgabepflichtigen bzw. der für ihn zuständigen Innung erforderlich mache. Es sei aber dann sehr schwer, die vorgebrachten Argumente zu entkräften. Das Finanzamt meinte sodann, daß die Pauschalierung eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens herbeiführen sollte. Wenn aber in jedem Falle der Einstufungsvorschlag durch Kalkulation, Vorhalte, Betriebseinschauen usw. widerlegt werden müßte, trete jedoch das Gegenteil ein. Das Finanzamt sagte trotzdem zu, in größeren Fällen (etwa den Betrieben mit zwei oder drei Gehilfen) im Rahmen des Möglichen Überprüfungen der Durchschnittssatzveranlagungen vorzunehmen.

49, 20. a) Dem BM f. Finanzen (siehe auch TB 1968 Abs. 58, 11) brachte der RH zur Kenntnis, daß die nach Durchschnittssätzen ermittelten Gewinne der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, insbesondere bei den höchsten Gewinnstufen, im Verhältnis zu den jeweiligen, nach Durchschnittssätzen ermittelten Umsätzen zu niedrig waren.

b) In seiner Stellungnahme wies das BM f. Finanzen darauf hin, daß ein Mißverhältnis in der Relation zwischen dem pauschalierten Umsatz und Gewinn durch entsprechende Wahl der Umsatzkennzahl vermieden werden könne. Wenn jedoch die Wahl einer relationsgerechten Umsatzkennzahl einen gegenüber den erkennbaren tatsächlichen Verhältnissen absolut zu niedrigen Umsatzbetrag ergebe, so hätte die Pauschalierung überhaupt zu unterbleiben.

49, 21. a) Auf Grund eines Vergleiches der einzelnen Gewinnstufen, die in den jeweils geltenden Verordnungen als Durchschnittssätze für die Gewinnermittlung aufgestellt wurden, mit den Verbraucherpreisindizes für die Jahre 1958—1968 stellte der RH fest, daß die Geldwertminderung durch die Erhöhung der einzelnen Gewinnstufen zwischen den Jahren 1958 und 1965, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, in keinem Fall eingeholt wurde und daß bei den Alleinbetrieben und den Betrieben mit einem Gehilfen die Anpassung der Gewinne an die Geldentwertung besonders stark zurückblieb. Da die für die Veranlagung der Kalenderjahre 1966 und 1967 in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Feber 1967 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, BGBl. Nr. 59, festgesetzten Gewinne auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Juni 1968, BGBl. Nr. 237, auch für die Veranlagung 1968 anzuwenden waren, ergab es sich, daß für die Jahre 1966, 1967 und 1968 für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes dieselben Gewinne heranzuziehen waren. Daraus folgerte der RH, daß sich allein aus der seit 1966 eingetretenen Geldwertminderung ableiten läßt, daß die Gewinne jedenfalls für das Jahr 1968 um fast 7% zu niedrig waren, da der auf der Basis 1966 = 100 erstellte Durchschnitt des im Jahre 1968 ermittelten Verbrauchsindex 106·9 betrug; der Durchschnittssatz des Verbrauchsindex für 1967 war 104.

b) In seiner Stellungnahme stellte das BM f. Finanzen den Aussagewert eines solchen Vergleiches der Durchschnittssätze für die Gewinnermittlung mit Verbraucherpreisindexzahlen in Frage, „da die Gewinnerzielung bei Handwerksbetrieben in erster Linie von der Tüchtigkeit des Meisters, seinem Fleiß und Leistungsvermögen, dem Kundenkreis, der Art und Lage des Betriebes und anderen Faktoren abhängig ist, die nicht mit Indexzahlen gemessen werden können". Dem wurde vom RH entgegengehalten, daß durch den auf den Verbraucherpreisindex bezogenen Vergleich der Durchschnittssätze verschiedener Jahre eine Feststellung darüber getroffen werden konnte, ob in den einzelnen Jahren bloß eine nominelle oder auch eine reale Erhöhung der Gewinnsätze eintrat. Der Hinweis des BM f. Finanzen auf die Anhebung der Gewinnsätze für die Jahre 1969 und 1970 im Vergleich zu 1958 über eine der Geldwertminderung entsprechende Höhe hinaus konnte im Hinblick darauf, daß sich die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen des RH auf die Zeiträume zwischen 1958 und 1965 sowie 1966 und 1968 beschränkten, nur zur Kenntnis genommen werden.

49, 22. a) Das BM f. Finanzen verwies in seiner Stellungnahme auch darauf, daß es bestrebt gewesen sei, mit den jeweiligen Durchschnittssätzen für die Gewinnermittlung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden die jeweils für die Buchführungspflicht festgelegten gesetzlichen Grenzen nicht zu überschreiten, und führte in diesem Zusammenhang weiters aus, daß die Anhebung der höchsten Gewinnstufe für Betriebe mit drei Gehilfen bis zur neuen, durch das Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 134,

festgelegten Grenze der Buchführungspflicht (100.000 S) in erster Linie deshalb nicht vorgenommen wurde, weil die Buchführungsgrenze erst ab 1. Jänner 1970 anwendbar war, während die Verordnung über die Durchschnittssatzveranlagung, BGBl. Nr. 159/1969, auch einen Zeitraum umfaßte — nämlich das Veranlagungsjahr 1969 —, der vor dem angeführten Zeitpunkt liegt.

b) Da aber nach Meinung des RH einer gesonderten Festsetzung der Gewinne für die Veranlagungsjahre 1969 und 1970 durch das BM f. Finanzen kaum etwas im Wege gestanden wäre, lag die Beseitigung dieses Hindernisses allein in der Hand des BM.

49, 23. a) Der RH fand einen besonders gewichten Einwand gegen die Pauschalierung in der derzeitigen Form auch darin, daß mit dem Wegfall der Notwendigkeit der Führung eines zusammenhängenden Rechnungswerkes die Ausstellung von Rechnungen und sonstigen Belegen durch einen pauschalierten Gewerbebetrieb für diesen keine steuerlichen Rückwirkungen mehr hat, wodurch die Kontrolle von abgabenrechtlichen Tatbeständen auch bei anderen Abgabepflichtigen wesentlich erschwert wird.

b) Dem hielt das BM f. Finanzen entgegen, daß zur Zeit der Einführung der Pauschalierung viele kleine Gewerbetreibende mangels einer Buchführungspflicht weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt hatten, so daß ihre Umsätze und Gewinne regelmäßig geschätzt werden mußten. Die Notwendigkeit zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen bei vielen kleinen Gewerbetreibenden sei demnach das Motiv für die Einführung der Pauschalierung gewesen. Seitdem habe sich dieser Zustand jedoch gebessert, da die Zahl der Pauschalierungsfälle kleiner geworden sei. Die Zählung der bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1959 nach Durchschnittssätzen veranlagten Gewerbetreibenden ergab 26.733 Fälle; davon waren mehr als die Hälfte, nämlich 14.145 Alleinmeister, 7.523 Betriebe mit nur einem Gehilfen, 3.290 Betriebe mit zwei Gehilfen und 1.755 Betriebe mit drei Gehilfen. Eine Zählung bei der Veranlagung für das Jahr 1967 ergab nur noch rund 17.000 nach Durchschnittssätzen veranlagte Gewerbetreibende.

49, 24. a) Der RH äußerte Bedenken, daß sich die infolge der mangelnden abgabenrechtlichen Kontrolle mögliche Bevorzugung nach Durchschnittssätzen veranlagter Unternehmer bei der Auftragsvergabe auch auf den Wettbewerb mit buchführenden Gewerbetreibenden nachteilig auswirken könne.

b) Das BM f. Finanzen entgegnete, die Möglichkeit der Kontrolle abgabenrechtlicher Tatbestände bei anderen Abgabepflichtigen, vor allem bei der Vergabe von Aufträgen an Pauschalierte, sei durch die Pauschalierung nicht verschlechtert worden, zumindest nicht gegenüber Pauschalierten, die ohne Pauschalierung geschätzt werden müßten. Abgabepflichtige, die an nach Durchschnittssätzen veranlagte Handwerker Aufträge vergeben, ohne daß ihnen Rechnung erteilt werde, würden sich der Möglichkeit begeben, einen Aufwand durch Rechnung als Betriebsausgabe nachweisen zu können. Stelle der Pauschalierte jedoch eine Rechnung aus, dann müsse er nach den Bestimmungen der Verordnung von der Rechnung eine Durchschrift anfertigen und diese geordnet aufbewahren. Damit sei eine Kontrollmöglichkeit gegeben.

49, 25. Der RH wies ferner darauf hin, daß die sogenannte Pauschalierung keine selbständige Art der Gewinn- und Umsatzermittlung sei, sondern nur der Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens dienen solle. Die Pauschalierung dürfe daher im wesentlichen Ausmaß weder zu einer Begünstigung noch zu einer Benachteiligung gegenüber den nichtpauschalierten Abgabepflichtigen führen. Der RH meinte schließlich, daß durch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen — im Hinblick auf die budgetäre Lage des Bundes und in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes — doch auf ein den tatsächlichen Verhältnissen nahekommendes Ergebnis abgezielt werden sollte.

49, 26. a) Das BM f. Finanzen hat im Abschnitt 12 der Lohnsteuer-Erläuterungen 1968 zum Einkommensteuergesetz 1967, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung (AÖFV) Nr. 227/1968, geändert durch den Erlaß vom 29. Oktober 1969, Zl. 258.087-9 b, AÖFV Nr. 271/1969, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970, Durchschnittssätze für Angehörige bestimmter Berufsgruppen festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte in Form eines Erlasses, also einer Verwaltungsverordnung, obwohl die Durchschnittssätze für Werbungskosten für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen — wie dies auch im § 29 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 ausdrücklich vorgesehen ist — in einer Rechtsverordnung festzusetzen wären. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist und der RH in diesem Mangel nicht nur einen Verstoß gegen den Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes sah, sondern auch eine Rechtsunsicherheit für die betroffenen Gruppen von Abgabepflichtigen, ersuchte er das BM f. Finanzen, diese Durchschnittssätze durch eine Rechtsverordnung, die im Bundesgesetzblatt kundzumachen wäre, festzulegen. Die gleiche Empfehlung richtete der RH an das BM f.

Finanzen bezüglich der im Abschnitt 36 der Lohnsteuer-Erläuterungen 1968 zum Einkommensteuergesetz 1967 festgesetzten Pauschbeträge (Lohnsteuer einschließlich Beiträge und Sonderabgabe vom Einkommen) für die Besteuerung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer gemäß § 64 des Einkommensteuergesetzes 1967.

b) Diesen Anregungen des RH wurde durch die Erlassung der Verordnungen des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1970, BGBl. Nr. 7/1971, und vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 8/1971, im vollen Umfange entsprochen.

49, 27. a) Während zur Berechnung der Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 des Einkommensteuergesetzes 1967 von Personenkraftfahrzeugen von den Finanzämtern bei der Veranlagung in der Regel eine fünfjährige Nutzungsdauer unterstellt wird, ging das FA 6/7/15 bei Lohnsteuerpflichtigen, die die Aufwendungen für einen Personenkraftwagen als Arbeitsmittel geltend machten, grundsätzlich von einer achtjährigen Nutzungsdauer aus und unterstellte für Personenkraftwagen eine Gesamtnutzungsmöglichkeit von 150.000 km.

b) Der RH machte gegen diese unterschiedliche und sachlich nicht gerechtfertigte Vorgangsweise dem BM f. Finanzen gegenüber geltend, daß sie zu einer ungleichen Behandlung der „veranlagten" Abgabenpflichtigen gegenüber den Lohnsteuerpflichtigen führe.

c) Das BM f. Finanzen erwiderte hierauf, daß der Arbeitnehmer über kein Betriebsvermögen verfüge und daher „Buchgewinne", die bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das als Arbeitsmittel gedient hat und voll abgeschrieben wurde, bei ihm nicht der Besteuerung unterzogen werden. Aus diesem Grunde sei es gerechtfertigt, AfA-Sätze nur insoweit zuzulassen, als sie der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzung entsprechen. Es widerspreche nach Auffassung des BM f. Finanzen der wirtschaftlichen Erfahrung, den Wert eines Kraftfahrzeuges nach fünf Jahren mit Null anzunehmen, insbesondere dann, wenn der aus den Abschreibungen resultierende Steuervorteil nicht durch die steuerliche Erfassung des Restwertes der Kraftfahrzeuge anläßlich der Veräußerung wettgemacht werden könne.

d) Der RH konnte sich dieser Auffassung des BM f. Finanzen nicht anschließen und verwies in seiner Erwiderung darauf, daß die vom BM f. Finanzen angestellten Überlegungen bloß als solche rechtspolitischer Natur verstanden werden könnten. Auf dem Boden des geltenden Rechtes könne die Argumentation des BM f. Finanzen nur dazu führen, daß für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 des Einkommensteuergesetzes 1967 für Personenkraftwagen allgemein eine Nutzungsdauer von acht Jahren unterstellt wird.

49, 28. a) Eine weitere, an das BM f. Finanzen herangetragene Empfehlung betraf die nachträgliche Eintragung des Alleinverdienerfreibetrages in der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt, wenn der Anspruch auf den Alleinverdienerfreibetrag erst nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme nachgewiesen wurde. Nach der Bestimmung des Einkommensteuergesetzes 1967, die im Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beim FA 6/7/15 gegolten hatte, konnte ein derartiger Anspruch aber nur auf Antrag im Wege des Jahresausgleiches berücksichtigt werden, da eine nachträgliche Eintragung dieses Freibetrages gemäß § 47 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 nicht vorgesehen war.

b) Das BM f. Finanzen nahm in den Entwurf der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, der vom Nationalrat durch Beschluß vom 30. November 1970, BGBl. Nr. 370, zum Gesetz erhoben wurde, eine Bestimmung auf, nach der der Alleinverdienerfreibetrag nicht im Wege des Jahresausgleiches, sondern durch Eintragung des Finanzamtes in der Lohnsteuerkarte — wie ein anderer steuerfreier Betrag — zu berücksichtigen ist. Durch diese Regelung wurden die vom RH festgestellten Schwierigkeiten beseitigt.

49, 29. a) Der RH wies das BM f. Finanzen darauf hin, daß lohnsteuerrechtliche Fragen nicht nur von Finanzlandesdirektion zu Finanzlandesdirektion, sondern vielfach sogar von den Finanzämtern im Bereich ein und derselben Finanzlandesdirektion unterschiedlich behandelt werden. Diese Rechtsunsicherheit wiege umso schwerer, als sie besonders jene Abgabepflichtige treffe, die in der Regel weder über die Rechtslage informiert noch durch Steuerberater vertreten seien. Um sowohl dem Arbeitgeber als Abfuhrpflichtigen als auch dem Arbeitnehmer als Lohnsteuerpflichtigen unnötige Aufwendungen zu ersparen, halte der RH eine durchgreifende Reform bei Erhebung der Lohnsteuer für dringend notwendig. Der RH empfahl dem BM f. Finanzen, die dringend erforderliche Vereinfachung der Erhebung der Lohnsteuer zur Entlastung aller Beteiligten so rasch wie möglich durchzuführen.

b) Das BM f. Finanzen verwies in seiner Stellungnahme auf Aktenmaterial, das sich mit diesem Problem beschäftigt, und betonte, daß die Vereinfachung der Lohnverrechnung nicht nur Agenden des BM f. Finanzen, sondern auch des BM f. soziale Verwaltung

berühre und wesentlich von der Übereinstimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abhängig sei. Eine Vereinfachung der Lohnverrechnung, die für keinen Arbeitnehmer eine steuerliche Benachteiligung gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich bringe, sei nicht denkbar. Der Ausgleich solcher Benachteiligungen könne nur in Bereichen erfolgen, die seiner Ingerenz entzogen seien. Es teilte dem RH schließlich mit, daß sich mit diesem Problemkreis eine Unterkommission befasse.

49, 30. a) Im Jahre 1966 gewährte das FA 6/7/15 mit Zustimmung des BM f. Finanzen einem Abgabepflichtigen, der im Jahre 1964 und vorher besonders große Gewinne erzielt hatte, gegen Bezahlung von rund 509.000 S eine Nachsicht von 350.000 S.

b) Der RH meinte hiezu, daß die Nachsicht eines Teiles der durch eine im Jahre 1965 vorgenommene Betriebsprüfung entstandenen Steuernachforderungen von über 1·5 Mill. S, die nur durch eine Gewinnverlagerung zustande kam, wegen des gleichzeitig zu erwartenden geringeren Gewinnes in den Folgejahren sich für den Bund besonders nachteilig auswirkte. Der RH beanstandete daher den endgültigen Verzicht auf die Abgabennachforderung.

c) In seiner Stellungnahme trat auch das BM f. Finanzen der Auffassung des RH bei, daß die durch eine Gewinnverlagerung bedingte Steuernachforderung an sich der Gewährung einer Nachsicht entgegengestanden wäre. Das BM f. Finanzen fand aber die in der Lage des Falles zu erblickende Besonderheit darin, daß die Nachforderung den Steuerpflichtigen in einem Augenblick traf, in dem der Fortbestand seines Unternehmens tatsächlich in Frage gestellt war, und konnte nicht finden, daß es den Begriff der Unbilligkeit nicht innerhalb des gegebenen Auslegungsspielraumes verwendet und das Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt hätte.

d) Dem war entgegenzuhalten, daß das vom Finanzamt mit Bescheid vom 10. Juli 1968 festgesetzte Einkommen des Abgabepflichtigen für das Jahr 1966, also für jenes Jahr, in dem die Nachsicht gewährt wurde, 531.800 S betrug. Wie diesem Bescheid weiters zu entnehmen ist, wurden vom Abgabepflichtigen im Jahre 1966 vorzeitige Abschreibungen im Betrag von 360.000 S vorgenommen, so daß der wirtschaftliche Erfolg für dieses Jahr mit rund 900.000 S zu beziffern ist.

49, 31. a) Einem anderen Abgabepflichtigen wurden im Jahre 1963 vom Finanzamt rund 6·4 Mill. S an Abgaben — davon mehr als 5 Mill. S an Umsatzsteuer — nachgesehen. Das BM f. Finanzen erteilte dieser Nachsicht die Zustimmung, obwohl ihm bekannt war, daß bei diesem Abgabepflichtigen anläßlich einer Betriebsprüfung eine Steuerverkürzung großen Umfanges festgestellt und deshalb eine Steuerstrafe von 400.000 S verhängt worden war. In den darauffolgenden Jahren wuchs der Rückstand des Abgabepflichtigen wieder laufend an und erhöhte sich gegen Ende des Jahres 1968 wieder auf rund 4·2 Mill. S. Dieser Rückstand war, wie sich aus den Erhebungen der Vollstreckungsstelle ergab, zur Zeit der Einschau des RH beim FA 6/7/15 uneinbringlich.

b) Das BM f. Finanzen erwiderte hiezu, daß in diesem Falle, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, enorme Abgabenschuldigkeiten durch eine Betriebsprüfung für längst vergangene und durch nachkriegsbedingte Scheinkonjunkturen beeinflußte Zeiträume erst in einem Zeitpunkt hervorkamen, in dem keine realen Möglichkeiten zur Einbringung der nachgeforderten Beträge mehr bestanden. Das BM f. Finanzen sah in der — angesichts der damaligen wirtschaftlichen Lage des Abgabenschuldners immerhin vertretbaren — Annahme der Unbilligkeit der Einziehung der Forderung gegen eine im Verhandlungswege erreichte Zahlung von 800.000 S keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 236 der Bundesabgabenordnung.

c) Diese Argumentation erscheint nach Auffassung des RH allein schon dadurch widerlegt, daß der nachgesehene Betrag zum überwiegenden Teil aus Umsatzsteuer bestand.

49, 32. a) In einem weiteren Falle gewährte das BM f. Finanzen im Jahr 1968 eine Nachsicht, obwohl sich das Finanzamt dagegen aussprach und der vom Finanzamt als zahlungsunwillig bezeichnete Abgabepflichtige bereits im Jahre 1964 in den Genuß einer Nachsicht von mehr als 1·2 Mill. S gelangt war. Dabei ist das BM f. Finanzen noch über den Vorschlag der FLD Wien, aus Zweckmäßigkeitsgründen 250.000 S nachzusehen, hinausgegangen, indem es auch die Einbringung eines Nachsichtsansuchens für die aushaftenden Stundungszinsen in der Höhe von mehr als 8000 S anregte und deren Nachlaß gleichfalls in Aussicht stellte. Die FLD Wien wies überdies in ihrem Bericht an das BM f. Finanzen darauf hin, daß der aufwendige Lebensstil des Abgabenschuldners der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht Rechnung trage, da der Abgabepflichtige im Jahre 1967, also kurz vor der Gewährung der letzten Nachsicht, einen Personenkraftwagen Chevrolet um 145.000 S erworben und mehr als 51.000 S an Repräsentationsspesen ausgegeben hatte.

b) Der RH bemängelte vor allem, daß einem Abgabepflichtigen die Nachsicht eines Abgabenbetrages in Aussicht gestellt wurde, um dessen Nachlaß er gar nicht angesucht hatte.

c) In seiner Stellungnahme vertrat das BM f. Finanzen die Ansicht, daß die dem Abgabepflichtigen bewilligten Nachsichten von — ohnedies weitgehend uneinbringlichen — Rückständen jedenfalls innerhalb der zulässigen Auslegung der Rechtsfrage als auch der zulässigen Ermessensübung gelegen und daher gesetzmäßig waren.

d) Der RH konnte dieser Rechtsauffassung nicht beitreten. Er wies darauf hin, daß mit der Gewährung einer Nachsicht von Abgaben nicht auch zwangsläufig die Gewährung einer Nachsicht der auf die Abgaben entfallenden Stundungszinsen verbunden sein müßte, dies umso weniger, als im vorliegenden Fall das BM f. Finanzen die Einbringung eines derartigen Antrages erst angeregt hatte.

49, 33. a) Die Maßnahmen des FA 6/7/15 zur Einbringung der verhängten Geldstrafen und zur Vollziehung der für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen waren äußerst schleppend und zögernd. Nach einer von der Finanzkasse im August 1968 erstellten Aufstellung waren noch 162 Strafkonten mit dem Betrag von 970.951 S und im Feber 1969 noch immer 91 Strafkonten im Betrage von 817.479 S offen. Die außergewöhnliche Höhe dieses Rückstandes wird ersichtlich, wenn ihm der Gesamtbetrag der rechtskräftig vorgeschriebenen Strafen im Jahre 1968 mit rund 1,065.000 S gegenübergestellt wird. Im übrigen wurde dieser Mangel bereits bei den Überprüfungen der Finanzkasse in den Jahren 1965 und 1968 von der FLD Wien beanstandet.

b) Der RH wies darauf hin, daß der beim FA 6/7/15 festgestellte schleppende Strafvollzug dem Sinn und Zweck einer Strafe nicht gerecht werde, wenn die verhängte Geldstrafe jahrelang nicht eingetrieben und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen werde.

49, 34. a) Schon bei der rechnungsmäßigen Einweisung der Strafen und bei der Eröffnung der Strafkonten ergaben sich erhebliche Verzögerungen, weil die Strafsachenstelle der Rechnungsstelle die Durchschriften der Strafverfügungen (Erkenntnisse) nicht laufend, sondern nur fallweise in längeren Zeitabständen zur Einweisung übergab. So wurden z. B. am 2. Jänner 1969 der Rechnungsstelle 93 Strafverfügungen aus der Zeit zwischen dem 3. September und 20. Dezember 1968 zur rechnungsmäßigen Einweisung übergeben.

b) Das Finanzamt sagte in seiner Stellungnahme die Beseitigung dieser Mängel zu.

c) Die FLD Wien teilte dem RH mit, daß sie dem Finanzamt die Bearbeitung der Rückstandsausweise über Strafbeträge mit möglichster Beschleunigung aufgetragen habe. Das BM f. Finanzen nahm das vom RH festgestellte äußerst nachsichtige und zaghafte Vorgehen bei der Einbringung von Geldstrafen und der Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafen zum Anlaß, die organisatorischen Richtlinien über den Strafvollzug und für die Verrechnung von Strafbeträgen neu bekanntzugeben.

49, 35. a) In der Vollstreckungsstelle trat in den letzten Jahren vor der Gebarungsprüfung durch den RH ein Personalmangel ein, der insbesondere auf das innerhalb einer relativ kurzen Zeit (1964—1968) erfolgte Ausscheiden von 15 Bediensteten zurückzuführen war. Der RH empfahl der FLD Wien, für die Auffüllung des laufend erforderlichen Personalstandes zu sorgen.

b) Die FLD Wien sagte dies zu, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, daß die Zuteilung voll ausgebildeten Fachpersonals kaum möglich sein werde, weil dies zwangsläufig zu einer Schwächung der Vollstreckungsstellen jener Finanzämter führen würde, von denen diese Kräfte abberufen werden müßten. Die Gründe, warum Vollstreckernachwuchs nur schwer zu finden ist, liegen nach Auffassung der FLD Wien einerseits in den mit der Tätigkeit verbundenen Schwierigkeiten, andererseits in dem Umstand, daß Vollstrecker in der Regel nur in die Verwendungsgruppe D eingestuft sind und das Fortkommen in anderen Verwendungen günstiger ist.

49, 36. Die Höhe der Nettorückstände betrug beim FA 6/7/15 am Ende des Jahres 1968 fast 144 Mill. S, das sind 8·83% des Steueraufkommens von 1630·8 Mill. S, während zum selben Zeitpunkt die Einnahmenzahlungsrückstände des Bundes (3194·6 Mill. S) 4·18% der Einnahmen (66.797·5 Mill. S) ausmachten. Die Höhe der Ende 1968 von den Rückständen in Vollstreckung befindlichen Beträge wäre nur mit einem dem Finanzamt unzumutbaren Verwaltungsaufwand festzustellen gewesen. Die Summe der in Vollstreckung gezogenen Rückstände dürfte zirka 100 Mill. S, davon die Summe der Fälle von mehr als 100.000 S im Einzelfall etwa 54 Mill. S betragen haben. Von letzterem Betrag waren ungefähr 30 Mill. S, also mehr als 50%, uneinbringlich. Diese Feststellung sowie den Umstand, daß die Rückstände im Verhältnis zu den Einnahmen beim FA 6/7/15 weit über dem Bundesdurchschnitt lagen, fand der RH besorgniserregend und brachte seine Bedenken dem BM f. Finanzen zur Kenntnis. Einen maßgebenden Grund für diese Entwicklung sah der RH in der laufenden Suspendierung von Exekutions-

maßnahmen sowie im äußerst nachsichtigen und zaghaften Vorgehen bei Vollstreckungshandlungen, besonders, wenn es sich um höhere Abgabenrückstände handelte. Der RH stellte in diesem Zusammenhang fest, daß die Sachpfändungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe beim FA 6/7/15 rückläufig waren und damit die Vollstreckung immer mehr von einer Einbringungsexekution zu einer Sicherungsexekution wurde. Ferner wies er darauf hin, daß auch die finanzbehördliche Vollstreckung vom Legalitätsprinzip beherrscht wird und damit den Abgabenbehörden ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben ist. Es liege weder die Suspendierung von Vollzugshandlungen noch die Unterlassung derartiger Handlungen im Ermessen der Abgabenbehörde. Die langsame und zögernde Eintreibung der aushaftenden Rückstände und der Trend von der Eintreibungsexekution zur Sicherungsexekution erscheine besonders unbefriedigend, wenn von den betreffenden Abgabepflichtigen nicht einmal die sogenannten automatischen Abgaben (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen u. a.) entrichtet würden, da in diesen Fällen neben dem Abgabenausfall für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften auch die durch die Nichtentrichtung von Abgaben ausgelöste Störung der Wettbewerbsverhältnisse gegenüber jenen Abgabepflichtigen, die ihre Abgaben entrichteten, kraß hervortrete. Wenn der RH auch keineswegs für eine rücksichtslose Eintreibung im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren eintrat, so empfahl er dem BM f. Finanzen doch, damit der Entgang von Abgaben in vertretbaren Grenzen gehalten werden könne, dafür zu sorgen, daß die Einbringung vollstreckbarer Rückstände verstärkt werde, wobei insbesondere in jenen Fällen, in denen nicht einmal die automatischen Abgaben entrichtet würden, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften strenger vorzugehen wäre.

49, 37. a) Anläßlich der Gebarungsprüfung bei der FLD Wien (TB 1968 Abs. 57, 6 und TB 1969 Abs. 53, 2) hatte der RH festgestellt, daß an einen als steuerunwillig bekannten Abgabepflichtigen bedeutende Aufträge vergeben worden waren und daß es dabei größtenteils unterlassen worden war, fällige Abgabenforderungen gegen Lieferforderungen aufzurechnen. Dem Abgabepflichtigen, der nach einem Vorlagebericht des Finanzamtes an die FLD Wien auch ein nachlässiger Umsatzsteuerzahler war, wurde im Jahre 1960 außerdem eine Abgabenschuld in der Höhe von mehr als 2 Mill. S gelöscht. Im Jahre 1964 brachte der Abgabepflichtige bei einem Rückstand von fast 1·3 Mill. S ein Nachsichtsansuchen ein. Das Finanzamt wies das Ansuchen zwar ab, begann aber nur äußerst zögernd mit Vollstreckungsmaßnahmen. Der Abgabepflichtige verstand es geschickt, die zögernde und äußerst zurückhaltende finanzbehördliche Exekution immer wieder durch leere Versprechungen, wie z. B. in Aussicht gestellte Kredite, hintanzuhalten.

b) Am Ende des Jahres 1965 betrug der Abgabenrückstand bereits mehr als 2·2 Mill. S. Gegen die Mitte des Jahres 1966 stieg er auf mehr als 2·9 Mill. S an. Im März 1967 gewährte das Finanzamt bei einem Rückstand von mehr als 3·2 Mill. S neuerlich eine Zahlungserleichterung, der das BM f. Finanzen mit dem Bemerken zustimmte, daß bei nicht vollständiger Entrichtung der automatischen Abgaben bis zum 20. jeden Monats mit den beabsichtigten Exekutionsmaßnahmen vorzugehen sei, weil alle Vorkehrungen getroffen werden müßten, um eine neuerliche Rückstandserhöhung zu verhindern. Diese Zahlungstermine wurden neuerlich nicht eingehalten. Das Finanzamt setzte jedoch keine ernsten Vollstreckungshandlungen.

c) Im Juni 1967 wies das BM f. Finanzen das Finanzamt an, dem Abgabepflichtigen gegen Bezahlung von 1·5 Mill. S die Nachsicht von 1·5 Mill. S unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, daß er von nun an bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abstattung des vorgenannten Betrages die automatischen Abgaben sowie die Vorauszahlung an Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer vollständig entrichtet. Nachdem dem BM f. Finanzen im Dezember 1967 bekannt geworden war, daß der Abgabepflichtige diese Bedingungen nicht einhielt, erteilte es die Weisung, die Einbringungsmaßnahmen fortzusetzen und insbesondere die Zwangsversteigerung von Liegenschaften (Betriebsgrundstücken) zu betreiben, von einer Verwertung des gepfändeten Warenlagers jedoch vorerst noch Abstand zu nehmen. Außerdem pfändete das Finanzamt 21 Kraftfahrzeuge und drohte deren Versteigerung an.

d) Der Rückstand an automatischen Abgaben erreichte Mitte des Jahres 1968 fast 4·6 Mill. S. Das BM f. Finanzen mußte in seiner Stellungnahme zugeben, daß der Abgabepflichtige sogar durch die gegen ihn eingeleiteten Zwangsmaßnahmen nicht zur laufenden Entrichtung der automatischen Abgaben angehalten werden konnte, verwies jedoch darauf, daß er im August und Dezember 1968 immerhin saldowirksame Zahlungen von zusammen 1·353 Mill. S geleistet habe. Mit Rücksicht darauf, daß ein dem vorgenannten Betrag entsprechender Einbringungserfolg bei Durchführung der Versteigerungen nicht erzielbar gewesen wäre, veranlaßte das BM f.

Finanzen im Dezember 1968 zunächst die Einstellung der eingeleiteten Verfahren mit der Weisung, im Falle einer abermaligen Säumnis gegen den Abgabepflichtigen mit „schärfsten Einbringungsmaßnahmen" vorzugehen.

e) Der Rückstand des Abgabepflichtigen war Ende Dezember 1968 wieder auf 4·1 Mill. S angestiegen. Nachdem eine größere Forderung gegen den Steuerpflichtigen von der Wiener Gebietskrankenkasse exekutiv betrieben wurde und damit eine Gläubigermehrheit bestand, wurde anfangs März 1969 von der Finanzprokuratur der Antrag auf Konkurseröffnung eingebracht. Das Handelsgericht Wien erstreckte offenbar in der Erwägung, daß im Falle der vom Abgabepflichtigen behaupteten Gewährung eines Kredites von 8 Mill. S die Konkursvoraussetzung der Zahlungsunfähigkeit wegfallen könnte, die Eröffnungstagsatzung mehrmals. In der Folge wurde der Kredit in der genannten Höhe gewährt, worauf der Abgabenschuldner in den Monaten Juli und August 1969 Abgaben in der Höhe von insgesamt 2·25 Mill. S bezahlte.

f) Da die Wiener und die niederösterreichische Gebietskrankenkasse wegen vollständiger Befriedigung ihrer Forderungen ihre Konkurseröffnungsanträge zurückgezogen hatten, fehlte es nunmehr an der erforderlichen Gläubigermehrheit und die Finanzprokuratur erhielt vom Handelsgericht Wien im September 1969 den Auftrag, weitere andrängende Gläubiger bzw. einen Anfechtungsanspruch glaubhaft zu machen.

g) Die Fortsetzung des Konkurseröffnungsverfahrens wurde erst am 11. März 1970 veranlaßt. Nachdem der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt worden war, verwendete sich, wie das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme mitteilte, der Österreichische Gewerkschaftsbund sehr für die Erhaltung des gegenständlichen Betriebes, in dem nach Angaben des Abgabepflichtigen über 400 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Zu einer Konkurseröffnung kam es erst im Feber 1971. Zu diesem Zeitpunkt betrugen die Abgabenrückstände des Abgabepflichtigen an die 6 Mill. S.

h) Das BM f. Finanzen verwies in seiner Stellungnahme zur Mitteilung des Ergebnisses der Gebarungsprüfung darauf, daß ohne den ständig ausgeübten Exekutionsdruck der Rückstand wahrscheinlich weit über dem geschuldeten Betrag liegen würde. Gleichzeitig brachte es sein Befremden über den „jeder Grundlage entbehrenden", in der Mitteilung des RH enthaltenen Hinweis zum Ausdruck, dem Abgabepflichtigen sei in nicht zu rechtfertigender Weise entgegengekommen worden. Das BM f. Finanzen meinte, wenn trotz aller Bemühungen der Finanzverwaltung das Anwachsen des Rückstandes nicht verhindert werden konnte, sei es nur der Unzulänglichkeit und Unwirksamkeit der zu Gebote stehenden Zwangsmittel zuzuschreiben gewesen, zumal der Abgabepflichtige über kein nennenswertes Privatvermögen verfügte.

i) Dieser Auffassung konnte sich der RH auf Grund des festgestellten Sachverhaltes nicht anschließen; der Abgabepflichtige war immerhin seit Ende des Jahres 1963 laufend mit hohen Beträgen an automatischen Abgaben in Rückstand, was an sich schon zum Schluß berechtigt, daß das Finanzamt der Entrichtung und Einbringung dieser Abgaben nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

Österreichisches Postsparkassenamt

50, 1. Im Jahre 1969 hat der RH eine Überprüfung der Gebarung der Jahre 1959 bis 1968 des Österreichischen Postsparkassenamtes (kurz PSA) vorgenommen. Mit Rücksicht darauf, daß mit Bundesgesetz vom 26. November 1969, BGBl. Nr. 458, die Rechtsverhältnisse der Österreichischen Postsparkasse neu geordnet wurden, wurde ergänzend auch die Gebarung des Jahres 1969 an Hand der dem RH verfügbaren Unterlagen geprüft und im Prüfungsergebnis berücksichtigt.

Mit Inkrafttreten obgenannten Bundesgesetzes am 1. Jänner 1970 wurde die Österreichische Postsparkasse (kurz PSK) mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, die Trägerin der gesamten Erfolgs- und Vermögensgebarung des bisherigen Österreichischen Postsparkassenamtes ist. Dieses ist nunmehr Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten und Vertragsbediensteten des Bundes, wobei die Postsparkasse den Personalaufwand dem Postsparkassenamt zu ersetzen verpflichtet ist.

50, 2. Das Bilanzvolumen des PSA hat von 1960 bis 1969 um 6·61 Milliarden S oder 84% zugenommen. Demgegenüber ist die Summe aller Aktiven sämtlicher österreichischer Kreditinstitute im gleichen Zeitraum um 243% gestiegen. Dieses Zurückbleiben des Geschäftsumfanges des PSA hinter der Entwicklung des gesamten Kreditapparates trat primär bei den Passivpositionen Einlagen im Scheck- und Sparverkehr zutage und beeinflußte entsprechend die Aktivseite der Bilanz.

50, 3. Die Erträge des PSA sind im obigen Zeitraum um 451 Mill. S oder 158% wesentlich stärker als der Geschäftsumfang mit 84% gestiegen, weil sich die ständig verbessernden

Veranlagungsmöglichkeiten für die Scheck- und Spareinlagen in Wertpapieren und Bankeinlagen auf die Zinserträge günstig auswirkten. Demgegenüber sind die Aufwandszinsen nur um 113 Mill. S oder 166% gestiegen, da die Scheckeinlagen nach wie vor unverzinslich geführt werden und auch der Zinssatz für Spareinlagen nicht geändert wurde. Die dadurch verbesserte Zinsspanne ermöglichte es dem PSA, trotz der Steigerung des Gesamtaufwandes um 126% seinen ausgewiesenen Reingewinn auf 119 Mill. S (1969) zu verbessern.

50, 4. Auf Grund des Erlasses des BM f. Finanzen vom 20. Dezember 1957, Zl. 159.484-20/57, hatte das PSA ab dem Rechnungsjahr 1958 den Pensionsaufwand selbst zu tragen. Ab demselben Zeitpunkt entfiel jedoch die Verpflichtung zur Abfuhr des kameralen Überschusses auf das Postscheckkonto 100 der Staatshauptkasse. Dadurch wurde es möglich, in bescheidenem Ausmaß durch Dotierung der allgemeinen Reserve und der Kursverlustreserve die Eigenmittel bis Ende 1969 auf 259 Mill. S zu erhöhen.

50, 5. a) Das PSA ist dem Abkommen über quantitative und qualitative Kreditmaßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens (Kreditkontrollabkommen) nicht beigetreten und war daher auch nicht verpflichtet, liquide Mittel im Sinne des Kreditkontrollabkommens in einer bestimmten Größenordnung zu halten. Die dennoch von ihm angestellten Berechnungen ergeben, daß das PSA im Berichtszeitraum durchschnittlich liquide Mittel ersten Grades in einer Größenordnung hielt, die erheblich über den für Kreditunternehmungen auf Grund des Kreditkontrollabkommens vorgeschriebenen Sätzen lagen.

b) Der Vorstand der Postsparkasse als Organ des Rechtsnachfolgers des PSA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß das PSA bestrebt war, eine vorsichtige Liquiditätspolitik auszuüben, welche im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen erfolgte. Den Intentionen der Notenbank wurde hiebei insofern weitgehend Rechnung getragen, als das PSA die Inanspruchnahme der Refinanzierungshilfe der Notenbank nur als letzten Ausweg in Notsituationen in Betracht zog.

c) Obwohl der RH diese Argumente auch im wesentlichen als berechtigt anerkannte, gelangte er — gestützt auf eine genaue Überprüfung der täglichen Liquiditätsverhältnisse des PSA ab dem Jahre 1963 bis inklusive 1968 — zur Ansicht, daß die liquiden Mittel I. Grades, das sind vor allem die OeNB-Guthaben, in einer Höhe gehalten wurden, an deren Wirtschaftlichkeit gezweifelt werden muß. Er hielt es für durchaus vertretbar, wenn wenigstens ein Teil der überschüssigen Gelder unter Bedachtnahme auf eine ausreichende Zahlungsbereitschaft und auf die Währungs- und Kreditpolitik der Oesterreichischen Nationalbank ertragbringend veranlagt worden wäre.

50, 6. a) Gemäß § 1 Abs. 1 der Kundmachung der OeNB vom 16. November 1955 in der geltenden Fassung zählte auch das PSA zu den mindesteinlagepflichtigen Kreditunternehmungen. Es hatte nicht nur von den eigenen Verpflichtungen Mindestreserven zu halten, sondern war auch verhalten, die Einlagen, die andere Kreditunternehmungen in Erfüllung ihrer Mindestreservenverpflichtung bei ihm unterhielten (angerechnete Einlagen), bei der OeNB zu erlegen.

Der RH stellte fest, daß das PSA im Berichtszeitraum das Mindestreserven-Soll häufig überschritt und dadurch verfügbare Gelder nicht zinsenbringend veranlagt wurden.

b) Der Vorstand der PSK verwies in seiner Stellungnahme darauf, daß in den Jahren 1970 und 1971 auf eine sukzessive Verringerung der Mindestreservenüberschüsse hingearbeitet wurde, die durch eine möglichst genaue Gelddisposition auch weitgehend erreicht werden konnte.

50, 7. a) Die für das PSA günstigste Veranlagung war der Kauf von Wertpapieren, wobei diese Mittelverwendung mit 40% der Spar- und Scheckeinlagen begrenzt war. Auf dieses Wertpapierlimit, welches in Anlehnung an eine nicht mehr in Geltung stehende Bestimmung des Postsparkassengesetzes 1926 in der Fassung der Novelle vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 104, festgesetzt worden war, wurden im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen nur bestimmte Wertpapiergattungen angerechnet. Damit wurde eine weitere Möglichkeit der Veranlagung in Wertpapieren, die nicht unter das Limit fielen, geschaffen.

b) Das PSA nützte vor allem in den letzten Jahren des Berichtszeitraumes das Wertpapierlimit nur unzureichend aus. Dies erschien dem RH im Hinblick darauf, daß die bei einer Veranlagung in Wertpapieren erreichbare Rendite auf die Dauer gesehen dem PSA bei keiner anderen Veranlagungssparte möglich war, unwirtschaftlich.

c) Die Geschäftsleitung der PSK verwies auf die bereits dargelegten Grundsätze der Liquiditätspolitik des PSA, welche auch für diese Veranlagungspraxis bestimmend waren.

50, 8. a) Abgesehen vom Erwerb von Wertpapieren bildeten die Einlagen bei österreichischen Kreditinstituten die wichtigste ertragreiche Möglichkeit der Veranlagung der

Geldmittel des PSA. Es veranlagte die hereingenommenen Gelder in Form von gebundenen und täglich fälligen Einlagen und Taggeldern; diese Veranlagungen erhöhten sich von 1958 bis 1969, auf die Bilanzendstichtage bezogen, um rund 828%, die Zinserträge daraus nahmen um 640% zu.

Die Veranlagung in Form von Taggeldern wurde erst ab 1965 in verstärktem Ausmaß betrieben. Es handelte sich hauptsächlich um Ultimogelder, die von den Kreditinstituten nur über den Monats- oder Jahresultimo benötigt wurden. Erst in den letzten Jahren kam es auch zu sogenannten Mediogeldern, das sind Veranlagungen über die Monatsmitte.

b) Im Hinblick darauf, daß die Taggelder des PSA den Kreditinstituten bei gegebenenfalls weiteren Auslandsveranlagungen zufolge des internationalen hohen Zinssatzniveaus weit höhere Erträge bringen, als sie ihnen zufolge ihrer weit niedrigeren Verzinsung an Zinsen verursachen, hätte das PSA nach Ansicht des RH versuchen müssen, die Taggelder marktgerechter, d. h. zu einer höheren Verzinsung, zu vergeben. Abgesehen davon wären Dauerveranlagungen den Taggeldern vorzuziehen gewesen, wodurch für das PSA größere Zinserträge zu erzielen gewesen wären.

c) Der Vorstand der Postsparkasse verwies in seiner Stellungnahme darauf, daß das PSA hinsichtlich der Veranlagung der Einlagen bei Kreditunternehmungen im Überprüfungszeitraum durch die vom BM f. Finanzen festgesetzten Einlagenlimite beengt war.

Diese Einlagenlimitierung, welche sich bei der Ausweitung des Geschäftsumfanges des PSA, die sich vor allem in den letzten Jahren ergeben hat, hemmend auswirkte, rechtfertigte das BM f. Finanzen mit der Gewährleistung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft des PSA unter Bedachtnahme auf die Währungspolitik der OeNB. Durch das Postsparkassengesetz 1969 kamen diese Limitbeschränkungen in Wegfall.

Die niedrige Verzinsung der Taggelderveranlagungen begründete der Vorstand damit, daß es sich, zumindest von 1963 bis 1966, nur um die teilweise Veranlagung von Barspitzen handelte. Da mit dieser Veranlagung kein Liquiditätsrisiko verbunden war, habe er sich nicht veranlaßt gesehen, von der Bankrate als Grundzinssatz, welcher seit Jahren bestand, abzugehen. Für die gebundenen Einlagen waren im allgemeinen an die Bankrate angelehnte Fixsätze oder über der Bankrate liegende Sätze vereinbart. Anläßlich der Senkung der Bankrate im Oktober 1967 wurde der Lombardzinsfuß der OeNB als neuer Grenzwert festgelegt, wobei im Taggeldgeschäft in letzter Zeit an Spitzentagen auch über dem Lombardsatz liegende Konditionen erreicht werden konnten. Seit Inkrafttreten des Postsparkassengesetzes 1969 bemüht sich die Geschäftsleitung um eine Umschichtung in das längerfristige Konsortialgeschäft.

50, 9. a) Die Einlagen im Scheckverkehr stellten die größte Position auf der Passivseite der Bilanz des PSA dar. Sie umfaßten in erster Linie die Guthaben der Kreditinstitute, die für die Mindestreservenhaltung notwendig waren, sowie die Einlagen von Unternehmern und Privaten, die sich der Vorteile des Postscheckverkehrs bedienen. Sie nahmen im Berichtszeitraum um 96% zu. Die Erhöhung ist vorwiegend auf die Einlagen der Kreditinstitute zurückzuführen, die das PSA im verstärkten Ausmaße bei der Erfüllung der Mindestreservenverpflichtungen herangezogen hat, zumal sich die Prozentsätze der zu haltenden Mindesteinlagen gegenüber 1958 fast verdoppelt haben.

b) Bei der Beurteilung der Entwicklung des Scheckverkehrs ist zu berücksichtigen, daß die Anzahl der Konten seit dem Jahre 1958 fast unverändert blieb, während alle übrigen Geldinstitute jedes Jahr mit Steigerungen aufwarten konnten. Den Zuwachs bei den Instituten führte der RH auf deren intensive Werbung, den Ausbau der anderen Girokreise, die auch ein besseres Service boten, sowie auf die Verzinsung der Scheckguthaben zurück. Auch wurden seiner Ansicht nach gewisse Vorteile des Postscheckverkehrs gegenüber dem Giroverkehr bei anderen Kreditinstituten vom PSA zu wenig hervorgehoben.

c) Für die Stagnation in der Zahl der Scheckkonten machte der Vorstand der Postsparkasse das Pensionsgesetz 1965 verantwortlich, demzufolge Pensionen des Bundes, die bis dahin nur auf Postsparkassenkonten, nunmehr aber auch auf Girokonten bei Kreditunternehmungen überwiesen werden durften. Auch erfüllten sich verschiedene Vorstellungen des PSA wie die obligatorische Einführung von PSA-Gehaltskonten für alle Bundesbediensteten nicht. Der Vorstand zeigte jedoch auf, daß sich in letzter Zeit eine positive Entwicklung in Form einer Zunahme der Konten abzeichnete.

50, 10. a) Die Spareinlagen erhöhten sich im Berichtszeitraum um 223%, die Anzahl der Sparkonten nur um 87%. Demgegenüber nahmen die Spareinlagen bei allen österreichischen Kreditinstituten im gleichen Zeitraum um 415% zu. Das PSA konnte sohin in der Entwicklung der Spareinlagen mit den anderen Kreditinstituten nicht Schritt halten, obwohl es eine um ¼% p. a. höhere Verzinsung bei den Postsparbüchern gewährte.

b) Die geringe Zunahme der Spareinlagen führte die Geschäftsführung der PSK auf verschiedene Ursachen zurück, z. B. auf die mit der Rechtsnatur des Postsparkassenbuches verbundenen Nachteile (Legitimationszwang bei der Ausstellung als Nameneinlagebuch, keine Möglichkeit gebundener Einlagen). Die Nachteile würden durch den Zinsenvorteil von ¼% gegenüber anderen Instituten bei weitem nicht aufgehoben. Der neue Vorstand sei nunmehr bemüht, durch Intensivierung der Werbung eine Steigerung der Spareinlagen zu erreichen.

50, 11. a) Der RH regte an, alle Arbeiten im PSA, welche sich als automationsfähig erweisen, mit Hilfe der gemieteten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen auszuführen, um deren Leistungskapazität so weit als möglich auszunützen und um die Arbeitsabläufe rationeller zu gestalten.

b) Der Vorstand der PSK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß verschiedene, vom RH als automationsfähig aufgezeigte Aufgaben nunmehr bereits über die Datenverarbeitungsanlagen abgewickelt werden.

50, 12. a) Die Fluktuation des Personals des PSA im Berichtszeitraum war überdurchschnittlich hoch. Sie erreichte im Jahre 1965 mit 235 Abgängen (15·1% des durchschnittlichen Personalstandes) den Höhepunkt. Sie wirkte sich auf die Arbeitsproduktivität negativ aus. Der RH empfahl der Leitung des PSA, bemüht zu sein, durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, durch organisatorische Maßnahmen und durch den verstärkten Einsatz maschineller Einrichtungen die Arbeitsproduktivität positiv zu beeinflussen.

b) Nach Ausführungen der Geschäftsleitung der PSK wurden die Anregungen des RH bereits aufgegriffen.

50, 13. a) Im Vergleich mit der von den Banken und Sparkassen schon seit Jahren verstärkten Werbetätigkeit hat das PSA seine Anstrengungen zur Vergrößerung des Kundenkreises erst verhältnismäßig spät gesteigert. Der Einsatz der Werbung war auch nicht immer zielführend.

b) Nach Mitteilung der Geschäftsleitung der PSK wurde unter Zugrundelegung der Ergebnisse einer 1971 durchgeführten Marktanalyse eine intensive Werbekampagne eingeleitet.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Automatisierung der Abgabeneinhebung bei den Finanzämtern

51, 1. Vom Beginn des Jahres 1970 an befaßte sich der RH hauptsächlich mit den infolge der Optimalisierung des Verfahrens erforderlichen Änderungen der schon vorliegenden Entwürfe für die neuen Vorschriften. Er nahm auch an zahlreichen Besprechungen eines Arbeitsteams des BM f. Finanzen und der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland teil, das jene Lösungen zu erarbeiten und den Entwurf der noch fehlenden Finanzkassenvorschrift zu verfassen hat.

51, 2. Infolge der sorgfältigen Planung konnten, wie das BM f. Finanzen dem RH mitteilte, alle für das Jahr 1970 gesetzten Termine eingehalten werden. Mit Ende des Jahres 1970 waren die Überleitungsarbeiten bei sechs Finanzämtern (Gänserndorf, Oberwart, Rohrbach, Feldbach, Spittal a. d. Drau und Landeck) abgeschlossen. Die restlichen sieben zur ersten Ausbaustufe gehörigen Finanzämter, und zwar die Finanzämter für den II., XX., XXI. und XXII. Bezirk und für den XII., XIII., XIV. und XXIII. Bezirk in Wien sowie die Finanzämter Mödling, St. Pölten, Eisenstadt, Zell am See und Bregenz, befanden sich in Überleitung. Bis Ende 1970 wurden insgesamt rund 239.000 Abgabenerhebungsfälle in das automatisierte Verfahren einbezogen. Zur Erfassung der Grunddaten und der Verrechnungsdaten mußten rund 1,435.000 Lochkarten von der Datenverarbeitungsabteilung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland verarbeitet werden. Die Dateneingabe durch die genannten Finanzämter erfolgte über 23 Fernschreiber.

51, 3. Die Ein- und Ausgaben der Daten bewegten sich infolge der geringen Anzahl der bisher übergeleiteten Finanzämter noch in relativ engen Grenzen. Es wurden aber im Jahr 1970 durch die Datenverarbeitungsanlage immerhin bereits rund 265.000 Lastschriftanzeigen und rund 86.000 Einzahlungslochkarten ausgefertigt. Von den versendeten Einzahlungslochkarten verwendeten die Abgabepflichtigen 86% zur Einzahlung von Abgabenschuldigkeiten. Diese positive Auswirkung der Automatisierung ist insofern bemerkenswert, als damit eine vollautomatische Abstattungsverrechnung ermöglicht wird, die zu einer wesentlichen Entlastung der Finanzämter führt.

51, 4. Um die für das automatisierte Verfahren erforderliche zusätzliche Ausbildung der Bediensteten zu gewährleisten, wurden im Jahr 1970 acht Ausbildungslehrgänge an der Bundesfinanzschule abgehalten, wobei nicht nur die Bediensteten der dreizehn der ersten Automationsphase zugeteilten Finanzämter voll ausgebildet wurden, sondern auch mit der Einschulung von Bediensteten der zur zweiten

Automationsphase gehörigen Finanzämter Amstetten, Bruck a. d. Leitha, Horn, Melk, Mistelbach, Zwettl, Linz, Leoben, Klagenfurt und Feldkirch begonnen werden konnte.

51, 5. Das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren wurde nicht nur durch die Auswertung der in der Datenverarbeitungsabteilung gewonnenen Erfahrungen, sondern auch auf Grund der von den Finanzämtern vorgebrachten Anregungen laufend verbessert und verfeinert. Zahlreiche Optimalisierungsmaßnahmen dienten dem Zweck, die Fernschreiber so weit wie möglich zu entlasten, um freie Kapazität für künftige Aufgaben zu gewinnen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der automatisch verarbeitbare Erlagschein zu nennen. Bei einem annähernd gleichen Erfolg des neuen Erlagscheines wie bei den Einzahlungslochkarten (Rückfluß rund 86%) ist mit einem beachtlichen Rationalisierungseffekt zu rechnen.

Personallage der Abgabenverwaltung

52. Die im Vorjahr (siehe TB 1969 Abs. 57) eingetretene geringe Besserung der Personallage in der Bundesabgabenverwaltung — ausgenommen die Zollverwaltung und die Bediensteten in handwerklicher Verwendung — hielt im Berichtsjahr nicht an. Der Iststand ging vielmehr von 11.096 Bediensteten am Ende des Jahres 1969 auf 11.084 Bedienstete am Ende des Jahres 1970 zurück, so daß der Abgang gegenüber dem Sollstand zu dem letztgenannten Stichtag 172 Bedienstete betrug. Die seither erfolgte Aufstockung des Sollstandes um 45 Posten erhöhte den Abgang auf 217 Bedienstete, weil es an entsprechenden Bewerbern fehlte. Die vom RH im TB 1969 Abs. 57 geäußerten Bedenken und Hinweise auf die ungünstigen Auswirkungen des Personalmangels auf das Abgabenaufkommen gelten daher für das Berichtsjahr unverändert weiter.

Aufteilung des Aufkommens an Umsatzsteuer und Ausgleichsteuer im Hinblick auf das Finanzausgleichsgesetz 1967

53. a) Im TB 1969 Abs. 58 legte der RH ausführlich dar, daß die vom BM f. Finanzen auf dem Erlaßwege verfügte Verteilung des Aufkommens an den in einer Summe erhobenen drei Abgaben, nämlich der Umsatz(Ausgleich)-steuer, des Bundeszuschlages hiezu und des Rechnungsstempelabgeltungsbetrages nach Verteilungsschlüsseln erfolgte, die auf Grund grober Schätzungen erstellt wurden, und daß daher die Errechnung der Anteile der Gebietskörperschaften an diesen Abgaben nicht den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1967 entsprach. Da einerseits eine gesonderte, bescheidmäßige Festsetzung und Einhebung jeder einzelnen Abgabe verwaltungsökonomisch nicht zu vertreten wäre, andererseits die derzeitigen Verteilungsschlüssel keine Gewähr für eine den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1967 entsprechende Aufteilung des Abgabenaufkommens an die Gebietskörperschaften bieten, empfahl der RH dem BM f. Finanzen, für eine gesetzliche Regelung der Aufteilung zu sorgen.

b) Im Berichtsjahr wies das BM f. Finanzen den RH entgegen seiner früheren Zusage, um eine gesetzliche Regelung besorgt zu sein, lediglich auf die Schwierigkeiten einer ordnungsgemäßen Aufkommensaufteilung an die Gebietskörperschaften hin, im übrigen bat es den RH, von der Forderung auf eine gesetzliche Regelung dieser Frage abzusehen.

c) Der RH betonte gegenüber dem BM f. Finanzen, daß er sich im Interesse der an diesen Abgaben anteilsberechtigten Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) hiezu nicht imstande sehe. Der RH räumt jedoch ein, daß mit der Einführung der Mehrwertsteuer diese Frage ihre Aktualität verlieren wird. Sollte die Mehrwertsteuer aber nicht mit Beginn des Jahres 1973 eingeführt werden, so wären, da das Finanzausgleichsgesetz 1967 mit Ende des Jahres 1972 ausläuft, spätestens anläßlich der Neuregelung des Finanzausgleiches ab 1. Jänner 1973 auch die Schlüssel für die Aufteilung der in einer Summe erhobenen gegenständlichen Abgaben gesetzlich festzulegen.

Abgabenrückstände

54, 1. Die Einnahmen-Zahlungsrückstände an öffentlichen Abgaben (Brutto-Gesamteinnahmen des Kapitels 52) betrugen Ende Dezember 1970 insgesamt 3994·1 Mill. S. Die Abgabenrückstände erhöhten sich somit auch im Jahr 1970, u. zw. um 545·7 Mill. S oder 15·8% gegenüber dem Jahre 1969. Ein Rückstandsanstieg war bei Titel 520 „Direkte Steuern" (+442·8 Mill. S), bei Titel 522 „Umsatzsteuern" (+119·8 Mill. S), bei den Einfuhrabgaben (+64·7 Mill. S), den Stempel- und Rechtsgebühren (+29·6 Mill. S) sowie bei den Nebenansprüchen (+6·9 Mill. S) eingetreten, während sich die Abgabenrückstände bei den Verbrauchsteuern (—11·1 Mill. S) und Verkehrsteuern (—107·0 Mill. S) vermindert hatten. Zur Erhöhung der Rückstände führte, wie das BM f. Finanzen mitteilte, neben der Gebarungsausweitung (12·6%) vor allem der Umstand, daß einerseits durch die Vorschreibung größerer Abschlußzahlungen vor Beginn des Jahres 1971 die noch nicht fälligen Abgabenrückstände gegenüber dem Jahr 1969 stark zunahmen (+197·8 Mill. S) und daß andererseits durch die Überleitung von Finanz-

ämtern in das automatische Einhebungsverfahren im Jahr 1970 155·2 Mill. S nicht mehr auf den Abgabenkonten verrechnet werden konnten, sondern als Verwahrung verbucht werden mußten. Würde der aus den beiden letztgenannten Gründen entstandene Rückstand ausgeschieden, so verbliebe gegenüber dem Jahr 1969 nur mehr der echte Rückstandszuwachs von 192·7 Mill. S (5·6%), der somit prozentuell weniger als die Gebarungszunahme betrug.

54, 2. Die betragsmäßige und prozentuelle Entwicklung der Brutto-Gesamteinnahmen bei Kapitel 52 und der jeweils zum Jahresende verbliebenen Einnahmen-Zahlungsrückstände zeigt für die letzten 10 Jahre die folgende Übersicht:

Jahr	Einnahmen in Millionen Schilling	Einnahmen-Zahlungsrückstände in Millionen Schilling	Änderungen gegenüber dem Jahr 1961 in % Einnahmen	Einnahmen-Zahlungsrückstände
1961.....	36.274·6	2.751·5	—	—
1962.....	40.078·3	2.648·7	+ 10·5	— 3·7
1963.....	43.177·5	2.781·5	+ 19·0	+ 1·1
1964.....	48.626·7	2.632·4	+ 34·1	— 4·3
1965.....	53.179·0	2.582·0	+ 46·6	— 6·2
1966.....	59.126·5	3.239·9	+ 63·0	+17·7
1967.....	61.954·8	3.283·9	+ 70·8	+19·3
1968.....	66.797·5	3.194·6	+ 84·1	+16·1
1969.....	74.485·9	3.448·4	+105·3	+25·3
1970.....	83.855·8	3.994·1	+131·2	+45·2

Abgabenabschreibungen
(Löschungen und Nachsichten)

55. Die von den Finanzämtern im Jahr 1970 gemäß den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abschreibungen erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1969 um 23·8 Mill. S (16·2%) auf 171·1 Mill. S. Es wurden davon 113·5 Mill. S (66·3%) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 57·6 Mill. S (33·7%) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Gegenüber dem Jahre 1969 haben die Löschungen somit um 40·0 Mill. S zugenommen, die Nachsichten hingegen um 16·2 Mill. S abgenommen. Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen bei Kapitel 52 (83.855·8 Mill. S) beliefen sich die Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1970 wie in den letzten Jahren auf 0·2%.

Einheitlicher Kontenplan
für die Gebietskörperschaften

56. a) Gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 kann das BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Vertreter der Lehre und der Praxis halten die auf dieser Rechtsgrundlage vom BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem RH am 9. Juli 1949 erlassenen Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge (einschließlich der Verzeichnisse der Voranschlagsansätze und der Voranschlagsposten) sowie die Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden für nicht mehr zeitgemäß und daher für änderungsbedürftig. Der Bund hat das Gliederungsschema für seinen Voranschlag und Rechnungsabschluß, zum Teil in Anlehnung an Empfehlungen der UNO, bereits grundlegend umgestellt (siehe „Leitfaden für die nach dem neuen Ansatz- und Kontenplan zu erstellenden Druckhefte des Bundesvoranschlages", herausgegeben vom BM f. Finanzen, 4. Auflage, Juni 1970). Ein Vergleich der Voranschlags- und Gebarungsziffern des Bundes mit jenen der übrigen Gebietskörperschaften ist dadurch sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden.

b) In seinem Schreiben vom 15. Oktober 1970 an das BM f. Finanzen begrüßte der RH die Bestrebungen um die Schaffung eines für Bund, Länder und Gemeinden möglichst einheitlichen Kontenrahmens. Bemühungen dieser Art wurden besonders von der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen unternommen. Außerdem brachte der RH zum Ausdruck, daß die Erreichung dieses Zieles auch ein vertretbares Eingehen des Bundes auf die Vorstellungen und Wünsche der Länder und Gemeinden erfordere.

Mitwirkung an der Ordnung des
Rechnungswesens

57, 1. Im Berichtsjahr wirkte der RH an der Einführung einer Regelung des BM f. Finanzen zur besseren Überwachung der Personalaufwandskredite mit. Zu diesem Zweck sollen künftig die Buchungsbänder der elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDVA) des Zentralbesoldungsamtes häufiger als bisher an die zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage (ZEDVA) für die Bundesverrechnung im BM f. Finanzen übergeben werden.

57, 2. a) Den langwierigen gemeinsamen Bemühungen des BM f. Finanzen und des RH, die in demselben Gebäude untergebrachten, dem BM f. Bauten und Technik unterstehenden Buchhaltungen des Bundesstrombauamtes und der Bundesgebäudeverwaltung I zusammenzulegen, war auch im Berichtsjahr kein Erfolg beschieden.

b) Das BM f. Bauten und Technik führte in einem Schreiben vom 27. April 1971 aus, daß es „aus personalpolitischen Gründen" einer Zusammenlegung der Buchhaltungen des Bundesstrombauamtes und der Bundesgebäudeverwaltung I derzeit nicht nähertreten könne.

c) Der RH setzte hierauf am 24. Mai 1971 den Bundesminister für Bauten und Technik von der Angelegenheit unmittelbar in Kenntnis und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die im Art. 5 Punkt I letzter Satz des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 und im § 1 Abs. 2 der Buchhaltungsdienstverordnung 1931 vorgesehenen Möglichkeiten einer verwaltungsreformatorischen Maßnahme ausgeschöpft würden.

Vorfinanzierung der Inntal-Autobahn

58. a) Mit der am 16. April 1970 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik sowie den Bundesminister für Finanzen) und dem Land Tirol „wegen Beschleunigung des Ausbaues der Inntal-Autobahn" übernahm das Land Tirol die Vorfinanzierung des von ihm in der Auftragsverwaltung des Bundes vorzunehmenden Ausbaues der genannten Autobahnstrecke durch Begleichung der im Jahre 1970 anfallenden Lieferantenrechnungen bis zu einem Betrage von 400 Mill. S, wogegen sich der Bund verpflichtete, diesen Betrag samt Zinsen dem Lande Tirol bis längstens 30. Juni 1973 abzugelten.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß es sich bei der Verpflichtung des Bundes gegenüber dem Land Tirol um eine Finanzschuld handle, weil die dem Bund erbrachten Bauleistungen nicht von diesem, sondern vom Land Tirol bezahlt, d. h. finanziert wurden und weil der Bund verpflichtet ist, dem Land Tirol die Beträge samt vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen.

c) Das BM f. Finanzen, das ursprünglich in dieser Verpflichtung eine Verwaltungsschuld erblickte, stimmte schließlich zu, daß die Verpflichtung des Bundes gegenüber dem Land Tirol in der tatsächlich beanspruchten Höhe von 361,993.304·83 S im Jahr 1970 als gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes aufgenommene Finanzschuld behandelt und verrechnet wird.

d) Dieser Beispielsfall zeigt nach Meinung des RH neuerlich, daß der Begriff der „Finanzschuld" einer haushaltsrechtlichen Klärung bedarf. Bei einer kommenden Regelung sollten auch die verschiedenen Erscheinungsformen der Vorfinanzierung gebührend berücksichtigt werden.

d) Finanzschuld

Finanzschuld 1970

59, 1. Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldgebarung des Bundes überprüfte der RH gemäß der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes auferlegten Verpflichtung bei den im Jahr 1970 vom Bundesminister für Finanzen durchgeführten Kreditoperationen die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahmen und die Eintragung der sich hieraus ergebenden Finanzschulden in die dafür vorgesehenen Bücher. Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

59, 2. Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rund 1826 Mill. S durch. Diesen Kreditaufnahmen standen Schuldtilgungen von 1107 Mill. S gegenüber. Unter Einrechnung jener Schuldenerhöhungen im Betrag von 8 Mill. S, die auf Kassenwertänderungen bei Deutschen Mark, Schweizer Franken und tschechischen Kronen zurückzuführen waren, stiegen somit die nichtfälligen Auslandschulden im Jahre 1970 um netto 727 Mill. S (5·7%) von 12.762 Millionen S auf 13.489 Mill. S an.

59, 3. Die im Inland vollzogenen Kreditoperationen erreichten im Jahre 1970 eine Höhe von 6130 Mill. S; unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr gemäß § 9 des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes (HWSF-Gesetz), BGBl. Nr. 210/1959, in die Finanzschuld des Bundes übernommenen Verpflichtungen aus Anleihen des Hochwasserschädenfonds im Betrag von 490 Mill. S standen den Schulderhöhungen von insgesamt 6620 Mill. S Schuldtilgungen von 3880 Mill. S gegenüber. Damit wuchsen die nichtfälligen Inlandschulden um netto 2740 Mill. S (8·9%) von 30.842 Mill. S auf 33.582 Mill. S an.

59, 4. Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes um 3467 Mill. S (7·9%) von 43.604 Millionen S auf 47.071 Mill. S. Die fällige Finanzschuld betrug am 31. Dezember 1970 131,778.066·10 S und war damit um 15,392.293·90 S (13·2%) höher als am Ende des Jahres 1969.

59, 5. Im einzelnen führte der Bundesminister für Finanzen im Jahr 1970 folgende, im Hauptbuch für die Finanzschuld eingetragene Kreditoperationen durch:

A. Kreditoperationen im Ausland
I. Auslandskredite gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 1. BFG 1970, BGBl. Nr. 1

a) Kommerzbankredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen US-Dollar	Nominale in Millionen Schilling	Zuzählungskurs	Zinssatz %	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1970) %
1970/I	5	129·1	100	$10^5/_{16}$	5	Juni 1975	10·31
1970/II	35	903·7	98	$9^1/_4$—$9^7/_8$	2	Juli bis September 1972	durchschnittlich 10·75
(in 5 Tranchen)							
1970/III	5	129·1	98·38*)	$9^3/_4$	3	Juli 1973	10·45
1970/IV	5	129·1	98·84*)	$9^3/_4$	2	Juli 1972	10·44
1970/V	5	129·1	98·35*)	$9^1/_2$	2	August 1972	10·49
1970/VI	5	129·1	97·5	variabel, **) maximal 11 $^1/_4$	3	August 1973	maximal 12·39

*) Erlösmindernde Spesen abgesetzt
**) $^3/_4$ % über dem jeweiligen Londoner Zinssatz für sechsmonatige Eurodollar

b) Schatzwechselkredite

Drei europäische Bankhäuser unter der Führung eines belgischen Instituts gewährten den „US-Dollar Schatzwechselkredit 1970". Die Kreditsumme von 10 Mill. US-Dollar (258·2 Mill. S), die zum Kurs von 98·375% zugezählt wurde, ist mit $9^3/_4$% zu verzinsen und hat eine Laufzeit von zwei Jahren (Tilgung im Juli 1972). Für den Bund entsteht eine Gesamtbelastung von 10·73%.

c) Ausnützung der US-Kredite 1962/II

Von den im Jahr 1962 für die Beschaffung von Verteidigungsmaterialien mit dem US-Department of Defense und einer US-Bank abgeschlossenen Kreditverträgen („US-Kredite 1962/II") in Höhe von 46 Mill. US-Dollar wurden nach Maßgabe der Warenlieferungen im Jahr 1970 weitere 18 Mill. S in Anspruch genommen. Die Rückzahlung hat bis zum Dezember 1972 zu erfolgen.

Die Kreditermächtigung des Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1970 wurde demnach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 1825·5 Mill. S ausgenützt.

II. Auslandskredite auf Grund anderer gesetzlicher Ermächtigung
Schuldscheindarlehen der Bundesrepublik Deutschland

Gemäß Art. 4 Abs. 2 und Anlage 2 Abschnitt A des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961, BGBl. Nr. 283/1962, ist der Bundesminister f. Finanzen ermächtigt, einen von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Darlehensrahmen von 13 Millionen DM zur Finanzierung von Wohnhäusern für Flüchtlinge deutscher Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Baufortschritte auszunützen. Im Jahr 1970 wurde von diesem Darlehensrahmen ein Betrag im Gegenwert von 441.228·72 S in Anspruch genommen.

Das zinsenfreie Darlehen ist innerhalb von 15 Jahren in gleichen Halbjahresraten — berechnet nach dem Ursprungsbetrag — zu tilgen.

B. Kreditoperationen im Inland
I. Inlandskredite gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1970, BGBl. Nr. 1

a) Bundesanleihen

Anleihe	Gezeichnetes Nominale (in Mill. S)	Zinssatz %	Ausgabekurs	Provision %	Laufzeit in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1970) %
Investitionsanleihe 1970, A *)	370·05	7	98·75	2·125	15	7·74
Investitionsanleihe 1970, B	629·95	6¾	97	2·125	8	8·56
Investitionsanleihe 1970/II, A **)	361·5	7	98·5	2·125	15	7·79
Investitionsanleihe 1970/II, B	638·5	6¾	97	2·125	8	8·95

*) Hievon wurden Nominale 81,656 Mill. S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung gezeichnet.
**) Hievon wurden Nominale 133,929 Mill. S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung gezeichnet.

b) Schuldscheindarlehen

Darlehensgeber	Nominale in Mill. S	Zuzählungskurs	Zinssatz %	Laufzeit in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1970) %
Verschiedene Versicherungsunternehmungen					
(15 Darlehen)	65·5	96·25	7	15	7·68
(35 Darlehen)	230·5	96	6¾	10	7·62
Kreditinstitute					
(2 Darlehen)	270	98	7½	5	8·46

c) Darlehen der Stadt Wien

Das im Jahr 1969 von der Stadt Wien zugesagte unverzinsliche Darlehen zum weiteren Ausbau der Wiener Schnellbahn in Höhe von 73 Mill. S wurde im Berichtsjahr mit dem Restbetrag von 61 Mill. S in Anspruch genommen. Das Darlehen ist ab 1. Feber 1971 in 20 gleichhohen Jahresraten zur Rückzahlung fällig.

d) Kredit des Landes Tirol

Das Land Tirol räumte dem Bund im Berichtsjahr zur Vorfinanzierung des Ausbaues der Inntalautobahn Innsbruck Ost—Kufstein eine Kreditlinie von 400 Mill. S ein, die der Bund im Ausmaß der für diesen Bauabschnitt angefallenen Rechnungsbeträge von 361,993.304·83 S in Anspruch nahm. Er verpflichtete sich, diesen Betrag mit 5% p. a. zu verzinsen und bis längstens Juni 1973 dem Land Tirol zurückzuerstatten.

e) Bundesschatzscheine

6¾% Bundesschatzscheine im Gesamtnominale von 3108 Mill. S wurden wie folgt begeben:

Nominale in Mill. S	Begebungskurs	Laufzeit Jahre	Laufzeit Monate	Laufzeit Tage	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1970) %
388	98	3	—	—	7·56
7	99	2	—	356	7·15
14	99	2	—	351	7·15
312	99	2	—	—	7·32

Bei diesen Bundesschatzscheinen erfolgten keine Zusagen der übernehmenden Kreditunternehmungen, die Laufzeit zu erstrecken. Dagegen wurden bei den nachstehend angeführten Schatzscheinen solche Zusagen abgegeben:

Nominale in Mill. S	Begebungskurs	Laufzeit Jahre	Laufzeit Monate	Laufzeit Tage	Jährliche Gesamtbelastung (gemäß BFG 1970) %	Prolongationszusage Jahre	Mögliche Gesamtlaufzeit Jahre	Mögliche Gesamtlaufzeit Monate	Mögliche Gesamtlaufzeit Tage
500	97·5	1	6	—	8·62	3½	5	—	—
54	96·5	1	6	—	9·41	3½	5	—	—
11	97·5	1	—	171	8·66	3½	4	—	351
240	96·5	1	5	—	9·55	3½	4	11	—
150	97·5	1	4	24	8·74	3½	4	—	324
850	99	1	6	—	7·48	1½	3	—	—
232	98	1	6	—	8·24	1½	3	—	—
250	99	1	4	24	7·53	1½	2	—	324
100	99	1	—	125	7·56	1½	2	—	305

Von der Kreditermächtigung gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 1 BFG 1970 wurde somit auf dem Inlandmarkt im Ausmaß von 6098·5 Mill. S Gebrauch gemacht.

II. Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 2 BFG 1970

Der Bundesminister f. Finanzen war im Jahr 1970 gemäß Art. VI Abs. 1 Z. 2 BFG 1970, BGBl. Nr. 1, ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen im Ausmaß von 3000 Mill. S durchzuführen; diese Verpflichtungen erreichten mit 2600 Mill. S ihren höchsten Stand und blieben somit unter dem für diese Schuldaufnahmen vorgesehenen Limit.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Kreditoperationen:

a) Buchkredite

Zur teilweisen Vorfinanzierung der Investitionsanleihe 1970 wurde bei zwei österreichischen Banken im April 1970 je ein kurz-

fristiger 100 Mill. S-Buchkredit zum Zinssatz von 7¼% aufgenommen. Die Tilgung erfolgte im Mai 1970.

Ein anderes inländisches Kreditinstitut stellte im April 1970 einen weiteren Buchkredit von 50 Mill. S zur Verfügung, der mit 7⅜% zu verzinsen war. Die Rückzahlung erfolgte nach fünfmonatiger Laufzeit im September 1970.

b) Bundesschatzscheine

Die während des Berichtsjahres begebenen kurzfristigen Bundesschatzscheine hatten Laufzeiten zwischen 18 Tagen und drei Monaten und erreichten ein Gesamtnominale von 8100 Mill. S. Die Verzinsung betrug 2¼% (7950 Mill. S) bzw. 7% (150 Mill. S) p. a.

III. Kreditoperationen auf Grund anderer gesetzlicher Ermächtigungsbestimmungen

a) Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die ÖBB

Auf Grund der in Art. VI Abs. 1 Z. 4 BFG 1970 enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesminister f. Finanzen zur Finanzierung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten bundeseigenen Wohnhäuser vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds Darlehen für die Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 4,408.830 S zu den für derartige Darlehen geltenden Bestimmungen aufgenommen. Die Laufzeit beträgt 50 bzw. 75 Jahre, die Tilgung erfolgt in Form von 2%igen bzw. 1⅓%igen halbjährlich fälligen Annuitäten.

b) Darlehen des Landes Kärnten an die ÖPT

Das Land Kärnten stellte der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung zur Errichtung von Wohnhäusern auf Grund der Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, ein Darlehen im Betrag von 2,067.235 S zum Zinssatz von 1% und mit einer Laufzeit von 50 Jahren zur Verfügung. Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich in Annuitäten, die jeweils während der ersten 20 Jahre 1%, sodann 1½% der Darlehenssumme betragen. Die gesetzliche Grundlage zur Aufnahme dieser Schuld durch den Bundesminister f. Finanzen war in Art. VI Abs. 1 Z. 4 BFG 1970 gegeben.

c) Kreditoperationen zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen

Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung, begeben worden waren, auf Grund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 109, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BM f. Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank weitere mit 2% p. a. verzinsliche Kredite in der Höhe von 25,119.200 S gewährt.

Prolongierungen

59, 6. In Ausübung der Ermächtigung des Art VI Abs. 1 Z. 3 lit. a BFG 1970 hat der Bundesminister f. Finanzen im Berichtsjahr die Laufzeit folgender, in den Vorjahren begebenen Bundesschatzscheine auf Grund der von den ersterwerbenden Kreditinstituten abgegebenen Prolongationszusagen um den jeweils vereinbarten Zeitraum bei sonst unveränderten Konditionen erstreckt.

Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Ursprüngliche Laufzeit in Jahren	Prolongierung um Jahre	Daher Gesamtlaufzeit
1345	6	1½	1½	3
990	6¼	1½	1½	3

Die Laufzeit der nachstehend angeführten Schatzscheine wurde im Berichtsjahr ebenfalls um den vereinbarten Zeitraum erstreckt; darüber hinaus ist nach deren Ablauf eine nochmalige Prolongation möglich:

Nominale in Mill. S	Zinssatz %	Ursprüngliche Laufzeit in Jahren	Prolongierung um Jahre	Nochmalige Prolongationsmöglichkeit um Jahre
401	6¾	1½	2	1½
30	6¾	1 Jahr, 168 Tage	2	1½
10	6¾	1 Jahr, 150 Tage	2	1½
20	6¼	1½	1½	1½
20	6½	1½	1½	3

Nichtfällige Finanzschulden des Bundes

59, 7. Die folgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschulden in den letzten Jahren:

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag Mill. S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. 12. 1957 (in Prozenten)	Jährliche Zuwachsrate	Schuldquote je Einwohner in Österreich Schilling	Summe der Bundesausgaben (laut Bundesrechnungsabschluß) Millionen Schilling	Finanzschulden in Prozenten der Summe der Bundesausgaben
1957.....	10.957	—	—	1.549	36.279	30·2
1958.....	15.632	43	43	2.210	41.364	37·8
1959.....	19.784	81	26·6	2.797	42.039	47·1
1960.....	22.314	104	12·8	3.154	45.168	49·4
1961.....	22.348	105	0·2	3.159	49.993	44·7
1962.....	23.017	110	3	3.254	54.113	42·5
1963.....	25.062	129	8·9	3.543	59.074	42·4
1964.....	27.309	149	9	3.860	62.708	43·5
1965.....	28.277	158	3·5	3.997	66.646	42·4
1966.....	29.277	167	3·5	4.139	72.259	40·5
1967.....	34.579	216	18·1	4.888	76.407	45·3
1968.....	39.841	264	15·2	5.632	86.174	46·2
1969.....	43.603	298	9·4	6.164	93.194	46·8
1970.....	47.071	330	8	6.654	101.584	46·3

Zahlung rückständiger Darlehenstilgungsquoten an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

60. Unter Abs. 67 des Vorjahresberichtes erläuterte der RH die Gründe für seine dem BM f. Finanzen gegebene Empfehlung, den Schuldenstand aus den seinerzeit vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds den Österreichischen Bundesbahnen gewährten Darlehen zu ermitteln. Das BM f. Finanzen hat sich nunmehr bereit erklärt, dieser Empfehlung trotz der bestehenden Schwierigkeiten nachzukommen. Eine Mitteilung über das Ergebnis dieser Bemühungen steht noch aus.

Tiroler Straßenbaukredit

61. Im TB 1968 Abs. 63, 12 hatte der RH über die Aufnahme eines Darlehens durch den Bund bei der Tauernkraftwerke A. G. berichtet, deren Gesetzmäßigkeit er nicht prüfen konnte, weil ihm die hiezu notwendigen Unterlagen vom BM f. Finanzen nicht übermittelt worden waren. Wie der RH auf Grund der Geschäftsstücke nunmehr feststellen konnte, war das Darlehen im Gesamtausmaß von 25 Mill. S vom Land Tirol zur Vorfinanzierung des Ausbaues einer Bundesstraße zinsenlos gegeben und in den Jahren 1968 bis 1970 in sechs Teilbeträgen zugezählt worden. Es ist in den Jahren 1971 bis 1974 in vier gleichhohen Tilgungsraten zurückzuzahlen.

Die Mittel für das Darlehen hatte sich das Land Tirol durch die Aufnahme eines Kredites von 50 Mill. S bei der Tauernkraftwerke A. G. beschafft.

Das Fehlen schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hatte zur Folge, daß sich das BM f. Finanzen und das BM f. Bauten und Technik Jahre hindurch über die Person des Kreditgebers nicht im klaren waren und daß auch sonst gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen und Grundsätze verstoßen wurde. Der RH wies deshalb das BM f. Finanzen neuerlich darauf hin, daß bei solchen, die Begründung von Finanzschulden betreffenden Rechtsgeschäften die Vereinbarungen mit den Gläubigern stets schriftlich getroffen werden sollten. Dies entspreche auch der Bedeutung, die dieser Schuldkategorie durch ihre Verankerung in der Bundesverfassung zukomme.

Treffer- und Tilgungsziehungen

62. Im Sinne der im TB 1969 Abs. 68, 2 dargelegten Neuregelung betreffend die Teilnahme des RH an Tilgungsverlosungen wurden im Berichtsjahr nur noch die Verlosungen der vor dem Jahre 1969 begebenen und noch nicht getilgten 27 Inlandsanleihen des Bundes von einem Vertreter des RH überwacht.

e) Bundeshaftungen

63, 1. Während des Berichtsjahres gab der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes Zusagen für Haftungen im Gesamtausmaß von 18.133 Mill. S ab. Dieser Betrag schlüsselt sich folgendermaßen nach Wirtschaftszweigen auf (in Mill. S):

Ausfuhrförderung	12.462
Ausfuhrfinanzierungsförderung..	1.160
Elektrizitätswirtschaft	1.481
Straßenbau.....	1.161
andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung.....	999
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	296
Sonstige Wirtschaftszweige.....	574
	18.133

www.parlament.gv.at

63, 2. Dieser Summe standen Verminderungen von 12.154 Mill. S gegenüber (Kreditrückzahlungen, nichtbeanspruchte Haftungszusagen, Rücktritte), so daß sich der Stand der namens des Bundes abgegebenen Haftungszusagen von 42.224 Mill. S Ende 1969 um netto 5979 Mill. S (14·1%) auf 48.203 Mill. S erhöhte. Hievon entfallen auf Fremdwährungshaftungen 13.064 Mill. S und auf Haftungen für Kredite in inländischer Währung 35.139 Millionen S.

63, 3. Jene Kredite, auf die sich die Haftungszusagen bezogen, erreichten zum 31. Dezember 1970 einen Gesamtbetrag von 47.086 Mill. S und stiegen somit gegenüber dem Jahresende 1969 um 5713 Mill. S (13·8%) an. Von diesen Krediten wurden 34.865 Mill. S im Inland beschafft; Kapital im Gegenwert von 12.221 Mill. S war im Ausland aufgenommen worden.

63, 4. Auf Grund von Haftungsübernahmen (Eintritt des Haftungsfalles, Kosten) hatte der Bund im Jahr 1970 Ausgaben im Betrag von 70·811 Mill. S zu leisten, denen Einnahmen (Entgelte, Rückersätze) in der Höhe von 97·286 Mill. S gegenüberstanden, so daß aus diesem Titel ein Überschuß von 26·475 Mill. S (das ist um 37·1% weniger als zum Jahresende 1969) aufscheint.

63, 5. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bundeshaftungen in den letzten Jahren:

Jahr	Haftungssumme Mill. S	Zuwachs der Haftungen seit 31. Dezember 1957 (in Prozenten)	Jährliche Zuwachsrate	Haftungsquote je Einwohner in Österreich Schilling	Summe der Bundesausgaben (lt. Bundesrechnungsabschluß) Mill. S	Haftungssumme in Prozenten der Summe der Bundesausgaben
1957.....	12.050	—	—	1.703	36.279	33·2
1958.....	14.803	22·8	22·8	2.093	41.364	35·8
1959.....	16.917	40·4	14·3	2.391	42.039	40·2
1960.....	19.063	58·2	12·7	2.695	45.168	42·2
1961.....	20.409	69·4	7·1	2.885	49.993	40·8
1962.....	15.970	32·5	—21·8	2.258	54.113	29·5
1963.....	16.949	40·7	6·1	2.396	59.074	28·7
1964.....	16.979	40·9	0·2	2.400	62.708	27·1
1965.....	19.985	65·9	17·7	2.825	66.646	30·0
1966.....	23.305	93·4	16·6	3.294	72.259	32·2
1967.....	30.477	152·9	30·8	4.302	76.407	39·9
1968.....	35.628	195·7	16·9	5.037	86.174	41·3
1969.....	42.224	250·4	18·5	5.969	93.194	45·3
1970.....	48.203	300	14·2	6.814	101.584	47·5

63, 6. a) Im Teilheft zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1970, Kapitel 64 (Bauten und Technik), waren bei der Post 7471 003 des finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes 1/64387 „Brenner Autobahn" 102 Mill. S als „Ersatz des Abganges 1970" präliminiert. Laut einer Fußnote zu dieser und der Voranschlagspost 7471 001 des genannten finanzgesetzlichen Ansatzes waren die bei beiden Posten veranschlagten Beträge für Zahlungen an die Brenner Autobahn AG gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, bestimmt. § 2 Abs. 1 betrifft die hier belanglosen Mauteinnahmen. Bei den Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. handelt es sich dagegen um die Inanspruchnahme des Bundes aus den für die Brenner Autobahn AG übernommenen Haftungen. Da für Ausgaben aus Haftungsübernahmen des Bundes im Bundesvoranschlag 1970 wie auch schon in den Vorjahren ein zusammenfassender eigener finanzgesetzlicher Ansatz (1/54707 „Zahlungen aus Finanzhaftungen") vorgesehen war, richtete der RH an das BM f. Finanzen die Frage, weshalb entgegen § 5 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung, d. h. ohne die dort für den Fall getrennter Darstellung geforderte Verweisung für Inanspruchnahmen aus der Haftung für die Brenner Autobahn AG, gesondert vorgesorgt wurde.

b) Das BM f. Finanzen teilte mit, die Haftungsübernahme für Kredite der Brenner Autobahn AG sei als reiner Formalakt anzusehen, der wirtschaftlich nicht zum Tragen komme, weil die AG zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand stehe, die eine Inanspruchnahme aus der Haftung verhindern könne und im öffentlichen Interesse natürlich immer verhindern werde, indem sie aus den Straßenbaukrediten Beiträge und Ersätze an die Brenner Autobahn AG leiste. Es sei zwar für einen derartigen Ersatz des Abganges der Brenner Autobahn AG derzeit „zumindest formal kein gesetzlicher Rechtstitel gegeben", doch sei der Entwurf einer entsprechenden Novelle zum obgenannten Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1964 in Ausarbeitung.

c) Der Ansicht des BM f. Finanzen, daß es dem Bund freistehe, an Stelle von Zahlungen aus der Haftung den Abgang der Brenner Autobahn zu ersetzen und damit den Eintritt des Haftungsfalles zu vermeiden, vermochte der RH nicht beizupflichten. Daß der Bund rechtlich hiefür keine Handhabe besitzt, mußte das BM f. Finanzen selbst einräumen. Es besteht aber auch ein wirtschaftlicher Unterschied. Während die Zahlungen des Bundes bei Inanspruchnahme aus der Haftung bloß vermögenswirksam sind, weil der Bund im Ausmaß der Inanspruchnahme eine Forderung gegen den Schuldner erwirbt, stellt der Ersatz des Abganges einen verlorenen Aufwand dar. Sollte jedoch das BM f. Finanzen schon bei der Übernahme der Haftung einen generellen Verzicht auf die dem Bund aus der Haftung zustehenden Regreßforderungen für wirtschaftlich notwendig angesehen und deshalb beabsichtigt haben, dann wäre es nach Ansicht des RH geboten gewesen, schon damals für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen.

d) Der RH hat daher das BM f. Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß nach der bestehenden Rechtslage, von der Überlassung des Benützungsentgelts abgesehen, der Bund nur aus dem Titel der Haftung für die Brenner Autobahn AG Leistungen zu erbringen habe. Da auch bei der Veranschlagung für das Jahr 1971 ebenso wie im Vorjahr vorgegangen wurde, wies der RH auf die Notwendigkeit hin, bei der Präliminierung der Ausgaben für die Brenner Autobahn AG im nächsten Bundesvoranschlag den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung zu entsprechen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Landeshauptmann von Tirol: Verwendung von Bundesförderungsmitteln für die Besitzfestigungsaktion

64. Im TB 1969 Abs. 70 wurden das Ergebnis der Überprüfung der dem Landeshauptmann von Tirol zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes für Besitzfestigungsmaßnahmen sowie die größtenteils unbefriedigende Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung und die daraufhin ergangene Replik des RH dargestellt.

In der Folge wurde über Veranlassung durch den Landeshauptmann in der dem RH zugegangenen abschließenden Äußerung mitgeteilt, daß die Prüfungsfeststellungen des RH zum Anlaß genommen worden wären, in der mit der Besitzfestigungsaktion betrauten Dienststelle durch personelle und organisatorische Umstellungen jene Vorkehrungen zu treffen, die für die ordnungs- und richtliniengemäße Abwicklung der Förderungstätigkeit erforderlich seien.

Verwendung der Förderungsmittel des Bundes für den Garten- und Obstbau

65. Im Berichtsjahr wurde der Meinungsaustausch über das im TB 1969 Abs. 73, 1 bis 73, 33 enthaltene Ergebnis der Überprüfung der Verwendung der Bundesförderungsmittel für den Garten- und Obstbau in den meisten wesentlichen Punkten ohne Erfolg weitergeführt. Lediglich zu Abs. 73, 17 betreffend die von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark den Projekten angelasteten Honorare für Planung, Bauberatung und -überwachung von Obstlagerhallen teilte das BM f. Land- und Forstwirtschaft nunmehr mit, daß es der Auffassung des RH entsprechend die Einbeziehung dieser Honorare in die Subventionsgrundlage nicht mehr zulassen werde.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969

Mühlenfonds

66, 1. Seit dem Bestehen des Mühlenkuratoriums bzw. des Mühlenfonds überprüfte der RH erstmalig dessen Gebarung, wobei das Hauptaugenmerk sachlich der Organisation und zeitlich den Jahren 1966—1968 galt. Die dabei festgestellten Mängel und Anregungen sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß seinerzeit bei der Auswahl des Personals für den Fonds vor allem Wert auf die Kenntnis der Mühlenwirtschaft gelegt wurde. Die Bedachtnahme auf Erfahrungen in der Verwaltung einer anvertrauten, öffentlichen Einrichtung trat dabei zwangsläufig in den Hintergrund. Ungeachtet dessen hat der RH den Eindruck gewonnen, daß sowohl die Mitglieder des Mühlenkuratoriums und die jeweiligen Obmänner als auch das Personal bemüht waren, die Tätigkeit des Fonds im Sinne des Gesetzes zu gestalten und dabei so sparsam wie möglich vorzugehen.

66, 2. a) Bis einschließlich 1968 betrugen die Einnahmen des Fonds 63·6 Mill. S und die Aufwendungen 60·3 Mill. S. Da bis einschließlich 1967 der Umfang der Mühlenstillegungen und damit auch die Zahlungen von Ablösebeträgen gemäß § 5 Abs. 1 des Mühlengesetzes (MÜG) gering waren, bildete sich bis dahin ein Reinvermögen von rund 16 Mill. S. Es ging aber im Jahre 1968 auf 3·6 Mill. S zurück,

da infolge einer Erhöhung der Ablösebeträge von durchschnittlich 7500 S auf 12.000 S je Tonne stillgelegter Vermahlungsmenge gemäß § 2 MÜG (Mühlenkontingent) neben der Mehrbelastung im Einzelfall auch eine bedeutende Zunahme der Stillegungsanträge die Folge war. Der RH nahm diese Entwicklung zum Anlaß einer Analyse der Auswirkungen des MÜG und kam dabei in Übereinstimmung mit dem Fonds zum Ergebnis, daß bei Beibehaltung der genannten durchschnittlichen Ablösebeträge und bei voller Ausschöpfung der durch die Mühlengesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 140, gegebenen Möglichkeiten einer Einnahmensteigerung ab etwa 1972 ein Gleichstand zwischen der Summe der Mühlenkontingente und der tatsächlichen Vermahlung hergestellt sein wird. Das Problem der Überkapazität der Mühlen ist jedoch damit nicht gelöst, da die Kapazität der Mühlen rund doppelt so hoch ist als das Kontingent. Eine durchgreifende Änderung dieses ungünstigen Verhältnisses innerhalb der Geltungsdauer des mit 31. Dezember 1974 befristeten Mühlengesetzes ist daher kaum zu erwarten. Allein zur Erreichung einer z. B. 80%igen Kapazitätsausnützung auf dem bisherigen Wege von Mühlenstillegungen wäre nämlich, ausgehend von den Zahlen des Jahres 1968, ein Zeitraum von 33 Jahren erforderlich. Selbst eine nur 60%ige Kapazitätsausnützung wäre unter den angeführten Voraussetzungen erst in 13 Jahren zu erreichen.

b) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, dem die Prüfungsergebnisse gleichfalls zur Kenntnis gebracht wurden, wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß das vom RH aufgezeigte Problem schon bei der Ausarbeitung des Entwurfes des MÜG bekannt gewesen sei. Gerade die positiven Auswirkungen der auf Grund des MÜG getroffenen Maßnahmen, die ohne Belastung des Bundeshaushaltes vorgenommen würden und im Rahmen von freiwilligen Stillegungen erfolgen, wären Grundlage dafür gewesen, daß das MÜG bereits zweimal verlängert worden sei. Die vom RH angestellten Berechnungen könnten daher als ein Argument für die Notwendigkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des MÜG über das Jahr 1974 hinaus gewertet werden.

66, 3. a) Gemäß § 5 Abs. 1 MÜG kann der Mühlenfonds für die dauernde Stillegung einer Mühle, wenn deren Eigentümer zu einer solchen Maßnahme bereit ist, nach Maßgabe der ihm jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Ablösebeträge zahlen. Bei deren Berechnung sind die tatsächliche Vermahlung in der Zeit ab 1. Jänner 1954 und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt ihrer Stillegung zu berücksichtigen.

b) Der RH stellte fest, daß bei der Ermittlung der Ablösebeträge die Vermahlungsmenge und die Kapazität der stillzulegenden Mühlen wohl Beachtung fanden, die Ablösebeträge im einzelnen aber verschiedentlich im Wege von Verhandlungen festgesetzt wurden. Diese Vorgangsweise läßt die vom Gesetzgeber geforderte Berechnung der Ablösebeträge vermissen. Der RH ersuchte daher den Fonds, in Hinkunft dem Gesetze entsprechende Berechnungen anzustellen. Dadurch würde die gleichartige Behandlung aller Stillegungsfälle dieser Art transparent sowie leicht nachweis- und überprüfbar werden, was bisher nicht der Fall war.

c) Der Fonds und das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie vertraten die Meinung, daß bei der geübten Vorgangsweise den gesetzlichen Bestimmungen bestmöglich entsprochen werde. Der Wortlaut des MÜG, wonach die Ablösebeträge nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu zahlen und bei deren Berechnung die tatsächliche Vermahlung in der Zeit ab 1. Jänner 1954 und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt ihrer Stillegung zu berücksichtigen seien, verlange nämlich keinen starren Verrechnungsmodus, sondern gebe lediglich Richtlinien für eine flexible Berücksichtigung der Gegebenheiten jedes Einzelfalles.

d) Diese Ausführungen konnten die Ansicht des RH nicht ändern. Er hat darauf hingewiesen, daß der Mühlenfonds Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnimmt, seine Einnahmen im Wege von Hoheitsakten erzielt, die Ausgaben aber auf Grund privatrechtlicher Verträge leistet. Letzteres besage aber nicht, daß beim Abschluß von Verträgen dieser Art der vom Fonds vermeinte Spielraum für „Verhandlungen" gegeben sei. Aus der Fassung des § 5 MÜG kann nach Meinung des RH nicht abgeleitet werden, daß die vom Gesetzgeber geforderte Berechnung bloß als Grundlage für Verhandlungen dienen solle; vielmehr müßten die genannten Kriterien jedenfalls für die Berechnung der Ablösebeträge herangezogen werden. Daneben erscheine es nicht unzulässig, daß weitere Kriterien, etwa der Betrieb oder Nichtbetrieb der Mühle im Zeitpunkt der Stillegung u. a. der Berechnung zugrunde gelegt werden. Nur in diesem Sinne könne das Wort „berücksichtigen" im Gesetzestext verstanden werden.

66, 4. a) Bei den gemäß § 4 Abs. 3 MÜG zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Mühlen durchzuführenden Prüfungen bildet die Erfassung der vorhandenen Lagerbestände einen wesentlichen Faktor. Sie ist jedoch in den meisten Fällen sehr schwierig, weil die Bestände in Silozellen

oder loser Schüttung oft nur geschätzt werden können, wobei sich naturgemäß Ungenauigkeiten ergeben. Um die Abweichungen von den tatsächlichen Beständen möglichst gering zu halten und die Überwachungstätigkeit rationeller zu gestalten, regte der RH an, wenigstens das Gewicht der Bestände in den Zellen an Hand der Raummaße und Hektolitergewichte zu errechnen und zu diesem Zwecke die genauen Maße der Lagerzellen festzustellen und laufend evident zu halten.

b) Der Meinung des Fonds, daß eine Erhebung der Fassungsräume der einzelnen Silozellen im Hinblick auf die technische Kompliziertheit kaum durchführbar sei, vermochte der RH nicht zu folgen, da für die erforderlichen Ermittlungen in der Regel einfache mathematische Berechnungen ausreichen.

66, 5. a) Einzelne Bedienstete des Fonds stehen bereits seit dem Inkrafttreten einschlägiger gesetzlicher Regelungen auf dem Mühlensektor im Jahre 1960 (BGBl. Nr. 113/1960) in einem Dienstverhältnis zum Mühlenfonds bzw. zu seinem Vorgänger, dem Mühlenkuratorium. Für den Fall der Fondsliquidierung besteht daher im Hinblick auf die langjährigen Dienstverhältnisse die Verpflichtung zur Zahlung nicht unbeachtlicher Abfertigungen.

b) Der RH empfahl daher, für die Erfüllung dieser Verpflichtungen schon jetzt durch eine Rückstellung für Abfertigungen vorzusorgen.

Der Fonds ist dieser Anregung nachgekommen.

66, 6. a) Bei der Überprüfung der Buchführung hat der RH beträchtliche Buchungsrückstände festgestellt. So waren die Einnahmeforderungen der letzten zwei Monate und die Einzahlungen der letzten eineinhalb Monate nicht gebucht.

Der RH hat darauf hingewiesen, daß Buchungsrückstände von derart beträchtlichen Ausmaßen mit einer ordnungsgemäßen Buchführung in Widerspruch stehen. Durch diese Unzukömmlichkeiten war es dem Fonds nicht möglich, jederzeit seine offenen Forderungen festzustellen oder rechtzeitig gegen säumige Zahler Maßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 MÜG einzuleiten. In einem Fall wurde daher ein Ablösebetrag in voller Höhe ausgezahlt, obwohl der Fonds gegen den Zahlungsempfänger eine offene Forderung hatte, die in der Folge nur mühevoll hereingebracht werden konnte.

b) Der Fonds ist der Empfehlung des RH, umgehend eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen, nachgekommen.

Landeshauptmann für Steiermark: Verwendung von Bundesförderungsmitteln für die Besitzfestigungsaktion

67, 1. a) Gemäß den Sonderrichtlinien des BM f. Land- und Forstwirtschaft für die Besitzfestigungsaktion sind Beihilfen erst nach Ausschöpfung der Eigenleistungsmöglichkeiten zu gewähren. Zu diesen Eigenleistungsmöglichkeiten hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung richtigerweise auch die kreditmäßige Belastbarkeit eines Betriebes etwa bis zur Höhe seines Einheitswertes gezählt.

Der RH stellte in einer Reihe von Beispielen fest, daß diese Normgrenze bei den kleinen Betrieben zum Teil wesentlich überschritten, bei den größeren Betrieben in der Regel unterschritten wurde. Manche Beihilfenempfänger lehnten eine Kreditaufnahme überhaupt ab.

b) Der RH gab hinsichtlich der Behandlung kleinerer Betriebe zu bedenken, daß die Arbeits- und wirtschaftliche Belastung der Familien der Geförderten nicht bis an die Grenze des Möglichen erfolgen dürfe, da bereits ein kleiner Rückschlag schwerwiegende Folgen auslösen könne. Er empfahl, in solchen Fällen die Beihilfe eher höher anzusetzen, bei den wirtschaftlich besser fundierten Betrieben dagegen die Beihilfen einzuschränken. Vor allem aber wäre in jenen Fällen, in denen die Förderungswerber oder ihre Familienangehörigen nicht bereit seien, die Möglichkeiten ihrer eigenen Leistungsfähigkeit auszuschöpfen, von Beihilfen überhaupt abzusehen.

c) Da das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in seiner Stellungnahme auf die grundsätzliche Anregung, die wirtschaftlich schwächeren zu Lasten der wirtschaftlich stärkeren Betriebe im höheren Ausmaß zu fördern, nicht näher einging, ersuchte der RH neuerlich, diesen Grundsatz in Hinkunft zu beachten.

67, 2. a) Die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln" bestimmen u. a., daß die Förderung durch einen Zuschuß oder ein Darlehen erfolgen kann, jedoch durch ein Darlehen erfolgen muß, wenn der Förderungszweck bereits hiedurch erreicht werden kann.

b) Der RH stellte in mehreren Fällen unter Hinweis auf die Besitzverhältnisse der Beihilfenempfänger fest, daß die Förderungsziele jeweils allein durch die Gewährung von Agrarinvestitionskrediten zu erreichen gewesen wären und demnach die Hingabe von Beihilfen zu Unrecht erfolgt sei.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung versuchte diese Beihilfen als gerecht-

fertigt darzustellen, konnte aber im wesentlichen die Erhebungsergebnisse des RH nicht widerlegen.

67, 3. Die weitere Kritik des RH richtete sich hauptsächlich gegen die geringe Sorgfalt bei den Erhebungen, die mangelhafte Überwachung und Endkollaudierung der Förderungsvorhaben sowie die daraus folgenden unrichtigen Darstellungen in den dem BM f. Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Verwendungsnachweisen. Einige kennzeichnende, vom RH bemängelte Förderungsvorhaben werden im folgenden als Beispiele angeführt.

67, 4. a) Nach den Jahresprogrammen 1967 und 1968 für die Besitzfestigung sollte ein Wohnhaus in zwei Bauabschnitten neu errichtet werden. Hiefür wurden Beihilfen von insgesamt 30.000 S gewährt. In den Verwendungsnachweisen dieser Jahre wurde dieser Neubau als fertig angeführt, obwohl dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund eines Kollaudierungsberichtes vom Oktober 1968 bekannt war, daß von einer Fertigstellung des Bauvorhabens nicht die Rede sein konnte.

Bei einer Besichtigung im Zuge der Einschau im Oktober 1969 wurde festgestellt, daß erst der Rohbau fertig war und die Bauarbeiten seit der erwähnten „Kollaudierung" vollständig ruhten.

b) Der RH bemängelte, daß dieser Wohnhausneubau trotz des geringen Baufortschrittes dem BM f. Land- und Forstwirtschaft gegenüber als abgeschlossen dargestellt wurde und daß mit den veranschlagten Gesamtkosten lediglich der Rohbau fertiggestellt werden konnte und kein Finanzierungsplan, ja nicht einmal ein realistischer Kostenvoranschlag für das gesamte Objekt erstellt wurde. Darüber hinaus fehlte auch der in den Sonderrichtlinien für die Besitzfestigungsaktion vorgeschriebene langfristige Investitionsplan für diesen Betrieb. Weiters beanstandete der RH, daß ein Objekt im Rohbaustadium als kollaudiert bezeichnet wurde, wodurch das Vorhaben aus der regelmäßigen Betreuung ausschied und somit keine Gewähr mehr für die Erreichung des Förderungszieles gegeben war.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestritt, das Bauvorhaben dem genannten BM als abgeschlossen dargestellt zu haben; es sei „lediglich im Rahmen der Zuschußgewährung abgeschlossen" worden. Auch wäre das Haus nicht nur im Rohbau, sondern zu 80% fertiggestellt gewesen.

d) Der RH wies darauf hin, daß diese Behauptungen in Widerspruch zu dem von ihm erhobenen Sachverhalt stünden und daher seine Kritik zu Recht bestehe.

67, 5. a) Einem Landwirt wurde für den Neubau des Stall- und Wirtschaftsgebäudes aus den Förderungsmitteln der Besitzfestigungsaktion 1967 ein Bundesbeitrag von 20.000 S und außerdem ein Agrarinvestitionskredit von 80.000 S gewährt.

In dem dem BM f. Land- und Forstwirtschaft übermittelten Jahresarbeitsprogramm 1967 wurde der Kennwert des Betriebes im Berghöfekataster mit 20 Punkten angegeben.

Bei der Untersuchung dieses Förderungsfalles ergab sich allerdings, daß der Betrieb im Berghöfekataster überhaupt nicht aufscheint und somit die wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung einer Besitzfestigungsbeihilfe wie auch eines Besitzfestigungskredites nicht gegeben war. Der RH wies darauf hin, daß dieser Umstand allein schon aus dem Gutachten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu diesem Förderungsfall zu ersehen war.

b) Unter Hinweis auf dieses Vorkommnis ersuchte der RH, künftig in jedem Einzelfall die richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Förderungsaktion genauestens zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verlangte er auch, daß die dem BM f. Land- und Forstwirtschaft zu den einzelnen Förderungsvorhaben mitgeteilten Angaben auch den Tatsachen entsprechen müßten.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat die Bemängelungen des RH im wesentlichen zur Kenntnis genommen.

67, 6. a) Einem Landwirt wurde aus den Mitteln der Besitzfestigungsaktion der Jahre 1967 und 1968 für den Neubau des Wohnhauses eine Beihilfe von insgesamt 30.000 S neben Agrarinvestitionskrediten im Gesamtausmaß von 160.000 S zuerkannt. In den dem BM f. Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Arbeitsprogrammen der genannten Jahre gab das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an, daß im Jahre 1967 die erste Baustufe ausgeführt und im Jahre 1968 die Fertigstellung des Wohnhausbaues erfolgen werde.

Das Bauvorhaben wurde vom zuständigen Fachbeamten im Oktober 1968 mit folgendem Ergebnis endkollaudiert: „Wohnhaus-Innenverputz und Installationen einschließlich Zentralheizung fertig. Wird im Erdgeschoß bis Jahresende bezugsfertig."

Im Verlauf der Einschau, also etwa ein Jahr nach der erwähnten Endkollaudierung, hat der RH den Bau besichtigt und hiebei festgestellt, daß das zitierte Kollaudierungsergebnis in keiner Weise mit dem tatsächlichen Zustand des Baues übereinstimmte.

In den Räumen des Bauobjektes war weder der Innenverputz angebracht noch waren die

erwähnten Installationen durchgeführt. Der Einbau der Zentralheizung war noch nicht abgeschlossen; der Heizungskessel war noch nicht einmal gekauft. Auch die Fußböden der einzelnen Räume waren noch nicht fertiggestellt.

b) Der RH wies darauf hin, daß er es zur Sicherung der optimalen Wirkung der Förderungsmaßnahmen für unerläßlich halte, sämtliche Förderungsvorhaben bis zu ihrer Fertigstellung zu überwachen und entsprechend zu betreuen. Er ersuchte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung aber auch vorzusorgen, daß in Hinkunft die Kollaudierungen mit größerer Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden.

67, 7. a) Im Rahmen der Besitzfestigungsaktion 1967 wurden einem Förderungswerber eine Bundesbeihilfe von 25.000 S sowie ein Agrarinvestitionskredit von 100.000 S gewährt. Dem BM f. Land- und Forstwirtschaft wurde im Jahresarbeitsprogramm wie auch im Verwendungsnachweis des Jahres 1967 dieses Förderungsvorhaben als Wohnhausneubau zur Kenntnis gebracht.

Der RH hat allerdings erhoben, daß nicht ein Wohnhaus, sondern ein Gaststätten- und Fremdenpensionsbetrieb errichtet wurde. Auch der Baubewilligungsbescheid spricht vom Bau einer Gaststätte. In dem Bauobjekt wohnten zur Zeit der Einschau die Familie des Besitzers (drei Personen) sowie eine im Gaststätten- und Pensionsbetrieb beschäftigte Hilfskraft. Das Gastzimmer bietet zirka 30 Personen Platz; auf einer geräumigen Terrasse bestehen weitere Bewirtungsmöglichkeiten. Für den Pensionsbetrieb stehen 13 Fremdenbetten zur Verfügung.

Der Betriebseigentümer bestätigte, daß auch in Hinkunft der Fremdenverkehr den Schwerpunkt des Betriebs bilden würde und der noch verbleibende landwirtschaftliche Betriebsteil in erster Linie den Erfordernissen des Fremdenverkehrs dienen müsse.

b) Der RH teilte dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, daß es ihm aufklärungsbedürftig scheine, weshalb das Bauvorhaben in sämtlichen Unterlagen ausnahmslos als „Wohnhausneubau" bezeichnet worden sei, obwohl zumindest dem Erhebungsbeamten des Amtes der tatsächliche Sachverhalt hätte bekannt sein müssen. Der RH bemängelte, daß in der Folge auch das BM f. Land- und Forstwirtschaft über den wahren Charakter des geförderten Bauobjektes unrichtig informiert wurde.

Darüber hinaus vertrat der RH die grundsätzliche Auffassung, daß die Einbeziehung von Vorhaben in die Förderung, welche, wie im gegenständlichen Falle, im wesentlichen einem landwirtschaftsfremden Erwerb dienen, abzulehnen sei. Die Anlegung eines strengen Maßstabes erschien ihm allein schon im Hinblick auf die zweifellos vorhandenen wirklichen Notlagen rein landwirtschaftlicher Betriebe notwendig. Der RH empfahl daher, Anträge auf Förderung gleicher oder ähnlicher Projekte in Hinkunft nicht mehr zu berücksichtigen.

c) Der Behauptung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, daß es sich hier lediglich um eine Teilnutzung des Wohnhauses für gastgewerbliche Zwecke handle, trat der RH mit dem Hinweis auf den von ihm zweifelsfrei erhobenen Sachverhalt entgegen und erklärte sich außerstande, von der Beanstandung dieses Förderungsfalles abzugehen.

d) Das BM f. Land- und Forstwirtschaft teilte dem RH mit, daß sämtliche mit der Abwicklung der Besitzfestigungsaktion betrauten Stellen angewiesen wurden, in Hinkunft die Erhebungsdaten und Beurteilungsunterlagen mit noch größerer Sorgfalt und Genauigkeit zu erstellen, um unrichtige Darstellungen auszuschließen.

In der Beurteilung der Förderung des Gaststätten- und Fremdenverkehrsbetriebes nahm das BM eine eher tolerante Haltung ein und sprach gleich wie das Amt der Steiermärkischen Landesregierung von einer Teilnutzung des Wohnhauses für landwirtschaftsfremde Zwecke.

Der RH hat daher auch in seiner Replik an das BM darauf hingewiesen, daß es bei der Beurteilung des Förderungsfalles wohl auf das Verhältnis des zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteiles zu den Räumen des Gaststättenbetriebes ankomme. Es könne nicht Ziel einer Förderung im Rahmen der Besitzfestigungsaktion sein, eine landwirtschaftsfremde Betriebsentwicklung dieses Ausmaßes zu unterstützen.

67, 8. a) Gemäß den Sonderrichtlinien für die Durchführung der Besitzfestigungsaktion ist die Übereinstimmung der in den Verwendungsnachweisen angeführten mit den tatsächlich erfolgten und verbuchten Ausgaben außer von dem für die fachliche Durchführung Verantwortlichen auch vom Leiter der Buchhaltung der durchführenden Stelle zu bestätigen.

Diese Übereinstimmung wird in den Verwendungsnachweisen für die Besitzfestigungsaktion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung jedoch nicht vom Leiter der Buchhaltung, sondern von einem Beamten der zuständigen Fachabteilung mit dem Vermerk „Für die Buchhaltung" bestätigt. Hiedurch wird der Eindruck erweckt, daß die Buch-

haltung die für die Abgabe der Bestätigung erforderlichen Überprüfungen vorgenommen habe.

b) Der RH wies darauf hin, daß durch diese Vorgangsweise der Zweck der zweifachen Bestätigung nicht erreicht wird. Er verlangte, daß in Hinkunft diese Übereinstimmungsbestätigung vom Leiter der Landesbuchhaltung zu geben sei.

Hiezu teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, es werde dem Verlangen des RH voll entsprechen.

67, 9. a) Das BM f. Land- und Forstwirtschaft hat die Aufnahme von vier Förderungsvorhaben in das Besitzfestigungsprogramm 1968 genehmigt, obwohl es sich hiebei um Betriebe handelt, die nicht im Bergbauerngebiet liegen. Den Sonderrichtlinien für die Durchführung der Besitzfestigungsaktion 1968 zufolge beschränkte sich diese Aktion grundsätzlich auf jene Bergbauernbetriebe, die in den betreffenden Verordnungen des BM f. Land- und Forstwirtschaft angeführt sind.

b) Der RH wies darauf hin, daß nach den analogen Sonderrichtlinien bis zum Jahr 1967 in besonderen Härtefällen Ausnahmen von der vorstehenden Regelung möglich waren, solche Ausnahmen jedoch in den Richtlinien ab dem Jahre 1968 nicht mehr vorgesehen sind.

c) Der vom BM vertretenen Auffassung, daß sein Vorgehen im Gegenstande in den zitierten Richtlinien gedeckt sei, vermochte der RH nicht beizupflichten.

67, 10. a) Sowohl die Besitzfestigungs- als auch die Umstellungsaktion verfolgen den Zweck, die Einkommen existenzgefährdeter oder mindestens wirtschaftlich schwacher, jedoch an sich lebensfähiger Betriebe im Bergbauerngebiet durch Maßnahmen der Landwirtschaftsförderung zu verbessern. Aus den laufenden Publikationen des BM ist zu entnehmen, daß im Rahmen der Besitzfestigungsaktion gefährdete Einzelbetriebe gefördert werden, während die Umstellungsaktion die förderungswürdigen Betriebe ganzer Gebiete in Form von Umstellungsgemeinschaften erfaßt, für die die Merkmale wirtschaftlicher Rückständigkeit vorliegen. Somit schließen sich diese beiden Aktionen insofern gegenseitig aus, als die bereits in Umstellungsgebiete einbezogenen Betriebe nicht mehr aus Mitteln der Besitzfestigungsaktion, sondern nur aus Mitteln der Umstellungsaktion gefördert werden dürfen.

Der RH konnte jedoch feststellen, daß die Besitzfestigungsaktion vom Amte der Steiermärkischen Landesregierung in der Weise durchgeführt wird, daß die Zugehörigkeit zu einer Umstellungsgemeinschaft sogar Vorbedingung einer Förderung aus der Besitzfestigungsaktion ist. Dies deshalb, weil einerseits die Förderungsmittel der Umstellungsaktion für einen zielführenden Einsatz in allen Umstellungsgebieten zu gering wären und andererseits die Förderungsmittel aus der Besitzfestigungsaktion bei bloßer Förderung der wenigen, nicht einer Umstellungsgemeinschaft angehörenden Betriebe gar nicht bestimmungsgemäß verwendet werden könnten.

b) Diese Vorgangsweise erschien dem RH weder zweckmäßig noch richtig. Er ersuchte daher das BM f. Land- und Forstwirtschaft, bei der für die Durchführung der Umstellungsaktion verantwortlichen Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark dahin zu wirken, daß neue Umstellungsgebiete nur geschaffen werden, wenn in absehbarer Zeit mit der Förderung aus Mitteln der Umstellungsaktion begonnen werden kann. Jedenfalls dürfe die Verquickung von Besitzfestigungs- und Umstellungsaktion nicht dadurch aufrecht erhalten werden, daß die Mitgliedschaft bei einer Umstellungsgemeinschaft zur Vorbedingung einer Förderung aus der Besitzfestigungsaktion gemacht wird.

c) In seiner Stellungnahme wies das BM f. Land- und Forstwirtschaft darauf hin, daß seit Beginn der landwirtschaftlichen Förderungstätigkeit im wesentlichen agrartechnische Maßnahmen bei den Ämtern der Landesregierungen, Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion hingegen bei den Landwirtschaftskammern abgewickelt werden. Dies führte dazu, daß bei Umstellungsbetrieben die notwendigen baulichen Investitionen im Rahmen der Besitzfestigungsaktion gefördert werden. Das genannte BM trat jedoch der Auffassung des RH bei, daß die Mitgliedschaft zu einer Umstellungsgemeinschaft nicht zur Vorbedingung für eine Förderung im Rahmen der Besitzfestigungsaktion gemacht werden dürfe. Im übrigen hätten die im Jahre 1971 erfolgte Zusammenfassung der drei Bergbauernförderungsaktionen für Besitzfestigung, Umstellung und Alm- und Weidewirtschaft in der Sparte „Landwirtschaftliche Regionalförderung" und eine Länderkonferenz der Referenten der genannten Förderungssparten Gelegenheit gegeben, eine Klärung dieser Frage einzuleiten.

d) Der RH äußerte jedoch Bedenken, daß die Zusammenfassung von drei Einzelförderungsmaßnahmen allein ohne entsprechende organisatorische Vorkehrungen zielführend sein könne.

Dienststelle für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft

68, 1. a) Der RH hat bereits im Jahre 1957 bemängelt, daß Bedienstete der Finanzverwaltung für Zwecke der Bodenkartierung

Tätigkeiten für ein anderes Ressort ausführten. Das BM f. Finanzen erwiderte damals, daß hinsichtlich der Kompetenz für die Bodenkartierung eine rechtliche Klarstellung beabsichtigt sei.

Im Jahre 1969 beanstandete der RH (siehe TB 1959 Pkt. 618), daß ein Aufwand für die Bodenkartierung bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien mitveranschlagt werde, obwohl für die Bodenkartierung eine eigene Institution bestehe. Der RH legte daher dem BM f. Land- und Forstwirtschaft nahe, die Bodenkartierung entweder in die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien einzugliedern oder dafür zu sorgen, daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine eigene Bundesanstalt für Bodenkartierung geschaffen werden. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft sagte zu, die nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

b) Da inzwischen zehn Jahre vergangen sind, ohne daß die angekündigte Regelung getroffen worden wäre, hat der RH neuerlich darauf hingewiesen, daß seit Jahren eine Tätigkeit ausgeübt werde, für die allein seit dem Jahre 1959, unter Außerachtlassung der Anschaffungskosten für das Anstaltsgebäude, rund 86·5 Mill. S aufgewendet worden seien, obwohl sie den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG zuwiderlaufe.

Weiters hat der RH in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem Beginn der Wirksamkeit des Bundes-Verfassungsgesetzes das BM f. Land- und Forstwirtschaft eine Anzahl landwirtschaftlicher Anstalten geschaffen hat, die mit den gleichen rechtlichen Mängeln wie die Dienststelle für Bodenkartierung behaftet sind. Bei der gegenwärtigen Lage und der zukünftigen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft kommt der Versuchs- und Forschungstätigkeit in diesem Bereiche voraussichtlich eine stets steigende Bedeutung zu. Der RH bezeichnete es daher auf die Dauer als rechtlich untragbar, daß diese umfangreiche Tätigkeit des Bundes der rechtlichen Grundlage entbehrt. Er hat daher empfohlen, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die gesamte Tätigkeit dieser Anstalten einer verfassungs- und gesetzmäßigen Ordnung zuzuführen.

c) Das BM f. Land- und Forstwirtschaft vertrat hiezu die Ansicht, daß die Tätigkeit der geprüften Dienststelle ausschließlich mit dem Instrumentarium der Privatrechtsordnung (Art. 17 B-VG) erfolge. Auch einer der im Art. 42 Abs. 5 B-VG taxativ aufgezählten Fälle, in denen privatwirtschaftliche Maßnahmen eines Bundesgesetzes bedürfen, liege nicht vor und hoheitliche Maßnahmen, die eine gesetzliche Regelung als unabdingbar erscheinen ließen, hätten sich bisher zur Erreichung des Tätigkeitserfolges nicht als notwendig erwiesen. Aus praktischen Erwägungen sei jedoch das BM f. Land- und Forstwirtschaft der Meinung, daß für alle Bundesanstalten in seinem Bereiche eine gesetzliche Regelung getroffen werden sollte; es handle sich dabei aber um ein umfangreiches legistisches Vorhaben, das nur nach Maßgabe der Arbeitslage vorangetrieben werden könne.

d) Der RH konnte sich zwar der Rechtsansicht des BM f. Land- und Forstwirtschaft nicht anschließen, begrüßte aber die Absicht des BM, sich um eine bundesgesetzliche Regelung der ihm unterstehenden Anstalten zu bemühen. Er ersuchte neuerlich, die notwendigen Vorarbeiten beschleunigt in Angriff zu nehmen.

68, 2. a) Unter Zugrundelegung der Vorarbeiten der Bodenschätzung und wegen der insbesondere von der Bodenkartierungskommission gestellten Anforderungen an eine Bodenkarte wurde der Maßstab des Kartenwerkes mit 1 : 5000 unter Darstellung des Parzellennetzes festgesetzt. Die Dauer der Anfertigung dieses Kartenwerkes wurde mit 20 bis 25 Jahren angenommen.

Wegen erhöhter Anforderungen an die Genauigkeit und den Inhalt der Karte einerseits und der geringeren Brauchbarkeit der Vorarbeiten der Bodenschätzung für die Kartierung andererseits hätte die Aufnahmezeit nach dem Stande vom Herbst 1963 nunmehr rund 30 bis 35 Jahre erfordert. Das BM kam zu der Auffassung, daß auch ein Kartenwerk im Maßstab 1 : 10.000 ohne Parzellenlineament, dafür aber mit zusätzlicher Darstellung der Höhenschichten, den Anforderungen der Praxis noch durchaus entsprechen würde. Dadurch schien auch die Einhaltung des ursprünglichen Zeitplanes wieder möglich. Ab dem Jahre 1964 wurde daher bei der Inangriffnahme der Kartierung neuer Bereiche den Arbeiten die Herstellung von Karten im Maßstab 1 : 10.000 zugrunde gelegt.

Aber auch mit dieser Änderung war es nicht möglich, den ursprünglichen Zeitplan einzuhalten. Das BM hat daher im Jahre 1970 die Unterbrechung der Arbeit an der Detailkartierung und statt dessen die Herstellung einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 verfügt, damit die Arbeit in zwölf bis fünfzehn Jahren beendet werden kann. Dieses Kartenwerk soll als Grundlage für die Lösung von Aufgaben der ländlichen Raumordnung, Strukturverbesserung, Produktionslenkung und Eruierung von Grenz-

ertragsböden, aber nicht mehr für den ursprünglich überwiegenden Zweck der Beratung einzelner Betriebe dienen.

b) Der RH bemängelte, daß das BM f. Land- und Forstwirtschaft auf Grund unrichtiger Einschätzung des voraussichtlichen Arbeitsfortschrittes bei den Geländearbeiten zum zweiten Male den Maßstab des Kartenwerkes und damit die gesamte Arbeitsweise der Anstalt geändert hat. Das Ergebnis der bisherigen Geländeaufnahme, die rund 30% der kartierungswürdigen Fläche, wenngleich verstreut über ganz Österreich, umfaßt, kann wohl ohne neuerliche Aufnahme im Gelände zur Herstellung der Karte im Maßstab 1 : 25.000 verwendet werden, wird aber für den Fall einer Fortführung der Detailaufnahme nach Fertigstellung der Karte 1 : 25.000 in wesentlichen Teilen überholt sein und einer Überarbeitung bedürfen.

Darüber hinaus hegte der RH Bedenken, ob für die nunmehrige Aufgabenstellung tatsächlich eine systematische Gesamtaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs zweckmäßig sei und nicht vielmehr, entsprechend den jeweils anstehenden örtlichen aktuellen Problemen der Raumordnung, Produktionslenkung u. dgl. ein schwerpunktmäßiger Einsatz des zur Verfügung stehenden Apparates zielführender wäre. Auch die nunmehr vorgesehene Zeitspanne wird mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten werden, weil schon derzeit die Verwertung der Geländearbeiten relativ lange dauert und, bedingt durch den personellen und materiellen Engpaß in der Redaktionsabteilung der Anstalt, die gleichzeitige Ausarbeitung der laufenden und die Umarbeitung der bisherigen Kartenergebnisse zu einer weiteren Verzögerung führen wird, so daß mindestens mit einem Zeitraum von 20 statt 15 Jahren gerechnet werden muß, ehe das geschlossene Kartenwerk 1 : 25.000 vorliegt. Im Hinblick auf die rasche Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft ist aber zu befürchten, daß das in Rede stehende Kartenwerk damit bereits im Zeitpunkt seiner Fertigstellung in vielen Teilen überholt und keine geeignete Planungs- und Arbeitsgrundlage mehr sein wird.

Der RH hat daher empfohlen, die zuletzt getroffene Verfügung im Sinne der vorstehenden Ausführung einer Überprüfung zu unterziehen.

c) Als weiteren Grund für die Nichteinhaltung des ursprünglich vorgesehenen Zeitplanes bei der Kartierung im Maßstab 1 : 5000 führte das BM noch die damals eingetretene Arbeitskräfteverknappung im Außendienst an. Außerdem wäre es undurchführbar gewesen, die Änderungen des Parzellennetzes, wie sie sich aus dem raschen Fortschreiten der Kommassierungen ergaben, zu berücksichtigen. Weiters habe sich gezeigt, daß die Ausarbeitung der feinen Details infolge der Zunahme der Mechanisierung und Arbeitsvereinfachung der Landwirtschaft in der Praxis von geringem Nutzen sei.

Zu dem Übergang auf die Kartierung im Maßstab 1 : 25.000 führte das BM aus, daß die Erwartung, es würde in nächster Zeit ein landwirtschaftlicher Beratungsdienst errichtet, dem die Nutzbarmachung einer detaillierten Bodenkarte obliegen werde, nicht hätte erfüllt werden können. Angesichts der derzeit vorhandenen Überproduktion scheine dies auch nicht sehr schwerwiegend zu sein, wohl aber beeinträchtige das Fehlen der Interpretation durch sachkundige Berater den Effekt der Detailbodenkarten. Das BM habe es daher für richtig gehalten, der raschen Herstellung einer Übersichtskarte den Vorzug zu geben.

Auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1970 vertrat das BM die Meinung, daß der nunmehrige Zeitplan realisierbar sei. Außerdem wäre der den Fortgang der Ausarbeitung lange Zeit behindernde Engpaß in der Redaktion durch eine Organisationsänderung nach bestem Können beseitigt worden. Es bestehe also von diesem Standpunkt aus kein zwingender Grund, an der Richtigkeit der Arbeitsweise zu zweifeln. Da weiters die zur Bearbeitung gelangenden Gebiete nach ihrer Vordringlichkeit ausgewählt werden könnten, sei die vom RH geäußerte Ansicht über die Veralterung des Kartenwerkes bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung und die mangelnde Eignung als Planungs- und Arbeitsgrundlage nach Auffassung des BM f. Land- und Forstwirtschaft nicht zutreffend.

d) In seiner Entgegnung wies der RH darauf hin, daß, wie sich aus den Ausführungen des BM erkennen lasse, die über das Erfordernis einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 hinausgehenden bisherigen Kosten für die Karten im Maßstab 1 : 5000 und 1 : 10.000 zum überwiegenden Teil ein verlorener Aufwand sind. Er hat daher das BM f. Land- und Forstwirtschaft aufgefordert, mit besonderer Sorgfalt bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erreichung der gesteckten Ziele vorzugehen.

68, 3. a) Zur Zeit der Einschau waren die Operate von 168 Arbeitsbereichen mit einer Gesamtauflage von 10.969 Stück ausgedruckt. 504 Stück, d. s. 4·6%, waren als Pflichtexemplare kostenlos abgegeben und 847 Exemplare, d. s. 7·7%, verkauft worden. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen

Auflage von 65 Exemplaren je Arbeitsbereich einem Verkauf von 5 Stück je Operat. Dieser Absatz dürfte wegen der besonderen Beschaffenheit der Karte auch bei der Karte im Maßstab 1 : 25.000 kaum steigen.

b) Der RH bezweifelte, daß es zweckmäßig sei, weiterhin an der gegenwärtigen Auflagenhöhe (fallweise bis zu 100 Stück je Arbeitsbereich) festzuhalten. Auch wenn das angewandte Siebdruckverfahren, um wirtschaftlich zu sein, Mindestauflagen in der bisherigen Höhe erfordert, wäre es wenig sinnvoll, angesichts des geringen Bedarfes eine Auflagenhöhe zu halten, die praktisch zu 88% für unabsehbare Zeit auf Lager genommen werden muß. Der RH empfahl daher, ein anderes Verfahren zu versuchen, das die Herstellung der nur wirklich erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit vertretbaren Kosten ermöglicht.

c) Das BM führte hiezu aus, seiner Ansicht nach sei eine Senkung der bisherigen Auflagezahl für die zu druckenden Karten im Maßstab 1 : 25.000 nicht angebracht, weil die auf der Karte dargestellte Fläche verhältnismäßig groß ist, die Auflagenhöhe ohnedies schon unter dem internationalen Usus liege und die damit erzielbare Einsparung nicht wesentlich ins Gewicht falle. Die Herstellung vielfarbiger Karten sei bei der gegebenen Auflagenhöhe im Siebdruckverfahren am billigsten. Die Verwendung eines anderen Druckverfahrens käme nur dann in Frage, wenn auf den Farbdruck überhaupt verzichtet würde, was jedoch dem internationalen Standard nicht entspräche.

d) Der RH erwiderte, daß im Hinblick auf die Erfahrungen in der Vergangenheit eingehend zu prüfen wäre, ob weiter an dem mit erheblichen Kosten verbundenen Siebdruckverfahren festgehalten oder nicht besser vom Farbdruck abgegangen werden sollte. Schwarz-weiß gehaltene Karten müßten für die vorgesehenen Zwecke wohl ausreichen, weil erwartet werden kann, daß mit Planungsaufgaben betraute Organe beim Lesen von Karten nicht unbedingt auf die Unterstützung durch die Farbe angewiesen sind.

68, 4. a) Den bisherigen Arbeiten zur Herstellung einer Bodenkarte der landwirtschaftlich genutzten Flächen Österreichs liegt der Gedanke einer systematischen Kartierung zugrunde. Wenn dabei Leerläufe, Doppelarbeiten und Arbeitsrückstände vermieden werden sollen, müssen die einzelnen Arbeitsgänge — die Aufnahme im Gelände, die daraus folgende Überarbeitung der Ergebnisse derselben, die Redaktion, die Kartenzeichnung und der Druck — so abgestimmt werden, daß sie kontinuierlich aufeinander folgen.

Diese Übereinstimmung der einzelnen Arbeitsgänge konnte bisher nicht im erforderlichen Ausmaße erreicht werden. Von den bis Ende 1969 im Gelände aufgenommenen 723.000 ha waren bis zum gleichen Zeitpunkt lediglich 312.000 ha (43%) ausgedruckt.

Die Auswertung bleibt hinter den Geländearbeiten zurück, weil die Arbeitsbereiche nicht einzeln, sondern nach Gerichtsbezirken zusammengefaßt redigiert werden, um die Gleichwertigkeit der Arbeit wenigstens auf der Ebene der Sprengel der Gerichtsbezirke sicherzustellen.

Diesem von der Anstalt betonten fachlichen Vorzug stehen aber auch Nachteile gegenüber. Für die Kartierung eines Gerichtsbezirkes, die jeweils grundsätzlich nur von ein und demselben Kartierer besorgt wird, ist in der Regel ein Zeitraum von 5 bis 8 Jahren erforderlich. Erst dann soll die Redaktion in einem Zuge erfolgen. Durch viele Behinderungen wird jedoch mitunter die Kartierungstätigkeit unterbrochen, aber auch die redaktionelle und drucktechnische Arbeit an den Kartenwerken hinausgezögert, so daß vereinzelt sogar ganze Bezirke neu überarbeitet werden mußten.

b) Bei einer an die Kartierung der einzelnen Arbeitsbereiche sofort anschließenden Redaktion und Drucklegung könnte nach Meinung des RH rascher und wirtschaftlicher produziert werden. Die fachlichen Qualitätsansprüche müßten durch die Überwachung während der Geländearbeiten gewährleistet werden. Dies wäre in Zukunft umso leichter möglich, als bei der Herstellung der Karte im Maßstab 1 : 25.000 ohnehin gewisse Details vernachlässigt werden müssen.

c) Das BM f. Land- und Forstwirtschaft stellte hiezu fest, daß es schon seit Beginn der Arbeiten das ernste Bestreben der Dienststelle gewesen sei, das Ineinandergreifen der einzelnen Arbeitsgänge möglichst optimal zu gestalten. Wenn dies trotz aller Bemühungen nicht immer gelungen sei, so sei es vor allem in sachlichen Problemen, in der schwierigen Ausbildung der erforderlichen Spezialisten, in der allgemeinen Kompliziertheit kartographischer Darstellungen sowie im Mangel geeigneter Kartenwerke und ausgebildeter Kräfte für die technische Abteilung gelegen.

Im übrigen verwies das BM darauf, daß mit dem Übergang zum Maßstab 1 : 25.000 die Geländearbeit für einen Kartierungsbereich (Gerichtsbezirk) nunmehr in der Regel nur noch zwei Jahre dauere und daher die redaktionelle und technische Bearbeitung ohne Schwierigkeiten gleich anschließend erfolgen könne.

68, 5. Bei der Überprüfung der Verwaltungsagenden der Dienststelle für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft hat der RH eine personelle Überbesetzung festgestellt. So hat die Analyse der einzelnen Arbeitsgebiete ergeben, daß z. B. die mit der Führung der Buchhaltung und mit dem Rechnungswesen betraute Bedienstete durchschnittlich nur sechs Buchungen pro Tag durchzuführen hatte. Ähnliche Unterbeschäftigungen lagen auch in anderen Bereichen der geprüften Dienststelle vor, wenn auch neben den laufenden Agenden unregelmäßige Arbeiten anfielen. Der RH hat daher empfohlen, auf eine entsprechende Personalverminderung hinzuwirken.

Das BM ist der Empfehlung des RH nachgekommen.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Milchwirtschaftsfonds; Gebarungsprüfung

69, 1. Angesichts des ständigen Defizits der Ausgleichsgebarung des Milchwirtschaftsfonds wies der RH den Fonds auf die im folgenden näher beschriebenen Einsparungsmöglichkeiten hin.

69, 2. Im Jahre 1964 wurde von den Fondsorganen rückwirkend ab 1. September 1963 eine Produktenstützung in der Höhe von 1·835 S je kg verkaufter Quargel beschlossen. Um den Verbraucherpreis von 16·20 S pro kg halten zu können, wurde der Stützungsbetrag im Jahre 1965 auf 2·535 S, 1967 auf 3·415 S, 1968 auf 4·015 S und 1969 auf 4·510 S je kg erhöht. Im Jahre 1963 betrug die Gesamtstützung rund 415.000 S, im Jahre 1969 erreichte sie bereits 3·2 Mill. S. Insgesamt erforderte die Stützungsmaßnahme bis zum Jahre 1969 12·8 Mill. S.

Ohne Stützung hätte der Verbraucherpreis 20·71 S pro kg betragen. Da dieser Preis dem RH als für den Konsumenten zumutbar erschien, empfahl er, die Produktenstützung für Quargel abzubauen.

69, 3. Um den Absatz von Butter zu fördern, beschloß der Fonds im Jahre 1958, an Hauswirtschaftsschulen mit Kochunterricht verbilligte Butter abzugeben. Da sich bereits zu Beginn dieser Aktion Unzukömmlichkeiten ergeben hatten, beschloß der Fonds, die Abgabe pro Kochschülerin und Woche auf $^1/_8$ kg Butter zu beschränken.

Stichproben durch den RH ergaben, daß die verbilligte Butter auch an Internate und Schulen, an denen kein Kochunterricht stattfindet, abgegeben wurde. Außerdem bezog ein Teil der Schulen die verbilligte Butter auch während der unterrichtsfreien Zeit; auch diese Begünstigung war durch den seinerzeitigen Fondsbeschluß nicht gedeckt. Inwieweit die Mengenbegrenzung eingehalten wurde, konnte infolge fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden.

Der RH wies daher den Fonds auf die oben angeführten Beschlüsse hin. Außerdem regte er an, die Bezugsmenge auf die Anzahl der am Kochunterricht teilnehmenden Schülerinnen zu beschränken.

69, 4. Im Jahre 1966 beantragte der Inhaber einer Käserei, ihm das Einzugs- und Versorgungsgebiet eines von ihm erworbenen weiteren Käsereibetriebes zuzuteilen. Er wollte die Käseproduktion in dem neu erworbenen Betrieb einstellen und die Milch aus dessen Einzugsgebiet durch das einer sich ebenfalls für das Milchaufkommen dieses Gebietes interessierenden Molkereigenossenschaft zu seinem 25 km entfernten Stammbetrieb transportieren. Der Fonds gab dem Antrag ohne besondere Begründung statt, obwohl die durchschnittliche Entfernung des Einzugsgebietes zur Molkereigenossenschaft nur 10 km betragen hätte.

Der RH machte den Fonds auf seine Verpflichtung aufmerksam, Transportkostenkalkulationen als Grundlage für die Zuteilung eines Einzugs- und Versorgungsgebietes anzustellen.

69, 5. Eine Zillertaler Sennereigenossenschaft beantragte im Juni 1964 im Wege des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften Tirols beim Fonds die Erteilung der Investitionsgenehmigung für den Bau eines neuen Betriebsgebäudes mit einer veranschlagten Baukostensumme von rund 3·5 Mill. S.

Der Fonds gab dem Antrag erst im Juli 1967 statt. Zu diesem Zeitpunkt war der Bau mit Kosten von rund 5·1 Mill. S längst fertiggestellt und bereits mehr als 1½ Jahre in Betrieb.

Der RH beanstandete die lange Dauer der Behandlung des Antrages vor allem deswegen, weil sie die Gefahr von Fehlinvestitionen und damit eines unzweckmäßigen Einsatzes von Fondsmitteln in sich barg.

Dem BM f. Land- und Forstwirtschaft hielt der RH in diesem Zusammenhang vor, daß es entgegen den von ihm selbst erlassenen Richtlinien trotz fehlender Investitionsgenehmigung des Milchwirtschaftsfonds dem Antrag der Sennereigenossenschaft um Gewährung eines zinsverbilligten Agrarinvestitionskredites im Ausmaß von rund 2·9 Mill. S stattgegeben hatte.

69, 6. Der ständig wachsende Gebarungsabgang seines Laboratoriums veranlaßte den Fonds, mit Wirksamkeit vom 1. November 1968 die Untersuchungsgebühren zu erhöhen. Der Fonds hoffte, durch die Anhebung der Gebührensätze den Abgang wesentlich verringern zu können. Eine 100%ige Angleichung der Gebühren an jene der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung wurde unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Mehrzahl der Auftraggeber im Wege der Verwaltungskostenbeiträge zum Fondsaufwand einen Zuschuß leiste, nicht für opportun gehalten.

Im Hinblick auf das auch im Jahre 1969 ungünstig gebliebene Gebarungsergebnis empfahl der RH unter Hinweis auf die mit 1. Jänner 1970 vorgenommene Erhöhung der Untersuchungsgebühren der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung durch das BM f. soziale Verwaltung, auch die Vergütungssätze für das Fondslabor entsprechend zu erhöhen und jenen Auftraggebern, die zum Fondsaufwand keinen Beitrag leisten, kostendeckende Gebühren zu verrechnen.

69, 7. Der Fonds gewährt der Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wolfpassing auf Grund eines Beschlusses der Verwaltungskommission aus dem Jahre 1963 für die jährliche Durchführung von je zwei Joghurt- und Schlagobersprüfungen, in welchen er eine wichtige qualitätsfördernde Maßnahme erblickt, eine Pauschalvergütung von derzeit 70.000 S pro Jahr.

Im Hinblick auf den seit Mitte 1968 voll laufenden Betrieb des hauptsächlich für die Qualitätskontrolle neu errichteten Zentrallaboratoriums des Fonds stellte der RH zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßiger und auch kostensparender wäre, derartige Untersuchungen vom eigenen Laboratorium vornehmen zu lassen.

69, 8. Der RH wies das BM f. Land- und Forstwirtschaft auf die Möglichkeit hin, daß dem Bund zufolge der von der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing bei der Durchführung von Untersuchungsaufträgen des Fonds geübten Praxis Einnahmen entgangen sein könnten. Obwohl nämlich die Zeugnisse über die Untersuchungsergebnisse von der Anstalt ausgestellt wurden, erfolgte die Zahlung der Gebühren an den „Verein der Förderer der wissenschaftlichen Versuchstätigkeit der milchwirtschaftlichen Bundesanstalten in Wolfpassing und Rotholz".

69, 9. Die seit 24. Oktober 1968 geltenden Preiskalkulationen für die sowohl im Kleinhandel als auch im Rahmen der Betriebsmilchaktion abgesetzte und in Flaschen bzw. in Polipack abgefüllte Milch mit 3·6% Fettgehalt weisen eine unterschiedliche Molkereispanne und einen unterschiedlichen Flaschen- und Aluzuschlag aus. Worauf diese Unterschiede bei offensichtlich gleichen Kosten zurückzuführen sind, konnte wegen mangelnder Unterlagen nicht aufgeklärt werden.

Der RH regte an, die einzelnen Kostenstellen auf nachweisbaren Grundlagen aufzubauen und die verwendeten Unterlagen aufzubewahren.

69, 10. Gemäß Punkt XIII der Geschäftsordnung des Fonds hat die Verwaltungskommission zur Prüfung der Fondsgebarung einen Kontrollausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder allerdings nicht dem geschäftsführenden Ausschuß angehören dürfen. In der Zeit, auf die sich die Prüfung des RH erstreckte, waren zwei stellvertretende Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses auch als Mitglieder des Kontrollausschusses bestellt. Eines der beiden Mitglieder nahm in Ausübung der stellvertretenden Funktion im Jahre 1966 zweimal und im Jahre 1968 sogar dreimal an Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teil.

Der RH empfahl, die Zusammensetzung des Kontrollausschusses entsprechend den angeführten Unvereinbarkeitsbestimmungen der Geschäftsordnung zu regeln.

69, 11. Die Stellungnahmen des Milchwirtschaftsfonds und des BM f. Land- und Forstwirtschaft waren im wesentlichen zufriedenstellend. Insbesondere teilte der Fonds mit, daß als erste Etappe eine rund 34%ige Reduzierung der Stützung für Quargel vorgenommen wurde. Sie ergibt vorerst eine jährliche Ersparnis von rund 1·2 Mill. S an Fondsmitteln. Im Falle der erwähnten Zuteilung eines Einzugsgebietes an eine Käserei erwiderte der RH, daß die Ausführungen des Fonds seine Bedenken nicht zu entkräften vermochten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1969

Gebarung mit den für die Fremdenverkehrsförderung vorgesehenen Mitteln

70, 1. a) Im BM f. Handel, Gewerbe und Industrie sind für die Belange des Fremdenverkehrs die Abteilungen 22 und 23 der Sektion II zuständig. Eine Anweisungsbefug-

nis über die für Fremdenverkehrszwecke vorgesehenen Kredite steht nur der Abteilung 22 zu, der die Geschäftseinteilung folgende Agenden zuweist: Fremdenverkehrsförderung; Fremdenverkehrswerbung; Finanzierungsangelegenheiten der Fremdenverkehrswirtschaft; Fremdenverkehrsstatistik; Angelegenheiten der ERP-Fachkommission für Fremdenverkehrskredite; Geschäftsführung des Interministeriellen Werbekomitees.

Die Abteilung 23, die praktisch nur aus einem Beamten besteht, hat die nachstehenden Aufgaben:

Fremdenverkehrspolitik, insbesondere Fragen der Abstimmung der für den Fremdenverkehr wichtigen Maßnahmen; Grundsatz- und Organisationsfragen der Fremdenverkehrswirtschaft; Wahrnehmung zwischenstaatlicher Beziehungen im Fremdenverkehr; fremdenverkehrspolitische Angelegenheiten der Entwicklungshilfe.

Durch die Bundesverfassung ist der Fremdenverkehr nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes übertragen und verbleibt somit nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes obliegen die „Angelegenheiten des Fremdenverkehrs als solche" in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern. In einem Erkenntnis vom 11. Oktober 1954, Slg. 2733, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, „... daß nicht deshalb, weil eine bestimmte Regelung dem Fremdenverkehr diene, diese eine Angelegenheit des Fremdenverkehrs und damit Landessache sei, sondern nur dann, wenn die Regelung inhaltlich nicht einer dem Bund vorbehaltenen Verwaltungsmaterie zukommt ...".

b) Auf Grund dieser Rechtslage entfalten die Bundesländer „in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs" eine umfangreiche legislative Tätigkeit. Nicht aber können nach Auffassung des RH die von der Abteilung 23 ausgeübten Agenden „... einer dem Bund vorbehaltenen Verwaltungsmaterie ..." zugerechnet werden. Die Tätigkeit der Abteilung 22 ist größtenteils nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 17 Abs. 1 B-VG zu bemessen. Art. 18 Abs. 1 B-VG wird nicht eingehalten, da die Gewährung von Subventionen und Zinsenzuschüssen einer einfachgesetzlichen Grundlage entbehrt und lediglich auf ministeriellen Erlässen und Richtlinien beruht. Daß sich darüber hinaus die Abteilung 22 mit „Fremdenverkehrswerbung" befaßt, ist nach Ansicht des RH gleichfalls mit der verfassungsrechtlichen Lage unvereinbar.

c) Zur „Fremdenverkehrswerbung" ist zu bemerken, daß für die Werbung im Ausland aus verfassungsrechtlichen Überlegungen der Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" — im folgenden kurz als ÖFVW bezeichnet — ins Leben gerufen wurde, während die Werbung im Inland von den örtlichen und regionalen Fremdenverkehrsinstitutionen wahrgenommen wird.

d) Der RH begrüßt die Bemühungen des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie um die Erstellung eines gesamtösterreichischen Fremdenverkehrskonzeptes, weil er gleich dem BM die Auffassung vertritt, daß wegen der für Österreich eminenten Bedeutung des Fremdenverkehrs eine Stelle vonnöten ist, welche die aus der ungleichartigen Struktur des Fremdenverkehrs erklärlichen, oft kontroversen Ansichten und Maßnahmen der verschiedenen Fremdenverkehrsträger koordiniert und wichtige, gesamtösterreichische Belange berührende Angelegenheiten des Fremdenverkehrs — so insbesondere Vertretungen bei internationalen Organisationen — im Einvernehmen mit den verschiedenen Fremdenverkehrsinstitutionen regelt. Den bisherigen Bemühungen des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie war jedoch vor allem deswegen kein voller Erfolg beschieden, weil sich das BM nicht auf eine klare verfassungsrechtliche Zuständigkeit berufen konnte. Es wäre daher erforderlich, die im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs bisher durchgeführten Maßnahmen auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen. Hinsichtlich der von der Abteilung 22 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausgeübten Tätigkeit — Subventionen, Zinsenzuschüsse — wurde dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie gleichfalls eine rechtliche Sanierung des derzeitigen, das Legalitätsprinzip verletzenden Zustandes nahegelegt.

e) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß es unbeschadet der verfassungsmäßigen Gegebenheiten erforderlich sei, eine Zentralstelle mit der Wahrnehmung und Koordinierung von Agenden des Fremdenverkehrs zu befassen. Hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Agenden stehe es einem Bundesförderungsgesetz positiv gegenüber. Es werde nicht verabsäumen, die Vorschläge des RH für die Schaffung einfachgesetzlicher Grundlagen weiter zu verfolgen. Schließlich werde es ein neues Fremdenverkehrskonzept ausarbeiten, das u. a. auch eine rechtlich einwandfreie Regelung der vom RH angeschnittenen Fragen zum Ziele habe.

70, 2. a) Über die finanziellen Leistungen der ÖFVW — von Bedeutung sind praktisch nur die auf die Vereinsmitglieder beschränkten Zuwendungen — wurde am 1. Juli 1954

zwischen den Vereinsmitgliedern ein sogenannter Syndikatsvertrag abgeschlossen, in dem sich diese verpflichteten, jeweils für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel zu sorgen. Für das Jahr 1954 erfolgte die Aufteilung der bereitzustellenden Mittel bereits im Syndikatsvertrag. Demnach hatten der Bund, vertreten durch das

BM f. Handel und Wiederaufbau	10,230.000 S	(73·33%)
die 9 Bundesländer zusammen	1,860.000 S	(13·33%)
und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft....	1,860.000 S	(13·33%)

zu leisten. Mangels einer anderen Regelung im Syndikatsvertrag wurde auch in den Folgejahren die gleiche Aufteilung der Bemessung der Zuwendungen zugrunde gelegt.

b) Der RH bemängelte, daß die vereinbarten Zuwendungen des Bundes zum Teil auch durch bestimmte, außerhalb des Mitgliedsbeitrages liegende Zahlungen für von der ÖFVW bestellte Film- und Rundfunkwerbung, Sonderwerbemaßnahmen usw. geleistet wurden. Durch diese Zahlungen war in den Jahren 1964, 1965 und 1967 der prozentuelle Anteil des Bundes an der Finanzierung der ÖFVW wesentlich höher, als es dem ursprünglich festgelegten Schlüssel entsprochen hätte. Erst der Bundesvoranschlag 1970 stellte die ursprüngliche Relation wieder her. Weiters hielt es der RH mit dem Grundsatz der Klarheit des Budgets nicht vereinbar, daß wohl die Barzahlungen an die ÖFVW im Bundesvoranschlag entsprechend ausgewiesen wurden, während die fast gleich hohen „Sachleistungen" aus den global für „Werbemaßnahmen" bereitgestellten Krediten beglichen wurden. Außerdem lassen die Verrechnungsvorschriften des Bundes eine derartige Konstruktion überhaupt nicht zu. Ferner gab der RH dem BM zu bedenken, daß es die Zielsetzung der ÖFVW, die ja wegen der verfassungsrechtlichen Lage ins Leben gerufen wurde, beachten und nicht Werbemaßnahmen durchführen sollte, die entweder für das Inland ohnehin von den örtlichen und regionalen Stellen vorgenommen werden oder als Auslandswerbung in den ausschließlichen Aufgabenbereich der ÖFVW fallen. Eine Einflußnahme auf die ÖFVW in Form indirekter finanzieller Unterstützung sollte vermieden werden, weil dadurch die festgelegte Relation der Gesamtfinanzierung der ÖFVW verzerrt werde. Schließlich hielt es der RH auch für angezeigt, den bereits 1954 abgeschlossenen Syndikatsvertrag den derzeitigen Verhältnissen anzupassen und Unklarheiten auszuscheiden. Bei dieser Gelegenheit sollte im Vertragstext auch das Verhältnis der von den einzelnen Vereinsmitgliedern aufzubringenden finanziellen Mittel eindeutig festgelegt werden.

c) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie führte in seiner Stellungnahme hiezu aus, daß in den Jahren, in denen der Anteil des Bundes tatsächlich größer als im Syndikatsvertrag vorgesehen gewesen sei, erhöhte Mittel für die ÖFVW nötig gewesen wären. Künftig würden an die ÖFVW nur mehr Barüberweisungen erfolgen. Die Frage der Anpassung des Syndikatsvertrages würde im Lichte der Ausführungen des RH vom BM überprüft werden.

70, 3. a) Trotz der mangelnden rechtlichen Grundlagen versuchte das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, die Maßnahmen der verschiedenen Fremdenverkehrsträger zu koordinieren und ein gesamtösterreichisches Fremdenverkehrskonzept zu erstellen. Zu diesem Zweck veranstaltete es auch im Jahre 1967 in Wien und im Jahre 1969 in Baden bei Wien Fremdenverkehrstage. Die am Fremdenverkehrstag 1967 beschlossenen Resolutionen stellten eine Anzahl von Forderungen auf, wie z. B. das Verlangen nach einem Ausbau des Straßennetzes und nach einem möglichst rationellen Einsatz der für den Bau und die Erhaltung von Straßen zur Verfügung stehenden Mittel durch eine langfristige Planung unter Berücksichtigung fremdenverkehrspolitischer Erfordernisse. Daß eine solche Planung nicht besteht, hat u. a. auch der RH schon festgestellt (siehe TB 1965 2. Teil Abs. 110, 15). In der Resolution über den Ausbau des Straßennetzes wurde u. a. auch die Erhöhung der Straßenbaumittel als dringliches Gebot bezeichnet. Weitere Forderungen betrafen den Einsatz neuer Eisenbahnpersonenwagen, den Ausbau des Flughafennetzes, die Förderung der Schiffahrt auf den Alpenseen usw. Alle diese Forderungen würden, sofern sie nicht, wie etwa der Ausbau des Flughafennetzes, überhaupt problematisch sind, zu ihrer Verwirklichung beträchtliche finanzielle Mittel erfordern, die, wie z. B. bei den ÖBB, selbst für dringendere Belange nicht zur Verfügung stehen.

b) Der RH teilte dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie mit, daß bei solchen Forderungsprogrammen die finanziellen Möglichkeiten nicht vollkommen vernachlässigt werden dürften. Dies gelte auch für das am Fremdenverkehrstag 1969 behandelte Fremdenverkehrskonzept.

c) Das BM räumte ein, daß einzelne Resolutionen der Fremdenverkehrstage mit ihren

Forderungen über die Finanzierungsmöglichkeiten hinausgingen, meinte jedoch, daß normalerweise die finanziellen Mittel zur Realisierung von Forderungen zunächst ja kaum vorhanden seien und daß vorderhand nur ein Forderungskatalog erstellt worden sei.

70, 4. a) Der RH bemängelte weiters die Höhe der anläßlich der Fremdenverkehrstage aufgelaufenen Repräsentationskosten, zumal von den für den Fremdenverkehrstag 1969 aufgewendeten Gesamtkosten fast 54% auf einen Empfang und auf die Geschenke an die Tagungsteilnehmer entfielen.

b) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie bezeichnete in seiner Stellungnahme die aufgelaufenen Kosten angesichts der großen Teilnehmerzahl als keineswegs überhöht und hielt seine Vorgangsweise als durchaus vertretbar.

c) Der RH kann diese Auffassung des BM nicht teilen. Nach seiner Meinung widersprach die Geschenkverteilung den Grundsätzen der Sparsamkeit, denn es handelte sich bei diesen Veranstaltungen um Arbeitstagungen, an denen in der Regel fast ausschließlich inländische Funktionäre, Kammerangehörige und Beamte teilnahmen.

70, 5. a) In der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 30. September 1969 wurden vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie für Pokale und Ehrenpreise rund 200.000 S gegeben und zu Lasten der Post „Sonstige Werbemaßnahmen" verrechnet.

b) Der RH, dem der Aufwand von rund 200.000 S für Ehrenpreise in nicht einmal 4 Jahren an sich hoch erschien, legte dem BM eine gewisse Zurückhaltung nahe. Ausgaben für Veranstaltungen, für die z. B. der Bundesminister den Ehrenschutz übernommen hat, wären aus den hiefür vorgesehenen Repräsentationsmitteln zu bedecken.

Der Empfehlung des RH wurde insofern entsprochen, als das BM dem RH zusagte, keine aufwendigen Ehrenpreise, sondern nur mehr kleinere Ehrengaben zu gewähren.

70, 6. a) In der Abteilung 22 lagerten zur Zeit der Prüfung des RH 423 Bücher. Der Anschaffungswert dieser in den Jahren 1958 bis 1967 angekauften, überwiegend deutschsprachigen Bücher betrug 51.942·82 S. Die Bücher sollten als repräsentative Geschenke Verwendung finden. In der Zeit vom Jänner 1964 bis zum Herbst 1969 wurden an Bundesdienststellen — Bundeskanzleramt, BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, BM f. Unterricht — 200 Exemplare im Wert von 26.662·60 S für offizielle Zwecke ausgegeben, 130 Exemplare, deren Anschaffungskosten sich auf 12.816·48 S beliefen, wurden an private Vereinigungen verschenkt.

b) Der RH sprach sich für die Auflassung dieses Bücherbestandes aus, da, falls im Bereich des Handelsressorts in Einzelfällen für Geschenkzwecke Bücher benötigt werden sollten, deren rasche Beschaffung keine Schwierigkeiten bereitet. Darüber hinaus wollte der RH mit seiner Empfehlung auch erreichen, daß die mit dem Prinzip der Sparsamkeit nicht in Einklang zu bringende Praxis, an private Vereinigungen Bücher zu verschenken, aufgegeben wird.

Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie sagte die Auflassung des Bücherbestandes zu.

70, 7. a) In der Abteilung 22 waren zu Beginn der Prüfung des RH insgesamt 6 weibliche Bedienstete als Schreibkräfte beschäftigt. Da in dieser Abteilung einschließlich des Leiters und seines Stellvertreters 10 Referenten tätig waren, schien die Anzahl der Bediensteten der Verwendungsgruppen A und B in einem Mißverhältnis zu der Anzahl der Schreibkräfte zu stehen. Auch in der Arbeitsverteilung und in der Auslastung der Referenten hatte die Tatsache, daß sich seit Jahren das finanzielle und das arbeitsmäßige Schwergewicht von den Subventionen auf die Zinsenzuschüsse verlagert hatte und daß die Film-, Presse- und Insertionswerbung der ÖFVW übertragen worden war, keinen Niederschlag gefunden. Dies hatte zur Folge, daß sich bei der Bewilligung und Kontrolle der Zinsenzuschüsse erhebliche Rückstände ergaben, während andererseits infolge des erwähnten Wegfalls von Tätigkeiten einzelne Referenten nicht ausgelastet waren.

b) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie hat mittlerweile die Beanstandung des RH zum Anlaß genommen, die Anzahl der Schreibkräfte von 6 auf 3 zu verringern und bei den Referenten eine Änderung der Geschäftsverteilung zu verfügen.

70, 8. a) Da das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie für die Vorbereitung der UN-Straßenverkehrskonferenz unbedingt sprachenkundiges Personal benötigte, das wegen seiner besonderen Qualitäten hoch bezahlt werden müßte, wurde eine Kraftfahrervereinigung, deren Reisebüro im Auftrage des BM für die Hotelunterkunft der Konferenzteilnehmer zu sorgen hatte, ersucht, auch sprachenkundiges Personal zur Verfügung zu stellen. Das BM übernahm die Verpflichtung, der Vereinigung die vollen Kosten — Gehalt, Sozialabgaben und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Leistun-

gen — zu ersetzen. In einem Schreiben vom 21. Juni 1968 gab die erwähnte Vereinigung die Kosten für einen dem BM zur Verfügung gestellten sprachenkundigen Fremdenverkehrsexperten, dessen Name jedoch nicht erwähnt wurde, mit 37.660 S bekannt. Auch den Akten des BM war der Name dieses Experten nicht zu entnehmen. Tatsächlich handelte es sich hiebei um einen Beamten des BM, der für diese Tätigkeit von der Kraftfahrervereinigung 40.000 S erhalten hatte. Den über die Vergütung durch das BM hinausgehenden Betrag hat die Vereinigung als Remuneration gezahlt.

b) Der Beamte führte in einem Geschäftsstück des BM vom 11. Dezember 1968 aus, es sei notwendig gewesen, daß die von der Kraftfahrervereinigung beigestellten Fachkräfte ebenso wie die Angehörigen der für die Vorbereitung der Konferenz zuständigen Abteilung des BM entsprechende Mehrarbeit leisteten. Der Unterschied bestand allerdings darin, daß die Angehörigen dieser Abteilung für diese Mehrleistungen nicht die geringste finanzielle Entschädigung erhielten, während der erwähnte Beamte auf dem Umweg über die Kraftfahrervereinigung immerhin 40.000 S bekommen hatte.

Auf Grund weiterer Erhebungen gewann der RH den Eindruck, daß dem Beamten auf diese Weise ein Äquivalent für eine erst kürzlich beendete Nebenbeschäftigung verschafft werden sollte. Der zuständige Sektionsleiter hatte in einem Personalmaßnahmen der Sektion II betreffenden Geschäftsstück die Wahrung der finanziellen Belange des Oberwähnten besonders betont.

c) Der RH sprach sich entschieden gegen den gewählten Weg aus und wies darauf hin, daß das BM die Möglichkeit gehabt hätte, dem Beamten gemäß § 18 oder § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Mehrleistungsvergütung oder eine einmalige Belohnung zuzuerkennen.

d) Das BM führte hiezu aus, daß sich in der Person des betreffenden Beamten eine Lösung angeboten habe, da dieser als sprachkundiger Fremdenverkehrsexperte gelte, als Beamter des BM mit der Aktenerledigung vertraut gewesen und schon öfter mit der Organisation von Kongressen befaßt worden sei. Die Nebenbeschäftigung bei der Kraftfahrerorganisation, die vom Präsidium des BM genehmigt worden sei, habe ihm eine Honorierung zugesichert, die in einem angemessenen Verhältnis zur Entlohnung einer ebenfalls von der Kraftfahrervereinigung beigestellten Sekretärin gestanden sei. Seitens des BM hätten keine Bedenken bestanden, daß die äußere Form einer Nebenbeschäftigung gewählt worden sei, aber auch nicht hinsichtlich der Höhe der Vergütung, da ja die Mittel für Hilfspersonal vorhanden gewesen seien.

e) Der RH vertrat demgegenüber die Auffassung, daß das BM in Kenntnis der bei dem Beamten gegebenen Voraussetzungen diesen mit den Aufgaben, die er dann tatsächlich als Fremdenverkehrsexperte der Kraftfahrervereinigung durchgeführt hatte, unmittelbar zu betrauen gehabt hätte. Wenn das BM die Höhe der zugestandenen Vergütung mit einem angemessenen Verhältnis zur Entlohnung einer Sekretärin begründe, so sei dem entgegenzuhalten, daß dieser Vergleich insofern nicht zutreffe, als die Sekretärin die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt habe, während der Beamte nur nebenberuflich — also nur in seiner Freizeit — habe tätig sein dürfen. Daß dies bei der Art der Tätigkeit — Betreuung der Kongreßteilnehmer und organisatorische Aufgaben — tatsächlich gar nicht möglich war und daher diese „nebenberufliche Tätigkeit" zumindest teilweise in der Dienstzeit ausgeführt werden mußte, rechtfertige weder eine Relation zwischen dem Honorar des Beamten und einer ganztägig beschäftigten Sekretärin noch die Genehmigung dieser Nebenbeschäftigung an sich durch das Präsidium des BM. Schließlich müsse die Begründung des BM für die Auszahlung des Honorars, daß ja die Mittel für Hilfspersonal vorhanden gewesen seien, als dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprechend bezeichnet werden.

70, 9. a) In den Jahren 1964—1968 wurden 705 Subventionen in Höhe von insgesamt 33,356.527·90 S ausbezahlt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Jahr	Anzahl der Subventionen	Betrag S
1964	177	7,769.669·12
1965	144	4,855.635·41
1966	134	5,247.058·32
1967	176	9,757.600·25
1968	74	5,726.564·80
Summe	705	33,356.527·90

Die Vorhaben und Zwecke, für die aus dem Titel „Fremdenverkehr" Zuschüsse in der angeführten Gesamthöhe gewährt wurden, sind so mannigfaltig und die Zahl der Empfänger ist so groß, daß in den nachstehenden Tabellen nur die wichtigsten Gruppen angeführt werden können:

Zweck	Betrag S	%	Anzahl der Förderungen
1. Neubau, Ausbau und Erhaltung von Schutzhäusern und Schihütten	7,743.000·—	23·2	130
2. Errichtung von Umlaufschleppliften; Erhaltung von Materialseilbahnen und Sprungschanzen; Bau von Bädern, Kongreßzentren und Mehrzweckhallen	4,443.000·—	13·3	14
3. Werbemaßnahmen (Druckkostenbeiträge, Versandspesen, Werbefahrten ins Ausland, Konzerte, Tourneen); Lärmbebekämpfung	3,796.374·48	11·4	102
4. Errichtung, Ausbau und Erhaltung von Jugendherbergen; Jugendherbergsverzeichnisse	3,200.000·—	9·6	29
5. Erhaltung und Renovierung von Schlössern, Burgen, Denkmälern, Theatern, Museen und Sehenswürdigkeiten	2,582.000·—	7·8	79
6. Festspiele, Sommerspiele, Veranstaltungen, Ausstellungen und Autoweihen	2,384.000·—	7·1	47
7. Internationale Kongresse, Seminare, Konferenzen, Tagungen und Lager	1,731.564·—	5·2	74
8. Erhaltung und Renovierung von Kirchen und Stiften; Beleuchtung sakraler Bauten	1,525.000·—	4·6	45
9. Internationale sportliche Veranstaltungen	974.000·—	2·9	28
10. Ausbau und Instandhaltung von Jugend- und Erholungsheimen sowie von Lagerplätzen	870.000·—	2·6	24

Subventionsempfänger waren hiebei:

	Betrag S	%
A. Alpine Vereinigungen, Touristen- und Naturschutzvereine	8,587.000·—	25·8
B. Private Vereinigungen (Gesellschaften, Arbeitskreise, Kuratorien usw.)	6,930.641·20	20·8
C. Kurverwaltungen, Kurfonds, Kurkommissionen, Heilbäder- und Kurorteverband	4,920.000·—	14·8
D. Jugendherbergsorganisationen	3,185.000·—	9·6
E. Sportverbände und Sportvereinigungen	1,942.012·22	5·8
F. Einzelne natürliche Personen	1,640.000·—	4·9
G. Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“	1,469.200·—	4·4
H. Kommerzielle Unternehmungen (Handelsgesellschaften, Gutsverwaltungen)	1,132.000·—	3·4
I. Kirchliche Stellen (Pfarren, Stifte)	1,098.000·—	3·3
J. Jugend- und Studentenorganisationen	942.500·—	2·8

b) Schon auf Grund dieser aus Raummangel recht unvollständigen Aufstellungen kam der RH zu der Ansicht, daß durch die Streuung und Zersplitterung der Förderungsmittel die Effektivität der in den Bundesfinanzgesetzen für die Förderung des Fremdenverkehrs bereitgestellten Mittel in Frage gestellt war, ferner daß dem in den „Richtlinien für die Verwendung der Förderungsmittel“ ausgedrückten Grundsatz, nur Vorhaben zu fördern, die für das ganze Bundesgebiet von Bedeutung sind, und solche von nur örtlicher Bedeutung in der Regel auszuschließen, nicht immer Rechnung getragen wurde. Der RH hielt es auch nicht für sinnvoll, eine Körperschaft öffentlichen Rechtes wie die Handelskammer, die selbst Förderungen durch Subventionen und Zinsenzuschüsse vornimmt, sowie Bundesdienststellen wie Institute der Hochschulen und Akademien, zu fördern. Der RH konnte allerdings feststellen, daß sich das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie in jüngster Zeit bemüht hat, dieser Streuung und Zersplitterung Einhalt zu gebieten und den

Schwerpunkt der Fremdenverkehrsförderung auf die Gewährung von Kreditkostenzuschüssen zu verlagern.

c) In seiner Stellungnahme bestritt das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, die Förderungsmittel zerstreut und zersplittert zu haben, und behauptete, mehr als die Hälfte der Mittel gezielt und nach Schwerpunkten eingesetzt zu haben. Als Argument hiefür führte es an, daß die Zuschüsse für Schutzhäuser und Schihütten, Umlaufschlepplifte, Materialseilbahnen, Sprungschanzen, Jugendherbergen, Jugendheime und Hotelfachschulen zusammen einen Anteil von mehr als 50% umfaßten. Die übrigen Subventionen hätten förderungswürdige Vorhaben im Interesse des Fremdenverkehrs betroffen, die oft infolge des föderalistischen Aufbaues fallweise in geringem Ausmaß gegeben wurden. Zu den Feststellungen des RH bezüglich der Subventionsgewährung an die Handelskammer und an Bundesdienststellen nahm das BM nicht Stellung.

d) Der Stellungnahme des BM hielt der RH entgegen, daß das BM, wie die ziffernmäßige Aufgliederung der in Form von Subventionen gewährten Mittel zeige, weder nach einem mit den Zielsetzungen des Fremdenverkehrs abgestimmten Plan vorgegangen sei, noch daß es einen konzentrierten und bestmöglichen Einsatz der Mittel erreicht habe.

70, 10. a) Wie der nachstehenden Gegenüberstellung der Voranschlags- und Gebarungserfolgsziffern der Förderungsausgaben für den Fremdenverkehr zu entnehmen ist, wurde die Post „Zinsenzuschüsse" in den letzten drei Jahren zu hoch, die Post „Übrige Zuschüsse" dagegen zu niedrig, im Jahre 1969 gar nur mit einem Verrechnungsansatz von je 100 S (13 Posten) veranschlagt.

	Voranschlag	Gebarungserfolg	Abweichung vom Voranschlag
	1967		
	S	S	S
Zinsenzuschüsse	16,000.000·—	10,486.659·93	—5,513.340·07
Übrige Zuschüsse	17,113.000·—	22,293.524·25	+5,180.524·25
	33,113.000·—	32,780.184·18	— 332.815·82
	1968		
Zinsenzuschüsse	23,700.000·—	15,766.217·05	—7,933.782·95
Übrige Zuschüsse	1,000.000·—	8,931.814·80	+7,931.814·80
	24,700.000·—	24,698.031·85	— 1.968·15
	1969		
Zinsenzuschüsse	24,248.700·—	20,559.984·29	—3,688.715·71
Übrige Zuschüsse	1.300·—	3,686.000·—	+3,684.700·—
	24,250.000·—	24,245.984·29	— 4.015·71

b) Dem RH ist zwar bewußt, daß Budgetforderungen für Zinsenzuschüsse wegen der offensichtlich gesteigerten volkswirtschaftlichen Bedeutung leichter durchzusetzen sind, doch konnte er sich mit dieser, den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung widersprechenden Veranschlagungspraxis nicht einverstanden erklären. Er empfahl daher dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie, auch bei der Veranschlagung von Subventionen auf den im Haushaltsrecht verankerten Grundsatz der Klarheit Bedacht zu nehmen.

c) In seiner Stellungnahme wies das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie darauf hin, daß die Höhe der erforderlichen Mittel für Kreditkostenzuschüsse von der jeweiligen Liquidität des Kreditapparates und von der Investitionsfreudigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft abhänge. Es sagte aber zu, die Empfehlung des RH künftig zu beachten.

70, 11. a) Der RH stellte weiters fest, daß die Auszahlung von Subventionen trotz unvollständig ausgefüllter Antragsformulare erfolgte und daß damit dem Verlangen des BM f. Finanzen, daß jeder Förderungswerber schriftlich mitzuteilen habe, ob das gegenständliche Vorhaben auch von einer anderen Bundesdienststelle gefördert werde, nicht Rechnung getragen wurde. Ferner war die Prüfung der Subventionsabrechnungen mangelhaft. Trotz des Fehlens von Belegen wurden Abrechnungen anerkannt. Das fristgerechte Einlangen der Abrechnungen wurde nicht überwacht. Subventionen wurden gewährt, obwohl eine frühere Subvention noch nicht abgerechnet war oder ein Bedarf noch

gar nicht vorlag. Das BM verlangte Gesamtabrechnungen, erteilte jedoch schon vor deren Einlangen die Entlastung. Schließlich bemängelte der RH, daß Subventionen mit Duldung des BM widmungswidrig verwendet wurden und daß das BM nachträglich Widmungsänderungen anerkannte.

b) Die Bemängelungen des RH bezüglich der Ausfüllung der Antragsformulare versuchte das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Hinweis auf eine Bestimmung der erlassenen „Grundsätze für die Verwendung der Förderungsmittel für den Fremdenverkehr" zu entkräften. Dieser Argumentation muß jedoch entgegengehalten werden, daß die zitierte Bestimmung nur Förderungsanträge betrifft, die „diesen Richtlinien nicht entsprechen", und daß diese Bestimmung nur „in ganz besonderen Ausnahmefällen" anzuwenden ist. Die vom RH aufgezeigten Beispiele betrafen jedoch keineswegs solche Ausnahmefälle.

c) Auf die vom RH festgestellten Mängel über die unzureichende Prüfung der vorgelegten Abrechnungen der Subventionen entgegnete das BM lediglich, daß es sich um Einzelfälle handelte. Zu den einzelnen konkreten Vorwürfen nahm es jedoch nicht Stellung.

70, 12. a) Aus der Fülle der festgestellten Mängel seien einige an Hand der nachfolgenden Beispiele besonders hervorgehoben.

Dem Landesverkehrsamt für Tirol gewährte das BM f. Handel und Wiederaufbau für die Durchführung einer Werbeaktion in den USA eine nicht rückzahlbare Zuwendung in der Höhe von 75.000 S.

Ferner subventionierte das BM f. Handel und Wiederaufbau mehrere Male die Stadt Rattenberg für Erhaltungsarbeiten an der Rattenberger Burgruine. Der Stadt war mitgeteilt worden, daß die Gewährung von Zuschüssen an Länder und Gemeinden nicht statthaft sei, daß jedoch eine Subventionierung erfolgen könne, wenn z. B. der Fremdenverkehrs- oder ein anderer Verein ein Ansuchen vorlege. Auch die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan erhielt auf dem Umweg über einen Verein eine Subvention für die Errichtung eines Gedächtnisbrunnens.

b) Der RH machte das BM darauf aufmerksam, daß diese Vorgangsweise den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, widersprach, denen zufolge zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder oder Gemeinden nur durch das Finanzausgleichsgesetz oder ein jeweils die Verwaltungsaufgaben regelndes Bundesgesetz — ein solches gab es nicht — gewährt werden können.

c) Die Beanstandung der Subventionierung des Landesverkehrsamtes für Tirol nahm das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie widerspruchslos zur Kenntnis. Bezüglich der anderen Subventionen ist das Ministerium der Ansicht, daß es durch die Zuweisungen an die Vereine den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe.

70, 13. a) Dem Österreichischen Heilbäder- und Kurorteverband (in der Folge: Verband) wurde für einen von ihm im September 1967 veranstalteten Kongreß, dessen veranschlagte Gesamtkosten von 100.000 S durch einen Eigenmitteleinsatz von 40.000 S sowie Subventionen seitens der Handelskammern von Oberösterreich, Salzburg und Kärnten, der Oberösterreichischen Landesregierung und des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie gesichert werden sollten, ein Zuschuß in der Höhe von 30.000 S ausgezahlt. Nach Beendigung der Tagung bat der Verband mit dem Hinweis auf einen drohenden Abgang von rund 25.000 S um eine weitere Subvention von 20.000 S, die auch gewährt und abgerechnet wurde.

Der RH stellte fest, daß die Gesamtabrechnung des Kongresses kein Defizit, sondern einen Überschuß von 39.677·37 S ergab und daß der Verband keine Eigenmittel zum Einsatz gebracht hatte. Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie forderte daraufhin den Verband auf, vom Überschuß einen der Subvention des Bundes entsprechenden anteilmäßigen Betrag von 18.033 S zurückzuzahlen.

b) Der RH beanstandete vor allem, daß sich das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie vor Anweisung der zweiten Subvention nicht eine Gesamtabrechnung hatte vorlegen lassen. Ferner wies er darauf hin, daß sich der Verband in seinem Förderungsantrag verpflichtet hatte, einen allfälligen Überschuß je nach dessen Höhe zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des gewährten Zuschusses zu verwenden. Mit der Rückzahlung eines aliquoten Teiles könnte sich der RH nur dann einverstanden erklären, wenn der Verband auch den anderen Subventionsgebern gegenüber eine derartige Verpflichtungserklärung übernommen hätte.

c) In seiner Stellungnahme vertrat das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie die Ansicht, daß es im Hinblick auf die besondere fremdenverkehrspolitische Bedeutung eine Förderung dieses Kongresses auch ohne Nachweis von Eigenmitteln für zweckmäßig gehalten hatte. Den zweiten Subventionsbetrag glaubte es deswegen anweisen zu können, weil sich die Gesamtabrechnung solcher Kongresse erfahrungsgemäß längere Zeit nach Abschluß der Veranstaltungen hinziehe. Es teilte auch mit, daß der vom BM rückverlangte Betrag von

18.033 S bereits eingezahlt worden sei. Hinsichtlich der weiteren Vorschläge des RH sei eine Kontaktnahme mit den anderen Subventionsgebern erforderlich. Das BM werde dem RH das Ergebnis zur Kenntnis bringen.

70, 14. a) Der RH hielt dem BM weiters vor, daß es die Verwendung der dem Verband für Werbezwecke gewährten Subventionen noch Monate bzw. Jahre nach der Zuweisung geduldet, daß es, obwohl bereits ausgezahlte Subventionen noch nicht verbraucht worden waren, weitere Subventionen gewährt und angewiesen und daß es schließlich widmungswidrige Verwendungen anerkannt hatte. Wie sehr die Beanstandungen des RH zu Recht bestehen, geht aus der Tatsache hervor, daß sich das BM im Feber 1970 entschloß, vom Verband Veranlagungszinsen in der Höhe von 3056·87 S einzufordern.

b) Zur Beanstandung, verschiedene Förderungsmittel frühzeitig angewiesen zu haben, verwies das BM auf die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Hätte das BM über ausreichende Budgetmittel verfügt, so wären die Subventionen nicht in Teilbeträgen, sondern im gegebenen Zeitpunkt in einem Betrag zur Auszahlung gelangt.

c) Demgegenüber ist festzustellen, daß gerade knappe Budgetmittel dagegen sprechen, Förderungsmittel ungeachtet des Zeitpunktes ihres Bedarfes anzuweisen.

70, 15. a) Das BM hatte dem Sportclub „Handelsministerium" (in der Folge SC-HM) in den Jahren 1960—1968 zu Lasten der für die Förderung des Fremdenverkehrs bestimmten Kredite für diverse Sportveranstaltungen und für den Ausbau von Gästezimmern im Segelboothaus an der Alten Donau nicht rückzahlbare Zuschüsse in der Höhe von 460.000 S gewährt.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß die Tätigkeit und die Bedeutung des SC-HM für den österreichischen Fremdenverkehr die gewährten Zuschüsse — sie dienten überwiegend der Förderung von Basketballwettkämpfen — weder dem Grunde noch der Höhe nach rechtfertigen, und daß die Subventionierung dieser rein sportlichen Veranstaltungen — mögen sie auch internationalen Charakter haben — in den Rahmen der Sportförderung gehöre. Außerdem stellte er fest, daß die Abrechnung der Förderungsbeiträge große Mängel aufwies. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises einer im Jahre 1960 gewährten Subvention konnte das BM nur einen Teilbetrag von 28.000 S als widmungsgemäß verbraucht anerkennen. Für den Rest von 22.000 S stimmte es einer „Widmungsänderung" zu. Auch die im Feber 1962 vom SC-HM vorgelegte Abrechnung über den im Jahre 1961 gewährten Zuschuß bezeichnete das BM zunächst als „ungenügend", da aus der Abrechnung weder ziffernmäßig noch sachlich die Art der Verwendung hervorging. Sie wurde jedoch schließlich doch anerkannt. Auch bei der nächsten Abrechnung anerkannte das BM zunächst nur Belege für einen Teilbetrag von 25.000 S. Nach einer persönlichen Vorsprache des Vereinsobmannes wurde auch diese Abrechnung voll anerkannt.

c) In seiner Stellungnahme wies das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie darauf hin, daß der SC-HM zu den größten und bedeutendsten Sport- und Kulturorganisationen Österreichs zähle. Fremdenverkehrsmäßig sei besonders die Tatsache bedeutsam, daß der Großteil der auf Grund der Veranstaltungen des SC-HM nach Österreich gekommenen ausländischen Mannschaften jüngeren Jahrgängen angehöre, die erstmals nach Wien gekommen und durch ihren Aufenthalt zu einer neuerlichen Reise nach Österreich angeregt worden seien. Die dem SC-HM zur Verfügung gestellten Mittel von durchschnittlich jährlich 50.000 S bezeichnete das BM als relativ gering. Zu den Beanstandungen hinsichtlich der Abrechnungsmängel nahm es nicht Stellung.

d) Der RH hielt diesen Ausführungen entgegen, daß bei Zutreffen der Argumentation des BM jedem Sportverein, der an internationalen Sportveranstaltungen teilnimmt, aus dem Titel der Fremdenverkehrsförderung Subventionen gewährt werden müßten.

70, 16. a) Der Österreichische Camping-Club führte im Sommer 1967 im Schloßpark Laxenburg die 28. Rallye der „Fédération Internationale du Camping et Caravaning" durch. Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie erklärte sich bereit, ein etwaiges Defizit bis zur Höhe von 100.000 S abzudecken. Auch die Stadt Wien stimmte einer Übernahme eines eventuellen Defizites bis zur Höhe von 50.000 S mit der Einschränkung zu, im Falle der Inanspruchnahme nur die Hälfte des vom Bund tatsächlich geleisteten Betrages zu zahlen. Als die Abrechnung der Veranstalter ein Defizit von 39.844 S ergab, überwies das BM den ganzen Betrag an den Camping Club. Es hatte somit um 13.281·33 S, den Anteil der Stadt Wien, zu viel gezahlt.

b) Auf Grund der Bemängelung durch den RH erfolgte die Rückzahlung des Betrages von 13.281·33 S am 23. Mai 1970.

70, 17. a) Der RH bemängelte, daß das BM die von den Herstellern von Werbefilmen vorgelegten Kalkulationen entweder mangelhaft oder überhaupt nicht überprüft hatte.

Eine solche Prüfung hätte nach Auffassung des RH eine Senkung der Herstellungskosten bewirken können.

b) Das BM wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß bei einem Film nicht nur die dem Produzenten erwachsenen Kosten, sondern u. a. auch die künstlerische Qualität berücksichtigt werden müsse. Die Prüfung der Preisangemessenheit durch einen Filmsachverständigen hielt das BM nicht für erforderlich, weil nach seiner Meinung hiedurch Kosten und zeitliche Verzögerungen entstanden wären. Im übrigen ging das BM auf die vom RH vorgebrachte Argumentation nicht näher ein.

70, 18. a) Im Frühjahr 1960 begann das BM f. Handel und Wiederaufbau eine Aktion, die durch Zuschüsse aus den Fremdenverkehrsförderungsmitteln zur Senkung der Kosten von Investitionskrediten für im Interesse des Fremdenverkehrs gelegene Vorhaben beitragen sollte.

Die ursprünglich nur für 1960 vorgesehene Förderung in der Form einer Zinsenzuschußaktion entwickelte sich in den Folgejahren zu einer ständigen Einrichtung, für die immer größere Mittel bereitgestellt wurden. Die Entwicklung veranschaulicht die nachstehende Zusammenfassung.

Jahr	Verwendete Mittel in Mill. S	Zahl der positiv erledigten Zinsenzuschußansuchen
1960.....	1·0	322
1961.....	1·2	130
1962.....	2·6	138
1963.....	3·5	147
1964.....	5·3	220
1965.....	6·3	187
1966.....	7·2	217
1967.....	10·4	232
1968.....	15·7	164
Summe ..	53·2	1.757

b) Der RH beurteilte die Verwendung der Förderungsmittel für Zinsenzuschüsse als zweckmäßig, doch entbehrt die vom BM geschaffene Zinsenzuschußaktion einer gesetzlichen Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Weiters legte der RH dem BM eine Konzentration der Förderungsmaßnahmen nahe. Er sprach sich auch dafür aus, daß die bestehenden Einrichtungen der Länder von den Zinsenzuschußwerbern in Anspruch genommen werden sollten, und daß der Bund statt eigener Zinsenzuschußaktionen in Anwendung des § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nötigenfalls konjunkturpolitische und wachstumsfördernde Akzente setzen sollte. Förderungsmaßnahmen für die Betriebe des Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sollten der „Bürges" überlassen bleiben.

c) In seiner Stellungnahme führte das BM u. a. aus, daß es die Legalisierung seiner Zinsenzuschußaktion nach Möglichkeit weiter verfolgen werde und daß fast alle Förderungsaktionen der Bundesländer mit denen des BM koordiniert worden seien. Inwieweit für die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes eine Konzentration bei der „Bürges" Platz greifen könnte, werde vom BM geprüft. Abschließend versicherte das BM, auf Grund des neuen Fremdenverkehrskonzeptes werde eine Konzentration der Förderungsmaßnahmen in Angriff genommen werden.

70, 19. a) Zu Beginn der Zinsenzuschußaktion eröffnete das BM f. Handel und Wiederaufbau in seinen Richtlinien grundsätzlich auch die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Kosten einer Kreditversicherung, die höchstens 1% der verbürgten Kreditsumme betragen durften, zu beantragen. Die Verrechnung der vom BM übernommenen Prämienzahlungen zu den verschiedenen Ausfallversicherungen ging so vor sich, daß für das BM bei der Versicherungsgesellschaft ein sogenanntes „Prämienkonto" eingerichtet wurde, das mit den jeweils fälligen Prämien belastet wurde. Über Anforderung der Versicherungsgesellschaft wurde das „Prämienkonto" vom BM dotiert. Die Verzinsung der auf diesem Depot erliegenden Mittel betrug 4%. In den Jahren 1960—1968 wurden auf das „Prämienkonto" insgesamt 240.000 S überwiesen.

b) Für die Einrichtung dieses Prämienkontos bestand nach Ansicht des RH keine Notwendigkeit. Die jeweils fälligen Prämienzahlungen wären erst auf Anforderung der Versicherungsgesellschaft zu überweisen gewesen. Eine solche Überweisung hätte auch § 17 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung entsprochen, wonach die Abhebung von Krediten oder Kreditteilen vor ihrer endgültigen Verwendung, insbesondere behufs fruchtbringender Anlage, unstatthaft ist. Der RH beanstandete außerdem die mangelhafte Kontrolle der über das Prämienkonto durchgeführten Gebarungen. Eine Überprüfung durch die Ministerialbuchhaltung, die von der zuständigen Verwaltungsabteilung wiederholt beantragt worden war, hatte bis zur Zeit der Überprüfung durch den RH im Herbst 1969 nicht stattgefunden.

c) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie hat mittlerweile die Kritik des RH zum Anlaß genommen, dieses Konto aufzulösen, da sich die vom RH vorgeschlagene Einzelverrechnung der Prämien als zweckmäßiger erwiesen hat. Von der Versicherungsanstalt wurde dem BM ein Betrag von 9501 S rück-

erstattet. Die unbefriedigende Kontrolle führte das BM zum Teil auf den Mangel an fachkundigen Prüfungsbeamten zurück.

70, 20. a) Als Termin für die Zinsfälligkeit der zuschußgestützten Darlehen bestimmte das BM in seinen Richtlinien den 30. April und 31. Oktober jedes Jahres. Die kreditgewährenden Institute haben danach dem BM bis spätestens 10 Wochen vor diesen Terminen entweder die von ihnen als notwendig erachteten Globalbeträge mitzuteilen oder eine detaillierte Aufstellung vorzulegen. Das BM überweist sodann im Wege der Verrechnungsstellen den einzelnen Kreditinstituten die angesprochenen Zinsenzuschußbeträge. Für die Verrechnung der Kreditkostenzuschüsse zum 31. Oktober 1965 waren verschiedene Anforderungen von Vorschußbeträgen zu hoch gewesen, so daß sich nicht vertretbare Verrechnungsguthaben ergeben hatten. Das BM ersuchte die Verrechnungsstellen, die Globalbeträge genauer zu berechnen und die bestehenden Guthaben von insgesamt rund 880.000 S abzubauen. Weiters verlangte es auf Betreiben des BM f. Finanzen für unvermeidlich entstehende kleinere Guthaben eine jährliche Verzinsung von 4%.

Dennoch blieben bei einzelnen Verrechnungsstellen hohe, für den Bund unvorteilhafte Guthaben bestehen. Sie betrugen vor dem Verrechnungstermin 30. April 1969 insgesamt rund 840.000 S. Ebensowenig war bis zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH die Frage der Verzinsung dieser Guthaben befriedigend gelöst. Erst mit einem vom 3. November 1969 datierten Schreiben verlangte das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie eine Verzinsung der Guthaben. Die Gründe für die Verzögerung lagen zum überwiegenden Teil beim BM f. Finanzen. Das BM f. Handel und Wiederaufbau hatte es aber auch unterlassen, die Erledigung des betreffenden im Juli 1966 dem BM f. Finanzen zugeleiteten Geschäftsstückes zu urgieren. Die Verzögerung hatte jedenfalls für den Bund einen finanziellen Nachteil zur Folge, weil eine 0·75%ige Verzinsung erst ab 1. Jänner 1970 verlangt werden konnte.

b) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie teilte dem RH mit, die bemängelten Verrechnungsguthaben seien bei der Abwicklung der Zinsenzuschußaktion in einem gewissen Ausmaß unvermeidlich, die Empfehlung des RH, für eine befriedigendere Abwicklung der Verrechnung zu sorgen, würde jedoch künftig beachtet werden. Das BM f. Finanzen brachte die rund 3 Jahre dauernde Erledigung des erwähnten Geschäftsstückes mit dem Ableben des seinerzeitigen stellvertretenden Leiters der zuständigen Abteilung seiner Budgetsektion in Zusammenhang.

70, 21. a) Der RH stellte weiters fest, daß an einzelne Verrechnungsstellen nicht zu den Zinsfälligkeiten am 30. April und 31. Oktober, sondern jeweils zu Jahresende namhafte Beträge überwiesen wurden, noch dazu ungeachtet dessen, daß vom Oktober-Verrechnungstermin ohnehin zumeist beträchtliche Guthaben zugunsten des BM bestanden hatten. In den Jahren 1961—1968 wurden den Verrechnungsstellen auf diese Weise insgesamt 2,864.000 S offensichtlich zur Ausnützung der zu Jahresende verbliebenen Restkredite überwiesen, was den RH veranlaßte, dem BM die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung in Erinnerung zu rufen.

b) Das BM führte hiezu aus, die steigende Nachfrage nach Fremdenverkehrskrediten hätte es gezwungen, den erhöhten Bedarf an Zinsenzuschußmitteln durch Überweisungen auf Grund von Nachtragsanforderungen im Dezember zu befriedigen. Die Richtlinien würden entsprechend ergänzt werden.

c) Die Argumentation des BM ließ allerdings die Frage offen, wieso Nachtragsforderungen immer zu Jahresende und nicht auch nach dem Frühjahrstermin (30. April) aktuell wurden.

70, 22. a) Um für schwach besicherte Darlehen Ausfallsgarantieversicherungen mit einem erhöhten Ausfallsrisiko abschließen zu können, schlug eine Versicherungsgesellschaft im Jahre 1960 dem BM f. Handel und Wiederaufbau vor, ihr einen Betrag von 500.000 S als „Sicherstellungskaution" zu überweisen, zu deren Lasten nach einem zwischen der Gesellschaft und dem BM für jeden Versicherungsfall festzulegenden Verhältnis ein etwaiger Ausfall bedeckt werden sollte. Das BM f. Finanzen sprach sich aber vorerst gegen diesen Vorschlag aus, gab ihm jedoch im September 1962 seine Zustimmung. Hierauf nahm das BM f. Handel und Wiederaufbau das Anbot der Versicherungsgesellschaft zur Schaffung eines verzinslichen „Förderungskontos" im Rahmen der Fremdenverkehrs-Investitionsförderung an. Gleichzeitig wurde der Gesellschaft der vereinbarte Betrag von 500.000 S überwiesen. Die vertraglich vereinbarten Zinsen wurden jährlich dem „Förderungskonto" gutgeschrieben und beliefen sich bis Ende 1968 auf insgesamt 177.491 S, so daß sich per 31. Dezember 1968 das Guthaben auf 677.491 S erhöht hatte und der Versicherungsrahmen rund 6·7 Mill. S betrug. Die pro 1969 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 34.099 S wurden auf Empfehlung des RH, der dadurch eine weitere Aufstockung des „Förderungskontos" verhindern wollte, vom

BM f. Handel, Gewerbe und Industrie unter Hinweis auf die vertragliche Regelung eingefordert und von der Gesellschaft im Feber 1970 auf das Postscheckkonto des BM überwiesen.

b) Der RH sprach sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Einrichtung dieses „Förderungskontos" aus. Er erinnerte das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie daran, daß der Bundesminister für Finanzen erst durch die jährlichen Bundesfinanzgesetze jeweils zur Durchführung bestimmter Kreditoperationen und zur Übernahme bestimmter Bundeshaftungen ermächtigt werde und daß über diesen Rahmen hinausgehende Bundesanleihen oder Haftungsübernahmen zu Lasten von Bundesmitteln jeweils einer Ermächtigung des Bundesministers f. Finanzen durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG bedürften. Andere Dienststellen des Bundes dürften daher im Namen und auf Rechnung des Bundes weder Finanzschulden eingehen noch irgendwelche Haftungen übernehmen. Das BM habe mit der rechtlichen Konstruktion einer „Sicherstellungskaution" diese Bestimmungen verletzt. Überdies widerspreche die Vorgangsweise des BM auch § 17 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung, wonach die Abhebung von Kreditteilen vor ihrer endgültigen Verwendung, insbesondere zur fruchtbringenden Anlage, unstatthaft sei.

Der RH machte weiters das BM auf die im Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 56, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen getroffene Regelung aufmerksam und legte ihm nahe, sofortige Maßnahmen zur Lösung des Vertrages mit der Versicherungsanstalt in die Wege zu leiten.

c) Das BM motivierte die Einrichtung des Förderungskontos damit, daß es seinerzeit für Fremdenverkehrsbetriebe wirtschaftlich tragbare Haftungseinrichtungen schaffen wollte, bezeichnete den Vertrag zwischen ihm und der Versicherungsanstalt als ein „Rechtsgeschäft sui generis" und nicht als Haftungsvertrag zu Lasten von Bundesmitteln und führte weiter aus, es sei sich nicht bewußt, gesetzliche Bestimmungen verletzt zu haben, da das im Detail befaßte BM f. Finanzen letztlich keine Bedenken geäußert hätte. Abschließend teilte das BM jedoch mit, daß es mit Rücksicht auf die Tätigkeit des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds am 15. Juli 1970 den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft gekündigt habe. Nach Abwicklung der noch bestehenden Vereinbarungen würde der noch verbleibende Betrag dem BM überwiesen werden.

70, 23. a) In den Jahren 1960—1966 standen für die Abwicklung der Zinsenzuschußaktion Tilgungspläne für die einzelnen zuschußgestützten Darlehen nicht zur Verfügung, so daß die ziffernmäßige Höhe der Belastungen zu den jeweiligen Verrechnungsterminen vom BM unkontrolliert zur Kenntnis genommen werden mußte. Infolge des Fehlens von Tilgungsplänen konnte auch nur eine ungenaue budgetäre Vorsorge getroffen werden. Zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH im Herbst 1969 bestand allerdings noch insofern ein Mangel, als eine Verrechnungsstelle der an der Zinsenzuschußaktion beteiligten Kreditinstitute detaillierte Abrechnungen zu den einzelnen Zinsfälligkeiten nicht vorlegte, so daß eine Abstimmung mit den diesbezüglichen Tilgungsplänen nicht vorgenommen werden konnte. Da von den per 1. November 1969 noch laufenden 1180 Zinsenzuschußfällen 536 diese Kreditinstitute betrafen, mußte außerdem noch immer fast die Hälfte der dem BM angelasteten Zinsenzuschüsse ungeprüft zur Kenntnis genommen werden.

Aber auch von den ohnehin beschränkten Kontrollmöglichkeiten wurde kein Gebrauch gemacht. Zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH waren vom Verrechnungstermin 30. April 1969 bis zum Herbst 1969 lediglich rund 8% der Zinsenzuschußfälle überprüft worden.

b) Der RH empfahl, von allen Verrechnungsstellen detaillierte Abrechnungen zu verlangen und Vorsorge zu treffen, daß die jeweils vorgelegten Abrechnungen auch tatsächlich und zeitnah überprüft werden.

c) Das BM gab in seiner Stellungnahme dem RH bekannt, daß den Empfehlungen des RH inzwischen voll entsprochen wurde.

70, 24. a) Der RH bemängelte schließlich daß die Ministerialbuchhaltung es seit Beginn der Zinsenzuschußaktion verabsäumt hatte, an der Einrichtung einer zufriedenstellenden laufenden Kontrolle mitzuwirken. Wie sehr diese notwendig gewesen wäre, zeigt die Tatsache, daß bei einer von der Ministerialbuchhaltung gelegentlich vorgenommenen Überprüfung der Zinsenzuschußverrechnung bei Kreditinstituten festgestellt wurde, daß durch deren Fehler dem BM rund 130.000 S zu viel verrechnet worden waren. Der Betrag wurde in der Folge dem BM gutgeschrieben.

b) Die Ausführungen des RH wurden, wie das BM bekanntgab, zum Anlaß genommen, die laufende Kontrolle durch die Fachabteilung und durch die Ministerialbuchhaltung unter Bedachtnahme auf die Einsatzmöglichkeit der EDVA besser als bisher abzustimmen.

70, 25. Des weiteren bemängelte der RH, daß bis zum 10. November 1969 insgesamt 1952 Zinsenzuschüsse gewährt worden waren, daß jedoch nur in 99 Fällen (5%) eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung

der zinsenzuschußgeförderten Darlehen stattgefunden hatte. Er empfahl, in einem befriedigenderen Ausmaße als bisher, und zwar auch an Ort und Stelle, die widmungsgemäße Verwendung der zinsbegünstigten Darlehen zu überprüfen.

Das BM versicherte, es werde seine Kontrolltätigkeit verstärken.

70, 26. a) Der weitaus überwiegende Teil der von den Bediensteten der Abteilung 22 unternommenen Dienstreisen diente repräsentativen Zwecken, wobei auch Veranstaltungen rein örtlicher, regionaler oder beruflich mit dem Fremdenverkehr befaßter Institutionen und vom BM subventionierter Vereinigungen besucht wurden. Insgesamt fielen bei der genannten Abteilung in den Jahren 1966—1968 durchschnittlich 121 Dienstreisetage pro Jahr an. Wenngleich davon ein Teil mit Kontrollen verbunden war, wurde der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsbeträge nur geringes Gewicht beigemessen.

b) Der RH empfahl daher, den Dienstreisen für Kontrollzwecke künftig einen unbedingten Vorrang einzuräumen und bei den zu besuchenden Veranstaltungen eine sorgfältige Auswahl nach fachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

c) Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie sagte zu, die Repräsentationszwecken dienenden Dienstreisen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Weiters würden Dienstreisen zu Kontrollzwecken künftig in erhöhtem Ausmaß durchgeführt werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Gebarung mit den Mitteln des Kap. 21 (Autobahnbau)

71—74. Der RH hat im TB 1965 (2. Teil) Abs. 107—110 über das Ergebnis seiner Prüfung der Gebarung mit den Mitteln für den Autobahnbau beim Amt der Salzburger Landesregierung (Abs. 107), beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Abs. 108), beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Abs. 109) und beim damaligen BM f. Handel und Wiederaufbau (Abs. 110) berichtet. Zu einzelnen Punkten seines Berichtes war zur Zeit der Berichterstattung im Jahre 1966 der Schriftverkehr mit den geprüften Stellen und dem zuständigen BM noch nicht beendet.

Der RH hat in den vergangenen fünf Jahren wiederholt versucht, die noch offenen Fragen zum Abschluß zu bringen, es ist ihm aber nicht in allen Fällen gelungen, wie aus den nachfolgenden Abs. 71—74 im einzelnen zu ersehen ist.

Amt der Salzburger Landesregierung

71, 1. Zu TB 1965 Abs. 107, 1 und 2: Das Land Salzburg hat nach Beseitigung der anfänglichen Widersprüche in den Auffassungen jene Beträge, die entgegen den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes dem Bund angerechnet worden waren, refundiert, u. zw. 310.210 S im Jahr 1968 und 164.151·50 S im Jahr 1969, zusammen 474.371·50 S.

71, 2. Zu TB 1965 Abs. 107, 5: Entsprechend der Ankündigung des Amtes der Salzburger Landesregierung wurden die lagernden Verkleidungssteine für die Objekte W 6 und W 13 des Bauloses „Puch" der Tauernautobahn verwendet.

71, 3. Zu TB 1965 Abs. 107, 8: Auch die zweite Stellungnahme zu den Beanstandungen des RH wegen Nichtbeachtung wesentlicher Bestimmungen der Vergabenorm war nicht zufriedenstellend, so daß der RH noch einmal auf das Verbot von Preisverhandlungen gemäß Punkt 4,4 der ÖNORM A 2050 hinweisen mußte.

71, 4. Zu TB 1965 Abs. 107, 11 und 14: Das Amt der Salzburger Landesregierung hat auf Grund eines Einspruches der bauausführenden ARGE die Rückforderung wegen Materialminderverbrauches auf 15.540·02 S eingeschränkt. Dieser Betrag wurde in der Zwischenzeit eingezahlt (siehe auch Abs. 74,10).

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

72, 1. Zu TB 1965 Abs. 108, 5: Wegen Behinderungen durch verspätete Brückenherstellungen hatte die im Erdbaulos 32 eingesetzte ARGE Mehrforderungen in der Höhe von rund 7 Mill. S geltend gemacht und noch vor der Entscheidung über die Anerkennung dieser Forderungen sämtliche offenen Forderungen eingeklagt. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung gab Ende 1970 bekannt, daß ein Vergleichsangebot in der Höhe von 12 Mill. S auf Weisung des Bundesministers für Bauten und Technik angenommen worden sei. Dieser Vergleich „inkludiert u. a. auch alle Forderungen wegen aufgetretener Bauregiemehrkosten, welche die Folge einer längeren Bauzeit waren und vom Auftraggeber verursacht wurden."

Für Teilsanierungsarbeiten an der Oberwanger Landesstraße hat das Land Oberösterreich im August 1967 64.800 S als Kostenbeitrag dem Bund überwiesen.

72, 2. Zu TB 1965 Abs. 108, 11: Wie dem RH im Oktober 1970 bekanntgegeben wurde, betrugen die Vorfinanzierungskosten im Baulos 35 3,043.619 S und für fünf Baulose im Abschnitt Mondsechang—Seewalchen insgesamt 11,896.031·35 S.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

73, 1. Zu TB 1965 Abs. 109, 2 und 4: Das Land Niederösterreich hat Personalkosten, die entgegen den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes dem Bund angerechnet worden waren, in der Gesamthöhe von zusammen 965.366·27 S dem Bund in den Jahren 1967 und 1969 zurückgezahlt.

73, 2. Zu TB 1965 Abs. 109, 5: Die Anschaffungs-, Reparatur- und Instandhaltungskosten für einen zweckwidrig verwendeten Rechenautomaten wurden im Jahr 1967 vom Land Niederösterreich dem Bund in der Höhe von 31.500 S ersetzt.

73, 3. Zu TB 1965 Abs. 109, 7, 32, 33, 39, 41 und 48:

a) Zu den das Baulos 36 „Erlauf" betreffenden Punkten gab das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Juli 1971 zusammenfassend bekannt, daß das BM f. Bauten und Technik im November 1967 „neuerlich um die Übersendung des seinerzeit bereits überprüften Abrechnungsoperates zur Durchführung der quantitativen Kollaudierung dieses Bauloses ersucht hat". Das BM hatte dann im Oktober 1968 einen Zivilingenieur für Bauwesen mit der quantitativen Überprüfung der Bauleistungen beauftragt. Dem RH wurde weiters mitgeteilt, daß dieses Gutachten zwar vorliege, eine Stellungnahme zu den noch unerledigten Punkten aber erst nach Klärung verschiedener Rechtsfragen durch das BM f. Bauten und Technik möglich sein werde. Dies beziehe sich insbesondere auf die Frage der Rückforderbarkeit der vom Gutachter festgestellten Überzahlung in der Höhe von rund 7·5 Mill. S.

b) Da die Bauunternehmung die Republik Österreich auf Zahlung verschiedener Beträge — darunter über 9 Mill. S für „Strengbergsanierung" und über 14·6 Mill. S „Verzugszinsen" — mehrfach geklagt hat, inzwischen aber das Ruhen der Verfahren vereinbart wurde, konstituierte sich im BM f. Bauten und Technik im Juli 1969 ein „Besprechungsausschuß", der seine Arbeit jedoch noch nicht beenden konnte. Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

73, 4. Zu TB 1965 Abs. 109, 18: Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte dem RH mit, daß die Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren gegen den für die Planung verantwortlichen Techniker gemäß § 90 StPO eingestellt habe. Um jedoch künftig Pflichtenkollisionen zu vermeiden, werde dieser Bedienstete nicht mehr im Planungsbüro verwendet.

73, 5. Zu TB 1965 Abs. 109, 24 und 49:

a) Zu den das Baulos 4 Wa „Brenntenmais" betreffenden Punkten teilte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit, daß die Überprüfung der Schlußrechnung derzeit noch immer bei der Gruppenbauleitung St. Pölten im Gange sei. Für die abschließende Behandlung einzelner Positionen seien die Entscheidungen des BM f. Bauten und Technik nötig, die aber erst im Zusammenhang mit den Vereinbarungen hinsichtlich der Baulose 33 „Sarling" und 36 „Erlauf" getroffen werden könnten.

b) Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

73, 6. Zu TB 1965 Abs. 109, 25:

a) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte mit, daß die Überprüfung der Schlußrechnung für das Baulos 49 b/1 W „Steinhäusl — Eichgraben" einem Zivilingenieur übertragen worden sei, der sein Gutachten dem BM f. Bauten und Technik vorgelegt hätte. Das BM habe jedoch im Mai 1970 zur Klärung einiger Fragen eine Ergänzung dieses Gutachtens durch den Zivilingenieur verlangt, die trotz mehrmaliger Urgenz bisher noch nicht erfolgt sei.

b) Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

73, 7. Zu TB 1965 Abs. 109, 26: Der Rückersatz für die Instandsetzung der niederösterreichischen Landesstraße 2305 in Höhe von 32.757·50 S wurde im April 1967 vom Land Niederösterreich geleistet.

73, 8. Zu TB 1965 Abs. 109, 29, 40, 45 und 60:

a) Zu den das Baulos 33 „Sarling" betreffenden Punkten teilte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit, daß mit der Überprüfung der Abrechnung ein Ziviltechniker betraut worden sei, dessen Gutachten im Oktober 1969 dem BM f. Bauten und Technik vorgelegt wurde. Das BM habe noch Ergänzungen verlangt, die ebenfalls vorgelegt worden seien. Die Bauunternehmung, die mit der Bauführung beauftragt war — sie ist dieselbe, die auch im Baulos 36 (siehe Abs. 73, 3) tätig war —, habe jedoch zum Gutachten und Ergänzungsgutachten noch nicht Stellung genommen. Aus diesem Grund könnte noch keine ab-

schließende Behandlung im „Besprechungsausschuß" und daher auch keine Bekanntgabe an den RH erfolgen.

b) Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

73, 9. Zu TB 1965 Abs. 109, 36: Hinsichtlich der Hereinbringung von 46.000 S Pönale wurde dem RH im Jahre 1968 die Bekanntgabe der endgültigen Einbehaltung angekündigt; bis zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung erhielt er jedoch keine weitere Mitteilung.

73, 10. Zu TB 1965 Abs. 109, 43: Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte mit, daß bei Überprüfung der Schlußrechnung für das Baulos 48 b „St. Christophen" die Hinweise des RH Berücksichtigung gefunden hätten; die beanstandete Preisumrechnung sei korrigiert und die Schlußrechnung um 47.200 S vermindert worden. Die Berücksichtigung weiterer Hinweise des RH habe Rückzahlungen von insgesamt 205.185,74 S erbracht, die in den Jahren 1969 und 1970 eingezahlt wurden.

73, 11. Zu TB 1965 Abs. 109, 47: Im Gegensatz zur Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, daß es die vom RH mit 182.448·12 S festgestellte Überzahlung von der im Baulos 48 b „Sankt Christophen" tätig gewesenen ARGE einfordern werde, hat das BM f. Bauten und Technik im Juli 1968 bekanntgegeben, daß nach neuerlicher Prüfung des Sachverhaltes der ARGE der volle Betrag gebühre. Diese Entscheidung sei vom BM in Würdigung eines ihm seinerzeit nicht vorgelegten, nunmehr im Nachlaß eines verstorbenen Bediensteten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung aufgefundenen Schreibens getroffen worden.

Bundesministerium für
Bauten und Technik

74, 1. Zu TB 1965 Abs. 110, 4: Auf eine Anfrage des RH über die Zusammenarbeit zwischen BM f. Finanzen und BM f. Bauten und Technik zur Erarbeitung mehrjähriger Bau- und Finanzpläne für den Autobahnbau teilte das BM f. Finanzen mit, daß im Rahmen des für die Budgetverhandlungen 1969 ausgearbeiteten „Basisinvestitionsprogrammes" ein mehrjähriges Gesamtkonzept für den Straßenbau erstellt worden sei. Auf eine diesbezügliche Anfrage des RH teilte das BM f. Bauten und Technik jedoch mit, daß ein mehrjähriges Gesamtkonzept für den Straßenbau noch nicht vorhanden sei; es seien lediglich die für die einzelnen Abschnitte benötigten und voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel auf die Jahre 1969 bis 1972 aufgeteilt worden. Anläßlich der Ausarbeitung des erwähnten „Basisinvestitionsprogrammes" erbat das BM f. Finanzen vom BM f. Bauten und Technik die Aufgliederung der Kredite auf die vorgesehenen Bauvorhaben sowie eine Dringlichkeitsbeurteilung. Auch der RH ist der Auffassung, daß die einzelnen Abschnitte des gesamten Autobahnnetzes in Baulose zu untergliedern wären, um damit sowohl einen besseren Überblick als auch die für die Anwendung der EDVA notwendige Einheitlichkeit zu schaffen (siehe auch Abs. 75, 31).

74, 2. Zu TB 1965 Abs. 110, 15:

a) Der RH hatte als Kernpunkt seiner Kritik am Autobahnbau festgestellt, daß ein langfristiges technisches und finanzielles Konzept als Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Baudurchführung fehle. Er hatte daher empfohlen, ehestens ein gesamtösterreichisches Autobahnkonzept in Form eines nach der Dringlichkeit gereihten, detaillierten Bauzeit- und Finanzierungsplanes zu erarbeiten. Vom BM f. Bauten und Technik wurden ab dem Jahre 1966 wissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der Neubewertung des gesamten Bundesstraßennetzes in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Ende 1969 vorlagen und schließlich zur gesetzlichen Festlegung eines neuen, erweiterten Bundesstraßennetzes führten. Das Netz der Autobahnen wurde von 1780 km auf 1884 km vergrößert, zu denen noch weitere 1270 km Schnellstraßen mit ähnlicher verkehrstechnischer, bautechnischer und baukostenmäßiger Bedeutung zu rechnen sind, so daß das hochrangige Straßennetz jetzt mehr als 3000 km umfaßt. Noch immer fehlt jedoch eine Dringlichkeitsreihung für die zukünftigen Baumaßnahmen. Erst Anfang 1971 wurden weitere Untersuchungen zur Erlangung wissenschaftlich fundierter Unterlagen für die Festlegung der Prioritäten der Ausbaumaßnahmen in Auftrag gegeben.

Nunmehr hat das BM f. Bauten und Technik auch den Entwurf eines Autobahnleitplanes 1971 basierend auf 1880 km Autobahnen ausgearbeitet; er enthält neben einer Aufstellung der in Betrieb und in Bau befindlichen Strecken mit den hiefür noch notwendigen finanziellen Aufwendungen weitere zehn Gruppen von noch nicht im Bau stehenden Autobahnabschnitten. Die ersten neun Gruppen zu je zirka 70 km sind mit geschätzten Baukosten nach ihrer Dringlichkeit gereiht; Angaben über Baubeginn, Baudauer, Bauablauf oder Fertigstellung fehlen. In der zehnten

Gruppe sind mit zirka 550 km die restlichen Autobahnteilstrecken zusammengefaßt. Damit kann das BM f. Bauten und Technik aber nur in ganz groben Zügen Hinweise über einen möglichen weiteren Ablauf des Baugeschehens geben.

b) Der RH bemerkt hiezu, daß für die optimale Verwendung der für den Autobahnbau zur Verfügung stehenden Mittel viel detailliertere Planungsarbeiten erforderlich sind, deren Ergebnisse weitgehend verbindlichen Charakter besitzen und der Öffentlichkeit bekannt sein müßten. Er verweist auf die in der Schweiz getroffenen Regelungen auf dem Gebiet des Nationalstraßenbaues, für den am 15. August 1967 ein langfristiges Bauprogramm mit entsprechenden Prioritäten beschlossen wurde. Unter Berücksichtigung gleichbleibender Jahresbudgets wurden sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme von rund 200 Autobahnabschnitten festgelegt. Danach sollen alle Autobahnabschnitte im Jahre 1985 dem Verkehr zur Verfügung stehen.

c) Das BM f. Bauten und Technik hat neben dem bereits erwähnten Entwurf eines Autobahn-Leitplanes 1971 auch eine Zusammenstellung jener Autobahnabschnitte ausgearbeitet, die bis Ende 1980 zur Verfügung stehen sollen, u. zw. neben den bereits im Betrieb stehenden rund 450 km (davon rund 100 km provisorisch) und den im Bau befindlichen rund 145 km weitere rund 500 km (davon rund 126 km als Halbautobahn), zusammen rund 1095 km. Die hiefür notwendigen finanziellen Aufwendungen wurden auf der Preisbasis 1. Jänner 1971 mit über 28 Milliarden S angegeben. Der RH bemerkt dazu, daß unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Baudurchführung und der technisch bedingten Baudauer ab sofort jährlich rund 100 km Autobahn begonnen werden müßten, um dieses Ziel erreichen zu können. Die präliminierten Baukosten von 40 bis 50 Mill. S je km ergäben bei Annahme eines gleichbleibenden, kontinuierlichen Ausbaues der noch verbleibenden rund 700 km Autobahn bis zum Abklingen des Baugeschehens ein Autobahnjahresbudget von rund 4 bis 5 Milliarden S (Preisbasis 1971). Da jedoch im Bundesvoranschlag 1971 für den Ausbau der Autobahnen rund 2·1 Milliarden S vorgesehen und in der gleichen Höhe die Ausgaben des Jahres 1972 schon vorbelastet sind, erscheint die Realisierung dieses Vorhabens derzeit nicht gesichert, worauf das BM f. Bauten und Technik bei verschiedenen Anlässen auch hingewiesen hat.

74, 3. Zu TB 1965 Abs. 110, 22 und 23: Das BM f. Bauten und Technik teilte nunmehr mit, daß bei den Autobahnen „bis auf weiteres" keine gepflasterten Randstreifen mehr vorgesehen würden, da der Großteil der Praktiker des Straßenbaues eine derartige Ausführung „als nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend" bezeichne.

74, 4. Zu TB 1965 Abs. 110, 34:

a) Im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der ÖNORM A 2050 für alle Bundesdienststellen hatte der RH dem BM f. Bauten und Technik nicht nur empfohlen, streng auf die Einhaltung dieser Bestimmungen und der für den Bereich des Autobahnbaues ausgearbeiteten Richtlinien zu achten, sondern auch die Bauwirtschaft über diese Vergaberichtlinien und deren Verbindlichkeit zu informieren.

b) Das BM f. Bauten und Technik hat nunmehr mit Schreiben vom 29. Juli 1971, nachdem es bis zu diesem Zeitpunkt auf mehrfache Urgenzen nicht geantwortet hatte, diese Anregung des RH als grundsätzlich richtig anerkannt, aber zu bedenken gegeben, daß die Verbindlichkeit der ÖNORM A 2050 der Bauwirtschaft durch die mehrjährige Praxis bekannt sei. Eine formelle Veröffentlichung nach so langer Zeit sei nicht mehr zu vertreten.

74, 5. Zu TB 1965 Abs. 110, 35: Anfang 1971 kam dem RH der Teilentwurf besonderer rechtlicher Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Straßen und Brücken zu, der ihm noch keineswegs geeignet erscheint, als Grundlage für eindeutige und klare Bauverträge zu dienen. So sind z. B. Angelegenheiten des Bauvertrages mit solchen des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens vermengt. Der RH wird wegen der Bedeutung dieser Materie deren weitere Behandlung mit Interesse verfolgen.

74, 6. Zu TB 1965 Abs. 110, 44: Der RH wies das BM f. Bauten und Technik bereits mehrmals auf die mangelnde vertragliche Grundlage für die Bezahlung der Sanierungsarbeiten an der Bleichertbachbrücke hin. Das BM ging in seinen Stellungnahmen nie auf die vertragsrechtliche Grundlage ein, so daß der RH schließlich weitere Erörterungen als wenig zielführend hielt. Mit Schreiben vom 10. Februar 1970 teilte er daher dem BM mit: „Da das BM f. Bauten und Technik keine Stellung zu der Rechtsansicht des RH bezogen hat, nimmt der RH an, daß das BM nunmehr der Ansicht des RH beipflichtet." Das BM gab dazu keine Äußerung ab, erwog aber auch nicht, die Rückforderung der ver-

tragswidrig bzw. irrtümlich bezahlten Beträge in die Wege zu leiten.

74, 7. Zu TB 1965 Abs. 110, 45: Wie seinerzeit berichtet, bestanden zwischen dem BM f. Bauten und Technik und dem RH keine Differenzen darüber, wie es zur Zerstörung des Brückenbauwerkes A 71 gekommen war. Anfang 1967 hat das BM das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angewiesen, die für die Klärung der technischen und vertragsrechtlichen Fragen erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen unter Heranziehung von Sachverständigen zu veranlassen. Dem RH wurden sodann Auszüge aus dem Gutachten eines technischen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht. Über die vertragsrechtliche Seite, insbesondere wie es zur Verwendung ,,wesentlich schlechteren Schüttmaterials als vorgesehen" auch im Bereich des Objektes kommen konnte, fand sich allerdings kein Hinweis, so daß der RH im April 1968 um Stellungnahme zu dieser Frage ersuchte. Trotz mehrfacher schriftlicher Betreibungen erhielt der RH vorerst keine Antwort. Erst auf sein Schreiben vom 5. März 1971 wurde ihm mitgeteilt, daß das BM f. Bauten und Technik auf Grund der seinerzeitigen Darstellungen des technischen Sachverständigen keinen Rechtsgrund sehe, einen Schadenersatz von der Erdbaufirma zu begehren. Die Frage einer allenfalls mangelhaften Bauaufsicht wurde nicht behandelt.

74, 8. Zu TB 1965 Abs. 110, 49: Das BM f. Bauten und Technik und die Buchhaltung des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie haben über Anregung des RH in den Jahren 1967, 1968 und 1970 bei Tankstellen an der Westautobahn Kontrollen vorgenommen, die zu Nachzahlungen von rund 129.000 S durch die Pächter führten.

74, 9. Zu TB 1965 Abs. 110, 51: Das BM f. Bauten und Technik erklärte sich nunmehr bereit, eine Teststrecke für Strichmarkierungen im Verhältnis Strich : Zwischenraum wie 1 : 1·5 einvernehmlich mit der Straßenaufsichtsbehörde einzurichten; entsprechende Veranlassungen seien bereits im Jahre 1970 getroffen worden.

74, 10. Zu TB 1965 Abs. 110, 52 und 107, 14:

a) Wie der RH im TB 1965 Abs. 107, 11 ausführte, hatte sich im Deckenbaulos Kasern—Mondsee auf Grund von Minderdicken der Betondecke ein Materialminderverbrauch ergeben, der jedoch bei der Abrechnung nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Auch anläßlich der von einem Beamten des BM durchgeführten Schlußabnahme war die vertraglich vorgesehene Kostenminderung unberücksichtigt geblieben. Der RH wies darauf hin, daß die als Teil des Bauvertrages geltenden Abnahmebestimmungen eine eindeutige Vorgangsweise garantierten, da deren Punkt VII a folgendes bestimmt: ,,Die Toleranz für Minderdicken beträgt 0·4 cm. Bei Minderdicken von 0·4 cm bis 1·0 cm werden lediglich die Kosten für den Materialminderverbrauch abgezogen." Bei der Berechnung des Materialminderverbrauches wurde jedoch nicht von der festgestellten durchschnittlichen Minderdicke von 4·6 mm, sondern nur von 0·6 mm ausgegangen.

b) Die Rechtsabteilung des BM f. Bauten und Technik gab am 29. Juli 1966 ein Gutachten ab, wonach die Toleranzgrenze auch für den Abzug der Materialminderverbrauchskosten zu gelten hätte; andernfalls müßte in den Abnahmebestimmungen vom ,,gesamten" Minderverbrauch die Rede sein.

c) Der RH konnte sich dieser Meinung nicht anschließen, weil für den Fall, daß nur ein bestimmter Teil des festgestellten Minderverbrauches berücksichtigt werden sollte, dieser Teil besonders zu bezeichnen gewesen wäre. Das BM f. Bauten und Technik wurde daher ersucht, seinen Standpunkt zu ändern und das Ergebnis der getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

d) Erst nach 15 Monaten und drei schriftlichen Betreibungen gab das BM im Februar 1968 bekannt, daß es seinen Standpunkt nicht zu ändern gedenke und dem RH anheim stelle, im Sinne des § 914 ABGB die Absicht der Parteien zu erforschen. Es erwähnte Erklärungen der mit der Anwendung der bezüglichen Vertragsbestimmungen befaßten Bediensteten, wonach die Toleranzgrenze in jedem Fall, also auch für die Kosten des Materialminderverbrauches, Geltung hätte.

e) Der RH ersuchte daraufhin im März 1968 das BM f. Bauten und Technik um Übersendung dieser Erklärungen, um feststellen zu können, wie es zu der beanstandeten Auslegung von den immer noch geltenden Vertragsbestimmungen kam, die dem Bund einen Schaden von nahezu 100.000 S verursachte. Trotz mehrfacher schriftlicher Betreibungen wurden dem RH weder die erbetenen Erklärungen übersandt, noch das Schreiben vom März 1968 beantwortet. Erst auf die letzte Betreibung, die unter Anschluß einer Ablichtung des seinerzeitigen Schreibens am 5. März 1971 erfolgte, erhielt der RH schließlich am 29. Juli 1971 vom Bundesminister f. Bauten und Technik die Mitteilung, daß die gegenständlichen Akten nicht auffindbar seien. Eine neuerliche Nachsuchung sei jedoch angeordnet worden. Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1970

Bundesministerium für Bauten und Technik; Bundesstraßenverwaltung — Hochbau

75, 1. Der RH hatte bis 1970 den Hochbau der Bundesstraßenverwaltung noch nicht geprüft. Um einen Überblick über dieses Teilgebiet der Bundesstraßenverwaltung zu gewinnen, erstreckte er seine erstmalige Prüfung im Jahre 1970 auf einen größeren Zeitraum und bezog in sie die Tätigkeit des BM f. Bauten und Technik sowie der Ämter der Landesregierungen von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ein.

75, 2. In Anbetracht der steigenden Bedeutung und vor allem der maschinentechnischen Entwicklung des Erhaltungs- und Winterdienstes auf den Bundesstraßen sind auch die veranschlagten Mittel für die betrieblichen Hochbauten ständig im Steigen begriffen. Sie sind — ohne Berücksichtigung der Hochbauten für Autobahnen — für 1971 mit rund 60 Mill. S veranschlagt, das ist rund das Doppelte der im Jahre 1964 und das Viereinhalbfache der im Jahre 1962 hiefür aufgewendeten Mittel.

Ungeachtet der Herstellungskosten sind diese Hochbauten und ihre zweckmäßige Funktion für die Verkehrssicherheit von großer Bedeutung.

75, 3. Entsprechend den „Grundzügen der Bundesgebäudeverwaltung" sind die Liegenschaften und Gebäude der Bundesstraßenverwaltung von der Verwaltung und bautechnischen Betreuung durch die Bundesgebäudeverwaltung I ausgenommen; diese Aufgaben obliegen der Bundesstraßenverwaltung selbst. Die Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung wurde mit Verordnung des Bundesministers f. Handel und Wiederaufbau vom 27. Mai 1963, BGBl. Nr. 131, den Landeshauptmännern übertragen, womit lediglich ein bestehender Zustand legalisiert wurde. Die Bundesstraßenverwaltung im BM f. Bauten und Technik hat demnach als Zentralstelle neben der Pflege interministerieller und internationaler Kontakte die übergeordneten Funktionen der Lenkung, Koordinierung und Überwachung zu erfüllen.

In den folgenden Punkten 4 bis 37 wird über Feststellungen berichtet, die entweder grundsätzlicher Art sind oder ausschließlich das BM f. Bauten und Technik betreffen. Anschließend werden in den Abs. 76 bis 82 jene Prüfungsergebnisse dargestellt, die überwiegend in den Verantwortungsbereich der in der Auftragsverwaltung Tätigen fallen.

75, 4. a) Mit den hochbaulichen Agenden der Bundesstraßenverwaltung waren im Jahr 1958 vier und im Jahr 1964 fünf Abteilungen des BM f. Bauten und Technik befaßt. In den Geschäftseinteilungen für die Jahre 1968 und 1969 ist nicht mehr von Gebäuden die Rede, so daß diese wohl unter die „Anlagen" einzuordnen waren. In dieser Zeit verfügte die Bundesstraßenverwaltung im BM nur über einen Hochbautechniker, u. zw. in der Autobahnabteilung. Zur Zeit der Gebarungsprüfung waren drei Abteilungen für das Sachgebiet Hochbau der Bundesstraßenverwaltung zuständig.

Da durch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 eine wesentliche Verringerung der Agenden des BM f. Bauten und Technik auf dem Hochbausektor eingetreten war, konnten der Sektion II (Straßenbau) Hochbautechniker zugeteilt werden. Eine Konzentration des Sachgebietes Hochbau erfolgte jedoch nicht.

Seit Herbst 1969 mußten auf Weisung des Bundesministers f. Bauten und Technik Projekte von Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung der Sektion I (Hochbau) des BM f. Bauten und Technik zur „architektonischen Begutachtung" vorgelegt werden. Nach Beendigung der Einschau des RH wurde im Oktober 1970 eine weitere (vierte) Abteilung für Agenden des Hochbaues der Bundesstraßenverwaltung zuständig.

b) Der RH war der Auffassung, daß auch diese Geschäftseinteilung weder in ihrer Textierung noch hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung den Gegebenheiten voll entsprach. Vom Grundsatz ausgehend, daß in einer sachbezogenen Organisation nach Möglichkeit jeweils ein Sachgebiet nur einer Stelle zur Bearbeitung übertragen werden soll, empfahl der RH, die Aufgaben, die im Sachgebiet Hochbau der Bundesstraßenverwaltung vom BM f. Bauten und Technik als Zentralstelle wahrzunehmen sind, klar zu definieren und einer einzigen Stelle zuzuordnen.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, daß die angeregte Zusammenfassung der Hochbauangelegenheiten der Sektion Straßenbau in einer Abteilung berücksichtigt und dieser Abteilung auch am 1. Juli 1971 ein Architekt zugeteilt worden sei; ein weiterer Hochbautechniker werde ihr bis Ende 1971 zugewiesen werden.

75, 5. Die Gliederung der Ämter der Landesregierungen ist hinsichtlich der Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung (Auftragsverwaltung) verschieden. In den einzelnen Ländern werden je nach dem Umfang der anfallenden Hochbauagenden und dem jeweils verfügbaren Personal auch andere als die für die Bundesstraßenverwaltung ge-

schäftsordnungsmäßig zuständigen Abteilungen — vor allem Hochbauabteilungen — mit Hochbauagenden der Bundesstraßenverwaltung befaßt. Es bleibt zumeist dem Einvernehmen der betroffenen Abteilungsleiter überlassen, von welcher Stelle die Pläne verfaßt, die Ausschreibungen vorgenommen und die Bauüberwachung durchgeführt werden. Die sogenannte staatliche Bauleitung oblag in der Regel Beamten der Hochbauabteilungen, die örtliche Bauaufsicht Beamten der örtlich zuständigen Straßenbaudienststelle.

Dem BM als Zentralstelle fällt die wichtige Aufgabe zu, durch Richtlinien eine einheitliche, zweckmäßige und wirtschaftliche Vorgangsweise auf dem Gebiet des Hochbaues der Bundesstraßenverwaltung sicherzustellen.

75, 6. a) Das BM f. Bauten und Technik war nicht in der Lage, dem RH Auskunft über die Anzahl, die Art der Benützung, die Größe, das Alter und den Bauzustand der Hochbauten zu geben. Um dem RH solche Angaben machen zu können, forderte das BM f. Bauten und Technik die einzelnen Bundesstraßenverwaltungen in den Bundesländern auf, Übersichtspläne der Betreuungsbereiche der Straßenmeistereien mit Angaben über Standort der Bauhöfe und Stützpunkte vorzulegen. Allerdings wurde bereits mit Erlässen des BM f. Handel und Wiederaufbau vom November 1955 und März 1959 die Erfassung und Bewertung des vorhandenen Bestandes an unbeweglichem Bundeseigentum im Bereich des genannten Ministeriums geregelt. Der Erfolg dieser Grundsatzerlässe war aber bescheiden, denn bis zur Zeit der Einschau im Jahre 1970 lagen fast keine Unterlagen über die Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung, mit Ausnahme der in jüngster Zeit errichteten Hochbauten der Bundesstraßen A, beim BM f. Bauten und Technik vor. Bemerkenswert ist z. B. die Tatsache, daß vom Land Tirol bis zum Jahre 1970 überhaupt keine Meldung eingegangen ist. Deshalb ist die alljährlich dem Nationalrat im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses vorzulegende Liegenschaftsbestandsrechnung hinsichtlich der Bundesstraßenverwaltung sehr unvollständig. Hiezu kommt noch, daß laut Mitteilung des BM f. Bauten und Technik vom 26. Juni 1970 keine verwertbaren Meldungen für die Liegenschaftsbestandsrechnung 1969 betreffend die Autobahnen im Bereich der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol bzw. die sonstigen Bundesstraßen im Bereich der Bundesländer Burgenland, Salzburg und Tirol vorlagen.

b) Das BM f. Bauten und Technik bestätigte diesen Sachverhalt und verwies darauf, daß es die Vorlage der Liegenschaftsbestandsrechnungen zwar laufend betrieben habe, die Bundesländer aber, die den Aufwand für diese Tätigkeit aus dem vierprozentigen Pauschale gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1967 selbst zu tragen hätten, wegen Personalmangels nicht in der Lage wären, den Aufforderungen nachzukommen.

75, 7. a) Der Liegenschaftsbestand sollte aber nicht nur aus Gründen der Vollständigkeit des Bundesrechnungsabschlusses vollzählig und richtig erfaßt werden; solche Unterlagen könnten teilweise auch als Grundlage für ein langfristiges, dringlichkeitsgereihtes Hochbauprogramm — als Bestandteil eines entsprechenden, umfassenden Straßenbauprogrammes — verwendet werden. Allerdings müßte die Bestandsaufnahme der vorhandenen Hochbauten und Baugründe durch zweckentsprechende Daten ergänzt werden. Überhaupt könnte mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung eine umfassende Datenbank der Hochbauten — als Teil einer auszubauenden Datenbank der Bundesstraßen — eingerichtet werden.

b) Da im Ressortbereich des BM f. Bauten und Technik seit längerem eine EDV-Anlage für Zwecke des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Betrieb ist, in der unter anderem auch die Daten des Grenzkatasters gespeichert sind, könnte eine Zusammenarbeit der in Betracht kommenden Dienststellen zu einem raschen, positiven Ergebnis führen. Der RH regte daher an, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

c) Mit Dienstanweisung vom 9. Juli 1970 ersuchte das BM f. Bauten und Technik die Landeshauptmänner um die Bereitstellung der Unterlagen zur Erfassung aller jener Hochbauten, die für den Erhaltungsdienst der Bundesstraßen bestimmt sind. Es gab dem RH bekannt, daß die Liegenschaftskartei über Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung vorläufig händisch angelegt werden müsse, da die Kapazität der EDV-Anlage des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen hiefür nicht ausreiche.

75, 8. a) Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, ist jede vom Bund zu übernehmende Straße vom Erhaltungspflichtigen zugleich mit den zur Straßenerhaltung und Straßenpflege in Verwendung stehenden Betriebsmitteln, Geräten und Baulichkeiten zu übergeben.

b) Wie der RH feststellte, wurde dem Vollzug dieser gesetzlichen Anordnung hinsichtlich der Baulichkeiten nicht in allen Fällen Beachtung geschenkt. Er wies darauf hin, daß es notwendig sein wird, bisher als Bau-

lichkeiten eines Landes geltende Objekte, z. B. in Niederösterreich, als solche des Bundes anzuerkennen und verwaltungsmäßig entsprechend zu behandeln.

c) Das BM f. Bauten und Technik pflichtete dem vom RH vertretenen rechtlichen Standpunkt bei, erwähnte jedoch keine konkreten Maßnahmen.

75, 9. a) Der RH stellte fest, daß mangels einheitlicher Richtlinien sogar innerhalb ein und desselben Bundeslandes bei der Vergabe von Wohnungen in Gebäuden der Bundesstraßenverwaltung und der Berechnung des Entgeltes nach verschiedenen Grundsätzen vorgegangen wurde.

b) Der RH regte daher an, für eine einheitliche Regelung zu sorgen, bei der auch auf vorhandene regionale Unterschiede Bedacht genommen werden könnte.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, es beabsichtige, die Anregung des RH zu verwirklichen.

d) Der RH empfahl weiters dem BM f. Bauten und Technik, sich in seiner Eigenschaft als verantwortliche Zentralstelle die Beurteilung der betrieblichen Notwendigkeit der Zuweisung von Dienst- oder Naturalwohnungen in Gebäuden der Bundesstraßenverwaltung an Landesbedienstete vorzubehalten.

75, 10. a) Der RH vertrat die Auffassung, daß die gründliche und einheitliche Ausbildung des in der Bundesstraßenverwaltung eingesetzten Personals eine Aufgabe des BM f. Bauten und Technik sein müßte. Er regte einen Erfahrungsaustausch sowie eine entsprechende Schulung und Weiterbildung der in der Auftragsverwaltung Tätigen an. Er machte auch auf die Möglichkeit aufmerksam, unter Berufung auf den Übertragungsakt — Verordnung vom 27. Mai 1963, BGBl. Nr. 131 — mittels Dienstanweisungen bestimmte Grundsätze für die Tätigkeit auf Bundesstraßen zu normieren. Der vom BM f. Bauten und Technik beschrittene Weg, durch Verordnung „Prüfungen für Straßenwärter in besonderer Verwendung" (BGBl. Nr. 392 vom 3. Dezember 1970) festzulegen, erschien dem RH jedoch nicht zielführend, da sich diese Verordnung nur auf Bundesbedienstete beziehen kann, die es aber im Dienstzweig Straßenwärter de facto nicht gibt. Schließlich ist noch aufgefallen, daß in dieser Verordnung trotz mannigfacher Prüfungsgegenstände keine Fachkenntnisse über den für die Verkehrssicherheit bedeutenden Winterdienst gefordert werden.

b) Der RH empfahl, geeignete Maßnahmen zur Erreichung einer einheitlichen und zweckmäßigen Aus- und Weiterbildung der in der Bundesstraßenverwaltung Tätigen in die Wege zu leiten.

c) Das BM f. Bauten und Technik teilte die Meinung des RH, daß eine gründliche und einheitliche Ausbildung des in den Ländern für Bundesstraßenzwecke tätigen Personals wünschenswert wäre, gab aber zu bedenken, daß es sich dabei durchwegs um Landesbedienstete handelt, deren Fortbildung sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes in die Zuständigkeit des Landes fällt. Nichtsdestoweniger könne die Besprechung vom 29. Juni 1971 im BM f. Bauten und Technik mit Referaten der Sachbearbeiter und anschließender Führung durch die EDVA des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen als Ansatz für ein derartiges Bildungsprogramm angesehen werden.

75, 11. a) Besondere Bedeutung kommt den Dienstanweisungen des BM f. Bauten und Technik zu, die das Vergabewesen regeln. Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 betreffend Richtlinien zur ÖNORM A 2050 für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen wurden für den Bereich der Bundesstraßenverwaltung Ausführungsbestimmungen (AB) durch die Sektion II und für den Bereich der Bundesgebäudeverwaltung Durchführungsbestimmungen (DB) durch die Sektion I erlassen. Obwohl in beiden Sektionen Leistungen für Hochbauvorhaben bearbeitet werden, weichen die genannten Bestimmungen stark voneinander ab.

b) Da die Agenden des Hochbaues der Bundesstraßenverwaltung in einigen Bundesländern von jenen Abteilungen wahrgenommen werden, die auch für den übrigen Bundeshochbau in der Auftragsverwaltung zuständig sind, erscheinen einheitliche Richtlinien besonders vordringlich. Der RH empfahl daher die Vereinheitlichung der Hochbaurichtlinien.

c) Das BM f. Bauten und Technik hat durch seinen Erlaß vom 23. Juni 1971 einige bisher divergierende Bestimmungen der Richtlinien zur ÖNORM A 2050 (AB der Sektion II) bzw. der Durchführungsbestimmungen zum Bauprogramm 1971 (Sektion II) aufeinander abgestimmt. Zur Empfehlung, einheitliche Hochbaurichtlinien für die Sektionen I und II zu schaffen, wurde nicht Stellung genommen.

75, 12. a) In den Ausführungsbestimmungen (AB) bzw. Durchführungsbestimmungen (DB) zur ÖNORM A 2050 sind auch all-

gemeine Fragen unterschiedlich geregelt oder Bestimmungen der ÖNORM verschieden interpretiert.

So ist die Vorschreibung eines Vadiums, das gemäß Punkt 1,711 der ÖNORM A 2050 als Sicherstellung für den Fall dient, daß ein Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Anbot zurücktritt, weder in den AB noch in den DB geregelt, doch sehen die DB in Abs. 26 vor, daß Bieter, die einen Auftrag ablehnen, der ihnen auf Grund ihres Angebotes erteilt werden soll, auf die Dauer von zwei Jahren von jeder Zuschlagserteilung auszuschließen sind. Eine derartige Bestimmung, die geeignet erscheint, Rücktritte, die sich in der Regel sehr zum Nachteil des Auftraggebers auswirken, zu verhindern, fehlt in den AB der Bundesstraßenverwaltung.

b) Der RH empfahl, in die Ausführungsbestimmungen eine entsprechende Regelung aufzunehmen, die einen Rücktritt möglichst verhindern soll.

c) Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß von der Einführung eines Vadiums seinerzeit abgesehen worden sei, da man sonst eine Verteuerung der Bauvorhaben befürchtete. Gleichzeitig wies es darauf hin, daß z. B. das Bundesland Niederösterreich in den Anbotsvordrucken eine den Durchführungsbestimmungen der Sektion I ähnliche Regelung vorsieht. Nach Meinung des BM seien generelle Sanktionen aber nicht erforderlich, da derartige Rücktritte relativ selten vorkämen.

d) Der RH stellt dazu fest, daß die Vorschreibung eines Vadiums so erfolgen könne, daß dadurch keinerlei Verteuerung der Angebotspreise eintritt, aber Spekulationen weitgehend verhindert werden. Der RH empfahl daher dem BM f. Bauten und Technik erneut, die Vorschreibung eines Vadiums für seinen ganzen Wirkungsbereich einheitlich zu regeln.

75, 13. a) In den Ausführungsbestimmungen (AB) und in den Durchführungsbestimmungen (DB) des BM zur ÖNORM A 2050 werden zu Punkt 1,4332 die Nachbestellung gleicher Leistungen und die freihändige Vergabe geringfügiger anderer Leistungen behandelt. Die für die Bundesgebäudeverwaltung geltenden DB lassen die Frage offen, was unter nachträglicher Leistung zu verstehen sei, während die für die Bundesstraßenverwaltung vorgesehenen AB als nachträgliche Leistungen z. B. Verlängerungen von Baulosen anführen, also Arbeiten, die nach Auffassung des RH im Punkt 1,4332 der ÖNORM A 2050 keineswegs als nachbestellbar gemeint sein können.

b) Der RH schlug daher dem BM eine neue Formulierung der betreffenden Stelle der AB vor und empfahl, um Unklarheiten zu vermeiden, in Zukunft nur mehr Zusatzangebote für zusätzliche Leistungen im Sinne dieser Definition zuzulassen.

c) Das BM teilte mit, daß es in die Durchführungsbestimmungen 1971 eine entsprechende Formulierung aufgenommen habe.

75, 14. a) Der RH hat auf weitere unklare Textierungen und auf Widersprüche in den Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 und in den Durchführungsbestimmungen der Bundesstraßenverwaltung zu den jährlichen Bauprogrammen hingewiesen und eine Bereinigung angeregt.

b) Das BM f. Bauten und Technik hat den Anregungen des RH inzwischen zum größten Teil entsprochen. Der Anregung des RH, Bestimmungen, die die Durchführung des Bauprogramms regeln, als Weisungen zu formulieren, hielt das BM entgegen, „daß in der Frage, ob und inwieweit dem Ressortminister ein Weisungsrecht hinsichtlich jener Agenden zusteht, die den Ländern mit dem 4%-Pauschale nach FAG 1967 abgegolten werden, mit den Ländern erhebliche Auffassungsdifferenzen bestehen." Das BM vertrat zwar die auch vom RH geteilte Auffassung, daß die Erteilung von Weisungen unter Berufung auf die Verordnung vom 27. Mai 1963, BGBl. Nr. 131, erfolgen könne, teilte aber mit, daß die Länder eine gegenteilige Meinung vertreten und „nicht gewillt sind, in diesem Punkt nachzugeben, sondern mit der Klarstellung dieser Frage den Verfassungsdienst im BKA befassen wollen."

c) Da von der Klarstellung der Frage des Weisungsrechtes weitgehend das Funktionieren der Auftragsverwaltung abhängt und damit weitreichende finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind, wird der RH die Angelegenheit weiter verfolgen.

75, 15. a) Zum Ausschreibungs- und Vergabewesen bemerkte der RH abschließend, daß eine Einheitlichkeit nicht nur für den Auftraggeber, sondern auch für den Auftragnehmer von großer Bedeutung ist und die Wirtschaftlichkeit nicht unerheblich beeinflußt. Der RH empfahl daher nicht nur die Vereinheitlichung und Modifizierung der für den Hochbau bestimmten Richtlinien zur ÖNORM A 2050, sondern vor allem die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen durch alle Dienststellen der Bundesstraßenverwaltung. In diesem Sinne hat sich der RH auch schon in seinem TB für das Jahr 1965 (Abs. 110, 54) ausgesprochen.

b) Das BM f. Bauten und Technik stimmte der Forderung nach Vereinheitlichung der

für das Ausschreibungs- und Vergabewesen maßgeblichen Bestimmungen zu, gab jedoch keine weitere Stellungnahme ab.

75, 16. a) Eine sehr wesentliche Aufgabe des BM f. Bauten und Technik wäre es, im großen Bereich der Bautätigkeit des Bundes Klarheit und Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Bauvertragswesens zu schaffen, die es unter Wahrung eines echten Partnerschaftsgleichgewichtes sowohl der Verwaltung als auch der Bauwirtschaft ermöglicht, wirtschaftlich und rationell zu handeln. Dabei wäre zu unterscheiden zwischen allgemeinen Vertragsbedingungen, die für alle Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und privaten Auftragnehmern Gültigkeit besitzen, und besonderen Vertragsbedingungen, die den Besonderheiten der einzelnen Sachgebiete, z. B. Hochbau, Straßenbau, Brückenbau usw. gerecht werden. Die Besonderheiten des einzelnen Vertragsgegenstandes blieben den Bestimmungen „spezieller Vertragsbedingungen" vorbehalten.

b) Da der RH eine derartige Regelung des Vertragswesens nicht vorfinden konnte, regte er an, im Sinne der oben angeführten Grundsätze im Zusammenwirken mit allen zuständigen Dienststellen und legitimierten Vertretern der in Frage kommenden Vertragspartner geeignete allgemeine und besondere Vertragsbestimmungen für den gesamten Wirkungsbereich des BM f. Bauten und Technik auszuarbeiten.

c) Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß im Bereich der Hochbauverwaltung Bestrebungen im Gange seien, bundeseinheitliche Vertragsbedingungen auszuarbeiten. Eine gewisse Koordinierung sei dadurch gewährleistet, daß der Hochbausektion die Vertragsbedingungen der Straßenbausektion zur Verfügung gestellt würden und damit eine weitgehende Einheitlichkeit im gesamten Ressort gewährleistet sein dürfte.

d) Der RH kann sich damit, daß in einem Teilbereich des BM f. Bauten und Technik „Bestrebungen, bundeseinheitliche Vertragsbedingungen auszuarbeiten, im Gange" seien, nicht zufrieden geben. Er ist der Auffassung, daß es dringend notwendig ist, in kürzester Frist zu einem von Auftragnehmer- wie Auftraggeberseite schon lange gewünschten, allgemein anwendbaren und verbindlichen Vertragsschema zu kommen.

75, 17. a) Das Sachgebiet Hochbau der Bundesstraßenverwaltung erfordert auch Richtlinien auf bautechnischem Gebiet. Einen Beginn in dieser Richtung sieht der RH in den vom BM f. Handel und Wiederaufbau im März 1957 herausgegebenen Richtlinien für den Raumbedarf von Straßenmeistereien, Bauhöfen und Winterstützpunkten. Da diese Richtlinien schon 14 Jahre alt sind und die Besonderheiten der Autobahnen nicht berücksichtigen, regte der RH ihre Überarbeitung an, wobei die Entwicklung auf maschinentechnischem Gebiet, die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts und die Änderungen auf dem Gebiet des Erhaltungs- und Winterdienstes berücksichtigt werden sollten.

b) Das BM f. Bauten und Technik sagte eine entsprechende Vervollständigung der Richtlinien zu.

75, 18. a) Da der RH feststellte, daß Arbeiten an neuen Richtlinien auch Ressortfremden übertragen wurden, empfahl er dem BM f. Bauten und Technik, jene Richtlinien und Vorschriften, die ausschließlich Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung betreffen, nur von jenen Stellen ausarbeiten zu lassen, die letztlich die Verantwortung für den Inhalt solcher Richtlinien zu tragen haben, wobei eine weitgehende Mitarbeit jener Personen erforderlich sein kann, die sich in Ausübung ihres Dienstes an diese Richtlinien zu halten haben.

b) Das BM f. Bauten und Technik schloß sich der Empfehlung des RH „nicht zur Gänze" an, da es der Auffassung ist, daß ein unabhängiges Forum leichter in der Lage sei, objektive Meinungen und Erkenntnisse zu erarbeiten, als dies auf Beamtenebene der Fall wäre.

c) Dem mußte der RH das Beispiel des Unterausschusses „Betriebsbedingte Planung von Bauhöfen" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen entgegenhalten, dessen Vorsitzender und sämtliche Mitglieder Ministerial- bzw. Landesbeamte sind. Wenn einem Sitzungsbericht entnommen werden kann, daß dieser Unterausschuß in den Räumen des BM f. Bauten und Technik während der normalen Dienstzeit getagt hat, so sieht der RH in diesem Fall keinen Anlaß für die Zwischenschaltung dieser Gesellschaft, für deren Tätigkeit das BM f. Bauten und Technik Subventionen leistete.

75, 19. a) Der RH schlug weiters vor, anläßlich der Neubearbeitung der vorerwähnten Richtlinien eine gewisse Typisierung der hochbaulichen Anlagen zu erreichen, z. B. bei Lagerhallen, Einstellboxen u. ä. Der Zeitpunkt hiefür dürfte schon deswegen günstig sein, da die maschinentechnische Entwicklung auf dem Gebiet des Straßenerhaltungs- und Winterdienstes zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Der RH hat die Vorteile der Typisierung insbesondere bei den betriebsbedingten Hochbauten für einen reibungslosen

Arbeitseinsatz dem BM ausführlich vor Augen geführt.

b) Das BM f. Bauten und Technik sagte „die Vornahme von gewissen Typisierungen soweit wie möglich" zu.

75, 20. a) Im Zusammenhang mit der Typisierung von Lagerhallen und Magazinen befaßte sich der RH auch mit der Möglichkeit einer weitgehenden Vereinheitlichung des Lagergutes, darunter auch mit dem Problem der Leiteinrichtungen, und stellte bei den gelagerten Beständen sowie bei den an den Bundesstraßen B eingebauten Leiteinrichtungen fest, daß im Bereich der Bundesstraßenverwaltung keine Einheitlichkeit gegeben ist. Die Auswahl reicht vom Granitstein über den Betonvollstein bzw. Betonhohlstein, den Holzpflock und das Holzbrett bis zum Plastikpflock mit den verschiedenen Querschnitten ohne oder mit Rückstrahlern, diese wieder in unterschiedlicher Größe und Leuchtkraft.

Naturgemäß sind die Kosten der Anschaffung und Aufstellung sowie der Erhaltung und Erneuerung z. B. der Leitpflöcke äußerst unterschiedlich. Bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist aber nicht nur auf eine möglichst lange Haltbarkeit zu achten, sondern auch darauf, daß bei einem etwaigen Anprall eines Fahrzeuges möglichst wenig Widerstand geboten wird. Es steht also der Forderung der Herabsetzung der Ausfallquote der Leitpflöcke und damit der notwendigen Kontinuität der Leiteinrichtungen auf der einen Seite, die Forderung nach größtmöglicher Reduzierung des Widerstandes der Leitpflöcke auf der anderen Seite gegenüber. Die Auswirkungen dieser konträren Forderungen könnten zum Teil durch leichteren und rasch durchführbaren Ersatz zu mildern sein.

Der RH stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Leitpflöcke aus Kunststoff schon bei der Schneeräumung durch Aufprall von Schnee- und Eisbrocken zerstört werden, so daß gerade in der Zeit, in der infolge von Witterungseinflüssen, wie Schneeglätte, Glatteisbildung, Nebel usw., den Leiteinrichtungen eine besondere Bedeutung zukommt, diese nicht oder nur sehr mangelhaft vorhanden sind.

Zur Frage des Materials der Verkehrsleiteinrichtungen regte der RH daher Überlegungen und Untersuchungen in der Richtung an, ob der Verkehrssicherheit mit Leitpflöcken aus widerstandsfähigerem Material (etwa Holz), die leichter versetz- und ersetzbar sind, mehr gedient ist als mit Leitpflöcken, die aus leichter zerstörbaren Materialien (etwa Kunststoff) bestehen, die jedoch schwieriger zu ersetzen sind und sohin über längere Strecken und Zeiträume fehlen.

b) Das BM f. Bauten und Technik räumte in seiner Stellungnahme zwar ein, daß die derzeitige Materialausführung keine ideale Lösung darstellte, lehnte aber das Material Holz wegen seiner größeren Hinderniswirkung und seiner Neigung zum Splittern ab.

c) Der RH ergänzt seine Anregung insofern, als neben der Materialkomponente auch die Form der seitlichen Leiteinrichtungen zu beachten wäre, und glaubt, daß die Hinderniswirkung und die Gefährdung durch Splitter bei Brett- oder Lattenform minimal gehalten werden könnten.

75, 21. a) Bei witterungs- oder tageszeitlich bedingter schlechter Sicht kommt den Rückstrahlern die Hauptaufgabe einer Leiteinrichtung zu. Abgesehen von der Größe, der Form und dem Material der Rückstrahler, Kriterien, die auch aus wirtschaftlichen Gründen einer einheitlichen Regelung bedürften, erscheint es wichtig, für deren Sauberkeit zu sorgen bzw. in den Sommermonaten ein Überwachsen (Gras, Stauden usw.) zu verhindern; beides wird, wie der RH feststellte, nicht immer durchgeführt.

b) Über Größe der Rückstrahler und Art der Rückstrahlwirkung sagte das BM die Ausarbeitung von Richtlinien mit entsprechenden Angaben zu.

75, 22. a) Auch die Aufstellung der Leitpflöcke ist sehr unterschiedlich. Variiert schon der Abstand oft ohne ersichtlichen Grund — in Einschnitten und bei Spitzgräben sind oftmals gar keine Leitpflöcke zu finden —, so werden fallweise Leitpflöcke „auf Luke" gesetzt, womit jede perspektivische Wirkung verlorengeht und damit auch die Signalisierung des Straßenverlaufes ungenügend wird.

Als zweckmäßigste Aufstellungsart vertrat der RH grundsätzlich Parallelaufstellung und ausnahmslose Kontinuität, auch bei Spitzgräben usw. Damit in jeder Fahrsituation eine gewisse Mindestanzahl von Rückstrahlern gesehen werden kann, müßte der Abstand der einzelnen Pflöcke in einem umgekehrtproportionalen Verhältnis zum Kurvenradius der Straße festgelegt werden.

b) Zu den aufgezeigten Fragen teilte das BM lediglich mit, daß im Regelfall vier Pflöcke je 100 m beidseitig aufzustellen seien.

75, 23. a) Die Zweckmäßigkeit von Leiteinrichtungen sowie deren optimale Wirksamkeit im Interesse der Verkehrssicherheit hängen unter anderem auch weitgehend von deren lückenlosen Verwendung ab. Der RH stellte jedoch fest, daß lediglich neu ausgebaute Teilstrecken mit Leitpflöcken und Rückstrahlern reichlich ausgestattet werden, während nicht ausgebaute Teilstücke selbst von

Hauptdurchzugsstraßen (Europastraßen) oft nur sehr mangelhaft ausgestattet sind, obwohl deren Beschaffenheit — geringe Straßenbreite, unübersichtliche Kurven, unebene Fahrbahn — im Interesse der Verkehrssicherheit ebenfalls einer ausreichenden Ausrüstung bedürfte. Schon die Straßenverkehrsordnung 1960 sah im § 34 Abs. 1 vor, daß durch Verordnung nähere Vorschriften, unter anderem über Beschaffenheit und Ausstattung der Verkehrsleiteinrichtungen, zu erlassen sind; bis jetzt wurde aber nur hinsichtlich der Bodenmarkierungen eine Regelung getroffen (Verordnung vom 17. Juli 1963, BGBl. Nr. 226).

b) Der RH empfahl, unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Lösung der Konstruktions- und Materialfragen einheitliche und zweckmäßige Richtlinien auf dem Gebiet der Leiteinrichtungen zu erarbeiten und im Interesse einer erhöhten Verkehrssicherheit für eine rasche, einheitliche und lückenlose Ausrüstung der Bundesstraßen zu sorgen.

c) Dazu teilte das BM mit, daß ungefähr gleichzeitig mit der Bodenmarkierungsverordnung im Rahmen der Technischen Abteilung des ehemaligen BM f. Handel und Wiederaufbau auch ein Entwurf für eine Leiteinrichtungsverordnung erstellt worden sei, an dem die Bundesstraßenverwaltung maßgeblich mitgearbeitet habe. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens seien jedoch Einwendungen erhoben worden, die die Erlassung der Verordnung bisher vereitelt hätten. In dem Verordnungsentwurf seien insbesondere Form und Art der Leiteinrichtungen beschrieben, so daß die anzustrebende Einheitlichkeit der Straßenausrüstung hiedurch zu erreichen wäre. Das BM wird jedoch als Zwischenlösung die Anregung des RH aufgreifen und im Erlaßwege eine einheitliche Regelung für Bundesstraßen treffen.

75, 24. a) In das Gebiet der Richtlinien fällt auch die Ausarbeitung einheitlicher Leistungsbeschreibungen für den Hochbau, deren Fehlen seit vielen Jahren Auftraggebern und Auftragnehmern unnötige Mehrarbeit, Mißverständnisse und schließlich vermeidbare Mehrkosten brachte. Die Anforderungen, die an ein Leistungsbuch für den Hochbau gestellt werden, sind hinlänglich bekannt.

b) Da derzeit von verschiedenen Stellen an der Ausarbeitung eines Standardleistungsbuches für den Hochbau gearbeitet wird, empfahl der RH dem BM f. Bauten und Technik, nach Möglichkeiten zu suchen, diese Arbeiten zu koordinieren und vor allem zu beschleunigen. Nach seiner Auffassung wäre es aber auch ohne Standardleistungsbuch möglich und zweckmäßig, Form und Inhalt, Systematik und Bezifferung der Leistungsverzeichnisse für den Hochbau im Wirkungsbereich des BM einheitlicher als bisher zu gestalten.

c) Das BM teilte mit, daß es zufolge der uneinheitlichen Bearbeitung auf dem Gebiete des Hochbaues zu keiner einheitlichen Leistungsbeschreibung gekommen wäre. Sobald die dringendsten Regelungen abgeschlossen seien, werde eine einheitliche Leistungsbeschreibung in Angriff genommen werden. Die Anwendungsmöglichkeiten des im Institut für Bauforschung in Bearbeitung befindlichen Österreichischen Standard-Leistungsbuches für den Hochbau und die weiteren Arbeitsvorgänge würden geprüft.

75, 25. a) Die Finanzierung der Errichtung und Erhaltung betrieblicher Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung erfolgt aus den Einnahmen der zweckgebundenen Bundesmineralölsteuer. Dabei wird allerdings nicht darauf Rücksicht genommen, ob das einzelne Objekt ausschließlich für Zwecke der Bundesstraßen oder auch für Zwecke der Landes- oder Gemeindestraßen benützt wird. Insbesondere Bauhöfe werden in zunehmendem Maße als „kombinierte Bauhöfe" errichtet, die der Erhaltung und dem Winterdienst auf Bundes- und Landesstraßen dienen. Von Bundesbauten aus werden häufig mehr Kilometer Landesstraßen als Kilometer Bundesstraßen betreut, aber nur in Niederösterreich erfolgt auch eine Erhaltung der Bundesstraßen von Landesgebäuden aus.

b) Der RH gab zu bedenken, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Zweckwidmung der Bundesmineralölsteuer jede Ausgabe für Zwecke, die nicht den Bundesstraßen dienen, ausschließen, und regte daher an, anläßlich der Errichtung von gemeinsam benützten Hochbauten angemessene Kostenbeiträge mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern (Bund, Land, Gemeinde) zu vereinbaren. Weiters empfahl der RH, die Erhaltungskosten für kombinierte Bauhöfe, die derzeit ebenfalls vom Bund allein aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer bezahlt werden, ähnlich aufzuteilen.

c) Zu den Anregungen des RH nahm das BM nicht Stellung, sondern bestätigte lediglich, daß die Hochbaufinanzierung uneinheitlich und unbefriedigend sei, und daß die Schwierigkeiten, mit den Ländern zu tragfähigen Lösungen zu kommen, nicht unterschätzt werden dürften.

75, 26. a) Wie den Beilagen zu den Teilrechnungsabschlüssen zu entnehmen ist, wurden Gendarmeriegebäude an der West- und Südautobahn aus zweckgebundenen Mitteln des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer er-

richtet. Da jedoch die Planung und Errichtung von Gebäuden für die Bundesgendarmerie in die Kompetenz des Bundeshochbaues (Bundesgebäudeverwaltung I) fallen und somit die Verwendung von Mitteln aus dem Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer bzw. aus der Bundesmineralölsteuer hiefür widerrechtlich erfolgte, ersuchte der RH das BM f. Bauten und Technik, die Höhe der für Gendarmeriegebäude zweckwidrig verrechneten Mittel festzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß diese wieder dem Bundesstraßenbau zukommen.

b) Das BM teilte dazu mit, daß seit Beginn des Autobahnbaues die Ansicht vertreten worden sei, für diese international bedeutenden Verkehrsadern eine schlagkräftige und moderne Verkehrsüberwachung zu schaffen. Für die Errichtung der dafür notwendigen Gendarmeriegebäude seien bei dem zuständigen Verwaltungsbereich (Bundeshochbau) die finanziellen Mittel allerdings nicht verfügbar gewesen. Zur Frage der Refundierung äußerte sich das BM negativ.

c) Dem hielt der RH entgegen, daß gerade dann, wenn von Anfang an die Errichtung von Gendarmeriegebäuden an der Autobahn gedacht wurde, auch Vorsorge für die Budgetierung bei dem hiefür vorgesehenen finanzgesetzlichen Ansatz des BM f. Bauten und Technik hätte getroffen werden müssen.

d) Inzwischen wurde anläßlich einer Besprechung beim BM f. Finanzen am 29. September 1971 in Aussicht gestellt, die Finanzierung der Autobahngendarmeriegebäude beim Ansatz für Bundeshochbauten sicherzustellen.

75, 27. a) Eine wesentliche Aufgabe des BM f. Bauten und Technik ist die Verfassung der jährlichen Bauprogramme der Bundesstraßenverwaltung, die auch die betrieblichen Hochbauten enthalten. In diesen Bauprogrammen ist der Jahreskredit für jedes einzelne Baulos angeführt. Außerdem sollten bei jedem Baulos die voraussichtlichen Gesamtkosten und die Baudauer ersichtlich sein, doch stellte der RH fest, daß diese Angaben bei einer Reihe von Baulosen fehlten.

Die in den Bauprogrammen der Jahre 1964 bis 1968 veranschlagten Kosten der Hochbauvorhaben der Bundesstraßenverwaltung B wiesen gegenüber den in den Rechnungsabschlüssen aufscheinenden tatsächlichen Ausgaben erhebliche Differenzen auf, weil Bauvorhaben ohne dringende Notwendigkeit bzw. ohne abgeschlossene Bauvorbereitung in das Bauprogramm aufgenommen oder die Gesamtkosten unrichtig veranschlagt wurden. Beispielsweise waren für die Straßenmeisterei mit Bauhof in Freistadt in den Bauprogrammen 1965 bis 1967 insgesamt 2·9 Mill. S vorgesehen gewesen; die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich in diesen Jahren auf 3250 S.

Weitere Bauvorhaben, die zwar in den Bauprogrammen vorgesehen waren, kamen überhaupt nicht zum Zuge, bei anderen stiegen die voraussichtlichen Gesamtbaukosten auf ein Mehrfaches der ursprünglich veranschlagten Beträge.

b) Auf Grund dieser Feststellungen hat der RH als Grundlage für die Verfassung der jährlichen Bauprogramme ein langfristiges, dringlichkeitsgereihtes, gesamtösterreichisches Ausbauprogramm gefordert. Er empfahl dem BM f. Bauten und Technik, an Hand der koordinierten Vorschläge der einzelnen Bundesländer ein Gesamtkonzept der für die Straßenerhaltung notwendigen Hochbauten im Zusammenhang mit einem allgemeinen Straßenkonzept zu erstellen, in welchem die vorgesehenen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit gereiht sind. Mit einem solchen Konzept sollte ein optimaler Einsatz der öffentlichen Mittel durch das BM f. Bauten und Technik gewährleistet werden. Hiezu wäre noch erforderlich, daß für die einzelnen Bauvorhaben die Gesamtkosten möglichst genau berechnet und daß Bau- und Finanzierungspläne mit Jahresraten ausgearbeitet werden, die dem geplanten Baugeschehen entsprechen. Aus diesen Angaben wären mehrjährige Bauprogramme zusammenzustellen, deren einzelne Jahresraten die Vorbelastungen der Kredite kommender Jahre darstellen.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab hiezu bekannt, daß im Rahmen eines gesamtösterreichischen Kontaktkomitees eine Dringlichkeitsreihung der Baumaßnahmen an Bundesstraßen in Arbeit sei. Nach Abschluß dieser Arbeiten, die in einem Ausbauplan für die österreichischen Bundesstraßen gipfeln sollen, werde auch für die Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung ein solches langfristiges Bauprogramm erstellt werden. Durch organisatorische Veränderungen — Zusammenfassung der Hochbauagenden in eine Abteilung — würden in Zukunft die beanstandeten Diskrepanzen zwischen Planung und Ausführung zu vermeiden sein. Ein zu starres Festhalten an den Programmen erscheine dem BM allerdings nicht möglich.

75, 28. a) Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, in Hinkunft die vorgelegten Projekte und die Angaben der Bundesländer über die zu erwartenden Gesamtbaukosten der einzelnen Vorhaben kritischer zu beurteilen. Er ging auf die Problematik der nachträglichen Arbeiten und des Anhängeverfahrens ein und betonte, daß ein Durchbrechen des vorgesehenen Bauprogramms auch deswegen unwirtschaftlich sein könnte, weil

durch eine Vorbelastung von Krediten andere, jedoch dringlichere Bauten zurückgestellt werden müßten.

b) Das BM gab dazu bekannt, daß der Begriff der Gesamtbaukosten in den Durchführungsbestimmungen 1971 neu definiert worden sei und der Überprüfung dieser Kosten in Hinkunft besonderes Augenmerk zugewendet werde. Den Landeshauptmännern seien die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Aufnahme von Bauvorhaben in das Bauprogramm sowie über Angaben von Gesamtbaukosten, Baudauer und Finanzierungsplan bekanntgegeben worden.

75, 29. a) Als ein Hilfsmittel zur Überwachung des Bauprogramms wird im BM eine Kartei geführt, in welcher für jedes Bauvorhaben der Gesamtkredit, die Jahreskreditrate auf Grund des Bauprogramms sowie die Ausgaben an Hand der Erfolgsmeldungen eingetragen werden. Ergebnisse einer Auswertung dieser Kartei konnte der RH nicht vorfinden.

b) Das BM f. Bauten und Technik bestätigte, daß von einer lückenlosen Kreditüberwachung noch immer nicht gesprochen werden könne. Es werde jedoch nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse aus der vorhandenen Kartei baustellenweise Auszüge herstellen und die genehmigten Gesamtkosten dem gemeldeten Erfolg gegenüberstellen.

75, 30. a) Der RH hat im Zuge seiner Prüfung festgestellt, daß das BM nicht einmal von allen Baumaßnahmen in den Ländern Kenntnis hatte und mehrmals durch das Baugeschehen vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Das BM f. Bauten und Technik hat bisher keine Schritte unternommen, um das Baugeschehen in den Bundesländern wieder vollständig zu überblicken und damit zu lenken und zu koordinieren.

b) Der RH empfahl, anläßlich der Einrichtung von EDV-Anlagen im Bundesdienst die lückenlose Kreditüberwachung aller Baulose anzustreben.

c) Das BM f. Bauten und Technik erklärte sich bereit, dieser Empfehlung des RH nachzukommen, doch sei die derzeitige EDVA für diese Kontrollfunktion nicht aufnahmebereit.

75, 31. a) Als eine der Grundvoraussetzungen für den Einsatz einer EDV-Anlage bezeichnete der RH die Erfassung der Bauvorhaben der Bundesstraßenverwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten. Er verwies auf die seit vielen Jahre geübte Praxis auf dem Gebiet der Bundesstraße B und empfahl, die Bauvorhaben der Bundesstraße A, welche derzeit nach völlig anderen Gesichtspunkten präliminiert sind (z. B. Bau des Autobahnkörpers, Fahrbahndecken und Belagsarbeiten usw.), ebenfalls nach Baulosen unter Angabe der Länge, Anzahl der Fahrspuren, Gesamtkosten und Baudauer in die Bauprogramme aufzunehmen sowie die Vorausbelastungen darzustellen. Diese notwendige Vereinheitlichung müßte auch im Teilheft zum Bundesvoranschlag ihren Niederschlag finden, so daß die Postenunterteilung beim Ansatz 1/64333 bzw. 5/64343 nach den gleichen Kriterien wie beim Ansatz 1/64233 erfolgt.

b) Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß es mit dem BM f. Finanzen hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Veranschlagung aller Bauten das Einvernehmen gepflogen habe, aus vorwiegend technischen Gründen aber eine Änderung derzeit nicht durchführen könne. Hingegen werde als erster Schritt das Bauprogramm der Autobahnen für das Jahr 1972 die vom RH angeregten Merkmale enthalten.

c) Der RH wies darauf hin, daß das Inkrafttreten des neuen Bundesstraßengesetzes Veränderungen im Teilheft zum Bundesvoranschlag mit sich bringen wird. Dabei sollten bei den Autobahnen, wie bei den neu geschaffenen Schnellstraßen, die Untergliederungen der Posten entsprechend der im Bundesstraßengesetz festgelegten Bezeichnungen und Numerierungen erfolgen. Die Programmierung der Kostenstellen sollte dann so erfolgen, daß jedes einzelne Bauvorhaben erfaßbar ist.

75, 32. a) Da es im Baugeschehen durch verschiedene Umstände, etwa langanhaltende Schlechtwetterperioden oder ähnliches, durchaus möglich ist, daß auch Minderausgaben in einem Rechnungsjahr auftreten, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Bildung von Baurücklagen gegeben; von dieser Möglichkeit macht das BM f. Bauten und Technik Gebrauch. Der RH vertrat die Meinung, daß auch die von einem Bundesland nicht verbrauchten Beträge im Nachjahr diesem Land zusätzlich zur Verfügung stehen sollten. Er stellte jedoch fest, daß z. B. dem Ansuchen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, die für den Autobahnbau im Jahre 1969 nicht verbrauchten 40 Mill. S im Folgejahr zusätzlich verwenden zu dürfen, vom BM f. Bauten und Technik nicht stattgegeben wurde.

b) Der RH ersuchte das BM f. Bauten und Technik, im eigenen Wirkungsbereich die von den Bundesstraßenverwaltungen in den Ländern nicht verbrauchten Kredite als Baurücklagen so zu behandeln, daß sie den Bundesländern im Nachjahr in Form eines zusätzlichen Kredites nach Maßgabe einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeit auch zur Verfügung stehen.

c) Das BM f. Bauten und Technik wendete ein, daß nicht verbrauchte Beträge der erwähnten Größenordnung auch im Folgejahr erfahrungsgemäß nicht zusätzlich benötigt würden, gab aber seine Bereitschaft bekannt, finanzielle Länderwünsche aus der Rücklage zu berücksichtigen. Es lehnte jedoch die vom RH empfohlene Vorgangsweise als Regelfall ab.

d) Der RH entgegnete, daß diese Einstellung die Bundesstraßenverwaltungen in den Ländern geradezu anhalte, die zur Verfügung gestellten Jahreskredite auf alle Fälle zu verbrauchen. Die Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit könne dann verständlicherweise nicht mehr im Vordergrund stehen.

75, 33. a) Neben der rein zahlenmäßigen Kreditüberwachung hat sich das BM f. Bauten und Technik eine weitere Kontrolle, nämlich die als Kollaudierung bezeichnete Überprüfung der Bauabnahme einschließlich der Schlußrechnung, vorbehalten.

b) Zunächst wies der RH darauf hin, daß er es für zweckmäßig halte, den Ausdruck Kollaudierung nur für baubehördliche Verfahren zu verwenden. Im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit wäre ausschließlich der schon jetzt als Untertitel gebrauchte Begriff der Abnahme in den verschiedenen Wortkombinationen zu verwenden.

Eine derartige Begriffsregelung sei auf Bundesebene insbesondere bei Hochbauten notwendig, da in diesem Bereich entsprechend den einzelnen Bauordnungen behördliche Verfahren (Kollaudierungsverfahren) vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang hat der RH auch auf die unterschiedlichen Bestimmungen in den Landesbauordnungen verwiesen und dem BM empfohlen, vorerst auf eine Vereinheitlichung der Bestimmungen dieser Landesgesetze, die den Bundesbauten gewidmet sind, hinzuwirken.

c) Das BM f. Bauten und Technik sagte zu, aus seinen, die mengen- und gütemäßige Abnahme betreffenden Vorschriften den Ausdruck „Kollaudierung" zu eliminieren.

75, 34. a) Obwohl der RH bereits im Jahre 1965 auf die Unzulänglichkeit der „Kollaudierungen" aufmerksam gemacht und das BM auf die Bedeutung ordnungsgemäßer Bauabnahmen hingewiesen hatte, mußte er die derzeit geübte Praxis erneut als äußerst unbefriedigend bezeichnen. Er hat auch bemängelt, daß von der bisherigen Übung, Beamte der Sektion II außerhalb ihrer Dienstzeit gegen gesonderte Vergütung mit diesen Arbeiten zu betrauen, nicht abgegangen wurde. Da es sich in diesen Fällen um freiwillige Mehrleistungen der Beamten handelt, hat das BM nur wenig Einfluß auf rasche Erledigungen. So sandte ein Beamter der für „Kollaudierung" zuständigen Abteilung mit Schreiben vom März 1970, also kurz nach Beginn der Einschau des RH, zehn ihm zugeteilte Kollaudierungsoperate an seine eigene Abteilung unerledigt mit dem Bemerken zurück, aus beruflichen Gründen die Überprüfungen nicht durchführen zu können; darunter befanden sich Abrechnungen über Hochbauten, deren Fertigstellung bereits in den Jahren 1964, 1963 und in einem Falle schon im Jahre 1954 erfolgt ist.

Die Folge dieser Praxis ist ein Rückstand von rund 1800 nicht „kollaudierten" Bundesstraßenbauten, deren Baukostensumme mehrere Milliarden Schilling beträgt.

b) Der RH wiederholte seine schon im Jahre 1965 gegebene Empfehlung, die Überprüfung der Bauabnahmen einschließlich der Schlußrechnungen (bisher Kollaudierungen genannt) von Beamten der laut Geschäftseinteilung dafür zuständigen Abteilung durchführen zu lassen. Er hält diese Aufgabe für so bedeutsam, daß es ihm gerechtfertigt erscheint, ein eigenes Referat damit zu betrauen, so daß dann diese Überprüfungen ausschließlich im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erfolgen könnten.

Der äußerst unbefriedigende Umstand, daß eine große Zahl von Kollaudierungsoperaten im BM f. Bauten und Technik frei zugänglich auf dem Gang des VII. Stockwerkes lag, wurde der Sektionsleitung und dem Präsidium des BM im kurzen Wege zur Kenntnis gebracht.

c) Zu diesen Feststellungen und Anregungen des RH gab das BM f. Bauten und Technik lediglich bekannt, daß zur Abnahme der Bundesstraßenbauten einschließlich der Hochbauten jetzt auch Ziviltechniker als Kollaudatoren herangezogen würden. Außerdem würden alle Abnahmeaufträge an Ziviltechniker und an Beamte der Sektion II datummäßig befristet erteilt. Mit der Herausgabe der „Abnahmevorschrift" für Baumaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung erscheine dieses Gebiet nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten ausreichend und grundsätzlich geregelt.

d) Die unbefriedigende Lagerung der noch nicht erledigten „Kollaudierungsoperate" wurde bis jetzt nicht behoben. Da das BM f. Bauten und Technik zu den anderen Bemängelungen und Empfehlungen nicht Stellung genommen hat, wurde es noch einmal um eine Äußerung ersucht.

75, 35. a) Der RH hat zuletzt im Oktober 1969 seine Ansichten und die der Finanz-

prokuratur über die Hereinbringung irrtümlich gezahlter Beträge zusammengefaßt und dem BM f. Bauten und Technik mit dem Ersuchen übermittelt, sie allen in Betracht kommenden Bediensteten bekannt zu machen.

b) Das BM f. Bauten und Technik hat dieser Empfehlung erst über neuerliches Ersuchen des RH mit Runderlaß vom 22. März 1971 entsprochen.

75, 36. a) Zum Genehmigungswesen selbst meinte der RH, daß es nur dann sinnvoll sein kann, wenn eine echte Möglichkeit zur Beurteilung und Abänderung gegeben ist, die wiederum neben der fachlichen Qualifikation vollständige Information erfordert. Sind diese Voraussetzungen nicht voll gegeben, müßte in der Regel eine Unterrichtung des BM genügen, damit nicht das Genehmigungsverfahren zu einem Formalismus wird, der verständlicherweise von den in der Auftragsverwaltung Tätigen nur als lästig und zeitraubend, somit als unnötig empfunden wird. Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Bedachtnahme auf technische und organisatorische Möglichkeiten sowie eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung seine Aufgabe als Zentralstelle optimal erfüllen zu können.

b) Das BM f. Bauten und Technik vertrat die Auffassung, daß eine Lockerung der Genehmigungsverpflichtungen auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen nicht zielführend wäre und meinte, daß sich in Geschäftsfällen mit reiner Meldepflicht die Länder dieser Verpflichtung sehr bald entschlagen würden.

75, 37. a) Das Bundeskanzleramt hat im Jänner 1968 auf Grund von Beschlüssen der Bundesregierung auch dem BM f. Bauten und Technik Richtlinien zur Vereinfachung der Verwaltung, besonders des Kanzleiwesens, mit der Bitte um Durchführung im Ressortbereich bekanntgegeben und dazu unter anderem bemerkt, daß die Reformmaßnahmen, die mit einer entsprechenden nachhaltigen Aufklärungsarbeit verbunden sein müßten, spätestens mit 1. Juli 1968 wirksam werden sollten.

b) Wie der RH feststellte, war den Bediensteten der Sektion II im BM f. Bauten und Technik das genannte Rundschreiben zur Zeit der Gebarungsprüfung im Frühjahr 1970 unbekannt. Unter Hinweis auf die Tatsache, daß ein Schreiben des RH allein drei Geschäftszahlen des BM erhielt und schließlich mit zwei gleichlautenden Schreiben gleichen Datums beantwortet wurde, empfahl auch der RH eine Vereinfachung des Kanzleiwesens im Sinne der Richtlinien des Rundschreibens vom 8. Jänner 1968.

c) Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, daß sein Präsidium in einem Rundschreiben vom März 1968 auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes eingegangen sei. Für weitere Vereinfachungen im Sinne des zitierten Erlasses des Bundeskanzleramtes seien jedoch Veranlassungen der zuständigen Präsidialabteilung abzuwarten, bevor organisatorische Änderungen größeren Umfanges eingeleitet werden können.

d) Dazu stellt der RH fest, daß das BM f. Bauten und Technik in seinem Rundschreiben lediglich drei Gesichtspunkte hinsichtlich der Behandlung von Geschäftsstücken in Erinnerung gebracht hat, die Richtlinien des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der Reform der Ministerialkanzleiordnung aber nur als Vorschläge für eine neue Kanzleiordnung aufgefaßt und daher keinen Grund für weitere Veranlassungen gesehen hat. Die vom Bundeskanzleramt empfohlene Aufklärungsarbeit unterblieb.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

76, 1. a) Zur Unterbringung der Straßenmeistereien im Bereich Oberpullendorf war eine zentrale Anlage geplant. Mit der Errichtung der Einstellhallen als erste Ausbaustufe wurde im Jahre 1963 begonnen. Die Entwicklung im Straßenerhaltungsdienst machte jedoch im Jahre 1967 bei Beginn des Baues des Verwaltungsgebäudes (zweite Ausbaustufe) eine bedeutende Erweiterung des Projektes notwendig, wodurch die ursprünglich angenommenen Gesamtbaukosten von 900.000 S bereits um ein Vielfaches überschritten wurden. Um die notwendigen Bau- und Lagerflächen zu erhalten, wurde im Jahre 1969 ein angrenzendes Grundstück angekauft, für welches erst eine Zufahrt von dem in einer Bodenmulde liegenden Bauhofgrund geschaffen werden mußte. Der als dritte Ausbaustufe vorgesehene Werkstätten- und Garagentrakt mußte zur Gewinnung von Baufläche an die Randböschungen verlegt werden, wodurch eine verstärkte Ausführung der rückwärtigen Wände als Stützmauern notwendig wurde.

b) Der RH beanstandete das Fehlen einer Gesamtplanung auf Grund eines Raum- und Funktionsprogrammes und meinte, ein Vergleich der örtlichen Gegebenheiten mit dem Umfang des 1967 geplanten Bauhofes hätte zwangsläufig ergeben, daß das vorhandene Areal infolge seiner räumlichen Begrenztheit und Beschaffenheit eine wirtschaftliche Projektsausführung nicht zuläßt.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und wies ebenso wie das BM f. Bauten und Technik darauf hin, daß das Baugelände im Jahre 1963 den Anforderungen noch genügt

hätte, daß in der Folge jedoch auf die bereits ausgeführten Investitionen Rücksicht genommen worden sei.

76, 2. a) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat entgegen den Dienstanweisungen des BM f. Handel und Wiederaufbau die Planungsarbeiten für die erste Ausbaustufe vor der Zustimmung durch das BM vergeben und die Baumeisterarbeiten sowohl für die erste als auch für die zweite Ausbaustufe vor Genehmigung der Detailpläne durch das BM ausgeschrieben.

b) Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und wies darauf hin, daß die vom BM f. Handel und Wiederaufbau angeordneten Projektsänderungen für die Einstellhalle zur Folge hatten, daß das der Ausschreibung zugrunde liegende Leistungsverzeichnis dem genehmigten Projekt nicht mehr entsprach. Trotzdem wurden die Arbeiten nicht neu ausgeschrieben, sondern nach dem überholten Angebot rund 21 Monate nach Ausschreibung und rund 1½ Jahre nach Ablauf der Zuschlagsfrist vergeben.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm die Beanstandung zur Kenntnis.

76, 3. a) Die für die Einstellhallen projektierten Fundamente erwiesen sich als zu schwach dimensioniert, da die Tragfähigkeit des Bodens überschätzt worden war. Die Mehrkosten für die notwendig gewordene verstärkte Fundamentherstellung machten den größten Teil der 60%igen Überschreitung der Vergabesummen aus. Das entsprechende Zusatzangebot wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung genehmigt, obwohl dessen Höhe die vom BM f. Handel und Wiederaufbau festgelegten Ermächtigungsgrenzen überstieg. Die Ausführungspläne für das Verwaltungsgebäude enthielten keine exakten Angaben über die Fundierung, deren Dimensionierung erst auf Grund der beim Bau vorgefundenen Bodenverhältnisse erfolgte. Auch in diesem Fall wurde mengenmäßig wesentlich mehr ausgeführt als ausgeschrieben war; beispielsweise erhöhte sich die Stahlbewehrung für das Fundament auf mehr als das Zehnfache des ausgeschriebenen Gewichtes.

b) Der RH beanstandete das Fehlen von Bodenuntersuchungen, deren Ergebnisse bei beiden Bauten ein exaktes Projektieren und genaues Erfassen der auszuschreibenden Leistungen ermöglicht hätten.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm die Kritik des RH betreffend die Genehmigung des Zusatzangebotes zur Kenntnis und führte weiters aus, daß für die dritte Baustufe Bodenuntersuchungen durchgeführt und bei der Planung berücksichtigt worden seien. Bei sämtlichen weiteren Hochbauten werde in gleicher Weise verfahren.

76, 4. a) Für den Neubau der Bauhöfe Eisenstadt und Oberwart wurde vom BM f. Handel und Wiederaufbau im Jahre 1958 ein Architektenwettbewerb veranstaltet. Das in der Wettbewerbsausschreibung festgesetzte Preisgericht, dem drei Beamte des BM, zwei Vertreter der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie vier Beamte der Burgenländischen Landesregierung angehörten, trat am 9. und 10. Dezember 1958 zu einer Beurteilung der eingelangten Projekte zusammen. Die Kosten des Wettbewerbes betrugen einschließlich der Preise insgesamt 120.570 S, von denen 64.000 S auf die Prämien und 38.600 S auf die Vergütungen an das Preisgericht entfielen. Mit dem Bau in Eisenstadt wurde ähnlich wie beim Bauhof Oberwart erst rund vier Jahre später begonnen.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß für die beiden Bauhöfe ein baukünstlerischer Wettbewerb nicht notwendig war, da neben den Verwaltungsgebäuden nur Einstellhallen, Splittschuppen, Garagen und Werkstätten zu planen waren.

c) Das BM f. Bauten und Technik bezeichnete die Kritik des RH am baukünstlerischen Wettbewerb für die Bauhöfe Eisenstadt und Oberwart als berechtigt.

76, 5. a) Zu den Einzelbauvorhaben im Rahmen der Errichtung des Bauhofes Eisenstadt stellte der RH fest:

Die für den Bau der Einstellhalle vorgesehene Bauzeit bis zu deren vorläufigen Inbetriebnahme wurde um 8 Monate überschritten, weil unter anderem die Tragfähigkeit des Baugrundes nicht den Erwartungen entsprach. Durch eine notwendige Verstärkung der Fundamente entstanden Mehrkosten von rund 78.000 S.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft die Fertigstellungstermine realistischer festzusetzen und für deren Überschreitung Pönalezahlungen zu vereinbaren. Außerdem beanstandete er, daß vorerst keine Bodenuntersuchungen vorgenommen wurden, obwohl der für den Bau zuständige Abteilungsleiter, wie aus dem von ihm nach Baubeginn erarbeiteten Gutachten zu entnehmen ist, Kenntnis von der schlechten Bodenbeschaffenheit hatte.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und gab bekannt, daß es der Empfehlung nachkommen werde.

76, 6. a) Laut Leistungsverzeichnis war vorgesehen, das Rahmentragwerk der Einstellhalle in Ortsbeton auszuführen. Die Bau-

firma verwendete jedoch vorgefertigte Stahlbetonkonstruktionsteile. Die Aufstellung dieser Teile erfolgte durch einen Wiener Autorettungsdienst, dem für die Kranbeistellung zur Montage der vorgefertigten Bauteile 29.270 S angewiesen wurden, obwohl kein entsprechendes Auftragsschreiben des Amtes vorlag.

b) Der RH ersuchte das Amt der Burgenländischen Landesregierung, diese Kosten von der Bauunternehmung rückzufordern.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, daß die Bauunternehmung aufgefordert wurde, den Betrag von 29.270 S rückzuzahlen, daß sich die Baufirma jedoch geweigert habe, den Betrag rückzuerstatten, und sich auf eine Besprechung berufen habe, in welcher die Bauabteilung der Burgenländischen Landesregierung die Kosten für die Versetzungsarbeiten der Stahlbetonkonstruktionsteile auf sich genommen habe.

d) Der RH ersuchte um Klarstellung, ob und bejahendenfalls von wem eine solche Zusage gegeben wurde, und um eine Mitteilung über die Hereinbringung des in Rede stehenden Betrages.

76, 7. a) Das Projekt für den Splittschuppen mußte geändert werden, da eine nachträgliche statische Berechnung eine dem Druck des Lagermaterials nicht entsprechende Dimensionierung der Seitenwände ergeben hatte. Die Umplanung hatte zur Folge, daß das Leistungsverzeichnis nicht mehr entsprach — z. B. wurden von 58 Anbotspositionen 30 nicht ausgeführt — und Zusatzangebote sowie Mehrkosten infolge Ausmaßvermehrungen in Höhe von zusammen rund 340.000 S genehmigt wurden. Das Zusatzangebot für die geänderte Wandausführung über rund 100.000 S wies nur die Einheitspreise, nicht jedoch das Ausmaß dieser Arbeiten auf.

Auch bei den Baumeisterarbeiten für das Garagen- und Werkstättengebäude entstanden auf Grund von Projektsänderungen Mehrkosten in Höhe von rund 390.000 S.

b) Der RH beanstandete die ungenaue Verfassung der Leistungsverzeichnisse auf Grund offenbar noch nicht ausführungsreifer Projekte sowie die Annahme eines unvollständigen Zusatzangebotes.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und gab bekannt, es sei übersehen worden, in den vorher verfaßten Leistungsverzeichnissen Ausführungsänderungen zu berücksichtigen; unvollständige Zusatzangebote würden nunmehr grundsätzlich zurückgewiesen.

76, 8. a) Bei der Prüfung der Abrechnung der Baumeisterarbeiten für das Garagen- und Werkstättengebäude stellte der RH fest, daß die Kosten für Lohnerhöhungen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung billigerweise in vollem Umfang anerkannt wurden, obwohl die Baufirma die zum Anbot gehörenden Preiszergliederungen trotz mehrmaliger Aufforderung erst nach Eintritt der Preisänderungen vorgelegt hatte.

b) Der RH beanstandete diese entgegen den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 durchgeführte Preisumrechnung und riet von derartigen Billigkeitsentscheidungen ab.

Außerdem stellte der RH eine mangelhafte Prüfung der Teilrechnungen für dieses Bauvorhaben fest, die eine Überzahlung von rund 117.000 S bei der zuletzt vorgelegten Teilrechnung zur Folge hatte. Da zum Zeitpunkt der Einschau die Baufirma mit der Vorlage der Schlußrechnung in Verzug war, empfahl der RH, die Vorlage derselben umgehend zu verlangen oder sie vertragsgemäß auf Kosten der Unternehmung herstellen zu lassen, das genaue Ausmaß der Überzahlung festzustellen und den Betrag einzufordern.

c) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung gab bekannt, es werde die Beanstandungen des RH berücksichtigen und habe die Baufirma aufgefordert, die Schlußrechnung bis 1. März 1971 vorzulegen. Über die genaue Höhe der Überzahlung und eine Rückforderung kam dem RH bisher noch keine Mitteilung zu.

76, 9. a) Die Hofbefestigungsarbeiten im Bauhof Eisenstadt waren ausschreibungsgemäß an den Bestbieter vergeben worden, obwohl ein anderer Bieter die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Ausführung als nicht geeignet bezeichnet und diesem Umstand durch Vorlage eines Variantenangebotes Rechnung getragen hatte. Noch vor Baubeginn bezeichnete auch die beauftragte Firma die ausschreibungsgemäße Herstellung der Tragschichte als nicht geeignet und legte ein Zusatzangebot über eine geänderte Ausführung vor, welches auch genehmigt wurde.

b) Der RH beanstandete, daß die bereits anläßlich der Angebotseröffnung bekannt gewordenen technischen Bedenken gegen das Projekt das Amt der Burgenländischen Landesregierung nicht zu einer Neuausschreibung der Arbeiten veranlaßt hatten, wodurch die Vergabe zu unkonkurrenzierten Preisen auf Grund eines Zusatzangebotes vermieden worden wäre. Außerdem bemängelte der RH, daß das Amt der Burgenländischen Landesregierung der Baufirma die Arbeiten laut

c) Das Amt der Kärntner Landesregierung teilte mit, daß geplant sei, auch für die Bedürfnisse der Bundesstraßenverwaltung Steiermark den notwendigen Raumbedarf zu decken. Ein Modus müsse noch zwischen den beiden betroffenen Dienststellen gefunden werden.

d) Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, daß in Anbetracht der nun von der Bundesstraßenverwaltung Kärnten beabsichtigten Betreuung auch der steirischen Seite des Passes das Raumprogramm den dann entstehenden Erfordernissen entspricht.

77, 10. a) In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis über die Baumeisterarbeiten am Winterstützpunkt Turracher Höhe, dessen Verfassung einem Ziviltechniker übertragen worden war, stellte der RH verschiedene Mängel fest und beanstandete ferner den zu knapp festgesetzten Termin für die Angebotsabgabe.

b) Das Amt der Kärntner Landesregierung bestätigte die Feststellungen des RH und teilte mit, es werde in Hinkunft die Ausarbeitung der rechtlichen Vertragsbedingungen nicht mehr Architekten überlassen und längere Fristen für die Angebotslegung stellen.

77, 11. a) Die Angebotseröffnung für die Baumeisterarbeiten am Winterstützpunkt Turracher Höhe fand am 12. Juni 1969 im Straßenbauamt Klagenfurt statt, ihr Ergebnis wurde aber erst am 17. Juni 1969 in einer Niederschrift festgehalten. Die schriftliche Vergabe dieser Arbeiten kam mit Gegenschlußbrief vom 27. September 1969 zustande, zu einem Zeitpunkt, in welchem die Zuschlagsfrist bereits um vier Wochen überschritten war.

b) Der RH beanstandete die vorschriftswidrige und nicht der ÖNORM entsprechende Vorgangsweise bei der Angebotseröffnung; weiters empfahl er, die Zuschlagsfristen einzuhalten, um dadurch finanzielle Verluste, die durch einen Rücktritt des Bestbieters entstehen können, zu vermeiden.

c) Das Amt der Kärntner Landesregierung berichtete, daß es den Vorfall zum Anlaß genommen hat, einen einheitlichen Drucksortenentwurf für die Niederschriften nach ÖNORM A 2050 seinen Straßenbaudienststellen zu übermitteln, und begründete den verspäteten Zuschlag mit Verzögerungen im Aktenlauf.

77, 12. a) Die Bundesstraßenverwaltung für Kärnten hat im Jahre 1965 ein Neubauprojekt in Massivbauweise, das bei Straßenkilometer 12·8 an der Görtschitztal-Bundesstraße rund 2 km von der Landesgrenze entfernt liegt, um 210.000 S erworben und in der Folge fertiggestellt. Dieses Objekt enthält zwei Wohnungen. Das bisher schon vorhandene, in unmittelbarer Nähe stehende Straßenwärterhaus wurde von dem Straßenwärter, der es bewohnte, gekauft.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß im Zuge der fortschreitenden Entwicklung des Straßenerhaltungsdienstes, die in einer zunehmenden Mechanisierung, einem Gruppeneinsatz und Streifendienst zum Ausdruck kommt, die herkömmliche, auf Straßenwärterhäuser gestützte Organisation weitgehend als überholt betrachtet werden muß. Damit erscheinen aber Aufwendungen für bestehende Straßenwärterhäuser nur mehr bedingt und solche für den Erwerb neuer Straßenwärterhäuser aber kaum vertretbar. Zur Befriedigung eines Wohnbedarfes allein dürften Aufwendungen aus Mitteln der zweckgebundenen Mineralölsteuer nicht herangezogen werden.

c) In seiner Stellungnahme führte das Amt der Kärntner Landesregierung aus, daß das alte Straßenwärterhaus keineswegs mehr den Anforderungen entsprochen hätte und daß im Zuge der Umstellung auf die mechanisierte Straßenerhaltung das neue Haus einer „sinnvollen Verwendung" zugeführt worden wäre.

77, 13. a) Der RH stellte im Bundesland Kärnten einen Bestand von 62 bundeseigenen Straßenwärterhäusern fest. Eine Reduzierung dieses Bestandes erscheint geboten.

b) Das Amt der Kärntner Landesregierung teilte dazu mit, daß im Zuge der Einführung der mechanisierten Straßenerhaltung sämtliche Objekte auf ihre künftige Notwendigkeit überprüft worden wären. Hiebei sei festgestellt worden, daß von den 62 bundeseigenen Straßenwärterhäusern 25 abzustoßen seien.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

78, 1. a) Um eine Verbesserung der Ausstattung der Straßenmeisterei Spitz a. d. Donau zu erreichen, war geplant, bei km 18·05 der Stein—Emmersdorfer Bundesstraße ein Kanzleigebäude und einen Splittsilo zu errichten. Der Vorentwurf war vom BM f. Handel und Wiederaufbau im November 1959 genehmigt worden. Im September 1960 wurde mit den Baumeisterarbeiten am Splittsilo begonnen, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Baubewilligung mangels Vorliegens statischer Unterlagen und eines Gutachtens über die Tragfähigkeit des Untergrundes noch nicht erteilt worden war. Die ungenügende Bodenuntersuchung vor Baubeginn machte die vollständige Umplanung der Fundierung des Bauwerkes notwendig. Diese Umplanung und zusätzliche Arbeiten verschiedener Art hatten Mehrkosten zur Folge, die allein bei den Baumeisterarbeiten die Höhe der Vergabesumme

77, 6. a) Für das Bauvorhaben Splitthalle Klagenfurt arbeitete das Amt der Kärntner Landesregierung einen Verbauungsentwurf aus, den das BM f. Bauten und Technik im September 1967 genehmigte. Gleichzeitig ersuchte das BM um Vorlage des Detailentwurfes. Im November 1967 beauftragte das Amt der Kärntner Landesregierung das Straßenbauamt Klagenfurt mit der Ausarbeitung eines solchen Entwurfes und dessen Vorlage zur Genehmigung. Das Straßenbauamt Klagenfurt hatte jedoch bereits im August 1967 die Einleitung eines Bauverfahrens beantragt; die Bauverhandlung fand am 20. September 1967 statt.

b) Der RH bemängelte, daß dieser Bauverhandlung kein vom BM genehmigtes Projekt zugrunde lag, daß die Ausführung des Bauwerkes nicht dem von der Baubehörde genehmigten Entwurf entsprach und diese von der Änderung keine Kenntnis erhielt, so daß das errichtete Gebäude baubehördlich nicht genehmigt erscheint.

c) Das Amt der Kärntner Landesregierung gab dazu bekannt, daß die vom RH aufgezeigten Mängel in der Bauvorbereitung und bei Baubeginn in Hinkunft durch die Einstellung eines Fachmannes als Sachbearbeiter für Hochbau vermieden würden. Die Genehmigung für die Splitthalle Klagenfurt sei in der Zwischenzeit vom BM f. Bauten und Technik erteilt worden.

77, 7. a) Der RH beanstandete weiters, daß anläßlich der Errichtung der Splitthalle Klagenfurt Arbeiten mit einer Gesamtsumme von rund 630.000 S freihändig vergeben wurden, obwohl der Landeshauptmann von Kärnten hiezu gemäß den Dienstanweisungen des BM f. Bauten und Technik ohne dessen Zustimmung nicht ermächtigt war und der Preiswettbewerb grundsätzlich verlangt werden muß.

b) Das Amt der Kärntner Landesregierung sagte die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu und teilte mit, daß in Hinkunft echte Preiswettbewerbe durch entsprechende Ausschreibungen vorgenommen würden.

77, 8. a) Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit dem Auftragsschreiben vom 29. November 1967 über einen Betrag von 518.200 S eine Stahlbaufirma mit der Errichtung der Splitthalle Klagenfurt beauftragt. Damit wurde aber offenbar nur eine vom Straßenbauamt Klagenfurt eigenmächtig vollzogene Vergabe genehmigt. Aus dem Bauabrechnungsbericht vom Jahre 1969 ist nämlich zu ersehen, daß die Firma bereits am 13. November 1967 dem Straßenbauamt Klagenfurt eine Auftragsbestätigung übermittelt hatte und in einem Begleitschreiben die Anbotsumme „nach genauerer Kalkulation" auf 492.100 S verringerte. Dieses Firmenschreiben wurde wiederum vom Straßenbauamt Klagenfurt mit Schreiben vom 22. November 1967 bestätigt. Somit war schließlich die Firma im Besitz eines Auftragsschreibens des Amtes der Kärntner Landesregierung (Auftragssumme 518.200 S) und eines anderen des Straßenbauamtes Klagenfurt (Auftragssumme 492.100 S).

b) Da der RH auch sonst ein uneinheitliches Vorgehen bei der Vergabe von Teilaufträgen feststellte, die einmal durch das Amt der Kärntner Landesregierung, das andere Mal durch das Straßenbauamt Klagenfurt erfolgte, wies er darauf hin, daß es vonnöten wäre, die Kompetenzen der einzelnen Dienststellen der Bundesstraßenverwaltung Kärnten klarzustellen und die einschlägigen Erlässe des BM in Erinnerung zu rufen.

c) Das Amt der Kärntner Landesregierung gab bekannt, daß eine Kompetenzabgrenzung zwischen Landesbaudirektion und nachgeordneten Straßenbauämtern vorgenommen worden sei. Zu Beanstandungen von Ausschreibungen teilte es mit, daß entsprechende Vorsorge getroffen worden sei, in Hinkunft durch Ausschreibungen echte Preisvergleiche zu ermöglichen.

77, 9. a) Mit den Bauarbeiten zur Errichtung eines Winterstützpunktes der Bundesstraßenverwaltung Kärnten auf der Turracher Höhe wurde im Jahre 1969 begonnen. Das Raumprogramm des Projektes sah neben den betriebsbedingten Räumen im Erdgeschoß und dem Ausbau einer Drei-Zimmer-Wohnung im Obergeschoß weitere sechs Zweibettzimmer und zwei größere Aufenthalts- bzw. Lagerräume mit dazugehörigen WC- und Duschanlagen für Damen und Herren vor. Ein öffentlicher Parkplatz für rund 40 Kraftfahrzeuge wurde vorgesehen.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß dieses Raumprogramm über die Bedürfnisse der Bundesstraßenverwaltung Kärnten hinausgeht.

Dem BM f. Bauten und Technik empfahl der RH, den Raumprogrammen derartiger Winterstützpunkte ein besonderes Augenmerk zu widmen. Beim Winterstützpunkt Turracher Höhe, der auf der Paßhöhe in unmittelbarer Nähe der steiermärkischen Landesgrenze liegt, beanstandete er, daß die Planung nicht von einer gemeinsamen Benützung durch die Bundesstraßenverwaltungen Kärnten und Steiermark ausgegangen war. Dem für das Land Steiermark zuständigen Referenten war im März 1970 nicht einmal die Tatsache der Bauführung bekannt.

c) Das Amt der Kärntner Landesregierung teilte mit, daß geplant sei, auch für die Bedürfnisse der Bundesstraßenverwaltung Steiermark den notwendigen Raumbedarf zu decken. Ein Modus müsse noch zwischen den beiden betroffenen Dienststellen gefunden werden.

d) Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, daß in Anbetracht der nun von der Bundesstraßenverwaltung Kärnten beabsichtigten Betreuung auch der steirischen Seite des Passes das Raumprogramm den dann entstehenden Erfordernissen entspricht.

77, 10. a) In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis über die Baumeisterarbeiten am Winterstützpunkt Turracher Höhe, dessen Verfassung einem Ziviltechniker übertragen worden war, stellte der RH verschiedene Mängel fest und beanstandete ferner den zu knapp festgesetzten Termin für die Angebotsabgabe.

b) Das Amt der Kärntner Landesregierung bestätigte die Feststellungen des RH und teilte mit, es werde in Hinkunft die Ausarbeitung der rechtlichen Vertragsbedingungen nicht mehr Architekten überlassen und längere Fristen für die Angebotslegung stellen.

77, 11. a) Die Angebotseröffnung für die Baumeisterarbeiten am Winterstützpunkt Turracher Höhe fand am 12. Juni 1969 im Straßenbauamt Klagenfurt statt, ihr Ergebnis wurde aber erst am 17. Juni 1969 in einer Niederschrift festgehalten. Die schriftliche Vergabe dieser Arbeiten kam mit Gegenschlußbrief vom 27. September 1969 zustande, zu einem Zeitpunkt, in welchem die Zuschlagsfrist bereits um vier Wochen überschritten war.

b) Der RH beanstandete die vorschriftswidrige und nicht der ÖNORM entsprechende Vorgangsweise bei der Angebotseröffnung; weiters empfahl er, die Zuschlagsfristen einzuhalten, um dadurch finanzielle Verluste, die durch einen Rücktritt des Bestbieters entstehen können, zu vermeiden.

c) Das Amt der Kärntner Landesregierung berichtete, daß es den Vorfall zum Anlaß genommen hat, einen einheitlichen Drucksortenentwurf für die Niederschriften nach ÖNORM A 2050 seinen Straßenbaudienststellen zu übermitteln, und begründete den verspäteten Zuschlag mit Verzögerungen im Aktenlauf.

77, 12. a) Die Bundesstraßenverwaltung für Kärnten hat im Jahre 1965 ein Neubauprojekt in Massivbauweise, das bei Straßenkilometer 12·8 an der Görtschitztal-Bundesstraße rund 2 km von der Landesgrenze entfernt liegt, um 210.000 S erworben und in der Folge fertiggestellt. Dieses Objekt enthält zwei Wohnungen. Das bisher schon vorhandene, in unmittelbarer Nähe stehende Straßenwärterhaus wurde von dem Straßenwärter, der es bewohnte, gekauft.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß im Zuge der fortschreitenden Entwicklung des Straßenerhaltungsdienstes, die in einer zunehmenden Mechanisierung, einem Gruppeneinsatz und Streifendienst zum Ausdruck kommt, die herkömmliche, auf Straßenwärterhäuser gestützte Organisation weitgehend als überholt betrachtet werden muß. Damit erscheinen aber Aufwendungen für bestehende Straßenwärterhäuser nur mehr bedingt und solche für den Erwerb neuer Straßenwärterhäuser aber kaum vertretbar. Zur Befriedigung eines Wohnbedarfes allein dürften Aufwendungen aus Mitteln der zweckgebundenen Mineralölsteuer nicht herangezogen werden.

c) In seiner Stellungnahme führte das Amt der Kärntner Landesregierung aus, daß das alte Straßenwärterhaus keineswegs mehr den Anforderungen entsprochen hätte und daß im Zuge der Umstellung auf die mechanisierte Straßenerhaltung das neue Haus einer „sinnvollen Verwendung" zugeführt worden wäre.

77, 13. a) Der RH stellte im Bundesland Kärnten einen Bestand von 62 bundeseigenen Straßenwärterhäusern fest. Eine Reduzierung dieses Bestandes erscheint geboten.

b) Das Amt der Kärntner Landesregierung teilte dazu mit, daß im Zuge der Einführung der mechanisierten Straßenerhaltung sämtliche Objekte auf ihre künftige Notwendigkeit überprüft worden wären. Hiebei sei festgestellt worden, daß von den 62 bundeseigenen Straßenwärterhäusern 25 abzustoßen seien.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

78, 1. a) Um eine Verbesserung der Ausstattung der Straßenmeisterei Spitz a. d. Donau zu erreichen, war geplant, bei km 18·05 der Stein—Emmersdorfer Bundesstraße ein Kanzleigebäude und einen Splittsilo zu errichten. Der Vorentwurf war vom BM f. Handel und Wiederaufbau im November 1959 genehmigt worden. Im September 1960 wurde mit den Baumeisterarbeiten am Splittsilo begonnen, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Baubewilligung mangels Vorliegens statischer Unterlagen und eines Gutachtens über die Tragfähigkeit des Untergrundes noch nicht erteilt worden war. Die ungenügende Bodenuntersuchung vor Baubeginn machte die vollständige Umplanung der Fundierung des Bauwerkes notwendig. Diese Umplanung und zusätzliche Arbeiten verschiedener Art hatten Mehrkosten zur Folge, die allein bei den Baumeisterarbeiten die Höhe der Vergabesumme

(rund 850.000 S) erreichten. Die Gesamtkosten für den Splittsilo Spitz a. d. Donau betrugen laut Schlußrechnung 2,391.021·63 S.

b) Der RH wies darauf hin, daß mit diesem Kostenaufwand lediglich ein Streusandsilo mit einem Fassungsvermögen von rund 300 m³, eine Einstellmöglichkeit für 3 LKW sowie Magazinräume geschaffen wurden, während ein Aufenthaltsraum für das Personal fehlt, die rund 800 m lange Wasserleitung in einer einzigen Entnahmestelle für Kaltwasser endet und sanitäre Anlagen überhaupt nicht vorhanden sind. Eine Sanierung der Straßenmeisterei Spitz wurde nicht erreicht, da das ursprünglich geplante Kanzleigebäude nicht zur Ausführung kam. Somit bleibt die Straßenmeisterei weiterhin in einer vom Splittsilo weit entfernten, angemieteten Kanzlei untergebracht. Der RH hat festgestellt, daß bei üblicher Bauweise für ein Gebäude, das die gleichen Lager- und Einstellmöglichkeiten geboten hätte, eine Einsparung von rund 1 Mill. S zu erzielen gewesen wäre. Er vertrat die Auffassung, daß eine genauere Untersuchung der örtlichen Verhältnisse die Unwirtschaftlichkeit des geplanten Bauvorhabens hätte zeigen müssen.

c) In seiner Stellungnahme gab das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung den übereilten Baubeginn zu, betonte jedoch, daß eine Verzögerung eine wesentliche Erschwernis für die Betreuung der Stein—Emmersdorfer Bundesstraße nach sich gezogen hätte. Die schwierige Fundierung, die den Hauptfaktor der Kostenerhöhung darstelle, sei erst nach Baubeginn erkannt worden; auch die für die Zu- und Abfahrt geländebedingten Stützmauern hätten zu den relativ hohen Kosten beigetragen. Die Errichtung eines Amtsgebäudes, in dem auch die erforderlichen Nebenräume und sanitären Anlagen untergebracht sind, sei für die nächsten Jahre vorgesehen. Im übrigen versicherte es, in Hinkunft der technischen Vorbereitung mehr Beachtung zu schenken.

78, 2. a) Die Baumeisterarbeiten für die Wasser- und Stromversorgungsanlage des Splittsilos Spitz a. d. Donau wurden durch die gleiche Bauunternehmung, die mit dem Hauptauftrag betraut war, durchgeführt. Dabei wurde die Angebotsumme bei der Wasserversorgungsanlage von rund 40.000 S um 18.600 S (46%) und bei den Bauarbeiten für die Stromversorgung von rund 30.000 S um rund 64.000 S (213%) überschritten.

b) Auch bei diesen beiden Bauarbeiten beanstandete der RH die unzureichenden und unzutreffenden Angaben im Leistungsverzeichnis.

c) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gab bekannt, daß die Terrainverhältnisse nicht richtig eingeschätzt worden wären und sich die Mehrleistungen zwangsläufig ergeben hätten.

d) Der RH wies zusammenfassend auf die Notwendigkeit hin, den Bauabsichten entsprechende vollständige Leistungsverzeichnisse auf Grund ausgereifter Projekte auszuarbeiten, da nur solche Angaben den Firmen die Möglichkeit einer reellen Kalkulation bieten. Je genauer das Leistungsverzeichnis erarbeitet ist, desto weniger entstehen zusätzliche Kosten durch qualitative und quantitative Mehrleistungen und desto weniger werden Zusatzangebote mit ihren unkonkurrenzierten Preisen und sonstigen Auswirkungen vertragsrechtlicher und verwaltungstechnischer Natur notwendig.

78, 3. a) Weiters beanstandete der RH, daß für die 8. und 9. Teilrechnung (Eingangsdatum jeweils 31. Dezember) dieses Bauvorhabens Zahlungen durchgeführt wurden, obwohl diese Rechnungen keine Ausmaßangaben enthielten. Er verwies auf die geltenden Vorschriften, wonach derartige Teilzahlungen nur auf Grund prüfungsfähiger Aufstellungen zu gewähren sind.

b) In seiner Stellungnahme entgegnete das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, daß die Formulierung der Rechnungen seinerzeit als ausreichend angesehen und außerdem dadurch „noch vorhandene Kreditmittel bestimmungsgemäß verbraucht" worden seien.

78, 4. a) Die Schlußrechnung der Baufirma vom Juni 1965 — das ist rund drei Jahre nach Baufertigstellung — blieb noch weitere zwei Jahre beim zuständigen Bearbeiter liegen, bevor sie Ende Dezember 1967 der Buchhaltung zugeleitet wurde. Im Oktober 1966 legte die Bauunternehmung eine 10. Teilrechnung über 500.000 S vor, die wieder ohne Aufmaßaufstellung und mit undatierten Prüfungsvermerken versehen im April 1967 bezahlt wurde. Der Abzug eines Haftrücklasses unterblieb, „da der Fertigstellungstermin mehr als fünf Jahre zurückliegt". Die Vorlage der Bauabrechnung an das BM f. Bauten und Technik erfolgte erst im März 1970, also über 7½ Jahre nach Baufertigstellung.

b) Wie das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ausführte, sei die Überprüfung der Schlußrechnung wegen Arbeitsüberlastung des Sachbearbeiters verzögert worden. Diese Begründung habe die Baufirma widerspruchslos zur Kenntnis genommen, da sie selbst die Schlußrechnung erst drei Jahre nach Bauvollendung eingebracht hatte.

78, 5. a) Die Baumeister- und verschiedene Professionistenarbeiten für die Straßenmeisterei Mank wurden im Juli 1964 mit einer Auftragssumme von rund 2,823.000 S an eine Baufirma als Generalunternehmer vergeben. Die Schlußrechnung lautete auf rund 3,430.000 S; die Differenz von rund 607.000 S findet ihre Begründung in einer Lohnerhöhung (82.000 S), in sechs genehmigten Zusatzangeboten mit einer Summe von rund 335.000 S sowie in Mehrkosten infolge erhöhter Ausmaße.

b) Der RH bemängelte die wesentlichen Ausmaßerhöhungen zahlreicher Positionen. Er kritisierte ferner die Ausführung wesentlicher Arbeiten nach unkonkurrenzierten Eventualpositionen, Änderungen und Umwidmungen während des Baues und empfahl, in Hinkunft bei der Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse größere Sorgfalt walten zu lassen.

c) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nahm zu der Kritik des RH ausführlich Stellung und gab auch zu, daß verschiedene Positionen in dem der Ausschreibung zugrunde liegenden Leistungsverzeichnis vergessen worden waren.

78, 6. a) Von dem als Beschüttung im Wohn-, Werkstätten- und Einstelltrakt eingebrachten Material mußte ein Teil wieder entfernt werden und diente dann als Hofanschüttung. Diese Arbeiten wurden teils nach Positionen des Leistungsverzeichnisses, teils nach dem dritten und siebenten Zusatzangebot abgerechnet.

b) Der RH stellte fest, daß in den Geschäftsstücken widersprechende Angaben über den Umfang der Arbeiten und die Beschaffenheit des Materials aufschienen und daß die Genehmigung der Zusatzangebote durch das BM erst nach Ausführung der Arbeiten erfolgte.

Der RH ersuchte das BM f. Bauten und Technik, anläßlich der Schlußabnahme der Notwendigkeit, dem Umfang und der Preisangemessenheit der Arbeiten für die Hofbefestigung und die Schüttung im Werkstätten- und Einstelltrakt sowie der Überprüfung der angelieferten Materialien an Hand der Wiege- und Lieferscheine erhöhte Beachtung zu schenken und allenfalls zu Unrecht gezahlte Beträge rückzufordern.

c) Das BM f. Bauten und Technik sagte entsprechende Maßnahmen zu.

78, 7. a) Im Juli 1967 legte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung dem BM f. Bauten und Technik gleichzeitig das Projekt über den Umbau des Einstellgebäudes Mönichkirchen und das Ergebnis der bereits durchgeführten öffentlichen Ausschreibung vor.

b) Der RH erinnerte daran, daß nach den Durchführungsbestimmungen zum Bauprogramm der Bundesstraßenverwaltung vor der Ausschreibung die Genehmigung des Projektes einzuholen gewesen wäre. Zur Vergabe selbst wies der RH darauf hin, daß der Zweit- bzw. Drittbilligstbieter um rund 224.000 S (das sind zirka 17%) bzw. um rund 267.000 S (das sind zirka 20%) über dem billigsten Angebot in Höhe von 1,292.375·35 S lagen, und meinte, derartige Preisunterschiede hätten Überlegungen in Richtung einer Qualifizierung des Billigstangebotes als Unterangebot auslösen müssen; diese Untersuchungen wären umsomehr angezeigt gewesen, als den zuständigen Stellen der Landesbaudirektion Niederösterreich die wirtschaftliche Situation des Billigstbieters, der wenige Monate nach Baubeginn den Ausgleich anmeldete, auf Grund einer Rückfrage bei der Innung bekannt war. Es hätten daher auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Billigstbieters ernsthafte Zweifel aufkommen müssen, so daß ein Ausscheiden des Angebotes unter Beachtung der verbindlich erklärten Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu erwägen gewesen wäre.

c) Sowohl das BM f. Bauten und Technik als auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung berichteten, daß die Planung gleichzeitig mit der Ausschreibung durchgeführt worden sei, um mit dem Bau noch im Jahre 1967 beginnen zu können. Für die schlechte wirtschaftliche Situation der Bauunternehmung sei kein Nachweis zu erbringen gewesen; überdies schien es „rechtlich nicht möglich", die Firma auszuscheiden, da die Einheitspreise niedrig, aber nicht als Unterangebot zu bezeichnen gewesen seien.

d) Demgegenüber brachte der RH in seiner Erwiderung die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 über die Prüfung der Angebote auf Preisangemessenheit und Zuverlässigkeit der Bieter und über die Einholung von Aufklärungen in Erinnerung.

78, 8. a) Wie der RH erhob, war neben dem Umbau des Einstellgebäudes in Mönichkirchen mit dem Bau eines Salzlagers ohne Wissen und Zustimmung des BM f. Bauten und Technik und ohne planliche Vorbereitung begonnen worden. Es war auch nicht feststellbar, in welcher Form die Arbeiten vergeben wurden. Die Arbeiten der Baufirma an diesem Zusatzbau wurden nicht gesondert ausgewiesen, sondern mit den Leistungen für das Einstellgebäude vermengt. So war es dann nach Einstellung der Arbeiten durch die Baufirma wegen der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens nicht möglich, den ge-

nauen massen- und rechnungsmäßigen Zustand festzustellen.

b) Eine solche Erfassung wäre aber nach Ansicht des RH nicht nur aus Gründen der ordnungsgemäßen Verrechnung mit der ersten Baufirma erforderlich gewesen, sondern auch deshalb, weil andere Unternehmungen die Ausführung der Projekte fortzusetzen hatten und daher eine genaue Abgrenzung erforderlich gewesen wäre.

c) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung führte dazu aus, die Trennung der Leistungen zwischen der zuerst befaßt gewesenen Baufirma und der zweiten Unternehmung sei möglich, weil die zweite Firma in ihrer Schlußabrechnung und in den Plänen die Leistungen der ersten Firma eingezeichnet habe.

d) Der RH stellte dazu fest, daß ihm zum Zeitpunkt der Überprüfung derartige Unterlagen nicht vorgelegt werden konnten und daß es Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung für Niederösterreich gewesen wäre, für eine entsprechende Ausgangsbasis vor der Fortsetzung des Baues durch eine andere Firma zu sorgen.

78, 9. a) Mit der zweiten Bauunternehmung, die ab Mitte Mai 1968 die Arbeiten fortführte, wurde eine Fertigstellungsfrist von 20 Wochen sowie ein Pönale für eine Fristüberschreitung von 500 S pro Kalendertag vertraglich festgelegt.

b) Obwohl ein Teil der Arbeiten von der ersten Firma bereits durchgeführt worden war, wurde noch im Jahr 1969 gearbeitet; so wurden Lohn- und Materialpreiserhöhungen ab 1. April 1969 in Rechnung gestellt und anerkannt, ein Pönale wurde jedoch nicht einbehalten.

c) Dazu bemerkte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, daß die Bauarbeiten am Einstellgebäude selbst Ende Oktober 1968 abgeschlossen worden seien. Die Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten sei erst anfangs Juli 1970 erfolgt. Auf Grund von Baubehinderungen sowie wegen der Auftragserweiterung würde vorerst von der Einhaltung eines Pönales abgesehen; es werde hierüber anläßlich der Prüfung der Schlußrechnung befunden werden.

78, 10. a) Die Bundesstraßenverwaltung Niederösterreich hat neben dem Umbau des Einstellgebäudes Mönichkirchen bereits im Oktober 1967 mit der Errichtung eines Magazins begonnen. Das BM f. Bauten und Technik hat erst im Juli 1968 von diesem Projekt Kenntnis erhalten, als das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die freihändige Vergabe der Arbeiten mit einer Gesamtsumme von 337.000 S beantragte. Das BM hat in Unkenntnis dessen, daß ein Teil des Gebäudes (Salzlager) bereits seit einem halben Jahr fertig war, die Durchführung einer Ausschreibung verlangt. Diese erbrachte im Oktober 1968 die bereits am Bau beschäftigte Firma als Bestbieter, nunmehr allerdings mit einem Angebot von über 394.000 S. Da auch diese Ausschreibung infolge eines als unzureichend befundenen Leistungsverzeichnisses über Weisung des BM aufgehoben wurde, erfolgte eine neuerliche beschränkte Ausschreibung. Auch aus dieser ging die gleiche Firma als Bestbieter hervor; die Angebotssumme, mit der die Arbeiten formell im Juni 1969 vergeben wurden, betrug jedoch nunmehr über 424.000 S.

b) Der RH beanstandete, daß Leistungen ausgeschrieben wurden, die zum Teil bereits ausgeführt waren, und daß das BM f. Bauten und Technik über die wahre Sachlage nicht informiert wurde. Die Bestrebungen des BM, dem Verfahren einen rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verlauf zu geben, blieben daher erfolglos; von einem ordnungsgemäßen Wettbewerb konnte nicht die Rede sein.

c) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung konnte diesen Vorwurf nicht entkräften.

78, 11. a) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya nach öffentlicher Ausschreibung an den Zweitbieter beantragt und mit dem Hinweis auf eine nicht mehr geltende Vorschrift aus dem Jahre 1909, wonach bei Preisunterschieden bis 5% die ortsansässige Firma berücksichtigt werden konnte, begründet.

b) Der RH kritisierte die Anwendung dieser durch die Bestimmungen der verbindlich erklärten ÖNORM A 2050 überholten Lokalpräferenz; er bemerkte, daß der Bestbieter seinen Firmensitz im selben politischen Bezirk hat, und wies überdies nach, daß bei Beachtung des vom Bestbieter ordnungsgemäß angebotenen Nachlasses von 3%, der zwar als Nachlaß-Skonti bezeichnet, jedoch an keine Zahlungsfrist gebunden war, die 5%-Klausel überschritten wurde.

c) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte dazu mit, daß es sich deswegen auf den § 36 der „Submissionsordnung", RGBl. Nr. 61/1909, berufen habe, weil vom BM f. Bauten und Technik die Ansicht vertreten werde, dieses Gesetz werde noch fallweise angewendet.

d) Dem BM f. Bauten und Technik gegenüber, das der Vergabe an den Zweitbieter

zugestimmt hatte, bemerkte der RH, daß eine Lokalpräferenz dem Sinne des freien Wettbewerbes widerspricht. Er vertrat die Ansicht, daß bei der im Punkt 4,62 der ÖNORM A 2050 normierten Bevorzugung ortsansässiger Bieter nur an kleinere Aufträge für handwerkliche Gewerbebetriebe gedacht sein könne. Die Tatsache, daß dem Vergabeakt zwei Interventionsschreiben angeschlossen sind, veranlaßte den RH, dem BM f. Bauten und Technik zu empfehlen, sich bei der Bearbeitung von Vergabeanträgen stets streng an sachliche Argumente im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften zu halten.

e) Das BM f. Bauten und Technik teilte hinsichtlich der Auslegung des Punktes 4,62 der ÖNORM A 2050 nicht die Ansicht des RH. Was die Frage von Interventionen anlangt, würde auch das BM den Idealzustand begrüßen, daß Einflüsse von Personen, die außerhalb der Verwaltung stehen, hintangehalten werden könnten. Es werde aber Vorsorge treffen, daß in der Bearbeitung der Vergabe öffentlicher Aufträge immer sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig vorgegangen wird.

78, 12. a) Im Zuge der Prüfung eines Grundstückerwerbes zwecks Errichtung von Einstellhallen usw. für den Winterdienst und die Straßenerhaltung auf der Autobahn Korneuburg—Stockerau befaßte sich der RH auch mit der Rechtmäßigkeit dieser neuerbauten Autobahn selbst.

b) Der RH stellte fest, daß dieses als Autobahn benützte Straßenstück im seinerzeitigen Bundesstraßengesetz überhaupt nicht aufschien und daher einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

c) Das BM f. Bauten und Technik stellte den Neubau als Umlegung der bestehenden Bundesstraße dar und verwies darauf, daß beim Bau von Umfahrungen für die Umfahrungsstrecke ein gesetzloser Zustand bestehe, so lange die alte Trasse nicht als Bundesstraße aufgelassen werden kann.

d) Auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bezeichnete diese neue Autobahn als südliche Umfahrung von Korneuburg, Spillern und Stockerau. Die Straße sei nur auf Grund der Straßenverkehrsordnung 1960 als Autobahn zu bezeichnen, sei jedoch tatsächlich eine Bundesstraße B. An die Auflassung des alten Straßenzuges der Znaimer Bundesstraße sei natürlich nicht gedacht, sondern im Gegenteil deren Ausbau als vierspurige Straße geplant.

e) Dem hielt der RH entgegen, gerade die Nichtauflassung des alten Stückes der Znaimer Bundesstraße zeige, daß bei dieser Neutrassierung ein neuer Straßenzug ohne gesetzliche Basis entstanden sei. Im neuen Bundesstraßengesetz ist die alte Znaimer Bundesstraße als Bundesstraße B enthalten, während die Autobahn Korneuburg—Stockerau als Schnellstraße aufscheint.

78, 13. a) Die Überprüfung der Rücklaßverrechnung für die Benützung der Bereitschaftszimmer in verschiedenen Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung ergab an Hand der Quittungen, daß diese Räumlichkeiten nicht nur ihrem eigentlichen Zweck — der Übernachtung des Bereitschaftspersonals — dienen, sondern auch von anderen Personen benützt werden. So weisen die Quittungsvordrucke, die in Josefsberg, Annaberg und Lehenrotte Verwendung finden, eine eigene Zeile für einen „Kindertarif" auf, der auch in einigen Fällen in Anspruch genommen wurde.

b) Der RH nahm gegen diese zweckwidrige Benützung vor allem während der Schneeräumungsperiode Stellung, die einerseits dazu führen könnte, daß wichtige Verkehrsverbindungen nicht rechtzeitig geräumt werden, weil das Winterdienstpersonal in den Einsatzorten keine Nächtigungsmöglichkeit findet, oder andererseits bei Neubauten Anreiz zu Überdimensionierungen geboten werden könnte.

c) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wird — wie es in seiner Stellungnahme betonte — dafür Sorge tragen, daß während der Schneeräumungsperiode die Unterbringung des Winterdienstpersonals in den Einsatzorten gewährleistet bleibt. Es werde auch berücksichtigt werden, daß bei Neubauten Winterdienstzimmer nur in der Anzahl eingeplant werden, die unbedingt notwendig ist.

78, 14. a) Die Vielzahl der hochbaulichen Anlagen (Bauhöfe, Straßenmeistereien, Stützpunkte, Straßenwärterhäuser usw.) zur Bewältigung des Winterdienstes und zur Erhaltung der Bundesstraßen einerseits und die begrüßenswerten Bestrebungen zur weitgehenden Mechanisierung dieser Dienste andererseits bewogen den RH, die Zusammenlegung verschiedener derartiger Anlagen anzuregen.

b) Hiezu berichtete das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, daß derzeit an einem Organisationsplan für die niederösterreichische Straßenverwaltung gearbeitet werde, durch den eine bessere regionale Einteilung und Verringerung der Zahl der Straßenverwaltungsbezirke, die Auflassung der numerierten Streckenposten und die Mechanisierung und Rationalisierung der Straßenerhaltung erreicht werden soll.

Amt der Salzburger Landesregierung

79, 1. a) In Gitzen bei Hof wurde im Jahre 1962 eine Splitthalle errichtet. Der RH beanstandete, daß entgegen den Dienstanweisungen des BM f. Handel und Wiederaufbau die Ausschreibung und die Vergabe der Arbeiten bereits vor Genehmigung der Pläne durch das BM vom Amt der Salzburger Landesregierung vorgenommen wurden.

b) In seiner Stellungnahme gab das Amt der Salzburger Landesregierung an, daß die Ermächtigung des BM f. Handel und Wiederaufbau telephonisch eingeholt worden sei.

c) Der RH verwies darauf, daß diese fernmündliche Vorausgenehmigung aus den gegenständlichen Akten nicht zu ersehen war, und empfahl, in Hinkunft derartige Erledigungen aktenkundig zu machen.

d) Das BM f. Bauten und Technik nahm in seiner Stellungnahme in keiner Weise auf eine telephonische Genehmigung Bezug und gab an, von einer Beanstandung des eigenmächtigen Vorgehens des Amtes der Salzburger Landesregierung ausnahmsweise Abstand genommen zu haben.

79, 2. a) Obwohl die Baufirma mit den Arbeiten erst im Jahre 1962 begann und der schriftliche Auftrag vom 22. Dezember 1961 stammt, wurde bereits auf Grund eines Verdienstausweises vom 19. Dezember 1961 über noch gar nicht erbrachte Leistungen, die trotzdem „wirtschaftlich und technisch geprüft und anerkannt" wurden, eine Vorauszahlung in der Höhe von 110.000 S noch im Jahre 1961 geleistet.

b) Der RH beanstandete die unrichtigen Bestätigungsvermerke und die daraufhin erfolgte ungerechtfertigte Akontierung.

c) Das Amt der Salzburger Landesregierung bezog sich auf eine Weisung, die Kredite so weit zu verbauen, als Grundlagen für die Baudurchführung vorhanden waren.

79, 3. a) Das BM f. Bauten und Technik ermächtigte anläßlich der nachträglichen Zustimmung zur Vergabe der Baumeisterarbeiten den Landeshauptmann, den Bauvertrag zu den Einheitspreisen des Angebotes abzuschließen, und ersuchte, den Bauvertrag mit Angebot und Preiszergliederung dem BM zur Kenntnis zu bringen.

b) Der RH beanstandete, daß entgegen diesen Weisungen ein Pauschalauftrag abgeschlossen wurde, der dem BM nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

c) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte dazu nur mit, daß es an Stelle eines Bauvertrages ein „Akkordprotokoll" abgeschlossen habe.

79, 4. a) Hinsichtlich der Ausführung der Splitthalle Gitzen/Hof hatte das BM eine Natursteinverkleidung der Giebelwände aus Ersparnisgründen abgelehnt. Die Ausführung des über die Wand auskragenden Stahlbetongesimses hätte daher ebenfalls entfallen oder an die Innenseite der Hallenwand verlegt werden können; so mußte es mit einer Verblechung und einem Schutzanstrich versehen werden, wodurch unnötige Mehrausgaben verursacht wurden.

b) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte mit, daß diese Möglichkeit übersehen worden sei.

79, 5. a) Der RH beanstandete, daß die Dachdeckerarbeiten erst am 15. August 1962 begonnen wurden, obwohl die Baufirma ihre Arbeiten bereits im Mai 1962 beendet und das Amt der Salzburger Landesregierung die Dringlichkeit des Bauvorhabens immer betont hatte.

b) In seiner Stellungnahme wies das Amt der Salzburger Landesregierung darauf hin, daß die billigstbietende Dachdeckerfirma sich über die örtlichen Umstände zu wenig informiert „und mit Hinweis auf andere Detailannahmen" versucht hätte, ihre Situation zu verbessern. Schließlich habe der Zweitbieter den Auftrag erhalten, wodurch offenbar die Verzögerung entstanden sei.

79, 6. a) Abschließend bemängelte der RH verschiedene Ausführungen im Kollaudierungsbericht, u. zw. neben unrichtigen Datumangaben die Feststellung, daß zu Lasten der Baukredite auch 75.000 S für die Anschaffung eines Splittladegerätes bezahlt wurden, und die Behauptung, daß eine Bau- und Benützungsbewilligung nicht einzuholen war, da ein gleichartiges Projekt bereits amtlicherseits kommissioniert worden sei.

b) Das Amt der Salzburger Landesregierung gab zu verstehen, daß die unrichtige Verbuchung der Geräteanschaffung wegen des drohenden Jahreskreditverfalles erfolgt sei. Die Bau- und Benützungsbewilligung sei inzwischen eingeholt worden.

79, 7. a) Die Splitthalle Kreuzbergmauth wurde nach den Plänen und der statischen Berechnung der Halle von Gitzen/Hof ausgeführt. Obwohl das Projekt dem BM f. Bauten und Technik erst mit Schreiben vom 31. Oktober 1967 zur Genehmigung vorgelegt wurde, erfolgte bereits am 20. Oktober 1967 die beschränkte Ausschreibung an fünf Firmen.

b) Der RH beanstandete nicht nur die Ausschreibung vor der Projektsgenehmigung, sondern auch, daß entgegen den geltenden Bestimmungen ohne Genehmigung des BM von

einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen wurde und zu der beschränkten Ausschreibung zu wenig Firmen zur Angebotslegung eingeladen worden waren. Zu dieser Vorgangsweise hatte die Rechtsabteilung im BM f. Bauten und Technik festgestellt: „Der Landeshauptmann hat damit die Grenzen seiner Auftragsmacht überschritten und sich ins Unrecht gesetzt." Der RH beanstandete aber auch die Auswahl der eingeladenen Firmen. Obwohl das Objekt nach seiner Größe und Art von kleineren Baumeisterbetrieben hätte wirtschaftlich ausgeführt werden können, wurden nur ein derartiger Betrieb, der dann auch Bestbieter war, aber vier Großbauunternehmungen eingeladen.

c) Das Amt der Salzburger Landesregierung begründete die vorzeitige Ausschreibung damit, daß ein Baukredit vorhanden war, ein gleichartiger Bau (Gitzen/Hof) bereits bestand und die Halle noch vor Wintereinbruch 1967/68 wenigstens im Rohbau fertiggestellt werden sollte. Zu den Ausschreibungsmodalitäten meinte es, daß ihm dabei bloß zwei unbedeutende Fehler unterlaufen seien. Inzwischen sei Sorge getragen worden, daß ähnliche Unterlassungen nicht mehr auftreten.

79, 8. a) Der RH wies auch darauf hin, daß im Ansuchen um Projektsgenehmigung im Spätherbst 1967 besondere Dringlichkeit betont und nach Angabe des Amtes der Salzburger Landesregierung auch aus diesem Grund Richtlinien und Vorschriften nicht eingehalten wurden; mit den Bauarbeiten wurde jedoch erst am 28. Oktober 1968 begonnen.

b) Hinsichtlich der Verzögerung der Baueinleitung teilte das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß — nach erfolgter Vergabe — eine Variante zur Sprache kam, welche erst nach längeren Erwägungen abgelehnt wurde. Dadurch verzögerte sich der Antrag für die baubehördliche Genehmigung.

79, 9. a) Für die Splitthalle Kreuzbergmauth wurde auch die Standberechnung der Splitthalle Gitzen/Hof verwendet und ohne Bodenuntersuchungen die gleiche zulässige Bodenpressung angenommen. Die vorgesehenen Fundamentabmessungen entsprachen jedoch nicht den tatsächlichen Erfordernissen. Wegen schlechter Bodenbeschaffenheit mußten in der Folge die an der Bachseite gelegenen Fundamente um rund 1·50 m tiefer gelegt werden; das hintere Giebelmauerfundament wurde abgeändert und nach Gutdünken auf die gesamte Länge des Fundamentes bewehrt.

b) Es wäre erforderlich gewesen, das Ergebnis einer Bodenuntersuchung dem Statiker zeitgerecht bekanntzugeben, damit dieser genaue Angaben für die geänderte Ausführung der Fundamente hätte machen können. Der RH verwies noch auf weitere technische Mängel und auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der vorhandenen Rahmenberechnung.

c) Das Amt der Salzburger Landesregierung nahm die Beanstandungen zur Kenntnis und versprach, in Hinkunft derartige Mängel zu vermeiden.

79, 10. a) Auch anläßlich der Errichtung des Straßenwärterhauses Paß Lueg führte das Amt der Salzburger Landesregierung die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten bereits vor Projektsgenehmigung durch das BM f. Handel und Wiederaufbau durch.

b) Das Amt der Salzburger Landesregierung gab an, wegen besonderer Dringlichkeit die Zustimmung des BM telephonisch eingeholt zu haben. Wegen der örtlichen Lage des Neubaues sei kein besonderes Unternehmerinteresse zu erwarten gewesen, so daß die beschränkte Ausschreibung gewählt worden sei.

c) Dem BM f. Bauten und Technik hielt der RH vor, daß es mit seiner Zustimmung zu einer beschränkten Ausschreibung vor Vorlage des Projektes die eigenen Vorschriften übergangen habe. Überdies habe das BM seine Zustimmung unter der irrigen Annahme gegeben, die Baukosten wären mit nur 178.000 S zu beziffern; derzeit werden die Gesamtbaukosten jedoch bereits mit 1·5 Mill. S angegeben.

79, 11. a) Wie der RH feststellte, setzte sich das Amt der Salzburger Landesregierung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit des Vorhabens auch über bestehende Vorschriften hinweg und begann mit dem Bau des Straßenwärterhauses ohne Baubewilligung. Der Baubewilligungsbescheid wurde erst nachträglich von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. P. am 24. Jänner 1969 erlassen.

Wie der RH erhob, war im Gegensatz zu den in allen Ansuchen wiederkehrenden Hinweisen auf die Dringlichkeit der Bauvorhaben vom Jahr 1967 bis Mitte 1968 überhaupt keine Bautätigkeit zu verzeichnen, so daß zu anderen Nachteilen auch noch Mehrkosten infolge der inzwischen eingetretenen Lohn- und Preiserhöhungen anfallen werden.

b) Das Amt der Salzburger Landesregierung begründete sein Verhalten damit, daß die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser auf große Schwierigkeiten gestoßen sei, und sagte zu, in Zukunft den bestehenden Vorschriften besser und in der vorgeschriebenen Reihenfolge Rechnung zu tragen.

79, 12. a) Das Datum der Auftragserteilung zum Bau einer Salzlagerhalle der Autobahnmeisterei in Liefering, die vermutlich mündlich erfolgt ist, konnte vom RH nicht eindeutig festgestellt werden. Der Werkvertrag — vom

Amt der Salzburger Landesregierung bisher als „Akkordprotokoll" bezeichnet — wurde erst vier Monate nach Angebotseröffnung unterfertigt und ohne kanzleimäßige Behandlung unmittelbar einem Beauftragten der Baufirma übergeben.

b) Diesen Vorgang der Auftragserteilung fand der RH nicht befriedigend. Er empfahl, derartige Aufträge in Form eines Auftragsschreibens zu erteilen.

c) Das Amt der Salzburger Landesregierung wird künftig der Anregung entsprechen.

79, 13. a) Die Anordnung der Gebäude auf dem für den Winterstützpunkt Obertauern zur Verfügung stehenden Grundstück wurde vom RH als nicht optimal bezeichnet. Vor allem scheint die vorherrschende Windrichtung zu wenig berücksichtigt, so daß sich im Windschatten des Wohngebäudes, dessen Dachfirst senkrecht zur Hauptwindrichtung steht, große Schneewächten auf dem Dach des Einstellgebäudes bilden. Dies hatte zur Folge, daß schon während des Baues die Dachkonstruktion an dieser Stelle verstärkt werden mußte, um dem Schneedruck standhalten zu können. Außerdem war es wegen der auftretenden Vereisung notwendig, die zuerst ausgeführte Konstruktion durch entsprechende Untersichtverschalungen umzubauen; durch diesen Umbau sind Mehrkosten entstanden, die bei rechtzeitiger Beachtung der Wind- und Wettersituation zu vermeiden gewesen wären.

b) Der RH empfahl daher, bei künftigen Bauten schon im Planungsstadium auch die Witterungsverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

c) Das Amt der Salzburger Landesregierung wird die Empfehlungen des RH künftig beachten.

79, 14. a) Im Winterstützpunkt Obertauern stehen neben zwei Dienstwohnungen und zwei Ruhelagern weitere 20 Schlafgelegenheiten in 4 Vierbett- und 2 Zweibettzimmern zur Verfügung.

b) Der RH vertrat den Standpunkt, daß ein derartiger Raumbedarf nicht gegeben sei. Auf Grund gewonnener Erfahrungen empfahl er, bei künftigen derartigen Bauten insbesondere in Wintersportorten strengere Maßstäbe anzuwenden und der Projektierung ein Raumprogramm zugrunde zu legen, das nur den unabweislich notwendigen Bedarf der Bundesstraßenverwaltung berücksichtigt. Außerdem fand er Anlaß, unter Hinweis auf das Meldegesetz daran zu erinnern, daß eine Verpflichtung zur Führung eines Fremdenbuches besteht, aus dem ersichtlich sein muß, wer wann und wie lange im Winterstützpunkt untergebracht war. Nicht zuletzt soll dieses Fremdenbuch auch dazu dienen, die jeweilige Einsatzdauer festzustellen.

c) In seiner Stellungnahme führte das Amt der Salzburger Landesregierung aus, daß trotz verbesserter Mechanisierung und der Errichtung von Lawinenschutzbauten für ausgesprochen schneereiche und strenge Winter die Unterkunftsmöglichkeit nicht als überhöht zu bezeichnen sei, mußte allerdings einschränken, daß eine derartige Situation seit 1954 nicht mehr eingetreten ist.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

80, 1. a) In den Bauprogrammen der Bundesstraßenverwaltung B schienen in den letzten Jahren immer wieder Hochbauvorhaben auf, die in der Folge nicht durchgeführt wurden. Auch wurden die ursprünglich festgelegten Kreditraten für die einzelnen Bauvorhaben häufig während des Jahres abgeändert.

b) Der RH ersuchte, die Vorschläge für das Bauprogramm in Hinkunft auf realistischere Grundlagen zu stellen.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nahm die Beanstandungen zur Kenntnis und sagte zu, nur mehr Hochbauvorhaben für die Aufnahme in das Bauprogramm zu beantragen, für welche die rechtlichen und planlichen Voraussetzungen vorliegen.

80, 2. a) Zu den Vorarbeiten für die Errichtung des Bauhofes Grünhübl bei Judenburg berichtete das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Juni 1962 dem BM f. Handel und Wiederaufbau, daß eine Probebohrung für die Wasserversorgung bei 25 m Tiefe bestens fündig geworden sei. Das Ansuchen um nachträgliche Genehmigung der Kosten von 15.000 S für diese Arbeiten nahm das BM zustimmend zur Kenntnis. Im Dezember 1962 berichtete das Amt der Steiermärkischen Landesregierung dem BM, daß eine Probebohrung in 10 m Tiefe abgebrochen und an einer aussichtsreich erscheinenden Stelle eine zweite Probebohrung vorgenommen wurde, die jedoch in 40 m Tiefe ebenfalls erfolglos eingestellt wurde. Gleichzeitig ersuchte es um Genehmigung der aufgelaufenen Kosten von rund 43.000 S.

b) Der RH beanstandete die unrichtige Information des BM im Juni 1962 sowie die Anordnung der Arbeiten ohne die vorgeschriebene Genehmigung des BM f. Handel und Wiederaufbau.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung betonte in seiner Stellungnahme die Notwendigkeit der Probebohrung, ging jedoch auf die einzelnen Beanstandungen des RH nicht ein.

80, 3. a) Die Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Bauhofes Grünhübl bei Judenburg wurden im Oktober 1962 öffentlich ausgeschrieben. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung beantragte nach eingehender Preisprüfung beim BM f. Handel und Wiederaufbau die Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter. Gleichzeitig gab es bekannt, daß es zwar mit der Firma bereits mehrmals zu Schwierigkeiten beträchtlicher Art gekommen sei, dies jedoch keinen Ausschließungsgrund darstelle. Die an zweiter und dritter Stelle liegenden Bieter kämen für eine Vergabe nicht in Betracht, da es sich um kleinere Firmen handle.

Das BM f. Handel und Wiederaufbau beauftragte jedoch im Dezember 1962 den Landeshauptmann von Steiermark, die Baumeisterarbeiten an den Zweitbieter zu vergeben, ohne in dem betreffenden Geschäftsstück eine Begründung für seine Entscheidung anzuführen.

b) Der RH wies darauf hin, daß durch diese entgegen dem begründeten Antrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung getroffene Entscheidung eine Erhöhung der Vergabesumme um rund 580.000 S eintrat.

c) Das BM f. Bauten und Technik erkannte in seiner Stellungnahme die Kritik des RH als berechtigt an und gab bekannt: „Um die Verantwortlichkeit in jenen Fällen, wo aus wirtschaftlichen und vertragsrechtlichen Gründen dem Vergabevorschlag der Landesregierung nicht entsprochen werden kann, auf eine breitere Basis zu stellen, hat das BM f. Bauten und Technik hiefür eine eigene Vergabekommission installiert, ... und wird das Ergebnis mit allen seinen Begründungen protokollarisch festgehalten."

80, 4. a) Aus zahlreichen Bautagebucheintragungen war ersichtlich, daß die Bauausführung immer wieder beanstandet, einmal sogar als „entgegen allen Regeln der Technik" bezeichnet wurde.

b) Der RH stellte noch eine Anzahl nicht behobener Bauschäden fest und meinte, daß bei diesem Bauvorhaben eine noch intensivere örtliche Beaufsichtigung notwendig gewesen wäre, da das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bereits in seinem Vergabeantrag die Unternehmung, welche schließlich mit der Durchführung der Baumeisterarbeiten beauftragt worden war, als kleinen Betrieb, der für diesen Auftrag nicht in Frage kommen könne, bezeichnet hatte (siehe Abs. 80, 3).

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gab bekannt, daß die Baufirma die im Baubuch festgehaltenen Mängel mit erheblichem Aufwand auf ihre eigenen Kosten behoben habe. Die vom RH festgestellten Bauschäden seien erst nach Ablauf der Haftzeit entstanden.

d) Dazu gab der RH zu bedenken, daß die Behebung der Bauausführungsmängel eine Verzögerung in der Baufertigstellung und damit Mehrkosten verursacht habe.

80, 5. a) Die Herstellung der Oberbau- und Belagsarbeiten im Hofe des Bauhofes Grünhübl war nach gesonderter Ausschreibung an eine Tiefbauunternehmung vergeben worden und sollte in der Zeit vom 17. September bis 15. Oktober 1965 erfolgen. Die Belagsarbeiten wurden jedoch erst am 4. November 1965 in vollem Umfang aufgenommen und mußten am 3. Dezember 1965 wegen des Wintereinbruches eingestellt werden. Für die infolge der Arbeitsunterbrechung notwendig gewordene zweite Baustelleneinrichtung wurden der Tiefbauunternehmung rund 16.000 S im Oktober 1966 zugestanden. Das BM f. Handel und Wiederaufbau genehmigte über Antrag der Steiermärkischen Landesregierung vom April 1968 zwar diese bereits vor rund 1½ Jahren gezahlten Mehrkosten, ersuchte jedoch um Bericht, ob jenem Baumeister, der mit Rohrverlegungs-, Erd- und Planierungsarbeiten im Verzug war, der Betrag zum Ersatz vorgeschrieben werden könne. In dem Antwortschreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom Juni 1968 wurde zwar eine Überschreitung der mit dem Baumeister vertraglich festgelegten Bauzeit um 5 Monate bestätigt, diese jedoch als voll gerechtfertigt bezeichnet.

b) Der RH verwies auf Feststellungen der staatlichen Bauaufsicht in Baubucheintragungen und in Schreiben an die Baufirma aus dem Jahre 1964 über unzureichende Baufortschritte, Verzögerungen gegenüber dem Bauzeitplan und ungenügenden Arbeitskräfteeinsatz sowie auf die Behebung der festgestellten Ausführungsmängel (siehe Abs. 80, 4), die zu der Erklärung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Widerspruch stehen.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung teilte in seiner Stellungnahme mit, daß im Zeitpunkt der Ausschreibung der Belagsarbeiten mit der rechtzeitigen Beendigung der Kanalisationsarbeiten im Hofe durch den Baumeister gerechnet worden sei, jedoch schwere Regenfälle im Juli 1965 die Terminüberschreitung verursacht hätten, und begründete ausführlich die Terminüberschreitungen bei den Baumeisterarbeiten an den verschiedenen Einzelbauten des Bauhofes.

80, 6. a) Nach einer Bautagebucheintragung im November 1965 wurde die mit der Belagsherstellung betraute Firma angewiesen, Bitu-

kies „trotz des aufgeweichten Untergrundes und teilweiser Eisplatte" einzubauen.

b) Unter solchen Umständen ist jedoch eine sachgemäße Arbeitsleistung ausgeschlossen. Bei der örtlichen Besichtigung wurden dann auch Unebenheiten der Hofbefestigung festgestellt. Der RH wies darauf hin, daß durch derartige Anordnungen des Auftraggebers der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht enthoben wird.

Außerdem bezeichnete der RH die für die Belagsarbeiten festgelegte Bauzeit im Hinblick auf die jahreszeitlich bedingten Witterungsverhältnisse als nicht zweckmäßig und beanstandete, daß auch bei den Baumeisterarbeiten bei Aufstellung und Einhaltung des Bauzeitplanes zu wenig Bedacht auf jene Erfordernisse gelegt wurde, die bereits bei Baubeginn bekannt sein mußten, jedoch erst während des Baugeschehens an die Baufirma herangetragen wurden. Er empfahl, in Hinkunft realistischere Bautermine festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung teilte dazu mit, daß unter Berücksichtigung der schwierigen Lage für die Baubezirksleitung Judenburg im Hinblick auf den Winterdienst sowohl die Ausschreibungen als auch die Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen termingemäß auf einen knappen Zeitpunkt zusammengedrängt worden seien. Die Qualität des Belages lasse auf die Verwendung einwandfreier Baustoffe und auf fachgemäße Durchführung der Arbeiten schließen, die Unebenheiten lägen innerhalb der zulässigen Toleranzen.

80, 7. a) Von den Bauarbeiten am Bauhof Grünhübl ist lediglich die Oberbau- und Deckenherstellung bei den Fahr- und Lagerflächen mengen- und gütemäßig abgenommen worden. Die förmliche Schlußabnahme erfolgte am 13. September 1968.

b) Eine stichprobenartige Überprüfung der dieser Schlußabnahme zugrunde gelegten Unterlagen ergab, daß die Überprüfung der Schlußrechnung und die Schlußabnahme selbst mangelhaft waren und die Unterlagen offensichtlich nur oberflächlich durchgesehen wurden.

Neben fehlenden Lieferscheinen, unrichtigen Materialangaben und Rechenfehlern war besonders zu bemängeln, daß die zum Nachweis der Qualität des eingebauten Mischgutes vorgelegten Analyseatteste hiefür ungeeignet waren, da sie nicht Probeentnahmen von Lieferungen betrafen, die für den Bauhof Grünhübl bestimmt waren.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ging auf diese Beanstandungen nicht ein.

80, 8. a) Die Zimmermannsarbeiten für den Bauhof Grünhübl wurden im Juni 1963 beschränkt ausgeschrieben. Neben Angeboten von eingeladenen Firmen langte auch eines der mit den Baumeisterarbeiten beauftragten Unternehmung ein. Dem RH konnte kein Nachweis darüber vorgelegt werden, wie und durch wen diese Firma in den Besitz der Ausschreibungsunterlagen gelangt ist. Dieses zusätzliche Angebot lag laut Angebotsniederschrift vorerst an zweiter Stelle, wurde jedoch infolge Berücksichtigung einer undatierten Anmerkung in der Niederschrift über die Erhöhung des angebotenen Nachlasses von 1% auf 3% zum Billigstangebot. Dem neuen Billigstbieter wurden dann auch als Bestbieter die Arbeiten übertragen.

b) Der RH stellte fest, daß gemäß ÖNORM A 2050 Änderungen nur dann gelten, wenn sie unter Angabe des Datums und durch Unterschrift bestätigt werden. Im vorliegenden Fall konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Änderung erst nach Angebotseröffnung erfolgte, wodurch der Grundsatz verletzt worden wäre, nach Angebotseröffnung keine Verhandlungen über eine Änderung des Angebotes zu gestatten. Der RH empfahl, in Hinkunft streng auf die Einhaltung der ÖNORM A 2050 zu achten.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gab hiezu keine Stellungnahme ab.

80, 9. a) In den Ausschreibungsunterlagen für die Oberbau- und Deckenherstellung bei den Fahr- und Lagerflächen des Bauhofes Grünhübl stellte der RH verschiedene Mängel und Widersprüche fest und empfahl, die den Ausschreibungen zugrunde liegenden, ständig wiederkehrenden Texte zu überarbeiten.

b) Dieser Empfehlung des RH wurde bereits entsprochen.

80, 10. a) Im Zuge der Errichtung des Bauhofes Grünhübl wurden sechs Wohnungen ausgebaut, von denen drei an Personen vergeben wurden, die nicht unmittelbar im Straßenerhaltungsdienst beschäftigt sind.

b) Der RH beanstandete die gesetzwidrige Verwendung der zweckgebundenen Mittel aus dem Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer und empfahl, in Hinkunft bei der Schaffung von Wohnungen für Bedienstete ausschließlich auf die betriebliche Notwendigkeit Bedacht zu nehmen.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sagte zu, es werde in Hinkunft streng darauf achten, daß solche Wohnungen nur an Straßenerhaltungspersonal vergeben werden und daß bei Neubauten nur der Wohnbedarf für das notwendige Erhaltungspersonal berücksichtigt wird.

80, 11. a) Die Baubezirksleitung Bruck a. d. Mur ersuchte im Jänner 1964 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung um grundsätzliche Genehmigung des Neubaues eines Straßenwärterhauses in Hönigsberg mit voraussichtlichen Kosten von 270.000 S, weil dies die einzige Möglichkeit sei, das Wohnungsproblem des betroffenen Straßenwärters zu lösen. Diese Ansicht vertrat dann auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in seinem Antrag vom August 1966 an das BM f. Bauten und Technik um Genehmigung der Pläne für den Neubau des Straßenwärterhauses. Die voraussichtlichen Kosten wurden nun mit rund 550.000 S angegeben. Im Juli 1967 genehmigte das BM den Entwurf, wies jedoch darauf hin, daß in ähnlichen Fällen versucht werden solle, auf billigere Weise Wohnraum für Straßenwärter zu beschaffen. Die Baukostensumme betrug bis Ende 1970 rund 554.000 S.

b) Der RH nahm diesen Fall zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß im Zuge der fortschreitenden Mechanisierung des Straßenerhaltungsdienstes Straßenwärterhäuser für den Straßenerhaltungsbetrieb weitgehend entbehrlich geworden sind. Die den Straßenwärtern bisher gebotene Wohnmöglichkeit in den Straßenwärterhäusern sei nur eine Folge des früheren Dienstbetriebes und lasse keinesfalls den Schluß zu, daß Bediensteten der Bundesstraßenverwaltung auf Grund ihres Dienstverhältnisses an sich eine Wohnmöglichkeit anzubieten ist. Wenn zur Vermeidung sozialer Härten mitunter auch Lösungen für Wohnraumbeschaffung gesucht werden müssen, dürften hiefür die zweckgebundenen Mittel der Bundesmineralölsteuer nicht herangezogen werden.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang auch fest, daß im Jahre 1970 bei der Bundesstraßenverwaltung Steiermark 116 Straßenwärterhäuser im Stand geführt wurden. Wegen der dafür auflaufenden Kosten, die in keinem Verhältnis zu ihrer betrieblichen Rechtfertigung stehen, empfahl der RH eine Verringerung des Bestandes.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gab dazu bekannt, daß der Neubau des Straßenwärterhauses Hönigsberg notwendig geworden sei, als sich der Zustand des bisherigen Hauses durch den Neubau der Triester Bundesstraße sehr verschlechtert hatte. Für den Straßenhilfsdienst im Industriegebiet des Mürztales könne Personal nur aus entlegenen Landesteilen angeworben werden, aber auch nur, wenn eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werde. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Heranziehung der Mittel aus der Bundesmineralölsteuer zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten nicht unbedingt als gesetzwidrig anzusehen sei.

Weiters teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, daß eine Verringerung der Straßenwärterhäuser im Gange sei.

80, 12. a) Bei Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten für die Splitthalle Präbichl im Jahre 1969 hielt sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nicht an die entsprechenden Richtlinien für die Bundesstraßenverwaltung, sondern an die der Bundesgebäudeverwaltung.

b) Der RH ersuchte, in Hinkunft die einschlägigen Vorschriften des BM f. Bauten und Technik zu beachten.

c) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nahm dazu wie folgt Stellung: „Die Ausführung von Hochbauten durch die Fachabteilung für Bundeshochbau ist nach den Richtlinien im Straßenbau überhaupt nicht möglich, da die unweigerlich auftretenden Verzögerungen durch die eingeschränkten Ermächtigungen des Landeshauptmannes im Straßenbau gegenüber jenen im Bundeshochbau eine immense Bauzeitverzögerung und Verteuerung der Neubauten mit sich bringen würde." Der Bau wäre „bei Einhaltung des Genehmigungsweges im Straßenbau ..... im gleichen Jahre gar nicht zustande gekommen". Abschließend teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, daß sich seine Fachabteilung dessen bewußt sei, daß die Behandlung der hochbaulichen Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung so lange unbefriedigend bleiben werde, bis eine im Hochbau versierte Fachkraft zugewiesen sein wird. Die Erweiterung zu einer Hochbaugruppe sei unerläßlich.

d) Das BM gab bekannt, es habe den Landeshauptmann von Steiermark angewiesen, für solche Hochbauten nur die einschlägigen Richtlinien der Bundesstraßenverwaltung anzuwenden.

Amt der Tiroler Landesregierung

81, 1. a) Im Winterstützpunkt der Bundesstraßenverwaltung St. Christoph am Arlberg, einem ehemaligen Widum, standen nach dem Ausbau im Jahre 1955 neben der Wohnung für den Hauswart und den Aufenthalts- und Sanitärräumen 8 Zimmer mit insgesamt 35 Schlafstellen zur Verfügung. Wegen der fortschreitenden Mechanisierung des Winterdienstes beantragte das zuständige Baubezirksamt im Juni 1962 eine Erweiterung des Stützpunktes. Der für den Wohntrakt angegebene Raumbedarf wäre durch Umwidmung und geringfügige Umbauten des Bestandes leicht zu decken gewesen.

Für die Vergrößerung des Winterstützpunktes St. Christoph arbeitete die Hochbauabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung andere Pläne aus, nach denen im Erdgeschoß Garagen für die Bundesstraßenverwaltung und im Obergeschoß den Wünschen des BM f. Unterricht entsprechend zwei Säle für das Bundesschullandheim St. Christoph vorgesehen waren.

Auf Grund der beiden Erweiterungsvorschläge beantragte die Tiroler Landesbaudirektion im Juli 1962 beim BM f. Handel und Wiederaufbau, die Pläne für den Ausbau des Winterstützpunktes sowohl zu einem reinen Bundesstraßenbauhof als auch zu einem Bauhof mit Bundesschullandheim von einem Zivilarchitekten ausarbeiten zu lassen. Als Gesamtbaukosten wurden für zirka 2500 m³ umbauten Raum der Erweiterung rund 1·5 Mill. S veranschlagt.

Mit Erlaß vom 26. Juli 1962 beauftragte das BM das Amt der Tiroler Landesregierung, die Ausarbeitung beider Projektsvarianten zu veranlassen. Obwohl das BM f. Handel und Wiederaufbau im November 1962 um ehestmögliche Vorlage der Vorentwürfe für beide Varianten ersucht hatte, kam das Amt der Tiroler Landesregierung dem Auftrag und dem Ersuchen des BM nie nach. Mit Schreiben vom 8. Mai 1963 legte schließlich das Amt der Tiroler Landesregierung fertige Einreichpläne für einen neuen Entwurf vor, der zusätzlich zur Erweiterung des Winterstützpunktes einen Lehrsaal und Unterkunftsräume für Schulungszwecke vorsah; der Saal sollte fallweise auch dem Bundesschullandheim zur Verfügung gestellt werden. Gesamtbaukosten waren nicht angegeben. Aus dem Entwurf war allerdings zu ersehen, daß sich der neuzuschaffende Raum von 2500 m³ auf rund 4450 m³ erhöhte und somit die Baukosten schon mindestens 3·5 Mill. S betragen würden. Zur Nichtbefolgung des ministeriellen Auftrages und zur Vorlage eines neuen Entwurfes der Bundesstraßenverwaltung Tirol kam es, weil der Leiter der Abteilung VI b 1 (Bundesstraßenverwaltung) bei der Tiroler Landesbaudirektion beantragt hatte, die Variante — Bauhof kombiniert mit Bundesschullandheim — nicht weiter zu verfolgen und keine weiteren Untersuchungen oder Projektierungen hiefür durchzuführen, da diese Variante mit den Bedürfnissen der Bundesstraßenverwaltung vollkommen unvereinbar wäre. Er führte weiter aus, daß der Bauhof St. Christoph für alle Angestellten und Beamten der Landesbaudirektion, der Baubezirksämter, aber auch der anderen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung die einzige Möglichkeit wäre, mit ihren Familien einen Schiurlaub im Arlberggebiet zu genießen. Von seiten der Kollegenschaft sei die Bundesstraßenverwaltung mehrmals schon dringend gebeten worden, jede nur erdenkliche Raummöglichkeit bei einer Erweiterung des Bauhofes für die Schaffung von zusätzlichen Unterkünften für die Angestellten und Beamten auszunutzen.

Tatsächlich wurden dann neben der Vergrößerung des Winterstützpunktes Unterkünfte für mehr als 50 Personen in 20 Ein- und Mehrbettzimmern geschaffen, nur der Lehrsaal wurde nicht ausgebaut; die Kosten für die Erweiterung des Winterstützpunktes beliefen sich in den Jahren 1963—1968 auf rund 11·8 Mill. S.

b) Der RH stellte fest, daß das BM vom Amt der Tiroler Landesregierung über die tatsächlichen Motive und Bauabsichten nicht bzw. unrichtig informiert wurde. Die Folge war nicht zuletzt auch die zweckwidrige Verwendung von Mitteln, die für die Erhaltung und den Ausbau des Bundesstraßennetzes vorgesehen sind.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung stellte in seiner Stellungnahme in Abrede, daß der Wunsch nach vermehrten Unterkünften für Schiurlauber die Bauabsichten beeinflußt habe. Die Aktennotiz des Leiters der Abteilung VI b 1 habe nur die Stimmung der Bediensteten der Landesbaudirektion und der Baubezirksämter wiedergegeben. Das Amt der Tiroler Landesregierung habe daher das BM richtig informiert. Für die Vergrößerung des Bauhofes sei der wahre Beweggrund das Bestreben gewesen, diesen Stützpunkt schlagkräftig und einsatzbereit zu machen. In dem darüber hinaus vorgesehenen Ausbau zu einem Schulungsheim sollte das Bundesstraßenpersonal fallweise in Lehrkursen im Bereich extremer Winterdienstverhältnisse in der Bedienung und Wartung der hochwertigen Winterdienstgeräte und Maschinen ausgebildet werden. Allein für diesen Zweck seien die Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen worden. Der Eindruck eines „Schi-Hotels" sei nur auf das Fehlen des Ausbaues des Lehrtraktes zurückzuführen. Die Landesbaudirektion habe im Februar 1970 den Antrag auf Einrichtung eines Unterrichtssaales wiederholt. Im Jahre 1970 habe eine zweitägige Tagung über Probleme der Salzstreuung und vom 22. bis 26. März 1971 ein Schulungskurs über Lawinenkunde — Lawinenschutz mit einer Teilnehmerzahl von 35 Mann stattgefunden.

d) Der RH konnte sich dieser Argumentation für den Ausbau des Winterstützpunktes St. Christoph a. A. als Schulungsheim für die Bundesstraßenverwaltung nicht anschließen. Gerade in extremen Winterdienstverhältnissen erscheint die Einschulung von Personal in

größerem Umfang unzweckmäßig, auch können während dieser Zeit nur wenige Angehörige des Winterdienstes von ihren Einsatzorten abgezogen werden. Für kleine Gruppen stehen aber in dem nur rund 3 km entfernten Bundesstraßenbauhof Alpe Rauz Unterkünfte mit Verpflegungsmöglichkeit und ein Lehrsaal seit Jahrzehnten zur Verfügung. Der RH tritt für eine möglichst bundeseinheitliche Schulung und Weiterbildung des Bundesstraßenpersonals ein; dafür bedarf es aber seiner Ansicht nach keines Neubaues, da im Bundesgebiet genügend Möglichkeiten für die Abhaltung derartiger Kurse gegeben sind. Hinsichtlich der Bauabsichten der Tiroler Landesbaudirektion verwies der RH auf ein Rundschreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom Oktober 1962 an alle Abteilungen der Landesbaudirektion und an alle Baubezirksämter, in dem mitgeteilt wurde, „daß die Bundesstraßenverwaltung den Bauhof St. Christoph in seinem Garagenteil im Jahre 1963 vergrößern wird müssen und hiebei bestrebt sein wird, im Interesse der Bediensteten vermehrte Unterkunftsräume zu schaffen. Hiedurch wird es möglich sein, einem vergrößerten Kreis von Bediensteten die Möglichkeit zu bieten, einen Schiurlaub im Arlberggebiet sich zu leisten". Daß diese Bauabsicht auch verwirklicht wurde, beweist die 1966 herausgegebene Hausordnung für den Bauhof St. Christoph, in der es heißt: „Die Bundesstraßenverwaltung hat jedoch den Bauhof so ausgebaut, daß den Bediensteten der Bundesstraßenverwaltung die Möglichkeit geboten wird, hier Erholung finden zu können."

81, 2. a) Der RH stellte fest, daß der Leiter der Abteilung VI b 1 des Amtes der Tiroler Landesregierung noch im Sommer 1968 fernmündlich die Zustimmung für den Ausbau von sechs weiteren Zweibett-Gästezimmern im Dachgeschoß des Anbaues gegeben hat. Das BM f. Bauten und Technik hatte auch diesen Ausbau nicht genehmigt und von dessen Durchführung offiziell auch keine Kenntnis erlangt. Der RH hat den Bauhof St. Christoph im Frühjahr 1970 besichtigt. Er konnte feststellen, daß die beiden ausgebauten Obergeschosse ausschließlich den Gästen zur Verfügung stehen und in keinem Zusammenhang mit den dienstlichen Erfordernissen des Bauhofes stehen. Vom ehemaligen Garagentrakt wurde eine Einstellbox (55 m²) abgetrennt, um Platz für eine Eingangshalle, Rezeption mit Zentralschlüsselanlage, Schistall und Schuhraum zu schaffen. In den beiden Obergeschossen stehen den Gästen 20 Zimmer mit insgesamt 53 Betten, 1 Diele, 1 Aufenthaltsraum und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung.

Die ausschließlich für die Gäste bestimmte Selbstversorgerküche im 1. Obergeschoß wurde mit vier 3plattigen Kochstellen, Heißwasserspeichern und einer Einbauküche mit zwei Doppelspülbecken usw. eingerichtet. Mit dem Koch- und Eßgeschirr könnte eine mittlere Gasthausküche auskommen. Die Wäscherei ist mit Waschvollautomaten, Wäscheschleuder und Bügelmaschine ausgestattet. Fast alle Einrichtungsgegenstände wurden nach Entwürfen eines Architekten der Tiroler Landesbaudirektion handwerklich angefertigt. Als Beispiele für aufwendige Ausstattung seien die Kassettendecke aus Lärche im Aufenthaltsraum (20.000 S) und ein Kamintrichter aus gehämmertem Kupferblech (15.000 S) für einen nicht benutzbaren offenen Kamin erwähnt.

b) Die Art, Menge und Ausführung der Einrichtungsgegenstände, die eindeutige Widmung der ausgebauten Räume beider Obergeschosse sowie einiger anderer Räume und die Einrichtungen bestärkten den RH in der Annahme, daß dieser Teil des Winterbauhofes Sankt Christoph für Zwecke der Einrichtung und Führung eines Fremdenbeherbergungsbetriebes ausgebaut und ausgestattet wurde.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung erklärte in seiner Stellungnahme, „daß es der Hauptgrund der ha. Bundesstraßenverwaltung war, genügend Zimmer für die Teilnehmer von Schulungskursen zu erbauen." Die Einrichtung sei geschmackvoll, aber nicht luxuriös. Aus sozialen Gründen sei vorgesehen, „in den Leerzeiten die Räumlichkeiten für Schiurlauber" zu verwenden. An anderer Stelle verwies es noch darauf, daß auch von anderen Verwaltungen Sozialleistungen in Form von Erholungs- oder Schiheimen ins Leben gerufen worden seien.

d) Der RH fand die vom Amt der Tiroler Landesregierung ins Treffen geführten sozialen Momente in der Praxis nicht bestätigt, denn der Kreis der Benützer wurde immer größer. Obwohl es in der Hausordnung heißt, daß der „Bauhof" St. Christoph „nicht als Hotel im üblichen Sinne gewertet werden" könne, ist aus dem Fremdenbuch zu ersehen, daß Gäste aus vielen Teilen Europas, ja sogar aus Übersee kamen. Angehörige der verschiedensten Berufsschichten waren vertreten.

e) Hiezu erklärte das Amt der Tiroler Landesregierung, daß in Hinkunft bei der Zuteilung der Zimmer ein strengerer Maßstab angewendet werde.

f) Die Kritik des RH richtete sich nicht gegen die Schaffung von Sozialeinrichtungen für die im Straßenbau- und -erhaltungsdienst tätigen Bediensteten, die öfters unter schweren Bedingungen — insbesondere bei Behebung von Naturkatastrophen — im Einsatz stehen, sondern gegen die widerrechtliche Finanzierung

solcher Einrichtungen aus Mitteln, die gemäß der Mineralölsteuernovelle 1960 oder gemäß dem Bundesmineralölsteuergesetz 1966 für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckbestimmt sind. Der RH hat daher beim BM gemäß § 5 RH-Gesetz 1948 den Antrag gestellt, das BM möge alle für den Winterbauhof St. Christoph geleisteten Zahlungen erfassen, von diesen nur jene anerkennen, die eindeutig Zwecken der Bundesstraße dienen und für die Refundierung aller zweck- und gesetzwidrig geleisteten Zahlungen sorgen. Weiters regte der RH Untersuchungen darüber an, welcher Verwendung die von der Bundesstraßenverwaltung nicht benötigten Räume zugeführt werden sollen.

g) Das BM f. Bauten und Technik hat eine Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten jener Räume zugesagt, die nicht der Bundesstraßenverwaltung dienen, und einen Bericht darüber in Aussicht gestellt. Der vom RH gestellte Antrag wurde vom BM f. Bauten und Technik zur Kenntnis genommen. Die Angelegenheit wird vom RH weiter verfolgt werden.

81, 3. a) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat die den Vorstellungen der Abteilung VI b 1 der Tiroler Landesbaudirektion entsprechenden Bauabsichten unter Mißachtung von Dienstanweisungen verwirklicht und das BM f. Handel und Wiederaufbau schließlich vor vollendete Tatsachen gestellt. Der vom Amt der Tiroler Landesregierung zur Genehmigung vorgelegte Bauentwurf traf am 9. Mai 1963 beim BM ein. Am gleichen Tag fand jedoch bereits die von der Tiroler Landesbaudirektion beantragte mündliche Verhandlung an Ort und Stelle im Rahmen des baubehördlichen Genehmigungsverfahrens statt, von der das BM f. Handel und Wiederaufbau keine Kenntnis hatte.

Außerdem wurden von der Tiroler Bundesstraßenverwaltung ohne Genehmigung des BM Felssprengungen für den Erweiterungsbau mit einer Auftragssumme von über 100.000 S freihändig vergeben. Da die wegen der unmittelbaren Nähe der Galzig Seilbahn erforderliche eisenbahnrechtliche Bewilligung nicht eingeholt worden war, mußten diese Arbeiten wieder eingestellt werden. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 1. Juli 1963 das BM f. Handel und Wiederaufbau um die Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung beim BM f. Verkehr und Elektrizität ersucht. Das BM f. Handel und Wiederaufbau, das von der Vorgangsweise der Tiroler Baudirektion überrascht wurde, ersuchte mit Schreiben vom 18. Juli 1963 den Landeshauptmann von Tirol (Bundesstraßenverwaltung) um Mitteilung, weshalb die Erlässe aus dem Jahre 1962 (Vorlage von Vorentwürfen für zwei Varianten) nicht beachtet wurden. Ferner sollte bekanntgegeben werden, wieso die Einleitung des baubehördlichen Verfahrens ohne Projektsgenehmigung überhaupt möglich war. Schließlich sollte über den Umfang der bereits laufenden Bauarbeiten, über die Art der Auftragserteilung und den Auftragnehmer berichtet werden.

b) Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Tiroler Bundesstraßenverwaltung nicht nur, weil sie gegen Erlässe des BM f. Handel und Wiederaufbau und Gesetze verstieß, sondern weil sie der Funktion des BM als Zentralstelle der Bundesstraßenverwaltung nicht Rechnung trägt und damit im Gesamten gesehen auch keine Gewähr dafür bietet, daß Bauvorhaben zweckmäßig und wirtschaftlich durchgeführt werden.

c) In seiner Stellungnahme betont das Amt der Tiroler Landesregierung, daß es die Baumaßnahme Winterbauhof St. Christoph im rechtzeitigen, engsten Einvernehmen mit dem BM f. Handel und Wiederaufbau geplant und durchgeführt habe, und verwies auf einen fernmündlich mitgeteilten Wunsch des Leiters der Abteilung Bundesstraßen B in diesem BM, wonach die angeordnete Ausarbeitung der zwei Varianten unterbleibe, da nun ein auf Tiroler Ebene abgeklärtes Projekt (dritte Variante) vorgelegt werden sollte. Nach einer Projektsbesprechung mit dem Leiter der Abteilung „Erhaltung und Winterdienst" im BM f. Handel und Wiederaufbau und nach Berücksichtigung der hiebei angeregten Abänderungen hätte das Amt der Tiroler Landesregierung annehmen können, daß einer Projektsgenehmigung von seiten des BM nun nichts mehr im Wege stünde. Hinsichtlich der Felsabtragungsarbeiten zitierte das Amt der Tiroler Landesregierung aus seinem Schreiben vom 5. August 1963: „Diese Vorbereitungsarbeiten in einem Umfang von rund 1800 m³ Felssprengung wurden über Auftrag der hieramtigen Bundesstraßenverwaltung von der Firma ... zu einem Einheitspreis von 66 S/m³ durchgeführt. Die Vergabe erfolgte freihändig. Eine Ausschreibung hätte kein besseres Ergebnis erzielt." Das Amt der Tiroler Landesregierung führte weiter aus: „Zu einer tatsächlichen Bauausführung dieser Felsabtragungsarbeiten auf Grund der freihändigen Vergabe kam es nicht, weil die Galzig-Seilbahn Einspruch erhoben hat und diese Arbeiten am 14. Juni 1963 eingestellt wurden. In der Folgezeit wurden nun diese Arbeiten zu dem angebotenen Einheitspreis für den Umbau und die Erweiterung des Winterbauhofes St. Christoph in der Höhe von 63 S/m³ durchgeführt und abgerechnet. Es ist also tatsächlich zu keiner freihändigen Vergabe gekommen."

d) Der RH stellte dazu fest, daß das Einvernehmen mit dem BM f. Handel und Wiederaufbau offenbar doch nicht so eng war, wie es das Amt der Tiroler Landesregierung darstellt, denn schließlich hatte das BM, wie erwähnt, am 18. Juli 1963 von der Bundesstraßenverwaltung Tirol Aufklärung über die eigenmächtige Baueinleitung in St. Christoph gefordert.

Bezüglich der Felssprengungen machte der RH auf Widersprüche in der Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung aufmerksam. Diese werden noch dadurch verstärkt, daß das Amt der Tiroler Landesregierung bereits Anfang August 1963 über die erfolgte Verwendung des gewonnenen Steinmaterials berichtete, das Angebot aber, zu dessen Preis die Arbeit dann durchgeführt worden sein soll, erst am 6. September 1963 als Teil der Baumeisterarbeiten gelegt wurde.

81, 4. a) Dem BM wurde vom RH im Zusammenhang mit dem Projekt Winterbauhof St. Christoph der Vorwurf gemacht, daß es spätestens mit der Projektvorlage (Eingangsdatum 9. Mai 1963) erkennen hätte müssen, daß die Bauabsichten der Tiroler Bundesstraßenverwaltung nicht im ausschließlichen Interesse der Straßenerhaltung und des Winterdienstes gelegen waren, und daß es daher entsprechende Maßnahmen hätte einleiten müssen. Das BM genehmigte zwar am 16. August 1963 das vorgelegte Projekt nur bedingt, achtete aber nicht auf die Einhaltung seiner Bedingungen, strich den diesbezüglichen Fristvermerk und verzichtete damit auch auf eine endgültige Projektsgenehmigung.

b) Das BM gab zu, daß in der Bearbeitung des Projektes Unterlassungen eingetreten sind, begründete sie allerdings mit der damaligen Annahme, daß den verfügten Bedingungen seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung ohnehin voll Rechnung getragen würde.

81, 5. a) In den Geschäftsstücken des Amtes der Tiroler Landesregierung über den Grunderwerb für den Erweiterungsbau konnte der RH weder ein Schätzgutachten noch eine Mitbefassung des BM f. Handel und Wiederaufbau noch einen Kaufvertrag auffinden. Noch Ende 1968 ersuchte der Leiter des Baubezirksamtes Imst die Landesbaudirektion, für die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung im Bereich des Bauhofes St. Christoph einen verbücherungsfähigen Kaufvertrag herstellen zu lassen.

b) Der RH ersuchte das Amt der Tiroler Landesregierung für den Fall, daß inzwischen der Grunderwerb vertraglich festgelegt worden sein sollte, um Übersendung einer Ablichtung dieses Vertrages.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung ging in seiner Stellungnahme auf die Grundbeschaffung für den Winterstützpunkt Sankt Christoph nicht ein; eine Vertragsablichtung wurde nicht übersandt.

d) Dem BM hielt der RH vor, daß es sich nie um den Grunderwerb für den Erweiterungsbau gekümmert habe.

e) Das BM bestätigte, daß diese Grunderwerbsangelegenheit nicht überwacht worden sei, und begründete diese Unterlassung mit Personalmangel.

81, 6. a) Nachdem der Rohbau des neuerrichteten Werkstättentraktes fertiggestellt war, stellten sich schon im ersten Winter (1965/66) schwerwiegende Mängel in der Planung dieses Gebäudes heraus. Die Form des Daches (Steildach) und dessen Firstrichtung hatten im Zusammenhang mit der Lage des Gebäudes am Fuße eines Hanges zur Bildung von Schneewächten und zum Abgang schwerer Dachlawinen geführt. Durch Felssprengungen, Geländeabtragung und Errichtung einer Wandmauer wurde ein schluchtartiger Zwischenraum zwischen Gelände und Werkstättentrakt gelegt. Dieser sollte für ausreichende Belichtung und Belüftung sorgen und wäre daher schneefrei zu halten gewesen. Dadurch wäre auch die Bildung von Schneewächten in normalen Grenzen gehalten worden. Die Witterungsverhältnisse machten jedoch diesen erhofften Erfolg unmöglich. Infolgedessen mußte das gesamte neu hergestellte Dach einschließlich der teilweise in Stahlbeton ausgeführten Dachkonstruktion wieder abgetragen und eine weitere Mauer zwischen Gelände und Gebäude zum Schutze vor Feuchtigkeit und Schneedruck errichtet werden. Mit dieser Mauer wurden dann allerdings die Fenster dieser Gebäudefront wieder funktionslos. Für die Umbauarbeiten waren Kosten in der Höhe von 1 Mill. S geschätzt worden.

b) Der RH vermeinte, daß eine gewissenhafte Planung unter Berücksichtigung der extremen Witterungsverhältnisse die gestellten Anforderungen erfüllt und eine wirtschaftliche Bauführung ermöglicht hätte.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, daß selbst die heimischen Baufachleute in diesem Gebiet mit den extremsten Winterverhältnissen keine allgemeingültigen Entscheidungen hinsichtlich Dachform und Situierung treffen könnten. Auch bei anderen Objekten in St. Christoph hätte die Dachform geändert werden müssen.

d) Nach Ansicht des RH hätten aber gerade die angeführten Umstände dazu führen müssen, daß die speziellen Verhältnisse unter

Berücksichtigung der extremen klimatischen Bedingungen schon vom planenden Architekten sorgfältig und gewissenhaft geprüft werden. Aber auch allein wirtschaftliche Überlegungen hätten zu einer anderen Gestaltung des Werkstättentraktes geführt. Wäre nämlich die Rückwand dieses Traktes zugleich als Wandmauer errichtet worden, wären Felssprengungen und Geländeabtrag zum größten Teil und zwei Mauern zur Gänze erspart worden; die zweckmäßigste Dachform hätte sich überdies dann zwangsläufig ergeben.

81, 7. a) Wie mit dem Beginn des Baues hat das Amt der Tiroler Landesregierung auch mit den Sanierungsarbeiten für die Dachausbildung das BM vor vollendete Tatsachen gestellt. Obwohl nämlich die Notwendigkeit zur Änderung des Daches bereits im Winter 1965/66 bekannt war, wurde das BM f. Bauten und Technik erst mit Schreiben vom 8. August 1966, welches am 1. September 1966 im BM einlangte, hievon und von der freihändigen Vergabe der Abänderungsarbeiten in Kenntnis gesetzt. Zugleich wurde um nachträgliche Zustimmung und Genehmigung der Mehrkosten von rund 1 Mill. S ersucht.

Zwar stimmte das BM f. Bauten und Technik mit Erlaß vom 2. September 1966 „unter den zwingend gegebenen Verhältnissen" grundsätzlich einer Änderung der Bauausführung zu, doch machte es seine endgültige Entscheidung über die beantragte Baukostenerhöhung und Projektsänderung von bestimmten Angaben und Unterlagen bis zum 16. September 1966 abhängig. Der Landeshauptmann von Tirol, Bundesstraßenverwaltung, wurde eingeladen, die späte Antragsvorlage für diese schwerwiegende Ausführungsänderung zu begründen, umgehend die notwendigen Nachtragsangebote vorzulegen, bei allen weiteren Bau- und Ausstattungsarbeiten unbedingt die äußerste Sparsamkeit zu beachten und die Gesamtbaukosten des Bauhofausbaues auf Grund der nunmehr gegebenen Projektslage ehestens bekanntzugeben.

b) Wie der RH feststellte, hat der Landeshauptmann von Tirol, Bundesstraßenverwaltung, auch auf diesen Erlaß des BM nicht reagiert, daher auch nie eine definitive Zustimmung zur beantragten Projektsänderung und Baukostenerhöhung erhalten, trotzdem aber seine Bauabsichten verwirklicht.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung bezog dazu keine Stellung, sondern gab nur bekannt, es habe als Konsequenz die Abteilung VI d 2 (Bundesgebäudeverwaltung) mit allen Agenden des Bundesstraßenhochbaues betraut, um eine raschere und fachgerechte Erledigung dieser Angelegenheiten zu erreichen.

d) Dem BM hielt der RH vor, daß es, wieder vor teilweise vollendete Tatsachen gestellt, seine endgültige Entscheidung zwar vom Vorliegen bestimmter Angaben bis zum 16. September 1966 abhängig machte, aber die Einhaltung dieser Weisung nicht überwachte. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung durch den RH im Jahre 1970 hatte denn auch die Bundesstraßenverwaltung Tirol nicht geantwortet.

e) Das BM erläuterte in seiner Stellungnahme, warum es grundsätzlich der Umplanung zugestimmt hatte, gab jedoch weiter keine Erklärung ab.

81, 8. a) Der RH hatte noch auf verschiedene andere Planungsmängel hingewiesen, die zu Umbauten und Sanierungsmaßnahmen führten.

b) Das Amt der Tiroler Landesregierung bestätigte diese Feststellungen des RH zum größten Teil.

81, 9. a) Der RH verwies auf die unabdingbare Notwendigkeit gründlicher und abgeschlossener Planungsarbeit als Voraussetzung jedes wirtschaftlichen Bauens. Er empfahl dem Landeshauptmann von Tirol (Bundesstraßenverwaltung), in Zukunft den Anordnungen des BM f. Bauten und Technik nachzukommen und insbesondere jene Weisung zu beachten, nach der Bauführungen nur dann begonnen werden dürfen, wenn die dafür notwendigen Planungen, Genehmigungen und finanziellen Bedeckungen gegeben und die sonstigen Erfordernisse in vollem Umfang erfüllt sind.

b) Das Amt der Tiroler Landesregierung erklärte hiezu, daß Bauausführungen in Zukunft erst dann begonnen werden, wenn diese Bedingungen eingehalten sind.

c) Dem BM f. Bauten und Technik empfahl der RH, in Zukunft für die Durchführung seiner Anordnungen zu sorgen.

d) Das BM teilte dazu mit, daß alle Landeshauptmänner aufgefordert worden seien, für die strikte, ausnahmslose Einhaltung der verfügten Durchführungsbestimmungen zu den Bauprogrammen und ergänzender Weisungen zuverlässig Sorge zu tragen.

81, 10. a) Im Juli 1962 legte das Amt der Tiroler Landesregierung dem BM f. Handel und Wiederaufbau einen Entwurf für den Bau des Winterstützpunktes Vellzur im Paznauntal zur Genehmigung vor. Darin war die Errichtung von Garagen, Abstellräumen und Schlafräumen für die Belegschaft von

drei Winterdienstfahrzeugen vorgesehen. Das BM genehmigte im Dezember 1962 den Entwurf und ersuchte den Landeshauptmann von Tirol, das Detailprojekt zu übermitteln und nach dessen Genehmigung dieses Bauvorhaben öffentlich auszuschreiben. Inzwischen hatte sich die Landesbaudirektion aber entschlossen, den Winterstützpunkt in Vellzur nicht vollständig auszubauen, sondern teilweise nach Galtür zu verlegen. Während der ursprüngliche Entwurf für den Winterstützpunkt Vellzur noch beim BM in Bearbeitung war, legte das Baubezirksamt Imst im September 1962 einen Kaufvertragsentwurf für zwei Grundparzellen in Galtür dem Amt der Tiroler Landesregierung mit der Bitte um Genehmigung vor, welches seinerseits mit Schreiben vom 2. Oktober 1962 das BM um die Ermächtigung zum Abschluß des Kaufvertrages ersuchte. Das BM, welches von den geänderten Bauabsichten des Amtes der Tiroler Landesregierung keine Kenntnis hatte, ersuchte mit Schreiben vom 9. Juli 1963, das Ansuchen näher zu erläutern und zu klären, ob dieser Grundankauf für den Winterstützpunkt Vellzur erfolgen soll. Erst mit seinen Antwortschreiben vom 15. Juli und 12. August 1963 brachte das Amt der Tiroler Landesregierung dem BM seine geänderten Pläne für die Anlage von Winterstützpunkten im hinteren Paznauntal zur Kenntnis und führte über den Stützpunkt Vellzur aus, daß bereits zwei Garagenboxen mit einem Gesamtkostenaufwand von 360.000 S aufgestellt worden seien, ein Weiterbau jedoch nicht erfolgen solle.

b) Diese von der Landesbaudirektion verfügte Änderung der Ausführung des Projektes Vellzur erfolgte entgegen den Dienstanweisungen ohne Genehmigung durch das BM.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung begründete die von ihm getroffenen Maßnahmen damit, daß die Situation — 45 unverbaute Lawinenzüge — an der Paznauntalstraße zu der Anordnung mehrerer kleiner Stützpunkte zwinge. Es ließ jedoch den Vorwurf des RH, die bindenden Vorschriften des BM übertreten zu haben, unbeantwortet.

d) Der RH hatte bereits in seinen Prüfungsmitteilungen auch darauf hingewiesen, daß das nunmehr vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgebrachte Argument schon bei der Vorlage des Entwurfes an das BM gegolten haben müsse. Die Änderung der Bauabsichten erfolgte einen Monat nach der Antragstellung.

81, 11. a) Das BM f. Handel und Wiederaufbau hatte, wie oben berichtet, den Landeshauptmann von Tirol aufgefordert, nach Genehmigung eines noch vorzulegenden Detailprojektes die öffentliche Ausschreibung dieses Bauvorhabens zu veranlassen. Entgegen diesem Verlangen wurde kein Detailprojekt vorgelegt und auch keine öffentliche Ausschreibung vorgenommen, denn die Bauarbeiten wurden durch das Baubezirksamt Imst in Eigenregie durchgeführt.

b) Der RH beanstandete die Nichtbefolgung der ministeriellen Weisungen und wandte sich gegen die Errichtung dieses Hochbaues (Gesamtkosten rund 365.000 S) in Eigenregie durch Straßenerhaltungspersonal.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung begründete die Arbeiten in Eigenregie damit, daß die Garagenboxen noch vor Winterbeginn hätten fertiggestellt sein sollen. Erfahrungsgemäß seien vor Winterbeginn die Baufirmen mit Fertigstellungsarbeiten an Hotelbetrieben derart beschäftigt, daß sie den Termin, Ende 1962, nicht eingehalten hätten. Außerdem hätten diese Firmen infolge des Zeitdruckes bestimmt preisungünstigere Angebote erstellt.

81, 12. Der RH stellte weiter fest, daß für die Garagen in Vellzur keine Bau- und auch keine Benützungsbewilligung erteilt worden waren. Um letztere wird, wie das Amt der Tiroler Landesregierung mitteilte, nachträglich angesucht.

81, 13. a) Da für den Bau des Winterstützpunktes Galtür kein bundeseigener Grund zur Verfügung stand, schlug die Gemeinde Galtür zwei Grundparzellen zum Erwerb durch die Bundesstraßenverwaltung vor. Der diesbezügliche Kaufvertragsentwurf wurde vom BM f. Handel und Wiederaufbau nicht genehmigt, da es auch keine Zustimmung zu den Bauarbeiten in Galtür gegeben hatte. Im Jänner 1963 wurde jedoch das Baubezirksamt Imst von der Abteilung VI b 1 des Amtes der Tiroler Landesregierung ermächtigt, einen Vorkaufvertrag abzuschließen und den Gesamtpreis von 42.500 S dem Grundeigentümer sofort zu überweisen. Im Vertrag war vorgesehen, daß dem Verkäufer wegen Hofnähe und Existenzminderung außerdem eine Entschädigung von 15 S/m² zustehe. Obwohl die als Bedingung vorgesehene Verbücherung dieses Grundankaufes nie durchgeführt wurde, überwies das Baubezirksamt Imst am 5. Juni 1964 dem Grundeigentümer auch die vorgesehene Entschädigung von 25.500 S.

b) Der RH beanstandete, daß 68.000 S für ein Grundstück gezahlt wurden, dessen Erwerb das BM nicht genehmigt hatte und welches auch im Grundbuch nie als Eigentum der Bundesstraßenverwaltung aufschien.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung führte in seiner Stellungnahme aus, die Landesbaudirektion wäre der Ansicht gewesen, daß sich das BM den zwingenden Gründen einer betriebswirtschaftlich richtigen Verteilung der Winterstützpunkte auf die Dauer nicht verschließen könne. Aus der Tatsache, daß die Weisung zur Auszahlung des Grundpreises nach der Vorlage des Kaufvertragsentwurfes an das BM f. Handel und Wiederaufbau erfolgte, sei der Schluß zu ziehen, daß die Landesbaudirektion korrekt vorgegangen sei. Eine Verbücherung des Grundkaufes auf Grund des Vorvertrages hätte gesetzlich gar nicht erfolgen können. Durch dienstliche Überbelastung des damaligen Referenten und durch dessen Tod sei die Abfassung eines verbücherungsfähigen Kaufvertrages unterblieben. Durch den Vorvertrag und die Bezahlung von 68.000 S sei bis zum Einlangen der Entscheidung des BM der Baugrund sichergestellt worden. Schließlich teilte das Amt der Tiroler Landesregierung mit, der Grundbesitzer habe den Betrag von 25.500 S aus familiären Gründen dringend benötigt, weshalb die Auszahlung des Betrages unter der Annahme einer raschen Zustimmung des BM erfolgt sei.

d) Dem BM hielt der RH vor, daß es das Ansuchen des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Genehmigung des Grundankaufes in Galtür und dessen ergänzendes Schreiben vom Oktober 1963 nie beantwortet habe. Mit Aktenvermerk vom September 1964 war es befristet eingelegt, der Wiedervorlagetermin aber nicht beachtet worden. Das Geschäftsstück wurde schließlich vom RH unerledigt in der allgemeinen Lagerstelle aufgefunden. Das vom Amt der Tiroler Landesregierung im August 1963 vorgelegte Projekt für einen Winterstützpunkt Galtür wurde erst im Februar 1965 zustimmend zur Kenntnis genommen; auch hiebei ist dem BM nicht aufgefallen, daß es das Ansuchen um Genehmigung des Grunderwerbes noch nicht erledigt hatte.

e) Das BM gab bekannt, es habe der Kanzlei entsprechende Vorhalte gemacht. In Hinkunft würden Vorlagetermine genau beachtet werden.

81, 14. a) Das Amt der Tiroler Landesregierung hatte inzwischen ohne die notwendigen ministeriellen Genehmigungen die behördliche Baubewilligung mit Bescheid vom 9. April 1964 zur Errichtung eines Winterstützpunktes in Galtür erwirkt, die Baumeisterarbeit hiefür ausgeschrieben und im Mai 1964 beim BM einen Vergabeantrag gestellt. Das diesbezügliche Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde zwar nie beantwortet, doch geht aus dem schon erwähnten Erlaß des BM vom Februar 1965, mit dem die Projektsvorlage vom August 1963 zur Kenntnis genommen wurde, hervor, daß eine Vergabe der Arbeiten wegen der knappen Kreditlage nicht in Frage komme. Da in Galtür also nicht gebaut wurde, gab die Bezirkshauptmannschaft Landeck im August 1967 bekannt, daß die erteilte Baubewilligung erloschen sei. Im selben Jahr äußerte jedoch die Gemeinde Galtür den Wunsch, die in Rede stehenden Grundstücke anzukaufen, um selbst ein Garagen- und Werkstättengebäude zu errichten. Die Bundesstraßenverwaltung sollte eine Einstellmöglichkeit erhalten. Das Amt der Tiroler Landesregierung stimmte dem Vorschlag der Gemeinde Galtür grundsätzlich zu, änderte seine Bauabsichten und schloß einen neuen Vertrag, wonach ihm von den ursprünglichen 1700 m² nur mehr 197 m² verblieben, auf denen eine Einstellbox mit Unterkunftsmöglichkeiten errichtet werden sollte. Die Gemeinde verpflichtete sich, die anteiligen Grunderwerbskosten in der Höhe von 60.120 S als Baukostenzuschuß zu leisten. Schließlich wurde ein einziges Gebäude für drei Eigentümer errichtet: für die Bundesstraßenverwaltung, die Gemeinde Galtür und einen Privaten für eine Reparaturwerkstätte. Die Vergabe der Arbeiten erfolgte freihändig durch die Gemeinde Galtür. Die Rohbaukosten wurden auf die drei Eigentümer bereits von der Baufirma nach Preisen für den Kubikmeter umbauten Raumes aufgeteilt. Die Bundesstraßenverwaltung hat den auf sie entfallenden Anteil an die Bauunternehmung direkt überwiesen. Die vertraglich vereinbarte Beteiligung der Gemeinde mit 60.120 S erfolgte nicht.

b) Das Amt der Tiroler Landesregierung teilte dazu mit, die Initiative der Gemeinde Galtür sei auf den Katastrophenwinter 1966/67 zurückzuführen, der in Galtür große Gebäudeschäden und Verlagerungen von Bauten verursacht hatte. Um für den Räumdienst im lawinengefährdeten Tal bessere Voraussetzungen zu schaffen, habe die Landesbaudirektion schon im Jahre 1963 entsprechende Anträge an das BM betreffend den Stützpunkt Galtür gestellt und mit Sicherheit eine rasche und positive Erledigung durch das BM erwartet. Da keine Erledigung eingetroffen sei, habe sich die Bundesstraßenverwaltung Tirol am Bau der Gemeinde Galtür beteiligt. Mit Schreiben vom 26. Februar 1971 habe sich die Gemeinde Galtür verpflichtet, den Grundkostenanteil abzüglich einer Gegenforderung bis 15. März 1971 einzuzahlen.

81, 15. a) Das Amt der Tiroler Landesregierung beantragte im März 1968 beim

BM f. Bauten und Technik eine Kreditumstellung für das Bauprogramm 1968; danach schien der Winterstützpunkt Galtür als neues Bauvorhaben auf.

b) Zu diesem Zeitpunkt war, wie aus der Rechnung der Baufirma vom 15. Dezember 1967 zu ersehen ist, der Rohbau des Stützpunktes Galtür bereits fertig. Wie wenig das BM f. Bauten und Technik vom Baugeschehen informiert war, geht aus seinem Erlaß vom Mai 1968 hervor, in dem es hinsichtlich der Neuaufnahme des Winterstützpunktes Galtür in das Bauprogramm die Weisung gab, daß vor einer allfälligen Ausschreibung der Arbeiten das diesbezügliche Projekt mit einem ausführlichen Bericht und einer Bedarfsbegründung vorzulegen sei. Das BM erhielt weder ein Projekt noch einen Bericht, noch wurden irgendwelche Arbeiten für dieses Bauvorhaben ausgeschrieben.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung gab dazu bekannt, die Ausschreibungen seien unterblieben, da kaum Firmen hätten gefunden werden können, die in der Lage gewesen wären, Arbeiten in Galtür zu übernehmen; auch seien wegen der Dringlichkeit die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von freihändigen Vergaben gegeben gewesen. „Die Einholung der vorgeschriebenen Zustimmung des Bundesministeriums hätte die termingemäße Erreichung des Bauzieles in Frage gestellt."

81, 16. a) Die vereinbarte Aufteilung der Rohbaukosten des errichteten Gebäudes in Galtür bietet nach Ansicht des RH keine Möglichkeit, den auf die Bundesstraßenverwaltung richtigerweise entfallenden Anteil zu ermitteln. Auch die Bauunternehmung legte keine Berechnung der von ihr in Rechnung gestellten Preise je Kubikmeter umbauter Raum vor. Da überdies dem RH die aufgewendeten Kosten von über 800.000 S im Verhältnis zum erzielten Nutzeffekt recht hoch erschienen, empfahl er dem BM f. Bauten und Technik, eine Kontrolle der Abrechnung vorzunehmen.

b) Das Amt der Tiroler Landesregierung teilte dazu mit, daß die Aufteilung der Kosten nach dem umbauten Raum nach der Schätzung eines gerichtlich beeideten Schätzmannes erfolgt sei. Das BM sagte eine Kontrolle der Abrechnung und die Übermittlung eines Prüfungsberichtes zu.

81, 17. a) Für die Errichtung eines anderen Winterstützpunktes vereinbarte das Baubezirksamt Imst mit der Gemeinde Kappl im Paznauntal den Ankauf eines rund 400 m² großen Baugrundes, ohne die zuständige Liegenschaftsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung auch nur in Kenntnis zu setzen, und stellte im Juni 1968 einen Zahlungsauftrag über eine Anzahlung von 16.000 S aus.

b) Der RH bemängelte, daß ihm außer diesem Zahlungsauftrag von der Landesbaudirektion kein diesen Grunderwerb betreffendes Geschäftsstück vorgelegt werden konnte und daß bis zum Zeitpunkt seiner Prüfungstätigkeit kein Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Für die Anweisung der erwähnten Zahlung lag keine Ermächtigung vor.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung gab dazu bekannt, daß in Kappl-Lochau immer schon Winterdienstgeräte stationiert und in einer von der Gemeinde Kappl angemieteten Garage untergebracht gewesen seien. Wegen dringenden Eigenbedarfs sei im Sommer 1967 die Benützung der Garage plötzlich aufgekündigt und die Errichtung einer eigenen Garage angeregt worden. Die Gemeinde Kappl habe dazu die benötigte Grundfläche zum Kauf angeboten. Auf Grund der Erfahrungen, die das Baubezirksamt Imst hinsichtlich einer langen Erledigungszeit in anderen Fällen machen mußte, habe es sich entschieden, den Grund sofort anzukaufen, um die einmalige Gelegenheit zu nützen. Der Kaufvertrag hätte noch nicht abgeschlossen werden können, da noch kein Teilungsplan vorliegt.

81, 18. a) Ohne die Dienstanweisungen einzuhalten (Projektsgenehmigung, Aufnahme in das Bauprogramm, finanzielle Vorsorge usw.), suchte das Baubezirksamt Imst „in Vertretung der Bundesstraßenverwaltung" im Oktober 1968 bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um Durchführung einer Bauverhandlung an, erhielt jedoch wegen mangelhafter Unterlagen keine Baubewilligung. Dessenungeachtet war im Frühjahr 1970 in Kappl-Lochau der geplante Winterstützpunkt im Rohbau fertiggestellt und eine Garage diente bereits zur Einstellung eines Fahrzeuges der Bundesstraßenverwaltung. Eine Benützungsbewilligung lag nicht vor.

b) Das Amt der Tiroler Landesregierung begründete die Vorgangsweise des Baubezirksamtes Imst mit der Notwendigkeit, rasch eine Unterbringungsmöglichkeit für die Winterdienstgeräte zu schaffen; daher hätten bestehende Vorschriften nicht eingehalten werden können. Entstandene Versäumnisse werden nachgeholt.

81, 19. a) Da der Winterstützpunkt Kappl in keinem Bauprogramm aufschien, waren hiefür auch keinerlei Kredite vorgesehen. Die Bauarbeiten wurden in Eigenregie durchgeführt und die bis April 1970 aufgelaufenen Material- und sonstigen Kosten in der Höhe

von rund 215.000 S aus Krediten für andere Bauvorhaben (z. B. „Verbreiterung Paznauntal" und „Hochwasser 1966 Paznauntal") und Krediten für die Straßenerhaltung bezahlt.

b) Der RH beanstandete die Heranziehung von Krediten anderer Ansätze und Baulose für ein nicht genehmigtes Bauvorhaben, im besonderen die widmungswidrige Verwendung eines Teiles jenes Zusatzkredites, den der Landeshauptmann von Tirol, Bundesstraßenverwaltung, auf sein dringendes Ersuchen zur Behebung von Hochwasserschäden unter anderem auch für das Paznauntal erhalten hatte.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung erläuterte in seiner Stellungnahme lediglich den Vorgang, wie durch Umbuchungen das Bauvorhaben Kappl finanziert worden sei.

81, 20. a) Ein in der Gemeinde Achental liegendes Haus, das seine betriebliche Funktion für die Bundesstraßenverwaltung verloren hatte, war im Jahre 1969 zwei Bewerbern in einer als Prekarium bezeichneten Form zur Benützung überlassen worden. Die Kosten der Erhaltung und Verwaltung der Liegenschaft werden durch die Bundesstraßenverwaltung getragen. Schon vor diesem Zeitpunkt wurde dieses Objekt in den Sommermonaten Interessenten zur Benützung überlassen.

b) Auch in diesem Fall wies der RH auf die zweckwidrige Verwendung hin.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung teilte dazu mit, es werde beim BM f. Bauten und Technik beantragen, diese Liegenschaft nach negativem Verlauf des Ressortfeststellungsverfahrens öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

81, 21. a) Im Zuge des Baues der Brenner-Autobahn wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung im Oktober 1965 ein Ferienhaus (verbaute Fläche zirka 90 m²) am Nößlacher Plateau mit allen Anlagen, der Einrichtung und dem Mobiliar um 950.000 S eingelöst. In dem Bescheid wurde zwar als Sachverständiger ein Oberbaurat des Amtes der Tiroler Landesregierung angeführt, doch fehlten Hinweise auf ein Gutachten oder auf die Grundlagen, die zur Festsetzung des Entschädigungsbetrages führten.

b) Der RH ersuchte um Übersendung von allfällig vorhandenen Unterlagen. Da das Haus nicht abgetragen wurde und zur Zeit der Einschau durch den RH als kostenlose Ferienunterkunft für Bedienstete der Straßenbauabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung diente, ersuchte er auch um Klärung der Notwendigkeit für diese Einlösung.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung gab dazu bekannt, daß ein Schätzgutachten für die Einlösung vom Amtssachverständigen nicht erstellt worden sei, da vom Grundeigentümer das Gutachten eines Baumeisters beigebracht worden war, welches der Amtssachverständige überprüft und korrigiert hatte. Die projektsgemäße Ausführung der Böschung an dieser Stelle der Brenner-Autobahn hätte den Abbruch des Hauses notwendig gemacht. Zufällig und unvorhersehbar wurde jedoch unterhalb des Hauses ein Fels (Phyllit) angetroffen, der eine wesentlich steilere Böschung als vorgesehen ermöglichte, welche „so gesund aussah, daß man ursprünglich daran dachte, sie im Naturzustand zu belassen. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde überlegt, daß das Haus eigentlich bestehen bleiben könnte und für den Betrieb der Autobahn verwendbar wäre". Nach einigen Wochen der Beobachtung des Felsens wegen möglicher Verwitterung entstanden Bedenken, worauf man sich entschlossen habe, eine Futtermauer um rund 600.000 S zu errichten. Nach Eröffnung der Autobahn sei das Haus im Winter von Schneeräumpersonal, im Sommer von Bediensteten der Tiroler Bundesstraßenverwaltung und ihren Angehörigen bewohnt worden. Die notwendig gewordenen Reparaturen würden aus Krediten für den Bau der Brenner-Autobahn bezahlt.

d) Da für die Einlösung dieses Objektes weder eine Feststellung des Bestandes nach Größe und Zustand noch ein Sachverständigengutachten vorlag und das vom Grundeigentümer beigebrachte Baumeistergutachten weder aufliegt noch in der Verhandlungsniederschrift erwähnt wurde, ersuchte der RH das BM f. Bauten und Technik, die bezahlte Entschädigung von 950.000 S auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

81, 22. a) Der RH stellte fest, daß wegen Straßenbauten mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom Februar 1968 in der Gemeinde Rohrberg im Zillertal drei Häuser eingelöst wurden, die nach dem Erwerb durch die Bundesstraßenverwaltung weiterverwendet wurden.

b) Der RH stellte fest, daß keine schriftlichen Unterlagen über die Bewertung der Objekte durch unparteiische Sachverständige vorlagen, obwohl die Höhe der Entschädigungsbeträge zwischen 750.000 und 900.000 S lag. Er hielt aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit schriftliche Unterlagen über die Bewertung der Objekte zum Nachweis der zu leistenden Zahlungen für erforderlich, u. zw. unabhängig davon, daß schon die Behörde bei der Enteignung nach § 15 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes verpflichtet gewesen

wäre, die im Enteignungserkenntnis festgesetzte Höhe der Entschädigung auf Grund von Schätzungen beeideter unparteiischer Sachverständiger ermitteln zu lassen. Wegen der Weiterverwendung der Objekte bezweifelte er die Notwendigkeit der Einlösungen und vermeinte, daß allenfalls mit einer Entschädigung für Wertminderung wegen Straßennähe eine sparsamere Lösung zu erzielen gewesen wäre. Schließlich beanstandete der RH, daß die Einlösungsbescheide entgegen den Dienstanweisungen dem BM f. Bauten und Technik nicht zur Kenntnis gebracht worden waren.

c) Das Amt der Tiroler Landesregierung teilte mit, daß der Leiter der Abteilung VI d 2 (Bundesgebäudeverwaltung) des Amtes der Tiroler Landesregierung die Angemessenheit der Entschädigungsbeträge bestätigt habe. Die Einlösungen seien nicht unbedingt wegen des Straßenbaues allein erforderlich gewesen. Der Wert der Liegenschaften wäre jedoch erheblich beeinträchtigt worden und es entspräche der bisherigen Übung, bei Grundeinlösungsverhandlungen die Gesamtablöse zu akzeptieren, um Härtefälle auszuschließen.

d) Dem BM f. Bauten und Technik empfahl der RH, Weisungen zu erlassen, daß auch beim Abschluß zulässiger Übereinkommen über die Höhe von Entschädigungen schriftliche Unterlagen von Sachverständigen über die Beurteilung und Berechnung der Entschädigungen vorzuliegen haben.

e) Das BM teilte dem RH dazu unter anderem folgendes mit: „Das BM ist bemüht, durch entsprechende Weisungen in Einzelfällen die Vorlage von Schätzungsgutachten über alle Grundeinlösungen zu erreichen. Der lückenlosen Durchsetzung dieser Forderung stehen aber insofern Hindernisse entgegen, als die im Enteignungsverfahren tätigen unparteiischen, gerichtlich beeideten Sachverständigen von der Bundesstraßenbehörde bestellt werden, während der ho. Liegenschaftsabteilung lediglich ein Weisungsrecht an die Verwaltung, die im Enteignungsverfahren bloß Parteistellung hat, zukommt. Die Behörde steht aber im Einzelfall auf dem Standpunkt, daß die mündliche Abgabe von Gutachten genügt."

f) Diesen Ausführungen hielt der RH entgegen, daß dem Bundesminister nicht nur das Weisungsrecht im Rahmen der Auftragsverwaltung zusteht, sondern darüber hinaus auch gemäß Art. 103 Abs. 1 B-VG im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Bundesstraßenbehörde). Für die Einhaltung der gesetzlich geregelten Vorlage von Sachverständigengutachten bei Enteignungsverfahren wäre zu sorgen.

81, 23. a) Im Zusammenhang mit der Einlösung der drei Häuser in Rohrberg im Zuge des Ausbaues der rechtsufrigen Zillertal-Bundesstraße bemerkte der RH, daß diese Baumaßnahme im Bundesstraßengesetz 1948 keine Deckung findet, da gemäß § 1 dieses Gesetzes der Bau neuer Bundesstraßen nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf. Damit entbehrte aber auch der Enteignungsbescheid aus Anlaß der Trassierung der rechtsufrigen Zillertal-Bundesstraße der gesetzlichen Grundlage.

b) Das Amt der Tiroler Landesregierung wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß der Bau der rechtsufrigen Zillertal-Bundesstraße im Einvernehmen mit dem BM f. Bauten und Technik erfolgt sei.

c) Das BM führte dazu aus, daß die Verlegung der Bundesstraße vom linken auf das rechte Ufer des Zillers keine Änderung des Straßenverzeichnisses bedinge und daher im Verordnungswege verfügt werden wird.

d) Aus dem mit Gesetzeskraft ausgestatteten Straßenverzeichnis zum Bundesstraßengesetz 1948 geht, wie der RH in seiner Entgegnung bemerkte, hervor, daß die Gerlos-Bundesstraße von der Wiener Straße in Straß über Fügen nach Zell am Ziller verläuft. Die neue am rechten Ufer des Zillers im Bau befindliche Bundesstraße berührt aber weder Fügen noch Straß. Auch wenn für die Verlegung der Bundesstraße eine Verordnung genügen sollte, wären alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzten Maßnahmen rechtswidrig. Schließlich stellte der RH fest, daß im Bauprogramm 1970 der Ausbau dieser rechtsufrigen Gerlos-Bundesstraße als Schnellstraße vorgesehen ist, obwohl die damals vorliegende Neubewertung der Bundesstraßen ebenso wie das neue Bundesstraßengesetz in diesem Raum nur eine einzige Bundesstraße B vorsieht.

81, 24. a) Da der RH im BM f. Bauten und Technik keine Unterlagen für eine Liegenschaftsbestandsrechnung der Bundesstraßen in Tirol vorfinden konnte, machte er dem BM den Vorwurf, daß es trotz dieses Mangels gegenüber der Bundesstraßenverwaltung Tirol untätig blieb.

b) Das BM erklärte hiezu in seiner Stellungnahme, daß der Landeshauptmann von Tirol im Laufe von zehn Jahren wiederholt aufgefordert worden sei, die Liegenschaftsbestandsrechnung vorzulegen.

c) Der RH konnte bei seinen Erhebungen einen Hinweis, daß jemals von 1955 bis zum Frühjahr 1970 eine solche Mahnung erfolgt wäre, nicht vorfinden. Die vom Amt der Tiroler Landesregierung alljährlich bekanntzugebenden Veränderungen bestanden jeweils nur in Leermeldungen.

d) Das Amt der Tiroler Landesregierung gab bekannt, daß die Liegenschaftsbestandsrechnung dem BM f. Bauten und Technik in Kürze vorgelegt werde; es begründete die Verzögerung mit Personalmangel.

81, 25. a) Abschließend stellte der RH fest, daß die Lenkung und Kontrolle des Baugeschehens in Tirol durch das BM f. Bauten und Technik unzulänglich ist, und ersuchte, geeignete Maßnahmen zu treffen.

b) Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, es werde das Ergebnis des Einschauberichtes des RH zum Anlaß nehmen, die genaue ausnahmslose Einhaltung der bestehenden Weisungen und Richtlinien durch das Amt der Tiroler Landesregierung erneut zu fordern.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

82, 1. a) Die beschränkte Ausschreibung der Baumeisterarbeiten und die öffentliche Ausschreibung der Installationsarbeiten für den Stützpunkt Hinterbregenzerwald brachte jeweils nur ein Angebot. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hatte in beiden Fällen den Auftrag an den jeweiligen Bieter vergeben.

b) Der RH beanstandete diese den Ausführungsbestimmungen des BM f. Handel und Wiederaufbau zur ÖNORM A 2050 zuwiderlaufende, freihändige Vergabe.

c) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung führte in seiner Stellungnahme dazu aus, es sei auf Grund von Erfahrungen bekannt gewesen, daß bei öffentlichen Ausschreibungen für solche Arbeiten kaum Angebote eingereicht werden, da sich hiefür in der Regel nur kleinere Firmen aus der nächsten Umgebung der Baustelle interessieren. Obwohl alle in Frage kommenden Firmen der nächsten Umgebung eingeladen worden waren, langte nur ein Angebot ein; dies bestätige, daß die Einladung weitere Firmen von vornherein zwecklos gewesen wäre. Die Einholung von Vergleichskostenvoranschlägen sei nicht als realisierbar angesehen worden, da diese noch viel weniger zu erhalten gewesen wären als Angebote.

d) Dem BM f. Bauten und Technik hielt der RH vor, daß es die vorschriftswidrige Vorgangsweise des Amtes der Vorarlberger Landesregierung widerspruchslos zur Kenntnis genommen hat.

e) Das BM gab zu, daß es zur Unterbindung derartiger Vergaben auf den Verstoß gegen seine Durchführungsbestimmungen hinweisen hätte müssen, und hat nun entsprechende Anweisungen erteilt.

82, 2. a) Bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten für den Stützpunkt Hinterbregenzerwald vermißte der RH die vertragsmäßige Festlegung des Baubeginnes, des Fertigstellungstermines und eines Pönales bei Nichteinhaltung dieses Termins. Er ersuchte, darauf zu achten, daß derartige, für eine geordnete Bauführung unerläßliche Terminangaben in Hinkunft in allen Bauverträgen enthalten sind.

b) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung führte in seiner Stellungnahme dazu aus, daß eine Festlegung von Bauterminen mit Pönale bei derartigen Vergaben meist nicht möglich sei, da sich die Bauunternehmer, die in dieser Sparte überbeschäftigt sind, sonst weigern, Angebote abzugeben. Der Auftraggeber sei daher gezwungen, das Bauvorhaben vom Auftragnehmer in dessen Arbeitsplan einpassen zu lassen.

c) Dieser Einstellung konnte sich der RH nicht anschließen, da dadurch der Auftraggeber in eine unzumutbare Abhängigkeit vom Auftragnehmer gerät, eine entsprechende Kreditvorsorge nicht möglich ist und schließlich durch eine verspätete Baufertigstellung dem Bund Nachteile erwachsen können.

82, 3. a) Die Baumeisterarbeiten für den Stützpunkt Hinterbregenzerwald wurden im November 1965 mit einer Summe von 463.485·43 S vergeben. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den RH lag als letzte Rechnung der 8. Verdienstausweis vom August 1968 mit einer Gesamtsumme von rund 850.000 S vor. Diese Kostenerhöhung um rund 79% war eine Folge von zusätzlichen Arbeiten und Ausmaßvergrößerungen infolge Projektsänderungen.

b) Der RH beanstandete die mangelhafte Bauvorbereitung und Projektierung. Er stellte weiter fest, daß mit der Genehmigung der zusätzlichen Kosten, darunter rund 189.000 S auf Grund eines Zusatzangebotes ohne Ausmaßangaben, durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung die vom BM f. Bauten und Technik festgelegten Ermächtigungsgrenzen überschritten wurden. Das BM wurde überdies von der erfolgten Projektsänderung und Baudurchführung nicht verständigt.

c) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab bekannt, daß das Leistungsverzeichnis durch Projektsänderungswünsche des BM f. Handel und Wiederaufbau zum Teil überholt gewesen sei; die Änderung in der Fundierung sei nicht als wesentliche Projektsänderung angesehen und deshalb dem BM nicht vorgelegt worden.

82, 4. a) Bei der Abrechnung der Baumeisterarbeiten in der 8. Teilrechnung stellte der RH ungerechtfertigte Zahlungen für Lohn-

erhöhungen in Höhe von rund 7300 S fest und ersuchte um entsprechende Berichtigung in der Schlußabrechnung.

b) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung sagte entsprechende Maßnahmen zu.

82, 5. a) Für den Neubau des Garagen- und Werkstättentraktes im Bauhof Rauz wurde bereits im Bauprogramm des Jahres 1967 ein Kredit bereitgestellt; die Gesamtkosten wurden in den Bauprogrammen 1967 und 1968 mit 500.000 S angegeben, erhöhten sich jedoch im Bauprogramm 1969 auf 1,200.000 S. Aber auch dieser Betrag war noch zu niedrig angesetzt, da bereits die genehmigten Vergabesummen die geschätzte Gesamtbaukostensumme um mehr als 50% überstiegen. Mit den Bauarbeiten wurde im Jahre 1969 begonnen.

b) Der RH empfahl, der in das Bauprogramm aufzunehmenden Gesamtkostensumme in Hinkunft fundierte Kostenschätzungen zugrunde zu legen und Bauvorhaben nur dann zur Aufnahme in das Bauprogramm zu beantragen, wenn der Baubeginn auch einigermaßen sicher für das betreffende Jahr zu erwarten ist.

c) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab dazu bekannt, daß die Projektierung infolge Personalmangels erst im Jahre 1968 hätte begonnen werden können.

82, 6. a) Zu Lasten der Kredite für die Errichtung eines Werkstätten- und Garagentraktes im Bauhof Rauz waren über Weisung des BM f. Bauten und Technik im Jahre 1968 rund 270.000 S an Zahlungen für reine Erhaltungsarbeiten verrechnet worden.

b) Das BM f. Bauten und Technik begründete diese Weisung mit einer Entlastung des äußerst knappen Erhaltungskredites und sagte zu, in Hinkunft auf die richtige Kontierung zu achten.

82, 7. a) Der RH bemängelte, daß bei der Vergabe der Baumeister- und einiger Professionistenarbeiten für den Bau des Winterstützpunktes Warth der Zuschlag wegen des langen Aktenlaufes erst nach Ablauf der Zuschlagsfrist erfolgte.

b) Aus der Antwort des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ist zu entnehmen, daß angenommen wurde, der Zuschlag erfolge mit dem Datum der Genehmigung.

c) Dem hielt der RH entgegen, daß nach Punkt 4,71 der ÖNORM A 2050 ein Vertragsverhältnis erst in dem Zeitpunkt zustande komme, in dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält. Diese Verständigung erfolgte in den vom RH angeführten Fällen erst nach Ablauf der Zuschlagsfrist.

82, 8. a) Im Zusammenhang mit dem Aktenlauf der Vergabeanträge stellte der RH fest, daß die vom Landeshauptmann von Vorarlberg (Amt der Vorarlberger Landesregierung) im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes ausgearbeiteten Anträge der Vorarlberger Landesregierung vorgelegt und erst nach deren Befürwortung an das BM f. Bauten und Technik abgefertigt werden. Diese Vorgangsweise findet in den auf Grund des Art. 104 B-VG erlassenen Verordnungen keine Deckung. Da dadurch auch ein vermehrter Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, der mit einem Zeitverlust verbunden ist, empfahl der RH, von dieser Übung abzugehen.

b) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat hiezu erklärt, daß Vergabeanträge mit einer Auftragssumme von über 100.000 S der Landesregierung zur Befürwortung vorzulegen sind, wodurch eine maximale Verzögerung in der Vergabe von einer Woche entstehe. Diese Verzögerung könne in dringenden Fällen vermindert werden. Nach Ansicht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bestehe keine Notwendigkeit, von der bestehenden Praxis abzugehen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

a) Post- und Telegraphenanstalt

Postautobetriebsleitung Innsbruck

83, 1. Die Postautobetriebsleitung (kurz: PBL) ist eine organisatorisch selbständige Betriebsdienststelle, die unmittelbar dem Präsidenten der Post- und Telegraphendirektion Innsbruck untersteht. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg. Sachlich obliegen ihr der Betrieb der Postautolinien, die Beistellung von Lenkern für Paketwagen und andere Kraftfahrzeuge der Post sowie die Wartung und Reparatur aller posteigenen Fahrzeuge im Direktionsbereich. Als Betriebsstätten führt sie eine zentrale Reparaturwerkstätte mit Ersatzteillager, eine Lehrwerkstätte zur Ausbildung des Mechanikernachwuchses sowie 15 über die beiden Bundesländer verteilte Garagen.

Anfangs 1970 verfügte die PBL über folgenden Personalstand:

Zentralleitung	34
Werkstätte und Lager	84
Lenker	398
Übriges Personal	149
Insgesamt ...	665

Der von der PBL technisch zu betreuende Fahrzeugpark belief sich zum Stichtag 31. Dezember 1969 auf:

Omnibusse	286
Paketwagen	138
Lastkraftwagen	184
PKW	34
Sonstige Kfz. und Anhänger	106
Insgesamt	748

83, 2. Im Gegensatz zur defizitären Gebarung des gesamtösterreichischen Postautobusdienstes, die zum Großteil auf die Sozialtarife im Berufs- und Schülerverkehr und die Verpflichtung zur Führung zahlreicher unrentabler Linien zurückzuführen ist, ergaben die Rentabilitätsberechnungen der Postverwaltung, die allerdings vom RH schon früher als unzulänglich bemängelt worden sind (siehe TB 1969 Abs. 78, 5), für den Inlandslinienverkehr in Tirol und Vorarlberg alljährlich geringe Überschüsse. Im Jahre 1969 beispielsweise schlossen 43 Linien aktiv und 30 Linien passiv. Der saldierte Überschuß betrug rund 3·17 Mill. S. Dieses günstige Ergebnis ist auf den starken Fremdenverkehr sowohl in der Sommer- als auch in der Wintersaison zurückzuführen, der zu einem relativ hohen Anteil an vollzahlenden Fahrgästen führt.

83, 3. Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Postautolinien im Gemeinschaftsverkehr mit Italien und der Bundesrepublik Deutschland betrieben. Die nach Italien führenden Linien erbrachten durchwegs Verluste.

Hiezu teilte die für die Fahrplangestaltung zuständige Post- und Telegraphendirektion Innsbruck mit, daß in der Betriebsperiode 1971 bei zwei Linien die Fahrtleistung um zusammen zirka 15.000 km verringert und eine nur an Samstagen im Winter betriebene Linie eingestellt werde. Bei einer weiteren werde die Fahrtleistung eingeschränkt werden können.

Von den im Gemeinschaftsverkehr mit der Deutschen Bundespost betriebenen Linien erbrachten 1964 13 einen Überschuß und 5 einen Abgang. Im Jahre 1968 hatte sich das Verhältnis fast genau umgekehrt, da nur 4 Linien einen Überschuß und 13 einen Abgang aufwiesen.

Die zuständige Direktion teilte mit, daß bei einer Linie die Fahrtleistung im Sommerfahrplanabschnitt um 23.000 km reduziert und eine andere Linie eingestellt würde. Weitere Rationalisierungsmaßnahmen seien beabsichtigt.

83, 4. a) Die Postgarage in Lienz in Osttirol ist verwaltungsmäßig der Post- und Telegraphendirektion Klagenfurt unterstellt. Der RH wies darauf hin, daß dieser Zustand dem § 80 Abs. 3 Z. 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, widerspreche, weil der örtliche Wirkungsbereich einer Behörde zwar das Gebiet mehrerer Bundesländer umfassen könne, jedoch nicht durchschneiden dürfe.

b) Die Generaldirektion teilte dazu mit, daß sie beabsichtige, nach Fertigstellung der in Bau befindlichen Postautowerkstätte in Innsbruck den Osttiroler Postautodienst der Post- und Telegraphendirektion Innsbruck einzugliedern.

83, 5. a) Auf Grund der Postautobetriebsvorschrift aus dem Jahre 1950 waren bei allen dauernd im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen der Post- und Telegraphenanstalt jährlich eine Haupt- und 3 Nachuntersuchungen durch eigene Kraftwagenüberwachungsbeamte durchzuführen. Bei den Nachuntersuchungen wurden allerdings fast nie schwere, die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel festgestellt. Die Behebung der aufgezeigten Schäden verzögerte sich durch den Personalmangel oft so lange, bis schon wieder die nächste Untersuchung fällig war.

b) Im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten 20 Jahre, die qualitative Verbesserung der Fahrzeuge und aus Rationalisierungsgründen hat der RH zur Erwägung gestellt, die Zwischenprüfungen auf 2 Nachuntersuchungen pro Jahr einzuschränken.

c) Die Generaldirektion griff die Anregung auf. Künftig werden Omnibusse, Omnibusanhänger und Tankwagen jährlich einer Haupt- und 2 Nachuntersuchungen sowie drei nur auf Lenkung, Bremsen und Bereifung beschränkten kurzen Prüfungen unterzogen. Bei den anderen Fahrzeugen ist jährlich eine Hauptuntersuchung und nach einer Fahrtleistung von 9000 bis 10.000 km eine besondere Fahrzeugüberprüfung vorzunehmen. Hiedurch tritt eine wesentliche Entlastung der Kraftwagenüberwachungsbeamten ein.

83, 6. a) Die Direktion Innsbruck hat in den Jahren 1967—1969 mehrere VW-Transporter und Lastkraftwagen für den Fernmeldebereich gegen Ratenzahlung angekauft. Mangels ausreichender Kredite für Kraftfahrzeuganschaffungen wurden die Kaufpreisteilbeträge als Leasing- oder Mietenzahlungen deklariert und mit der Begründung, daß sich andernfalls höhere Kosten für Frächter ergeben hätten, unrichtigerweise zu Lasten des Kredites für Transportkosten verrechnet.

b) Der RH verwies darauf, daß er die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kraftfahrzeuganschaffungen nicht bestreite, eine dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz bzw. der Budget-

hoheit des Nationalrates zuwiderlaufende Vorgangsweise jedoch nicht gutheißen könne. Weiters wurde die Umbuchung der unrichtig verrechneten Beträge verlangt.

c) Die Generaldirektion hat der Ansicht des RH zugestimmt und bereits entsprechende Veranlassungen getroffen.

83, 7. a) Die Krankenstände werden sowohl bei der Postautobetriebsleitung als auch in der Personalabteilung der Direktion Innsbruck evidenziert.

b) Zur Vermeidung dieser Doppelgeleisigkeit empfahl der RH, die Erkrankungen von Bediensteten künftig nur bei der PBL zu erfassen.

c) Obwohl die Direktion die Auffassung vertrat, beide Aufzeichnungen seien unbedingt erforderlich, wiederholte der RH seine Empfehlung.

83, 8. a) Die Auswertung der statistischen Unterlagen des Jahres 1969 ergab, daß die kleinen Omnibusse (10—29 Sitzplätze) nur in sehr geringem Umfang eingesetzt werden. Die mittlere Kategorie (30—39 Sitzplätze), die zahlenmäßig am stärksten vertreten ist, weist einen befriedigenden Ausnützungsgrad auf, ist jedoch durch starke Reparaturanfälligkeit gekennzeichnet. Lediglich bei den Großraumbussen (ab 40 Sitzplätzen) ist der Ausnützungsfaktor als sehr gut zu bezeichnen.

b) Der RH empfahl daher, künftig vor der Anschaffung von Omnibussen genaue Bedarfserhebungen durchzuführen und bei der Auswahl der Fahrzeuggrößen darauf Rücksicht zu nehmen.

c) Die zuständige Direktion teilte mit, daß der PBL im Jahre 1970 eine Reihe größerer Omnibusse neu zugewiesen wurde, wodurch eine beträchtliche Anzahl von kleinen und mittleren Fahrzeugen abgestellt und der Gesamtbestand um 18 Omnibusse reduziert werden konnte.

83, 9. a) Weiters verwies der RH auf die geringe Auslastung der Krafträder und auf die 45 Lastenanhänger des Fernmeldedienstes, die ebenfalls nur wenig genutzt wurden (3·7% der Fahrtage im Jahr).

b) Die Direktion teilte mit, daß die Krafträder nur bei guter Witterung eingesetzt würden. Ihre baldige Ausmusterung sei in Aussicht genommen.

Auf 11 Anhängern seien Notstromaggregate montiert, die nur bei Netzausfall, also äußerst selten, zum Einsatz gelangten; bei 6 Anhängern handle es sich um Kompressoren und die restlichen würden zum Mastentransport benötigt.

c) Der RH entgegnete, daß er die Notwendigkeit derartiger Aggregate bzw. Anhänger nicht in Abrede stelle, wegen deren geringer Ausnützung jedoch die derzeitige hohe Anzahl nicht für erforderlich halte.

83, 10. a) Für 2 in gebrauchtem Zustand gekaufte Tankwagen, mit denen die frei Bahnstation mit Kesselwagen angelieferten Treibstoffe (Benzin, Diesel) an die posteigenen Tankstellen verteilt werden, fielen in den Jahren 1965—1969 Instandsetzungs- und laufende Kosten in Höhe von insgesamt 725.000 S an. Der Personalaufwand für die beiden Lenker betrug in diesem Zeitraum rund 450.000 S.

b) Da der RH die Möglichkeit sah, daß die Belieferung der Postgaragen mit Firmentankwagen billiger zu stehen komme, wurde die Einholung von Anboten der Mineralölfirmen empfohlen.

c) Die Direktion wies darauf hin, daß die hohen Instandhaltungskosten hauptsächlich auf Generalüberholungen in den Jahren 1967 und 1968 zurückzuführen seien. Da die Tankwagen voraussichtlich noch weitere 5 Jahre ohne größere Reparaturen verwendungsfähig sein werden, sei von dieser Seite ein günstiger Einfluß auf die Zustellkosten zu erwarten. Die Auswertung von vor Jahren eingeholten Firmenanboten hätte die Haltung posteigener Tankwagen wirtschaftlich vertretbar erscheinen lassen. Bei den auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vom 31. Dezember 1970 eingelangten Offerten ergaben sich Zustellpreise in ungefährer Höhe der Kosten der eigenen Tankwagen. Die Haltung der posteigenen Tankwagen erscheine aber auch deswegen erforderlich, weil die Treibstoffirmen an der Zustellung von Dieseltreibstoff vor allem zu Außenstellen mit kleinen Vorratstanks kein Interesse hätten und daher eine prompte Befüllung zu Saisonzeiten nicht gewährleistet erscheine.

d) Der RH replizierte, daß vor der Beschaffung eines Ersatzes für die derzeit verwendeten Fahrzeuge auf jeden Fall eine neuerliche Kostenkalkulation durchzuführen sein wird.

83, 11. Weitere Bemängelungen und Anregungen geringerer Bedeutung haben die zuständigen Postbehörden veranlaßt, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Fernmeldebetriebsamt Klagenfurt

84. 1. Dem Fernmeldebetriebsamt Klagenfurt (kurz FBA) obliegen die Betreuung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen im Bundesland Kärnten für Telegraph, Telephon und Fernschreiber einschließlich der Stromversorgung, die Funküberwachung sowie der Betrieb des Fernamtes und des Telegraphenamtes Klagenfurt.

Im Jahre 1970 bestanden im Bundesland Kärnten rund 45.000 Fernsprechhauptanschlüsse und rund 25.000 Fernsprechnebenstellen sowie rund 460 Fernschreibanschlüsse. Das gesamte Fernsprechnetz dieses Bundeslandes ist voll automatisiert. Der Personalstand des FBA betrug im Jahre 1969 423 Bedienstete.

84, 2. a) In Gebieten, in denen ein einwandfreier Hörfunkempfang nicht möglich ist, kann ein Anschluß an das Drahtfunknetz der Post bewilligt werden. Im Land Kärnten ist die Zahl der Drahtfunkteilnehmer von 1204 im Jahre 1952 auf 5256 im Jahre 1969 gestiegen. Das FBA betreibt hiefür 6 Sende- und 97 Verstärkeranlagen.

Jeder Anschlußwerber hat die Investitionskosten der Drahtfunkleitung zu bezahlen, wobei die Post- und Telegraphenverwaltung (kurz PTV) jedoch verschiedene Bestandteile unentgeltlich beistellt. In der Folge hat der Teilnehmer nur die normale Rundfunkgebühr zu entrichten, so daß die Post für den Betrieb und die Instandhaltung des Drahtfunknetzes keine separate Vergütung erhält.

Im geprüften Zeitraum ist das Hörfunknetz des ORF in Kärnten stark ausgeweitet worden. Im Jahre 1957 bestanden erst 20 Sender, im Jahre 1969 dagegen bereits 44. Nach Ansicht der zuständigen Stelle des FBA konnte daher Ende 1969 ein Großteil des Landes mit etwa 85% der Bevölkerung als voll „rundfunkversorgt" angesehen werden. Trotzdem wurde auch in Betriebsbezirken mit besonders guten Empfangsverhältnissen, wie Klagenfurt, Treibach und Wolfsberg, das Drahtfunknetz nur wenig oder gar nicht reduziert.

b) Der RH bemerkte dazu, daß die Vermehrung der Rundfunksender durch den ORF einerseits und die Ausweitung des Drahtfunknetzes durch die Post andererseits eine Doppelgeleisigkeit darstellen, die einen vermehrten Aufwand von öffentlichen Mitteln verursacht. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, daß nach den statistischen Angaben im jährlichen Geschäftsbericht der Post das Drahtfunknetz auch in anderen Bundesländern, zum Teil noch wesentlich stärker als in Kärnten, ausgeweitet wurde.

c) Die Generaldirektion teilte dazu mit, daß im Gegenstande eingehende Erhebungen notwendig seien und sie erst nach deren Abschluß zu den Feststellungen des RH Stellung nehmen könne.

84, 3. a) In das neue Betriebsgebäude für das Wählamt Klagenfurt-West wurden auch zwei Wohnungen eingeplant, die als Dienstwohnungen für einen Hauswart und einen Beamten der Betriebsaufsicht vorgesehen waren. Obwohl nach Fertigstellung des Gebäudes die zuständige Direktionsabteilung feststellte, daß diese Wohnungen aus betrieblichen Gründen den für die Gebäude- und Betriebsaufsicht verantwortlichen Bediensteten des Wählamtes als Dienstwohnungen zugewiesen werden sollten, wurden sie trotzdem an zwei nicht mit diesen Aufgaben befaßte Beamte der Direktion als Naturalwohnungen vergeben.

b) Der RH verwies darauf, daß aus grundsätzlichen Erwägungen die Wohnungsfürsorge für Bedienstete einerseits und der Bau von Betriebsgebäuden andererseits nicht miteinander verquickt werden sollten. Außerdem wurde bemängelt, daß für diese Ende 1966 bezogenen Neubauwohnungen mit nur rund 4·20 S je Quadratmeter Wohnnutzfläche und Monat eine Vergütung vorgeschrieben wurde, die auch bei einer Sozialwohnung als außerordentlich niedrig anzusehen wäre.

c) Die Direktion Klagenfurt antwortete, daß die beiden Wohnungen im Jahre 1966 aus zwingenden Gründen als Naturalwohnungen benötigt wurden. Künftig werde auf die widmungsgemäße Vergabe der Wohnungen in Wählämtern genau geachtet werden. Zur Höhe der Wohnungsvergütungen bemerkte sie, daß deren Berechnung auf internen Richtlinien der Generaldirektion beruhe, wonach neben den Betriebs- und Instandhaltungskosten nur 1% der Baukostensumme als Tilgung, jedoch keine Verzinsung zu berücksichtigen sei.

d) Der RH teilte daraufhin der Generaldirektion mit, daß seiner Meinung nach eine derart entgegenkommende Berechnung der Wohnungsvergütungen nur bei Dienstwohnungen wegen der damit verbundenen Nebenpflichten, nicht aber bei Naturalwohnungen gerechtfertigt sei. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung der Bediensteten wurde empfohlen, die Vergütungen für Naturalwohnungen in posteigenen Gebäuden auf die gleiche Weise zu berechnen, wie sie bei den von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen mit Darlehenshilfe der PTV errichteten Wohnungen geschieht.

84, 4. a) Zur Bestreitung geringer Ausgaben ist das FBA ermächtigt, sogenannte „Kleine Rechnungen" bis zum Höchstbetrag von 300 S pro Einzelfall selbst zu begleichen. Außerdem steht ihm ein „Amtspauschale" von 10.000 S p. a. zur Verfügung, aus dem im wesentlichen nur die Reinigungskosten der Amtswäsche beglichen werden.

b) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH, zumindest bei Großdienststellen das „Amtspauschale" auf-

zulassen und die bisher daraus bestrittenen Ausgaben ebenfalls nach dem Verfahren der „Kleinen Rechnung" abzuwickeln.

c) Die Generaldirektion teilte mit, daß eine gewisse Doppelgeleisigkeit zweifellos gegeben sei. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei jedoch beabsichtigt, das Amtspauschale beizubehalten, die „Kleinen Rechnungen" dagegen aufzulassen.

84, 5. a) Das Gebäude der Funküberwachung im „Thoner Moos" bei Klagenfurt befindet sich in sehr schlechtem Erhaltungszustand. Außerdem besteht keinerlei Sicherung gegen Einbruch, obwohl darin wertvolle Geräte und Apparate untergebracht sind. Zur Vermeidung ernster Schäden empfahl der RH eine Generalüberholung.

b) Die Direktion gab bekannt, daß sie mit der Instandsetzung und Generalüberholung des Objektes im Jahre 1971 beginnen werde. Ein früherer Beginn dieser Arbeiten sei aus budgetären Gründen nicht möglich gewesen.

84, 6. a) Einige hundert Meter vom Gebäude der Funküberwachung entfernt befindet sich eine Peilstation. Diese muß derzeit separat mit Personal besetzt werden. Aus Gründen der Personalersparnis empfahl der RH, die Peilstation mit einer Fernsteuerungseinrichtung auszustatten.

b) Laut Mitteilung der Direktion wird die Fernsteuerung des Peilers bereits Ende 1971 in Betrieb gehen, wodurch mindestens 2 Systemposten eingespart werden können.

84, 7. a) In Wolfsberg sind die Vorratslager des Bezirksbetriebsamtes und des Bezirksbauamtes in zwei benachbarten Gebäuden untergebracht. Da das Bauamt und das Betriebsamt einen beträchtlichen Teil der Materialien gleicherweise benötigen, empfahl der RH, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung beide Lager zu vereinigen. Außerdem wurde angeregt, die grundsätzliche Frage zu prüfen, ob nicht generell gemeinsame Lager für die Bau- und Betriebsbezirke eingerichtet werden könnten.

b) Die Generaldirektion kündigte eine Stellungnahme nach Abschluß der noch laufenden Erhebungen an.

84, 8. a) Die Zählerstände der Fernsprechanschlüsse werden photographisch abgelesen. Der zuständige Beamte des FBA hatte hiefür seit dem Jahre 1962 2 Kleinbildkameras der Marke Voigtländer zur Verfügung, 2 weitere Apparate befanden sich als Reserve im Vorratslager. Im Jahre 1969 bzw. Jänner 1970 wurden ihm 4 weitere Kameras zugeteilt. Im Mai 1970 wurden für die Zählerphotographie 3 Leica-Geräte angeschafft, so daß dem Beamten nunmehr 9 Kameras zur Verfügung standen.

b) Der RH bezeichnete diese Anzahl als überhöht und verwies insbesondere darauf, daß die bisher verwendeten Kameras einwandfrei ihren Zweck erfüllt hatten, die Anschaffung der teuren Leicas somit überflüssig war.

c) Die zuständige Direktion teilte mit, daß die Veräußerung der überzählig gewordenen Geräte bei der Generaldirektion beantragt worden sei.

84, 9. a) Das FBA verfügte im Jahre 1969 an zweispurigen Kraftfahrzeugen über 51 PKW und Kombiwagen, die im gleichen Jahr durchschnittlich 9121 km gefahren wurden.

b) Der RH empfahl zu prüfen, ob nicht durch vermehrten Einsatz von personaleigenen PKW gegen Verrechnung von Kilometergeld, bei entsprechender Verminderung des posteigenen Fahrzeugbestandes, die Wirtschaftlichkeit des Fahrzeugeinsatzes erhöht werden könnte.

c) Die Direktion teilte mit, daß auch bei vermehrtem Einsatz von beamteneigenen PKW mindestens 34 Dienstfahrzeuge beibehalten werden müßten.

84, 10. a) Im Jahre 1969 fielen bei einem Kraftfahrzeug „Puch 500" rund 19.500 S und bei einem „Puch 700" rund 21.600 S an Reparaturkosten an. Der RH bemerkte dazu, daß derart hohe Instandsetzungskosten bei einem Kleinfahrzeug unwirtschaftlich seien.

b) Die Direktion antwortete, daß grundsätzlich auf die Wirtschaftlichkeit des Reparaturaufwandes geachtet werde. Infolge der knappen Zuteilung von Neufahrzeugen könnten Altwagen jedoch nicht immer rechtzeitig aus dem Betrieb genommen werden.

84, 11. a) Dem FBA wurden in den letzten Jahren für Zwecke des Entstörungsdienstes mehrere einsitzige Fahrzeuge des Typs Puch 500 zugewiesen. Diese erwiesen sich jedoch als unzweckmäßig, da für verschiedene Arbeiten wie z. B. Nachspannen von Freileitungen, Entfernen von Baumästen, Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, die Mitnahme eines zweiten Bediensteten erforderlich ist. Der RH wies auf die Unwirtschaftlichkeit der Ausstattung dieser Fahrzeuge mit nur einem Sitz hin.

b) Der Stellungnahme der Generaldirektion war zu entnehmen, daß der Umbau der PKW Puch 500 zu einsitzigen Klein-LKW nur zum Zwecke der Einsparung der seinerzeitigen 10%igen Sondersteuer erfolgt war. Ab dem Jahre 1971 werden derartige Fahrzeuge nicht mehr beschafft.

84, 12. Weitere Empfehlungen betrafen die Umstellung der Inventarführung auf ein Karteisystem, die Auflassung der Verbrauchsaufschreibungen für Kanzlei- und Zeichenmaterial, die Ausscheidung von Altmaterial geringeren Wertes und andere organisatorische Maßnahmen geringerer Bedeutung, denen die zuständigen Behörden bereits nachgekommen sind oder zu denen sie Untersuchungen eingeleitet bzw. befriedigend Stellung genommen haben.

Post- und Telegraphen-inspektorat Salzburg und Postamt 5020 Salzburg

85, 1. Das Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg (kurz: Inspektorat) wurde kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges zwecks rascher Wiederingangsetzung des Postverkehrs im Lande Salzburg eingerichtet. Noch im Jahre 1945 wurde diese Verwaltungsstelle von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung auf den Gebieten des Aufsichtsdienstes und der Personalverwaltung mit dem Wirkungsbereich einer Post- und Telegraphendirektion ausgestattet. Da das Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, nur eine gemeinsame Direktion für Oberösterreich und Salzburg vorsieht, sollte das Inspektorat nach Normalisierung der Verhältnisse wieder aufgelöst werden. Dagegen wandten sich zahlreiche örtliche Funktionäre, die letztlich eine eigene Direktion für Salzburg anstrebten. Aus rechtlichen und praktischen Erwägungen entschied die Generaldirektion schließlich, daß das Inspektorat ab 1. Jänner 1959 als Außenstelle der Direktion Linz weitergeführt wird. Innerdienstlich ist das Inspektorat berechtigt, mit der Generaldirektion und den anderen Postdirektionen direkt zu verkehren. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, die Postinspektion und den Postautoverkehrs- und -aufsichtsdienst. Diese Agenden werden von 34 Bediensteten besorgt.

In die Zuständigkeit des Inspektorates fielen mit Stand Ende 1970:

a) In der Personalverwaltung 3661 Bedienstete (auf Vollbeschäftigte umgerechnet).

b) Beim Postinspektionsdienst 130 Postämter und 21 Posthilfsstellen.

c) Im Postautodienst 37 Inlandslinien mit einer Gesamtstreckenlänge von 1152 km.

85, 2. a) Der Inspektoratsleiter ist auf einen Dienstposten bei der Postdirektion Linz ernannt und dem Inspektorat seit dem Jahre 1958 dienstzugeteilt.

b) Der RH verwies darauf, daß gemäß § 22 der Dienstpragmatik i. d. F. der Novelle BGBl. Nr. 148/1969 eine Dienstzuteilung grundsätzlich nur für die vorübergehende Besorgung von Dienstverrichtungen bei einer anderen Dienststelle vorgesehen sei. Wenn auch mit Zustimmung des Beamten eine unbefristete Dienstzuteilung möglich sei, so widerspreche es doch dem Sinn dieser Bestimmung, einen Dienstposten dauernd mit einem zugeteilten Beamten zu besetzen. Außerdem werde wegen der anfallenden Nebengebühren auch der Grundsatz der Sparsamkeit verletzt. Die Umwandlung der Dienstzuteilung in eine Versetzung wurde daher empfohlen.

c) Die Generaldirektion verwies auf verschiedene dienstliche und familiäre Gründe, die die Aufrechterhaltung der Dienstzuteilung bisher geboten erscheinen ließen. Es wurde zugesagt, daß mit dem Zeitpunkt der Beförderung des Inspektoratsleiters in die Dienstklasse VIII die Dienstzuteilung in eine Versetzung umgewandelt werden wird.

85, 3. a) Die Fernmeldemonteurlehrlinge für den Inspektoratsbereich werden bei der Fernmeldemonteurschule in Graz in einem vierjährigen Lehrgang ausgebildet. Die Unterbringung erfolgt in einem posteigenen Internat, wofür seitens der Lehrlinge lediglich ein Kostenbeitrag von 12 S pro Tag zu leisten ist. Die PTV hat daher für die Ausbildung ihres Nachwuchses an Fernmeldemonteuren erhebliche Mittel zuzuschießen. Nach Ablegung der Facharbeiterprüfung werden die Absolventen der Schule in den Personalstand der Post übernommen.

Im Lande Salzburg wurden in der Zeit von Anfang 1961 bis September 1970 insgesamt 114 Absolventen der Fernmeldemonteurschule eingestellt. Ein Drittel davon hat den Postdienst wieder verlassen, der Großteil schon nach einer Dienstzeit von weniger als 3 Jahren. Als Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses wurde meist das höhere Gehaltsniveau in der Privatwirtschaft angegeben.

b) Im Hinblick auf die hohen Ausbildungskosten hat der RH empfohlen, anläßlich der Aufnahme in die Fernmeldemonteurschule mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu vereinbaren, daß dieser nach Abschluß der Ausbildung eine bestimmte Mindestzeit im Postdienst zu verbleiben hat oder anderenfalls ein angemessener Kostenersatz an die PTV zu leisten ist.

c) Die Generaldirektion teilte hiezu mit, daß im gesamten Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1961 bis Mitte Feber 1971 rund 15% der seit 1961 ausgebildeten Fernmeldemonteure den Postdienst wieder verlassen haben, etwa die Hälfte davon erst seit Beginn des Jahres 1969. Die besonders hohen Abgänge der beiden letzten

Jahre führt sie auf die Hochkonjunktur und speziell im Lande Salzburg auf den Arbeitskräftebedarf anläßlich der Olympiadevorbereitungen in München und das allgemein höhere Lohnniveau in Deutschland zurück. Schließlich sagte die Generaldirektion zu, alle rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zur Verminderung des Abganges an selbst ausgebildetem Personal zu prüfen.

85, 4. a) Bei der Belieferung der Postdienststellen mit Werkzeugen, Geräten und sonstigen Gegenständen der Amtsausstattung durch die Postzeugverwaltung findet das sogenannte Umtauschverfahren Anwendung, d. h. neue Waren werden nur gegen Abfuhr unbrauchbar gewordener gleichartiger Güter ausgegeben. Die konsequente Anwendung dieses Verfahrens führt dazu, daß neben allenfalls noch reparaturfähigen oder sonst verwertbaren Altwaren auch Gegenstände, die nur mehr Müll darstellen, wie Plastikeimer, Papierkörbe, Gummihandschuhe, Fußmatten, Fahrradschläuche, Stempelkissen, Schwammschalen, Lineale, Staubbesen, Kehrichtschaufeln usw. aus ganz Österreich nach Wien transportiert werden.

b) Der RH empfahl, die Liste der abfuhrpflichtigen Gegenstände einer genauen Überprüfung zu unterziehen, und verwies darauf, daß insbesondere bei größeren Dienststellen mit eigener Wirtschafts- oder Hausverwaltung die Einschränkung des Umtauschverfahrens kaum zu Mißbräuchen führen könne.

c) Die Generaldirektion gab dazu bekannt, daß derzeit an einer neuen Dienstvorschrift über die Inventargebarung gearbeitet werde. Im Entwurf sei vorgesehen, daß Gegenstände, die offensichtlich unbrauchbar sind oder deren Wert geringer ist als die zu erwartenden Transportkosten, nicht mehr an die PZV abzuführen sind. Bei Auflassung von Abfuhren müsse aber der Kontrolle bei den abführenden Dienststellen besonderes Augenmerk zugewendet werden. Die vom RH empfohlene Möglichkeit zur Vereinfachung des Umtauschverfahrens bei Dienststellen mit eigenen Wirtschaftsbeamten oder eigener Hausverwaltung werde zwecks Gewinnung von Erfahrungen in Betracht gezogen.

85, 5. a) Die Diensträume des Inspektorates werden noch durch Einzelöfen, hauptsächlich Ölöfen, beheizt, wogegen das im gleichen Haus befindliche Postamt 5024 bereits an das Fernheizwerk angeschlossen ist.

b) Der RH verwies auf die durch die fässerweise Lagerung von Ofenheizöl im Keller des Hauses gegebene Brandgefahr und empfahl, auch aus Gründen der Einsparung von Hilfspersonal für die Einzelofenbedienung das Inspektorat ebenfalls an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.

c) Die Direktion Linz teilte mit, daß die den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Stadt Salzburg derzeit widersprechende Art der Öllagerung im Keller des Hauses Makartplatz 6 durch bauliche Maßnahmen den Erfordernissen der Feuersicherheit angepaßt werden wird. Der mit voraussichtlichen Kosten von etwa 350.000 S verbundene Anschluß an das Fernheizwerk sei für die nächsten Jahre in Aussicht genommen.

85, 6. Bezüglich der inneren Organisation des Inspektorates empfahl der RH die Zusammenlegung verschiedener Personalkarteien, Vereinfachungen in der Aktenbearbeitung und andere Rationalisierungsmaßnahmen geringerer Bedeutung. Diesen Anregungen wurde im wesentlichen bereits Rechnung getragen.

85, 7. a) Beim Postamt 5020 Salzburg (Bahnhofpostamt) stellte der RH fest, daß der Schalterraum infolge des starken Frequenzanstieges unzureichend geworden ist. Insbesondere besteht ein akuter Mangel an Schließfächern. Auch die 3 vorhandenen Telephonzellen reichen in der Hochsaison bei weitem nicht mehr zur Befriedigung der Nachfrage nach Fernverbindungen, besonders ins Ausland aus. Im Hinblick auf die Bedeutung der Stadt Salzburg als Fremdenverkehrszentrum wurde daher die vordringliche Behandlung der bereits in Planung befindlichen Umbaumaßnahmen empfohlen.

b) Die Generaldirektion verwies diesbezüglich darauf, daß die betriebsnotwendige Vergrößerung des Postamtes nur dann realisierbar sei, wenn die ÖBB die in ihrer Verwaltung befindlichen hiefür erforderlichen Grundflächen der PTV überlassen. Mit Baumaßnahmen könne daher erst nach Abschluß der Grundverhandlungen mit den ÖBB und Erstellung eines Gesamtbaukonzeptes begonnen werden.

85, 8. a) Die Freistempelmaschine in der Briefumleitung des Postamtes stammt aus der Vorkriegszeit und ist infolgedessen sehr störungsanfällig. Außerdem benötigt sie zu ihrer Bedienung zwei Personen und leistet erheblich weniger als eine moderne Maschine dieser Art. Der RH empfahl daher die Anschaffung einer neuen Maschine.

b) Die Generaldirektion teilte dazu mit, daß das Postamt keine diesbezügliche Meldung an die zuständige Direktion erstattet habe. Die Notwendigkeit der Beistellung einer neuen Freistempelmaschine für das Postamt 5020 sei vorgemerkt worden.

85, 9. a) Die Bahnpostverbindung zwischen den Städten Salzburg und Braunau am Inn wird von Bediensteten des Postamtes Braunau

betreut. Da dieser Kurs am Morgen von Salzburg abgeht und am Abend wieder dorthin zurückgeführt wird, entstehen infolge der Notwendigkeit der Anreise der Beamten aus Braunau vor Beginn ihres Dienstturnusses und der erforderlichen Übernachtungen in Salzburg zusätzliche Kosten und Betriebserschwernisse. Die Direktion Linz beabsichtigte daher im Herbst 1965, diesen Bahnpostkurs künftig dem Postamt 5020 Salzburg zu unterstellen, und ersuchte um Stellungnahme. Das Postamt 5020 sprach sich ebenfalls für diese Änderung aus und verwies insbesondere auf die möglichen Einsparungen infolge des Entfalles von Übernachtungen, da die Salzburger Bahnpostbediensteten morgens von ihrem Dienstort abfahren und abends wieder dorthin zurückkehren würden.

b) Obwohl also die Vorteile der Änderung des Unterstellungsverhältnisses einhellig anerkannt wurden, kam es in der Folge nicht dazu. Der RH ersuchte daher die Direktion Linz um Bekanntgabe der hiefür maßgeblichen Gründe und verwies insbesondere auf die hohen zusätzlichen Personalkosten (Nebengebühren).

c) Die Direktion teilte dazu mit, daß die Zuteilung dieses Bahnpostkurses zum Postamt 5020 Salzburg seinerzeit wegen negativer Stellungnahme der Personalvertretung und Intervention eines politischen Mandatars unterblieben sei. Die möglichen Einsparungen an Personalkosten bzw. Nebengebühren wurden mit etwa 70.000 bis 80.000 S p. a. beziffert. Schließlich wurde zugesagt, daß neuerliche Erhebungen im Gegenstande geführt würden.

85, 10. a) Beim Postamt 5020 werden während der Hochsaison sehr häufig Auslandsgespräche, die über das internationale Fernamt Wien zu leiten sind, angemeldet. Die gebührenpflichtigen Gesprächszeiten werden dem Postamt vom Fernamt Wien bekanntgegeben. Hiebei kommt es des öfteren zu Verzögerungen, die zu Auseinandersetzungen mit den Kunden, die auf die Bezahlung des Gespräches oft bis zu einer halben Stunde warten müssen, führen. Der RH ersuchte um Feststellung der hiefür maßgeblichen Ursachen und um möglichste Beschleunigung des Verfahrens der Gebührenermittlung.

b) Die Generaldirektion teilte mit, daß in den verkehrsstarken Zeiten fallweise Verzögerungen infolge Netzüberlastung auftreten. Um auch allfällige sonstige Ursachen feststellen zu können, wurde das Postamt 5020 angewiesen, neuerlich auftretende Verzögerungen sofort dem Vorstand des Fernamtes Wien zu melden. Außerdem wurden sämtliche österreichischen Verteilerämter beauftragt, das Fernamt Wien auf die von öffentlichen Sprechstellen aus geführten Auslandsferngespräche besonders hinzuweisen.

85, 11. a) Die Gebühr für die Einziehung von Zeitungsbezugsgeldern beträgt nur 0·80 S je Zahlungsbestätigung; sie reicht nicht aus, um den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand zu decken. Außerdem beeinträchtigt das Zeitungsinkasso den Rationalisierungseffekt der Hausbrieffachanlagen, da die Zusteller die Zahlungspflichtigen persönlich aufsuchen müssen. Der RH empfahl daher, entweder diese Inkassotätigkeit einzustellen oder eine kostendeckende Gebühr einzuführen.

b) Die Generaldirektion bemerkte dazu, daß sie mit der in Ausarbeitung befindlichen Novelle zum Postgesetz die Einziehungsgebühr um 25% erhöhen wolle. Eine Einstellung dieses Dienstes komme aus Gründen, die außerhalb ihres Einflußbereiches liegen, nicht in Betracht.

85, 12. a) In der Stadt Salzburg und Umgebung wird die allgemein angespannte Arbeitsmarktlage noch durch die nahe deutsche Grenze verschärft. Die Postverwaltung konnte daher trotz diverser Werbemaßnahmen die ihr durch den Dienstpostenplan zugewiesenen Dienstposten nicht zur Gänze besetzen. Beim Postamt 5020 wurde festgestellt, daß zur Behebung des Personalmangels für verschiedene Arbeiten (Transport- und Verladedienste) auch Ausländer eingesetzt werden könnten.

b) Der RH empfahl daher, alle rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zur Einstellung von Gastarbeitern zu prüfen, und verwies dabei auf das Beispiel der ÖBB, die diesen Weg bereits früher beschritten haben.

c) Die Generaldirektion teilte mit, daß die Hauptschwierigkeiten auf dem Personalsektor dadurch verursacht würden, daß seit Jahren die Anzahl der ihr im Dienstpostenplan zugewiesenen Systemposten nicht dem ermittelten Personalbedarf entspreche. Bei einer Besserung der Dienstpostenplanlage sei sie jedoch bereit, die Möglichkeit des Einsatzes von Fremdarbeitern zu prüfen bzw. die zur Aufnahme von Ausländern erforderliche Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

85, 13. Anderen Bemängelungen und Empfehlungen geringerer Bedeutung im Zusammenhang mit der Prüfung des Postamtes 5020 wurde seitens der zuständigen Postbehörden bereits Rechnung getragen oder es wurde eine befriedigende Aufklärung gegeben.

b) Österreichische Bundesbahnen

Starkstromtechnische Zentralstelle der ÖBB

86, 1. Dem Elektrotechnischen Dienst in der Generaldirektion der ÖBB (kurz E-Dienst)

unterstehen einerseits die vier Elektrostreckenleitungen, die innerhalb ihres örtlichen Bereiches mit Aufgaben des Elektrobetriebes betraut sind, und andererseits die Starkstromtechnische Zentralstelle (kurz STZ), welche die Angelegenheiten des Elektrifizierungsbaues besorgt. Ferner sind dem E-Dienst noch die Kraftwerk-Zentralstelle, die Zentralstelle für signal- und fernmeldetechnische Angelegenheiten sowie die Signal- und Fernmeldestreckenleitungen unterstellt.

Bei der Gebarungsprüfung der STZ waren zunächst organisatorische Mängel aufgefallen, weshalb auch die bestehende Gliederung des E-Dienstes in die Untersuchung einbezogen wurde.

86, 2. Ein Unterstellungsverhältnis und damit die Trennung der STZ vom E-Dienst haben praktisch nicht bestanden. Die Agenden der im Verbande der STZ befindlichen Elektrotechnischen Überwachungsbeamten bilden im Aufgabenbereich dieser Dienststelle einen Fremdkörper. Innerhalb des E-Dienstes befassen sich eine Abteilung und ein Referat mit „Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten".

86, 3. a) Mangels einer Trennung zwischen E-Dienst und STZ werden verschiedene Agenden von gemeinsamen Arbeitsgruppen erledigt, deren höherrangige Bedienstete meist im Stellenplan des E-Dienstes, die übrigen jedoch im Stellenplan der STZ aufscheinen. So stand etwa der Leiter des E-Dienstes gleichzeitig auch der STZ, einer Abteilung des E-Dienstes und einem Referat der STZ vor. Der Grund für eine „eigene" STZ lag ebenso wie bei der im TB 1969 Abs. 79, 2 genannten Zentralstelle für Großbauvorhaben vorwiegend darin, den Aufwand für Dienstposten von der Hoheitsverwaltung (Kapitel 65) auf den Betrieb der ÖBB (Kapitel 79) zu verlagern, ohne daß dadurch eine Einsparung erzielt wurde.

b) Der RH empfahl, die STZ dem tatsächlichen Zustand entsprechend als eigene Dienststelle aufzulösen, u. zw. nicht zuletzt auch aus der Erwägung, daß die Aufgaben des Elektrifizierungsbaues in wenigen Jahren abgeschlossen sein werden und dann besser auf die sich daraus ergebende Personalverminderung hingearbeitet werden könnte.

c) Der Vorstand der ÖBB bestätigte die Feststellungen des RH und führte aus, daß eingehende Überlegungen angestellt würden, auf welche andere Stellen die derzeitigen Aufgaben der STZ übergehen könnten.

86, 4. a) Die der STZ zugeteilten Elektrotechnischen Überwachungsbeamten (EÜB) haben in erster Linie die Tätigkeit der Elektrostreckenleitungen zu überwachen und dabei als Verbindungsorgane zu den Bundesbahndirektionen zu fungieren. Beide Aufgaben beziehen sich jedoch auf den Elektrobetriebsdienst und haben mit dem Elektrifizierungsbau nichts zu tun.

b) Der RH regte an, die EÜB in die Bundesbahndirektionen einzugliedern, da eine solche Maßnahme der organisatorisch richtige Weg wäre, den Überwachungsaufgaben nachzukommen und gleichzeitig eine wirksamere Koordinierung mit den anderen Fachdiensten der ÖBB zu gewährleisten.

c) Der Vorstand der ÖBB gab dazu bekannt, daß dieser Vorschlag des RH noch überprüft werde, um ihn in der bereits eingeleiteten Ausarbeitung einer neuen Zuständigkeitsordnung berücksichtigen zu können.

86, 5. a) Für die Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten des E-Dienstes war erst im Jahre 1968 eine eigene Abteilung (VIII/2) gebildet worden. Als am 1. Jänner 1969 der Sicherungs- und Fernmeldedienst dem E-Dienst angegliedert wurde, entstand gleichzeitig das neue Referat „Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten des Sicherungs- und Fernmeldedienstes" (VIII/52).

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß eine Abteilung oder ein Referat für diese gleichartigen Agenden ausreichend gewesen wäre.

c) Der Vorstand der ÖBB erwiderte, daß das Referat nur für die zu erwartenden anfänglichen Übergangsschwierigkeiten ins Leben gerufen worden sei. Es würde nach Konsolidierung der Verhältnisse wieder beseitigt werden.

d) Dem hielt der RH entgegen, daß die Übertragung der Wirtschafts- und Verwaltungsagenden des Sicherungs- und Fernmeldedienstes von vornherein auf die schon bestehende Abteilung vermutlich geringere Schwierigkeiten hervorgerufen hätte, als die beabsichtigte nachträgliche Auflösung eines eben erst eingerichteten Referates voraussichtlich bereiten wird.

86, 6. a) Das „Memorandum über das Fünf-Jahres-Elektrifizierungsprogramm (1970—1974) der ÖBB und dessen Finanzierung" enthält die Ankündigung, daß die Streckenelektrifizierung der ÖBB nach Ausrüstung von weiteren 522 km Bahnstrecke abgeschlossen sein wird. Damit wären rund 48 Prozent der gesamten Betriebslänge elektrifiziert, auf denen sich allerdings das Verkehrsaufkommen der ÖBB zu etwa 85 Prozent abwickelt. Die durch die Elektrifizierung einer Strecke von 522 km zu erwartende Kostensenkung wurde mit 227·5 Mill. S pro Jahr veranschlagt. Weiters wäre durch Auffüllen der Lücke an

E-Lokomotiven, die im Jahre 1966 etwa 40 Fahrzeuge umfaßte, der teilweise Dampfbetrieb auf schon elektrifizierten Strecken vermeidbar, woraus sich eine weitere jährliche Ersparnis von 31·1 Mill. S ergäbe. Der geplante Elektrifizierungsausbau würde daher eine dringend benötigte Kostensenkung von rund 258·6 Mill. S pro Jahr mit sich bringen.

b) Wenn dem RH auch bekannt ist, daß die den ÖBB jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel zur Verwirklichung aller geplanten Rationalisierungsprojekte keineswegs ausreichen, mußte doch mit Bedauern festgehalten werden, daß die Elektrifizierung der ÖBB nach nunmehr 60 Jahren auch im Jahre 1970 noch nicht abgeschlossen sein würde. Da gerade die Elektrifizierung einen großen Rationalisierungseffekt zur Folge hat, befaßte sich der RH mit der Frage einer in dieser Richtung gezielten Investitionspolitik.

Der RH fand das Vorgehen der ÖBB bei der Erstellung ihrer Elektrifizierungsprogramme als nicht sehr zweckmäßig. Von August 1966 bis März 1969 waren fünf Elektrifizierungsprogramme ausgearbeitet worden, die sich jedoch grundlegend voneinander unterschieden. Das jährliche Bauvolumen schwankte zwischen 34·5 und 80 km, der zu erwartende Abschluß der Streckenelektrifizierung bewegte sich zwischen den Jahren 1973 und 1984. Darüber hinaus war zu bemängeln, daß den ersten vier Programmen keine konkreten Rentabilitätsberechnungen angeschlossen waren. Auch waren die Kostenermittlungen nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen worden. Weiters erschien dem RH der rasche Wechsel der ÖBB-Programme als äußerst ungünstig für die liefernde Industrie, da ihr dadurch die Möglichkeit zu langfristiger Kapazitätsvorsorge genommen war.

c) Der Vorstand der ÖBB führte dazu aus, daß in den letzten vier Jahren immerhin 40% der budgetierten Investitionsmittel der ÖBB für die Streckenelektrifizierung verwendet worden seien. Die rasche Programmfolge zeige, „wie sehr die ÖBB immer wieder bemüht waren, unter Bedachtnahme auf die realen Gegebenheiten doch zu längerfristigen und auch realisierbaren Plänen zu kommen". Den einzelnen Programmen seien früher keine Rentabilitätsberechnungen angeschlossen worden, da die Wirtschaftlichkeit der Projekte auch vom BM f. Finanzen nie in Zweifel gezogen worden wäre.

d) Darauf erwiderte der RH, daß es trotz „allgemein bekannter Rentabilität" die Finanzierungswünsche der ÖBB besser unterstützt hätte, wenn der Einsparungserfolg für die im Programm enthaltenen Maßnahmen in seiner jährlich realisierbaren Höhe anschaulich dargestellt worden wäre.

86, 7. a) Die ÖBB haben die zu vergebenden Leistungen im Fahrleitungsbau, der die Vorgänge Fundieren, Maststellen und Fahrleitungsmontage umfaßt, letztmalig im Jahre 1957 ausgeschrieben und seither Aufträge im Wert von über 300 Mill. S nur mehr freihändig im Anhängeverfahren erteilt.

b) Darin mußte ein Verstoß gegen die seit 1. Jänner 1964 verbindlichen Vorschriften der ÖNORM A 2050 erblickt werden. Der Vorwurf des RH richtete sich jedoch in erster Linie dagegen, daß die Aufträge nur an drei große Elektrofirmen ergingen, während zwei weitere in Betracht zu ziehende Firmen nicht eingeladen wurden und nur beim leistungsverwandten Bau von Übertragungsleitungen zum Zuge kamen. Anläßlich der Vergabe im Jahre 1957 war nämlich in einem Aktenvermerk festgehalten worden, daß bei mangelndem preislichen Entgegenkommen der drei großen Elektrofirmen „die ÖBB gezwungen wären, zur wirklichen Konkurrenz auch eine weitere Firma, die nichts zu investieren braucht, da sie sämtliche Einrichtungen von ihrer Muttergesellschaft jederzeit erhalten kann, im Fahrleitungsbau einzusetzen." Die „wirkliche Konkurrenz" konnte durch die Gewährung eines Nachlasses in der Höhe von 1% abgewehrt werden; seither haben die erwähnten Firmen gegenüber den ÖBB praktisch eine Monopolstellung, die sich auch in der Form auswirkt, daß nicht die ÖBB, sondern die Firmen die Verteilung der einzelnen Baulose bestimmen. Der RH wies insbesondere auch darauf hin, daß diese Situation für die ÖBB Gefahren in finanzieller Hinsicht mit sich bringt.

c) Der Vorstand der ÖBB gab in seiner Stellungnahme der Meinung Ausdruck, daß im Fahrleitungsbau eine Ausschreibung zwecklos wäre und die Firmen nur zu höheren Preisen animieren würde. Die beiden noch in Erwägung zu ziehenden Firmen verfügten nicht über die erforderlichen Spezialeinrichtungen; sie hätten zwar fallweise Auskünfte über technische Einzelheiten und Konstruktionspläne des Fahrleitungsbaues eingeholt, dann aber kein Interesse gezeigt, mitzubieten.

d) Der RH erwiderte, daß er sich von der Richtigkeit dieser Angaben während der Gebarungsprüfung nicht überzeugen konnte, da über die Kontaktgespräche und deren Ergebnisse nicht der geringste schriftliche Vermerk aufzufinden war. Zur behaupteten Zwecklosigkeit von Ausschreibungen wurde bemerkt, daß bei dieser Marktsituation von den ÖBB auch ohne Ausschreibung ein

Firmenwunsch nach höheren Preisen kaum abgewehrt werden könnte.

86, 8. a) Ähnliche Verhältnisse ergaben sich bei der Bestellung der Fahrleitungsmaste, bei der sich die ÖBB überhaupt nur an eine einzige Firma gebunden haben, die, nachdem sie in vorangegangenen Ausschreibungen Bestbieter gewesen war, gemeinsam mit dem damaligen Elektrifizierungsamt der ÖBB die Entwicklung von neuen Stahlbeton-Fahrleitungsmast-Typen in Angriff genommen hatte. Die Entwicklung ging so gut voran, daß Konkurrenzfirmen nicht mehr Schritt halten konnten. Ab dem Jahre 1957 wurden an die erwähnte Firma Aufträge im Wert von rund 88 Mill. S freihändig vergeben. Darüber hinaus hatten die ÖBB noch bis zum Jahre 1967 das umfangreiche, für die Herstellung der Masten notwendige Torstahl-Lager dieser Firma vorfinanziert. Weiters versieht ein ÖBB-Bediensteter als ständiges Aufsichtsorgan seinen Dienst in diesem Werk.

b) Der RH stellte fest, daß die ÖBB durch ihr einseitiges Engagement bei einer einzigen, wenn auch sicher sehr leistungsfähigen Lieferfirma die Entstehung eines Monopols gefördert haben. Dieser Effekt wird dadurch noch verstärkt, daß die ÖBB ein Produkt, welches sie selbst mitentwickelt haben, meist auch kaufen müssen.

c) Der Vorstand der ÖBB begründete die Vorgangsweise der STZ damit, daß die intensive Zusammenarbeit mit der Lieferfirma bei der Mastenherstellung technisch unbedingt notwendig gewesen sei. Auch die ständige Aufsicht sei im Interesse einer entsprechenden Prüfung und anstandslosen Abnahme unbedingt erforderlich. Die ÖBB würden sich bemühen, die Preisgestaltung sehr genau zu verfolgen, um finanzielle Nachteile aus dem Liefervertrag zu verhindern. Bisher seien die Preisforderungen der Lieferfirma durchaus im Rahmen des Baukostenindex für Wien geblieben.

86, 9. a) Mit Rücksicht auf das Alter vieler Eisenbahnanlagen muß eine Strecke vor der Elektrifizierung erst in einen elektrifizierungstauglichen Zustand gebracht werden. Dazu ist vor allem die Zusammenarbeit des E-Dienstes mit dem Baudienst der ÖBB erforderlich, um die zu treffenden Maßnahmen in einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Reihenfolge festzulegen.

b) Der RH sieht in einer derartigen Koordinierung eine unabdingbare Voraussetzung und mußte daher der des öfteren in den Akten des E-Dienstes zum Ausdruck gebrachten Meinung entgegentreten, daß „bei den allgemeinen wirtschaftlichen Vorteilen der Elektrifizierung die Folgen von Koordinierungsmängeln nicht ins Gewicht fallen" (so ausgeführt z. B. im Entwurf des Elektrifizierungsprogrammes vom Juni 1966 wegen nachträglicher Streckenbegradigungen auf der Linie Linz—Selzthal und wegen nachträglicher Kreuzungsumbauten auf der Linie Meidling—Hütteldorf).

c) Der Vorstand der ÖBB erwiderte in seiner Stellungnahme, daß ein Elektrifizierungsvorhaben einschließlich der Planungsarbeiten etwa 3—4 Jahre in Anspruch nehme. Dabei sei es wohl möglich, eine weitgehende Koordinierung der Programme der einzelnen Fachdienste der ÖBB herbeizuführen, nicht jedoch auch den Fertigstellungszeitpunkt der einzelnen Teilvorhaben zu bestimmen. Die Schwierigkeiten lägen meist im Fehlen ausreichender Budgetmittel und im Mitspracherecht zahlreicher, oft fremder Beteiligter, worunter die Koordinierung leide.

d) Der RH vermochte sich einer solchen Argumentation schon aus den Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht völlig anzuschließen, insbesondere da aus Vermerken und Baubucheintragungen über die Elektrifizierung der Strecke Bruck a. d. Mur—Graz u. a. zu entnehmen war, daß die „weitgehende Koordinierung" nicht überall zustandekam und „noch zu Baubeginn erhebliche Unklarheiten über das Ausmaß der zu berücksichtigenden Änderungen der Bahnanlagen bestanden und der Baudienst keine verbindlichen Fertigstellungstermine für die zahlreichen Bauabschnitte mit Verlegungen der Bahntrasse und Bahnhofumgestaltungen geben konnte".

86, 10. a) Als Beispiel für mangelnde Koordinierung nannte der RH die Erneuerung des Durchlasses in km 166·023 der Linie Wien—Spielfeld/Straß, die vom Baudienst erst beschlossen wurde, als die Elektrifizierungsarbeiten voll im Gange waren; weiters den nachträglichen Umbau bereits fertiggestellter Fahrleitungen, der wegen verspäteter Oberbau- und Brückenarbeiten durchgeführt werden mußte und in 4 Fällen Mehrkosten von insgesamt 157.300 S verursachte, sowie den verlorenen Bauaufwand in der Höhe von 132.615 S, der durch die nachträglich angeordnete Linienverbesserung im Abschnitt Judendorf—Gösting entstand. Die Höhe des durch Koordinierungsmängel entstandenen unnötigen Mehraufwandes konnte von der STZ in den meisten Fällen nicht angegeben werden.

b) Dazu gab der Vorstand der ÖBB bekannt, daß hinsichtlich des erwähnten Durchlasses der E-Dienst tatsächlich zu spät befaßt worden sei. Die angeführten Oberbau- und

Brückenbauarbeiten konnten wegen ihres großen Umfanges zeitlich nur schwer mit den Fahrleitungsarbeiten in Einklang gebracht werden, wie denn überhaupt bei einem Bauvolumen von etwa 130 Mill. S „geringfügige Änderungen während oder unmittelbar nach Abschluß der Bauarbeiten praktisch nicht zu vermeiden wären". Die Mehrkosten bei der Linienverbesserung Judendorf—Gösting seien auf eine zu spät erfolgte Entscheidung des seinerzeitigen Generaldirektors der ÖBB zurückzuführen gewesen.

86, 11. a) Als schweren Koordinierungsmangel erachtete es der RH, daß im Bahnhof St. Ruprecht bei Villach im Jahre 1956 ein gleisloses Grundstück mit Fahrdraht überspannt wurde. Der Mangel war auch im Jahre 1971 noch nicht behoben. Der Betriebsdienst der ÖBB hatte seit dem Jahre 1951 wiederholt den Bau eines Überholungsgleises in der Länge von 720 m beantragt. Der Baudienst hatte dieses Vorhaben zurückgestellt, der E-Dienst hatte es jedoch berücksichtigt.

b) Der RH empfahl, entweder das Gleis zu verlegen oder die Fahrleitung abzutragen.

c) Der Vorstand der ÖBB antwortete, daß die Zulegung des Gleises im Rahmen der gegebenen Dringlichkeit realisiert würde, sobald die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können.

86, 12. a) Im Gegensatz zum Fahrleitungsbau wurden beim Bau von Übertragungsleitungen stets Ausschreibungen durchgeführt. Bei der Vergebung der drei Baulose der Leitung Selzthal—St. Michael im Jahre 1963 (Auftragswert rund 9 Mill. S) erhielt der Bestbieter den Auftrag für zwei Baulose. Das dritte Baulos wurde aus Kapazitätsgründen an eine andere Firma vergeben, die laut Eröffnungsprotokoll nur an dritter Stelle stand, im Verhandlungswege aber einen Nachlaß von 5% eingeräumt hatte. Der RH bezeichnete die Vergabe des dritten Bauloses als nicht den Vorschriften entsprechend.

b) Der Vorstand der ÖBB erklärte, die an zweiter Stelle liegende Firma hätte nicht berücksichtigt werden können, da wegen der knappen Ausführungsfrist im Winter hätte betoniert werden müssen und diese Firma nicht über Schotterröstanlagen verfügt habe.

c) Der RH erachtete diese Begründung nicht als stichhältig, da es Angelegenheit der bietenden Firma ist, auf welche Weise sie die vereinbarte Leistung innerhalb des Fertigstellungstermines erbringt und ob sie zu diesem Zweck eventuell Schotterröstanlagen kauft oder mietet.

86, 13. a) Zum Aufgabenbereich der STZ bzw. des E-Dienstes zählen auch die Planung und Vergebung des Baues von Kraft- und Unterwerken. Zur Erhaltung dieser Anlagen sowie der bestehenden Fahr- und Übertragungsleitungen wäre nach Berechnungen der ÖBB ein jährlicher Erneuerungsaufwand von rund 162 Mill. S erforderlich. Dazu hatte der Leiter des E-Dienstes ausgeführt, daß die ortsfesten Anlagen der elektrischen Zugförderung größtenteils am Ende ihrer Lebenszeit angelangt seien und der bereits eingetretene Substanzverlust die sichere Bahnstromversorgung nicht mehr gewährleiste.

b) Der RH stellte fest, daß in den Jahren 1964 bis 1968 durchschnittlich nur 50 Mill. S für derartige Erneuerungen aufgewendet worden sind, und gab seiner Besorgnis Ausdruck, daß hiedurch — auch nach Ansicht des E-Dienstes — eine bedrohliche Situation entstehen könnte. Dies gilt vor allem für das Kraftwerk Schönberg, wo im Jahre 1967 sogar bautechnische „Spione" zur Feststellung von Mauerwerksbewegungen angebracht werden mußten, um einem befürchteten plötzlichen Zusammenbruch vorzubeugen.

c) Der Vorstand der ÖBB bestätigte das Vorhandensein von Erneuerungsrückständen, wies jedoch darauf hin, daß im Rahmen der budgetären Möglichkeiten eine Reihe von besonders wichtigen Erneuerungen durchgeführt werden konnte. Die Verschiebung der Erneuerung des Kraftwerkes Schönberg, die mit 170 Mill. S veranschlagt wurde, sei aus finanziellen Gründen unvermeidbar gewesen.

86, 14. a) Das bedeutendste Kraftwerksbauvorhaben der ÖBB stellt derzeit der Ausbau der drei Stubach-Werke Enzingerboden, Schneiderau und Uttendorf, darunter vor allem die Erhöhung der Tauernmoossperre dar. Hydrologische und geologische Untersuchungen hatten für diese Sperre eine optimale Stauhöhe von 2026·5 m Seehöhe ergeben, ausgeschrieben wurde nach Einspruch von Wasserberechtigten im Jänner 1968 eine Höhe von 2024·5 m. Die Vergebung im November 1968 enthielt jedoch nur mehr eine Höhe von 2021 m.

b) Der Vorstand der ÖBB erklärte in seiner Stellungnahme, daß die Verringerung der Stauhöhe vor allem mit finanziellen Schwierigkeiten zusammengehangen sei. Im Februar 1969 sei wieder eine Erhöhung auf 2023 m verfügt worden.

c) Der RH bemerkte dazu, daß die zweckentsprechende und wirtschaftliche Ausführung derartiger Groß-Projekte eine gesicherte Finanzierung zur Voraussetzung haben sollte. Hiezu wäre auch eine Verankerung im Bundes-

finanzgesetz ähnlich der Darlehensaufnahme für die Wiener Schnellbahn (Bundesfinanzgesetz 1969 Artikel VI Abs. 1 Z. 5) denkbar.

86, 15. a) Die ÖBB besaßen bis zum Jahre 1968 33 Unterwerke (Trafo-Stationen), welche die Fahrleitungen mit Kraftstrom versorgen. Davon werden fünf Objekte von örtlichen Gesellschaften betreut; drei fahrbare Anlagen bedürfen keiner ständigen Bedienungsmannschaft. Demnach verbleiben 25 Objekte, welche die ständige Anwesenheit von Kommandoraumwärtern benötigen.

Ende 1968 wurde das erste ferngesteuerte Unterwerk der ÖBB in Küpfern, OÖ., in Betrieb genommen. Nach Auskunft der STZ wäre es nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung am vorteilhaftesten, jeweils etwa drei bestehende Unterwerke zu einer Schaltgruppe zusammenzufassen, wovon nur mehr ein Objekt ortsbedient wäre. Die Kosten für die Umgestaltung eines Unterwerkes auf elektronische Fernsteuerung würden sich auf durchschnittlich 1,150.000 S belaufen, wobei jährlich Personalaufwendungen in der Höhe von etwa 540.000 S wegfielen.

b) Der RH beanstandete, daß die wirtschaftlich überaus günstige Umstellung der Unterwerke in den Investitionsprogrammen der ÖBB nicht enthalten war.

c) Der Vorstand teilte die Ansicht des RH bezüglich der Rentabilität von Unterwerks-Fernsteuerungen. Die Umstellung von neun bestehenden Werken sei vorgesehen. Sie sei jedoch nicht in die Investitionsprogramme aufgenommen worden, da es sich bei der Änderung der Bedienungsart nur um eine „Erneuerung" handle.

d) Der RH entgegnete, daß der Einbau einer elektronischen Fernsteuerung anstelle einer Handbedienung eine solche Wertvermehrung darstellt, daß dies allgemein und auch nach der Buchungsordnung der ÖBB als „Investition" angesprochen werden muß. Es wurde daher neuerlich empfohlen, die Umgestaltung der Unterwerke in die Investitionsprogramme der ÖBB aufzunehmen und wegen der außerordentlich hohen Rentabilität dieser Vorhaben um eine baldigste Verwirklichung besorgt zu sein.

86, 16. a) Im Juni 1968 verfügte der damalige Generaldirektor der ÖBB, der gleichzeitig auch Leiter des E-Dienstes war, die Elektrifizierungstermine für die Strecken Amstetten—Kastenreith und St. Valentin—Klein-Reifling vom Jahr 1969 auf das Jahr 1968 vorzuverlegen. Die sich aus diesem Grunde in der Höhe von 20 Mill. S abzeichnende Kreditüberschreitung war „trotz Bemühens" am Jahresende auf 27 Mill. S angewachsen. Die Finanzielle Direktion der ÖBB, die über die Einhaltung des Finanzplanes zu wachen hat, wurde davon erstmalig Ende Jänner 1969 verständigt. Dieser Informationsmangel führte zu dem Ergebnis, daß die fälligen Verbindlichkeiten der ÖBB im Bereiche des Elektrifizierungsbaues Ende 1968 auf rund 51 Mill. S anstiegen, das sind 28·5% des laut Wirtschaftserfolg der ÖBB im Jahre 1968 für die Elektrifizierung (ohne Triebfahrzeuge) getätigten Aufwandes.

b) Der RH bemerkte, daß dieser hohe Schuldenstand, der das Ansehen der ÖBB als Zahler untergräbt, bei rechtzeitiger Information durch Maßnahmen der Kreditüberwachung wahrscheinlich vermeidbar gewesen wäre.

c) Der Vorstand der ÖBB gab bekannt, daß der vom RH beanstandete Verstoß gegen die Finanzdisziplin zum Anlaß genommen worden sei, die bisher relativ unabhängige Kreditgebarung des Elektrifizierungsbaues in die allgemeine Kreditüberwachung der ÖBB einzubeziehen, so daß eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse auszuschließen sei.

Hauptwerkstätte Linz der ÖBB

87, 1. Die Hauptwerkstätte Linz (kurz HW Linz) ist seit dem Jahre 1957 allein zuständig für die Ausbesserung der Elektrolokomotiven (kurz E-Lokomotiven). Knapp vor Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Werkstätten fast völlig zerstört, jedoch anschließend in großzügiger Weise wieder aufgebaut, so daß die anlagemäßige Kapazität auch im Falle der Voll-Elektrifizierung der ÖBB ausreichen wird.

87, 2. Mit dem Ziel einer Rationalisierung der Ausbesserungsarbeiten wurden in der HW Linz für die einzelnen Fahrzeug-Reihen Arbeitsablaufpläne erstellt, aus denen die aufeinanderfolgenden Arbeitsphasen ersichtlich sind. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß durch fortlaufende Verbesserungen des Arbeitsverfahrens eine wesentliche Beschleunigung der Lokomotivausbesserung erzielt werden konnte. So wurde seit dem Jahre 1955 die planmäßige Reparaturdauer für die neueren Drehgestell-Lokomotiven von 38 auf 9·6 Tage, bei einigen Typen sogar auf nur 5 Tage gesenkt. Aber auch bei den älteren Rahmen-Lokomotiven gelang eine Reduzierung von 40·2 auf 20·4 Tage. Dies bedeutet bei dem bekannten Mangel an Triebfahrzeugen bei den ÖBB eine fühlbare Erleichterung und darüber hinaus eine Senkung des Erhaltungsaufwandes. Maßgebend für diesen Erfolg war vor allem die Anwendung des Tauschverfahrens, nach dem die schadhaften oder wartungsbedürftigen Bestandteile gegen Er-

satzteile ausgetauscht werden. Die eigentliche Reparatur geht also nicht am Fahrzeug, sondern an den ausgebauten Bestandteilen vor sich.

87, 3. a) Daß trotz dieser Verbesserungen die Kapazität der HW Linz nicht optimal ausgenützt wird, hat seine Ursache in einem unbefriedigenden Einberufungssystem. Dieses soll dem Zweck dienen, Lokomotiven, die nach Erreichen einer bestimmten Laufleistung erfahrungsgemäß einer Überholung bedürfen, zu planmäßigen Ausbesserungen in die Werkstätte zu holen. Die HW Linz erstellt hiefür mit dem Ziel ihrer kontinuierlichen Auslastung Vierteljahrespläne. Die dort vorgesehenen Termine wurden jedoch häufig nicht eingehalten. Im Jahre 1968 waren bei insgesamt 196 Planausbesserungen nur 91 Lokomotiven rechtzeitig eingetroffen. In einem Ausbesserungsabschnitt im Oktober 1969 war von 7 Lokomotiven, für welche die Drehgestelle, Radsätze und Motoren bereits zum Tausch vorbereitet und teilweise auch schon an den Arbeitsständen abgestellt waren, nur eine einzige rechtzeitig eingelangt. Seit dem Jahre 1966 hatte jede siebente Lokomotive die aus Sicherheits- und Verschleißgründen festgesetzte Laufleistungsgrenze überschritten.

b) Durch die Nichteinhaltung der mit großem Aufwand erstellten Einberufungspläne mußte es in der HW Linz zwangsläufig zu einer mangelhaften Auslastung des Arbeitspotentials kommen. Um die geschilderten Verbesserungen des Reparaturverfahrens zur vollen Wirkung zu bringen, empfahl der RH, die Einberufungspläne mit verbindlicher Wirkung auszustatten. Da die eigentliche Ursache der festgestellten Abweichungen aber meist im allgemeinen Triebfahrzeugmangel der ÖBB gelegen war, wurde vorgeschlagen, mit einer relativ kleinen Anzahl von „Springerlokomotiven", die den abstellenden Zugförderungsleitungen kurzfristig zur Verfügung zu stellen wären, den reibungslosen Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten.

c) Der Vorstand der ÖBB führte in seiner Stellungnahme aus, daß die häufigen Terminverschiebungen gegenüber der Planung durch die nicht vorhersehbaren Unfall- und Bedarfsausbesserungen verursacht würden. Von einer Organisationsänderung könne daher keine Besserung erwartet werden. Weiters wurde betont, daß selbstverständlich primär die Erfordernisse des Betriebes zu berücksichtigen seien; der Vorausplanung der Werkstätte als Hilfsbetrieb käme nur zweitrangige Bedeutung zu.

d) Dem hielt der RH entgegen, daß auch der Anfall an Unfall- und Bedarfsausbesserungen auf Grund langjähriger Erfahrungswerte in eine Werkstättenplanung Aufnahme finden kann. Unter Hinweis auf die Häufigkeit der Terminabweichungen wurde daher neuerlich nahegelegt, durch die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen eine bessere Auslastung der Werkstätte anzustreben und damit zu einer Senkung des Erhaltungsaufwandes beizutragen.

87, 4. Zu den Umständen, die einer rationellen Ausbesserung erschwerend entgegenstehen, gehört die große Zahl der bei den ÖBB in Verwendung stehenden E-Lokomotiv-Typen. Die rund 520 zu erhaltenden E-Lokomotiven verteilen sich auf 33 verschiedene Lokomotiv- und Triebwagen-Reihen und innerhalb dieser oft noch auf unterschiedliche Serien. Besonders unwirtschaftlich ist dabei die Instandhaltung von überalterten Triebfahrzeugen und von Prototyp-Fahrzeugen.

87, 5. a) Die Nutzungsdauer einer E-Lokomotive wird bei den ÖBB mit 40 Jahren angenommen. Obwohl wegen der technischen Überalterung und im Interesse höherer Fahrgeschwindigkeiten eher eine kürzere Nutzungsdauer erstrebenswert wäre, besitzen die ÖBB 173 E-Lokomotiven, die ihre vorgesehene Nutzungszeit tatsächlich, oft sogar erheblich, überschritten haben.

b) Der RH stellte fest, daß sich die ÖBB bisher nur sehr zögernd und in wenigen Einzelfällen zu einer Ausmusterung überalterter Triebfahrzeuge entschließen konnten. Da die Erhaltung solcher leistungsschwachen E-Lokomotiven oft ein Vielfaches dessen kostet, was für neue, weit leistungsfähigere Triebfahrzeuge aufgewendet werden muß, wurde angeregt, zu einer nach wirtschaftlichen Grundlagen geplanten, großzügigeren Ausmusterung überzugehen.

c) In der Stellungnahme begründete der Vorstand der ÖBB die spärlichen Ausmusterungen mit dem herrschenden Lokomotivmangel. Inzwischen sei ein langfristiger Ausmusterungsplan erstellt worden, der für die Jahre 1970 bis 1979 das Ausscheiden von 64 E-Lokomotiven vorsehe. Aber auch dieser Plan könne nur unter der Voraussetzung kontinuierlicher Neuanschaffungen eingehalten werden.

87, 6. a) Auch bei den Ende 1969 vorhandenen 94 modernsten E-Lokomotiven der ÖBB (Type 1042) gab es unterschiedliche Serien, obwohl ursprünglich eine „Einheitslok" programmiert worden war. Ein umfangreicher Dienstbehelf der ÖBB („Zusammenfassung der Unterschiede bei der Lokreihe 1042") gibt über die zahlreichen Konstruktionsabweichungen, so über die zwei

verschiedenen Höchstgeschwindigkeiten (130 und 150 km/h) und über die verschiedenen Typen von Fahrmotoren, Transformatoren, Bremssystemen, Zugheizeinrichtungen u. a., Aufschluß. Diese Zergliederung behindert die Wirtschaftlichkeit der Instandhaltung, die bei einer „Einheitslok" durchaus erreichbar gewesen wäre.

b) Der RH erhob den Vorwurf, daß die ÖBB die E-Lokomotive 1042, die sich damals als nicht völlig ausgereifte Konstruktion noch im Versuchsstadium befand, ohne vorherige Erprobung von Prototyp-Fahrzeugen gleich in Großserie bestellt haben. Die während des Baues und der Auslieferung der Reihe laufend vorgenommenen Konstruktionsänderungen und Umbauten stellten die zwangsläufige Folge dieses unwirtschaftlichen Verhaltens dar.

c) Der Vorstand der ÖBB gab zu, daß es zweifellos wirtschaftlicher gewesen wäre, vor der Serienproduktion eine sogenannte Nullserie (2—3 Stück) aufzulegen und erst nach deren gründlichen Erprobung mit der Serienproduktion zu beginnen. Da aber der Bau von Prototypen nicht rechtzeitig beschlossen worden sei, andererseits aber ein dringender Bedarf an E-Lokomotiven bestanden hätte, habe die Entwicklungsarbeit während des Baues der Serie durchgeführt werden müssen. Die spätere Erhöhung der Heizleistung sei allerdings durch einen Beschluß des Internationalen Eisenbahnverbandes ausgelöst worden. Im übrigen müßten die betrieblichen Leistungen der Reihe 1042 als sehr günstig bezeichnet werden. Künftig würde jedoch über Serienbestellungen nur mehr nach ausgiebiger Erprobung von Versuchsfahrzeugen entschieden werden. Im allgemeinen fügte der Vorstand ergänzend hinzu, daß die ÖBB in den vergangenen Jahrzehnten aus gesamtvolkswirtschaftlichen Erwägungen des öfteren verhalten gewesen seien, an der Entwicklungsarbeit der heimischen Fahrzeugindustrie durch Mitarbeit bei der Planung, durch Erprobung und durch Übernahme von Prototypen mitzuwirken. Der Vorstand der ÖBB werde im Sinne des Bundesbahngesetzes 1969 mit Nachdruck besorgt sein, daß den ÖBB künftighin aus solchen Zusammenhängen keine kaufmännisch nicht vertretbaren Belastungen erwachsen.

87, 7. a) Als Beispiel für die Unwirtschaftlichkeit der Instandhaltung und des betrieblichen Einsatzes von Lokomotiv-Einzelstücken wählte der RH die Prototyp-E-Lokomotive 1050 aus. Sie stellte das sichtbare Ergebnis eines Entwicklungsprojektes dar, an dem sich die Erzeugerfirmen, die Verbundgesellschaft und — auf Grund einer Ministerverfügung vom April 1952 — auch die ÖBB beteiligt hatten. Es handelt sich dabei um eine Zweifrequenzlokomotive, die zum wahlweisen Betrieb mit 50 und $16^2/_3$ Hz geeignet sein sollte. Obwohl bei der Entwicklung dieser E-Lokomotive vor allem volkswirtschaftliche, weniger dagegen betriebliche Interessen der ÖBB im Vordergrund standen, mußten die ÖBB im März 1955 den Kaufpreis von über 8 Mill. S allein bezahlen; die übrigen Interessenten hatten letztlich eine Kostenbeteiligung abgelehnt.

b) Der RH bemängelte, daß die ÖBB damit eine Einzel-Lokomotive gekauft haben, die im Inland gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen eine um 16·7% geringere Leistung aufwies und um 2·5% schwerer war. Mit der Frequenz von 50 Hz konnte damit im Inland gar nicht und im Ausland lediglich auf einer einzigen unbedeutenden Nebenstrecke gefahren werden.

Die Erhaltungsschwierigkeiten nahmen von einer Anordnung der Maschinendirektion der ÖBB ihren Ausgang, wonach für diese Prototyp-Lokomotive keine Ersatzteile angeschafft werden sollten und im Falle eines Schadens die Lokomotive auf die Reparatur des beschädigten Teiles warten müßte. Da z. B. allein der Motor IV der E-Lokomotive 1050 in der Zeit von Dezember 1963 bis April 1965 15 Monate wegen eines Schadens ausgebaut war, traten unverhältnismäßig lange Stehzeiten auf. Der RH mußte den Kauf des Prototyps 1050 beanstanden, da die Schwierigkeiten der Instandhaltung und des Einsatzes eines Lokomotiv-Einzelstückes voraussehbar waren.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte dazu, daß die ÖBB damals der Auffassung gewesen seien, der österreichischen Industrie durch die Bestellung dieser Lokomotive helfen zu müssen. Dieses Erzeugnis hätte sich jedoch bald als technisch überholt herausgestellt. Eine Ersatzteil-Lagerhaltung im üblichen Umfang hätte für das Prototyp-Fahrzeug mindestens 2 Mill. S gekostet und sei daher nicht vertretbar gewesen.

87, 8. a) Ein ebenso bedeutsames wie schwieriges Problem des Werkstättenwesens stellt die leistungsgerechte Entlohnung der Werkstättenbediensteten dar. Die ÖBB gewähren zu diesem Zweck für Arbeitsleistungen, welche die „Normalleistung" übersteigen, eine Mehrleistungsentschädigung, die „Prämie" genannt wird. Der RH hat die Frage der Werkstättenentlohnung bereits in der HW Simmering der ÖBB (siehe TB 1966 Abs. 83) untersucht und war zu dem Schluß gekommen, daß mit unnötigem Verwaltungsaufwand ein Leistungslohnsystem aufrecht

erhalten wird, von dem nach der vorgefundenen Praxis keine Leistungsimpulse ausgehen. Die Generaldirektion der ÖBB hatte daraufhin „angeordnet, den Fragenkomplex des Werkstättenakkordes im Sinne der vom RH gemachten Empfehlungen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen".

b) Da der RH in der HW Linz keinerlei Auswirkung dieser Anordnung der Generaldirektion der ÖBB feststellen konnte, wurde das Gebiet der Werkstättenentlohnung neuerlich überprüft.

87, 9. Die Prämienvorschrift der ÖBB bestimmt, daß alle „prämienfähigen" Arbeiten, das sind solche, bei denen die Ermittlung einer Vorgabezeit möglich und wirtschaftlich ist, gegen Leistungsprämie auszuführen sind. Bei Unterschreiten der Vorgabezeit erhält der Bedienstete eine Leistungsprämie. Die Ermittlung der Vorgabezeit und das Festhalten der tatsächlich aufgewendeten Zeit hätten nach der Vorschrift mit „unbedingter Ehrlichkeit" zu geschehen.

87, 10. a) Hinsichtlich der Ermittlung der Vorgabezeiten hat der RH zunächst erhoben, daß von den etwa 36.000 in der HW Linz angewendeten Vorgabezeiten mehr als 28.000 älter als sechs Jahre sind. Damit entsprechen sie nicht nur nicht den Anforderungen der Prämienvorschrift, sondern sind auch materiell anfechtbar, da sie in Anbetracht des technischen Fortschrittes und der Einführung rationeller Arbeitsmethoden größtenteils als überhöht angesehen werden müssen. Noch ungünstiger wirkte sich der Umstand aus, daß für eine große Zahl von Tätigkeiten überhaupt die Vorgabezeiten fehlten. Für die Lok-Reihe 1010 (Baujahr ab 1955) war die Aufnahme der benötigten Vorgabezeiten nicht abgeschlossen, für die Lok-Reihe 1042 (Baujahr ab 1963) war erst etwa ein Viertel der Vorgabezeiten ermittelt; wie aus einer graphischen Darstellung der HW Linz hervorging, waren von den insgesamt 83 Partien erst 47 arbeitstechnisch untersucht worden, während bei den übrigen 36 Partien Vorgabezeiten nahezu fehlten. Ferner war an Hand von Aufzeichnungen der HW Linz nicht zu übersehen, daß im Interesse eines ruhigen Betriebsklimas bei der Aufnahme von Vorgabezeiten oft Tätigkeiten Berücksichtigung fanden, die sonst, weil überflüssig oder unbequem, nicht durchgeführt wurden. Die daraus resultierenden überhöhten Vorgabezeiten führten z. B. bei einer Arbeitspartie dazu, daß „trotz Nichteinhaltung der Arbeitszeit über 35% Mehrleistung verrechnet werden konnte". Schließlich fand der RH auch Vorgabezeiten, die entgegen der Prämienvorschrift ohne Rücksicht auf die tatsächlich anfallende Arbeitsmenge in monatlichen Pauschalsätzen vergeben wurden. Dies traf etwa für die Reinigung des Arbeitsplatzes oder für die sogenannte Anhängetätigkeit (werksinterner Transport von Fahrzeugteilen mittels Kran) zu.

b) Der RH kam zu dem Schluß, daß die Ermittlung der Vorgabezeiten in der HW Linz in einem solchen Ausmaß unzulänglich ist, daß von einer geeigneten Basis für eine lohngerechte Prämienberechnung nicht gesprochen werden kann.

c) Der Vorstand der ÖBB bestätigte die angeführten Mängel der Vorgabezeitermittlung und führte sie auf die zu geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsforscher zurück. Es werde daher nie eine vollständige Sammlung von Vorgabezeiten geben, auch das Nachhinken hinter der technischen und organisatorischen Entwicklung müsse in gewissen Grenzen als unvermeidbar angesehen werden. Die Berücksichtigung unnötiger Tätigkeiten bei der Aufnahme der Vorgabezeiten „verhelfe dem Arbeitsforscher, zu einem möglichst raschen Abschluß zu kommen".

d) Dazu bemerkte der RH, daß seiner Ansicht nach auf diesem Gebiet eine organisatorische Änderung nötig wäre, da der bisherige Einsatz von Arbeitstechnikern in keiner Weise ausreichte, um die enorme Vielzahl der in einer Hauptwerkstätte der ÖBB anfallenden Tätigkeiten in analytischen Arbeits- und Zeitstudien zu erfassen.

87, 11. a) Auch wurde die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, die der Vorgabezeit gegenübergestellt die Mehrleistung ergibt, nach den Feststellungen des RH nicht mit jenem Grad an Zuverlässigkeit festgehalten, welchen die Prämienvorschrift der ÖBB als „unbedingte Ehrlichkeit" voraussetzt. In den monatlichen Nachweisungen einiger überprüfter Partien waren von Partieführern Arbeitszeiten eingetragen worden, die in Anbetracht des Arbeitsvorganges unglaubwürdig erschienen. Auf Befragen wurde dem RH von zuständigen Bediensteten der HW Linz erklärt, daß die Richtigkeit der eingetragenen Arbeitszeiten nicht überprüft werde; ein echter Leistungsnachweis sei „praktisch undurchführbar".

Als Beispiel für unrichtige Eintragungen führte der RH an, daß aufgetretene Arbeitsunterbrechungen nicht in „grünen Arbeitszuweisungen" festgehalten wurden und die aufgewendeten Zeiten besonders dann, wenn die Eintragungen erst mit tagelanger Verspätung oder gar im voraus vorgenommen worden waren, nicht gemessen, sondern lediglich errechnet wurden. Aus Aufzeichnungen des Prüfmeisters und von Arbeitsforschern

der HW Linz ging hervor, daß es sich bei den Feststellungen des RH keineswegs um Einzelfälle, sondern um werksbekannte Praktiken handelte.

b) Der Vorstand der ÖBB erwiderte in seiner Stellungnahme, daß die Erfassung der aufgewendeten Zeiten gewisse Schwächen aufweise. Durch die unrichtige Angabe der aufgewendeten Zeit entstünden aber nur Kostenverschiebungen von Objekt zu Objekt, auf die Gesamtsumme der aufgewendeten Zeit hätte dies keinen Einfluß. Im übrigen würden in der HW Linz im Bedarfsfalle auch grüne Arbeitszuweisungen ausgestellt.

c) Der RH konnte sich mit der großzügigen Auffassung des Vorstandes der ÖBB nicht einverstanden erklären, da sie mit den Bestimmungen der Prämienvorschrift der ÖBB in Widerspruch steht und nicht geeignet erscheint, zu einer einwandfreien Prämienermittlung beizutragen. Weiters mußte darauf hingewiesen werden, daß nach den vom Vorstand der HW Linz bestätigten Prüfungsergebnissen in dieser Werkstätte in den letzten Jahren keine grünen Arbeitszuweisungen ausgestellt worden sind.

87, 12. a) In der HW Linz hatte sich die gegenüber der Vorgabezeit erzielte Zeitersparnis in einer werksüblichen Höhe (rund 33%) herausgebildet. Damit hat die an sich variable Prämie den Charakter einer monatlichen fixen Zulage angenommen, die sich von anderen Zulagen vor allem dadurch unterscheidet, daß sie mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt wird.

b) Da den ÖBB die Einführung eines ihrer Prämienvorschrift entsprechenden Verfahrens zur einwandfreien Feststellung der Erfüllung der Prämienbedingungen trotz langjährigen Bemühens nicht gelungen war, erschien dem RH die Fortsetzung dieses Weges nicht zielführend. Vielmehr ging der RH von der Erkenntnis aus, daß dem Interesse der ÖBB, ordentlich reparierte Fahrzeuge möglichst rasch wieder im Betrieb einsetzen zu können, bisher nicht so sehr durch das Festsetzen und Unterschreiten von Vorgabezeiten für einzelne Teilverrichtungen gedient wurde, sondern daß Erfolge eher durch Steuerung großer, zusammenhängender Arbeitsabläufe zustandekamen. Es wurde daher vorgeschlagen, die Prämienentlohnung nicht mehr an der Unzahl von Einzel-Vorgabezeiten, sondern am Gesamt-Ergebnis, dem Werkstättenausstoß, zu orientieren und diesen in summarisch festgelegten und leicht kontrollierbaren Leistungseinheiten zu messen. Damit könnten sich Werkmeister und Partieführer nach Wegfall unnötiger, aber kostenverursachender und zeitraubender Verwaltungstätigkeiten wieder vorwiegend der Überwachung des eigentlichen Arbeitsvorganges widmen. Ebenso könnten sich die Arbeitstechniker auf ihr wesentliches Ziel konzentrieren, bestehende Arbeitsabläufe zu verbessern, statt an der unlösbaren Aufgabe zu scheitern, stets alle Vorgabezeiten auf den aktuellen Stand zu bringen.

c) Der Vorstand der ÖBB gab in seiner Stellungnahme der Meinung Ausdruck, daß es bei Wegfall des derzeitigen Vergleiches von Vorgabezeiten mit aufgewendeten Arbeitszeiten unweigerlich zu einem Leistungsrückgang der Werkstätte käme. Es gelte hier das geflügelte Wort: „Besser ein schlechter Akkord, als überhaupt keiner." Gegenüber der zu erwartenden Leistungseinbuße wäre die Einsparung an Verwaltungsaufwand unbedeutend. Außerdem stelle die vorgeschlagene Leistungsmessung am Ausstoß einer Werkstätte keine geeignete Grundlage dar, da der Umfang der einzelnen Ausbesserung jeweils im Stundenaufwand viel zu unterschiedlich sei.

d) Der RH konnte der vom Vorstand geäußerten Auffassung nicht beipflichten und hielt im Hinblick auf die schweren Mängel des vorgefundenen Systems an der Ansicht fest, daß es weniger aufwendig und leichter durchführbar sein dürfte, den aus unterschiedlichen Ausbesserungsarten zusammengesetzten Werkstättenausstoß in summarischen Leistungseinheiten zu bewerten, als die Vielzahl von Teilverrichtungen in analytischen Vorgabezeit-Studien zu erfassen. Abschließend wurde neuerlich empfohlen, die aus dem Änderungsvorschlag des RH sich ergebenden arbeits- und lohntechnischen Vorteile zu bedenken.

87, 13. a) Der RH hatte die Unzulänglichkeit der Werkstättenabrechnung und auch die teilweise Unbrauchbarkeit der Vorschriften, die diese Abrechnung regeln, in den vergangenen Jahren bei der Überprüfung der Hauptwerkstätten Floridsdorf, Knittelfeld und Simmering der ÖBB beanstandet. Obwohl die Generaldirektion der ÖBB in ihren Stellungnahmen jedesmal die gleichlautende Versicherung abgegeben hatte, daß „eine Neuregelung der Abrechnung der Hauptwerkstätten in Ausarbeitung stehe, welche den verstärkten Einsatz der Großrechenanlage vorsehe", war bei Durchsicht der Werkstättenabrechnung in der HW Linz noch immer kein Fortschritt in dieser Richtung feststellbar. Die Mangelhaftigkeit der Werkstättenabrechnung hatte u. a. darin bestanden, daß wesentliche Kosten (Gehälter der Aufsichtsbeamten, Instandhaltung, Abschreibung, Werkstoffe u. ä.) nicht dem Kostenträger, dem Reparaturobjekt, angelastet wurden. Der RH hat neuerlich emp-

fohlen, die von den Werkstätten benötigten neuen Vorschriften kurzfristig herauszugeben.

b) Der Vorstand der ÖBB teilte mit, daß bei der in Aussicht genommenen Neuregelung eine Trennung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung vorgesehen sei. Es seien hiezu allerdings erst die Vorarbeiten im Gange.

87, 14. a) Die Reparatur an einer Lokomotive kann dadurch eine Verzögerung erfahren, daß Konstruktionspläne oder Ersatzteile fehlen. Der RH stellte fest, daß die Lokomotivbaufirmen häufig mit der vertraglich ausbedungenen Übersendung der Konstruktionspläne säumig waren; erst 6 bis 8 Jahre nach Lieferung der ersten Lokomotive einer Serie war die Plansammlung vollständig. Aber auch hinsichtlich der fehlenden Ersatzteile hatten die von den ÖBB ständig mit Aufträgen beschäftigten Erzeugerfirmen die zugesagten Liefertermine nicht eingehalten.

b) Der RH empfahl, in die Lokomotiv-Kaufverträge eine angemessene Frist zur Lieferung der Pläne aufzunehmen, die im Interesse der Werkstätten der ÖBB „ein Jahr nach Lieferung der ersten Lokomotive" nicht überschreiten sollte. Hinsichtlich der Ersatzteillieferungen wurde vorgeschlagen, zur Verbesserung des Kundendienstes der Erzeugerfirmen den Einfluß geltend zu machen, der den ÖBB als Großabnehmer zu Gebote stünde. Außerdem sollte jedoch bei sich abzeichnenden Lieferfrist-Verlängerungen durch rechtzeitige Bestellung vorgebeugt werden.

c) Der Vorstand der ÖBB gab bekannt, daß die Originalpläne durch die Firmen trotz fortwährender Urgenzen nur schleppend eingingen und in Einzelfällen gar nicht geliefert wurden. Zu einer Einigung über eine verbindlich einzuhaltende Lieferfrist für die Pläne werde es mit den Lokomotivbaufirmen kaum kommen, da diese ihre Zeichnungen als geistiges Eigentum betrachten und den ÖBB das Recht bestreiten, die Zeichnungen für Nachbau oder Ersatzteilbeschaffung bei Dritten zu verwenden. Bei den Lieferfristverzögerungen für Ersatzteile hätte es sich um eine durch die Hochkonjunktur hervorgerufene allgemeine Marktsituation gehandelt. Es sei jedoch gelungen, Versorgungslücken weitgehend zu vermeiden. Nach einer beim Beschaffungsdienst der ÖBB geführten Statistik hätten nur etwa 4% aller Warenanforderungen nicht sofort gedeckt werden können.

d) Da die Konstruktionspläne zur Instandhaltung der Lokomotiven notwendig sind, empfahl der RH neuerlich, allen Einfluß der ÖBB als Hauptabnehmer der einschlägigen einheimischen Industrie aufzuwenden, um die Planunterlagen rechtzeitig und vollständig zu erhalten.

87, 15. a) Bei der induktiven Zugbeeinflussung (Indusi) handelt es sich um Vorrichtungen, die teils am Oberbau und teils in den Triebfahrzeugen eingebaut werden, um signalwidriges Fahren auszuschalten. Darin liegt ein wesentlicher Schritt in der Richtung des automatisierten Verkehrs, der mit höherer Betriebssicherheit verbunden ist.

b) Auf diesem Gebiet wurden vom RH sowohl einbau- als auch verrechnungstechnische Mängel vorgefunden. So war einem Schreiben der Generaldirektion vom September 1966 zu entnehmen, daß „von 35 mit Indusi ausgerüsteten Triebfahrzeugen der Zugförderungsleitung Innsbruck allein 14 mit abgeschalteten Anlagen laufen. Diese 14 ausgefallenen Anlagen stellen ein Kapital von rund 1·5 Mill. S dar, das nutzlos investiert wurde". Während damals im Jahre 1966 pro Indusi-Einrichtung durchschnittlich 1·8 Ausfälle zu verzeichnen waren, stieg die Ausfallsquote im Jahre 1967 auf 2·9. Der RH bemerkte, daß dadurch die höhere Betriebssicherheit, die durch Indusi-Einrichtungen gewährleistet werden sollte, wieder gefährdet erscheint.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte, daß der für den Indusi-Einbau zuständigen HW Linz anfangs keine Detailzeichnungen zur Verfügung gestanden seien, wozu noch erschwerend hinzukäme, daß nicht bei der ausländischen Erzeuger-, sondern bei einer inländischen Händlerfirma gekauft worden sei, die mit den technischen und praktischen Problemen der Indusi nicht vertraut gewesen sei. Auch hätte das Wartungspersonal die erforderlichen Kenntnisse nicht besessen. Inzwischen seien die Schwierigkeiten durch das Einlangen der Zeichnungen und durch Schulungskurse beseitigt worden.

d) Der RH erwiderte, daß es vorteilhafter gewesen wäre, diese Voraussetzungen schon zu Beginn des Indusi-Einbaues in der HW Linz zu schaffen.

87, 16. a) Die verrechnungstechnischen Mängel hatten darin bestanden, daß die Generaldirektion der ÖBB im September 1965 angeordnet hatte, den Einbau der Indusi-Geräte als Reparatur — statt richtigerweise als Investition — zu verbuchen. Auch in den folgenden Jahren waren nur die Geräte, nicht jedoch die damit zusammenhängenden Lohnaufwendungen als Investition verrechnet worden.

b) Da diese mehrere Millionen Schilling umfassenden Fehlverrechnungen durch Maßnahmen haushaltsrechtlicher Kreditbewirtschaftung ausgelöst worden waren — es

waren keine Kredite für Investitionen, wohl aber noch Kredite für Erhaltungsarbeiten vorhanden gewesen —, empfahl der RH, die Vorschriften über die Finanzbuchhaltung der ÖBB so abzuändern, daß, losgelöst von der Kreditbewirtschaftung, eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Instandhaltung und Investition bzw. Erneuerung möglich wird. Damit könnten auch die mit großem Arbeitsaufwand verbundenen sogenannten Anlagennachweisungen entfallen, die derzeit von den ÖBB zwecks vollständiger Erfassung des Anlagevermögens neben der — in dieser Hinsicht nicht zuverlässigen — Finanzbuchhaltung geführt werden müssen.

c) Der Vorstand der ÖBB teilte mit, daß insbesondere im Jahre 1965 die Investitionsmittel knapp gewesen seien, weshalb hätte angeordnet werden müssen, die bereits vorhandenen wertvollen Geräte, entgegen den Vorschriften der Buchungsordnung der ÖBB, zu Lasten der „Erhaltung" zu installieren. Im Rahmen der geplanten Neuordnung des Rechnungswesens würden jedoch bereits in der Finanzbuchhaltung die bilanzrechtlichen Aktivierungsgrundsätze Anwendung finden, so daß nach dem Vorschlag des RH die separaten Anlagennachweisungen entfallen könnten.

87, 17. a) Der Maschinenpark der HW Linz war als stark überaltert zu bezeichnen. Von den insgesamt 968 verwendeten Maschinen und maschinellen Einrichtungen waren nur 37% seit 1945 gekauft worden, 9% stammten noch aus der Zeit der Monarchie. Im Interesse der Modernisierung und Rationalisierung des Werkstättenbetriebes wurde daher eine systematische Erneuerung des Maschinenparks der HW Linz empfohlen, um den Anschluß an die technische Entwicklung nicht allmählich ganz zu verlieren.

b) Der Vorstand der ÖBB erklärte, daß dieser unerfreuliche Zustand bekannt sei und ausschließlich auf Kapitalmangel zurückgeführt werden müsse.

87, 18. a) Die Zubringer-Abteilung der HW Linz hatte im Jahre 1957 die Errichtung einer Farbspritzkabine beantragt. Obwohl den zuständigen Stellen der ÖBB bekannt war, daß das von der HW Linz in der Montierungshalle angewendete Spritzverfahren veraltet und für das gesamte in dieser Halle beschäftigte Personal — nach Feststellungen des Verkehrsarbeitsinspektorates — gesundheitsgefährdend ist, dauerte es bis zum Jahre 1969, bis mit der Errichtung einer Farbspritzkoje tatsächlich begonnen wurde.

b) Da die Errichtung einer Farbspritzkabine keineswegs eine besondere Neuerung darstellt — die HW Simmering und St. Pölten hatten bereits solche Anlagen — und bei einem veranschlagten Aufwand von etwa 1·7 Mill. S eine jährliche Kostenersparnis von mehr als 1 Mill. S erwartet werden konnte, war die jahrelange Verzögerung des Projektes zu beanstanden.

c) Der Vorstand der ÖBB führte in seiner Stellungnahme aus, daß das Projekt trotz erkannter Notwendigkeit immer wieder zugunsten noch vordringlicherer Anschaffungen zurückgestellt werden mußte. Der enorme Rationalisierungseffekt sei allerdings erst in den letzten Jahren durch neue Entwicklungen der Anstrichtechnik entstanden.

d) Nach Ansicht des RH hätte nicht zuletzt die Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer den Anstoß geben sollen, die Anlage schon wesentlich früher zu bauen.

87, 19. a) Die HW Linz hatte seit dem Jahre 1952 keine Lokomotiv-Waage besessen. Eine solche Waage dient dem Messen des Raddruckes; das Unterlassen der Messung kann folgenschwere betriebliche Nachteile, wie Lagerschäden, Schädigung des Oberbaues oder Verminderung der Anfahrzugleistung, nach sich ziehen. Da bei zwei Lokomotiv-Reihen diese Messung unbedingt erforderlich war, mußten solche Triebfahrzeuge zu diesem Zweck jeweils in die HW Floridsdorf der ÖBB überstellt werden, wodurch nach Ermittlung der HW Linz jährlich etwa 52.000 S Mehrkosten entstanden.

b) Der RH empfahl, die betriebsnotwendige Anschaffung der Waage vordringlich zu behandeln.

c) Der Vorstand der ÖBB teilte mit, daß die Inbetriebnahme einer neuen Lokomotiv-Waage im Herbst 1971 erfolgen werde. Im übrigen seien die ziffernmäßigen Angaben der HW Linz über die Kosten für Wiegefahrten zu hoch gewesen, weil nicht alle Fahrten nach Floridsdorf als Leerfahrten durchgeführt worden seien.

87, 20. a) Da die Unterbringung der Tauschteile für Lokomotiven in der HW Linz äußerst unzulänglich und auch vom Verkehrsarbeitsinspektorat mehrmals bemängelt worden war, beabsichtigte die Werkstättenleitung, das Tauschlager in eine leerstehende alte Baracke zu verlegen. Da hiezu Adaptierungskosten in der Höhe von rund 460.000 S nötig gewesen wären, schlug der RH vor, das Tauschlager in einer nur teilweise ausgelasteten, aber in sehr gutem Zustand befindlichen Wagenmontierungshalle unterzubringen und die abbruchreife Baracke zu entfernen; dadurch würde nur ein Aufwand von weniger als 100.000 S verursacht.

b) Der Vorstand der ÖBB sagte zu, den Vorschlag des RH zu überprüfen und gegebenfalls so rasch wie möglich zu realisieren. Die erwähnte Baracke werde im Jahre 1972 abgebrochen werden.

Zugförderungsleitung Salzburg der ÖBB

88, 1. Der Zugförderungsleitung (kurz ZFL) Salzburg obliegt die Bereitstellung der Triebfahrzeuge und Triebfahrzeug-Mannschaften für durchschnittlich 270 Regel- und 40 Erforderniszüge pro Tag. Ferner werden in der angeschlossenen Betriebswerkstätte umfangmäßig geringe Ausbesserungen und Revisionen an den zugeteilten Triebfahrzeugen vorgenommen. Die ZFL Salzburg, der als Exposituren die Zugförderungsstellen Bischofshofen und Zell am See unterstehen, verfügte im Jahre 1970 zur Erfüllung ihrer Aufgaben über 970 Bedienstete und 100 Triebfahrzeuge.

88, 2. a) Die Laufleistungen der Triebfahrzeuge stiegen in den Jahren von 1960 bis 1969 im jeweils betriebsstärksten Sommermonat von 696.000 km auf 863.000 km, also um 24%, während der Stand an Lokführern und Lokomotiven im gleichen Zeitraum nur um je 6% zunahm. Für diese erfreuliche Entwicklung war ausschlaggebend, daß die österreichischen Triebfahrzeuge einzelner Züge im grenzüberschreitenden Langlauf bis München eingesetzt wurden, wobei sich durch den Wegfall unproduktiver Umkehr- und Wartezeiten in den Grenzbahnhöfen eine wirtschaftlichere Ausnützung der Lokomotiven ergab.

b) Die erwähnte Leistungssteigerung war jedoch zu drei Vierteln erst ab dem Jahre 1968 zu verzeichnen, da die grenzüberschreitenden Fahrten ab diesem Jahr in größerem Umfang einsetzten. Der RH hat daher beanstandet, daß die ÖBB in den Jahren vor 1968 von der überaus günstigen Möglichkeit der Triebfahrzeug-Langläufe nur sehr zögernd Gebrauch gemacht haben, obwohl deren wirtschaftliche Vorteile seit langem bekannt waren und mit der Deutschen Bundesbahn auch seit dem Jahre 1961 entsprechende, später mehrmals geänderte Vereinbarungen für den Reiseverkehr bestanden. Er empfahl, auch im Güterverkehr derartige Langläufe zu planen und mit der Nachbarverwaltung zu vereinbaren.

c) Der Vorstand der ÖBB gab in seiner Stellungnahme bekannt, daß durch die Triebfahrzeug-Langläufe im internationalen Verkehr sehr gute betriebswirtschaftliche Erfolge erzielt werden. Das relativ späte Wirksamwerden dieser Einrichtung bei den ÖBB sei jedoch auf den Mangel an dafür geeigneten E-Lokomotiven zurückzuführen, da einer erhöhten Anzahl von Langläufen erst nach Maßgabe der Auslieferung der neuesten E-Lok-Reihe 1042 nähergetreten werden konnte. Diese Maßnahme solle auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr forciert werden, soweit sich günstige Fahrplan-Voraussetzungen ergeben. Ein bedeutender Nutzen sei aber nur dann zu erwarten, wenn keine längeren Aufenthalte in Grenzbahnhöfen entstehen. Bei den meisten Güterzügen von und nach Deutschland treffe dies jedoch nicht zu.

88, 3. a) Aus den Meldebüchern, in welche die Lokführer nach Abschluß ihrer Fahrten alle besonderen Vorkommnisse einzutragen haben, ging hervor, daß im Bereich von Salzburg in der Zeit von Jänner bis Mitte April 1970 bei Zugfahrten 22 Schranken offen angetroffen worden sind. In einem Fall kam es zu einem Zusammenstoß mit einem Pkw, der drei Schwerverletzte zur Folge hatte. Obwohl seit 1. März 1970 die Vorschrift über die Ankündigung von Zügen an Schrankenposten verschärft wurde („Frankfurter Verfahren"), trat keine wesentliche Besserung der Schrankenanstände ein.

b) Der RH erhob den Vorwurf, daß von den ÖBB in den vergangenen Jahren die der Sicherheit des Fahrweges dienende Automatisierung von Schrankenanlagen bzw. die Beseitigung von niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen nicht im gebotenen Ausmaß vorangetrieben wurde. Dies erschien umsoweniger verständlich, als sich derartige Investitionen meist in kürzester Zeit durch den Wegfall des Personals amortisieren.

c) Der Vorstand der ÖBB führte in seiner Stellungnahme aus, daß die Zahl der durch Verschulden des ÖBB-Personals nicht geschlossenen Schranken von 636 Fällen im Jahre 1960 auf 483 im Jahre 1970 gesunken sei. Seit dem Jahre 1960 seien 107 Schrankenposten aufgelassen und dabei 217 Schrankenwärter eingespart worden. 76 Eisenbahnkreuzungen seien in diesem Zeitraum durch bauliche Maßnahmen zur Gänze beseitig worden, wie überhaupt seit dem Jahre 1966 versucht werde, benachbarte Kreuzungen durch Schaffung von Kreuzungsbauwerken und Parallelwegen zum Verschwinden zu bringen. Auf Ersuchen des RH wurde ferner mitgeteilt, daß in den Jahren 1960 bis 1969 für bauliche Maßnahmen und technische Sicherungen von Bahnkreuzungen im Durchschnitt 15·5 Mill. S aufgewendet worden seien, während diese Investitionen im Jahre 1970 62·1 Mill. S betragen hätten. Der Voranschlag für 1971 enthalte für diesen Zweck 66·9 Mill. S, in den Programmen für 1972 und 1973 seien dafür je 70 Mill. S vorgesehen.

d) Der RH fand in diesen Ziffern, insbesondere in dem sprunghaften Ansteigen seit 1970, eine Bestätigung seiner Ansicht, daß der Kreuzungsschutz und die darin liegenden Rationalisierungsmöglichkeiten in den Jahren davor von den ÖBB stark vernachlässigt worden waren.

88, 4. a) Die Betriebswerkstätte einer ZFL hat für die ständige Einsatzbereitschaft der zugewiesenen Fahrzeuge zu sorgen. Dabei ergeben sich vor allem Schwierigkeiten in der Arbeitseinteilung, da sich der Zeitplan der Werkstätte nach den betrieblichen Erfordernissen zu orientieren hat, die wiederum durch den notorischen Triebfahrzeugmangel der ÖBB gekennzeichnet sind. Trotz ausgewogener Koordination sind zuweilen Überstunden oder Stillstandszeiten des Personals unvermeidbar. In der Betriebswerkstätte der ZFL Salzburg wurde festgestellt, daß die vorgeschriebene Laufleistungsgrenze (inklusive der zulässigen Toleranz), nach welcher bei Triebfahrzeugen eine planmäßige Revision vorgenommen werden muß, in zunehmendem Maße überschritten wurde. Während im Jahre 1967 in einem vierteljährlichen Ausbesserungsturnus solche Überschreitungen bei 9% der in Frage kommenden Lokomotiven auftraten, erhöhten sie sich im Jahre 1970 bereits auf 25% der Triebfahrzeuge, obwohl seit dem Jahre 1968 von der Generaldirektion der ÖBB zweimal eine Hinaufsetzung der Laufleistungsgrenzen verfügt worden war. Der RH empfahl, die im Interesse der Betriebssicherheit und einer wirtschaftlichen Triebfahrzeugausbesserung festgesetzten Fristen zu beachten.

b) Der Vorstand der ÖBB erklärte in seiner Stellungnahme, daß diese Überschreitungen durch den drückenden Triebfahrzeugmangel und die primären Bedürfnisse des Fahrbetriebes bedingt seien. Eine Gefährdung der Betriebssicherheit trete dadurch nicht ein. Die Fahrzeuge würden schließlich — unabhängig von den Fristausbesserungen — in regelmäßigen Abständen bei Betriebsuntersuchungen überprüft.

c) Der RH gab zu bedenken, daß die Ausbesserungs- und Revisionsintervalle bei den ÖBB noch immer zu kurz bemessen sein dürften, wenn die Triebfahrzeuge trotz Überschreitung der angeordneten Laufleistungsgrenze weiterhin die volle Betriebssicherheit aufweisen. Es wäre daher vorteilhafter gewesen, für ganze Lokomotiv-Reihen, unterstützt durch eine systematische Schadensforschung, generell wirtschaftlich richtige, längere Ausbesserungsfristen festzulegen, als das Hinausschieben einzelner Triebfahrzeug-Revisionen der Verantwortung einer kleinen Betriebswerkstätte zu überlassen.

88, 5. a) Obwohl die Arbeitsverhältnisse gegenüber den Hauptwerkstätten — bedingt durch den kleineren Umfang der Werkstättenanlagen und die geringfügigeren Reparaturen — etwas anders gestaltet sind, gilt auch für Betriebswerkstätten die bei der HW Linz erwähnte Prämienvorschrift der ÖBB, die aus dem Vergleich von Vorgabezeit und der tatsächlich aufgewendeten Zeit einen Anspruch auf „Prämie" ableitet (siehe TB 1970 Abs. 87,9).

b) Der RH hat bemängelt, daß auch hier die meisten Vorgabezeiten älter als sechs Jahre waren und manche seit dem Jahre 1951 unverändert geblieben sind. Solchen Vorgabezeiten fehlten die in der Prämienvorschrift aufgestellten Erfordernisse; sie mußten in der Regel angesichts der inzwischen erfolgten Rationalisierungsmaßnahmen als überhöht bezeichnet werden.

c) Hierauf erwiderte der Vorstand der ÖBB, daß „es weder möglich noch erforderlich wäre, alle Vorgabezeiten in einem Intervall von sechs Jahren zu überprüfen".

d) Dagegen vertrat der RH die Ansicht, daß das in der Prämienvorschrift geforderte sechsjährige Überprüfungsintervall eher ein Mindesterfordernis für Vorgabezeiten darstellt, da sich, ähnlich wie bei Fertigungsbetrieben, auch bei den ÖBB die Arbeitsvoraussetzungen in den letzten Jahren stark geändert haben.

88, 6. a) In den Aufzeichnungen über die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit war meist nur eine durch Prozentabschlag von der Vorgabezeit errechnete Arbeitszeit eingetragen. Die jeweilige Tagesabrechnung wurde durchwegs schon um 14 Uhr abgeschlossen, wobei die aufgewendete Zeit und damit die erbrachte Mehrleistung für die bis zum Dienstende fehlenden zweieinhalb Stunden vorausschauend verrechnet worden waren. Im übrigen wurden in die monatlichen Sammel-Arbeitszuweisungen für Kleinteilaufarbeitungen nur aufgewendete Zeiten ohne die geleistete Arbeitsmenge eingetragen, so daß eine Kontrolle dieser Aufzeichnungen nicht möglich war.

b) Dazu erklärte der Vorstand der ÖBB, daß eine exakte Erfassung von aufgewendeten Zeiten in keinem Reparaturbetrieb möglich sei. Eine vorausschauende Abrechnung für zweieinhalb Stunden sei „ohne weiteres und mit ausreichender Genauigkeit für das Prämiensystem möglich".

c) Der RH hielt dem entgegen, daß die Ansicht des Vorstandes mit den Bestimmungen der Prämienvorschrift der ÖBB nicht in Einklang gebracht werden könne.

88, 7. a) Die Mehrleistung der einzelnen Bediensteten hatte sich auf einer durchschnittlichen Zeitersparnis von 21% gegenüber der Vorgabezeit eingependelt. Ein weiterer Leistungsanreiz des Prämienlohnsystems war nicht feststellbar. Der vergleichbare Wert lag in der HW Linz bei etwa 33%.

b) Da es in der Betriebswerkstätte der ZFL Salzburg in den vergangenen Jahren nicht gelungen war, den Erfordernissen der Prämienvorschrift hinsichtlich der Ermittlung von Vorgabezeiten und tatsächlich aufgewendeten Zeiten Genüge zu tun, empfahl der RH, die Mehrleistungsentschädigung auch in den Betriebswerkstätten der ÖBB mehr auf das eigentliche Ziel auszurichten, Fahrzeuge rasch und sorgfältig ausgebessert wieder dem Betrieb zur Verfügung zu stellen, als über Gebühr und mit viel Aufwand an der bei einzelnen untergeordneten Teilverrichtungen erzielten Zeitersparnis festzuhalten. Dem Interesse des Betriebes würde eine Mehrleistungsprämie mehr entgegenkommen, die von summarischen, am Werkstättenausstoß meßbaren Leistungseinheiten ausgeht. Sie wäre auch verwaltungsmäßig einfacher zu handhaben.

c) Nach Meinung des Vorstandes der ÖBB hätte sich die Nivellierung der Zeitersparnis in der Betriebswerkstätte aus dem Erreichen einer physischen Leistungsgrenze ergeben; bei den Hauptwerkstätten bestünden ganz andere Voraussetzungen.

d) Auf Grund der aufgezeigten Unterschiede im Leistungsniveau sollte von den ÖBB der Schluß gezogen werden, durch organisatorische Maßnahmen die Arbeitsvoraussetzungen in den Betriebswerkstätten zu verbessern. Die vom RH vorgeschlagene summarische Leistungsvorgabe böte den Vorteil, den Einsatz der vorhandenen Arbeitstechniker auf die organisatorische Verbesserung zusammenhängender Arbeitsabläufe konzentrieren zu können (siehe auch TB 1970 Abs. 87, 12).

88, 8. a) Die E-Verschublokomotive 1067.01 stand 19 Monate in der Betriebswerkstätte, ehe mit der erforderlichen Erneuerung von drei Triebachsen und zwei Achsgetrieben begonnen werden konnte, da keine Ersatzteile lagernd waren und von der Erzeugerfirma keine Konstruktionspläne mitgeliefert worden waren.

b) Der RH bezeichnete die aufgetretenen Instandhaltungsschwierigkeiten als eine zu erwartende Folge des Umstandes, daß von den ÖBB eine Prototyp-Lokomotive gekauft wurde, ohne daß sich daran die Bestellung einer gleichartigen Serie geschlossen hatte.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte die überaus lange Wartezeit mit Lieferschwierigkeiten der Industrie, da die ÖBB für diese Einzel-Lokomotive aus Gründen wirtschaftlicher Lagerhaltung keine Ersatzteile angeschafft hätten. Die Erzeugerfirma hätte hinsichtlich des Fehlens der Konstruktionspläne erklärt, daß sie von ihrem Sublieferanten die entsprechenden Unterlagen auch nur teilweise erhalten hätte.

88, 9. a) Der Verschub am Rollberg wird mit besonders niedrigen Fahrgeschwindigkeiten durchgeführt. Zu diesem Zweck bot die Erzeugerfirma im April 1961 eine Lokomotive an, die durch Zwischenschaltung eines hydraulischen Getriebes eine Schonung des Elektromotors bewirken sollte. Nach völlig unzulänglicher Erprobung, jedoch positiver Beurteilung, wurde die Prototyp-Lokomotive 1067.01 im August 1962 um 3·7 Mill. S gekauft. Im November 1962 wurden auf Grund einer Berechnung, die beim Einsatz von fünf derartigen Lokomotiven eine jährliche Ersparnis von 0·5 Mill. S verhieß, noch weitere vier Lokomotiven dieser Art bestellt, die allerdings in der Konstruktion stark vom Prototyp abwichen. Kurz darauf traten bei diesem selbst derartig betriebsgefährdende Laufeigenschaften, wie regelmäßiges Schleudern und kontinuierliches Rädergleiten, auf, so daß sie Ende 1963 als für den Rollbergdienst ungeeignet abgezogen werden mußte. Im Juli 1964 wurde noch ein weiteres Fahrzeug dieser Reihe als für den Rollbergdienst unbrauchbar befunden.

b) Der RH erhob den Vorwurf, daß der betriebliche und wirtschaftliche Mißerfolg der Lok-Serie 1067 durch die in keiner Weise ausreichende Erprobung des Prototyp-Fahrzeuges ausgelöst wurde. Darüber hinaus hätte den ÖBB bekannt sein müssen, daß bei derart kleinen Fahrzeugserien Betrieb und Instandhaltung große Schwierigkeiten mit sich bringen.

c) Der Vorstand führte aus, daß die entstandenen Schwierigkeiten in dem — aus heutiger Sicht zu kurzem — Zeitraum zwischen Auslieferung des Prototyps und Nachbestellung der Folgelokomotiven von den maßgeblichen Fachleuten der Maschinendirektion nicht rechtzeitig erkannt worden seien. Der erhoffte Erfolg sei nicht eingetreten. Die Maschinendirektion hätte sich jedoch in den letzten Jahren bemüht, nachträglich eine Vereinheitlichung und Sanierung bei allen Bauteilen der Reihe 1067 zu erreichen.

d) Der RH erwiderte, daß es zweckmäßiger und wirtschaftlicher gewesen wäre, sich während der Erprobungszeit darum zu bemühen, einen den betrieblichen Erfordernissen des Rollberges entsprechenden serienfähigen Prototyp zu gestalten.

88, 10. Äußerst ungünstige Arbeitsbedingungen in der Wagenwerkstätte der Zugförderungsstelle Zell am See vor allem dadurch, daß nur eine einzige, 70 cm tiefe Arbeitsgrube vorhanden war, in die ständig Grundwasser eindrang, wurden nach Hinweis des RH durch rasche bauliche Maßnahmen beseitigt. Diese Verbesserungen waren wegen der ungeklärten Frage der künftigen Betriebsverhältnisse auf der Schmalspurstrecke Zell am See—Krimml immer wieder aufgeschoben worden.

88, 11. a) Die Überprüfung der Zugförderungsstelle Zell am See bot Anlaß, sich mit der 53 km langen schmalspurigen Nebenbahn Zell am See—Krimml zu befassen. In einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war im Jahre 1957 für diese Strecke ein — bereits um den Zubringerwert für die übrigen Betriebsstrecken der ÖBB verringerter — Verlust von rund 9·9 Mill. S pro Jahr ermittelt worden. Eine neuerliche, im Jahre 1968 begonnene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigte, daß sich die Zahl der Reisenden um 50% verringert hatte. Hingegen war der Betriebsaufwand — ohne Instandhaltung baulicher Anlagen — um 22·4% gestiegen. Der jährliche Verlust hatte sich auf 11·9 Mill. S erhöht. Bei der Beurteilung dieser Nebenbahn muß berücksichtigt werden, daß inzwischen die bahnparallele Gerlos-Bundesstraße teilweise ausgebaut und die Felbertauern-Straße für den Nord—Süd-Verkehr fertiggestellt wurde. Ferner ist der öffentliche Reiseverkehr zu einem großen Teil auf die Straße verlagert worden. In jeder Richtung verkehrten täglich neben fünf Personenzügen bereits acht Autobuskurse; Teile der Strecke wurden zusätzlich von sechs Autobuskursen befahren.

b) Da die Unternehmensführung der ÖBB für diese aussichtlos defizitäre Strecke noch kein Einstellungsverfahren gemäß § 29 des Eisenbahngesetzes eingeleitet hatte, empfahl der RH, es ehestens nachzuholen oder dafür Sorge zu tragen, daß die an der Aufrechterhaltung der Nebenlinie interessierten Körperschaften eine jährliche Verlustabdeckung garantieren.

c) Der Vorstand der ÖBB bezeichnete die Ausführungen des RH als zutreffend. Es sei ein Memorandum über die Nebenbahnen der ÖBB dem Bundesminister für Verkehr vorgelegt worden, in dem auch die Linie Zell am See—Krimml enthalten sei. Der Bundesminister werde dem Parlament über das gesamte Problem berichten.

88, 12. a) Die Betriebswerkstätte der ZFL Salzburg hat das Problem der Fahrzeugreinigung in anerkennenswerter Eigeninitiative gelöst, indem nach eigenen Plänen im Jahre 1967 eine Lok-Waschanlage hergestellt wurde. Mit verhältnismäßig geringen Investionsmitteln von rund 100.000 S wurde eine außerordentlich wirksame Reinigung ermöglicht, wobei eine Arbeitspartie eingespart wurde und die Sachkosten verringert werden konnten.

b) Der RH bemerkte dazu, daß in einigen anderen ÖBB-Werkstätten die Fahrzeugreinigung mit überhöhtem Personaleinsatz und unbefriedigendem Erfolg durchgeführt wird, da dort maschinelle Wascheinrichtungen überhaupt fehlen. Es wurde beanstandet, daß von der Generaldirektion der ÖBB keine Anordnung ergangen ist, auch in den übrigen Werkstätten ähnlich vorteilhafte maschinelle Anlagen wie in Salzburg einzurichten.

c) Der Vorstand der ÖBB erklärte dazu, daß drei Bundesbahndirektionen und sieben Zugförderungsleitungen über die Salzburger Lok-Waschanlage informiert worden seien. Eine allgemeine Anordnung zwecks Einrichtung derartiger Waschanlagen hätte nicht erteilt werden können, da nicht in allen in Frage kommenden Dienststellen die baulichen Voraussetzungen hiefür gegeben wären.

d) Der RH entgegnete, daß auch in diesen Dienststellen danach getrachtet werden müßte, aus Rationalisierungsgründen von der händischen auf die maschinelle Fahrzeugreinigung überzugehen. Die Verschiedenartigkeit der jeweils vorhandenen baulichen Anlagen könnte bei ähnlicher Intitiative, wie sie in der ZFL Salzburg angetroffen wurde, kein unüberwindliches Hindernis darstellen.

II. Abschnitt *)

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

89, 1. Der RH hat im Berichtsjahr außer den Ergebnissen seiner Prüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gemäß § 12 Abs. 2 RHG 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des Bundeskanzleramtes, den Bericht des Bundeskanzlers an den Nationalrat und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

89, 2. Da der vom Bundeskanzler gemäß § 2 Abs. 2, ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetznovelle 1969,

*) Die im II. Abschnitt enthaltenen Prüfungsberichte sind unter Bedachtnahme auf die gesetzlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 12 Abs. 6 RHG 1948) in der gebotenen Kürze dargestellt.

BGBl. Nr. 47/1970, dem Nationalrat vorgelegte Bericht über die Lage der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten verstaatlichten Unternehmungen in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigt, hält es der RH für zweckmäßig, in Fortführung seiner bisherigen Übung Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung dieser Unternehmungen in langfristiger Betrachtung zu besprechen.

a) Organisation

89, 3. In organisatorischer Hinsicht sind seit der Verfassung des TB 1969 keine Änderungen eingetreten; die damals vom RH aufgezeigten Probleme sind im wesentlichen unverändert geblieben und harren nach wie vor einer Lösung (siehe TB 1969 Abs. 82, 3).

b) Vermögensstand

89, 4. Das Nominalkapital der verstaatlichten Industrieunternehmungen (ohne Unterbeteiligungen) betrug Ende 1970 6·7 Milliarden S. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich unter anderem aus der Grundkapitalerhöhung bei der Gebr. Böhler & Co. AG um 65 Mill. S sowie bei der G. Rumpel AG um 10 Mill. S. Das buchmäßige Reinvermögen (= Nominalkapital + Rücklagen ± Gewinn/Verlust, ohne Berücksichtigung stiller Reserven) betrug zum gleichen Zeitpunkt rund 13·2 Milliarden S. Das eingesetzte Gesamtkapital schlug sich, gemessen am Umsatz, im Berichtsjahr wie im Jahre 1969 rund dreimal um.

c) Ertragslage

89, 5. Als Erfolg verbuchten die verstaatlichten Industrieunternehmungen im Jahre 1970 Gewinne von 606·9 Mill. S (1969: 423·5 Mill. S) und Verluste von 98·9 Mill. S (1969: 30·6 Mill. S). Der saldierte Nettoerfolg (Gewinne minus Verluste) von 508 Mill. S bedeutete eine Verzinsung des Nominalkapitals von 7·5% (1969: 5·9%) und eine solche des Eigenkapitals von rund 3·8%.

Im einzelnen verzeichneten:

Gewinne [1]) bis	1969 Anzahl der Unternehmungen	1970 Anzahl der Unternehmungen
1·0 Mill. S	1	1
10·0 Mill. S	3	1
20·0 Mill. S	3	2
über 20·0 Mill. S	6	8

[1]) Bilanzmäßige Gewinne, d. h. einschließlich allfälliger Schuldnachlässe des Bundes und ohne Berücksichtigung vorbilanzlicher Rücklagenbewegung.

Verluste bis	1969 Anzahl der Unternehmungen	1970 Anzahl der Unternehmungen
1·0 Mill. S	2	—
10·0 Mill. S	2	2
20·0 Mill. S	1	3
über 20·0 Mill. S	—	1

d) Dividendenleistung

89, 6. Die Dividendenleistungen der verstaatlichten Industrie, die bis 1967 rückläufig gewesen waren, nahmen 1969 gegenüber dem Vorjahr kräftig zu. Insgesamt wurden 1969 um 228·6 Mill. S, d. i. um 132%, mehr an Dividenden ausgeschüttet als 1968. Die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG (VÖEST) lag mit 182 Mill. S (112 Mill. S Bonus, 70 Mill. S Dividende) weit an der Spitze. Es folgten die Österreichische Mineralölverwaltung AG mit 70 Mill. S, die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG — erstmals wieder seit 1966 — mit 41 Mill. S und die Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft nach vier dividendenlosen Jahren mit 40 Mill. S. Insgesamt nahmen die Dividendenleistungen seit 1964 folgende Entwicklung:

1964	1965	1966	1967	1968	1969
in Millionen Schilling					
185	150	136	95	173	402
Index (1960 = 100)					
79	64	58	40	74	171

Die oben erwähnten, in den einzelnen Jahren beschlossenen Dividenden sind aber nicht in allen Fällen identisch mit den in denselben Jahren eingegangenen Zahlungen, da sich die Ausschüttungen wegen gewährter Stundungen oder verspäteter Einzahlungen bisweilen auch auf das nächstfolgende Jahr erstreckten.

e) Steuerleistung

89, 7. Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie, die den statistischen Meldungen der Unternehmungen zu entnehmen ist und außer den nach dem Aktiengesetz ausweispflichtigen Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen auch sonstige Abgaben umfaßt, lag 1969 um 647 Mill. S oder 16% über dem Vorjahresergebnis. Bemerkenswert ist, daß das von 1964 bis 1968 abnehmende Aufkommen an Körperschaftsteuer 1969 mit 59% die stärkste Zuwachsrate der einzelnen Steuerarten gegenüber dem Vorjahr aufwies.

Weitere bedeutsame Steigerungen gegenüber 1968 waren bei der Vermögensteuer mit 27% und bei der Gewerbesteuer mit 24% zu verzeichnen. Im einzelnen haben seit 1964 die Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie wie folgt zugenommen:

	1964	1965	1966	1967	1968	1969 (vorläufig)
	in Millionen Schilling					
Körperschaftsteuer	651	555	452	405	402	638
Gewerbesteuer	326	284	273	243	275	341
Lohnsummensteuer	102	112	123	118	123	132
Vermögensteuer	236	192	200	203	204	260
Umsatzsteuer	629	644	635	629	655	710
Mineralölsteuer	1.140	1.463	2.090	2.083	2.279	2.484
Sonstige Steuern und Abgaben [1]	201	219	217	193	220	240
Steuerleistung insgesamt [2]	3.285	3.469	3.990	3.874	4.158	4.805
Index (1960 = 100)	142	150	172	167	179	207

[1]) Grundsteuer, Gesellschaftsteuer, Aufsichtsratsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Beförderungssteuer, Kapitalertragsteuer usw.
[2]) Die angegebenen Werte sind mit den Steuerstatistiken der Finanzverwaltung nicht ohne weiteres vergleichbar, da sie einerseits nach dem Wirtschaftsjahr der Unternehmung abgegrenzt sind und andererseits die Steuerleistungen brutto erfassen, d. h. ohne die beispielsweise im Bundesrechnungsabschluß vorgenommene Saldierung der USt-Eingänge mit den gewährten Ausfuhrvergütungen.

89, 8. Wie die Finanzverwaltung mitteilte, nahmen die Abgabenrückstände der verstaatlichten Unternehmungen durch die Tilgung von Rückstandsposten und den Anfall von Guthaben bei der Veranlagung 1968 im Jahre 1970 um 70·9 Mill. S ab. Dadurch ergab sich nach Ausgleich mit vereinzelten temporären Rückstandszuwächsen per Ende 1970 ein Gesamtguthaben von 8·4 Mill. S.

f) Investitionstätigkeit und -finanzierung

89, 9. Die Investitionen der verstaatlichten Industrie lagen 1970 mit 3·71 Milliarden S um 21·4% über dem Vorjahresstand gegenüber einer Steigerung um 26·1% im Vergleichszeitraum 1969/68. Die Investitionsquote nahm im Jahre 1970 (8·8%, gemessen am Bruttoumsatz, 1969: 8%) nicht wesentlich zu und erreichte auch im Berichtsjahr die 1961 erzielte Quote von 12·4% bei weitem nicht. Die Erhöhung der Investitionsaufwendungen je Arbeitsplatz um rund 24% (36.000 S gegenüber 29.100 S im Vorjahr) war sowohl auf den oben erwähnten größeren Umfang des Investitionsaufwandes als auch auf den weiteren Rückgang der Anzahl der Beschäftigten in der verstaatlichten Industrie zurückzuführen.

89, 10. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im Bereich der verstaatlichten Industrie lagen 1970 in der Eisen- und Stahlindustrie mit insgesamt 1753 Mill. S, d. s. pro Beschäftigten 28.700 S (1969: 17.900 S), und in der Chemie- und Erdölindustrie mit 1370 Mill. S, d. s. pro Beschäftigten 99.900 S (1969: 105.800 S). In der NE-Metallindustrie wurden 261 Mill. S und in der Elektroindustrie insgesamt 210 Mill. S investiert, d. s. je Beschäftigten 37.800 S (1969: 35.900 S) bzw. 27.600 S (1969: 20.300 S). Im Bereich des Kohlenbergbaues betrugen die Investitionen 32 Mill. S, d. s. pro Beschäftigten 4900 S, und in der Maschinenindustrie 88 Mill. S, d. s. pro Beschäftigten 14.300 S.

Der Investitionsbedarf wurde fast ausschließlich (97%) durch Eigenmittel und kommerzielle Kredite gedeckt, wie aus folgender Übersicht hervorgeht:

	1965	1966	1967	1968	1969	1970 (vorläufig)
	in Millionen Schilling					
I. Mittelaufbringung						
(Finanzierungsquellen)						
ERP- und SAC-Kredite	85	97	78	103	113	70
Bundesmittel, bundesverbürgte Kredite und Mittel aus dem Investitionsfonds	64	22	46	54	54	39
Selbstfinanzierung und kommerzielle Kredite	1.903	2.558	2.486	2.268	2.892	3.605
Zusammen	2.052	2.677	2.610	2.425	3.059	3.714
Index (1960 = 100)	75	98	95	89	112	136

	1965	1966	1967	1968	1969	1970 (vorläufig)
	in Millionen Schilling					
II. Mittelverwendung						
(Investitionen nach Wirtschaftszweigen)						
Kohle	74	38	35	26	26	32
Chemie, Erdöl- und Maschinenindustrie	884	1.097	1.042	1.206	1.504	1.458
Eisen und Stahl	844	1.210	1.065	893	1.048	1.753
NE-Metalle	96	161	271	184	246	261
Elektroindustrie	154	171	197	116	235	210

g) Wirtschaftliche Lage

89, 11. Das Wachstum der österreichischen Volkswirtschaft war 1970 das stärkste seit zehn Jahren und übertraf — nach Angaben des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung — jenes der westlichen Industrienationen (mit Ausnahme Japans), wo der Höhepunkt der Konjunktur schon ein Jahr früher erreicht wurde. Das österreichische Brutto-Nationalprodukt war 1970 mit einem Gesamtwert von 372·2 Milliarden S nominell um 12% und real (zu Preisen von 1964) um 7·1% höher als im Vorjahr. Im Gegensatz zu 1969 wurde die Konjunktur nicht mehr einseitig von der Außenwirtschaft getragen, sondern stützte sich weitgehend auf den Absatz im Inland, insbesondere auf die starke Nachfrage nach Investitionsgütern. Bei der industriellen Produktion, die 1969 fast doppelt so stark zunahm wie die Gesamtwirtschaft, 1970 aber nur noch wenig stärker als diese wuchs, war die Expansion mit 8·3% um rund ein Drittel schwächer als 1969. Vor allem der Investitionsgüterbereich mußte starke Wachstumseinbußen in Kauf nehmen (+8·6% gegenüber +14·2% im Jahre 1969). Die Anzeichen einer Konjunkturabschwächung waren auch im Bereich der verstaatlichten Industrie festzustellen, in welcher der Zuwachs von 5·2% auf dem Niveau des Vorjahres stagnierte.

h) Personalwirtschaft

89, 12. Auch 1970 setzte sich — wie in den Vorjahren — die Tendenz der Abnahme der Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten weiter fort. Insgesamt ging der jahresdurchschnittliche Stand von 105.301 (1969) auf 103.060 (1970) Beschäftigte, d. i. um 2·1%, zurück. Dieser Rückgang war vor allem auf die Überführung einer Reihe von Produktionssparten der Wiener Schwachstromwerke Ges. m. b. H. in die Nachrichtentechnischen Werke AG und auf die damit bedingte Beschäftigtenübernahme Ende 1969 zurückzuführen (siehe TB 1969, Abs. 82, 3). Weitere Rückgänge waren im Maschinenbau um rund 7%, beim Kohlenbergbau um 5% sowie im Verkehrssektor um rund 1% feststellbar. Nennenswerte Zugänge (+4·2%) hatte nur die Eisen- und Stahlindustrie aufzuweisen. Insgesamt beschäftigte die verstaatlichte Industrie 1970 rund 16·9% der in der österreichischen Industrie tätigen Arbeitnehmer. Die auf die einzelnen Bereiche der verstaatlichten Industrie entfallenden Beschäftigten verteilen sich wie folgt:

Wirtschaftszweige	1964	1966	1968	1969	1970
	(Jahresdurchschnitt)				
Eisen- und Stahlindustrie [1]	60.225	60.728	57.238	58.583	61.028
Kohlenbergbau (ohne SAKOG)	10.506	9.969	7.664	6.888	6.541
Elektroindustrie	18.225	18.957	13.743	11.568	7.597
NE-Metallindustrie	7.489	7.303	7.012	6.859	6.913
Maschinenbau [2]	9.723	8.523	6.929	6.664	6.167
Chemie und Öl	14.346	13.411	13.527	13.619	13.710
Verkehr	3.019	2.850	1.147	1.120	1.104
Insgesamt	123.533	120.841	107.260	105.301	103.060

[1]) einschließlich VÖEST-Maschinenbau.
[2]) ohne VÖEST-Maschinenbau.

i) Erzeugung

89, 13. Am Bruttoproduktionswert der Gesamtleistung der österreichischen Industrie war die verstaatlichte Industrie 1970 mit 21·2% beteiligt (1969: 22·3%). Der Produktionszuwachs von 5·2% blieb gleich hoch wie im Vorjahr. Am stärksten wirkte sich diese Stagnation in der Eisen- und Stahlindustrie aus, die 1970 ihren Ausstoß gegenüber 1969 nur um 3·3% gegenüber 10·7% im Vergleichszeitraum 1968/69 steigern konnte. Im NE-Metallsektor war der Zuwachs mengenmäßig mit 3·5% nur halb so groß wie im Vorjahr. Von 1965 bis 1970 nahm der Produktionsindex (Monatsdurchschnitt) für die gesamte verstaatlichte Industrie folgende Entwicklung:

1965	1966	1967	1968	1969	1970
		(1956 = 100)			
143·42	143·79	139·20	153·40	161·53	169·95

89, 14. Der Mengenausstoß bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, betrug:

	1965	1966	1967	1968	1969	1970
			in Mill. t			
Kohle [1])	5·3	4·7	4·2	3·8	3·5	3·3
Eisenerz	3·5	3·5	3·5	3·5	4·0	4·0
Roheisen	2·2	2·2	2·1	2·5	2·8	3·0
Rohstahl	3·1	3·0	2·9	3·3	3·7	3·9
Walzwaren	2·15	2·19	2·08	2·41	2·65	2·75
davon Bleche	1·26	1·28	1·24	1·44	1·59	1·63
Erdöl	2·5	2·3	2·3	2·3	2·3	2·4
			in 1000 t			
Rohaluminium	66·8	66·8	68·3	74·8	78·7	79·9
Kupferkonzentrate	5·3	6·5	6·7	7·4	8·0	7·7
Kathodenkupfer	15·8	16·7	17·1	17·7	18·5	21·5
Kathodenzink	13·1	14·2	14·2	15·3	15·5	15·8
Hüttenblei	11·8	9·7	10·7	11·3	11·8	13·4
Stickstoffdünger	741·3	810·1	874·7	826·9	856·8	663·8
			in Mill. Nm³			
Erdgas [2])	1.669·8	1.782·4	1.707·5	1.533·2	1.361·9	1.671·4

[1]) ohne SAKOG.
[2]) ohne Importgas.

j) Produktivität

89, 15. Auch 1970 konnte die Produktivität der verstaatlichten Industrie weiter verbessert werden. Sie stieg um 7·7% gegenüber 5·4% im Zeitraum 1968/69. Der von der ÖIAG errechnete Produktivitätsindex zeigt folgende Entwicklung:

1965	1966	1967	1968	1969	1970
		(1956 = 100)			
143·0	149·0	154·0	166·0	175·0	188·5

Die erreichte Verbesserung der Produktivität wird auch in der höheren Produktionsleistung von 5·2% ersichtlich, die bei einem um 2·1% geringeren Personalstand erzielt werden konnte.

k) Wertschöpfung

89, 16. Der Nettowert der Erzeugung (= Bruttoproduktionswert abzüglich betriebsfremder Vorleistungen wie Rohstoffe, Zwischenprodukte und Hilfsstoffe) in den Unternehmungen der verstaatlichten Industrie stieg von 1969 bis 1970 um 4·8% auf 23·5 Milliarden S (gegenüber einer Zunahme um 15% im Vergleichszeitraum 1968/69). Je Beschäftigten der verstaatlichten Industrie wurde im Durchschnitt 1970 eine Wertschöpfung von 228.100 S, d. i. um 7·1% mehr als 1969 (212.900 S), erzielt. Die unterschiedliche Kapitalausstattung und Arbeitsintensität der Fertigung kennzeichnen hiebei die besondere Entwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige, für die folgende Werte ausgewiesen werden:

Wirtschaftszweig	insgesamt in Millionen Schilling 1969	1970	je Beschäftigten in 1000 S 1969	1970
Eisen und Stahl [1]	9.437·0	10.307·1	161·0	168·8
Chemie	1.417·5	1.557·7	209·6	230·2
Erdöl und Erdgas	5.805·1	6.696·6	727·6	831·8
Elektroindustrie	2.187·1	1.760·7	189·0	231·7
NE-Metalle	1.771·1	1.798·8	258·2	260·2
Maschinen- und Schiffsbau	1.036·2	637·9	155·4	103·4
Kohle	771·1	751·5	111·9	114·8
Verstaatlichte Industrie insgesamt	22.425·1	23.510·3	212·9	228·1

[1]) einschließlich VÖEST-Maschinenbau.

l) Absatzwirtschaft

89, 17. Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 38·1 Milliarden S im Jahre 1969 um 4·3 Milliarden S oder 11·3% auf 42·4 Milliarden S im Jahre 1970. Im Jahre 1969 belief sich die Steigerung noch auf 16%. Die bedeutsamste Umsatzausweitung verzeichnete die Erdölindustrie mit rund 20·3% und die Eisen- und Stahlindustrie mit 15·8%. Umsatzeinbußen von 19·4% mußten vor allem der Maschinen- und der Schiffsbau hinnehmen. Der Umsatzrückgang in der Elektroindustrie um 14·8% war vor allem auf die schon erwähnten gesellschaftsrechtlichen Veränderungen Ende 1969 zurückzuführen. Die Umsatzentwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige in den letzten Jahren zeigt folgende Übersicht:

	1965	1966	1967	1968	1969	1970
	in Millionen Schilling (in Klammer = Export)					
Kohle	1.079	915	833	730	687	669
	(0)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)
Eisen- und Stahlindustrie [1]	13.602	14.087	13.791	14.240	17.599	20.395
	(6.998)	(7.346)	(7.777)	(7.636)	(9.723)	(11.049)
Elektroindustrie	3.012	3.315	3.132	2.856	2.798	2.385
	(688)	(637)	(616)	(568)	(579)	(613)
NE-Metallindustrie	1.910	2.194	2.033	2.323	2.818	3.039
	(880)	(978)	(820)	(878)	(1.090)	(1.057)
Maschinen-, Schiffs- und Waggonbau [2]	1.407	1.458	1.614	1.300	1.640	1.322
	(387)	(246)	(352)	(257)	(393)	(302)
Chemische Industrie	1.907	2.222	2.506	2.864	3.222	3.385
	(791)	(951)	(1.011)	(1.418)	(1.487)	(1.395)
Erdölsektor	5.345	6.925	7.655	8.345	9.224	11.098
	(167)	(124)	(139)	(163)	(181)	(117)
Verkehrssektor [3]	299	315	135	133	141	142
	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Verstaatlichte Industrie insgesamt	28.561	31.431	31.699	32.811	38.129	42.435
	(9.911)	(10.283)	(10.715)	(10.920)	(13.453)	(14.533)

[1]) einschließlich VÖEST-Maschinenbau.
[2]) ohne VÖEST-Maschinenbau.
[3]) Ab 1967 ohne DDSG.

	1965	1966	1967	1968	1969	1970
	Index (1960 = 100)					
Bruttoumsatz insgesamt	125	137	139	143	166	185
Export insgesamt	(121)	(125)	(130)	(133)	(164)	(177)

m) Außenhandelsverflechtung

89, 18. Im Jahre 1970 wurden vom Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie 34% (1969: 35%) auf den Auslandsmärkten erzielt, wobei nur die Außenhandelsverflechtungen der Eisen- und Stahlindustrie mit 54% (1969: 55%) und der chemischen Industrie mit 41% (1969: 46%) des Umsatzes wesentlich über dem Durchschnitt lagen. Die Ausfuhrquote erreichte bei den NE-Metallen 35%, in der Elektroindustrie 26% und im Maschinen- und Schiffsbau 23% des Umsatzes. Insgesamt stieg die Ausfuhrleistung der verstaatlichten Industrie um 8% auf 14·5 Milliarden S (1969: 13·5 Milliarden S). Damit lag die Ausfuhrzuwachsrate der verstaatlichten Industrie im Gegensatz zum Vorjahr deutlich unter der der übrigen österreichischen Wirtschaft (21%). Dementsprechend sank auch der Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport auf 19·6% gegenüber 21·4% im Vorjahr.

	Ausfuhr der verstaatlichten Industrie		Ausfuhr der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichische Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der gesamten Ausfuhr
Jahr	Mill. S	Index 1960 = 100	Mill. S	Index 1960 = 100	Mill. S	Index 1960 = 100	in %
1965	9.910	121	31.690	152	41.600	143	23·8
1966	10.283	125	33.490	160	43.773	155	23·5
1967	10.716	130	36.313	174	47.029	161	22·8
1968	10.921	133	40.786	195	51.707	178	21·1
1969	13.453	164	49.270	236	62.723	215	21·4
1970	14.533	177	59.739	286	74.272	255	19·6

89, 19. Der Anteil der einzelnen Wirtschaftsräume an der Ausfuhr der verstaatlichten Industrie wies 1970 gegenüber 1969 in seiner Größenordnung keine grundsätzlichen Verschiebungen auf. Bemerkenswert ist der Umstand, daß der Anteil der Exporte in die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgebaut werden konnte, der Exportanteil in die Länder des Europäischen Rates für Wirtschaftshilfe (COMECON) jedoch gegenüber dem Vorjahr zurückfiel. Es gingen von den Ausfuhren in den Bereich der EWG 36·4% (1969: 33·9%), in die Länder der EFTA 17% (1969: 16%) und in andere Staaten 23·5% (1969: 22·7%), während die Ausfuhrquote in die COMECON-Länder von 27·4% (1969) auf 23·1% (1970) sank. Bei den Einfuhren lag die EWG auch 1970 weiterhin mit einem Anteil von 37·8% an der Spitze, büßte aber ihre dominierende Stellung des Vorjahres mit 47·3% ein. Dagegen stiegen der Anteil der Einfuhr aus den COMECON-Ländern von 30·8% (1969) auf 34·2% und der der übrigen Länder von 13·6% auf 19%, während die Einfuhrquote aus den EFTA-Ländern mit 9% (1969: 8·3%) eine nur geringe Änderung erfuhr. Die „Handelsbilanz" der verstaatlichten Industrie, in der sich allerdings mittelbare Einfuhren wie Ausfuhren statistisch nicht erfassen lassen, war im Berichtsjahr ähnlich wie in den früheren Jahren in den meisten Wirtschaftszweigen, aber auch im Verkehr mit den einzelnen Wirtschaftsräumen aktiv:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr-Überschuß	Ausfuhr-Überschuß
	in Millionen Schilling			
Eisen- und Stahl	5.612	11.049	—	5.437
Kohle	3	—	3	—
NE-Metalle	953	1.057	—	104
Elektroindustrie	311	613	—	302
Maschinenbau	215	302	—	87
Chemie	911	1.395	—	484
Öl und Ölvertrieb	1.656	117	1.539	—
Verstaatlichte Industrie insgesamt	9.661	14.533	—	4.872
davon:				
EWG	3.649	5.291	—	1.642
EFTA	876	2.472	—	1.596
COMECON	3.302	3.350	—	48
Übrige Länder	1.834	3.420	—	1.586

Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft

90, 1. Der RH hat in der Zeit von Oktober 1969 bis März 1970 mit Unterbrechungen die Gebarung der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG (kurz SBS), Wien, überprüft.

Die Prüfungshandlungen bei der SBS erfolgten am Sitz der Unternehmung in Wien sowie in den Werken Ternitz und Mürzzuschlag/Hönigsberg. Formell schloß die nunmehrige Einschau an die vorangegangene Einschau um die Jahreswende 1959/60 an. Wegen des bedeutenden Gebarungsumfanges beschränkte sich die Überprüfung — abgesehen von Fragen längerfristiger Unternehmensplanung — im wesentlichen auf Sachverhalte der Jahre 1964 bis 1969.

90, 2. Das Grundkapital der Gesellschaft betrug 1958 200 Mill. S und wurde laufend bis 1968 durch Hauptversammlungsbeschlüsse erhöht; zum 31. Dezember 1969 belief es sich auf 456 Mill. S.

90, 3. Die für den Vorstand geltende Geschäftsordnung sah einen viergliedrigen Vorstand vor. Ende 1967 bzw. Anfang 1968 schieden zwei Mitglieder des Vorstandes der SBS aus. Die diesen beiden Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung zustehenden Kompetenzen wurden interimistisch den beiden anderen Vorstandsmitgliedern übertragen. Mit dieser Aufteilung der Vorstandskompetenzen sollte aber die Geschäftsordnung des Vorstandes nicht abgeändert werden, sondern nur eine Zwischenlösung bis zu einer Neuordnung getroffen werden. In der 77. Aufsichtsratsitzung vom 2. Oktober 1969 beschloß der Aufsichtsrat, den Vorstand wieder auf vier Mitglieder mit Wirksamkeit ab 2. Oktober 1969 zu erweitern.

90, 4. Über die ausländischen Tochtergesellschaften, die in die Prüfung durch den RH nur auf Grund bei der Muttergesellschaft vorliegender Unterlagen einbezogen waren, wurde ein wesentlicher Teil der Geschäfte abgewickelt. Da eine Prüfung dieser Konzerngesellschaften an Ort und Stelle nicht stattfand, sind die Feststellungen des RH unter dem einschränkenden Blickwinkel zu sehen, daß von den Geschäften des weltweiten Konzerns lediglich jener Teil einer Überprüfung zugänglich war, der vom Stammhaus abgewickelt wurde.

90, 5. Nach Jahren der Rezession setzte auch bei SBS in der zweiten Jahreshälfte 1968 eine kräftige Konjunkturbelebung ein. Die SBS wurde mit ihrem hohen Exportanteil (rund 82%) weitgehend von der Entwicklung der internationalen Stahl-Hausse beeinflußt. Ausgangspunkt war eine starke Belebung der Konjunktur in den stahlverarbeitenden Industrien. Dieser positive Konjunkturverlauf wurde dadurch verstärkt, daß die Hauptabsatzgebiete der SBS zu 50% in den Montan-Union-Staaten lagen, in denen das wirtschaftliche Wachstum in einem besonders beschleunigten Tempo verlief.

Insbesondere 1969 brachte überdurchschnittliche Zuwachsraten hinsichtlich Auftragsstand, Lieferung und Beschäftigung; im Edelstahl-Preissektor konnte gegenüber 1968 eine merkliche Verbesserung erzielt werden, woraus im Verein mit der günstigen Kostenentwicklung auf Grund der hohen Auslastungsquoten eine bedeutend bessere Ertragslage resultierte. Der Gesamtumsatz (der Aktiengesellschaft) stieg von 1968 auf 1969 um rund 39% auf 1·7 Milliarden S (seit 1964 ergab sich eine Umsatzsteigerung von rund 71%). Die Rohstahlerzeugung betrug im Jahre 1969 88.930 t. Bei Vergleichen im europäischen Raum muß aber beachtet werden, die daß SBS ausschließlich hochlegierte Stähle herstellt.

Auf Grund des jahrelang auf den Hauptexportmärkten anhaltenden Preisverfalles war die SBS gezwungen, stärker in die Finalproduktion vorzustoßen. Forciert wurden die Erzeugnisse des Anlagenbaues, der tiefbohrtechnischen Betriebe, des Maschinen- und des Apparatebaues. Die Fertigerzeugnisse stellten 1968 25% des Gesamtumsatzes dar.

90, 6. Das buchmäßige Eigenkapital der Unternehmung konnte zwar während der Dekade 1959 bis 1968 unverändert auf der Höhe von rund 420 Mill. S gehalten werden, doch waren hiezu Kapitaleinbringungen von insgesamt 190 Mill. S notwendig. Dieses finanzielle Opfer des Eigentümers muß unter dem Blickwinkel der Ertragslosigkeit des eingesetzten Kapitals und des fast gänzlichen Wegfalls jeglicher Ertragsbesteuerung während des gesamten betrachteten Zeitraumes bis 1968 gesehen werden.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (das ist das buchmäßige Eigenkapital zuzüglich des Sozialkapitals und eines Teiles der stillen Reserven) verblieb ebenfalls ziemlich unverändert und belief sich Ende 1968 auf rund 600 Mill. S.

90, 7. Die Struktur des Fremdkapitals hat sich im selben Zeitraum insoferne wesentlich verändert, als bis 1963 das kurzfristige Fremdkapital überwogen hatte, während 1964 eine Konsolidierung gelang. In diesem Jahr erfolgte eine Umschuldung vom kurz- zum langfristigen Fremdkapital im Ausmaß von rund 250 Mill. S.

90, 8. Das Anlagevermögen ist zwischen 1959 und 1968 nicht nur anteilsmäßig von 34 auf 23% des Gesamtvermögens, sondern auch in seiner absoluten Höhe gesunken, da weniger reinvestiert als abgeschrieben wurde.

90, 9. Mehr als die Hälfte des gesamten Umlaufvermögens entfällt auf die Vorräte, welche die größte Einzelpost in der Bilanz darstellen.

90, 10. Der Spannungsgrad zwischen Eigen- und Fremdkapital hat sich trotz Eigenkapitalzuführung auf rund 1 : 2 erhöht.

Bei Einbeziehung der Ertragskomponente in die Beurteilung der finanziellen Situation der Gesellschaft zeigt sich eine deutliche Verschlechterung. Der aus cash flow und Nettoverschuldung resultierende Verschuldungsgrad, das heißt jener Zeitraum, innerhalb dessen sich die Gesellschaft aus eigener Kraft entschulden könnte, beläuft sich nämlich für die Fünfjahresperiode 1964/68 auf rund 20.

Aus dem Zusammenhang zwischen den Abschreibungen und der Tilgungsdauer des Fremdkapitals ergaben sich eine zu geringe Eigenkapitalausstattung, eine zu kurze Laufzeit des Fremdkapitals und insbesondere eine viel zu geringe Selbstfinanzierungskraft der Unternehmung aus Abschreibungen und Gewinnen.

90, 11. Die Abschreibungen gingen absolut und im Verhältnis zum Gesamtaufwand ständig zurück (1968: 2·2%), da der Investitionsaufwand, der in der Fünfjahresperiode 1959 bis 1963 noch rund 400 Mill. S (= rund 80 Mill. S p. a.) betragen hatte, in der folgenden Periode 1964 bis 1968 auf rund 225 Mill. S (= rund 45 Mill. S p. a.) fiel, das sind knapp 4% vom Umsatz (1968 allein: weniger als 2%).

Die wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse jener Jahre, in denen die Abschreibungen so weit zurückgegangen sind, lassen die Unternehmung in einem günstigeren Licht erscheinen, als es ihrer durch Substanzverzehr bedrohten Marktstellung entsprach.

Dieser Umstand wurde auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gesehen und die Notwendigkeit einer verstärkten Investitionstätigkeit mehrfach vertreten.

90, 12. Den Investitionsbestrebungen standen in den Jahren ab 1962 die Ertragslage und die finanzielle Situation der Unternehmung entgegen.

Da Eigenkapitalzuführungen durch den Eigentümer nicht im verlangten Ausmaß erfolgen konnten, sahen sich die Organe der Gesellschaft in einem — betriebswirtschaftlich nicht ungewöhnlichen — Zielkonflikt zwischen Sicherheits- und Rentabilitätserwägungen.

Wie der Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Abschreibungen zu entnehmen ist, setzten sich schließlich die Sicherheitsbestrebungen durch.

90, 13. Die Aufwandsstruktur trägt die Merkmale einer material- und personalkostenintensiven Unternehmung; der Anteil dieser beiden Aufwandsarten am Gesamtaufwand hat steigende Tendenz und belief sich 1968 auf 81% aller Aufwendungen. Rund 11% des Gesamtaufwandes entfallen auf den Energie-, Verwaltungs- und Vertriebsaufwand, die restlichen Prozente betreffen Steuern, Zinsen und Abschreibungen.

Die gesamte Steuerleistung der Gesellschaft, die schon 1960 mit rund 3% des Wertes der erstellten Leistung sehr gering war, ist bis 1968 auf 2·5% zurückgegangen.

90, 14. Da die Rentabilität des Gesamtkapitals (1964 bis 1968 durchschnittlich 3·1%) niedriger war als der Zinssatz für das Fremdkapital, ergab sich für das Eigenkapital überhaupt keine Rentabilität.

90, 15. Die Liquiditätslage zeigte eine für ein Unternehmen mit ungünstiger Ertragslage beachtliche Entwicklung der disponiblen Mittel, die auch unter Berücksichtigung der Tatsache zu sehen ist, daß der Zinsenaufwandssaldo im Jahre 1968 der niedrigste im gesamten Betrachtungszeitraum ist. Diese beiden Umstände sind das Ergebnis einer fast optimalen Mittelbewirtschaftung.

Allerdings warf der RH in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum seitens der Unternehmungsleitung keine höheren Anforderungen in bezug auf die Investitionsfinanzierung an die Finanzwirtschaft gestellt wurden.

90, 16. Obwohl es die finanzielle Lage der Unternehmung gestattet hätte, einen Kontokorrentkredit im Jahre 1968 überhaupt nicht und in den Jahren 1966 und 1967 nur kurzfristig in Anspruch zu nehmen, wurde tatsächlich ständig fast der gesamte Kreditrahmen ausgenützt. Trotz der günstigen Zwischenveranlagungen der überflüssigen Mittel entstand daraus ein Zinsverlust bei dem nicht notwendig beanspruchten Teil des Kredites.

Die Geschäftsführung bezeichnete diesen Mehraufwand als Anlaufkosten für eine dadurch erreichte Ausweitung ihres Dispositionsfonds in Form eines von der Bank zur Verfügung gestellten höheren Kreditrahmens.

Bei Betrachtung der Entwicklung der Liquiditätsreserve verliert diese Begründung allerdings stark an Gewicht.

90, 17. Im geprüften Zeitraum ist durch Verschiebungen in den hauptsächlichen Erzeugungszweigen — Stahl, Edelstahlbleche, Edelstahlrohre und Anlagenbau — eine allmähliche Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und der Programmstruktur eingetreten. Daß es nicht zu grundlegenden Veränderungen der Produktionsmethoden ausgenommen bei der Rohrerzeugung, bei einem Elektroofen und im Hammerwerk, gekommen ist, beruht zum Teil auf den Gegebenheiten in der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie, zum anderen Teil auf den besonderen, auch unternehmungsgeschichtlich begründeten Verhältnissen der geprüften Gesellschaft.

90, 18. a) Bestimmte Edelstahl-Markengruppen konnten bei der SBS nicht mehr wirtschaftlich erschmolzen werden; in Konkurrenzwerken neu errichtete Spezial-Walzanlagen waren den Universalstrecken der SBS kostenmäßig überlegen. Schließlich löste ein Umschwung vom Verkäufer- zum Käufermarkt einen Preisverfall aus, der die Ertragslage nachhaltig beeinträchtigte.

Der Vorstand hat in Berücksichtigung dieser Entwicklung dem Aufsichtsrat Ende 1959 ein Investitionsprojekt (Gesamtumfang 225 Mill. S), das eine außergewöhnlich gute Rendite versprach, vorgelegt, hievon aber nur den vorgesehenen Elektroofen ausgeführt. Warum die anderen — entscheidenden — Teile des Vorhabens nicht verwirklicht worden sind, konnte dem RH gegenüber vorerst nicht mehr aufgeklärt werden.

Als weitere Untersuchungen später Projektsänderungen einen etwa fünffachen Investitionsbedarf, danach aber keine Rentabilität mehr ergaben, ging der Vorstand von dem Grundgedanken dieses Vorhabens ab. Maßgeblich hiefür war, daß die dünnen Stärken bestimmter Blechsorten wirtschaftlicher auf Breitbandstraßen hergestellt werden können.

b) Der RH bemängelte auf Grund seiner Erhebungen, daß dem Aufsichtsrat dieses Projekt noch vor einer eigentlichen Durcharbeitung vorgelegt worden war. Das Projekt hätte ferner eine gewisse Überschneidung mit dem Erzeugungsprogramm anderer österreichischer Stahlwerke mit sich gebracht.

90, 19. a) Die Bemühungen des Vorstandes in den folgenden Jahren sowie die beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen entsprechen den üblichen Methoden der Unternehmungsführung in der gegebenen Situation. Ein unternehmungspolitisches Konzept wurde erst anläßlich der Stellungnahme des Vorstandes zu den Expertengutachten im Jahre 1968 formuliert. Daher haben während eines Zeitraumes von etwa 5 Jahren keine umfassenden technologischen Vorstellungen als verbindliche und auch schriftlich festgelegte Führungsgrundlage bestanden.

b) Der Vorstand hatte allerdings — sollte am Typus des Edelstahlwerkes mit drei getrennten Betriebsstätten festgehalten werden — nur einen begrenzten unternehmungspolitischen Spielraum zur Verfügung. Die hohe Exportquote der SBS ließ wesentliche Umsatzausweitungen in diesen konventionellen Erzeugungssparten nur auf den schwierigen Auslandsmärkten als möglich erscheinen, während neue Anwendungsmöglichkeiten in intensiver Zweckforschung hätten erarbeitet werden müssen. Eine Erneuerung der Stabstahl-Strecken hätte die Errichtung einer automatisierten Straße mit wesentlich erhöhtem Ausstoß zur Folge gehabt. Die auf der Linie der Qualitätsverbesserung liegende Entwicklung zum Horizontal-Vertikal-Walzwerk für die unteren Dimensionsbereiche ist in Berücksichtigung gleichartiger Überlegungen nicht näher erörtert worden.

Auf dem Blechsektor hätte die SBS nur durch die Errichtung eines Walzwerkes unter hohem Finanzierungsbedarf und verstärktem Exportzwang mit den ausländischen Wettbewerbern gleichziehen können.

Die Erzeugung von nahtlosen Edelstahlrohren konnte bis 1969 erfolgreich ausgeweitet werden. Die Errichtung des Rohrwerkes an sich wie auch die Konzeptsänderung 1965 (Verzicht auf Kommerzrohr) erwiesen sich — soweit bei Beendigung der Einschau beurteilt werden konnte — als unternehmungspolitische Entscheidungen mit positivem Erfolg.

Der schon 1961 mit rund einem Achtel am Umsatz beteiligte Finalbereich wurde zwar bis 1969 bei wachsenden Reinerträgen verdoppelt, doch konnten diese von technischen und wirtschaftlichen Erfolgen gekrönten Bemühungen noch nicht als Element eines neuen Konzeptes angesehen werden.

Der RH hob hervor, daß somit keineswegs nur Finanzierungsschwierigkeiten, wie etwa das Unvermögen des Aktionärs zur Beistellung erheblicher Mittel, großen Konzepten entgegengestanden seien.

Die seit 1964 ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmungslage beruhten sohin nicht auf geänderten Zielen der Betriebs- und Unternehmungsführung, sondern setzten lediglich die seit etwa zehn Jahren angestrengten Bemühungen in verstärktem Maße fort.

90, 20. a) Der RH bemängelte, daß der Vorstand einen angebotenen Investitionskredit von rund 50 Mill. S für vorliegende rentable Projekte deshalb nicht in Anspruch genommen hatte, weil er sich außerstande gesehen hatte, aus diesen Projekten eine Auswahl im angegebenen Rahmen zu treffen. Aus den im Jahre 1964 vorgelegenen Berechnungen ergab sich, daß eine unverzügliche Verwirklichung der besten Projektsteile deren Nutzung um rund 2 Jahre früher ermöglicht hätte, als dies tatsächlich der Fall war.

b) Der Vorstand bekräftigte die auch seinerzeit aufgetretenen Bedenken gegen eine zusätzliche Verschuldung im Ausmaß von rund 100 Mill. S.

c) Demgegenüber verwies der RH auf die hohe Rentabilität eines Projektteiles, der nur 33 Mill. S erfordert hätte.

d) Bei der Durchführung aller Investitionen kam der Finanzierung eine besondere Bedeutung zu, deren Gewicht allerdings seit 1965 verringert war. Gleichwohl sah sich der Vorstand im geprüften Zeitraum — nicht zuletzt unter dem Einfluß des Aufsichtsrates — in Einzelfällen nicht in der Lage, selbst kurzfristig rentierende Projekte frühzeitig mit Hilfe von Fremdkapital zu realisieren.

90, 21. Außerhalb des Bereiches von Ergänzungsinvestitionen erstreckten sich die Bemühungen des Vorstandes darauf, durch erhöhten Umsatz zu besserer Fixkostendeckung und damit zu höheren Erträgen zu kommen, die Vorräte zwecks Zinsenersparnis niedrig zu halten und die Programme unter Forcierung der ertragsgünstigen Produkte zur besseren Auslastung der Kapazitäten möglichst gut aufeinander abzustimmen. Diesen Bemühungen waren gewisse Erfolge beschieden. Wegen der Erhöhung des Durchschnittswertes je kg der Erzeugung um rund 85% ließ die Gesamthöhe der Vorräte keinen fallenden Trend erkennen.

90, 22. Der RH verwies auf bestimmte Erfolgsanzeichen, die den Übergang von Martinstahl auf Elektrostahl schon um etwa ein bis zwei Jahre früher gerechtfertigt hätten. Die bemerkenswerten Erfolge der schrittweise durchgeführten Umstellung auf Erdgas gründeten sich nicht auf ein seit Beginn des geprüften Zeitraumes gültiges Gesamtkonzept, weshalb dem RH auch keine alle Werksbereiche umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden konnte.

90, 23. Der Vorstand hat in einem 1965 dem Aufsichtsrat überreichten Memorandum Probleme und Alternativen aufgezeigt, ohne daß daraus ein Programm entwickelt wurde. Es erscheint daher folgerichtig, wenn Investitions- oder Finanzierungsbeschlüsse von Aufsichtsrat und Aktionär unterblieben sind.

Daß der Vorstand selbst die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung aller drei Werke der SBS mit deren regionalpolitischer Bedeutung begründet hat, zeigt, daß er sich der ungünstigen betriebswirtschaftlichen Bedingungen bewußt war. Die Möglichkeiten von Betriebsschließungen wären vom Aktionär kraft seiner damaligen Identität mit dem Träger der Wirtschaftspolitik zu untersuchen und zu verantworten gewesen.

Die vom Vorstand ausgearbeitete Liste der im Produktionsbereich möglichen Maßnahmen war nicht als ausgereiftes Projekt anzusehen, was der RH mit Beispielen belegte. Der abschließende Hinweis des Vorstandes auf die Notwendigkeit von umfassenden Investitionen ließ nicht erkennen, ob mit dem erforderlichen, jedoch nicht bezifferten Kapitalaufwand die Existenz der drei Werke auch wirtschaftlich und für längere Zeit gesichert worden wäre.

90, 24. a) Die Expertengutachten lösten Ende 1968 eine Stellungnahme des Vorstandes aus, in deren weiterer Ausführung der Vorstand 1970 der damaligen ÖIG ein Konzept mit Zielsetzungen und beabsichtigten Maßnahmen vorlegte. Die Grundzüge dieser Konzeption hatten die Unternehmungsführung bereits seit etwa 1964 beeinflußt, einzelne Gedanken waren schon 1964 als seit Jahren bewußt verfolgt bezeichnet worden. Diesem Vorhalt des RH gegenüber berief sich der Vorstand auf Finanzierungsschwierigkeiten, die Kreditrahmenbegrenzung durch den Aufsichtsrat und die Bindungen aus dem Zusammenarbeitsvertrag mit der Gebrüder Böhler & Co. AG (GBC).

b) Der RH folgerte, daß der Vorstand 1968 einerseits nicht beabsichtigte, die seit 5 bis 15 Jahren verfolgten Leitlinien der Unternehmungspolitik wesentlich zu ändern, daß er aber andererseits dem Konzept entgegenstehende Schwierigkeiten für überwindbar gehalten hat. Erweist sich diese unternehmerische Annahme als richtig, so könnte die in einem der Stahlgutachten gezogene Konsequenz — Stillegung der Werksgruppen Mürzzuschlag-Hönigsberg — mit ihren schwerwiegenden regionalpolitischen Folgen vermieden werden. Dies setzt allerdings voraus, daß der Vorstand die Entwicklung von Technologie und Markt im In- und Ausland richtig eingeschätzt hat.

Auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen sowie sonstiger Erfahrungen empfahl der RH in diesem Zusammenhang, eine Reihe von Fragen noch eingehend zu prüfen. Ins-

besondere nannte er die Höhe des erforderlichen Investitionsaufwandes, die Berücksichtigung zu erwartender Lohn- und Preissteigerungen, bestimmte, bisher unbehobene technische Schwierigkeiten, mögliche Programmüberschneidungen mit GBC, die Dauer der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der von anderen Erzeugern allenfalls geplanten Anlagen, die kostengerechte Versorgung mit bestimmtem Vormaterial sowie die qualitative Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Erzeugnisse, die Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen eines anderen verstaatlichten Betriebes, marktwirtschaftliche Veränderungen sowie Personalfragen.

c) Wie der Vorstand mitteilte, mußte zwischenzeitig ein Projektteil auf Grund des Einspruches einer anderen verstaatlichten Unternehmung fallengelassen werden.

Darstellungen der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen und der ihm noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage der SBS waren nach Meinung des RH ebenfalls unter Vorbehalten zu betrachten. So konnten in Aussicht gestellte Ersparnisse aus beschäftigungspolitischen oder absatzwirtschaftlichen Gründen nicht erzielt werden oder waren als Ergebnis einer Fehlerbeseitigung anzusehen. Aus Investitionen zu erwartende Verbesserungen gingen in Einzelfällen auf das Investitionsprogramm 1964 zurück und hätten daher bei unverzüglicher Durchführung bereits 1966 oder 1967 eintreten können.

90, 25. a) Die für die Verteilung der Geschäfte im viergliedrigen Vorstand getroffene Regelung wich von der in Industriebetrieben erprobten Gliederung — Kommerz, Finanz, Technik und Verwaltung — ab, weshalb der RH eine zweckentsprechende Neuordnung nahelegte. Er bemängelte ferner das Fehlen einer zentralen Personalführung und eines personalpolitischen Konzeptes. Ein solches konnte auch nachträglich nicht dargestellt werden. Der RH empfahl auch, die Zuständigkeiten bestimmter Stellen (Betriebswirtschaftsstelle, Materialwesen) neu zu überdenken und vorliegenden Erfahrungen anzupassen.

b) Nach Ansicht des Vorstandes habe die Trennung zwischen Produktions- und Investitionsbereich auf Vorstandsebene viele Vorteile, weshalb keine Änderung in Betracht gezogen wird. Auch in den zuletzt genannten Belangen trat der Vorstand der Auffassung des RH nicht bei.

90, 26. Bis zur örtlichen Prüfung (1970) hatte der Werksdirektor mangels einer Führungs-Zwischenebene mit insgesamt 18 Stellen direkt Kontakt zu pflegen. Der gegen Ende 1970 in Kraft gesetzte Organisationsplan zeigte zwar Ansätze zu einer Behebung des beschriebenen Mangels, doch stand zu diesem Zeitpunkt die Besetzung der wichtigsten Funktionen — Produktionsleitung für Hüttenprodukte, Produktionsleitung für Finalprodukte — noch aus. Auch die Frage der Stellvertretung bzw. Nachfolgeregelung für die wichtigsten Führungskräfte war 1970 noch nicht zufriedenstellend geregelt.

90, 27. a) Die SBS ist ein Edelstahlwerk, dessen Stärke in der Erzeugung hochlegierter Stähle und sonstiger Legierungen liegt. Das Unternehmen ist bestrebt, durch Neuentwicklungen bei Stählen die Ertragslage zu verbessern. Weiters werden laufend Arbeiten, die sich mit Problemen der Stahlerzeugung, der Warm- und Kaltformgebung, der Wärmebehandlung und der Prüfung von Stahl befassen, durchgeführt. In letzter Zeit sind in verstärktem Maße Bestrebungen eingeleitet worden, Entwicklungsarbeit bei Finalprodukten zu betreiben.

Bis 1970 waren alle mit Forschungs-, Entwicklungs- und Qualitätsfragen befaßten Bereiche der Werksdirektion unterstellt. Der RH verwies auf die in Theorie und Praxis vorzufindende Alternative, den Bereich Forschung und Entwicklung unmittelbar dem Vorstand zu unterstellen.

b) Nach Darlegung der SBS habe die weitgehende praktische Zusammenarbeit aller genannten Stellen den bisherigen Bedürfnissen und Möglichkeiten Rechnung getragen; eine Trennung brächte eher Nachteile mit sich, weshalb der Vorstand die beschriebene organisatorische Lösung für vorteilhafter hielt.

c) Dagegen machte der RH geltend, daß zwar eine Reihe von Forschungsergebnissen günstig auf die Gewinngestaltung gewirkt habe, eine insgesamt ungünstige Lizenzbilanz jedoch nicht verhindern konnte.

90, 28. Die 1969 gültige Zielsetzung — Zweckforschung für den Absatz ertragreicher oder wachstumsträchtiger Produkte — setzt nach Aufnahme der von der Marktseite kommenden Impulse das Zusammenwirken mehrerer Funktionsbereiche voraus. Demgegenüber hing die Beistellung von Mitteln noch in diesem Jahr mindestens zum Teil von Vorschlägen der Forschungsabteilung ab. Nach Mitteilung des Vorstandes sind die Forschungsthemen zwar von der Zentralen Stahlforschung und Stahltechnologie vorgeschlagen, doch in Zusammenwirken mit anderen Funktionsbereichen des Werkes festgelegt worden. In der Zwischenzeit ist in Wien außerdem eine Marktforschungsabteilung geschaffen worden, die ebenfalls Probleme der Forschung und Entwicklung aufzeigt. In welchem Maße

sich anbietende Möglichkeiten genutzt worden sind, konnte naturgemäß nur aus Aufwands- und Kennzahlenvergleichen rückgeschlossen werden. Diese Vergleiche zeigten für die SBS ungünstige Zahlenverhältnisse.

90, 29. Der Beschäftigtenstand im Bereich Forschung und Entwicklung hat eine dem seit Jahren forcierten Streben nach Qualität nicht voll entsprechende Entwicklung genommen. Hierin sowie in der unbefriedigenden Fluktuationsrate erblickte der RH eine Folge jener Schwierigkeiten, die bei der SBS der Ergänzung und der Aufrechterhaltung des Standes an hochqualifiziertem Personal entgegenstanden.

Laut Stellungnahme war die Fluktuation vor allem auf die Überstellung einer größeren Anzahl von Mitarbeitern in die Erzeugungsbetriebe zurückzuführen. Wie ferner mitgeteilt wurde, seien die Überstellungen wegen der Ausweitung der Erzeugung notwendig gewesen.

90, 30. Im Berichtszeitraum war den Bemühungen um eine Koordinierung der Gesellschaftspolitik der SBS und der Gebrüder Böhler & Co. AG nur ein Teilerfolg beschieden. Der abgeschlossene Interessengemeinschaftsvertrag konnte vorerst nicht alle auf die rechtliche Trennung der Unternehmungen zurückzuführenden Gegensätzlichkeiten beseitigen. Auch in der zur Zeit der Einschau neu formulierten Planung bestehen Möglichkeiten der Programmüberschneidung.

Der Vorstand bezeichnete die erreichten Ziele in Ansehung der bescheidenen rechtlichen Möglichkeiten eines Interessengemeinschaftsvertrages als bedeutend. Von einer echten, durchgreifenden Koordinierung oder gar Strukturbereinigung, die in beiden Unternehmungen erforderlich sei, könne jedoch nicht die Rede sein.

90, 31. Der RH fand anläßlich seiner Prüfung im Frühjahr 1970 zwei mit je einer mittelgroßen elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDVA) ausgestattete Rechenzentren bei der SBS vor.

Darüber hinaus hatte die SBS dieses Organisationsmittel auch konzernweit genutzt, dem Prüfungsauftrag entsprechend standen jedoch Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit und damit die Wirtschaftlichkeit der beiden erwähnten Rechenzentren im Bereiche der AG im Vordergrund der Aufmerksamkeit.

Das Ergebnis der Prüfung zusammenfassend, gelangte der RH zur Auffassung, daß der von der SBS jährlich für den EDV-Bereich aufgewendete Betrag durch die beiden EDV-Anlagen tatsächlich erwirtschaftet wurde.

Nachstehend folgen die im einzelnen getroffenen Prüfungsfeststellungen mit entsprechenden Hinweisen auf Verbesserungsmöglichkeiten.

90, 32. Der RH hielt es für unzweckmäßig, EDV-Anlagen grundsätzlich nur zu mieten und die Vorteile eines Kaufvertrages in keinem Falle zu nutzen.

Die vom Vorstand des Unternehmens dagegen vorgebrachten Einwände überbetonten nach Auffassung des RH Notwendigkeiten der Flexibilität.

Unzweckmäßig war es weiters von der SBS, in den Mietverträgen enthaltene generelle Untervermietverbote der Anlagen zu akzeptieren.

Der RH nahm jedoch zur Kenntnis, daß dieser Mangel bereits durch Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung von der Lieferfirma bezüglich Untervermietungen saniert wurde.

90, 33. a) Für den Bereich der Hauptververwaltung der SBS wurde 1962 die erstmalige Anschaffung einer EDVA der sogenannten 2. Generation beschlossen. Der Umfang der bisher mit Hilfe einer konventionellen Lochkartenanlage bewältigten Aufgaben sollte unverändert bleiben. Der durch die Neuanschaffung zu erwartende Mehraufwand wurde auf jährlich rund 100.000 S geschätzt.

b) Der RH stellte fest, daß der Mehraufwand dem Wert einer Investition von über 1 Mill. S gleichzusetzen sei und daß sich dieser Wert noch um die kapitalisierten Kosten für die Programmierung erhöhe. Im Interesse eines bestmöglichen Einsatzes der Mittel hätte außerdem die Aufgabenstellung neu überdacht werden und eine entsprechende Einsatzplanung erfolgen müssen.

c) Der Vorstand des Unternehmens begründete sein Vorgehen damit, daß es sich bei der Anschaffung bloß um eine „technische Umstellung" gehandelt habe.

90, 34. Im Jahre 1967 wurde im Werksbereich die bisherige EDVA durch eine solche der sogenannten 3. Generation ersetzt. Der Vorstand bezeichnete diese Maßnahme als technischen Austausch.

Unterlagen, aus denen eine Rechtfertigung des mit rund 200.000 S pro Jahr projektierten Mietemehraufwandes zu entnehmen gewesen wäre, wurden nicht vorgefunden.

90, 35. Dem projektierten Maschinenmiete-Mehraufwand von 200.000 S pro Jahr im Werksbereich stand im Anlaufjahr infolge des Parallellaufes ein tatsächlicher von über 400.000 S gegenüber. In den folgenden Jahren trat an die Stelle der nicht geplanten Anlauf-

kosten des ersten Jahres der Mehraufwand für die Erweiterung des Hauptspeichers für den Datenfernverarbeitungsbetrieb, der in keiner vom RH eingesehenen Vorabschätzung der Rentabilität berücksichtigt worden war. Hinzu kamen die ebenfalls nicht geplanten Kosten der Umprogrammierung.

90, 36. a) Bei der Anschaffung der gegenständlichen Anlage war überdies geplant gewesen, die Verträglichkeitseinrichtung für die Durchführung alter Programme auf der neuen EDVA nur für die Dauer eines Jahres zu mieten. Der Jahresaufwand hiefür betrug fast 100.000 S. Zur Zeit der Einschau war die Jahresmiete für diese Einrichtung bereits vier Jahre hindurch angefallen.

b) Der Vorstand führte aus, daß der Aufwand für einen zusätzlichen Programmierer höher gewesen wäre als jener für die genannte Einrichtung.

c) Der RH wies nach, daß — da Umprogrammierung in jedem Falle erforderlich ist — der Gesamtaufwand hiefür nur mit der Anzahl der Jahre steigt, während derer die betreffende Einrichtung in Miete bleibt.

Der RH hielt den zuständigen Stellen außerdem vor Augen, daß mittels der Verträglichkeitseinrichtung durchgeführte Programme auf der neu angeschafften Maschine langsam ausgeführt werden und Verlustzeiten verursachen.

90, 37. a) Die 1962 bestellte EDVA der 2. Generation in der SBS-Hauptverwaltung wurde 1967 gegen eine leistungsfähigere Anlage der 3. Generation ausgetauscht.

Dieser Anschaffung war eine zweiteilige Wirtschaftlichkeitsvorschau im Jahre 1965 vorausgegangen, deren erster Teil einem durch die Anschaffung verursachten Mehraufwand für Maschinenmietzahlungen von fast 1 Mill. S pro Jahr eine projektierte Ersparnis von fast 2 Mill. S pro Jahr gegenüberstellte. Diese Zahlen wurden von der bei der SBS zuständigen Stelle als eine Entscheidungsgrundlage für die Neuanschaffung dem Vorstand übermittelt; weitere Entscheidungsgrundlagen folgten im zweiten Teil.

b) Die Nachprüfung des ersten Teiles durch den RH ergab, daß diese Wirtschaftlichkeitsberechnung nur rund 40% des voraussehbaren tatsächlichen Mehraufwandes an Maschinenmieten in Ansatz gebracht hatte. Dies beruht darauf, daß für das Anlaufjahr die Kosten des Parallellaufes und für die folgenden Jahre für Systemerweiterungen nicht berücksichtigt wurden.

90, 38. a) Der zweite Teil der nämlichen Wirtschaftlichkeitsvorschau des Jahres 1965 baute auf den unkorrigierten Daten des ersten Teiles auf.

b) Die Prüfung ergab weiters, daß im zweiten Teil dem Vorstand zu den bereits im ersten Teil errechneten Einsparungen von fast 2 Mill. S pro Jahr ein noch höherer Einsparungsbetrag zusätzlich in Aussicht gestellt wurde. Die referierende Stelle bei der SBS stützte sich mit diesen Berechnungen auf erwartete Einsparungen bei allen Lagern des Konzerns, so daß eine ziffernmäßige Aufteilung der Einsparungserwartungen auf die zwei Teile der Wirtschaftlichkeitsvorschau nicht möglich war.

90, 39. Der RH hatte ferner die Katalogisierung und Behandlung von Arbeitsvorhaben auf dem Gebiet der EDV zu bemängeln. Zwei geprüfte Arbeitskataloge enthielten lediglich eine Aufstellung einiger nicht terminisierter und unverwirklicht gebliebener Vorhaben.

90, 40. Der RH hatte anläßlich seiner Einschau eine Anzahl von Verbesserungsmöglichkeiten an der Konfiguration der beiden EDVA festgestellt. Der Vorstand des Unternehmens brachte zum Ausdruck, daß ein Großteil der aus diesen Feststellungen erflossenen Anregungen des RH nach Abschluß der Einschau aufgegriffen wurde. Bezüglich der Anschaffung eines zusätzlichen Schnelldruckers (off-line-Drucker) seien Überlegungen im Gange. Dies nahm der Rechnungshof zur Kenntnis.

90, 41. Der Vorstand der SBS teilte mit, daß die Empfehlung, die Programmiererstäbe in beiden Rechenzentren sowie den Stab an Systemanalysten (organisierende Funktion im EDV-Bereich bzw. im Zusammenhang mit der EDV) zu vergrößern, aufgegriffen würde. Er nahm auch zur Kenntnis, daß seine Empfehlung, verstärkt sogenannte höhere Programmiersprachen einzusetzen, von den zuständigen Stellen bei der SBS erst aufgegriffen werden wird, wenn ein Überblick über die veränderte Situation auf dem Angebotsmarkt möglich ist.

90, 42. Der RH gelangte im Zuge der Prüfung der Durchführungsebene, also des engeren Bereiches der beiden Rechenzentren, zu fast durchwegs positiven Feststellungen.

Die Kapazität der beiden dort installierten EDV-Anlagen wurde exakt geplant, der interne Arbeitsfluß war fast ohne Einschränkung als zweckmäßig und wirtschaftlich anzuerkennen und beide Rechenzentren sorgten für eine überdurchschnittlich hohe Auslastung der Anlagen.

In beiden Rechenzentren bestanden strikte eingehaltene Vorschriften bezüglich der Siche-

rung von Bestandsdaten, die als sehr zweckmäßig bezeichnet werden mußten. Weiters bestanden in beiden Rechenzentren eingespielte Verfahren, nach denen die Programmierergruppen von Fall zu Fall ein Höchstmaß an internen und externen Kontrollen in Programm-Neuentwicklungen festlegten und vorsahen.

90, 43. Der RH fand anläßlich seiner Einschau Hinweise dafür, daß eine Unternehmensinstanz bei der SBS de facto eine Kompetenz bezüglich der Koordinierung in EDV-Angelegenheiten innehatte, ohne daß diese Kompetenz in einem vom RH eingesehenen Dokument geregelt gewesen wäre. Daraus ergab sich, daß dieser Kompetenz hinsichtlich des Werksbereiches eine entsprechende Verantwortlichkeit nicht gegenüberstand.

90, 44. a) Der RH fand anläßlich seiner Einschau ein Organ mit dem Namen „EDV-Kommission", deren Aufgabe gemäß Gründungsrundschreiben des Vorstandes u. a. die Planung und Koordinierung von Organisations- und EDV-Vorhaben war.

Der Vorstand führte hiezu aus, daß es sich hiebei um keine Projektgruppe, sondern um eine „Plattform zur Lösung grundsätzlicher Fragen" handle.

b) Eine Projektgruppe oder einen anderen heterogenen Arbeitsstab zur Lösung von Planungs- und Koordinierungsaufgaben in bezug auf EDV-Vorhaben konnte der RH nicht feststellen. Er regte an, die Verantwortlichkeit für den gesamten EDV-Bereich an ein Mitglied des Vorstandes zu übertragen, ihm einen Stab „Operationsplanung" beizugeben und ihm ferner die Rechenzentren der AG unmittelbar zu unterstellen.

90, 45. Der RH stellte fest, daß der Programmiererstab der SBS-Hauptverwaltung mit einem Zeitaufwand von etwa einem halben Mann-Jahr für den Bereich der Gehaltsverrechnung insgesamt 44 Programme erstellt hatte, die dann seltener als jährlich einmal zum Einsatz kamen.

90, 46. Der RH stellte ferner fest, daß das bei der SBS seit vielen Jahren immer wieder diskutierte Problem der Verträglichkeit der beiden firmenintern gebrauchten Schlüsselsysteme zur Kennzeichnung der Aufträge bis zum Abschluß der Einschau noch nicht in einem Maße gelöst war, daß die maschinelle Überschreibung bereits erfaßter Aufträge von der Hauptverwaltung an den Werksbereich möglich gewesen wäre.

Angesichts der erheblichen Kosten, die im Bereiche der Datenerfassung dadurch mitunter durch Doppelarbeiten anfielen, empfahl der RH, der Lösung dieses Problems besonderes Augenmerk zuzuwenden.

90, 47. Der Rechnungshof erhob, daß auf dem Gebiet der Buchhaltung (Debitoren-, Kreditoren- und Hauptbuchführung) infolge von Traditionalismen von den zuständigen Stellen noch keine Kunden- und Lieferanten-Nummernschlüssel geschaffen worden waren. Die Verbuchung erfolgte händisch unter Verwendung von Buchungsmaschinen. Der Ablauf der Arbeiten litt darunter, daß Daten zunächst mit Hilfe der EDVA, dann auf konventionelle Weise und schließlich wieder mittels der EDVA verarbeitet wurden.

90, 48. Der RH stellte ferner fest, daß mit Hilfe der EDV Lagerbestände an „Ladenhütern" verringert worden waren.

Die Meinung des Vorstandes, daß die durch die EDV bedingte Verringerung der Lagerbestände seit 1966 zwischen 15 und 19 Mill. S betragen habe, konnte sich der RH nicht voll anschließen. Er anerkannte jedoch die Zweckmäßigkeit der Überwachung der Lagerbestände nach Liegedauer.

90, 49. Im Zusammenhang mit einigen auf der EDVA der SBS-Hauptverwaltung bewältigten konventionellen Auswertungen hatte der RH zu bemängeln, daß bei der SBS keine organisatorische Regelung vorhanden war, welche zur Zeit der Einschau hätte sicherstellen können, daß EDV-Auswertungen in optimaler Weise den Bedürfnissen der Empfängerstellen entsprechen.

Die Prüfung der organisatorischen Konzeption zweier Arbeitsgebiete des Werksbereiches, nämlich der Erzeugungs- und der Leistungsabrechnung, ergab, daß hier die Daten jedes Auftrages mehrmals erfaßt wurden.

Angesichts eines hiefür anfallenden und in erheblichem Umfang durch andere Organisationsverfahren, z. B. die Verwendung von Markierungsbelegen, vermeidbaren Datenerfassungsaufwandes mußte der RH die vorgefundene Lösung als verbesserungsfähig und verbesserungswürdig beurteilen.

90, 50. Die Arbeitsabläufe der Erzeugungs- und Leistungsabrechnung waren zur Zeit der Einschau mit jenen der Produktionsplanung nicht integriert.

Der RH hielt es für einen Mangel, daß die SBS die Integration dieser beiden Aufgabenkomplexe zur Zeit der Einschau noch nicht in Angriff genommen hatte.

90, 51. Der RH bemängelte, daß es der SBS bis zur Zeit der Einschau auf wichtigen konventionellen Einsatzgebieten der EDV nicht

gelungen war, entsprechende Programme zu entwickeln, so etwa für die Tiefbohrtechnischen Betriebe und Maschinenbau, Anlagenbau und Rohr- und Profilpreßwerk, auf dem Gebiet der Fertigungsvorbereitung, der Materialsteuerung und -überwachung bzw. auf dem Gebiet der Stücklistenauflösung.

90, 52. Der RH hielt es für zweckmäßig, die in Angriff genommene Erstellung und Aktualisierung des sogenannten „Lieferwunschprogramms" mit Hilfe der EDV weiterzutreiben. Nach seiner Auffassung handelt es sich hiebei um eine Aufgabe, bei der eine Vielzahl von Daten und Einflußfaktoren zu berücksichtigen wäre, so daß eine manuelle Bewältigung kaum aussichtsreich erscheint.

Im Interesse einer Verbesserung des Verfahrens erscheint es ihm angebracht, auf diesem Gebiet die in den Rechenzentren der Hauptverwaltung und der Werke gespeicherten Daten zusammenzuführen.

90, 53. Der RH überprüfte anläßlich seiner Einschau die Wirkungsweise des Programmkomplexes Produktionsplanung. Es handelt sich dabei um eine Grobplanung mit fixer Zuteilung der Kapazitäten ohne Berücksichtigung von Reihenfolgeproblemen.

Drei voneinander unabhängige, nach einem systematischen Zufallsauswahlverfahren entnommene Stichproben, deren größte rund 1700 Aufträge umfaßt, führten zum Ergebnis, daß in keiner Stichprobe weniger als rund 34% aller Aufträge gegenüber dem geplanten Termin verspätet waren. Die mittlere Verspätungsdauer betrug mehrere Wochen. Der RH stellte der zeitlichen Verteilung der Verspätungen eine Zufallsverteilung mit gleichem Erwartungswert gegenüber. Der Vergleich der beiden Verteilungen lieferte kaum Hinweise darauf, daß Steuerungseingriffe zur Behebung eingetretener Verspätungen starke Wirkungen zeigten.

Der RH regte bei aller Anerkennung der Tatsache, daß ein so umfassender Programmkomplex bei der SBS geschaffen worden war, an, die hiefür zuständige Stelle möge die Konzeption besonders im Hinblick auf die Verspätungsursachen nochmals überprüfen.

90, 54. Ein Mangel bestand auch darin, daß die Erstellung des Feinschmelzprogramms im Stahlwerk nicht der EDVA übertragen worden war, eine Maßnahme, die der RH bereits im Jahre 1960 zur Sprache gebracht hatte.

Der RH empfahl, für die „Optimierung der Legierungsbestände und deren Beschaffung" die EDV heranzuziehen. Da dieser Bereich zur Zeit der Einschau insgesamt einen Betrag von rund 130 Mill. S gebunden hielt, sollte die Entwicklung geeigneter, den tatsächlichen Legierungsbedarf vom Auftrag her planender Modelle und deren Durchrechnung auf der EDVA vordringlich eingeleitet werden.

90, 55. Im EDV-Bereich der SBS-Hauptverwaltung fand der RH ein ausgearbeitetes Projekt vor, das die Disposition des Zentrallagers zum Gegenstand hatte, das jedoch seit Ende 1968 bis zum Ende der Gebarungsprüfung nicht programmiert worden war.

Der RH stellte schließlich fest, daß es zu einer organisierten Gebrauchnahme und Auswertung der „Absatzvorschau", eines mit der EDV verknüpften Aufgabenbereiches, bis zum Abschluß der Gebarungsprüfung noch nicht gekommen war. Er anerkannte, daß Anfangsversuche unternommen worden waren. Die Möglichkeit datenanalytischer Auswertung der von den Geschäftsstellen eingeholten Absatzprognosen mittels der EDVA war zur Zeit der Einschau noch nicht genutzt worden.

90, 56. a) Die gegenwärtig geltenden Investitionsrichtlinien, nach denen Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Stabstellen durchgeführt werden, erlauben es den Betrieben, ohne Vorlage einer Wirtschaftlichkeits- bzw. Investitionsrechnung Projektsanträge für das laufende Jahresinvestitionsprogramm einzureichen. Der Unsicherheitsfaktor, welcher bei Kurzbegründungen von Investitionsvorschlägen ohne Wirtschaftlichkeitsrechnung die Auswahl der nach der Rendite besten Projekte beeinträchtigt, könnte durch Übernahme von Richtlinien, wie sie in Konzernwerken der verstaatlichten Industrie in Verwendung stehen, ausgeschaltet werden. Der RH verwies zusätzlich auf die in der einschlägigen Fachliteratur dargelegten Grundsätze.

b) Der Vorstand nahm die Kritik des RH zum Anlaß, mit Beginn des Jahres 1970 eine Neubearbeitung der Investitionsrichtlinien anzuordnen.

90, 57. a) Der Vorstand der SBS hat in den Jahren 1964 bis 1969 die laufenden Jahresinvestitionsprogramme überwiegend zu einem verspäteten Zeitpunkt genehmigt bzw. eingebracht. Die Gründe hiefür lagen in der mangelnden Beistellung von Unterlagen und dem zu spät angesetzten Einreichungstermin. Die Bewilligung durch den Aufsichtsrat wurde dementsprechend verzögert, so daß eine zeitgerechte Durchführung der Bauvorhaben nicht zu erreichen war.

b) Der RH stellte fest, daß Investitionsprojekte, welche bereits durch Vorstand und Aufsichtsrat für das laufende Jahresinvestitionsprogramm bewilligt worden waren, in der Freigabe durch den Vorstand eine wesentliche

Verzögerung erfahren haben. Die Ursachen waren in der Organisationsform, im Auftreten von technischen Unklarheiten, offenen Koordinierungsfragen, mangelnder Marktforschung sowie, nach Meinung des Vorstandes, vornehmlich in Finanzierungsfragen zu suchen. Dem Unternehmen entstanden dabei Renditenverluste.

c) Die Geschäftsführung sagte zu, bei der in Vorbereitung befindlichen Neufassung von Investitionsvorschriften die Anregungen des RH im Rahmen der von der ÖIAG zu erwartenden Richtlinien zu berücksichtigen.

90, 58. a) Der Bau des Nahtlosrohr- und Profilpreßwerkes (ROP) war in der Projektsfassung 1958 mit 130 Mill. S präliminiert worden. Mangelhafte Kalkulationen und verspätet durchgeführte Versuchsreihen hatten Präliminareüberschreitungen von 29 Mill. S und nachträglich notwendig gewordene Zusatzinvestitionen für die Verlagerung der Erzeugung zum hochlegierten Edelstahlrohr in den Jahren 1962—1967 in der Höhe von 87 Mill. S zur Folge.

b) Der Erklärung des Vorstandes, daß das Fehlen einer gleichdimensionierten Anlage zeitgerechte Versuche im Projektstadium nicht zuließ, hielt der RH entgegen, daß auch keine Modellversuche mit der Lieferfirma angestellt wurden.

90, 59. Die im Projekt 1958 geplante Kommerzrohrfertigung, welche als Fixkostenträger der Anlage dienen sollte, wurde 1965 eingestellt. Die ordnungsgemäße Abnahme von 21 Anlageneinrichtungen im Werte von rund 68 Mill. S war nicht belegbar. Der Vorstand sagte zu, in Hinkunft für eine ordnungsgemäße Belegbarkeit zu sorgen. Zu den negativen Ergebnissen der Jahre 1960—1967 hat die Nichtbeachtung von Empfehlungen befragter Fachleute des Auslandes wesentlich beigetragen.

Der Soll-Ist-Betriebsergebnisvergleich für die Jahre 1961 (2. Halbjahr) bis 1968 wies einen Minusbetrag aus. Dem stand ebenfalls ein Verlust in den Verkaufsreinerträgnissen gegenüber, so daß der SBS unter Berücksichtigung des Kapitalrückflusses ein Verlust in beträchtlicher Höhe erwachsen ist.

Das Unternehmen hat in das Projekt in dem Zeitabschnitt 1958—1967 (Inbetriebnahme 1960) hohe Beträge investiert, ohne eine Rendite zu erwirtschaften. Der Strukturänderung, nämlich dem Übergang auf reine Edelstahlqualitäten, sowie der einsetzenden Hochkonjunktur war das befriedigende Verkaufsreinerträgnis des Jahres 1969 zu verdanken. Nach Mitteilung des Vorstandes war im Jahre 1970 das Nahtlosrohr bereits das ertragreichste Produkt der SBS.

90, 60. a) Der Vorstand befaßte sich im Jahre 1966 mit dem Investitionsvorhaben „Schlackenumschmelzanlage (ESU)", deren Einsatz der Qualitätsverbesserung dienen sollte. Das Vorhaben wurde in der 67. Aufsichtsratssitzung für das Investitionsprogramm 1967 mit einem Betrag von 18 Mill. S bewilligt. Technologische Schwierigkeiten standen der Projektsausführung bis zum Jahre 1970 entgegen. Demgegenüber vermeinte der Vorstand in seiner Stellungnahme, daß 1967 die metallurgischen Probleme geklärt gewesen wären. Eine Erklärung, warum dann das Projekt 1967 nicht realisiert wurde, konnte nicht gegeben werden.

b) Der RH bemängelte das Fehlen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie die verfrühte Investitionsbewilligung durch den Aufsichtsrat. Als weiteren Mangel zeigte der RH auf, daß es vom Unternehmen nach den Erkenntnissen des Jahres 1967 unterlassen wurde, den Betrag von 18 Mill. S für ein anderes Bauvorhaben, wie es sich z. B. im erfolgsträchtigen Anlagenbau anbot, umzuwidmen.

90, 61. a) Die Stranggußanlage (Investitionsaufwand 18·5 Mill. S) wurde im Jahre 1963 aus metallurgischen Erwägungen stillgelegt, da — laut Stellungnahme — die Anlage den heutigen technischen Ansprüchen nicht mehr genügt. Auf Grund der kurzen Betriebszeit (1957—1963) kann die Investition nicht als Erfolg bezeichnet werden.

b) Der RH vermerkte hiezu, daß — unbeschadet der fortschreitenden Verwendung von Stranggußanlagen auf dem Sektor Massenstahl — eine renommierte ausländische Edelstahlfirma einem Konzernbetrieb der verstaatlichten Industrie 1970 einen Auftrag für die Errichtung einer kompletten Stranggußanlage in Einstrang- und Senkrechtausführung zum Vergießen von hoch- und niederlegiertem Kohlenstoffstahl sowie nichtrostendem Stahl vergeben hat.

90, 62. Der im Jahre 1962 wegen Neuzustellung (Aufwand 1·4 Mill. S) außer Betrieb genommene Siemens-Martin-Ofen II wurde im Jahre 1963 mit einem zusätzlichen Aufwand von 273.000 S für die Produktion von 3000 t Rohstahl (Wert zirka 30 Mill. S) wiederum angefahren, dann aber endgültig stillgelegt.

Eine Forcierung des schon 1959 vom Vorstand an den Aufsichtsrat herangetragenen Projektes eines 40/50 t-Elektro-Ofens hätte, falls die Planung zum Einreichtermin endgültig gewesen wäre, eine nochmalige Zustellung bzw. Inbetriebnahme des SM-Ofens II verhindert. Der Betrag von 1·67 Mill. S wäre damit für andere Projekte zur Verfügung gestanden.

90, 63. a) Der geplante Umbau der Glüherei Ternitz umfaßte zwei getrennte Projekte. Vom Vorstand wurde im Jahre 1966 die Neuaufstellung eines Schwerstangenglühofens und im Jahre 1967 die Umgestaltung der Glüherei inklusive eines neuen Durchlaufglühofens in die jeweils laufenden Jahresprogramme aufgenommen. Die verspätete Bewilligung durch den Aufsichtsrat hatte ihre Ursache in der seinerzeitigen partiellen Ausarbeitung der Projekte. Laut Investitionsrechnung sollte der Aufwand von 21 Mill. S in 3¾ Jahren getilgt werden.

Das Projekt wurde jedoch wegen Platzmangels zunächst zurückgestellt; eine Umwidmung des vorgesehenen Investitionsaufwandes erfolgte vorerst nicht, so daß der Betrag von 5 Mill. S für das Jahr 1966 blockiert blieb. Der Umbau der Glüherei wurde erst 1969 in einer vollständig neuen technischen Konzeption vom Vorstand freigegeben, wofür ein präliminierter Aufwand von 17 Mill. S ausgewiesen wurde.

Für dieses Projekt lag keine Investitionsrechnung vor; begründet wurde das Fehlen mit vorgenommenen technischen Änderungen.

b) Der RH bemängelte, daß der Vorstand Investitionsvorhaben in das laufende Jahresinvestitionsprogramm aufnahm, obwohl hiefür notwendige Voraussetzungen — wie z. B. die Platzfrage — ungeklärt waren. Zu kritisieren war weiters das Fehlen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung für das neue 17 Mill. S-Projekt. Dem Unternehmen entstanden durch die Stornierungen bzw. Verzögerungen Renditenverluste.

c) Der Vorstand begründete die unterbliebene Projektausführung und das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsrechnungen mit den sich rasch ändernden Markterfordernissen.

90, 64. a) Ein langfristiger Energieplan, aus dem sich z. B. jährliche Umstellungsquoten für die Werke ersehen hätten lassen, lag der in den Jahren 1958/59 begonnenen Erdgasumstellung nicht zugrunde.

b) Der RH bemängelte dies, da im Jahre 1970 noch kohlenbeheizte Generatoren mit wesentlich höherem Wärmeverbrauch betrieben wurden. Eine Nachkalkulation der bis 1963 vorgenommenen Erdgasumstellungen ergab bei einem Gesamtaufwand von 14·3 Mill. S eine durchschnittliche Rendite von 97%. Bei Vorliegen eines Gesamtenergieplanes wäre der Erdgasumstellung gegenüber Projekten mit geringeren Renditen der Vorzug zu geben gewesen.

c) Der Vorstand erklärte dazu, daß zwar ein Energieplan mit Terminfestlegungen nicht vorgelegen habe, aber nach den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für die Erdgasversorgung von Ternitz und Mürzzuschlag/Hönigsberg eines beeideten Sachverständigen die Umstellung auf Erdgas durchgeführt worden sei. Aus finanziellen und planungstechnischen Gründen hätte sie aber nicht in einem Zuge abgewickelt werden können. Es sei beabsichtigt, bis zum Jahre 1973 alle Öfen auf Erdgasbeheizung umzustellen.

90, 65. a) Durch die getrennte Lage der Werke Ternitz-Mürzzuschlag/Hönigsberg fallen wesentlich höhere Transportkosten als z. B. bei Werken mit Kompaktstruktur an. Auf Grund der günstigeren Frächtertarife verlagert sich der Transport zum wesentlichen Teil von der Schiene zur Straße. Die ÖBB können gegenüber den Frächtern wegen der zu hohen Frachttarife nicht mehr als Preisregulator wirken.

b) Der RH empfahl dem Unternehmen, Kalkulationen auf Basis Werks-LKW in angemessenen Zeitabständen zu erstellen, um die Richtigkeit der von den Frächtern geforderten Tarifsätze beurteilen zu können.

c) Laut Stellungnahme wird die Unternehmung künftig diese Vorschläge berücksichtigen.

90, 66. a) Ein Vergleich der Kosten je Tonne transportierten Gutes der Werksbahn in den Werken ergab, daß bei nicht wesentlichen Steigerungen in Ternitz in Mürzzuschlag eine Erhöhung um rund 78% eingetreten war. Der Normalspurtransport wurde in den drei Werken durch aufwendige, kohlengefeuerte Dampflokomotiven bewältigt, die gegenüber dem heute üblichen Diesel- oder E-Lokbetrieb einen wesentlich höheren Energieverbrauch verursachen.

b) Der RH empfahl Kalkulationen, welche die Energiekomponente und Personaleinsparungen berücksichtigen, durchzuführen. Wie aus der Literatur bekannt ist, wird der Rationalisierung des Transportwesens in Hüttenwerken und den dadurch ermöglichten Einsparungen immer größere Bedeutung beigemessen.

c) In der Stellungnahme teilte der Vorstand mit, daß bereits für das Investitionsprogramm 1970 eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für ein Dieselaggregat erstellt worden sei.

90, 67. a) Das Projekt „Neugestaltung des Walzwerkes W 3/Hö" befand sich im Jahre 1969 noch im Planungsstadium. Der RH bemerkte hiezu, daß die Ausstattung der Walzstraße mit mechanischen Einrichtungen zwar den Mechanisierungsgrad der Straße erhöht, aber die Maßhaltigkeit und die gute Ausführung des gewalzten Stabes, wie sie an modernen Horizontal-Vertikalstraßen erzielt

werden, nicht wird erreichen können. Ein Fließbetrieb wird durch die geplante Modernisierung nicht ermöglich werden. Der Walzstab wird weiter wie bisher von Hand aus bei den einzelnen Stichen anzustecken sein.

Zusammenfassend stellte der RH fest, daß die Investition bei der Verformungsanlage nicht den letzten Stand erreicht, unbeschadet dessen, daß einerseits dem Entschluß vielfältige Überlegungen zugrunde gelegt worden sind und andererseits eine Investitionsentscheidung nach dem letzten Stand zumindest Absatzschwierigkeiten mit sich gebracht hätte. Um die angekündigte Rendite zu erreichen, wäre es somit notwendig, hohe durchschnittliche Produktionswerte je Kilogramm zu erreichen und auch beizubehalten.

b) Der Vorstand vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, daß Maßhaltigkeit und Ausführung durch die geplanten Rationalisierungsmaßnahmen gewährleistet seien. Die fehlenden Fixkostenträger, wie sie z. B. bei kombinierten Stab- und Drahtstraßen durch das Walzen von großen Drahtwalzlosen meist vorhanden sind, werden nach Darlegung der Geschäftsführung durch die Produktion von höchstlegierten Qualitäten ersetzt werden können.

90, 68. Weitere Bedenken des RH ergaben sich aus der Tatsache, daß in der Neuplanung die Stabstrecke (W 3) mit einer rund 24% höheren Walzkapazität ausgestattet wird als das vorgelagerte Blockwalzwerk (W 2). Der dadurch entstehende Engpaß könnte wieder eine Zusatzinvestition, welche der Erhöhung der Durchsatzleistung des W 2 dient, zur Folge haben.

90, 69. a) Die Auslastung der Feilenfabrik sank im Jahre 1969 auf 63% ab. Um den qualifizierten Belegschaftsstand dieses Betriebes dem Werk Mürzzuschlag/Hönigsberg zu erhalten, wurde im Jahre 1965 eine Kostenstelle „Zusatzfertigung" eingerichtet. Auf dieses Konto waren einige Einzelinvestitionen — wie eine hydraulische Presse und eine Stanzmaschine — bewilligt worden, obwohl eine formelle Beschlußfassung für dieses Projekt durch den Vorstand nicht erfolgt war. In ähnlicher Weise ging die Werksdirektion Mürzzuschlag/Hönigsberg auch anläßlich der Demontage des Quarto-Gerüstes vor. Die Kosten der Adaptierung der Quarto-Halle für einen neuen Zweig der Zusatzfertigung wurden auf einem Bedarfsschein für Hilfsarbeiten (400.000 S) kontiert, obwohl dessen ursprünglicher Verwendungszweck der Registrierung von Demontagekosten dienen sollte.

b) Der Stellungnahme des Vorstandes, daß die Arbeiten im ganzen als Wiederinstandsetzung der Quarto-Halle aufzufassen wären, pflichtete der RH nicht bei. Seiner Ansicht nach hätte die SBS zumindest die Kosten, welcher der Schaffung einer neuen Produktionsstätte dienten, als Anlagenzugang ausweisen sollen.

90, 70. Ein später vorgebrachter Einspruch des Betriebsrates gegen eine Teilung des Anlagenbaues Ternitz-Mürzzuschlag hätte sich erübrigt, wenn ein solches Vorhaben durch den Vorstand geplant und dem Aufsichtsrat zur Bewilligung formell vorgelegt worden wäre.

90, 71. a) Im Walzwerk Mürzzuschlag wurde die Investition „Umbau bzw. Ausgestaltung der Schleiferei" mit einem präliminierten Betrag von 9·75 Mill. S in den Jahren 1967/68 durchgeführt, um den Kundenanforderungen bei der Preßplattenfertigung hinsichtlich der geforderten Toleranzen nachkommen zu können. Bei Begründung der Rentabilität wurde eine fiktive Mehrproduktion von rund 300 jato für die laufenden Jahre und 500 jato für die Jahre 1972/73 angenommen.

Eine Marktuntersuchung, welche als Grundlage für eine solche Investitionsentscheidung dienen sollte, war nicht angestellt worden, da genaue Aufschreibungen für die vorhergegangenen Jahre nicht existierten. Eine Rentabilitätsvorausrechnung, in der eine Tilgung des eingesetzten Kapitals in 3¼ Jahren errechnet wurde, war auf mangelhaften Unterlagen aufgebaut. Das Aggregat erreichte im Jahre 1970 eine Auslastung von rund 30%.

Nach Darstellung des Vorstandes war die Erreichung der präliminierten Produktionsmenge entsprechend der Begründung in der Projektsgenehmigung nicht möglich, da der Markt für diese Produkte entgegen der ursprünglichen Annahme erst erobert werden müsse.

b) Der RH empfahl, Investitionsprojekte nicht unter Verwendung von zu optimistischen provisorischen Daten gegenüber dem Aufsichtsrat durchzusetzen. Wenn positive Erfolge nicht zu erwarten sind, aber technische Notwendigkeiten vorliegen, wäre der Aufsichtsrat in dieser Richtung zu informieren.

90, 72. Der RH vermerkte, daß anläßlich einer Großreparatur im Walzwerk Hönigsberg ein Umbau der Walzgerüstanstellung von Handbetrieb auf elektromechanischen Antrieb durchgeführt wurde. Der RH sah in diesem Projekt keine Großreparatur, sondern eine kapazitätserweiternde Investition, die durch Begründung und Wirtschaftlichkeitsrechnung zu belegen und anläßlich der durchgeführten Großinvestition 1967 „Umbau des W 5" zu berücksichtigen gewesen wäre.

90, 73. Dem RH ist die Durchführung eines geordneten Verfahrens bei der Vergebung öffentlicher Aufträge ein besonderes Anliegen. Er hat sich daher im Zuge dieser Prüfung abermals mit einigen Geschäftsfällen befaßt und danach zum wiederholten Male empfohlen, hier klare Verhältnisse zu schaffen und die Bestimmungen der ÖNORMEN in Hinkunft einzuhalten.

Der RH stellte fest, daß die ÖNORM A 2050 nicht bei allen mit der Vergebung von Leistungen zusammenhängenden Vorgängen angewendet wurde. Er hatte schon anläßlich früherer Prüfungen auf diese Mängel verwiesen; wären vom Unternehmen diese Empfehlungen genügend beachtet worden, so hätten die entsprechenden Bemängelungen nun vermieden werden können.

90, 74. a) Die Errichtung des Bürogebäudes in Ternitz, welches das größte bauwirtschaftliche Vorhaben im geprüften Zeitraum darstellt, wurde vom RH wegen ihrer Bedeutung für die laufende Tätigkeit der Bauabteilung eingehend untersucht. Unabhängig von diesem Geschäftsfall wären jedoch die Empfehlungen des RH auch allgemein zu berücksichtigen. Er bemängelte wie bei den Anlageninvestitionen das Fehlen ausreichender Vorarbeiten vor der Projektsbewilligung. Insbesondere konnte ihm für dieses Projekt (vorläufiger Aufwand 17·27 Mill. S, Stichtag 12. November 1969) kein Raum- und Finanzierungsprogramm vorgelegt werden. Weiters vermißte der RH Alternativprojekte, wie z. B. für eine Aufstockung des vorhandenen Direktionsgebäudes. Bei der Planung selbst wurden die bautechnischen Richtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung bzw. die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung nach Ansicht des RH nicht überall eingehalten.

b) Dazu bemerkte der Vorstand, daß das Projekt ordnungsgemäß bei der Baubehörde eingereicht und anläßlich der Kommissionierung genehmigt worden sei. Infolge der zu kurz bemessenen Zeit zwischen Planungs- und Baubeginn hätten im Stadium der Bauausschreibung nicht alle statischen Belange Berücksichtigung gefunden, die sich später bei der Bauausführung als erforderlich erwiesen und dann tatsächlich auch durchgeführt worden seien.

90, 75. a) Obwohl die Planung Anfang August 1960 noch als unausgereift zu bezeichnen war, wurden dennoch die Bauarbeiten mit 11 Geschossen ausgeschrieben. Der Ausführungsumfang des Objektes war noch zu Beginn der Bauarbeiten unklar, so daß eine ordnungsgemäße Bauausführung nicht zu erwarten war. Durch die mangelhafte Planungsarbeit und die damit verbundenen unvollständigen Bauvorbereitungen mußten zahlreiche Änderungen bzw. Nachträge vorgenommen werden.

b) Nach Ansicht des RH hätten eine ausgereifte Planung sowie eine dem Charakter eines Industrieobjektes durchaus entsprechende Betonfassade (anstatt schalreiner Fassadensichtflächen, mit Glasmosaik versehen) der gebotenen Sparsamkeit besser Rechnung getragen.

90, 76. Der RH stellte fest, daß auch bei Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen den in der ÖNORM vorgeschriebenen Erfordernissen nicht Rechnung getragen wurde. Die Verrechnung des Arbeitsraumes beim Baugrubenaushub erfolgte nicht entsprechend der ÖNORM, da das Leistungsverzeichnis unklar erstellt wurde. In manche Leistungsverzeichnisse wurden auch Arbeiten aufgenommen, die schon in anderen Ausschreibungen enthalten waren.

90, 77. a) Sämtliche Baumaßnahmen für das Projekt „Verwaltungsgebäude" wurden beschränkt ausgeschrieben, obwohl dies auf Grund ihrer Beschaffenheit nach den Richtlinien der ÖNORM im konkreten Fall nicht unbedingt erforderlich war. Die Einladung einer — nach Ansicht des RH — geringen Anzahl von Firmen zur Anbotsstellung sowie fallweise die Auswahl mindergeeigneter Firmen standen einem freien Wettbewerb entgegen.

b) Der RH empfahl, bei Arbeiten größeren Umfanges die wirksamste Form des Wettbewerbes, nämlich die öffentliche Ausschreibung, anzuwenden.

90, 78. Zu bemängeln war weiters eine äußerst knappe Frist von nur 5 Arbeitstagen zur Anbotslegung für den Innenausbau des Verwaltungsgebäudes (präliminierte Bausumme 1·3 Mill. S), welche beim späteren Ersteher dieser Arbeiten eine verspätete Abgabe zur Folge hatte. Die Eintragung in das Protokoll über die Eröffnung der Anbote erfolgte nachträglich.

90, 79. Eine Abweichung von den Richtlinien der ÖNORM war auch die Eröffnung der Anbote ohne Beiziehung der Bieter. Ebenso wurde die Bestimmung der ÖNORM, die die Kennzeichnung aller Teile des Anbotes vorsieht, außer acht gelassen. Wiederholt unterblieb die Trennung der Einheitspreise der Ausführungsposition in Preise für „Arbeit" und „Sonstiges", die eine Voraussetzung für den Anspruch auf Preisberichtigungen ist. Weiters hat die Unternehmung gegen die Bestimmung der ÖNORM, die Vergütung von Leistungen vor der Ausführung zu vereinbaren, verstoßen. Bei Kostenvoranschlägen wurden vielfach die für die Preiserstellung erforderlichen Kalkulationsdaten nicht eingefordert.

90, 80. Der RH vermerkte weiters, daß die SBS Aufträge ohne gesonderte Ausschreibung an bereits beauftragte Unternehmen vergeben hat. Der mögliche Vorteil, durch die Erfassung eines großen Interessentenkreises einen im Wettbewerb gebildeten Preis zu finden, blieb unberücksichtigt.

90, 81. a) Ferner wurden Pönalien vorgeschrieben, obwohl im vorhinein zu erkennen war, daß die hiefür festgelegten Termine nicht einhaltbar waren. Der RH vermeinte hiezu, daß festgelegte Vertragsstrafen nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsinken sollen, und empfahl, sie nur dann vorzuschreiben, wenn bei Nichteinhaltung der Termine der SBS ein Schaden erwächst.

b) Nach Mitteilung der SBS werden Pönalien nur mehr in dringenden Fällen vorgeschrieben.

91, 82. Der RH stellte Mängel bei der Anerkennung von Leistungen sowie weitere Verstöße gegen die ÖNORM fest; auch wurden Mehrkosten — entstanden durch Beschädigungen — nicht auf die beteiligten Firmen überwälzt.

90, 83. Der RH empfahl, die Verrechnung von Teilleistungen auf Grund von „Verdienstausweisen" sowie die als zweite Form fungierende Abrechnung über Teilrechnungen in Hinkunft nur über die vereinfachte Form von Abschlagsrechnungen durchzuführen. Hiebei wäre ausnahmslos ein Deckungsrücklaß von 10% einzubehalten. Dadurch würde der Forderung der ÖNORM, welche eine prüfungsfähige Aufstellung fordert, Rechnung getragen und eine rasche und sichere Prüfung der verrechneten Leistungen ermöglicht werden. Stichtage für die Preisberichtigungen bei Lohnänderungen konnten aus den Bauakten nicht ermittelt werden; das Fehlen dieses Datums hatte zur Folge, daß die SBS ohne Berücksichtigung des in der ÖNORM festgelegten 2·5%igen Grenzwertes (Überschreitung der Gesamtheit) schon frühzeitig bei Teilzahlungen die Lohnänderungen anerkannte. Weiters vermerkte der RH, daß bei Schlußrechnungen von der SBS Leistungen anerkannt wurden, deren Umfang nicht nachweisbar war oder deren Kosten nicht aufgegliedert waren. Ungerechtfertigte Mehrzahlungen entstanden dadurch, daß Verrechnungen mit der tatsächlichen Ausführung nicht übereinstimmten; auch die sachliche Überprüfung erfolgte öfters mangelhaft. Außerdem ergab die Überprüfung der Schlußrechnung des Verwaltungsgebäudes, daß bei einzelnen Positionen Bankhaftungen fehlten.

90, 84. a) Die Bildung bzw. Festlegung der Kapazitätszahlen für die Produktionsanlagen erfolgte empirisch an Hand der geführten Statistik über verfahrene Zeitabschnitte.

b) Der RH vermeinte, daß diese Ermittlung einen Mangel darstellt, da hiedurch eine objektive Bewertung nicht erreicht werden kann; außerdem genügen die so erstellten Unterlagen nicht für Nachkalkulationen von Investitionen. Der RH empfahl, die Ableitung der Kapazitätszahlen über die theoretische Maximalkapazität der Einzelanlagen vorzunehmen; so ermittelte Werte besitzen einen verwendbaren Aussagewert.

90, 85. a) Die Vorgabezeiten in den Tiefbohrtechnischen Betrieben 2/3 sowie im Anlagebau bestehen zum Teil nicht nur aus gemessenen, sondern auch aus gerechneten Werten. Ein nach einem einheitlichen System erarbeiteter Vorgabekatalog auf Basis „gemessener Werte" wird in den angeführten Finalbetrieben nicht kontinuierlich geführt.

b) Der RH empfahl, die Überwachung der Fertigungssteuerung nicht den Betrieben, sondern der Organisation der Arbeitsvorbereitung zu übertragen.

c) Dieser Empfehlung kam die Unternehmung laut Stellungnahme nach.

90, 86. Der RH bemängelte, daß im Anlagenbau zur Planung von komplizierten Aufträgen im Apparatebau die Netzplantechnik unter Heranziehung der vorhandenen EDVA bisher noch nicht angewendet wurde.

Die künftige Anwendung der Netzplantechnik für Großprojekte wurde vom Vorstand zugesagt.

90, 87. Die SBS hat nach vorheriger Absprache gemeinsam mit dem Sozialpartner eine Bewertungskommission bestellt, deren Aufgabe es sein sollte, eine einvernehmliche Lösung für die Änderung der bestehenden und zum Teil unbefriedigenden Lohngestaltung zu suchen.

Der Aufwand für die Arbeiten dieser Bewertungskommission belief sich auf rund 600.000 S. Ein positives Ergebnis konnte nicht erzielt werden, da der Sozialpartner die Verhandlungen vorzeitig abbrach. Der Aufwand war, da der ursprüngliche Verwendungszweck nicht erreicht wurde, als verloren auszuweisen.

90, 88. Auf dem Gebiet der Leistungsentlohnung stellte der RH fest, daß verschiedene Beeinflussungsgrade durch sogenannte Leistungsprämien-Punkte, welche in den Verdienstfaktor eingehen, abgegolten wurden. Dem anzustrebenden Verdienstfaktorbereich standen in einzelnen Betrieben überhöhte Werte gegenüber.

Eine Entwicklung von neuen Grundlagen auf dem Gebiet der Leistungslohngestaltung ist bei der SBS soweit gediehen, daß die oben

angeführten Einflüsse zum überwiegenden Teil ausgeschaltet werden können. Die Anwendung würde einen wesentlichen Beitrag zu einer gerechten Lohnfindung darstellen.

Die Umsetzung in die Praxis wird laut Darstellung der Geschäftsführung neben technischen Reformen die Zustimmung der Belegschaftsvertretung als Vertragspartner erfordern.

90, 89. Das Verhältnis der verfahrenen Zeitlohn- zu Leistungslohnstunden zeigte im Jahre 1963 einen unerwünscht hohen Anteil von rund 59% für den keinen Leistungsanreiz bietenden Zeitlohn. Obwohl das seither verbesserte Verhältnis (Zeitlohnanteil 1969: 44%) noch nicht als optimal in Richtung Leistungslohn zu bezeichnen war, sah der RH in dem von der SBS eingeschlagenen Weg die Möglichkeit einer Verbesserung des Lohnfriedens.

90, 90. a) Die Leistungs- und Lohnstatistik wies im Stahlwerk, in den Walzwerken und den Tiefbohrtechnischen Betrieben Überstundenzuschläge und Sonderprämien bis zu einer Höhe von maximal 23% aus. Der RH vermeinte, daß — neben der Tatsache des überhöhten Anteiles — bei anhaltend guter Beschäftigung der Mehrkostenanteil auf dem Direktlohnsektor durch verfahrene Überstunden auf Grund der Einführung der 40-Stunden-Woche eine weitere Erhöhung erfahren werde. Es wird der SBS obliegen, Untersuchungen zu führen, die ermöglichen, diesen Mangel zu beseitigen.

b) Der Vorstand verwies in seiner Stellungnahme auf Durchrechnungen für einen kontinuierlichen Betrieb, welcher bestenfalls eine um 3% höhere Nutzung der Anlage ergeben würde, und begründete hiemit die Beibehaltung der gegenwärtigen Betriebsweise.

90, 91. Der RH kritisierte, daß für das im Jahre 1960 in Betrieb genommene Rohr- und Profilpreßwerk erst ab 1. Juli 1969 von der Betriebswirtschaftsstelle Produktionskennzahlen ermittelt wurden.

91, 92. Der Materialfluß im Rohr- und Profilpreßwerk wird auf Grund der Tatsache, daß die SBS bei der Neuplanung gezwungen war, auf eine vorhandene Halle zurückzugreifen, entgegen einer modernen technischen Konzeption geführt.

Nachdem eine befriedigende Verfahrensentwicklung in diesem Werk gewährleistet war, vermißte der RH Grundsatzuntersuchungen sowie Planungen und Rentabilitätsberechnungen, welche die Möglichkeiten von Kostensenkungen im innerbetrieblichen Transport aufzeigen.

90, 93. a) In den Kostenüberwachungsausweisen für die Feuerfeste-Schamottefabrik stellte der RH Abweichungen zwischen dem ausgewiesenen Kohleverbrauch je Tonne Erzeugnis und dem vom Betrieb ausgewiesenen Wärmeverbrauch je Tonne Erzeugnis in der Größenordnung von rund 43% zuungunsten des Betriebes fest. Der RH empfahl dem Unternehmen, eine genaue Erfassung der Verbrauchskennzahlen zu veranlassen.

b) Die Geschäftsführung vermerkte, daß eine Korrektur der Kennzahlen durchgeführt worden sei.

90, 94. a) Die Analyse der Betriebsmittelzeiten ergab im Walzwerk Hönigsberg ein Absinken der Walznutzungshauptzeiten. Die Ursache war in der geringen Wärmekapazität der vorhandenen Ofenanlagen zu suchen.

b) Die Geschäftsführung wird diesen Mangel durch die Verlängerung der Ofenanlage (4 m), welche im Jahresinvestitionsprogramm 1971 vorgesehen ist, beheben.

90, 95. Der durchschnittliche spezifische Wärmeverbrauch für das Jahr 1968 lag in der Glüherei Mürzzuschlag um rund 90% höher als in ähnlich gelagerten Edelstahlwerken. Die Ursache ist in den vollständig veralteten generatorgasbeheizten Glühöfen zu suchen.

90, 96. a) Der RH vermißte in der Feilenfabrik Unterlagen über die Beschäftigungsauslastung der einzelnen Maschinenaggregate. Entsprechend der Praxis in der Maschinenindustrie wären solche Aufzeichnungen zur Erfassung des Auslastungsgrades zu führen.

b) Der Vorstand begründete das Fehlen der Unterlagen mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand und der stark reduzierten Produktion auf diesem Sektor.

90, 97. a) Der RH stellte fest, daß der Reklamationsanfall die üblichen Grenzen in der Edelstahlerzeugung nicht überstieg; dennoch verwies er auf die Zunahme bei der Gruppe „Materialverwechslungen".

Der RH empfahl, die entsprechenden Maßnahmen bei den Ausgangskontrollen zu veranlassen.

b) Laut Darstellung des Vorstandes ist die Zunahme der Verwechslungen auch auf das Ansteigen der Produktion zurückzuführen; er versicherte aber, daß alle Maßnahmen getroffen würden, um Verwechslungen zu vermeiden.

90, 98. Unter den halbfertigen Erzeugnissen wurde Vormaterial von 18.439 t ausgewiesen, das noch nicht im Produktionsprozeß stand und nach Ansicht des RH als Lagervorrat nicht vom Fertigungsbereich geführt werden sollte. In diesem Sinne wäre daher das sogenannte „Halbzeug" durch die Lagerwirtschaftsstelle zu verwalten gewesen.

90, 99. a) Der RH befaßte sich bei den Umlaufmaterialbeständen der Schmiedebetriebe mit der vom Rechenzentrum erstellten Termin-Grobplanung und der Auftragsabwicklung. Im Umlaufmaterial waren 43% (1094 t) Fertigware (Stabstahl, Schmiedestücke u. ähnl.) enthalten, die nur deshalb noch in dieser Gruppe ausgewiesen wurden, weil sie in dem absoluten Engpaß der Glüherei und Adjustage nicht fertig adjustiert werden konnten.

Die fallweise frühzeitige Übergabe der Arbeitspapiere für Aufträge gleicher Marken, jedoch für später vorgesehene Blocklieferтermine, und die stoßweise Blockzuteilung und Anlieferung größerer Mengen gleicher Stahlmarken, die sich aus der Losgröße für einen Abguß im Stahlwerk ergaben, ermöglichte der Arbeitsvorbereitung der Schmiedebetriebe, Umreihungen von Aufträgen ohne Rücksicht auf den vom Rechenzentrum vorgeschriebenen Plantermin nach betrieblichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

b) Das Abgehen von den Planungsterminen des Rechenzentrums hatte zur Folge, daß einerseits Aufträge verspätet geschmiedet wurden, andererseits auf Aufträge vorgegriffen wurde, die bis zu 6 Monate später eingeplant worden waren.

c) In seiner Stellungnahme bemerkte der Vorstand, die Vorgriffe und Verzögerungen erklärten sich zum Großteil daraus, daß eine volle Zuteilung auf Aufträge der laufenden Planperiode „nicht immer gegeben sei" und Zuteilungen auf spätere Aufträge vorgenommen werden müßten.

90, 100. Die Plandurchlaufzeit laut Rechenzentrum von Stabstahl geschmiedet auf Stabstahl adjustiert konnte in den wenigsten Fällen eingehalten werden; daher gelangten die Schmiedeerzeugnisse bis zu 11 Wochen und länger verspätet zur Auslieferung. Entsprechende Abhilfe wurde durch den Ausbau der Adjustage im Jahr 1970 geschaffen.

90, 101. Dem Rohr- und Profilpreßwerk (ROP) wurde eine verwaltungsmäßige und organisatorische Sonderstellung gegenüber den anderen Hüttenbetrieben eingeräumt.

90, 102. a) Das Umlaufmaterial des ROP erreichte zum Inventurstichtag 1969 eine Vorratshöhe von 1277 t (62 Mill. S) und war mit 694 t (31 Mill. S) auftragsgedeckt. 294 t waren fertige Rohre, die sowohl als Überschuß als auch mit Fehlern in der Zwischen- bzw. Fertigabmessung während der Produktion angefallen waren und im Umlauf- bzw. Ausbessererlager vorrätig gehalten wurden.

b) Der RH empfahl, die im Umlauf- bzw. Ausbessererlager geführten fertigen Rohrerzeugnisse lagerwirtschaftlich zu erfassen und unter dem Titel „Abverkaufslager" verwaltungsmäßig dem Verkauf zu übergeben.

c) Da diese Rohrerzeugnisse vor Zuteilung auf einen neuen Auftrag meist nochmals weiteren Verformungen und Adjustagevorgängen unterzogen werden müssen, vermeinte der Vorstand in seiner Stellungnahme, daß es sich somit um sogenanntes Umlaufmaterial handle. Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

90, 103. Die Untersuchung des RH zeigte, daß die Auftragsabwicklung im Blechwalzwerk zum größten Teil von der terminrichtigen Anlieferung des Brammen-Vormaterials abhängig war. Die Überprüfung eines Fertigungsprogrammes für eine Woche ergab, daß die Brammen für die in der Grobplanung vorgesehenen Aufträge nur zum Teil terminrichtig geliefert worden waren. Von der zur Walzung vorgesehenen Menge wurden wegen eines Walzenwechsels nur 13% termingemäß und 62% verspätet abgewalzt, während der Rest von 25% auf die nächsten Wochen übertragen wurde.

90, 104. a) Das Vormaterial für die Versorgung des ROP wurde zur Gänze von der Arbeitsvorbereitung des Betriebes verwaltet; obwohl im Jahre 1966 der Vorstand die organisatorische Anpassung des ROP an die übrigen Hüttenbetriebe beschlossen hatte, blieb die Vormaterialbestellung und die Lagerkarteiführung weiterhin bei der Arbeitsvorbereitung des ROP. Das Auftragsbüro betreute lediglich die verschlüsselten Werksaufträge für Rundstangen.

b) Der RH empfahl, die maschinelle Einplanung der ROP-Aufträge vom Rechenzentrum durchführen zu lassen und die Disposition und Verwaltung des Rundstangen-Vormaterials (analog der Block- und Brammenlagerverwaltung) dem Auftragsbüro zu übergeben.

90, 105. a) Die Lagervorräte der Tiefbohrtechnischen Betriebe (TBM) und des Anlagenbaues betrugen zum Inventurstichtag 1969 5081 t, wovon allein 2099 t im Bereich des Anlagenbaues vorrätig gehalten wurden.

Der Hauptteil dieser Vorräte waren Edelstahlbleche (1327 t), deren Bestände als stark überhöht anzusehen waren.

Die Bereitstellung, Karteiführung und Disposition des Blechmaterials war, wie bei allen übrigen magazinierten Materialien (Zukaufteile, Stabstahl usw.), dem Fertigungsbetrieb unterstellt.

b) Nach Auffassung des RH sollten diese Agenden richtigerweise einer der Lagerwirtschaft unterstehenden Stelle anvertraut wer-

den, da die Erfassung der Bestände, Entnahmen und Rückgaben des Materials bisher nicht nur nach lagerwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte. Gewichtsdifferenzen wurden in der Kartei nicht mit Eingangs- bzw. Entnahmescheinen richtiggestellt, so daß die Bestandsausweisung mit unsicheren Mengenwerten geführt wurde.

Der RH empfahl, wie bei den übrigen Vormaterialbeständen (Einsatzstoffen), auch die Bewirtschaftung dieser Rohmaterialien für die Tiefbohrtechnischen Betriebe und Maschinenbau sowie für den Anlagenbau der Lagerwirtschaftsstelle zu übertragen und so die Materialbewegungen überwachbar zu machen.

c) Die Geschäftsleitung hat neu geschaffenen Stabstellen die Obliegenheiten der Lagerverwaltung übertragen. Nach Ansicht des RH ist diese Regelung aber noch unzureichend, weil die Weisungsunabhängigkeit gegenüber den Betriebsleitungen nicht sichergestellt ist.

90, 106. a) Die Betriebsabrechnung der SBS beruhte auf einer Normalkostenrechnung, welche wegen ihrer Ausrichtung an technischen Planwerten einer Standardkostenrechnung nahe kam.

b) Der RH bemängelte, daß die Tabellenwerte für einige Betriebe durch das der Werksdirektion direkt unterstellte Kalkulationsbüro berechnet wurden, während sie andere Betriebe selbst ermittelten. Nach Ansicht des RH ist die Vorgabe von Soll-Kosten bzw. Abrechnungswerten durch von der Leitung der ausführenden Betriebe weisungsunabhängige Stellen vorzunehmen.

c) Der Vorstand versicherte, daß sämtliche Grundlagen für die Erstellung von Tabellenwerten bezüglich Einzelkalkulationen durch die technische Firmenleitung bestätigt werden müssen.

90, 107. a) Die SBS hatte mit ihrem Kostenrechnungssystem eine gute Voraussetzung für Abweichungsanalysen und für die Einführung einer Deckungsbeitragsrechnung geschaffen. Bei Beendigung der Einschau durch den RH wurde die Abweichungsanalyse allerdings erst teilweise vorgenommen. Im Kostenstellen-Ergebnis wurden Preis-, Verbrauchs- und Beschäftigungsabweichungen unter einem bestimmten Ausmaß der Normalbeschäftigung nur in einem Betrag, nicht aber nach Lenkungseinflüssen getrennt, dargestellt. Ferner erfolgte keine volle, verursachungsgemäße Aufgliederung der Kostenträger-Ergebnisse nach Einsatz-, Ausbringungs- und Leistungsabweichungen. Nur in wenigen Betrieben wurden einzelne Kostenträgerabweichungsarten herausgerechnet. Außerdem übernahm die SBS die in den Kostenstellen vorgenommene Trennung in fixe und variable Kosten nicht in die Kostenträgerrechnung, so daß eine Deckungsbeitragsrechnung noch nicht eingeführt werden konnte. Nur fallweise wurden für einzelne Produkte Fixkostenberechnungen angestellt.

b) Die SBS entgegnete, daß ab 1. Jänner 1971 eine volle Aufgliederung der Kostenstellenabweichungen vorgenommen werde, wobei die Begrenzung der Minderauslastung als Schwelle für den Ausweis der Unterbeschäftigung entfallen sei. An der Entwicklung der Abweichungsanalysen im Rahmen der Kostenträger werde laufend gearbeitet.

90, 108. a) Die SBS äußerte selbst mehrmals die Ansicht, die Gesellschaft hätte gerade in der Zeit des Konjunkturtiefs 1966/67 eine über Einzelanalysen hinausgehende Deckungsbeitragsrechnung benötigt. Der RH schloß sich dieser Ansicht an, daß eine Deckungsbeitragsrechnung die Entscheidungsunterlage für eine, über die Auflassung der krassesten Verlustprodukte hinausgehende produkt-, markt- und abnehmerweise Selektion dargestellt hätte, welche einer eheren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen hätte können.

b) Die SBS konnte aber die ab etwa 1967 bereits gegebenen Voraussetzungen für die Einführung einer Deckungsbeitragsrechnung nicht nutzen und ausbauen, da die Gesellschaft mit Rücksicht auf die in absehbarer Zeit erwartete Vereinheitlichung der Kostenrechnung der verstaatlichten Eisen- und Stahlwerke in prinzipiellen Fragen Beschlüssen des ÖIAG-Kostenrechnungsausschusses nicht vorgreifen wollte. Die Einführung einer Deckungsbeitragsrechnung nach dem von der SBS entwickelten System hätte bei — 1971 tatsächlich eingetretenen — anderslautenden Regelungen durch die ÖIAG zu einer gravierenden und mit hohen Kosten verbundenen Umstellung der Programme geführt. Somit mußte sich die SBS bezüglich Grenzkostenbetrachtungen auf Einzelanalysen als Entscheidungsgrundlage für die Eliminierung der stärksten Verlustprodukte beschränken.

c) Im März 1971 erklärte die ÖIAG ihre „Allgemeinen Richtlinien" für die Grenzkosten-, Plankosten- und Deckungsbeitragsrechnung für die verstaatlichten Stahlwerke als verbindlich. Dabei ist die Einführung einer produktbezogenen Deckungsbeitragsrechnung auf der Basis von Standardgrenzkosten als erster Schritt vorgesehen.

90, 109. a) Die Werksergebnisse als Summe von Kostenstellen- und Kostenträgerergebnissen abzüglich der Kosten der Unterbeschäftigung lagen als Soll-Ist-Abweichungen in einem erträglichen Ausmaß. Bemerkens-

wert war, daß die Kostenstellenergebnisse durchwegs negativ waren und diese Verluste, ausgenommen 1967, durch hohe positive Kostenträgerergebnisse ausgeglichen wurden. Somit konnte die SBS global die Kostenstellenstandards nicht einhalten, erzielte aber wesentlich bessere Einsatz-, Leistungs- und Ausbringenswerte, als sie den Tabellenwerten zugrundegelegt waren.

b) Der RH regte an, die Grenze für die Verrechnung der Unterbeschäftigungskosten im Werksergebnis fallen zu lassen, um die Beschäftigungskomponente im Gesamtergebnis genauer, und nicht mit einer bestimmten Toleranz zu erfassen. Die allenfalls verbleibenden negativen Werksergebnisse wären bei der Erstellung neuer Tabellenwerte durch höhere Standards der Kostenstellen zu eliminieren. Ferner wären stärkere Abschöpfungen der positiven Kostenträgerergebnisse nötig gewesen.

Der RH regte auch an, extreme temporäre Preiserhöhungen, wie sie etwa bei Nickel 1969 auftraten, in den Tabellenwerten als langfristig anzustrebende Sollkosten und interne Abrechnungswerte nicht zu berücksichtigen. In die Tabellenwerte wäre nur die langfristige Preisentwicklung aufzunehmen, die Differenzen auf krisenbedingte Höchstpreise müßten als Abweichungen erfaßt werden. Zur Information des Verkaufes von temporären Preiserhöhungen würde die laufende Bekanntgabe der durch Krisenpreise bedingten eingetretenen und zu erwartenden Rohstoffpreisdifferenzen genügen.

90, 110. a) Die SBS verrechnete kalkulatorische Zinsen in einem nur unzureichenden Ausmaß und auch die kalkulatorischen Abschreibungen wurden zu niedrig ausgewiesen. Letztere lagen 1965 sogar unter den bilanzierten Normalabschreibungen. Diese Maßnahmen sollten die negativen Auswirkungen der Lohnerhöhungen und der gefallenen Verkaufserlöse auf den Verkaufsreinertrag kompensieren. Durch diese Minderverrechnung an Zusatzkosten wurden die Standard- und Istkosten zu niedrig und der Fabrikateerfolg zu günstig ausgewiesen, wobei eine Abschreibung während der gesamten Nutzungsdauer der Anlageeinheiten noch nicht berücksichtigt wurde.

b) Die SBS teilte die Ansicht des RH über eine Ergebnisermittlung unter Einschluß einer vollen Substanzerhaltung und Eigenkapitalverzinsung nicht ganz und erklärte, diese Forderung des RH widerspräche seinem Verlangen nach Einführung einer Deckungsbeitragsrechnung. Der RH vermeint jedoch, daß auch eine Deckungsbeitragsrechnung die Substanzerhaltung und Eigenkapitalverzinsung im abzudeckenden Fixkostenblock enthalten müßte.

c) Somit wies die SBS zu niedrige Standard- und Istkosten aus und die Fabrikateerfolgsrechnung traf keine volle Aussage über die erzielte Substanzerhaltung und Eigenkapitalverzinsung, ihre Eignung als Entscheidungsunterlage wurde diesbezüglich etwas eingeschränkt.

d) Die mit 1. Jänner 1972 in Kraft tretenden Kostenrechnungsrichtlinien der ÖIAG, welche auch für SBS voll verbindlich sein werden, sehen eine im Sinne der Empfehlung des RH angemessene Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen vor.

90, 111. Der RH beanstandete bestimmte Einzelmängel bei der Ermittlung der Tabellenwerte — wobei diese Mängel aber nicht als repräsentativ für die Tabellenwerterstellung bei der SBS angesehen werden können — und ferner die Nichtaufnahme der laufend anfallenden „Rettungsschliffe" im Ausmaß von 11 Mill. S in die Tabellenwerte bestimmter kaltgewalzter Bleche. Diese Mängel wurden gemäß Mitteilung der Geschäftsleitung nach Beendigung der Einschau abgestellt.

90, 112. Die SBS verfügte, abgesehen von der oben angeführten Einschränkung, über grundsätzlich aussagefähige Fabrikateerfolgsrechnungen, wobei jener auf Konzernbasis (konsolidierte Rechnung unter Einbeziehung der von den Tochtergesellschaften erzielten Erlöse) größte Bedeutung als Entscheidungsunterlage zukam. Der RH vermißte aber innerhalb der Fabrikateerfolgsrechnung eine auftragsweise Nachrechnung für die Finalbetriebe. Die SBS entgegnete, daß eine auftragsweise Nachrechnung für Finalprodukte geplant sei.

Die Fabrikateerfolgsrechnung auf Konzernbasis zeigte, daß es der SBS 1965, 1968 und 1969 gelungen war, positive Verkaufsreinerträge zu erzielen; unter Einbeziehung einer vollen Substanzerhaltung und Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftete die SBS aber — unter Außerachtlassung der a.o. Erträge — nur 1969 kostendeckende Verkaufserlöse.

90, 113. Der RH verwies auf die in der alten, in einigen Belangen aber auch in der neu geplanten Organisationsform nicht sach- und materialverwandte Zusammensetzung der einzelnen Einkaufsreferate. Der Vorstand teilte dazu mit, daß zwischenzeitig die Einkaufsorganisation neu geordnet wurde und verbliebene Unebenheiten mit den schwierigen personellen Verhältnissen zusammenhängen. Ferner sagte der Vorstand zu, die bisher nur aus der Praxis erfolgte Beurteilung der Arbeitsbelastung durch genauere Methoden zu ergänzen.

90, 114. Das Fehlen von Aufzeichnungen über die skontofähigen Einkäufe erklärte der Vorstand mit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, wies aber auf die seit Jahren zur Anwendung kommende Zinsertragstabelle und die gelegentlich von der Revisionsabteilung durchgeführten Prüfungen hin.

90, 115. Der RH stellte gewisse Abweichungen von den für den Einkauf gültigen Arbeitsanweisungen fest. Der Vorstand kündigte eine Neufassung und Aktualisierung dieser Arbeitsanweisungen an.

Die SBS führte hinsichtlich des Bestellvolumens nach Menge und Wert keine Aufzeichnungen, die eine Beurteilung der Bedeutung der Einkaufsreferate ermöglicht hätte.

90, 116. Der zukünftige längerfristige Bedarf an Legierungen wurde mengenmäßig vom vergangenen Verbrauch, nicht aber systematisch von den einlangenden Aufträgen abgeleitet, wodurch Bedarfsabweichungen entstanden. Der Vorstand erwähnte, daß wohl eine Einflußnahme auf Grund von Auftragseingängen bestünde; der RH dagegen empfahl, die Möglichkeit einer systematischen Einflußnahme zu prüfen.

90, 117. Im Metall- und Legierungseinkauf ergab die stichprobenweise Überprüfung der Bestellungen des Jahres 1968 Einkäufe über Händler auch in Fällen, in denen der RH einen Direktbezug vom Erzeuger für möglich gehalten hat.

Insbesondere stellte der RH beim Chromeinkauf der Jahre 1964 bis 1969 einen erheblichen Anstieg des Ferrochrombezuges über eine österreichische Firma fest. Die SBS erklärte dieses Ansteigen mit der technologischen Entwicklung und die Einschaltung der betreffenden Lieferfirma damit, daß der Erzeuger nicht direkt liefert.

90, 118. Der RH stellte fest, daß das Laboratorium die Analysen nicht immer in vollem Umfang gemäß den Richtlinien zu prüfen vermochte. Der Einkauf bestellt zwar — soweit vorhanden — nach den werksinternen Analysevorschriften, unterließ aber wiederholt bei Abweichungen auf Grund von Werksbeurteilungen Mängelrügen.

90, 119. a) Beimengungen oder Verunreinigungen können beim Verhüttungsprozeß Kosten verursachen und die Preisbeurteilung beeinflussen. Dennoch konnten dem RH im Werk keine diesbezüglichen hinlänglich genauen Berechnungen vorgelegt werden. Der RH regte daher die Schaffung von Formeln für die preisliche Beurteilung von Metallen und Legierungen mittels der EDVA an.

b) Der Anregung des RH, sich um derartige Berechnungsgrundlagen zu bemühen, setzte die Unternehmung entgegen, daß die sich ständig weiterentwickelnden Technologien es in einem Edelstahlwerk mit einem stark differenzierten Erzeugungsprogramm kaum zuließen, exakte Berechnungen über den Einfluß von Beimengungen oder Verunreinigungen auf die Kosten des Verhüttungsprozesses und für die Preisbeurteilung von Legierungen anzustellen. Überdies verwies die Unternehmung darauf, daß sich derzeit zwischen der Prozeßüberwachung im Stahlwerk und der vom RH ausgedrückten Anregung noch keine direkten Zusammenhänge herstellen ließen, sie sich jedoch mit dieser Anregung in Zukunft intensiv beschäftigen werde.

90, 120. Vanadium wurde als Ferrolegierung innerhalb eines Rahmenvertrages von einem österreichischen Produzenten bezogen. Der im Laufe des Jahres 1969 einsetzende Trend steigender Preise und steigenden Bedarfes konnte nach Darstellung des Vorstandes nicht vorausgesehen werden.

Um dem steigenden Bedarf an Vanadium zu entsprechen, wurde im III. Quartal 1969 eine Partie V-Pentoxyd minderer Qualität gekauft, jedoch zu höheren Preisen, als die Börse offiziell notierte.

90, 121. Beim Manganmetall-Einkauf stellte der RH den Übergang zum Bezug eines wohl billigeren, aber qualitativ schlechteren Materials fest, das nicht berechenbare Verarbeitungskosten verursachte. Dieser Einkauf wurde ebenfalls über den bereits erwähnten alleinberechtigten österreichischen Händler abgewickelt.

90, 122. Gemäß Einkaufsbericht bestanden 1964 bis Mitte 1966 keine Beschaffungsschwierigkeiten bei Nickel. Die dann durch Streik verursachte Verknappung führte zu steigenden Graumarktpreisen. Die SBS bediente sich — im Gegensatz zu den anderen Werken der verstaatlichten Industrie — des Graumarktes erst später, weil mit den erreichbaren Quoten und vom Lager gewirtschaftet werden konnte.

Die Nickelknappheit führte 1969 in anderen Branchen zu einer steigenden Verwendung von Kobalt als Austauschmaterial, die zu einem Mehrbedarf und — mangels vorhergehender Maßnahmen — zu einer drastischen Kontingentierung der Auftragsannahme von Co-legierten Stählen Ende Jänner 1970 führte. Dazu machte der Vorstand geltend, daß auch diese besondere Bedarfsspitze nicht vorherzusehen war.

90, 123. Die Einordnung einzelner Lager der Werke Ternitz und Mürzzuschlag in die jeweiligen Betriebe hatte eine Einengung der Aufgaben der Lagerwirtschaft zur Folge.

Der Lagerwirtschaftsstelle (LGW) wurden bisher nicht jene Vollmachten eingeräumt, die es ihr ermöglicht hätten, die gesamten Lager für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und das Vormaterial der Hütten- bzw. Maschinenbaubetriebe einheitlich so zu organisieren, daß auch bei dezentraler Lagerung in betriebsnahen Lagerplätzen diese Lager einer zentralen kaufmännischen Leitung des Werksbereiches unterstanden wären.

90, 124. Die größte Steigerung bei den von einem Betrieb verwalteten Betriebsstoffen erfolgte bei den Beständen an Reserveteilen und -materialien. Die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebsablaufes erforderte gewiß eine entsprechende Ersatzteil- und Reservematerialhaltung, doch wies das unverhältnismäßig hohe Ansteigen in den letzten Jahren auch auf andere Ursachen hin.

90, 125. In der Gruppe der Reserveteile, die in einem Lager zusammengefaßt und der maschinentechnischen Abteilung unterstellt waren, wurde eine Reihe von Materialarten geführt, die dem Verwendungszweck nach Lager(Verbrauchs)material darstellten. Sie hätten daher auch von Disposition und Lagerhaltung anders eingestuft werden sollen als echte Maschinenersatzteile, deren Lagerdauer und Wertigkeit eine viel größere ist.

90, 126. Der RH stellte fest, daß die im letzten Einschaubericht 1960 bemängelten Kompetenzen der Betriebsleitungen für die Verwaltung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Vormaterialien, Zukaufteile usw. nahezu unverändert beibehalten wurden. Die Verantwortlichkeit der LGW beschränkte sich auf die ihrem Verwaltungsbereich zugewiesenen Lager. Dabei fehlte es im geprüften Zeitraum nicht an Versuchen der LGW, einige wichtige Hilfs- und Betriebsstofflager zu übernehmen. Die Übernahme scheiterte meistens an der Begründung, daß die Materialverwaltung bei den Betrieben zweckmäßiger sei.

Die Führung von Lagerstatistiken über Bestandshöhe und Umschlagshäufigkeit zur Kennzahlenbestimmung, die bisher von der LGW durchgeführt wurde, war gewiß wichtig, jedoch bedarf es der vom RH empfohlenen organisatorischen, richtigen Eingliederung einer Materialdispositionsstelle (unter welcher Bezeichnung immer) in den Beschaffungs- und Verarbeitungsablauf der Betriebe.

90, 127. a) Die Abwicklung der Anlagenverkäufe wurde im Jahre 1961 neu geregelt; ein Verkaufskomitee entschied bei jedem Verkaufsantrag, ob die Anlage abverkauft oder verschrottet werden sollte. Trotzdem konnte, wie der RH feststellte, der mit dem Verkauf von Maschinen und maschinellen Anlagen betraute Einkauf (EK) keine nennenswerten Abverkaufserfolge aufweisen.

b) Der Abverkauf beim EK war durch einige wesentliche Faktoren beeinflußt, die die Abverkaufsbemühungen erschwerten bzw. zunichte machten. Abgesehen von der vom Vorstand festgelegten 6-Monatsfrist, in der eine Maschine oder Anlage verkauft werden sollte — die vom EK jedoch nicht eingehalten wurde und deren Einhaltung auch nicht ständig überwacht wurde —, bemängelte der RH die Methode der Anbotslegung durch den EK.

90, 128. a) Wie die Untersuchung einzelner stornierter Abverkaufsfälle zeigte, erbrachte die Verschrottung bei Einzelanlagen keinen Gewinn, sondern bedeutete einen Verlust, da die Kosten für die Verschrottung höher waren als der Erlös aus dem gewonnenen Material.

b) Der RH empfahl daher, sofort nach Genehmigung eines Verkaufsantrages realistische, der Überalterung, der Nachfrage und den Spesen der Wiederinbetriebsetzung angepaßte Richtpreise auszuarbeiten.

Sollte eine Schätzung wegen der Höhe des Wertes der abzugebenden Anlage angebracht erscheinen, müßte sie vor der ersten Anbotsausschreibung vorliegen, um einlangende Anbote prüfen zu können.

Weiters regte der RH die Überwachung der Fristeinhaltung für die Zeit der Abverkaufsbemühungen durch die Betriebsbuchhaltung an.

90, 129. Der RH kritisierte an Hand einiger Geschäftsfälle, die jahrelang unerledigt blieben, die Arbeitsweise der Einkaufsabteilung.

a) Nach Ausbieten eines Hochspannungsschaltschrankes und eines 110 kW Drehstromschleifringmotors, die 1960 noch einen Buchwert von 27.500 S bzw. 22.500 S hatten, erhielt der EK für den Motor von zwei Firmen Anbote (24.000 S bzw. 25.000 S). Der Schaltschrankabverkauf wurde vom Einkauf nicht weiter verfolgt.

Obwohl der Vorstand in einem Fall den Anbotspreis für den Motor genehmigt hatte, war es zu keinem erfolgreichen Abschluß der Abverkaufsverhandlungen gekommen. Der EK hatte es verabsäumt, die Anbote weiter zu verfolgen. Die Verkaufsanträge waren zur Zeit der Einschau (März 1970) noch unerledigt.

b) Vier fabriksneue Drehstrommotoren samt Anlasser und Reserveteile (Anschaffungswert rund 900.000 S) blieben von der seinerzeit (1953) beschafften Strangpreßanlage, deren

Hauptaggregat rückverkauft werden konnte, im Werk Mürzzuschlag zurück.

Der EK konnte ein Jahr nach dem Antrag (1961) einen Käufer finden, der alle vier Motoren um 72.000 S abnehmen wollte. Als der Abverkauf so gut wie perfekt war, wurde der Vorstand um Entscheidung gebeten, ob die Motoren verkauft werden sollten. Dem EK wurde hierauf mitgeteilt, daß zwei Motoren im Werk Verwendung finden würden und daher der Abverkauf zu stornieren sei. Die Entscheidung über die beiden restlichen Motoren fiel jedoch erst nach weiteren vier Jahren (1967); der EK wurde weiter beauftragt, den Abverkauf zu versuchen.

Vom EK wurde in den Folgejahren jedoch übersehen, die Ausschreibung durchzuführen. Erst als der RH während der Einschau diesen Fall aufgriff, wurden neuerliche Verwertungsversuche unternommen. In der Stellungnahme teilte SBS mit, daß die beiden Motoren nunmehr im eigenen Betrieb eingesetzt werden konnten.

c) Ein Abverkaufsfall war jahrelang unerledigt geblieben. Die zum Verkauf angebotene Maschine war eine von drei Großanlagen, die 1960/61 für das ROP beschafft worden waren, und die mit Einstellung der Kommerzrohrfertigung im Jahre 1965 stillgelegt wurden. Außerdem wurden noch Elektromotoren und Reserveteile vorgefunden. Da der EK keinen Verkaufsantrag erhielt, waren diese Investitionsgüter nicht zum Abverkauf angeboten worden.

Da die Maschinen nur für den eigenen Betrieb gebaut worden waren und von vornherein wenig Aussicht bestand, einen Käufer zu finden, war nur für die Rohrgewindeschneidmaschine ein Abverkaufsantrag gestellt worden.

Nach mehrmaligen ergebnislosen Abverkaufsbemühungen sollte der EK mit dem Betriebsleiter einen Verkehrswert festsetzen, wozu sich jedoch beide nicht entscheiden konnten. Weitere Abverkaufsbemühungen scheiterten am zu hohen Anbotspreis.

Anfangs 1970 war es der SBS noch immer nicht gelungen, die Anlage auch zu einem auf ein Drittel des Anschaffungswertes verminderten Anbotspreis abzuverkaufen.

d) Bereits im letzten Einschaubericht (1960) hatte der RH wegen der hohen Anschaffungskosten (1956 rund 580.000 S) die Auswahl der teuersten Meß- und Regelanlage für den zweiten Siemens-Martin-Ofen bemängelt. Durch die weitere Entwicklung — im Jahre 1963 wurde der Siemens-Martin-Ofen stillgelegt — hatte die Anlage ihren Verwendungszweck verloren. Obwohl der Vorstand den sofortigen Abverkauf der Anlage vorgeschlagen hatte, waren dem EK auf Anbotschreiben nur Absagen erteilt worden, wobei eine Firma, die auch Siemens-Martin-Öfen betreibt, diese Anlage für nicht mehr zweckmäßig hielt.

In den Folgejahren ging die Abteilung Energieversorgungsbetriebe dazu über, die noch brauchbaren Teile der Anlage auszubauen, ohne daß Einkauf und Anlagenbuchhaltung davon verständigt wurden.

e) Nach Mitteilung des Vorstandes wurden klare Auflagen zur beschleunigten und konsequenten Abwicklung der Anlagen-Abverkäufe bereits erteilt, wodurch den Empfehlungen des RH entsprochen ist.

90, 130. Von 1964 bis 1969 ging der Personalstand der SBS um rund 3% auf (durchschnittlich) 6529 Beschäftigte zurück. Die Zahl der Arbeiter nahm um 4·5% ab, bei den Angestellten war eine Zunahme um rund 6% feststellbar. Ursache dieser Entwicklung war nach Ansicht der Unternehmung die in den letzten Jahren forcierte Finalproduktion, wodurch in verstärktem Maß der Einsatz von technisch vorgebildetem Personal und Meistern erforderlich wurde. Besonders stark (28%) war der Rückgang bei den Lehrlingen, der nach Ansicht des RH auch zu einer Verschärfung des Facharbeitermangels beitrug. Die Unternehmung begründete diesen Rückgang mit der Einführung des Polytechnischen Lehrganges 1966, Ab 1969 war wieder eine verstärkte Aufnahme von Lehrlingen möglich.

Innerhalb der Angestellten war besonders bei den Akademikern ein starker Wechsel durch Zu- und Abgänge feststellbar. 1964 bis 1969 standen 27 Abgängen 21 Zugänge gegenüber. Trotz erhöhter Einstellbezüge ging die Zahl der angestellten Akademiker laufend zurück, erreichte 1968 den niedrigsten Stand und lag 1969 um 8% unter der Zahl von 1964.

90, 131. Da ein Großteil der Bestimmungen der geltenden Arbeitsordnung nicht mehr den Gegebenheiten entsprach, wäre nach Ansicht des RH die Arbeitsordnung den gegenwärtigen Bedingungen anzupassen. Dabei müßte aber darauf Bedacht genommen werden, in welchem Ausmaß sich dadurch zusätzliche Belastungen für die SBS ergeben. Über eine Neufassung soll im Herbst 1971 mit der Belegschaftsvertretung verhandelt werden.

90, 132. Da ein Angestellter der SBS während des geprüften Zeitraumes zweimal gleichzeitig Funktionen für die SBS und für den unter Abs. 90, 117 und 121 genannten Lieferanten ausgeübt hat, empfahl der RH, solche Konstruktionen schon vom Standpunkt der vorbeugenden Kontrolle künftig

zu vermeiden. Die Unternehmung bezeichnete ihr Vorgehen als eine Notlösung und sicherte zu, eine solche nicht mehr in Betracht zu ziehen.

90, 133. Der Gesamtpersonalaufwand der SBS stieg von 1964 bis 1969 um rund 48% auf 587·4 Mill. S bei einem Rückgang des Personalstandes um 3%. Die steigende Tendenz des Personalaufwandes drückte sich auch in der Zunahme des Pro-Kopf-Aufwandes um 53% auf 90.000 S aus. Absolut lag der Personalaufwand 1969 pro Kopf wesentlich über dem in der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, weil in diesem Jahr die Hochkonjunktur einsetzte, die — auf Grund der angespannten Personallage — nur durch zahlreiche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsschichten zu bewältigen war. Die starke Belastung durch Personalkosten war dem Unternehmen bekannt. In der 75. Aufsichtsratssitzung vom 20. März 1969 betonte der Vorsitzende des Vorstandes die überaus starke Kostenbelastung und stellte fest, daß entscheidende Einsparungen nach SBS-eigenen Berechnungen nur auf dem Personalsektor gemacht werden können. Wie der RH feststellen konnte, waren Ansätze zu Rationalisierungsmaßnahmen im Personalsektor schon 1965 vorhanden. Der RH bemängelte aber, daß in den darauffolgenden Jahren diese vorerst erfolglosen Rationalisierungsbestrebungen nicht fortgesetzt wurden.

90, 134. Das Gehaltsniveau der SBS-Angestellten lag zwar über dem der Angestellten der österreichischen Industrie insgesamt (1969 +11%), aber unter dem der Unternehmungen der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie (Jänner 1969 —5%). Auch die Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter ging bei der SBS bis 1969 zurück. Der RH brachte zum Ausdruck, daß eine derartige Zurückhaltung in der Gehaltspolitik nur insoweit begrüßt werden kann, als sie nicht die Gewinnung und Bindung von Spitzenkräften behindert.

90, 135. Der RH anerkannte die Bemühungen der Unternehmung, durch die 1968 neu gestaltete Gehaltsordnung eine leistungsorientierte Entlohnung bei den Angestellten zu erreichen. Der RH bemängelte aber die zeitliche Verschiedenheit der Einführung der Gehaltsordnung in den Werken und in der Zentrale und vermißte in der neuen Regelung objektive und leistungsabhängige Kriterien, die für die Zuteilung von Leistungspunkten maßgebend sein sollten.

90, 136. Im näher geprüften Zeitraum war die Entwicklung bei den Löhnen (+50%) dynamischer als bei den Gehältern (+39%). Der Brutto-Stundendurchschnittsverdienst je Arbeiter lag 1969 um rund 20% über dem Brutto-Stundenverdienst je Arbeiter in der österreichischen Industrie insgesamt. Nach Ansicht des RH hat die Unternehmensleitung diese Stellung der SBS im Lohnsektor bei Verhandlungen mit dem Betriebsrat nicht immer entsprechend ins Treffen geführt.

90, 137. Dem 1966 zurückgehenden Auftragseingang wurde 1967 die Zahl der Arbeiter durch gezielte Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem Betriebsrat gesetzt wurden, angepaßt. Der RH begrüßte diese Bestrebungen einer auftragsorientierten Personalpolitik. Demgegenüber hat die Entwicklung 1968 aber gezeigt, daß die Bewältigung eines steigenden Auftragseinganges auch einen Rückgang der Arbeitnehmer nicht behinderte bzw. die außerordentliche Zunahme des Auftragseinganges 1969 (+50% gegenüber 1968) nur eine Steigerung der Arbeitnehmer um 2·6% nach sich zog.

90, 138. Die Wertschöpfung der SBS stieg von 1964 bis 1968 nur um rund 8%. Erst die Miteinbeziehung des Hochkonjunkturjahres 1969 zeigte für SBS auch im Vergleich zur Entwicklung des Brutto-Nationalproduktes ein wesentlich günstigeres Leistungsergebnis. Von 1964 bis 1969 stieg die SBS-Wertschöpfung um 89%, das Brutto-Nationalprodukt hingegen nur um 46%.

90, 139. Der als zusätzliche Sozialleistungen ausgewiesene Aufwand stieg von 1964 bis 1969 um 63% auf 20·7 Mill. S. Werden den zusätzlichen Sozialleistungen auch jene Leistungen zugerechnet, die den Beschäftigten auf Grund ihrer SBS-Zugehörigkeit zuflossen (z. B. Leistungen aus dem Pensionsfonds), ergibt sich für den gleichen Zeitraum nur eine Steigerung um 35%. Pro Kopf stiegen die Sozialleistungen insgesamt um 39% auf rund 3800 S. Mit dieser Steigerung hat die Geschäftsleitung zwar versucht, die Attraktivität der Arbeitsplätze zu verbessern, doch darf nach Ansicht des RH nicht übersehen werden, daß — unbeschadet der gestiegenen Belastungen — der im Durchschnitt auf den Beschäftigten fallende Anteil nicht sehr groß ist und ferner soziale Leistungen nicht immer allen Beschäftigten in gleicher Weise zugute kommen.

90, 140. Zur Schaffung von Eigenheimen gewährte die SBS den Belegschaftsmitgliedern zinsenfreie Darlehen bis zu 18.000 S (Streusiedlerdarlehen). Die für die Gewährung solcher Darlehen vorgesehenen Firmenrichtlinien konnten dem RH aber nicht vorgelegt werden. Der RH empfahl, bei gegebenem Anlaß doch

Richtlinien zu schaffen, um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Einräumung von Darlehen zu gewährleisten. Die Unternehmung teilte mit, daß im September 1971 solche Richtlinien vom Aufsichtsrat genehmigt worden seien.

90, 141. Der RH stellte in der Geschäftsordnung für den Vorstand formelle Mängel fest und regte an, sie anläßlich einer Neufassung der Geschäftsordnung zu vermeiden. Dieser Anregung des RH soll nach Mitteilung der Geschäftsleitung Rechnung getragen werden. Weiters bemängelte der RH, daß die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Weiterausübung eines Aufsichtsrat-Mandates bei einer Versicherungsgesellschaft durch ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes fehlt. Dieses ehemalige Mitglied des Vorstandes wurde, wie die SBS in der Stellungnahme erklärte, zum 1. Oktober 1971 veranlaßt, die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Versicherungsgesellschaft niederzulegen.

90, 142. Auch bei der SBS hat der RH — wie schon bei anderen Unternehmungen (siehe TB 1965 Abs. 97, 3) — festgestellt, daß der ehedem vom Bundeskanzler Raab gegebenen Empfehlung, mit Aufsichtsratsfunktionen nicht solche Personen zu betrauen, die in einer Geschäftsverbindung mit der Unternehmung stehen, nicht entsprochen wurde. Im besonderen fungiert ein Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig als Vertreter und Lieferant, wovon der RH die ÖIAG mit der Empfehlung unterrichtet hat, künftig solche Möglichkeiten von Interessenkollisionen zu vermeiden.

90, 143. Der RH stellte fest, daß die Bilanz der Lizenzzahlungen bei der SBS während des näher geprüften Zeitraumes ein durchwegs passives Ergebnis zeigte.

90, 144. a) Die Vereinbarung über das betriebliche Vorschlagswesen kündigte der Vorstand 1966 wegen der im Vergleich zu den Betriebsvereinbarungen anderer Unternehmungen stark überhöhten Prämien. Wegen einer nunmehr fehlenden Regelung des betrieblichen Vorschlagswesens ging die Zahl der nach der Kündigung vorgelegten Verbesserungsvorschläge von 94 (1965) auf 6 (1968) zurück.

b) Der RH vertrat die Meinung, daß seitens der Unternehmensführung intensiver als bisher auf die Neuregelung des betrieblichen Vorschlagswesens hingearbeitet werden sollte.

c) Wie die Unternehmung in der Stellungnahme dazu erklärte, ist zu erwarten, daß die zwischen Vorstand und Belegschaftsvertretung laufenden Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Übereinkommens über das betriebliche Vorschlagswesen im Herbst 1971 abgeschlossen sein würden.

90, 145. Die Nettoverkaufserlöse des SBS-Konzerns verdoppelten sich von 1964 bis 1969, wobei der prozentuelle Anteil der Hüttenprodukte zugunsten der Fertigerzeugnisse zurückging.

Wegen des im internationalen Vergleich ungünstigen Verhältnisses von Edelstahlerzeugung und -verbrauch je Einwohner in Österreich mußte die SBS ihre Grundauslastung mit einem von 81% auf 87% steigenden Anteil im Ausland suchen. Exportgeschäfte bringen aber im Gegensatz zu Inlandsgeschäften intensivere absatzwirtschaftliche Leistungen und in deren Folge höhere Risken und Absatzkosten mit sich und sind durch den wesentlich schärferen Preis- und Konditionswettbewerb auf dem internationalen Markt gekennzeichnet.

Die SBS verfügte über einige wenige Märkte, die den Großteil des Absatzvolumens aufnahmen, denen aber eine Vielzahl von Märkten gegenüberstand, auf die nur ein verschwindender Bruchteil der Nettoverkaufserlöse entfiel. Dem Risiko restriktiver wirtschaftspolitischer Maßnahmen wirkte die bestehende Streuung des Beschäftigungsaufkommens nur in geringem Maße entgegen.

90, 146. Unter Berücksichtigung von Zusatzkosten im notwendigen Ausmaß und bei Außerachtlassung der außerordentlichen Erträge war es der SBS nur 1969 gelungen, kostendeckende Nettoverkaufserlöse zu erwirtschaften.

Während die Reinerträge der Hüttenprodukte die durch die Konjunkturschwankungen bedingte Preisentwicklung am Stahlmarkt spiegelten, brachten die Fertigprodukte mit Ausnahme von 1964 wachsende Gewinne und eine höhere Umsatzrentabilität als die Hüttenprodukte.

Die SBS konnte bei einigen Erzeugnissen nur mit hohen Verlusten verkaufen, wobei einige wenige Produkte nicht einmal Beiträge zur Abdeckung der Fixkosten brachten. Die Produktion dieser Erzeugnisse wurde 1968/69 — nach Ansicht des RH zu spät — eingestellt. Die SBS bemühte sich, teilweise auch mit Erfolg, die ungünstigen Produkte zurückzudrängen und gewinnbringende Erzeugnisse zu forcieren.

90, 147. Das Lieferwunschprogramm als Grundlage einer produktweisen Selektion wurde vom Werk aus den betrieblichen Gegebenheiten und den Erfolgen der Fabrikateerfolgsrechnung als gewinnoptimale Zielvorstellung abgeleitet. Der RH bemängelte, daß wegen des Fehlens einer Marktforschung und Ab-

satzplanung dieses Lieferwunschprogramm niemals hinsichtlich seiner Realisierungsmöglichkeiten auf dem Markt geprüft wurde. Die SBS erklärte, diese Lücke werde bis 1972/73 geschlossen sein.

Als 1968/69 die Hochkonjunktur einsetzte, schränkte die SBS die Erzeugung einiger stark verlustbringender Produkte ein. Der RH gelangte zu der Ansicht, daß die Einstellung einiger Produktionszweige wegen ihrer hohen Verluste und ihres relativ geringfügigen Anteils an der Gesamtbeschäftigung schon früher wünschenswert gewesen wäre, wobei die SBS auf andere, gewinnintensive Produkte ausweichen hätte müssen, um Stillstände der betroffenen Anlagen zu vermeiden.

90, 148. a) Bestimmte Erzeugnisgruppen brachten Verkaufsreinverluste in bedeutender Höhe. Der RH vermeinte, daß die SBS unverzüglich Maßnahmen ergreifen müsse, um diese Verluste abzubauen. Das gleiche galt für zwei andere Produktgruppen. Die SBS hätte bei diesen Produktgruppen durch rechtzeitige Umstrukturierung 1964 bis 1969 hohe Verkaufsreinverluste vermeiden können. Ferner erlitt die SBS bei diesen Erzeugnissen auch 1969 noch Verluste, die nach Abklingen der Hochkonjunktur noch zu steigen drohen.

b) Die SBS entgegnete, daß verlustbringende Produkte wegen einzelner Kunden weitergeführt werden müßten, um nicht Aufträge bei gewinnbringenden Erzeugnissen zu verlieren. Ferner habe die SBS die Produktion eines Produktes bereits seit langem reduziert, die Erzeugung eines anderen Produktes laufe aus.

c) Der RH anerkannte diese Einwendungen; regte aber an, bei einer ausschließlich marktbedingten Weiterführung der in Rede stehenden Erzeugnisse in einem gewissen Mindestausmaß die Möglichkeiten günstigerer Fremdbezüge zu erwägen.

90, 149. a) Der RH stellte fest, daß 1964 bis 1968 die stark konjunkturabhängigen Exporte nach zwei Wirtschaftsblöcken 52% der Nettoverkaufserlöse stellten, aber 64 Mill. S Verkaufsreinverluste brachten. Demgegenüber erwirtschaftete die SBS über die restlichen 48% der Nettoverkaufserlöse Gewinne von 135 Mill. S, wobei innerhalb dieser Gruppe hinsichtlich der Gewinnstreuung eine gute Risikoverteilung bestand.

Erst 1969 wurde die Diskrepanz zwischen Beschäftigungsaufbringung und Gewinnrealisierung durch die positiven Auswirkungen der Hochkonjunktur auf die Exporte nach den beiden genannten Wirtschaftsblöcken überdeckt.

b) Der RH regte an, diese Analyse auf einzelne Teilmärkte sowie Großabnehmer auszudehnen, wobei unter Ausschaltung temporärer Konjunkturüberlagerungen Verlustmärkte und -abnehmer und deren Bedeutung für die Auslastung der Werke aufzuzeigen wären. Damit hätte die SBS Entscheidungsunterlagen für eine marktweise gewinnorientierte Selektion und eine wenn auch nur begrenzt realisierbare regionale Umstrukturierung des Absatzes.

90, 150. a) Der für den Einschauzeitraum gültige Organisationsplan zeigte im Bereich der Absatzwirtschaft eine ungewöhnliche Kombination der Gliederungsprinzipien. Der RH kritisierte vor allem, daß die Unternehmungsleitung bis Feber 1970 auf so wichtige Instrumente der Entscheidungsvorbereitung wie Marktforschung und Absatzplanung verzichtet hatte.

b) Wegen der ständig steigenden Bedeutung der Fertigerzeugnisse empfahl der RH, in der Absatzorganisation eine reine Produktengliederung und innerhalb dieser eine reinere Gebietsgliederung anzustreben.

90, 151. a) Die Versandabteilungen verfügten über kein eigenes Auslieferungs(Versand)lager, so daß die fertigen Erzeugnisse in den Werkshallen der Betriebe gelagert wurden.

Die Trennung zwischen fertigen Erzeugnissen und noch in Fertigung befindlichen Materialien wurde durch Platzmangel behindert; dadurch wurde auch die Verladung avisierten Materials erschwert. Gelegentlich kam es zu Fehlverladungen und Kundenreklamationen infolge unrichtig versendeter (verwechselter) Lieferungen.

b) Trotzdem erschien dem RH die Errichtung von einem oder zwei zentralen Versandlagern eine nicht zu empfehlende Maßnahme; vielmehr unterstützte er eine strenge räumliche Trennung der fertigen Erzeugnisse von den übrigen Materialien, wie dies von der Werksdirektion angeregt worden war.

90, 152. Dem RH erschien die Verkürzung der Lagerzeit und der Zeitspanne zwischen Aviso und Abrollung des Materials aus den Betrieben empfehlenswert, um die monatlich anfallenden, nicht abgerufenen fertigen Erzeugnisse zu verringern.

90, 153. a) Auf dem österreichischen Markt konnte weder mengen- noch erlösmäßig eine dem Auslandsabsatz ähnliche, starke Umsatzsteigerung erzielt werden.

Da in Österreich ein selbständiger, kapitalkräftiger Großhandel für Edelstahlprodukte weitgehend fehlt, sah sich die SBS gezwungen,

die Absatzfunktionen des Großhandels zu erfüllen, indem in Wien ein Auslieferungslager unterhalten wurde; der Umsatz war in eine große Zahl kleiner Einzelaufträge zersplittert.

b) Der RH regte an, jenen Mindestauftragswert zu ermitteln, der die Fixkosten der Abwicklung je Einzelauftrag deckt.

Der RH bezeichnete eine weitere Expansion auf dem österreichischen Markt als wünschenswert, allerdings nur unter dem Gesichtspunkt einer produkt- und abnehmerweisen Selektion.

90, 154. Ein Teil der Forderungsverluste wäre nach Ansicht des RH vermeidbar gewesen, wenn die SBS auf Grund der bekannt schlechten finanziellen Lage der betreffenden Abnehmer nicht weiter geliefert hätte oder wenn die Aufträge ordnungsgemäß abgewickelt worden wären.

90, 155. a) In Kenntnis der Tatsache, daß eigene Tochtergesellschaften (kurz TGen) mehr Aufwand verursachen als Vertretungen, bekannte sich die SBS zur Beibehaltung des Vertriebssystems, obwohl konkrete Berechnungen über seine Zweckmäßigkeit nicht angestellt wurden.

b) Da etliche Tendenzen der Absatzpolitik, wie z. B. Forcierung der Finalproduktion und des Inlandsabsatzes, der Bedeutung eigener TGen entgegenwirken, empfahl der RH, an die Untersuchung der Zweckmäßigkeit des Vertriebssystems, insbesondere der Aufrechterhaltung von TGen mit ungünstiger Ertragslage, möglichst frei von Traditions- und Prestigeüberlegungen heranzugehen.

90, 156. Zum Ausbau der ausländischen Absatzorganisationen wurden von der Muttergesellschaft beträchtliche Mittel aufgewendet, die diesen Organisationen die Finanzierung ihrer überwiegend expansiven Verkaufstätigkeit und den Ausbau ihrer Lager ermöglichten.

90, 157. a) In den Jahren 1964 bis 1968 mußten hohe Verluste hingenommen werden, um einen für die Beschäftigung wichtigen Markt zu halten. Ob die damit verbundene Marktinvestition nach dem positiven Ergebnis des außergewöhnlich guten Stahljahres 1969 schon als wirtschaftlich angesehen werden kann, läßt sich erst nach Abklingen der Hochkonjunktur endgültig feststellen.

b) Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, daß es sich auf diesem Markt bei den wichtigsten Umsatzträgern zugleich um die bedeutendsten Verlustverursacher handelt.

Neben dem hohen Preisniveau der SBS-Produkte wurden vom RH auch fallweise Termin- und Qualitätsschwierigkeiten als Absatzerschwernisse, über die der Verkauf Klage führte, sowie verschiedene Mängel in der Absatzorganisation selbst ermittelt.

Bei einem bis 1968 negativen Geschäftsergebnis bezog der Leiter der TG das höchste Einkommen aller Geschäftsstellenleiter der SBS. Eine 1967 zusätzlich gewährte Anerkennungsprämie hielt der RH trotz der Ausweitung des Geschäftsumfanges für nicht gerechtfertigt. Der RH wies darauf hin, daß bei Erhöhungen des Einkommens auch eine Erfolgskomponente berücksichtigt werden sollte.

90, 158. a) Im Geschäft mit einem bestimmten Land trat ab 1964 ein Rückgang der Umsätze ein, der von einer laufenden Verlustgebarung begleitet war.

Der RH warf sogar die Frage nach der Angemessenheit der Absatzorganisation auf diesem schwierigen Markt auf. Die Spesensätze zwischen 21 und 28% der Erlöse gehörten zu den höchsten im ganzen Exportgeschäft; maßgeblichen Anteil daran hatten die steigenden Personalaufwendungen.

b) Die Meinung des Vorstandes, daß der Gewinn des Jahres 1970 den Ausbau des Verkaufsapparates rechtfertige, teilte der RH nicht.

c) Nach allgemeiner Auffassung, die auch in dem von der SBS nachgereichten Ausblick 1971 (siehe Abs. 90, 163) zum Ausdruck kommt, war 1970 ein Rekordjahr, dessen Ergebnisse 1971 nicht mehr erzielt werden können. Es erschien daher zu optimistisch, aus dem Ergebnis dieses einen Jahres abzuleiten, daß das in Rede stehende Geschäft in Hinkunft nicht mehr jene Probleme mit sich bringen würde, die der RH für die von ihm untersuchte vergangene Periode aufgezeigt hat.

90, 159. Obwohl das Gesamtergebnis des Geschäftes in allen Jahren negativ war, erhielt der Geschäftsstellenleiter jährlich eine garantierte Ertragsprämie. Der RH kritisierte diese Garantie und vertrat die Meinung, daß die Prämie nur dann ausgezahlt werden sollte, wenn der damit zu honorierende Erfolg tatsächlich erreicht wird.

90, 160. Auch im Geschäft auf einem anderen, allerdings kleineren Markt mußten 1964 bis 1968 ständig Verluste hingenommen werden, ehe 1969 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden konnte. Besonders bemängelte der RH, daß dieses Geschäft nicht aus Beschäftigungs-, sondern aus Prestigegründen aufrechterhalten wurde und daß die Verkaufsspesen der dortigen TG die höchsten von allen Absatzgebieten darstellten.

90, 161. a) Trotz flexibler Preisgestaltung, die von Verlusten begleitet war, ehe im

Jahr 1969 ein Gewinn von 6 Mill. S erzielt werden konnte, sank die Bedeutung eines anderen Absatzmarktes für die Werksbeschäftigung.

b) Durch den wegen eines Preiseinbruches notwendigen Abverkauf von Material zum Schrottpreis erlitt die TG einen Verlust von mehr als 200.000 S. Dieser hätte nach Ansicht des RH geringer gehalten werden können, wenn sich die TG auf Grund einer Beobachtung der Preisentwicklung in dieser Sparte von einer Eindeckung mit größeren Mengen hätte abhalten lassen.

Die nicht optimale Lagerhaltung bei der TG verursachte ebenso zusätzliche Verluste wie die vom RH kritisierte unbefriedigende Spesenentwicklung.

90, 162. Nach Ansicht des RH lag die Ursache der Verluste auf einem anderen Markt in den Jahren 1965 bis 1967 in der Errichtung von Konsignationslagern. Damit war gegen eine alte Erfahrungsregel (möglichst keine Konsignation im Export) verstoßen worden; in der Folge hatte das schlagend gewordene Konsignationsrisiko wegen der schlechten finanziellen Lage des Vertreters zur Gründung der TG geführt. Es handelte sich demnach bei der Gründung nicht um die Befriedigung eines Marktbedürfnisses, sondern um die Auswirkung einer nicht marktadäquaten Entscheidung. In diesem Land kommen ausländische Anbieter nur dann zum Zug, wenn ihre Preise niedriger sind als die inländischen. In Käufermarktsituationen bestünde bei einer eigenen TG die Notwendigkeit, auch bei sehr niedrigem Preisniveau Geschäfte zur Auslastung des Verkaufsapparates zu tätigen, während bei der 1968/69 gehandhabten Marktbearbeitungsmethode der fallweisen Besuchsreisen eines Vertreters der SBS die volle Bewegungsfreiheit bestehen bliebe, weshalb nach Ansicht des RH alle Erfahrungen für eine Beibehaltung dieser Methode sprachen.

90, 163. Nach Beendigung der Einschau reichte der Vorstand einen Bericht über die Jahre 1970 und 1971 nach, der im folgenden im Wortlaut wiedergegeben wird.

„Das Jahr 1970 war ein Rekordjahr. Die Ergebnisse (Umsatz und Ertrag) waren noch wesentlich besser als in dem vom RH als Ausnahmejahr bezeichneten Jahr 1969. Der Nettoverkaufserlös der AG betrug 2221 Mill. S (Steigerung 26·3%), der des Konzerns stieg auf 2727 Mill. S. Der Exportanteil betrug 82·8%. Das Konzern-Gesamtergebnis betrug + 303·8 Mill. S (AG +219·2) und somit war es der SBS auch 1970 gelungen, kostendeckende Verkaufserlöse zu erzielen. Die Verkaufserträge der Tochtergesellschaften waren durchaus positiv.

Die ausgezeichneten Ergebnisse finden auch in der Bilanz des Jahres 1970 ihren Niederschlag.

So wurden dem Pensionsfonds, aus dem freiwillige Zuschüsse zu den Ruhestandsbezügen der öffentlichen Pensionsversicherungsanstalt ausbezahlt werden, 31·2 Mill. S zugewiesen; der Freiwillige Sozialaufwand betrug 23·5 Mill. S und für Investitionen wurden fast 100 Mill. S aufgewendet.

Der versteuerte Ertrag betrug insgesamt 63·5 Mill. S, von dem der Freien Rücklage 43·0 Mill. S zugewiesen wurden.

Aus dem um den Gewinnvortrag aus dem Jahre 1969 (2·8 Mill. S) vermehrten Reingewinn des Jahres 1970 (20·5 Mill. S) wurde eine Dividende von 5% (22·8 Mill. S) auf das Grundkapital ausgeschüttet und der Restbetrag von 0·5 Mill. S auf neue Rechnung vorgetragen.

Bereits im Herbst 1970 machte sich auf dem internationalen Edelstahlmarkt eine Konjunkturverflachung bemerkbar. Nach der Nikkelkrise in den Jahren 1969 und 1970 waren die Lager bei Händlern und Verbrauchern überfüllt, so daß nun bei Rückgang der Nachfrage ein starker Preisverfall einsetzte. Dieser dauert weiterhin an, und es ist frühestens Ende 1971/Anfang 1972 damit zu rechnen, daß die übergroßen Lagervorräte abgebaut sind. Dieser Konjunkturrückgang mit gleichzeitig starkem Preisverfall wird sich auf die Ergebnisse des Jahres 1971 auswirken. Dazu kommt noch die Schillingaufwertung vom 10. Mai 1971, die die SBS als eines der am stärksten exportorientierten Unternehmen Österreichs besonders traf. Nicht nur die Verluste am Aufwertungsstichtag, sondern auch die Mindererlöse bei den weiteren Lieferungen sind dabei zu berücksichtigen.

Es ist damit zu rechnen, daß der Umsatz 1971 um zirka 10 bis 15% unter dem des Jahres 1970 liegen wird, wobei der Umsatzrückgang je zur Hälfte auf Menge und Preisminderung entfallen wird. Die Erträge des 1. Halbjahres 1971 sind bei der AG noch etwas besser als die des 1. Halbjahres 1970, beim Gesamtkonzern dagegen bereits schlechter als im Vorjahr. Für das gesamte Jahr 1971 sind auf jeden Fall schlechtere Erträge als 1970 zu erwarten.

Die Hauptschwierigkeiten der SBS liegen beim Blech. Das nun fast 20 Jahre alte Blechwalzwerk ist technisch überaltet und besonders bei rostfreien und hitzebeständigen Blechen können die Konkurrenzpreise mit unseren Kosten nicht gehalten werden. Es muß versucht werden, für diese zirka 10.000 t Jahreskapazität eine Lösung zu finden.

Der nächste Investitionsschwerpunkt soll der Ausbau des Nahtlosrohrwerkes sein. Die Nahtlosrohre waren 1970 das beste Erzeugnis der SBS.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die SBS im Jahre 1971 zwar einen geringeren Ertrag als 1970 aufweisen, jedoch auch für dieses Jahr eine positive Bilanz legen wird."

Handelsgesellschaft für Industrie- und Hüttenprodukte m. b. H.

91. Im Jahre 1970 wurde erstmals eine Einschau bei der Handelsgesellschaft für Industrie- und Hüttenprodukte m. b. H., Wien, durchgeführt. Es wurden keine in den TB aufzunehmende Beanstandungen getroffen.

Simmering-Graz-Pauker AG, Wien

92, 1. Der RH hat mit der Prüfung der Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau (im folgenden kurz SGP) im Jahre 1969 begonnen und hat sie im Jahre 1970 abgeschlossen.

Die Prüfung umfaßte die Gebarung der Jahre 1960 bis 1969 und fand am Sitze der Firma in Wien sowie in den Werken Simmering, Floridsdorf und Graz statt.

Bei der SGP handelt es sich um ein gemäß dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, verstaatlichtes Unternehmen. Firma, Sitz und Betriebsgegenstand der Gesellschaft haben sich seit dem letzten Bericht (TB 1961 Abs. 133) nicht verändert.

Das Erzeugungsprogramm der SGP umfaßte im Berichtszeitraum hauptsächlich die Fertigung von Eisenbahnfahrzeugen, Containern, Kesseln, Rohrleitungen, Kraft- und Turbomaschinen, Arbeits- und Lasthebemaschinen, Apparaten und Behältern.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug Ende 1969 350 Mill. S. Sämtliche 350.000 Aktien lauteten auf den Namen der Republik Österreich. Das Grundkapital wurde mit Beschluß der a. o. Hauptversammlung vom 13. Dezember 1961 durch Umwandlung einer Darlehensforderung in eine Sacheinlage um 89 Mill. S auf 200 Mill. S und mit Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juli 1964 durch Bareinzahlung von 100 Mill. S und Umwandlung einer Darlehensforderung in Höhe von 50 Mill. S auf 350 Mill. S erhöht.

Die Anteilsrechte an der SGP wurden mit Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 47, an die ÖIAG übertragen. Mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 30. Juli 1964 wurde der Vorstand neu bestellt.

92, 2. Der Personalstand belief sich im Jahre 1960 auf 1456 Angestellte und 4927 Arbeiter, zusammen auf 6383 Arbeitnehmer. Bis 1969 verringerte er sich bei fast stetiger Abnahme bei den Angestellten um 342 oder 23·5% auf 1114 und bei den Arbeitern um 1694 oder 34·4% auf 3233 Personen. Insgesamt sank der Personalstand um 2036 oder 31·9% auf 4347 Arbeitnehmer.

Die stärkste Personalverminderung trat im Werk Lokomotivfabrik ein, dessen geringe Auslastung von der Unternehmensleitung zum Anlaß einer Produktionsverlagerung in die übrigen Betriebe genommen wurde. Aber auch in den beiden anderen Wiener Betrieben hat im gleichen Zeitraum die durchschnittliche Anzahl der Arbeiter abgenommen.

Bis 30. Juni 1971 verminderte sich der Personalstand laut Mitteilung der Gesellschaft auf 1135 Angestellte und 2972 Arbeiter, zusammen somit auf 4107 Arbeitnehmer.

92, 3. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft wurden bis 1966 infolge schwerer Organisationsmängel im Rechnungswesen und infolge Zuwartens bis zur Verlautbarung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Sanierung der SGP verspätet vorgelegt und festgestellt.

Da Entscheidungen und Dispositionen — auch des Eigentümers — unter solchen Umständen stark beeinträchtigt waren, wurde damit die Sanierung der SGP nicht unerheblich verzögert.

92, 4. Das buchmäßige Gesamtvermögen ist von 1960 bis 1963 um rund 164 Mill. S oder 12% zurückgegangen, erreichte nach einem verhältnismäßig starken Anstieg im Jahre 1964 um 153 Mill. S und einem leichten Rückgang im Folgejahr im Jahre 1966 einen vorläufigen Höchststand von 1465 Mill. S, sank jedoch bis 1968 wieder auf 1313 Mill. S. Ende 1969 betrug es schließlich 1575 Mill. S. Diese Schwankungen waren in erster Linie auf die Entwicklung des Umlaufvermögens zurückzuführen.

Im Anlagevermögen standen in den Jahren 1960 bis 1969 den Abschreibungen von 360 Mill. S (davon 40 Mill. S vorzeitige in der Zeit von 1967 bis 1969) und Abgängen von 14 Mill. S Zugänge von nur 335 Mill. S gegenüber.

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen lag im Berichtszeitraum im Durchschnitt bei 21%. Die Ursache für dieses ungünstige Verhältnis war vorerst die prekäre Ertrags- und Liquiditätslage, die nur die allernotwendigsten Neuanschaffungen zuließ. Eine dauernde Sanierung setzt aber nach Ansicht des RH auch eine Ausstattung mit modernen Produktionsmitteln voraus.

Die bis 1963 besonders hohen Stände an Rohmaterialien sowie an Halb- und Fertigfabrikaten wurden durch mangelhafte Materialdispositionen infolge schwerer Organisationsfehler im Rechnungswesen, die bis zum Jahre 1958 zurückreichten, und durch Lagerfertigungen, die zur Sicherung der Beschäftigung in Auftrag gegeben wurden, hervorgerufen.

92, 5. Durch die schlechte Ertragslage mußte die gesamte freie Rücklage bis 1961 zur teilweisen Verlustabdeckung verwendet werden. Das Eigenkapital der Gesellschaft war durch die Verlustvorträge und die besonders hohen Verluste der Jahre 1961 bis 1963 (309 Mill. S) unter die Hälfte des Grundkapitals gesunken. Die zwingenden Folgerungen gemäß § 83 des Aktiengesetzes (Vorstandspflichten bei Verlust, bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft) konnten nur dadurch abgewendet werden, daß der Bund die Rückzahlung fälliger, von ihm verbürgter Bankkredite samt Zinsen bis zum Jahre 1964 übernahm, so daß diese Fremdmittel der SGP weiterhin als unbefristete Darlehen verblieben. Die Verabschiedung der Bilanzen 1962 und 1963 wurde erst durch den Nachlaß von Bundesdarlehen in Höhe von 80 Mill. S (1962) und 118 Mill. S (1963) möglich. Durch weitere Nachlässe von Bundesdarlehen (1965 bis 1967 rund 342 Mill. S) und durch Besserung der erwirtschafteten Ergebnisse in den folgenden Jahren war es möglich, ab 1966 wieder Rücklagen zu bilden. Die in der Bilanz 1969 ausgewiesenen Gesamtreserven erreichten einschließlich des Sozialkapitals 267·4 Mill. S.

92, 6. Die Aufrechterhaltung der Produktion, die Finanzierung von Lageraufträgen und langen Zahlungszielen wie auch der teilweise schleppende Zahlungseingang erforderten daher Fremdmittel, die wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage nur mehr unter größten Schwierigkeiten und zum Teil nur zu ungünstigen Bedingungen beschafft werden konnten.

Da die Möglichkeiten der Hereinnahme normaler Betriebsmittel- und ähnlicher Kredite mangels weiterer Besicherungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft waren, konnte die Aufrechterhaltung der Produktion nur durch die Bereitstellung zu 80 bis 90% bundesverbürgter Kredite, insbesondere für längerfristige Exportaufträge, ermöglicht werden. Die Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen bewegten sich daher in einer Höhe, die die Ergebnisse in einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Ausmaß belasteten.

So fielen in den Jahren 1960 bis 1968 rund 497 Mill. S für Aufwandszinsen an, denen nur rund 154 Mill. S an Ertragszinsen gegenüberstanden. Im gleichen Zeitraum aber sind der Gesellschaft vom Eigentümer rund 779 Mill. S zugeflossen, wodurch eine wesentliche Verbesserung der Kapitalstruktur und eine Erleichterung des Zinsendienstes erreicht werden konnte, so daß 1968 die Zinsenerträge den Zinsenaufwand sogar überstiegen.

92, 7. Der Netto-Umsatz, von 1960 bis 1966 zwischen 600 und 900 Mill. S schwankend, überstieg 1967 erstmals die Milliardengrenze. Die Steigerung des Umsatzes im Berichtszeitraum betrug, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt 1967 bis 1969, rund 43% und war somit wesentlich niedriger als die Zuwachsrate der Bruttoproduktionswerte der österreichischen Industrie im Ausmaß von 60%.

Von 1960 bis 1966 waren die Betriebsergebnisse unter Berücksichtigung der Zinsensalden und der außerordentlichen Ergebnisse mit 519 Mill. S negativ. Erst durch die im Jahre 1964 einsetzenden Sanierungsmaßnahmen verbesserten sich die Ergebnisse wesentlich (1968: +115 Mill. S, 1969: +164 Mill. S). Die bis 1967 abgeschlossenen bilanzmäßigen Sanierungsmaßnahmen sowie die günstigen Ergebnisse der Jahre 1968 und 1969 erlaubten in diesen Jahren die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4% bzw. 4·5% des Gesamtkapitals.

92, 8. Die Hauptursachen der sehr hohen Verluste lagen neben der ungenügenden Auslastung der Produktionsanlagen in der Aufrechterhaltung bzw. Neuaufnahme von verlustbringenden Produktionszweigen, nicht zuletzt aber auch in der mangelhaften Ausstattung mit Eigenkapital.

Durch die Fusionierung der Wiener Lokomotivfabrik AG mit der SGP und die Eingliederung der Rax-Werk Ges. m. b. H. als Tochtergesellschaft war nämlich die Erzeugungskapazität der SGP, insbesondere auf dem Gebiet des rollenden Eisenbahnmaterials, beachtlich angestiegen, ohne daß sich die Absatzschwierigkeiten wesentlich geändert hätten. Eine spürbare Verbesserung trat erst durch die Einstellung der Produktion im Rax-Werk und durch das Anlaufen des ÖBB-Güterwagen-Sonderprogrammes ein.

92, 9. Die Rax-Werk Ges. m. b. H. war im Jahre 1956 in die SGP eingegliedert worden; sie wurde nur insoweit in die Prüfung einbezogen, als dies für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der SGP notwendig war.

Das Produktionsprogramm des Rax-Werkes umfaßte demnach etwa ab 1960 unter anderem die Lizenzfertigung von Hubstaplern, Straßenfahrzeugaufbauten, Golcalorkesseln und Gleisstopfmaschinen. Weiters wurde versucht, als neuen Produktionszweig die Erzeugung von Reiseflugzeugen aufzunehmen. Daneben wur-

den auch Spezialwaggons, wie z. B. Kesselwagen, Kühlwaggons und Zementtransportwagen, gebaut.

Zu wenig Aufträge in allen Sparten und damit eine mangelhafte Kapazitätsausnützung, eine unzweckmäßige Ersatzfertigung im Hinblick auf die bauliche und maschinelle Ausstattung des Rax-Werkes und damit hohe fixe Kosten, technische Anfangsmängel der Lizenzerzeugnisse und Lieferfristüberschreitungen waren Ursachen für den wirtschaftlichen Niedergang des Rax-Werkes. Für 1969 wurde der bei der SGP im Zusammenhang mit dem Rax-Werk entstandene Verlust mit 168·5 Mill. S beziffert.

Diesem Verlust stehen die bis Jahresende 1970 aus dem Verkauf der Sachwerte des Rax-Werkes erzielten Erlöse von rund 37 Mill. S gegenüber.

92, 10. Um ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für das Rax-Werk zu schaffen, wurde unter anderem der Versuch einer Flugzeugproduktion unternommen.

Die in den Jahren 1957 bis 1968 durch die Entwicklung und den Bau von vier Prototypen sowie die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes entstandenen Kosten betrugen rund 51·8 Mill. S. Der RH vermeinte, daß sich an die Neuentwicklung eines mehrsitzigen Reise- und Geschäftsflugzeuges mit Gesamtkosten von über 50 Mill. S vielleicht eine finanziell gut fundierte Gesellschaft hätte wagen können, nicht aber die SGP zur Zeit ihrer größten wirtschaftlichen Notlage.

92, 11. In den Jahren 1960 bis 1965 stand die SGP großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber, die teilweise darauf zurückzuführen waren, daß der überwiegende Teil ihrer Aufträge vom Staatsbudget abhängig war und die SGP somit kein langfristiges Lieferkonzept erstellen konnte. Der RH hat bereits im Jahre 1961 darauf hingewiesen, daß es für eine kontinuierliche und erfolgversprechende Produktion notwendig sein werde, mit den ÖBB und den zuständigen Bundesdienststellen ein Lieferprogramm für mehrere Jahre zu erstellen. Erst mit dem Vertragsabschluß über das Güterwagen-Sonderprogramm der ÖBB im Jahre 1967 (Lieferung von 9000 Einheiten) war für den Fahrzeugbau, der größten Produktionssparte der SGP, eine Grundauslastung für sechs Jahre gegeben. Dieses Programm läuft jedoch im Jahre 1971 aus.

Die SGP verfügt in den Werken in Wien und Graz über eine Produktionskapazität, die über den österreichischen Inlandsbedarf hinausgeht. In den Export auszuweichen ist sehr schwierig, da für das gesamte Fertigungsprogramm der SGP auch im Ausland große Überkapazitäten bestehen, die einen starken Konkurrenzkampf zur Folge haben. Die SGP war wegen ihrer knappen Kapitaldecke überdies stark im Nachteil, da bei den Exportaufträgen vielfach nicht so sehr Preis und Qualität, sondern die Zahlungskonditionen, also die Vorfinanzierung und die Zahlungsziele, maßgeblich waren.

92, 12. Außer um eine finanzielle Sanierung war der Vorstand in den letzten Jahren auch bemüht, die Produktion den Marktverhältnissen anzupassen. Der Überkapazität wurde durch die Stillegung der Produktion im Rax-Werk und durch die Verlegung der Fertigung der Lokomotiv-Fabrik auf die Werke Simmering und Graz entgegengewirkt. In Ergänzung zu diesen Maßnahmen wurden verschiedene, ständig verlustbringende Produktionen, die keine Verbesserung der Ertragslage versprachen, eingestellt. Hiebei handelte es sich — mit einer Ausnahme — um Fertigungen, die nur für wenige Jahre zur Erweiterung der Produktenpalette in das Programm der SGP aufgenommen worden waren.

Daß die SGP mit den sogenannten „Neuen Fertigungen" am Markt nicht Fuß fassen konnte, ist darauf zurückzuführen, daß es an der entsprechenden vorbereitenden Marktbearbeitung mangelte, daß überdies zum Teil technisch nicht geeignete Lizenzen zur Anwendung kamen und die meisten Fertigungen zu einer Zeit aufgenommen wurden, als bereits eine gewisse Sättigung des Marktes gegeben war.

92, 13. Die Erzeugung von rollendem Eisenbahnmaterial ist die tragende Fertigung der SGP. Im Zuge der durchgeführten Straffungsmaßnahmen wurde im Jahre 1969 die Diesel-Lok-Fertigung von der Lokomotiv-Fabrik in das Werk Simmering und die Fertigung der Elektro-Loks in das Werk Graz verlegt, so daß die Produktion des rollenden Eisenbahnmaterials nur mehr in den beiden Stammwerken der SGP erfolgt. Eine weitere Kapazitätsreduktion des Eisenbahnfahrzeugbaues durch Konzentration in einem der beiden Werke würde, vom rein kaufmännischen Standpunkt, eine höhere Wirtschaftlichkeit der Produktion gewährleisten, kann aber aus sozialen und gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht verwirklicht werden.

Während der SGP-Vorstand sich bemühte, die überdimensionierten Betriebsstätten dem Inlandsbedarf und der internationalen Marktlage anzupassen, wurde allerdings bei einem anderen österreichischen Unternehmen eine neue Kapazität für die Waggonfertigung geschaffen.

Zur besseren Auslastung der Werke und um mit der technischen Entwicklung des Eisenbahntransportwesens Schritt halten zu können, bemühte sich die SGP um neue Fertigungen in dieser Produktionssparte. So wurde für den Bahntransport von Kraftwagen ein Niederflurwagen auf den Markt gebracht. Weiters konnte das Werk Graz im Jahre 1968 die Erzeugung von Containern aufnehmen, die sich sehr günstig entwickelt hat. Die Lieferungen erfolgten bisher ausschließlich ins Ausland. Die SGP ist inzwischen zum zweitgrößten Erzeuger dieser Transportbehälter in Europa aufgerückt.

92, 14. Die SGP hat im Berichtszeitraum rund 312 Mill. S für Investitionen aufgewendet. Abschreibungen ergaben sich im gleichen Zeitraum in Höhe von rund 349 Mill. S. Die in den Bilanzen ausgewiesenen Verluste der Jahre 1960 bis 1967 betrugen rund 319 Mill. S; durch die Gewinne der Jahre 1968 und 1969 von 31·6 Mill. S verringerten sie sich auf 287·4 Mill. S. Um die Investitionen durchführen zu können, mußten daher Investitionskredite und -darlehen sowie ERP-Investitionskredite in Anspruch genommen werden.

Infolge der hohen Verluste in den Jahren 1964 und 1965 mußten für die in diesen Jahren durchgeführten Investitionen (1964 rund 25 Mill. S und 1965 rund 19 Mill. S) zusätzlich beträchtliche kurzfristige Mittel herangezogen werden, wodurch sich die ohnedies angespannte Liquiditätslage weiter verschlechterte.

92, 15. Bis zum Jahre 1964 lag der Schwerpunkt der Investitionen im Werk Simmering, ab diesem Zeitpunkt verlagerte er sich auf das Werk Graz. Beim Paukerwerk sind die Investitionen des Jahres 1968 hervorstechend, die vor allem der Modernisierung des Kesselbaues dienten. Ab dem Jahre 1965 wurden die Investitionen im Werk Lokomotivfabrik wesentlich eingeschränkt. Von den Investitionen entfielen 180·4 Mill. S auf Maschinen und maschinelle Einrichtungen und 58 Mill. S auf Bauten.

92, 16. Der RH bemängelte, daß keine einheitlichen, für alle beteiligten Stellen verbindlichen Richtlinien für die Durchführung und Abwicklung der Investitionen vorhanden waren. So wären nach Ansicht des RH die Aufgaben bzw. Kompetenzen genau abzugrenzen und ihre Einhaltung durch eine Organisationsverfügung vorzuschreiben.

92, 17. Die verspätete Vorlage der jährlichen Investitionsprogramme an den Aufsichtsrat wirkte sich hemmend auf die Durchführung aus, wie vom RH schon bei der letzten Einschau aufgezeigt wurde. Der RH empfahl, entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine Fertigstellung des Investitionsprogrammes so zeitgerecht ermöglichen, daß es noch in der letzten Sitzung des vorhergehenden Jahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der Vorstand hat den Empfehlungen Rechnung getragen.

92, 18. Die Überprüfung zeigte, daß oft keine Gesamtprojekte vorlagen, sondern daß jeweils nur die für Teilprojekte notwendigen finanziellen Mittel beantragt wurden. Der RH empfahl, bereits vor Beginn der Arbeiten das Gesamtvorhaben planungs- und präliminarmäßig soweit abzuschließen, daß Ergänzungen nach Möglichkeit vermieden werden können.

92, 19. a) Die bis Mitte 1968 gehandhabte Präliminareüberwachung reichte nicht aus, um Mehrerfordernisse rechtzeitig erkennen zu lassen. Es stellten sich daher bei manchen Vorhaben beträchtliche Überschreitungen ein, ohne daß hiezu rechtzeitig Nachtragsanforderungen gestellt worden wären. Zu Anträgen auf nachträgliche Bewilligung der Überschreitung fehlten Unterlagen, obwohl der RH diesen Mangel schon bei der letzten Prüfung beanstandet hatte. Erst im August 1968 wurden Richtlinien bezüglich der Überwachung innerbetrieblicher Aufträge verfaßt.

b) Der RH empfahl, gerade im Bereich der Präliminareüberwachung für die genaue Einhaltung der Organisationsvorschriften Vorsorge zu treffen, um so Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Vorhaben nach Möglichkeit zu vermeiden.

c) Der Vorstand hat den Empfehlungen entsprechende Verbesserungen angeordnet.

92, 20. a) Bei vielen Investitionen fehlten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Nachkalkulationen. Auf diese Mängel hat der RH auch schon im letzten Prüfungsergebnis hingewiesen.

b) Zu den vorhandenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen bemerkte der RH, daß sie nicht nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wurden und die Kapitalkosten meist unberücksichtigt blieben. Er empfahl daher, eine einheitliche Form der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die für alle Werke anwendbar und vergleichbar ist, vorzuschreiben. Er regte ferner an, die Anfertigung von Protokollen über die ordnungsgemäße Übernahme von Investitionen einheitlich zu regeln, und verwies auf die hiebei vorzusehenden Feststellungen und Maßnahmen.

Der RH empfahl schließlich, bei der angeregten Ausarbeitung einheitlicher Investitionsrichtlinien besonders im Bereich der Ausschreibung und des Bestellvorganges stärker den

Empfehlungen der ÖNORM A 2050 Rechnung zu tragen.

c) Nach Mitteilung des Vorstandes wurde den Anregungen durch entsprechende Weisungen Rechnung getragen.

92, 21. Die organisatorischen Mängel haben mehrfach dazu geführt, daß wichtige Unterlagen unzulänglich waren oder überhaupt fehlten.

Im Paukerwerk wurde 1963 und 1964 eine Materialvorbereitungshalle (Kaltsägehalle) um rund 4·4 Mill. S errichtet. Dem RH wurde bei der Einschau nur ein vom Vorstand genehmigter Antrag zur Errichtung einer Materialvorbereitungshalle mit einer Bausumme von 1·6 Mill. S vorgelegt. In diesem Antrag fehlte eine aufgegliederte Kostenschätzung und die erforderliche Begründung des Bauvorhabens. Eine Nachgenehmigung für die Mehrkosten konnte nicht vorgelegt werden.

Im Jahre 1961 wurde im Paukerwerk eine Azetylen-Anlage mit einem Gesamtaufwand von 799.000 S errichtet. Als Bestellunterlage konnte lediglich ein Bedarfsschein vorgelegt werden, auf welchem vier Baufirmen mit den entsprechenden Anbotsummen aufscheinen. Der RH mußte das Fehlen der Leistungsverzeichnisse, der Eröffnungs- und Abnahmeprotokolle sowie der Endabrechnungen feststellen.

92, 22. Wiederholte, erhebliche Präliminareüberschreitungen gaben Anlaß, Unzulänglichkeiten in der Vorbereitung und das Fehlen von Unterlagen zu bemängeln, die zur wirtschaftlichen Abwicklung erforderlich und zu deren Beurteilung nötig gewesen wären. So wurde z. B. ein Präliminare von rund 438.000 S (Kesselanlage) um 55%, ein Präliminare von 112.000 S (Auspuffsammelkanal) um 123%, ein Präliminare von 304.000 S (Errichtung von Meßboxen) um 49% und ein solches von 480.000 S (Einrichtung und Ausrüstung von Meßboxen) um 89% überschritten.

92, 23. Für den Umbau von Schmiedeöfen wurden 820.000 S freigegeben. Durch diesen Umbau sollte eine Einsparung an Gemeinkosten und an Brennstoffkosten erzielt werden. Die angestellten Berechnungen berücksichtigten aber nicht die Investitions- und Kapitalkosten.

Der geplante Termin konnte vom Lieferer nicht eingehalten werden, da die SGP die vertraglich vereinbarte Beistellung der Helfer nicht oder nur mangelhaft eingehalten und dadurch den Arbeitsfortschritt sehr behindert hatte.

Da die umgebauten Öfen erst ein Jahr nach dem zugesagten Liefertermin übernommen wurden, konnte die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angeführte Einsparung erst verspätet wirksam werden.

Die tatsächlichen Aufwendungen betrugen schließlich 1,384.103 S; das ergab gegenüber dem Präliminare eine Überschreitung von rund 69%, verursacht vor allem durch eine Unterschätzung der verrechneten Eigenleistungen bei der Präliminareerstellung.

92, 24. a) Für die Beschaffung einer Abkantpresse wurde 1964 ein Betrag von 2,050.000 S genehmigt.

In der Rentabilitätsberechnung wurde die bei einer bestimmten Fertigung erzielbare Einsparung mit 308.440 S angegeben. Der RH bemerkte auch hier, daß der Investitionsaufwand bzw. die Kapitalkosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht berücksichtigt worden sind. Ferner konnten auch keine Unterlagen über die Nachrechnung der Wirtschaftlichkeit auf Grund der tatsächlich erzielten Werte vorgelegt werden.

Für diese Investition war ein ERP-Investitionskredit von 950.000 S vorgesehen, der Rest sollte über das Präliminare 1966 abgedeckt werden. Wie die Erhebungen zeigten, schien das Restpräliminare von 1·1 Mill. S weder im Investitionsprogramm 1966 noch in einem anderen Jahr auf. Die Lieferung der Presse, die von der SGP in Eigenregie hergestellt wurde, erfolgte um ein Jahr später als im Angebot und in der Bestellung angegeben war. Die Aufwendungen für diese Investition betrugen rund 2·86 Mill. S, das sind 0·81 Mill. S oder 39% mehr als präliminiert war.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft auch Aufträgen der eigenen Werke mehr Sorgfalt angedeihen zu lassen, da einerseits ungenaue Preisangaben zu Präliminareüberschreitungen führen und andererseits nicht eingehaltene Lieferzusagen Mehrkosten mit sich bringen.

92, 25. a) Für die Reparatur eines Hallenlaufkranes wurden 420.120 S freigegeben. Die Arbeiten wurden bei einem Werk der SGP ohne Angabe eines Preises bestellt. Die Lieferung bzw. Inbetriebnahme erfolgte auch hier rund 1 Jahr später.

b) Auch in diesem Falle mußte der RH die ungenaue Leistungsermittlung für die Präliminareerstellung bemängeln. Die tatsächlichen Aufwendungen betrugen nämlich rund 856.000 S, das ist um rund 436.000 S oder 104% mehr als das Präliminare.

c) Für die Kostenüberschreitungen konnte keine Begründung vorgelegt werden.

92, 26. a) Von einer Konzernfirma wurde im Jahre 1962 bei der SGP eine 3-Walzen-Blechrollmaschine zu einem Preis von 765.000 S

bestellt. Im Jahre 1965 stornierte die Firma die Bestellung. Die angearbeitete Maschine wurde unter einer Lagernummer weiter gefertigt, da sich ein Werk der SGP einverstanden erklärte, die Maschine nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Gesamtaufwendungen beliefen sich auf rund 1,643.000 S. Hinzu kamen noch rund 134.000 S für die Errichtung des Fundamentes. Gegenüber den im Investitionsprogramm 1966 angegebenen 810.000 S ergaben sich daher Gesamtaufwendungen von rund 1,777.000 S, also um rund 120% mehr als präliminiert worden war.

b) Diese ungewöhnlich hohe Überschreitung wurde vom Unternehmen damit begründet, daß die Kostenentwicklung bei Lageraufträgen, die für das eigene Unternehmen bestimmt sind, mangels entsprechender Meldung nicht verfolgt werden konnte. Durch eine bereits erfolgte organisatorische Änderung können nun rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, sobald sich eine Überschreitung eines präliminierten Betrages abzeichnet.

92, 27. Mängel der Bedarfsprüfung bei Bestellungen führten bei verschiedenen Materialien zu einer Überbevorratung und in der Folge zu erheblichen Abwertungsverlusten. Inzwischen konnten die Waren nach Mitteilung der geprüften Gesellschaft zum Teil abverkauft oder in der Produktion verwendet werden.

92, 28. Durch die Vorräte, das sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige Erzeugnisse sowie ab 1962 fertige Erzeugnisse, waren in den Jahren 1960—1969 durchschnittlich 30% des gesamten Vermögens gebunden.

Die Vorräte konnten von 515·8 Mill. S im Jahre 1960 auf 178·1 Mill. S im Jahre 1968 gesenkt werden. Während 1960 das gesamte Lager nur 2·09 mal und 1961 sogar nur 1·38 mal im Jahr umgeschlagen wurde — also eine Lagerdauer von 175 bzw. 264 Tagen bestand —, konnte die Umschlaghäufigkeit im Jahre 1968 auf 3·46 mal erhöht und die Lagerdauer sohin auf 105 Tage abgebaut werden.

92, 29. a) Der derzeitige Zustand der Arbeitsvorbereitung zeigt auf der einen Seite eine stark ins Detail gehende Erstellung von Arbeitsunterlagen und Ermittlung der Soll-Auslastung der Betriebe. Auf der anderen Seite ist die Feststellung des Ist-Zustandes des Arbeitsfortschrittes an den einzelnen Arbeitsaufträgen nur durch ständige Rückfragen eigener Terminkontrollore („Terminjäger") in den Werkstätten möglich, da die Auslastung der einzelnen Maschinen- und Arbeitsgruppen den Meistern überlassen wird.

b) Der RH empfahl, die bestehende Organisationsform derart zu ändern, daß auch der Einsatz einer EDV-Anlage zur Steuerung des Arbeitsdurchlaufes ermöglicht wird.

c) Hiezu führte die Geschäftsleitung aus, daß in den Werken eine bessere Fertigungsplanung und -steuerung nach dem sogenannten Scheuer-System aufgebaut werden soll.

Nach entsprechender Ausbildung des Personals und Erreichung des notwendigen Organisationsgrades soll in den nächsten Jahren bei komplizierten und unübersichtlichen Fertigungen die Netzplantechnik zur Anwendung gelangen. Als letzter Schritt wird der Einsatz der EDVA erfolgen.

92, 30. a) Der Maschinenpark der SGP ist teilweise stark veraltet, weil mangels entsprechender Mittel längere Zeit nur die notwendigsten Neuanschaffungen durchgeführt werden konnten. Die Überprüfung der Unterlagen ergab, daß in den Werken keine ausreichenden Aufzeichnungen über die Kapazitätsauslastung der einzelnen Maschinen und Anlagen geführt werden.

b) Die SGP bestätigte das Fehlen solcher Kennzahlen, führte aber an, daß vorerst von den Betriebsleitungen an das Anlagenbuchhaltungsreferat teilweise Stillstandsmeldungen bzw. Mehrschichtmeldungen abgegeben würden; die in Ausarbeitung befindliche Organisationsregelung werde jedoch auch eine Vereinheitlichung der Aufzeichnungen der Maschinenauslastung beinhalten.

92, 31. Während sich der Personalstand um 31·9% verringerte, nahm der Personalaufwand im Berichtszeitraum um 35·9% zu. Dementsprechend erhöhte sich die jahresdurchschnittliche Kopfquote um 97·7%. Die Ursache für die Steigerung liegt in den von 1960 bis 1969 mehrfach erfolgten kollektivvertraglichen und betrieblichen Erhöhungen der Löhne und Gehälter.

Der Lohnaufwand erhöhte sich von 1960 bis 1969 um 48 Mill. S oder 27·7%.

Der auf 12 Monate umgelegte durchschnittliche Monats-Bruttolohn betrug pro Arbeiter im Jahre 1960 2919 S, im Jahre 1969 5551 S, stieg also in diesem Zeitraum um 2632 S oder 90·1% (ohne Sonderzahlung des Jahres 1969 um 81·9%).

92, 32. a) In den Werken Simmering und Graz ist für die Arbeiter ein innerbetriebliches Lohnschema mit acht Lohngruppen ausgearbeitet worden. Im Paukerwerk und in der Lokomotivfabrik werden hingegen nur drei Lohngruppen geführt. Je weniger Lohngruppen gebildet werden, um so größer muß zwangsläufig die Lohnspanne innerhalb einer Gruppe sein.

b) Der RH empfahl, eine größere Anzahl von Lohngruppen zu bilden, um so die unterschiedliche Belastung, welche die Fertigung an den einzelnen Lohnempfänger stellt, nicht

nur durch den Stundenlohn, sondern bereits durch die Lohngruppeneinstufung zum Ausdruck zu bringen.

92, 33. Für jeden einzelnen Akkordarbeiter wurde intern ein maximaler Akkordverdienst festgelegt. Hiedurch wird ein Leistungslimit gesetzt, über das hinaus ein Anreiz zur weiteren Leistungssteigerung praktisch nicht mehr besteht.

Eine Erhöhung des Akkordlimits für jeden einzelnen Arbeiter ist nur über die Werkleitung möglich. Hiedurch wird aber das gehandhabte Lohnsystem eher zu einer Art Prämienentlohnung, bei der die Verdienstspanne zwischen Akkordrichtsatz und Ist-Verdienst zu einem fixen Satz wird.

Im Paukerwerk waren die Akkordverdienste im Durchschnitt am höchsten.

Die durchschnittlichen Akkordhöchstlöhne lagen im Jänner 1968 in einzelnen Betrieben bis zu 68% über dem innerbetrieblichen Akkordrichtsatz. Da Leistungen von 35% über dem Akkordrichtsatz schon als besonders gut bezeichnet werden, sollten obige Leistungsspitzen, wie der RH empfahl, als Anlaß zur Überprüfung der Vorgabezeiten auf ihre Richtigkeit genommen werden.

92, 34. Der RH vertrat die Ansicht, daß sich ein zutreffendes Bild von den Verdiensten der Zeitlöhner und der Akkordarbeiter ergeben würde, wenn die Akkordrichtsätze erhöht und gleichzeitig die Vorgabezeiten so weit verkürzt würden, daß der derzeitige Akkordendverdienst annähernd gleich bleibt. Hiedurch würde auch ein richtigeres Verhältnis zwischen der zu verlangenden Normalleistung (Akkordrichtsatz) und den tatsächlich erbrachten Leistungen (Akkord-Istverdienst) entstehen.

92, 35. Nach Berichtigung des Gehaltsaufwandes um die zusätzliche Sonderzahlung des Jahres 1969 ergibt sich für 1969 eine Steigerungsrate gegenüber 1960 von 71·7% und ein jahresdurchschnittlicher Monatsbruttobezug von 7120 S.

Die durchschnittliche Überzahlungsspanne gegenüber dem Kollektivvertrag errechnete sich zum 1. Oktober 1960 noch mit 17·1%, lag aber zum 1. April 1968 nur mehr um 7·2% über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Zum Stichtag 1. Oktober 1969 waren rund 46% des Angestelltenpersonals nur nach den Ansätzen des Kollektivvertrages entlohnt.

92, 36. Im Berichtszeitraum bestanden Konsulentenverträge für verschiedene Fachgebiete. Eine Überprüfung dieser Verträge ergab, daß in einigen Fällen die Zweckmäßigkeit des Vertragsabschlusses und der Nutzen für das Unternehmen im Verhältnis zu den gezahlten Konsulentenentschädigungen nicht nachgewiesen werden konnte.

92, 37. Die im letzten Prüfungsergebnis aufgezeigten schweren Mängel des betrieblichen Rechnungswesens im Zusammenhang mit der Einführung der Lochkartenverarbeitung sind in der Zwischenzeit behoben worden. Im Jahre 1969 wurde die Lochkartenanlage durch eine elektronische Datenverarbeitungsanlage ersetzt. Die Umstellung auf die EDVA erfolgte verhältnismäßig spät und erlaubte 1970 nur die Übernahme jener Arbeiten auf die neue Anlage, die auch bis dahin schon von der Lochkartenanlage bewältigt wurden. Die Maschinenkonfiguration wurde so gewählt, daß sie bei Bedarf ausgebaut werden kann. An der Planung einer neuen Gesamtorganisation, die die Grundlage für den Einsatz der EDVA schaffen soll, wird gearbeitet. Vom klaglosen Funktionieren dieser Organisation bzw. Anlage und schließlich von einer optimalen Ausnützung der mit einer solchen Anlage verbundenen Informationsmöglichkeiten für die Unternehmensleitung war die Gesellschaft aber 1970 noch weit entfernt.

92, 38. Die Betriebsabrechnung besteht im wesentlichen aus der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung. Die Summierung der Erfolgsrechnungen (auf Basis der Soll-Gemeinkosten) der Einzelaufträge führt zu den Betriebsergebnissen. Betriebs- und Fabrikateergebnisse besitzen jedoch nur geringe Aussagekraft, da die Soll-Gemeinkosten nicht annähernd die tatsächliche Kostensituation widerspiegeln, wie jährlich die hohen ungedeckten Gemeinkosten beweisen.

92, 39. a) Die hohen, in den Verkaufspreisen nicht gedeckten Gemeinkosten stellen für die SGP nach wie vor ein ernstes Problem dar.

Die Gemeinkosten-Unterdeckungen im Berichtszeitraum bewegten sich zwischen 37·5 Mill. S und 82·8 Mill. S jährlich oder, gemessen an den entstandenen Gemeinkosten, zwischen 10·0% und 18·6%. Die Unterdeckungen hatten damit eine Höhe erreicht, die keine richtige Beurteilung der Kostenlage erlaubte und deshalb nicht mehr vertretbar erschien. Erst im Jahre 1969 hat die Gesellschaft entsprechende Maßnahmen ergriffen, und zwar wurden Teile der Gemeinkosten (Reparaturen und Instandhaltungen), das Gemeinkostenmaterial und die Gemeinkostenlöhne budgetiert, um damit eine größere Sparsamkeit bei den anfallenden Gemeinkosten zu erreichen.

b) Aber auch die Unterdeckungen des Jahres 1969 waren noch immer überhöht. Es wird daher Aufgabe der Gesellschaft sein, durch geeignete Maßnahmen eine Rückführung

der Unterdeckungen auf ein vertretbares Ausmaß zu erreichen. Dies wird letzten Endes nur durch eine bessere Ausnützung der vorhandenen Kapazität, allenfalls durch Zusammenlegung von Betriebsstätten, erreicht werden können.

92, 40. Der Gesamtumsatz der SGP war von 819 Mill. S im Jahre 1960 auf 645 Mill. S im Jahre 1962 gesunken, jedoch bis 1967 auf 1183 Mill. S gestiegen. Nach einem Rückgang auf 948 Mill. S im Jahre 1968 konnte von der SGP im Jahre 1969 mit 1193 Mill. S der bisher höchste Gesamtumsatz erzielt werden. Der Anteil der Inlandsumsätze am Gesamtumsatz schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 61% (1963) und 88% (1966). Vom Gesamtumsatz des Jahres 1969 entfielen 74% auf den Fahrzeugbau, 13% auf den Kessel- und Rohrleitungsbau und 13% auf die übrige Produktion (Motoren-, Maschinen-, Apparate- und Behälterbau sowie sonstige Erzeugnisse).

92, 41. Die Fabrikateergebnisse waren ab dem Jahre 1964 ständig positiv; das Auslandsgeschäft hat — mit Ausnahme der Jahre 1965, 1968 und 1969 — negative Ergebnisse gebracht.

Die positiven Ergebnisse des Kessel- und Rohrleitungsbaues — insbesondere durch Großaufträge — wurden durch die anhaltend schlechte Entwicklung der Vertriebszweige Turbobau sowie Apparate- und Behälterbau stark beeinträchtigt.

Die günstigen Erfolge des Fahrzeugbaues — ausgenommen in den Jahren 1960 und 1963 — waren bis zum Jahre 1967 fast ausschließlich auf das Inlandsgeschäft zurückzuführen.

Mit Ausnahme des Jahres 1967 brachten der Motoren- und Maschinenbau sowie die sonstigen Erzeugnisse ständig negative Erfolge. Die Verbesserung der Ergebnisse in den Jahren 1965—1967 sowie 1969 war hauptsächlich auf einzelne Großaufträge zurückzuführen.

92, 42. Die SGP hat von 1960 bis 1969 für Lizenzgebühren insgesamt 49·1 Mill. S aufgewendet; dazu kamen noch 9·1 Mill. S Abschreibungen auf ein 1968 erworbenes Recht zum Bau von Anlagen zur Gewässerreinigung. Die Erträge aus Lizenzen beliefen sich in derselben Zeit auf 2·1 Mill. S.

Ende 1969 waren insgesamt 36 Lizenzverträge in Kraft, wobei in vier Fällen die SGP als Lizenzgeber aufscheint.

Diese passive Bilanz war in erster Linie durch die wirtschaftliche Lage der SGP bedingt, die es ihr nicht erlaubte, auf breiterer Basis Eigenentwicklung zu betreiben; andererseits mußte sie bei Aufträgen auf Kundenwünsche, die zur Hereinnahme ausländischer Lizenzen führten, Rücksicht nehmen. Trotz beachtlicher Neukonstruktionen etwa auf dem Sektor des Lokomotiv- und Waggonbaues (z. B. Niederflurwagen) ließ sich die Lizenzbelastung der SGP nicht verringern.

92, 43. a) Die Marktforschung war bis zum Ende des Jahres 1964 hauptsächlich mit Aufgaben des Vertriebes der neuen Erzeugnisse befaßt. Obwohl die Abteilung für Marktforschung schon lange bestand, war sie zur Zeit der Einschau des RH noch im Aufbau begriffen. Im Berichtszeitraum wurden nur wenige Markterkundungen in Form von Spezialuntersuchungen durchgeführt. Bei den umsatzmäßig wichtigsten Sparten des SGP-Erzeugungsprogrammes, wie z. B. rollendes Eisenbahnmaterial und Großkessel, war die Unternehmung der Ansicht, daß eine spezielle Marktforschung überhaupt nicht notwendig sei, da die Absatzmöglichkeiten durch den beschränkten Interessentenkreis leicht übersehbar sind.

b) Der RH bemängelte, daß erst in den letzten Jahren des Berichtszeitraumes Ansätze für eine intensivere Marktbearbeitung einiger Teilbereiche erkennbar waren.

c) In der Stellungnahme teilte der Vorstand mit, daß die Absicht bestehe, die Marktforschung weiter auszubauen und ihr ein erweitertes Aufgabengebiet zuzuweisen.

92, 44. Bei der Überprüfung einzelner Geschäftsfälle hat der RH als Ursache für negative Ergebnisse mangelhafte Planung sowie ungenaue Vorrechnung festgestellt. Einzelne Produktionen führten zu negativen Ergebnissen, da sie ohne entsprechende Marktforschung aufgenommen wurden.

92, 45. a) In den Jahren 1957—1960 hat die SGP eine dieselhydraulische Lokomotive (LDH 2200) entwickelt und gebaut. Diese Lokomotive war vorerst mit 1700 PS projektiert, wurde aber während des Baues auf 2200 PS verstärkt. Sie stand seit Dezember 1960 im ständigen Betriebseinsatz bei den ÖBB. Im Jahre 1968 wurde sie nach einer Generalsanierung von den ÖBB unter Anrechnung der bisherigen Mietenzahlungen (3000 S pro Tag) mit einem Restkaufpreis von 1·9 Mill. S erworben. Beim Verkauf dieses Prototyps hat die SGP einen Verlust von rund 3 Mill. S erlitten.

Im Jahre 1961 hat der Vorstand der SGP einen Lagerauftrag auf weitere neun Stück genehmigt. Als sich die Unmöglichkeit einer Lieferung an die ÖBB wegen zu hohen Achsdruckes und der damit verbundenen verminderten Einsatzfähigkeit auf Nebenstrecken herausstellte, waren für diesen Lagerauftrag

bereits Kosten von 3,598.959 S aufgelaufen. Ein Teil dieser Kosten mußte abgebucht werden.

b) Der RH bemängelte, daß ein Lagerauftrag ohne schriftliche Zusagen genehmigt wurde.

92, 46. Im Jahre 1961 konnte die SGP einen Auftrag über 30 Lokomotiven LDH 2200 von einer ausländischen Eisenbahnverwaltung erhalten. Ein Anschlußauftrag über die Lieferung von weiteren 20 Stück wurde im Jahre 1964 erteilt. Die Auslieferung der 50 Lokomotiven erstreckte sich auf die Jahre 1963—1966. Bei diesem Auftrag konnten die für den vorerwähnten Lagerauftrag angeschafften Getriebe größtenteils verwendet werden.

Bei der Konstruktion dieser Version der LDH 2200 waren der Oberbau und der Betrieb im Einsatzland zu wenig berücksichtigt worden. Nach relativ kurzer Betriebszeit zeigten sich bei der Lieferung der ersten 30 Loks Achsgetriebe- und Folgeschäden, die eine Erneuerung von 65 Garnituren Achsgetriebe notwendig machten.

Der Vorstand führte die technischen Schwierigkeiten auf die vom Kunden verlangten Änderungen des in der Prototyp-Lokomotive eingebauten Turbogetriebes zurück. Dieser Eingriff hätte zu Drehschwingungsproblemen geführt, welche nicht vorauszusehen gewesen wären und für die SGP sehr kostspielige Garantieleistungen zur Folge hatten.

Der der SGP entstandene Gesamtverlust aus dem gegenständlichen Geschäftsfall belief sich auf 24 Mill. S oder 6·1% des Gesamtumsatzes.

92, 47. Im Jahre 1964 erhielt die SGP einen Export-Auftrag über die Lieferung von vier Triebwagenzügen. Im Jahre 1965 wurden drei weitere Triebwagenzüge bestellt. Aus diesen Aufträgen ergab sich für die SGP ein Gesamterlös (einschließlich der Ersatzteillieferungen) von rund 35·2 Mill. S. Die Aufträge waren mit einem kalkulierten Verlust von 3·2 Mill. S hereingenommen worden. Die Nachrechnung ergab jedoch einen Verlust von 10·4 Mill. S, der durch die Gewinne aus Ersatzteillieferungen auf 10·1 Mill. S verringert werden konnte. Die Differenz zwischen dem vorkalkulierten und dem nachgerechneten Verlust ist zum Großteil auf erhöhte Fertigungskosten zurückzuführen. Unter anderem wurden statt der vorgegebenen 160.013 Arbeitsstunden 191.690 Stunden verbraucht; an Stelle der vorkalkulierten 23.044 sind 32.402 Konstruktionsstunden angefallen.

Neben dem hohen Verlust aus der Lieferung der Triebwagenzüge entstand der SGP noch ein Gewährleistungsaufwand von 2·5 Mill. S.

92, 48. a) In den Jahren 1960—1964 wurde von der SGP ohne Einvernehmen mit den ÖBB in Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen eine dieselelektrische Lokomotive (LDE 1450) entwickelt. Diese Konstruktion erfolgte in Konkurrenz zur dieselelektrischen Lokomotive mit 1500 PS einer westdeutschen Firma.

Nach Durchführung verschiedener Versuchs- und Erprobungsfahrten konnte am 24. März 1965 mit den ÖBB ein Erprobungsvertrag abgeschlossen werden.

Da bei der LDE 1450 jedoch Schadensfälle auftraten, die eine Unterbrechung des Betriebseinsatzes verursachten, haben die ÖBB die weitere Verwendung und den Ankauf dieser Prototyp-Lokomotive abgelehnt und sie im Jänner 1967 der SGP zurückgestellt.

Für die LDE 1450 waren bis zur Einschau Herstellkosten von 6·1 Mill S entstanden, von denen bisher 2·6 Mill. S abgeschrieben wurden.

b) In Anbetracht der besonderen Lage der SGP auf dem österreichischen Markt und ihres Verhältnisses zu den ÖBB vertrat der RH die Ansicht, daß die Entwicklung einer Lokomotive nur in enger Kooperation mit den ÖBB erfolgversprechend sein könne.

92, 49. Im Jahre 1964 wurden zur Überbrückung einer Beschäftigungslücke Lageraufträge für 75 Stück zweiachsige Kesselwagen genehmigt, deren Fertigung im Rax-Werk zum Großteil noch im gleichen Jahr erfolgte. Da diesem Lagerauftrag keine ausreichende Marktforschung vorausgegangen war und auch die Konstruktion der Kesselwagen der technischen Entwicklung nicht entsprechend Rechnung getragen hatte, war es sehr schwierig, die Wagen abzusetzen.

Neben der sehr langen Kapitalbindung und den damit verbundenen Zinsenverlusten hatte die SGP bei diesen Lageraufträgen Verkaufsverluste und Abwertungen von insgesamt 2·9 Mill S in Kauf nehmen müssen, die ungefähr 19% der Selbstkosten entsprachen.

92, 50. a) Im Jahre 1965 wurde die Möglichkeit der Erzeugung von Pistenpräpariergeräten geprüft. Da der im Frühjahr 1967 von der SGP fertiggestellte Prototyp eines Dreiraupenfahrzeuges bei der Erprobung nicht den Erwartungen entsprach, mußte auf eine Vierraupenausführung übergegangen werden. Im Jahre 1968 wurden von dem neuen Typ 10 Stück gefertigt. Bis Anfang 1970 konnten nur 1 Gerät verkauft und 4 Geräte vermietet werden.

In der Zwischenzeit hatten sich ausländische Konkurrenzprodukte bereits auf dem österreichischen Markt eingeführt, so daß in der

Saison 1966/67 rund 60 Geräte, davon etwa 90% ein und derselben Marke, im Einsatz standen.

b) Mangelhafte Vorbereitung und nicht zeitgerechte Realisierung dieses Projektes haben Verluste entstehen lassen.

92, 51. Im April 1967 wurde eine Kondensationsturbine mit einer Leistung von 4200 KW geliefert. Die Vorrechnung dieses Auftrages hatte einen Gewinn von 184.000 S ergeben. Tatsächlich schloß der Auftrag laut Nachrechnung mit einem Verlust von 967.531 S ab. Die von der Gesellschaft vorgenommene Überprüfung der Verlustursachen zeigte, daß anstelle des vorgegebenen Liefergewichtes von 25 t tatsächlich 36 t benötigt wurden. Der RH hat die ungenaue Vorrechnung dieses Auftrages bemängelt.

92, 52. Bei Überprüfung einiger mit Montagen verbundenen Aufträge hat die Art der Abrechnung die Kontrolle der einzelnen Auftragsbereiche erheblich erschwert. Die SGP konnte dadurch auch keine aussagefähigen Werte für Vorkalkulationen erarbeiten.

92, 53. Bei einem Auftrag aus dem Jahre 1960 über die Lieferung und Montage von Niederdruckrohrleitungen ist der SGP bei einem Gesamterlös von 3·7 Mill. S ein Verlust von 807.000 S oder 21·8% erwachsen. Die Hauptursache für den schlechten Erfolg dieses Auftrages war die mangelhafte Planung der Auslieferung, welche eine kontinuierliche Montage unmöglich machte, so daß zusätzliche Kosten verursacht wurden.

92, 54. a) Die SGP baut seit dem Jahre 1959 Heizungskessel nach einer Schweizer Lizenz.

Das Typenprogramm dieser Kessel umfaßte ursprünglich drei voneinander abweichende Grundtypen, welche in der Berichtszeit auf zwei Reihen reduziert wurden. Weiters schränkte die SGP durch Ausschaltung einer Kesselgröße die Anzahl der Baugrößen ein, da sich gezeigt hatte, daß das ursprünglich vom Lizenzgeber vorgesehene Typenprogramm keineswegs den Anforderungen des österreichischen Marktes entsprach.

Während die Konkurrenz in den Abmessungen kleinere und daher billigere Zweizugkessel verwendete, wies der als Dreizugkessel gebaute Kessel der SGP eine aufwendigere Konstruktion auf. Die kleineren Einheiten bis 100.000 Kcal/h waren für feste Brennstoffe nicht geeignet.

b) Der RH beanstandete, daß die SGP nicht zeitgerecht geeignete Marktuntersuchungen angestellt hat, um einen dem österreichischen Markt in technischer Hinsicht entsprechenden Zentralheizungskessel bauen zu können.

92, 55. a) Für einen Auftrag über Kesselanlagen aus dem Jahre 1968 waren ursprünglich 8300 Vorgabestunden vorgesehen, die jedoch auf Grund einer Weisung des Generaldirektors auf 6300 Stunden reduziert wurden. Die Nachrechnung ergab jedoch einen Verbrauch von nur 5.463 Stunden. Die Unterschreitung auf die ursprüngliche Annahme betrug 34·1% und auf das reduzierte Stundenlimit noch 13·2%.

Der Einsatz des Konstruktionsbüros für diesen Auftrag wurde in der Vorkalkulation mit 908 Stunden angenommen, effektiv waren nur 259 Stunden erforderlich, woraus sich eine Unterschreitung von 71·4% ergibt.

b) Der RH beanstandete, daß hier wie auch in anderen geprüften Geschäftsstellen die Werke von sich aus nicht in der Lage waren, annähernd richtige Werte zu ermitteln.

Derart hohe Abweichungen der Vorkalkulation gegenüber den tatsächlichen Kosten bringen die Gefahr der Auftragseinbuße wegen zu hoher Preise mit sich.

92, 56. a) Auf der Suche nach neuen Erzeugungsmöglichkeiten hat die SGP von einer ungarischen Firma die Lizenz für mehrere patentierte Verfahren für Erz-, Wasser- und Abwasseraufbereitungsanlagen erworben. Als Gegenleistung hat die SGP 500.000 Verrechnungsdollar (12·9 Mill. S) bezahlt. Darüber hinaus wurden eine grundsätzliche Lizenzgebühr von 5% (für bestimmte Fälle 2%) vom Lieferwert der von der SGP durchgeführten Aufträge und eine Provision von 0·75% des Ab-Werk-Preises für eine Vermittlerfirma vereinbart.

b) Die Bezahlung des gesamten fixen Lizenzgebührenanteiles, ohne daß die SGP ein konkretes Projekt auf diesem Gebiet in Aussicht hatte, birgt nach Ansicht des RH ein hohes kaufmännisches Risiko in sich. Nicht üblich erschien dem RH auch die Vereinbarung, daß dem Vermittler dieses Lizenzvertrages vom Lizenznehmer eine auftragsabhängige Provision zugestanden wurde.

92, 57. Die Überprüfung mehrerer Geschäftsfälle der Erzeugungsgruppe Lasthebemaschinen ergab, daß hier die Verluste bei einzelnen Aufträgen zum Teil auf wesentliche Überschreitungen der vorkalkulierten Kosten zurückzuführen sind. Besonders auffallend waren die Differenzen bei den Konstruktionsstunden. So wurden beispielsweise bei einer von der Gesellschaft im Jahre 1967 durchgeführten Lieferung eines 3·2 t Laufkranes im Werte von 602.000 S 735 Konstruktionsstunden vorgerechnet. Tatsächlich wurden jedoch 1416 Stunden benötigt. Der Geschäftsfall schloß mit einem Verlust von

112.800 S, d. s. 18·7% des Auftragswertes, ab. Die interne, von der Gesellschaft durchgeführte Untersuchung der Verlustursachen zeigte das Fehlen einer ausreichenden Zusammenarbeit der beteiligten Abteilungen. Der RH mußte auch in diesem Fall die ungenauen Vorrechnungen bemängeln.

92, 58. a) Die Angebots- und Verkaufskalkulationen für serienmäßige Dieselmaschinen wurden im Berichtszeitraum auf Grund von Preislisten, welche nach dem Stand vom 1. Juli 1962 aufgestellt waren, durchgeführt. Im Jahre 1968 wurden bei einzelnen Positionen dieser Listen Korrekturen vorgenommen.

b) Diese Unterlagen waren nach Ansicht des RH für exakte Kalkulationen ungeeignet. Der RH regte daher an, auch in diesem Fertigungszweig Kalkulationsgrundlagen zu schaffen, die es ermöglichen, Verkaufsentscheidungen in Kenntnis der voraussichtlichen Ergebnisse zu treffen.

c) Hiezu teilte die Gesellschaft in ihrer Stellungnahme mit, daß nunmehr bei der Stellung von Offerten die Erkenntnisse aus den in den letzten Jahren angefallenen Nachkalkulationen verwendet werden.

92, 59. Im Juli 1971 gab der Vorstand der SGP nachstehende Übersicht über die Geschäftsentwicklung 1970 und einen Ausblick auf das Jahr 1971:

„Im Vergleich zum Jahre 1969, das durch einen Rekordumsatz gekennzeichnet war, machte sich im Jahre 1970 ein Umsatzrückgang bemerkbar, der vor allem durch verzögerte Auftragseingänge im Fahrzeugbau verursacht worden war. Bei gegenüber dem Umsatzrückgang wesentlich geringerem Produktionsrückgang ergab sich daher, bedingt durch lange Durchlaufzeiten, ein Anstieg der Bestände. Trotz der damit verbundenen, umsatzbedingt verminderten Gewinnrealisierung im Jahre 1970 konnte die Gesellschaft die vorzeitigen Abschreibungen im vollen Ausmaß ausnützen, den Rücklagen weitere 26·5 Mill. S zuführen und eine neuerlich erhöhte Dividende von 5% auf das Grundkapital ausschütten. Die Eigenmittel der Gesellschaft betrugen zum 31. Dezember 1970 rund 611 Mill. S und überdeckten das Anlage- und das Vorratsvermögen von zusammen rund 570 Mill. S.

Die Straffung des Produktionsprogrammes sowie eine weitgehende Auftragsselektierung unter dem Blickwinkel der Steigerung der Ertragskraft gewährleistete somit auch im umsatzschwächeren Jahre 1970 eine zufriedenstellende Ertragslage.

Im 1. Halbjahr 1971 lag der Umsatz um rund 25% höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres und um mehr als 10% höher als im 1. Halbjahr 1969.

Es wird für 1971 ein Jahresumsatz in der Größenordnung von 1200 Mill. S angestrebt. Trotz der steigenden Personal- und Materialkosten wird auch das Jahr 1971 durch eine positive Ertragslage gekennzeichnet sein.

Der zum Jahresende 1970 mit 2335 Mill. S aufscheinende Auftragsstand hat sich bis zum 31. Mai 1971 auf 2457 Mill. S erhöht und berechtigt, über den Zeitraum des laufenden Geschäftsjahres hinaus, zur Erwartung einer weiterhin positiven Unternehmensentwicklung."

Schrottverband GesmbH., Wien

93, 1. Das Rohstofflenkungsgesetz 1951 und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2/Schrott des ehemaligen BM f. Handel und Wiederaufbau regelten die staatliche Bewirtschaftung von Eisenschrott.

Obwohl nach der Anordnung Nr. 2/Schrott der Schrottverband (kurz SV), dessen Gesellschafter die bedeutendsten Schrottverbraucher sind, mit der Lenkung aller Eisenschrottarten betraut wurde, übte er diese Funktion im geprüften Zeitraum nur bezüglich des unlegierten Schrottes aus und erfaßte nicht die Gießereien als Verbraucher. Der SV entgegnete, das seinerzeitige BM f. Handel und Wiederaufbau habe nach Überlegungen hinsichtlich der Marktstruktur, der technischen Durchführungserfordernisse und des hiezu notwendigen, wirtschaftlich noch zu vertretenden Aufwandes die Lenkung nur für unlegierten Schrott gehandhabt und damals den Sektor der Gießereien ausgenommen. Nach Ansicht des RH wäre diese Maßnahme nur nach einer Änderung der Anordnung Nr. 2/Schrott, welche zwingende Vorschriften enthält, möglich gewesen.

Die jeweils nur kurzfristigen Verlängerungen des Rohstofflenkungsgesetzes führten zu Hortungstendenzen im Handel, die sich auf die Versorgung der Stahlwerke ungünstig auswirkten.

93, 2. Eisenschrott war preisgeregelt, und Exporte konnten nur mit Genehmigung des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie vorgenommen werden.

93, 3. Der SV kaufte kommissionsweise unlegierten Schrott für seine Mitgliedswerke, disponierte ihn vom Händler zu den Verbraucherwerken und nahm die Verrechnung zwischen den Händlern und Werken vor. Diese Tätigkeit war durch gleichlautende Verträge mit den Werksbelieferungshändlern, einen Vertrag mit den ÖBB sowie durch gleichlautende Lieferabkommen mit den Verbandswerken geregelt.

93, 4. Da dem SV laut Gesellschaftsvertrag jede Geschäftstätigkeit für eigene Rechnung

untersagt ist, wurden seine Aufwendungen, die 1963—1968 von 1·3 Mill. S auf 2·1 Mill. S stiegen, 1969 und 1970 aber auf je 2·0 Mill. S gesenkt wurden, von den Mitgliedern und angeschlossenen Werken entsprechend den bezogenen Schrottmengen ersetzt. Der SV wies eine den Schwankungen des Schrottaufkommens kaum anpaßbare Kostenstruktur auf; seine „Spesen" erhöhten sich 1963—1970 von 5·84 S/t auf 7·37 S/t, weil bis 1968 die Aufwendungen stiegen und ab 1969 die Tonnagen zurückgingen.

93, 5. Der RH regte eine der Bedeutung der einzelnen Gesellschafter als Fremdschrottverbraucher entsprechende Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse unter Einbeziehung der bisher bloß vertraglich angeschlossenen Verbraucher an. Der SV ging bezüglich kleinster Schrottverbraucher auf diese Empfehlung ein, nicht aber bezüglich des größten Schrottverbrauchers, der allerdings im vom RH geprüften Zeitraum den größten Teil seines Bedarfes durch Eigenanfall deckte und nur verhältnismäßig geringe Mengen Fremdschrott über den SV bezog. Weiters empfahl der RH eine Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Arbeitsausschuß I, um eine elastische Willensbildung zu erreichen. Der SV sagte zu, diesbezüglich Überlegungen anzustellen.

93, 6. Von 1963 bis 1970 stieg der dem SV gemeldete Schrottverbrauch in Österreich um rund ein Drittel und belief sich 1970 auf 1·4 Mill. t unlegierten Schrott. Hievon wurden durchschnittlich 70% durch Eigenanfall bei den Schrottverbrauchern gedeckt und 30% als Fremdschrott auf den Markt beschafft. Dabei deckte der SV durchschnittlich 20% des inländischen Schrottverbrauches, die restlichen 10% entfielen auf amtlich nicht geregelte Importe und dem SV nur gemeldete Direktkäufe. Der SV vermittelte die nachstehenden Schrottmengen:

1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970
			in 1000 Tonnen				
216	242	254	281	292	309	305	273

Davon wurden durchschnittlich 92% über den Handel, 7% über die ÖBB und 1% über die Wiener Stadtwerke aufgebracht.

93, 7. Nach Ansicht des RH wäre die bestehende Schrottlenkung hinsichtlich der in ihr institutionalisierten Absatzkette zu überprüfen, ob eine gesamtwirtschaftliche, den Verbraucherwerken zugute kommende Rationalisierung des Weges vom Schrottanfall bis zum Schrottverbrauch erzielbar wäre. Der SV selbst als Glied dieser Kette erfüllte echte absatzwirtschaftliche Funktionen. Da das bestehende Absatzsystem auch keine hinlängliche Kontrolle der Einhaltung der amtlichen Höchstpreise gewährleistet, wäre die Prüfung der Absatzkette nach Anordnung Nr. 2/Schrott vom zuständigen Bundesministerium, unabhängig von der Preisbildung, vorzunehmen.

93, 8. Das BM f. Inneres hatte nur bei seinen Preisfestlegungen 1965 die herrschende Marktlage und das internationale Preisniveau berücksichtigt, den vorherigen und späteren internationalen Preisauftriebstendenzen und der Lage auf dem österreichischen Schrottmarkt aber aus Preislenkungsgründen bewußt nicht Rechnung getragen. Dies führte zu verschiedenen Maßnahmen, durch welche die amtlichen Höchstpreise durchbrochen und den jeweiligen Marktgegebenheiten angepaßt wurden, wobei diese Maßnahmen nach Ansicht des RH vorwiegend durch Vereinbarungen zwischen dem Handel und den im SV vereinigten Schrottverbrauchern ergriffen bzw. ermöglicht wurden. Der SV hätte durch Verzicht auf diese Vereinbarungen, durch rigorosere Kontrollen und Anrufung der Lenkungsbehörden das Ausmaß der Preisumgehungen einschränken können.

93, 9. So wurde vor 1965 durch zusätzliche Prämien auf die gesetzlichen Höchstpreise und durch die Einführung der Sorte „Sonderschrott" der amtliche Höchstpreis überzahlt, wobei die ÖBB Spitzenpreise erzielten. Die Preisfestlegungen 1965 paßten sich dieser Marktlage an und bestimmten die neuen Höchstpreise ungefähr in der Höhe der EWG-Binnenpreise. Begünstigt durch die zeitweise Einführung einer preislich bessergestellten Sorte erfolgte ab 1967 eine starke Sortenverschiebung, wobei trotz der Forderungen des SV nach Wiederherstellung der Sortenwahrheit Schrott zum Preis höherwertiger Sorten verkauft und von den Werken abgenommen wurde. Dies führte zu einer Schrottverteuerung und verstieß gegen die geltenden Preisbestimmungen.

Der RH anerkannte die Stellungnahme des SV, daß staatliche Preisregelungen, langfristig gesehen, marktkonform zu erfolgen haben und daß die Prämien und Sondervereinbarungen eine wesentlich elastischere Preispolitik mit dem Ziel, Preisauftriebstendenzen langfristig entgegenzuwirken, ermöglichten als Korrekturen der offiziellen Höchstpreise. Allerdings wurden die bis 1965 verrechneten Prämien nicht gestrichen, sondern in die neuen amtlichen Höchstpreise eingerechnet. Eine marktkonforme, flexible Preispolitik des SV, welche an der internationalen Preisentwicklung nicht vorübergehen konnte, wäre jedoch nur nach einem Entfall der staatlichen Höchstpreisverordnungen rechtlich zulässig ge-

wesen. Nach Ansicht des RH wäre es am SV gelegen, an die Preisbehörden mit dem Ersuchen um eine elastischere Rahmenverordnung zur Preisbildung heranzutreten.

93, 10. Durch die Sonderstellung der ÖBB, die nach der Anordnung Nr. 2/Schrott nur sortierten und chargierfähigen Schrott über den SV verkaufen müssen, gelangten große Mengen Schrott — vorwiegend unrichtigerweise als Nutzeisen deklariert — zu überhöhten Preisen auf den Markt. Dabei zahlten die im SV vereinigten Stahlwerke zeitweise für ÖBB-Schienen höhere Preise als für Importschienen und tätigten auch andere Direktkäufe zu überhöhten Preisen.

93, 11. Da die Gießereien entgegen der Anordnung Nr. 2/Schrott dem SV nicht angeschlossen waren und sich nicht bereit erklärten, ihren Schrottbedarf im gleichen Ausmaß wie die im SV vereinigten Werke aus teureren Importen zu decken, entzogen sie dem SV billigeren Inlandsschrott und zwangen die Stahlwerke im gleichen Ausmaß zu teureren Importen. Dies bedeutete eine beachtliche Leistung der Stahlwerke (Mitte 1968 bis Ende 1970: 18 Mill. S) zugunsten der Gießereien.

Der SV teilte dem RH mit, daß auf Grund der seit 1964 geführten Verhandlungen die Gießereien sich erst Ende 1970 zum Import von 4000 t Schrott (bloß 10% ihres Fremdschrottbedarfes 1970) bereit erklärten. Nach Ansicht des RH war diese Menge unzureichend, jedoch werden nach Angaben der Geschäftsleitung die Verhandlungen noch weiter geführt.

93, 12. Durch die staatliche Preisregelung für Schrott konnten bisher Verteuerungen der Stahlerzeugnisse wegen Anpassung der Schrottpreise an das internationale Niveau hintangehalten werden, wenn auch nicht in dem vom SV bekanntgegebenen Ausmaß.

Nach Ansicht des RH wird aber die Funktion der staatlichen Preisregelung durch die nachstehenden Faktoren beeinträchtigt:

1. Die fallweise Festlegung amtlicher Höchstpreise kann den Markterfordernissen nicht in jenem Maße Rechnung tragen wie kurzfristige preispolitische Maßnahmen. Solche wurden vom SV — allerdings auch über die amtlichen Höchstpreise hinaus — eingesetzt, wodurch Preisauftrieben besser entgegengewirkt und das Aufbringen höher gesteigert wurde, als es bei Anhebung der offiziellen Höchstpreise möglich gewesen wäre.
2. Eine Verhinderung der Umgehung der bestehenden Preisvorschriften erscheint dem RH bloß beschränkt möglich, da nur ein voraussichtlich unwirtschaftliches Überwachungssystem, verbunden mit einer schärferen Anwendung der Lenkungs- und Strafbestimmungen durch den SV und die zuständigen Behörden, eine strenge Einhaltung der Preisvorschriften gewährleisten könnte.
3. Es bestehen hinsichtlich der Einkaufsmenge und der Preise nicht kontrollierbare, behördlich zugelassene freie Marktteilnehmer.

Der RH empfahl dem SV, die für die Preisregelung zuständigen Behörden zu Überlegungen anzuregen, ob entweder das bestehende System mit seiner grundsätzlich Preissteigerungen dämpfenden Wirkung trotz der zahlreichen Mängel beizubehalten wäre oder ob ein neues, elastischeres und den Marktbedingungen eher Rechnung tragendes System mit gleichfalls preisdämpfender Wirkung eingeführt werden könnte. Eine weitere Alternative wäre die Aufhebung der Preisregelung, wodurch zwar die volkswirtschaftliche, marktinkonforme Schlechterstellung der Anfallstellen zu Lasten der Schrottverbraucher beendet wäre, die Schrottpreise aber in einem gewissen Ausmaß steigen und die Kostenstruktur der Stahlwerke verschlechtern würden. Dies hätte aber zweifellos Auswirkungen auf die Inlandspreise für Finalprodukte aus Stahl und auf deren Konkurrenzfähigkeit im Export.

Festzuhalten ist aber, daß die Preisregelung nur den im Inland aufgebrachten und über den SV abgewickelten Schrott umfaßt, d. s. — vorwiegend wegen des hohen Eigenanfalles bei den Verbrauchern — bloß 20% des Schrottverbrauches.

93, 13. a) Die Berechnungsgrundlagen für die Richtlinien, welche in den Jahren 1951/52 erstellt wurden und nach denen die Verteilung des aufgebrachten Inlandsschrottes vorgenommen wird, konnten dem RH nicht zur Einsicht vorgelegt werden; eine Überprüfung unterblieb daher. Der Meinung der Geschäftsleitung, daß die vorgelegten Ersatzunterlagen eine ausreichende Beurteilung der seinerzeit erstellten Zuteilungsrichtlinien erlaubten, konnte der RH nicht beipflichten.

b) Der RH empfahl dem zuständigen Gremium, das ist der Aufsichtsrat des Schrottverbandes, eine Neufestsetzung des Verteilerschlüssels unter Einbeziehung des LD-Prozesses vorzunehmen, da der gegenwärtig in Verwendung stehende Schlüssel durch die technologische Entwicklung der letzten zwei Dezennien überholt ist.

c) Der Vorstand erklärte in seiner Stellungnahme, daß in nächster Zeit auf Grund der oben angeführten Entwicklung, über den Zuteilungsschlüssel eine Diskussion durchgeführt werden wird.

93, 14. Der RH bemängelte, daß der SV nach einer 1966 erfolgten Streichung der vorerst angelasteten Quoten-Überbelieferungen an drei kleine Stahlwerke im Ausmaß von rund 25.000 t (rund eine Jahreszuteilungsquote) weiterhin trotz wachsender Überbelieferungen für diese Werke Schrott disponierte. Ende 1970 belief sich die Überbelieferung mit rund 35.000 t wieder auf eine Jahreszuteilungsquote. Davon entfielen 26.000 t auf nur gemeldete Direktkäufe und 9000 t auf Überdispositionen des SV. Wegen der praktischen Undurchführbarkeit einer Abstattung dieser Menge beantragten die kleinen Werke Mitte 1970 eine neuerliche Streichung der Überbelieferungen; bis Mitte Feber 1971 war jedoch noch keine Entscheidung gefallen. Da die kleinen Stahlwerke im geprüften Zeitraum so gut wie keinen Schrott importierten, wurde den großen Stahlwerken im Ausmaß der Überbelieferungen billigerer Inlandsschrott entzogen. Die großen Werke waren daher zu teureren Importen gezwungen. Weder die zuständigen Behörden noch die Geschäftsleitung des SV konnten die vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen wirksam durchsetzen.

93, 15. Der RH gelangte zu der Ansicht, daß die vom SV zeitweise unzulänglich geübten Kontrollen und Sanktionsmaßnahmen in Verbindung mit der liberalen Auslegung der Lenkungs- und Preisbestimmungen durch das BM f. Handel und Wiederaufbau sowie durch den SV bloß eine bescheidene Unterbindung von Umgehungen ermöglichte. Da nur ein wirtschaftlich kaum mehr vertretbarer Überwachungsapparat, verbunden mit einer schärferen Anwendung der Lenkungs- und Strafbestimmungen, eine strenge Einhaltung der Lenkungs- und Preisvorschriften ermöglichen würde, kann eine wirksame Abhilfe nur von den unter Abs. 93, 7 und 12 angeregten Alternativen erwartet werden.

93, 16. Der RH regte die Untersuchung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der in großer Menge anfallenden gleichförmigen Verwaltungs- und Verrechnungsarbeiten an, die im geprüften Zeitraum händisch ausgeführt wurden und von insgesamt zwölf Angestellten (einschließlich Direktor und dessen Stellvertreter) 6 bis 7 Personen beschäftigten. Der SV sagte die Vornahme entsprechender Untersuchungen zu.

93, 17. Der RH bemängelte das starke Ansteigen des Verwaltungsaufwandes von 1963 (261.000 S) bis 1968 (338.000 S); erst 1969 (310.000 S) konnten wieder Einsparungen erzielt werden.

ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft, Wien

94, 1. Im Herbst 1970 hat der RH die Gebarung der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (kurz ELAN), Wien, geprüft (letzte Prüfung im Jahre 1963).

Schriftliche Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie des Vorstandes der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und des BM f. Finanzen wurden zusammen mit der schriftlichen Gegenäußerung des RH und dem Ergebnis der Besprechung mit dem Vorstand der ELAN bei der Fertigstellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

94, 2. Die im Jahre 1946 von Organen der russischen Besatzungsmacht gegründete Gesellschaft (damals „Orop Handels-Aktiengesellschaft für Erdölprodukte österreichischer und russischer Provenienz") wurde auf Grund der Bestimmungen des Staatsvertrages im August 1955 von der Sowjetunion an Österreich übergeben.

Nach der Übernahme der Unternehmung haben die vom BM f. Finanzen bestellten öffentlichen Verwalter im November 1955 den Firmenwortlaut in „Örop Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte" (kurz ÖROP) geändert.

Die öffentliche Verwaltung wurde trotz der eindeutigen Eigentumsverhältnisse (100%ige Kapitalbeteiligung des Bundes) und des vom RH schon im Jahre 1963 kritisch vermerkten wirtschaftlichen Rückganges der Gesellschaft, der nicht nur auf der Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der Rechtsverhältnisse beruhte, bis Mitte 1965 beibehalten.

94, 3. Erst auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 194, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha" Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte erfolgte am 23. Juli 1965 die Bestellung der Gesellschaftsorgane und damit die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung.

Mit Beschluß der Hauptversammlung vom 24. April 1968 wurde der Firmenname in „ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft" geändert und der Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung) erweitert.

Gemäß §§ 2, 3 und 6 des vorerwähnten Bundesgesetzes wurden 2442 Stammaktien im Gesamtnominalwert von 48,840.000 S (74% des Grundkapitals) zum Gegenwert von 200 Mill. S in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft (kurz ÖMV) übertragen und 34.320 auf Namen lautende 6·5%ige Vorzugsaktien ohne Stimm-

recht (§§ 115 ff. AktG.) mit einem Gesamtnominalwert von 17,160.000 S (26%) im Nennbetrag von je 500 S im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zum Preis von je 950 S an österreichische Staatsbürger verkauft.

Ebenfalls am 23. Juli 1965 haben die öffentlichen Verwalter der ÖROP in Entsprechung des § 12 des nämlichen Bundesgesetzes mit der ÖMV einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag abgeschlossen, in welchem die ÖMV den Vorzugsaktionären eine 6·5%ige Vorzugsdividende garantiert, solange diese Vorzugsaktien bestehen.

94, 4. Die Umsätze sind gewichtsmäßig von 1961 bis 1965 um 22%, von 1965 bis 1969 um 98% gestiegen (ohne Konzernverkäufe). Der Marktanteil der ELAN, der von 9·7% im Jahre 1961 auf 7·1% im Jahre 1965 zurückgegangen war, konnte von der neuen Geschäftsleitung auf 9·3% im Jahre 1969 erhöht werden (angestrebter Marktanteil 10%).

Die zurückhaltende Geschäftsführung der öffentlichen Verwalter (unter anderem in den Jahren 1962—1965 nur 31·7 Mill. S Sachinvestitionen, dagegen rund 70 Mill. S Festgeld-Veranlagungen) war eine der Ursachen, daß im Tankstellengeschäft nur eine 29%ige Umsatzsteigerung eintrat, während der Inlandverbrauch im gleichen Zeitraum um mehr als 60% stieg.

Unter der neuen Leitung wurden mit finanzieller Unterstützung der ÖMV die Investitionstätigkeit, 322·6 Mill. S Sachinvestitionen in den Jahren 1966—1969, die Erweiterung des Verkaufsnetzes, der Kundendienst und die Werbung forciert, so daß im Tankstellengeschäft eine 35%ige und im Kundengeschäft eine 120%ige Umsatzerhöhung erreicht wurde. Der Inlandverbrauch nahm im gleichen Zeitraum um rund 51% zu.

Die im Frühjahr 1968 mit erheblichen Kosten durchgeführte Umstellung auf die neue Marke ELAN hat sich besonders in den westlichen Bundesländern vorteilhaft ausgewirkt.

94, 5. Die Zahl der Dienstnehmer hat unter der öffentlichen Verwaltung weiter abgenommen (von 494 Ende 1961 auf 406 Ende 1965; ohne Lehrlinge). Mit der Erweiterung des Geschäftsumfanges erfolgten unter der neuen Leitung im Hinblick auf die angestrebten Umsatzerhöhungen bedeutende Personalvermehrungen um 135 Dienstnehmer auf 541 Ende 1969 (Arbeiter: +3%, Angestellte: +64%; ohne 22 Lehrlinge).

94, 6. Die in den Jahresrechnungen 1962 bis 1965 auf Grund der Festgeldzinsen sowie der Entnahmen aus der freien Rücklage (1962 und 1963) ausgewiesenen Gewinne wurden zum Teil als Dividenden ausgeschüttet (1962 und 1963) bzw. an die ÖMV (1965) abgeführt.

Die Ergebnisse der Jahre 1966—1969 wurden gemäß dem Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag der ÖMV überrechnet.

94, 7. Der vorangegangenen Zusammenfassung der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft, aus der auch die positiven Leistungen von Leitung und Belegschaft ersehen werden können, folgt in den nachstehenden Abschnitten die überwiegend kritische Erörterung von Sachverhalten, zu der sich der RH auf Grund seiner Erhebungen veranlaßt sah.

94, 8. Das buchmäßige Anlagevermögen der Gesellschaft, das in den Jahren 1962—1965 um 4 Mill. S abgenommen hatte, erhöhte sich bis Ende 1969 um 118 Mill. S.

Das buchmäßige Umlaufvermögen, das sich von 1962—1964 wie die Kundenumsätze nur unwesentlich geändert hat, stieg in den Folgejahren, besonders ab 1968, kräftig an. Seine Zuwachsrate übertraf jene der Kundenumsätze erheblich. Durch die expansive Geschäftspolitik der neuen Leitung sind vor allem die Kundenforderungen und die gewährten Darlehen beträchtlich gestiegen.

94, 9. Die Eigenmittel sind seit dem Jahre 1962 nahezu konstant geblieben. Ihr Anteil am Gesamtkapital schwankte bis 1964 zwischen 48 und 56%, bei Zurechnung des Sozialkapitals zwischen 49 und 58%, hat aber nach der Konzernierung durch die Zunahme der Konzernverbindlichkeiten bis 1969 auf 25% abgenommen. Werden das Sozialkapital und die Konzernverbindlichkeiten als „wirtschaftliches Eigenkapital" gewertet, ergibt sich bis 1969 eine anteilsmäßige Zunahme der Eigenmittel auf 83% des Gesamtkapitals. Bis 1964 wurde das Umlaufvermögen im Schnitt zu 60% durch sonstige Fremdmittel (ohne Konzernverbindlichkeiten), der kräftige Zuwachs des Umlaufvermögens in den folgenden Jahren jedoch von der ÖMV finanziert. Entsprechend den verhältnismäßig geringen Investitionen bis 1965 deckte bis dahin das Eigenkapital nicht nur das buchmäßige Anlagevermögen (Überdeckung im Durchschnitt 140%), sondern auch noch einen großen Teil des Umlaufvermögens. In den Folgejahren ist durch verstärkte Investitionstätigkeit das Ausmaß der Deckung des Anlagevermögens bis 1969 auf 64% zurückgegangen; bei Zurechnung des Sozialkapitals und der Konzernverbindlichkeiten zum Eigenkapital ergibt sich eine bis 1969 auf 116% gestiegene Überdeckung.

94, 10. Zu den Bilanzstichtagen verfügte die Gesellschaft durchwegs über hohe liquide Mittel, die in den Jahren 1962—1965 zu einer beträchtlichen Überliquidität führten.

94, 11. Eine Untersuchung der Erfolgsrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zeigte unter anderem, daß die ordentlichen Ergebnisse bis 1965 wie die Umsätze nur leicht schwankten, sich dagegen ab dem Jahre 1965 bei gestiegenen Umsätzen erheblich verschlechterten. Die Ursachen dieser ungünstiger gewordenen Ertragslage liegen einerseits in der insbesondere ab 1967 eingetretenen Kostenprogression, andererseits im ständigen Preisrückgang, vor allem im Kundengeschäft, wegen der scharfen Konkurrenz.

Während die Finanzergebnisse, die bis einschließlich 1966 durch hohe Zinserträge aus den Festgeldbeständen eine beachtliche Höhe erreicht hatten, weiterhin positiv blieben, sind die außerordentlichen Ergebnisse, hauptsächlich durch die Ausnutzung steuerlich wirksamer Sonderabschreibungsmöglichkeiten, in allen Jahren negativ gewesen.

94, 12. Der RH prüfte die Organisation der Investitionstätigkeit allgemein und im einzelnen die Errichtung von drei mittleren (3·6 Mill. S) und acht größeren Tankstellen (20·1 Mill. S) sowie den Umbau des Verwaltungsgebäudes (Kostenschätzung 4 Mill S; die Schlußabrechnung lag noch nicht vor).

94, 13. a) Der RH bemängelte das Fehlen von schriftlichen, alle Bereiche von der Planung über die Präliminarerstellung und -überwachung bis zur Wirtschaftlichkeitsnachrechnung umfassenden Richtlinien für die Abwicklung der Investitionen; die verschiedenen Rundschreiben und Verfügungen der Gesellschaft, alle erst aus der Zeit nach der Abberufung der öffentlichen Verwalter, regeln nur Teilbereiche. Bei der Vergabe von Bauaufträgen wurden nicht immer die Grundsätze für einen echten Wettbewerb eingehalten. Der RH empfahl eine der ÖNORM A 2050 entsprechende Vorgangsweise.

b) Der Vorstand bemerkte dazu, daß die Vorschriften dieser ÖNORM für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit bedeutenden Auftragssummen anwendbar sein mögen, diese Vorgangsweise aber bei den Auftragssummen der ELAN nicht zweckentsprechend sei. Er wies darauf hin, daß auch der Zentraleinkauf der ÖMV nicht nach den Festlegungen der vorerwähnten ÖNORM arbeite (TB 1968 Abs. 84, 17).

94, 14. a) Bei den vom RH geprüften Tankstellenvorhaben waren Planung und Bauvorbereitung unvollständig; die Ausschreibungs- und Bestellvorgänge für die verschiedenen Teilleistungen entsprachen nicht der ÖNORM A 2050. Die Folge davon waren nicht nur Präliminareüberschreitungen (in einem Fall um 60%), sondern auch zum Teil erhebliche Mehrkosten.

In einem anderen Fall ergab die Prüfung der Unterlagen, daß der vereinbarte Nachlaß in der Schlußrechnung nicht abgesetzt worden war (rund 43.000 S).

b) Der Vorstand erklärte, daß die von der öffentlichen Verwaltung übernommenen, in den Jahren 1965—1967 realisierten Tankstellen-Projekte zum Großteil schon während der Ausschreibung wegen zu sparsamer und den Markterfordernissen nicht mehr entsprechender Planung geändert wurden. Überdies wären für die mit den Tankstellen-Vorhaben befaßten, zum Teil neu in die Firma eingetretenen Dienstnehmer keine Richtlinien für die administrative Abwicklung vorhanden gewesen, ein Mangel, der in der Zwischenzeit behoben worden wäre. Hinsichtlich Planung, Kostenschätzung, Ausführung und tatsächlicher Kosten wies er weiters darauf hin, daß die Kostenschätzung vor den behördlichen Kommissionierungen stattfinde, zu einem Zeitpunkt, da kostenverursachende Auflagen der Behörde noch nicht bekannt sind. Schließlich sei es auch vorgekommen, daß während des Baues Erschwernisse durch besondere Bodenbeschaffenheit oder Witterungsverhältnisse eingetreten sind, die sich nachträglich kostenerhöhend ausgewirkt haben. Im Laufe der Zeit hätten Erfahrungswerte gesammelt werden können, die die Beurteilung späterer Projekte erleichterten.

Der Vorstand teilte ferner mit, daß der inzwischen eingeforderte Nachlaßbetrag bereits eingegangen ist.

94, 15. a) Im Sommer 1966 beauftragte die Gesellschaft einen Architekten auf Grund seines Entwurfes mit dem Umbau des Verwaltungsgebäudes (vorläufige Gesamtbausumme 4 Mill. S). Ende August legte der Architekt eine Kostenschätzung vor (4,050.000 S), zu der die Bau- und Projektabteilung der ÖMV verschiedene Änderungsvorschläge abgab, die zu einer Revision des Umbauplanes führten; für die überarbeitete Planung wurde weder eine neue Kostenschätzung eingeholt noch die Bestellung schriftlich geändert. Mangels einer neuen Baukostenzusammenstellung konnte auch ein positionsweiser Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen nicht angestellt werden.

Ein eigenes Baukonto für den Umbau der ELAN-Zentrale wurde erst mit 1. Jänner 1969 eröffnet. Auf diesem Konto sind daher nicht alle Aufwendungen für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes enthalten; überdies

waren entsprechend der Ansicht der Buchhaltung die Anstreicherarbeiten (rund 165.000 S) als laufender Aufwand in die Investitionssumme für den Umbau nicht einbezogen worden.

b) Der RH vertrat dagegen den Standpunkt, daß alle Aufwendungen für ein Investitionsvorhaben — aktivierungspflichtige und sonstige — zu erfassen und auszuweisen sind, damit die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat vollständig und richtig informiert werden können.

c) Der Vorstand führte dazu aus, daß eine neue detaillierte Kostenaufstellung unter Berücksichtigung der dringend notwendig gewordenen Änderungen nicht mehr möglich gewesen wäre, weil damals der Umbau bereits voll im Gang war.

Der Vorstand erklärte weiters, die Erfassung aller Aufwendungen (aktivierungspflichtige und laufende) sei für den Großumbau händisch und nur ausnahmsweise durchgeführt worden, um dieses Projekt leichter überschaubar zu machen. Auch bei der Muttergesellschaft ÖMV werden in der Investitionsabrechnung (allerdings über EDV) nur die aktivierungspflichtigen Leistungen und Anschaffungen festgehalten. Eine Erfassung der Investitionen (ebenfalls nur der aktivierungspflichtigen) wird im Rahmen des 5-Jahresplanes der ÖMV über die EDV voraussichtlich erst ab 1973 möglich sein.

94, 16. Der Gesamtwert der in den Jahren 1966—1969 für Investitionen und laufenden Bedarf (ohne Handelsprodukte) ausgefertigten Bestellungen betrug rund 221 Mill. S; für die Vorjahre standen keine Unterlagen zur Verfügung, die zentrale Einkaufsabteilung wurde erst nach Abberufung der öffentlichen Verwalter errichtet.

94, 17. Der RH prüfte die Organisation des Beschaffungswesens und im einzelnen ausgewählte größere Beschaffungsfälle (Tankwagenanhänger und -aufbauten, Kioske, Zapfsäulen u. a. m.) im Umfang von rund 16 Mill. S.

94, 18. a) Die mit Datum 10. Mai 1966 erlassenen Einkaufsbestimmungen entsprechen nicht der ÖNORM A 2050. Ferner stellte der RH mehrfach fest, daß keine Gegenanbote eingeholt wurden oder daß Ausschreibungen mangelhaft waren; in einigen Fällen waren die Anbotsvergleiche nicht aussagefähig und die Begründungen für die Wahl bestimmter Lieferanten nicht ausreichend, wurden Preisverhandlungen nur mit einem Bieter geführt und fehlten Protokolle über die Preisverhandlungen. In diesen Fällen war nach Ansicht des RH die optimale Wirtschaftlichkeit der Vergabe nicht gewährleistet.

b) Der Vorstand verwies auf seine Stellungnahme zur Anwendung der ÖNORM A 2050 (siehe Abs. 94, 13. b) und bezeichnete Preisverhandlungen als richtig und sinnvoll; er beabsichtige einige formelle Ergänzungen der Einkaufsbestimmungen vorzunehmen und zu veranlassen, daß die Ergebnisse von Preisverhandlungen schriftlich festgehalten werden.

94, 19. a) In einem Geschäftsfall (Bestellwert 222.000 S) ergab die Prüfung, daß die Beschaffung von der Planung bis zur Abrechnung nicht den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 entsprach.

b) Der Vorstand bezeichnete diesen Fall als Einzelfall; es seien Maßnahmen getroffen worden, um in Hinkunft solche Fehler hintanzuhalten.

94, 20. a) Die durchschnittliche Lagerdauer der größtenteils kurzfristig beschaffbaren Materialien war — ausgenommen 1968 — mit weit über 200 Tagen sehr hoch. Der RH empfahl, die Lagerhaltung zu überprüfen und die nicht notwendigen Materialien und Ersatzteile abzustoßen.

b) Der Vorstand teilte mit, er habe die zuständigen Abteilungen angewiesen, in Hinkunft den Bestellungen den voraussichtlichen Jahresbedarf zugrunde zu legen.

94, 21. a) Die Überprüfung des Fuhrparkes ergab im Vergleich mit dem Jahr 1965 für das Jahr 1969 eine bessere Auslastung bei den LKW und den Anhängern, wogegen sie bei den Tankfahrzeugen abgenommen hat. Die durchschnittliche Auslastung lag auch 1969 noch unter den korrespondierenden Werten bei der Schwestergesellschaft „Martha". Der RH empfahl, entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen zu ergreifen.

b) Der Vorstand erklärte, einige der seit 1966 getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen im Zustellbetrieb hätten sich bereits zur Zeit der RH-Einschau ausgewirkt. Der relativ geringe Lagerraum bei den ELAN-Tankstellen sowie die noch nicht optimale Tankstellennetzdichte in den westlichen und südlichen Bundesländern lassen jedoch der Rationalisierung nur einen geringen Spielraum.

94, 22. a) Im Zuge der Geschäftsausweitung, verbunden mit dem forcierten Ausbau des Verkaufsnetzes und der Organisation, mit der Errichtung der hiezu erforderlichen Außenstellen in den westlichen und südlichen Bundesländern sowie mit den entsprechenden Veränderungen in der Zentrale und im östlichen Verkaufsgebiet, hat die neue Geschäftsleitung den Personalstand erneuert bzw. verjüngt und daneben laufend Dienstnehmer zusätzlich eingestellt, um zur Bewältigung des von ihr gesteckten Unternehmungszieles

— Erhöhung des Marktanteiles bei kräftig steigendem Bedarf — gerüstet zu sein und die damit verbundene Tankstellen- und Kundenbetreuung gewährleisten zu können. Nach Ansicht des Vorstandes bedeute dies eine wesentliche Vorleistung für Erfolge, die durch diese Personalerhöhung erzielt werden können, deren Auswirkung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar werde.

b) Der RH empfahl der Geschäftsleitung, durch organisatorische Maßnahmen und Rationalisierung die Beschäftigtenzahl in entsprechenden Grenzen zu halten.

c) Der Vorstand erklärte, grundsätzlich werde die interne Kontrollabteilung zur Prüfung von Personalanforderungen eingesetzt; selbstverständlich werde weiterhin getrachtet, auch auf diesem Gebiet zu rationalisieren.

94, 23. Der durchschnittliche Personalaufwand je Beschäftigten und Jahr ist seit 1961 auf das Zweifache, der freiwillige Sozialaufwand auf das Dreifache gestiegen.

94, 24. Die Vertriebstätigkeit gliedert sich in das Tankstellengeschäft und in das Großhandelsgeschäft (auch als Kundengeschäft oder Proper-Verkauf bezeichnet).

94, 25. Die mengenmäßigen Umsätze im Propergeschäft (Verkauf von Mineralölprodukten an Händler und Großverbraucher) haben sich von 1964 bis 1969 um rund 242% erhöht. Für die Jahre vor 1964 fehlten vergleichbare Unterlagen. Diese starke Zunahme beruhte auf der Intensivierung dieses Geschäftszweiges durch die neue Geschäftsleitung.

94, 26. Unter der öffentlichen Verwaltung war der Verkauf im wesentlichen auf die östlichen Bundesländer beschränkt. Nach ihrer Eingliederung in den ÖMV-Konzern hat die Gesellschaft mit der Errichtung von Außenstellen in den übrigen Bundesländern ihre Geschäftstätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt und die Umsätze beachtlich erhöht. Diese Entwicklung wurde auch durch den in den letzten Jahren immer stärker gewordenen Trend zur Verwendung des Heizöles in Haushalt und Industrie günstig beeinflußt. Die Erweiterung der Verkaufsorganisation war insofern schwierig, als sie in Gebieten erfolgen mußte, in denen andere Mineralölfirmen bereits seit langem Fuß gefaßt hatten und den Bemühungen der Gesellschaft starken Konkurrenzdruck entgegensetzten.

94, 27. a) Die Überprüfung von Verkaufsakten des Propergeschäftes ergab, daß die Gesellschaft in einigen Fällen vor Abschluß von Lieferverträgen, insbesondere mit Beistellung von Anlagen, nur unzureichende Erhebungen durchgeführt hat; dadurch brachten unter Manipulationskosten errichtete Haustankanlagen usw. keine entsprechenden Umsätze. In anderen Fällen entstanden Forderungsverluste, weil die eingeholten Auskünfte über den Geschäftspartner nicht ausreichend waren.

b) Zu zwei vom RH als maßgeblich angeführten Fällen aus den Jahren 1966 und 1967 erklärte der Vorstand, seither wäre die interne Organisation so geregelt worden, daß sich ähnliche Fälle möglichst nicht mehr wiederholen würden.

94, 28. Die Mengenumsätze im Tankstellengeschäft sind unter der öffentlichen Verwaltung nur in geringem Ausmaße gestiegen; dagegen haben sich die Maßnahmen der neuen Geschäftsleitung, wie bereits berichtet, sehr positiv auf die Umsätze ausgewirkt.

94, 29. In den letzten drei Jahren der öffentlichen Verwaltung hat trotz der Kritik des RH anläßlich der Gebarungsprüfung 1963 mangels Initiative die Anzahl der von der Gesellschaft belieferten Tankstellen (kurz TS) um 32 (15 eigene, 17 Kunden- und gemischte Anlagen) von 571 (Ende 1962) auf 539 (Ende 1965) abgenommen (47 Zugänge, 79 Abgänge).

Die neue Geschäftsleitung hat einerseits das Tankstellennetz insbesondere in den westlichen und südlichen Bundesländern beträchtlich erweitert (insgesamt 231 Zugänge), andererseits neben Schleifungen auf Grund behördlicher Anordnungen vor allem unrentable Anlagen in größerer Anzahl stillgelegt oder abgestoßen (121 Abgänge). Der Netto-Zugang von 68 eigenen und 42 Kunden- bzw. gemischten Anlagen ergibt den Stand von 649 TS zum 31. Dezember 1970.

Das Verhältnis eigene zu Kunden- und gemischte Anlagen hat sich von 1965 (38%) bis 1969 (42%) trotz der umfangreichen Neubauten nur unwesentlich geändert (Ende 1969 waren z. B. bei der „Martha" rund 70% der TS eigene Anlagen). Dem beträchtlichen Nachholbedarf stehen jedoch neben bedeutend höheren Investitionskosten erhebliche Schwierigkeiten gegenüber; insbesondere sind die behördlichen Genehmigungen nicht leicht zu erlangen.

94, 30. a) Eine Umsatzanalyse ergab, daß im Jahre 1969 nur 20% der TS einen Umsatz von mehr als 400.000 Jahreslitern erreichten (1965: 15%; 1962: 13%; „Martha" 1968: 37%). Noch rund 26% (1965: 38%; 1962: 50%) hatten einen Jahresumsatz unter 100.000 Litern („Martha" 1968: nur 15·5%). Wenngleich eine bedeutende Verbesserung der Wertigkeiten der Tankstellen, bezogen auf die Jahresumsätze, erzielt wurde, hat die ELAN bei weitem noch nicht die günstigeren Werte

der „Martha" erreicht („Martha"-Durchschnitt je TS über 400.000 Liter p. a. gegen rund 270.000 Liter bei ELAN). Hiezu ist zu vermerken, daß der Zeit- und Investitionsvorsprung sowie die damit verbundenen günstigeren Eigentumsverhältnisse (größerer Einfluß auf die Partnerwahl und die Stationärvergütung) bei der „Martha" eine erhebliche Rolle spielten.

b) Der Vorstand führte dazu aus, er wäre bemüht, entweder durch entsprechende bauliche Erweiterungen eine Umsatzverbesserung zu erzielen oder schwache Positionen (unter 100.000 Liter p. a.) aufzulassen. Er vertrete die Meinung, daß es günstiger Plätze, insbesondere an Autobahnen, bedürfe, um mit anderen Gesellschaften gleichziehen zu können. Leider hätten Fühlungnahmen mit den zuständigen Behörden entmutigende Ergebnisse gebracht, da der „heimischen Marke" keine entsprechende Förderung zuteil wird.

94, 31. Im Jahre 1970 hatte die Gesellschaft insgesamt 31 Pacht-Tankstellen in ihrem Bestand (1962: 15; 1965: 17), von denen nur ein Teil die in sie gesetzten Umsatzerwartungen erfüllte. Unter diesen befinden sich neben einigen günstigen Anlagen (niedriger Bestandzins, hohe Umsätze) vor allem noch drei aus der Zeit der öffentlichen Verwaltung stammende Tankstellen, von denen eine nach wie vor ein bedeutender Verlustbringer ist, sowie vier Anlagen und ein Projekt in Wien, die ab 1. Jänner 1970 gepachtet wurden.

94, 32. a) Der RH hat schon in seinem letzten Prüfungsergebnis (siehe auch TB 1963 Abs. 146, 49) auf die den Bestandnehmer treffenden Nachteile hingewiesen, die mit einem fixen, wertgesicherten Pachtschilling verbunden sind, insbesondere dann, wenn dieser auf Basis überhöht angenommener Umsätze festgesetzt wird, und hat diesbezüglich auf die im voranstehenden Absatz angeführte Tankstelle besonders aufmerksam gemacht.

Dennoch hat die Gesellschaft den Bestandvertrag für diese Anlage um weitere 15 Jahre verlängert, für fünf Jahre eine Bestandzins-Vorauszahlung geleistet und ein zinsenfreies, langfristiges Darlehen gewährt.

Die ersten drei Betriebsjahre nach Vertragsverlängerung brachten der ELAN auch weiterhin beträchtliche Verluste.

b) Der Vorstand wies darauf hin, daß es sich bei dieser Anlage sowie bei einer zweiten, von demselben Bestandgeber gepachteten, günstigeren Anlage um „strategisch wichtige Positionen" handelt, die auch aus Konzerninteressen zu halten gewesen wären.

94, 33. a) In Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten in Wien, geeignete Plätze für den Ausbau des Tankstellennetzes zu erhalten, wurden die erwähnten vier Anlagen und ein Projekt auf Antrag der Außenstelle Wien auf unbestimmte Zeit gepachtet. Auf den festen, wertgesicherten Bestandzins wurde eine hohe zinsenfreie Vorauszahlung geleistet, die innerhalb von 15 Jahren durch Aufrechnung abzustatten ist.

b) Der RH wies darauf hin, daß Rentabilitätsnachrechnungen unter Berücksichtigung aller zusätzlichen Aufwendungen und Kosten, die vertraglich zu Lasten der ELAN gehen, auch bei Erreichung der geschätzten Umsätze für diese seiner Meinung nach ungewöhnlichen Erwerbungen ungünstige, zum Teil unter der Ertragsgrenze liegende Ergebnisse bringen werden.

Er machte die Gesellschaft weiters darauf aufmerksam, daß in den Bestandvertrag für das Tankstellenprojekt, entgegen dem seinerzeitigen Antrag, eine befristete Bestandzinsminderung nicht aufgenommen worden ist, woraus sich bereits für 1970 eine Überzahlung von 120.000 S ergibt.

c) Der Vorstand erklärte, daß auch Konzernüberlegungen für den Abschluß dieser Bestandverträge maßgebend gewesen wären. Die Entwicklung dieser Pacht-Tankstellen werde aufmerksam verfolgt; für den Fall des Nichteintretens der daran geknüpften Erwartungen würden entsprechende Maßnahmen (z. B. Ausnützung des nur der ELAN zustehenden jährlichen Kündigungsrechtes) getroffen werden.

Wegen einer Minderung des Bestandzinses bis zur Inbetriebnahme der Anlage, die im ursprünglichen Projekt vorgesehen war, werde mit dem Bestandgeber verhandelt.

94, 34. a) Mit Bescheid des BM f. Finanzen vom 15. Juli 1965, Zl. 303.001/42-17 b, wurden die zwei öffentlichen Verwalter von Amts wegen mit Wirksamkeit der ordnungsgemäß erfolgten Bestellung eines Vorstandes der ÖROP abberufen und die öffentliche Verwaltung mit diesem Zeitpunkt aufgehoben (siehe Abs. 94, 3).

Das BM f. Finanzen hat sich bereits anfangs Juni 1965 mit der Frage der bis spätestens 30. Juni 1965 möglichen Kündigung der Dienstverträge der öffentlichen Verwalter zum 31. Dezember 1965 befaßt und ist zu der Feststellung gekommen, daß in rechtlicher Hinsicht dazu keine Veranlassung bestehe. Soweit seitens der ÖMV als zukünftiger Hauptaktionärin diesbezüglich nicht an das BM f. Finanzen herangetreten werde, sehe es sich nicht veranlaßt, in irgend einer Richtung eine Initiative zu ergreifen. Es wäre allein Sache der ÖMV, wenn sie als zukünftige Haupt-

aktionärin an allfälligen Änderungen interessiert wäre, sich Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren zu lassen.

Der Vorstand der ÖMV hat vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. vor dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Informationen eingeholt und ist daher wegen einer allfälligen Kündigung der Dienstverträge der öffentlichen Verwalter nicht an das BM f. Finanzen herangetreten.

Das BM f. Finanzen hat offenbar auf Grund seiner Überlegungen auch nicht vorsorglich den öffentlichen Verwaltern Weisung erteilt, ihre seinerzeit mit Genehmigung des BM f. Finanzen abgeschlossenen Dienstverträge als leitende Angestellte „gleichartig" einem Vorstandsmitglied zeitgerecht, das heißt spätestens am 30. Juni 1965, zum 31. Dezember 1965 zu kündigen; somit wurden sowohl die in den Verträgen vorgesehene automatische Verlängerung um zwei Jahre, das ist bis zum 31. Dezember 1967, als auch die Vertragsklausel wirksam, daß im Falle einer Behinderung an der Dienstleistung durch eine nicht verschuldete Abberufung als öffentlicher Verwalter unter Verzicht auf die weitere Dienstleistung vor Ablauf des Vertragsverhältnisses der Anspruch auf die vertraglichen Bezüge bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses bestehen bleibt.

Mit Schreiben vom 2. September 1965 verzichtete die ÖROP auf regelmäßige Dienstleistungen; mit Schreiben vom 24. Mai 1966 verständigte sie die ehemaligen öffentlichen Verwalter von der sofortigen vorzeitigen Beendigung ihres Dienstvertrages aus den Gründen der §§ 25 und 27 des Angestelltengesetzes sowie von der Abrechnung der Entgeltsansprüche mit Stichtag 31. Dezember 1965 und der Aufrechnung der seit 1. Jänner 1966 geleisteten Zahlungen gegen die gemäß § 11 Abs. 2 des Verwaltergesetzes gebührende Abfindung in Höhe von 9½ Monatsgehältern.

Die in der Folge beim Arbeitsgericht Wien eingebrachten Klagen wurden Ende Dezember 1966 mit je einem außergerichtlichen Vergleich zur Bereinigung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche und Verpflichtungen beendet.

Jeder Kläger erhielt mit gewissen Modifikationen einen Bruttobetrag in Höhe von 1,250.000 S und den Ersatz der Anwaltskosten (10.000 S und 14.000 S).

b) Unter Berücksichtigung des vertraglichen Anspruches auf Abfertigung in Höhe eines Jahresbezuges (je rund 475.000 S) mußte die Gesellschaft zufolge der ursprünglichen Untätigkeit des Vorstandes der ÖMV und mangels einer vorsorglichen Kündigung seitens des BM den ehemaligen öffentlichen Verwaltern eine Mehrvergütung in Höhe von zusammen 1·6 Mill. S gewähren, der keine Leistung gegenüberstand.

c) Der Vorstand der ÖMV entgegenete, daß vor dem Inkrafttreten des „Martha"-ÖROP-Gesetzes für die ÖMV keine Legitimation bestanden habe, vom BM f. Finanzen die Kündigung der Dienstverträge der öffentlichen Verwalter zu begehren; hingegen hätte erwartet werden können, daß die „ÖROP" unter Herstellung der vollen Dispositionsfreiheit für den Erwerber übergeben werde. Seiner Meinung nach waren mit dem Verzicht auf die Dienstleistung und dem anschließend geführten Arbeitsgerichtsprozeß die Möglichkeiten des Vorstandes erschöpft. Immerhin wäre der Vergleichsbetrag je Person um 190.000 S geringer gewesen als der Anspruchsbetrag.

Das BM f. Finanzen wiederholte seine Ansicht, daß mangels eines entsprechenden Wunsches des Kaufinteressenten oder einer gleichlautenden Bedingung kein Anlaß bestanden habe, die Dienstverträge der öffentlichen Verwalter zu kündigen, zumal in ähnlichen Fällen die leitenden Angestellten als Vorstandsmitglieder übernommen worden waren.

94, 35. a) In den Dienst- und Pensionsverträgen der beiden öffentlichen Verwalter bestimmt Art. XXIX, daß die im Vertrag festgelegten Pensionsbestimmungen jeder Art erst dann in Kraft treten sollen, wenn die Republik Österreich mindestens 51% der ihr gehörigen Aktien verkauft hat und nach diesem Verkauf eine Ernennung zum Vorstandsmitglied erfolgt.

Auf Grund einer Intervention (14. Juni 1965) beschloß das BM f. Finanzen, einem der beiden öffentlichen Verwalter eine Pension zu gewähren; es vertrat dabei den Standpunkt, das Nichtwirksamwerden der Pensionsbestimmungen (der Vorstand der ÖMV hat eine Bestellung der öffentlichen Verwalter zu Mitgliedern des Vorstandes der ÖROP abgelehnt) bedeute für den im 67. Lebensjahr stehenden öffentlichen Verwalter im Hinblick auf seine Dienste in Unternehmungen der Republik Österreich eine Härte, wogegen für den anderen öffentlichen Verwalter keine Benachteiligung vorliege, weil er noch nicht im pensionsfähigen Alter stand, erst die halbe Dienstzeit aufzuweisen hatte und einmal in den Genuß der Bundesbeamten-Pension kommen werde.

Da gewisse Schwierigkeiten bestanden, die volle Pension (70% des letzten Gehaltsbezuges) zu gewähren, jedoch mit der Aufhebung der öffentlichen Verwaltung bald zu rechnen war, wurden die zwei öffentlichen Verwalter

mit Bescheid des BM f. Finanzen vom 2. Juli 1965 angewiesen und ermächtigt, den Dienst- und Pensionsvertrag des einen öffentlichen Verwalters vom 14. Februar 1962 dahingehend abzuändern, daß der Pensionsbezug mit einem festen, auf der Basis eines Ministerialratsbezuges wertgesicherten Betrag von 6000·— S brutto, 14mal jährlich, bestimmt wird.

b) Der RH vertrat unter Hinweis auf die Ergebnisse seiner letzten Gebarungsprüfung (siehe TB 1963 Abs. 146) und auf seine Feststellungen in Abs. 94, 4, 29 und 30 den Standpunkt, daß keine sachliche Veranlassung dazu bestanden hat, eine Pension zu gewähren, zumal der Bedachte bei einer Privatfirma auf Grund eines Vorstandsvertrages eine Pensionsberechtigung hat. Zudem hat das BM f. Finanzen anläßlich der letzten Prüfung der Gebarung der ÖROP den Standpunkt vertreten, die vertragliche Zusicherung einer Jahresbilanzgratifikation von mindestens drei Monatsgehältern zu den 14 Monatsbezügen solle ein Äquivalent dafür darstellen, daß die öffentlichen Verwalter jederzeit abberufen werden können; auch das Inkrafttreten der Pensionsbestimmungen hänge tatsächlich erst von der Entscheidung der zukünftigen Aktionäre ab, denen durchaus die Möglichkeit gegeben sein werde, allenfalls eine Änderung der Bestimmungen herbeizuführen.

Der die ELAN daraus treffende Mehraufwand ist mit rund 1 Mill. S zu beziffern.

c) Das BM f. Finanzen erklärte auch nach dieser Einschau, die Pension wäre aus Billigkeitsgründen gewährt worden, weil der öffentliche Verwalter im Verlaufe seiner zehnjährigen Tätigkeit als solcher und als Angestellter sich große Verdienste um das Unternehmen erworben und das 65. Lebensjahr überschritten hatte. Die Nichtgewährung wäre insofern einer sozialen Härte gleichgekommen, als in der heutigen Zeit verdienstvolle leitende Angestellte nahezu selbstverständlich Pensionen erhalten. Daher wäre die seinerzeitige Vorgangsweise gerechtfertigt und durchaus vertretbar gewesen.

d) Dagegen verwies der RH neuerlich auf seine Feststellungen unter lit. b.

94, 36. a) Der Aufsichtsrat hat bisher von seinem Recht gemäß § 6 der Satzung, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestand zur Zeit der Prüfung ebenfalls noch nicht.

b) Der Aufsichtsrat der ELAN teilte mit, daß zur Erstellung von Geschäftsordnungen sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat seinerzeit Vorarbeiten geleistet worden wären, zu deren Fertigstellung der Aufsichtsrat sich jedoch wegen des klaglosen Funktionierens beider Organe bis jetzt nicht genötigt gesehen hätte.

94, 37. a) Zur Zeit der Prüfung der Gesellschaft durch den RH setzte sich der Aufsichtsrat aus zehn Mitgliedern, darunter die vier Vorstandsmitglieder der ÖMV, zusammen. Der RH ist der Meinung, daß zufolge der Eingliederung der Gesellschaft in den ÖMV-Konzern eine angemessene Herabsetzung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen könnte.

b) Der Vorstand der ÖMV erklärte, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sei aus Gründen einer möglichst weit gestreuten Interessensbindung beibehalten worden, wie dies bei Vertriebsorganisationen mit einer je weiteren desto besseren Publikumswirkung üblich sei, zumal der Vergütungsaufwand gering sei.

94, 38. Zur Marktentwicklung und zu den Aufgaben der Unternehmung erklärte der Vorstand der ELAN, daß nach Meinung der gesamten Branche der österreichische Mineralölproduktenbedarf über die europäische Zuwachsrate hinaus steigen werde. Der Grund hiefür sei vornehmlich in dem im Vergleich zu den meisten westeuropäischen Ländern noch immer gegebenen Nachholbedarf zu sehen. Weiters werde sich eine Verschiebung in den Produktengruppen insbesondere zugunsten der Mitteldestillate (Ofenöl) ergeben.

Der Vorstand erklärte weiters, die ELAN habe bei der vorerwähnten Marktentwicklung zwei wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

A. Erreichung eines möglichst großen Marktanteiles bei allen Produkten, um die Muttergesellschaft ÖMV in die Lage zu versetzen, nach Ablauf der aus dem sogenannten AWP-Paket (Adria-Wien-Pipeline-Verträge) sich ergebenden Kaufverträge mit den internationalen Erdölgesellschaften ihre über eine Lohnverarbeitung hinausgehende Produktion möglichst mit Hilfe der eigenen Vertriebsgesellschaften ELAN und „Martha" sowie über die Mineralöl-Union Ges. m. b. H. absetzen zu können. In Übereinstimmung mit der ÖMV wurde ein anzustrebender Marktanteil von 10% bei allen Produkten festgelegt, der in der Zwischenzeit bei einigen Produkten erreicht, teilweise sogar überschritten werden konnte. Die Möglichkeit, dieses Ziel in so kurzer Zeit zu erreichen, sei vorerst nur auf dem Propersektor möglich gewesen, wogegen auf dem Tankstellensektor ein wesentlich längerer Zeitraum dafür nötig sein werde.

B. Verbesserung der Ertragslage der ELAN. Zur Erreichung dieses Zieles sei eine konsequent voranzutreibende innerbetriebliche Rationalisierung durch Verbesserung der Orga-

nisation erforderlich. Diesen Bemühungen gelte insbesondere die Einrichtung einer Betriebsabrechnung auf Basis einer Deckungsbeitragsrechnung zur besseren Beurteilung der „Wirtschaftlichkeit und Effizienz" der geschäftlichen Vorgänge, wie auch die Durchführung eines modernen Marketingkonzeptes mit Zielsetzungen für die einzelnen Mitarbeiter, einzelne Gruppen, Abteilungen oder das Ressort und „Zusammenführung dieser individuellen Planziffern zum Unternehmensziel". Große Bedeutung werde auch der konsequenten Schulung und Fortbildung des Personals zur Leistungssteigerung beigemessen.

Schließlich werde die Investitionstätigkeit, die auf dem Tankstellensektor noch vorwiegend dem quantitativen Netzausbau dient, zukünftig in stärkerem Ausmaß nach qualitativen Merkmalen ausgerichtet erfolgen, wobei dem Trend, Tankstellen nicht mehr als reine Treibstoff- und Ölverkaufsstellen, sondern als echte Dienstleistungsbetriebe für den Autofahrer zu betrachten, Rechnung getragen werde. Daher stehen neben den bereits begonnenen Erweiterungen durch Servicehallen, Waschanlagen, Waschstraßen, Autotheken auch Rasthäuser sowie Motels und eventuell Hotels in Diskussion. Besondere Aufmerksamkeit soll auch der Erweiterung von Autotheken (Handel mit Zubehörartikeln) zu Mini-Märkten an gewissen Schwerpunkten gewidmet werden.

Österreichisches
Credit-Institut AG

95, 1. Die rechtlichen Verhältnisse der Österreichisches Credit-Institut AG (kurz ÖCI) haben sich seit der letzten Einschau des RH im Jahre 1963 (siehe TB 1963 Abs. 145) nicht wesentlich geändert. Die Beteiligung des Bundes am Grundkapital ist mit 100% gleichgeblieben. Im Prüfungszeitraum 1963—1969 wurde jährlich eine Dividende von 10% ausschüttet. Die Satzung der Bank wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Februar 1967 den Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 (Bundesgesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 98) angepaßt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Banksatzung ist der Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland. Das ÖCI entspricht damit dem Typ einer Universalbank. Da das Institut jedoch auch das Emissions- und Hypothekengeschäft betreibt, schließt es auch den Typ einer Spezialbank ein.

95, 2. Das ÖCI hat einige Bestimmungen des zur Zeit der Überprüfung noch geltenden Kreditwesengesetzes (KWG) nicht beachtet.

a) Obwohl die um die liquiden Mittel verminderten Gesamtverpflichtungen der Kreditinstitute das Fünffache des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten sollen, beliefen sie sich beim ÖCI im Jahre 1963 auf das 17·6fache der Vergleichsgröße. Dieses Verhältnis verschlechterte sich im Berichtszeitraum und erreichte im Jahre 1969 das 24·4fache oder 23·7fache, wenn die Rücklagen berücksichtigt werden. Ursache für diese ungünstige Entwicklung war vor allem die ungenügende Zunahme des Eigenkapitals im Verhältnis zur Geschäftsausweitung. Das entsprechende Verhältnis war mit dem 8·6fachen und 11·9fachen bei den beiden anderen verstaatlichten Banken bedeutend günstiger.

Die Bankleitung wies darauf hin, daß das ÖCI im Vergleich zu diesen Banken anläßlich der Erstellung der Schillingeröffnungsbilanz weitaus geringere Möglichkeiten besaß, Beteiligungen aufzuwerten.

b) Auch die Beschränkung, daß die von einem Kreditinstitut an ein und denselben Kreditnehmer gewährten Kredite 10% ihres haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen sollen, wurde in mehreren Kreditfällen — teilweise sogar in erheblichem Maße — nicht berücksichtigt. Der RH verwies darauf, daß hohe Einzelkredite für Kreditinstitute insofern eine Gefahr in sich schließen, als bereits das teilweise Einfrieren eines einzelnen solchen Kredites ein Institut in Schwierigkeiten bringen kann.

Die Bankleitung führte dazu aus, daß die Kredite eines Teiles der besten Kunden der Bank dank einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung oft weit über die angeführte Grenze gestiegen sind, daß aber die Einschränkung oder gar die Lösung der Geschäftsverbindung mit diesen Kunden ruinöse geschäftliche Folgen für die Bank hätte.

Diesen Argumenten kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, da sie durch die Schwierigkeiten einer Bank mit zu geringer Eigenkapitalausstattung gestützt werden.

95, 3. Das ÖCI hielt im Berichtszeitraum, ausgenommen im ersten Halbjahr 1970, überdurchschnittlich hohe Mindestreserven. Da über das Mindesteinlagen-Soll hinausgehende Geldbestände für die Bank keinen Ertrag abwerfen, empfahl der RH, das Mindestreserven-Ist knapper zu kalkulieren, wie es bereits in den letzten Monaten des Berichtszeitraumes geschehen ist.

95, 4. a) Die Bilanzsumme, die ein Merkmal für den Geschäftsumfang einer Bank ist, stieg beim ÖCI von 1962 bis 1969 von 2829 Mill. S um 73·1% auf 4896 Mill. S. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich vergleichsweise das Bilanzvolumen der Creditanstalt-

Bankverein um 101·8%, jenes der Österreichischen Länderbank AG um 105·6%. Die Zuwachsrate ist beim ÖCI bedeutend geringer als bei den zwei anderen verstaatlichten Banken, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das ÖCI das Hypothekenbankgeschäft betreibt, die Österreichische Länderbank AG jedoch nicht.

b) Die Bankleitung bemerkte hiezu in ihrer Stellungnahme, daß die von ihr erzielte Geschäftsausweitung unter Berücksichtigung des gegenüber den anderen verstaatlichten Banken geringen Personalstandes ein absolutes Maximum an Leistung dargestellt habe, das auch vom Aufsichtsrat der Bank anerkannt worden sei.

95, 5. a) Das ÖCI benötigte auch im Berichtszeitraum Zwischenbankeinlagen in bedeutendem Maße, um eine entsprechende Vergrößerung des Kreditvolumens zu erreichen. Der Anteil der Zwischenbankeinlagen an den gesamten Einlagen mit Ausnahme der Spareinlagen, welcher Ende 1962 unverhältnismäßig hoch war, verringerte sich wohl in den ersten Jahren des Prüfungszeitraumes, stieg jedoch ab 1967 wieder auf 48·5% Ende 1969 und lag damit wesentlich höher als das vergleichbare Verhältnis bei der CA-BV mit 20·1% und der Österreichischen Länderbank AG mit 24·3%.

b) Der RH wies auf das Risiko der Heranziehung von Zwischenbankeinlagen als maßgebende Finanzierungsquellen der Bank hin, weil sich diese fast ausschließlich kurzfristigen Gelder kaum für Kommerzkredite eignen. Außerdem besteht meist die Möglichkeit, daß sie kurzfristig und in großen Beträgen zurückgezogen werden. Die Abhängigkeit eines Institutes von solchen Geldern kann überdies zu einer Verschlechterung der Ertragsverhältnisse insbesondere in Zeiten einer Liquiditätsknappheit führen, wenn Geldinstitute nicht oder nur gegen hohe Verzinsung bereit sind, solche Gelder zur Verfügung zu stellen.

Der RH empfahl daher, dem Verhältnis der von Banken hereingenommenen Gelder zu den Nichtbankeinlagen in Hinkunft eine besondere Beachtung zu schenken.

c) Die Bankleitung begründete in ihrer Stellungnahme die im Vergleich zu anderen Banken starke Inanspruchnahme von Zwischenbankeinlagen mit der Notwendigkeit einer erheblichen Expansion ihres Geschäftes, um gefährdete Kreditengagements bereinigen und die steigenden Kosten auffangen zu können. Die Ausweitung des Geschäftes sei ihr jedoch fast nur mit Hilfe von Zwischenbankeinlagen möglich. Sie wäre jedoch bestrebt, die Zwischenbankeinlagen schrittweise abzubauen oder zumindest umzuschichten.

95, 6. Die Zuwachsrate der Spareinlagen lag beim ÖCI in den Jahren 1962—1969 mit 231% wesentlich höher als bei den österreichischen Aktienbanken (157·8%) und bei den österreichischen Geldinstituten insgesamt (161·9%). Diese günstige Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1962 die Spareinlagen beim ÖCI, verglichen mit anderen Banken, noch sehr gering waren. Auch der Ausbau des Netzes der Zweigstellen und -niederlassungen der Bank hat das höhere Aufkommen der Spareinlagen gefördert.

95, 7. Das ÖCI veranlagte seine Geldmittel in erster Linie durch Gewährung von Krediten an die „sonstigen Schuldner" der Bank, das sind Schuldner, die nicht Kreditinstitute sind. Diese Kredite betrugen Ende 1969 1699·3 Mill. S (34·7% der Bilanzsumme), das ist um 715·8 Mill. S oder 73% mehr als Ende 1962. Vergleichsweise ist diese Bilanzpost bei den anderen verstaatlichten Großbanken um 100% gestiegen.

95, 8. a) Die Kredite sind sowohl größen- als auch branchenmäßig ungünstig gestreut. Der RH hatte bereits anläßlich seiner letzten Prüfung bemängelt, daß in einer Vielzahl von Fällen der gesetzlich verankerte Grundsatz der Risikoverteilung nicht beachtet worden war. Im Prüfungszeitraum verringerte sich wohl die Anzahl dieser Fälle, deren Kreditvolumen nahm jedoch zu. Von der Gesamtsumme der Ende Juni 1970 aushaftenden Kredite entfielen rund 83% auf Einzelkredite über 1 Mill. S, hievon wieder 60% auf Einzelkredite von mehr als 5 Mill. S. Eine solche größenmäßige Kreditstreuung stand mit der bescheidenen Eigenkapitalausstattung der Bank nicht im Einklang. Auch die branchenmäßige Kreditverteilung zeigte einen Anstieg der Kreditobligostände in konjunkturempfindlichen Sparten.

b) Der RH empfahl, in Hinkunft bemüht zu sein, ab einer bestimmten Höhe Einzelkredite nach Möglichkeit auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen und eine Kreditballung in konjunkturempfindlichen Branchen zu vermeiden.

c) Die Bankleitung wendete ein, daß Konsortialkredite zumeist mit schlechteren Konditionen für die Bank verbunden gewesen wären, die Bank jedoch angesichts ihres Geschäftsumfanges Einnahmenrückgänge nicht für vertretbar erachtete. In letzter Zeit seien dennoch zwei Konsortialkredite an Großkunden zustande gekommen. Die ungünstige größenmäßige Kreditstreuung rechtfertigte sie damit, daß es ihrer Geschäftspolitik wider-

spräche, langjährige gute Kunden, wenn deren Kredite eine gewisse Größe erreichen, an andere Kreditinstitute zu verweisen. Die ungünstige Kreditballung gerade auf konjunkturempfindlichen Sparten wäre beim ÖCI vor allem dadurch entstanden, daß es der Bank zufolge der Größe der verlangten Kredite nicht gelungen sei, im Bereich der verstaatlichten Industrie Fuß zu fassen.

95, 9. Wenn die Bank die Einbringlichkeit von Forderungen als zweifelhaft erachtet, werden die zu erwartenden Verluste von den entsprechenden Forderungen noch vor deren Bilanzierung abgesetzt und als Aufwand verrechnet. Solche Wertberichtigungen wurden nur in bescheidenem Umfang vorgenommen, da es die Ertragslage der Bank, vor allem in den Jahren 1963—1968, nicht zuließ, sie entsprechend der Gefährdung der einzelnen Kreditobligos zu bemessen. Erst in den Jahren 1969 und 1970, als die Bank unter anderem auch aus dem Verkauf von Beteiligungen bedeutende Einnahmen erzielen konnte, war es ihr in größerem Maße möglich, die drohenden Ausfälle zu berücksichtigen. Das ÖCI wird in nächster Zeit gezwungen sein, insbesondere bei einem seiner größten Kreditengagements im Wege der Wertberichtigung ganz erhebliche Beträge für die Verlustabdeckung aufzuwenden.

95, 10. a) Das gesamte haftende Eigenkapital des ÖCI gemäß § 11 KWG (Grundkapital zuzüglich der Rücklagen) hat von 111·5 Mill. S Ende 1962 um 26% auf 140·1 Mill. S Ende 1969 zugenommen. Diese Erhöhung ist ausschließlich auf das Anwachsen der gesetzlichen und der freien Rücklage durch Dotierungen aus Reingewinnen zurückzuführen. Dieser Zuwachs ist niedriger als bei den zwei anderen verstaatlichten Banken (27·6% und 32·4%). Das haftende Eigenkapital betrug 1962 lediglich 4% des arbeitenden Kapitals (Bilanzsumme abzüglich durchlaufender Kredite) und 4·3% der Verpflichtungen gemäß § 11 KWG und erreichte Ende 1969 nur noch 2·9% bzw. 3·1%, bei Hinzurechnung weiterer Rücklagen mit Eigenkapitalcharakter 5·1% bzw. 5·3% (bei der CA-BV 8·4% bzw. 9·5%, bei der Österreichischen Länderbank AG 6·4% bzw. 7%).

b) Der prozentuelle Rückgang des haftenden Eigenkapitals beim ÖCI liegt darin begründet, daß die Rücklagendotierungen aus den versteuerten Reingewinnen nicht groß genug waren, um dieses Eigenkapital auf einer den steigenden Fremdmitteln entsprechenden Höhe zu halten. Da eine so geringe Eigenkapitalausstattung im Hinblick auf die vor allem aus Großkrediten möglichen Verluste problematisch erscheint, empfahl der RH, die Frage einer Stärkung der Eigenmittel des ÖCI vordringlich zu behandeln. Das BM f. Finanzen nahm als Vertreter des Alleinaktionärs zu dieser Frage Stellung und ist mit dem RH einer Meinung, daß auf die Dauer eine Erhöhung des Eigenkapitals der Bank nicht zu umgehen sein wird.

95, 11. Die Bank betreibt das Kommerz- und das Hypotheken-Bankgeschäft. Obwohl letztere Geschäftssparte umfangmäßig geringer ist als das Kommerzbankgeschäft, war sie im Berichtszeitraum wesentlich ertragreicher. Der Erfolg des Kommerzbankgeschäftes wurde zufolge der durch schlechte Kreditengagements notwendigen Einzelwertberichtigungen sowie durch unmittelbar in der Erfolgsrechnung ausgebuchte Verluste ungünstig beeinflußt. Diese Kreditengagements waren in ihrer Mehrzahl bereits vor dem Jahre 1962 abgeschlossen worden und belasteten die Geschäftsführung der Bank im Berichtszeitraum erheblich.

95, 12. a) Der Charakter des ÖCI als Universalbank wird durch den Stand an Beteiligungen an anderen Unternehmungen, vor allem an Kapitalgesellschaften, unterstrichen. Der RH rechnete den von der Bank unter der Bilanzposition „Beteiligungen" ausgewiesenen Werten auch Werte aus ihrem Anteilsbesitz an Unternehmen, welche die Bank unter „Eigene Wertpapiere" ausgewiesen hat, hinzu, sofern aus deren längerer Besitzdauer auf eine Beteiligungsabsicht der Bank geschlossen werden kann. Weiters wurden dieser Bilanzposition auch von der Bank unter „Konsortialbeteiligungen" ausgewiesene Anteilsrechte an Unternehmungen, sofern sie als echte Beteiligungen anzusehen waren, zugeordnet.

b) Der Bilanzwert dieser Beteiligungen hat sich von Ende 1962 bis Ende Juni 1970 um rund 24% vermindert, ihr Wertanteil an der Bilanzsumme ist von 7% auf 3·3% zurückgegangen. Dennoch war der zur Zeit der Beendigung der Prüfung noch bestehende Beteiligungsstand angesichts der geringen Eigenkapitalsausstattung der Bank zu hoch, um den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 KWG, nach denen die Anlagen eines Kreditinstitutes in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen insgesamt den Betrag des Eigenkapitals des Kreditinstitutes nicht überschreiten sollen, zu entsprechen.

c) Nach Mitteilung der Bankleitung wurde diesen Bestimmungen nach dem Stand per 30. Juni 1971 bereits Rechnung getragen.

95, 13. Die Verminderung des Bilanzwertes der Beteiligungen ergab sich aus der Veräußerung von Anteilen an elf Gesell-

schaften. Für die Abgabe der Anteile war für die Bank unter anderem meist bestimmend, daß die Beteiligungen ertragslos oder verlustreich geblieben waren. Weiters wollte die Bank die mit der Beteiligung an Industrieunternehmen verbundenen Risken nicht weiter auf sich nehmen.

95, 14. a) Die Verzinsung des in den Beteiligungen gebundenen Bankkapitals war im Prüfungszeitraum sehr bescheiden, weil ein erheblicher Teil dieser Beteiligungen von der Bank erworben wurde, um damit verbundene schwache Kreditengagements zu konsolidieren. Diese Bemühungen waren jedoch wenig erfolgreich. Als Kredite hätten die eingesetzten Mittel jedenfalls wesentlich ertragreicher veranlagt werden können.

b) Da auch von den per Ende Juni 1970 vorhandenen Beteiligungen nur wenige nennenswerte Erträge für die Bank abwerfen, empfahl der RH zu prüfen, inwieweit es nicht zweckmäßiger wäre, sich auch von den übrigen, bisher ertraglos gebliebenen oder sogar verlustbringenden Beteiligungen zu lösen und wenn irgendwie möglich, ihre Stellung als Gläubiger in den bestehenden Kreditengagements zu verbessern.

c) In ihrer Stellungnahme führte die Bankleitung aus, daß sie bestrebt sei, der Empfehlung des RH nachzukommen, wies jedoch darauf hin, daß sich diese Bemühungen im Hinblick auf die Enge des österreichischen Marktes schwierig gestalten.

95, 15. Obwohl der Anteil des Bankgeschäftes der Beteiligungsunternehmen im Verhältnis zum Gesamtkommerzgeschäft nicht bedeutend war, erwuchsen der Bank aus den Krediten an verschiedene Beteiligungsunternehmen und deren Tochtergesellschaften erhebliche finanzielle Belastungen. Zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung mehrerer dieser Unternehmen war sie vielfach gezwungen, ihnen bedeutende Sanierungszuschüsse und Zinsnachlässe zu gewähren, Kredite zinsenlos und tilgungsfrei zu stellen, langfristige Kreditrückzahlungsvereinbarungen einzugehen und auch Wertberichtigungen vorzunehmen.

95, 16. Das ÖCI konnte nur bei wenigen Beteiligungsabgaben bedeutende Verkaufsgewinne erzielen. Die übrigen Beteiligungen wurden teils unentgeltlich oder vereinzelt sogar mit Verlusten, teils auch nur mit geringen Verkaufsgewinnen abgegeben, weil die ungünstige wirtschaftliche Lage dieser Unternehmen keinen Anreiz zum Kauf bieten konnte. Auch die Bemühungen der Bank, bei Abgabe von Beteiligungen ihre Stellung als Gläubigerin zu verbessern, hatten nur geringen Erfolg. Zumeist waren die Käufer dieser Unternehmen zu wenig finanzkräftig, um die Voraussetzung für einen Abbau der hohen Obligostände zu schaffen.

95, 17. Hinsichtlich der Verkäufe von einzelnen Beteiligungen traf der RH folgende Feststellungen:

a) Die Bank verfügte Ende 1962 über Anteile an Gesellschaften, welche sich hauptsächlich mit der Herstellung von Schallplatten und Tonbändern befaßten. Die zunehmende Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage eines dieser Unternehmen veranlaßte das ÖCI, diese Beteiligungen an eine kapitalkräftige brancheneinschlägige Unternehmergruppe zu verkaufen. Wohl gelang es der Bank dadurch, die gefährdeten Kreditobligos dieser Beteiligungsgesellschaften abzusichern, der erzielte Verkaufserlös aus der Abgabe dieser Beteiligungen lag jedoch erheblich unter den vom Revisionsbüro der Bank errechneten Unternehmenswerten. Außerdem mußte die Bank, die in den Jahren 1963 bis 1969 ein größeres Aktienpaket an einer dieser Gesellschaften erworben hatte, um es einem Käufer anbieten zu können, wegen des erheblichen Kursverfalles beim Verkauf Verluste hinnehmen.

b) Die Abgabe von Aktien eines Folienwalzwerkes, an welchem die Bank Ende 1962 über eine Majoritätsbeteiligung verfügt hatte, erfolgte zu einem Kurswert, der unter dem vom Revisionsbüro der Bank errechneten Mindestkurswert der Aktien lag. Der RH bemängelte den Kaufpreis, da die seit 1966 zunehmende Verbesserung der Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die günstigen Erfolgsprognosen für die Jahre 1970 und 1971 eine solche Unterschreitung seiner Ansicht nach nicht rechtfertigten. Weiters stellte er fest, daß die Bank einem Käufer für die Kaufpreisabstattung langjährige Ratenzahlungen sowie einen begünstigten Zinssatz zugestand.

Die Bankleitung führte als Motiv für die Abgabe dieser Beteiligung die ungünstige Geschäftsstruktur dieses Unternehmens aus, die aus technologischen und marktmäßigen Gründen einen Anschluß an eine Verarbeitungsgruppe oder an einen Rohmaterialproduzenten notwendig machte.

c) Die Bank erwarb 1963 ein Bauunternehmen, welches Kommittent der Bank war, nachdem die Revisionsorgane der Bank anläßlich einer Prüfung die Überschuldung des Unternehmens festgestellt hatten und für die Bank mangels ausreichender Absicherung des Kreditobligos die Gefahr bestand, im Falle einer Insolvenz erhebliche Ausfälle aus

diesem Kreditengagement zu erleiden. Der von der Bank eingesetzte Geschäftsführer vermochte das Unternehmen trotz Zinslosstellung eines Teiles der gewährten Kredite in den Folgejahren nicht aus der Verlustzone herauszuführen. Die Bank sah sich daher im Jahre 1969 veranlaßt, den Geschäftsführer zu kündigen und das Unternehmen an einen Baumeister unentgeltlich abzugeben. Da vom Erwerber nur ein Teilbetrag des offenen Kreditsaldos der Baufirma gegenüber dem ÖCI übernommen wurde, war die Bank gezwungen, vorerst einen erheblichen Kreditbetrag zinslos zu stellen, der unter anderem durch einen in seiner Höhe noch nicht abzugrenzenden, in Hinkunft zu gewährenden Sanierungsnachlaß abgedeckt werden soll. Der RH wies darauf hin, daß es für eine Sanierung des Bauunternehmens vor allem notwendig gewesen wäre, einen Käufer zu finden, welcher entsprechend kapitalkräftig ist, um in dieses Unternehmen finanzielle Eigenmittel einzubringen.

d) Die Bank war 1962 auch an zwei Unternehmen der Textilerzeugung beteiligt. Als Geschäftsführer hatte sie einen von ihr nominierten Textilfachmann und einen Beamten ihrer Revisionsabteilung eingesetzt. Obwohl die diesen Unternehmen gewährten Kredite teils zinslos, teils zinsbegünstigt waren und die Bank in den Jahren 1961 und 1962 Sanierungsnachlässe in Höhe von insgesamt 23·5 Mill. S gewährt hatte, gelang es dem Management nicht, weitere Verluste zu vermeiden. Die Bank kündigte daraufhin zu Jahresbeginn 1966 den als Geschäftsführer bestellten Textilfachmann und trat ihren Geschäftsanteil an einem der beiden Textilunternehmungen unentgeltlich an einen anderen Textilfachmann ab, den sie auch gleichzeitig mit der Geschäftsführung des zweiten Textilbetriebes betraute. Sie erhoffte sich durch die Führung beider Textilbetriebe in Personalunion in Bälde eine Sanierung der Bilanzen. Obwohl sie einen neuerlichen Schuldnachlaß von 11 Mill. S gewährte und einen weiteren von 23 Mill. S für den Zeitpunkt in Aussicht stellte, in welchem eine einwandfreie bankenmäßige Besicherung der Kreditobligos beider Unternehmungen gegeben sei, und weiters auch die bisher zinslosen oder günstig verzinslichen Kredite beließ, zeigte lediglich eines der Unternehmen in den Jahren 1969 und 1970 eine Besserung der Geschäftsergebnisse.

Der RH wies darauf hin, daß angesichts der labilen Ertragssituation dieser Textilerzeugungsbetriebe die Bank von Beginn an hätte versuchen müssen, ein starkes Anwachsen der Kreditobligos beider Unternehmungen zu vermeiden.

e) Zu ihren bereits 1962 bestehenden Beteiligungen an Unternehmen der Baukorkplatten-, Preßkorkscheibchen- und Isolierstofferzeugung erwarb die Bank im Jahre 1963 weitere Anteile, weil die ungünstige Lage dieser Unternehmungen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens notwendig gemacht hätte, das ÖCI jedoch im Hinblick auf seine Stellung als verstaatlichte Bank ein solches nicht vertreten zu können glaubte. Im Jahre 1966 wurden sämtliche Anteile an diesen Unternehmungen mit einem Verlust von rund 1 Mill. S veräußert. Sie verpflichtete sich dem Käufer gegenüber, auf die von ihm zu leistende erste Kreditrückzahlungsrate von 2 Mill. S zu verzichten sowie ihm Zinsenvergütungen von 5 Mill. S zu gewähren. Diese Zugeständnisse waren ursprünglich mit dem Käufer nicht vereinbart worden, doch hatte sich nach Überprüfung der Gebarungslage der abzugebenden Unternehmungen durch einen vom Käufer nominierten Wirtschaftsprüfer herausgestellt, daß die Unternehmungen überschuldet waren.

Der RH bemängelte, daß sich das ÖCI, bevor es den Kaufvertrag abschloß, nur in unzureichender Weise über die wirtschaftliche Situation der Unternehmungen informiert hatte. Die Folge waren die über die ursprüngliche Vereinbarung weit hinausgehenden Zugeständnisse.

Die Bankleitung führte dazu aus, daß vor dem Verkauf durch bankeigene Revisionsorgane wohl eine „unangenehme Situation" dieser Unternehmen festgestellt worden wäre, ging jedoch nicht auf die Feststellung des RH ein, daß erst die Überprüfung durch den vom Käufer bestellten Wirtschaftsprüfer die Überschuldung der Unternehmungen ergeben habe.

f) Die Beteiligung der Bank an einem Glashüttenbetrieb, dessen Geschäftsergebnisse ab 1958 nur Verluste waren, veranlaßte die Bank, bei den übrigen Gesellschaftern Ende 1969 die Liquidation durchzusetzen. Abgesehen von einem Beteiligungsverlust im Berichtszeitraum von 3·8 Mill. S wird die Bank noch einen Liquidationsverlust von 1·3 Mill. S hinzunehmen haben.

Die Bankleitung wies darauf hin, daß es ihr jedenfalls gelungen sei, das gesamte Kreditobligo samt Verzinsung einbringlich zu machen.

g) Die Bank war 1962 an einem Unternehmen der fabriksmäßigen Ausrüstung und Veredlung von Textilien mit einer Einlage von 25% als Kommanditist beteiligt. Obwohl die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft erkennen ließ, daß diese Beteiligung der Bank vorwiegend Verluste bringen würde, und obwohl die gesellschaftsrechtliche Stellung

der Bank als Kommanditist gegenüber den anderen Gesellschaftern ungünstig war, stimmte sie einer Verlängerung des ursprünglich mit Ende Dezember 1966 befristeten unkündbaren Gesellschaftsvertrages bis Ende 1976 zu. Die aus diesem Beteiligungsbesitz der Bank im Berichtszeitraum angefallenen Verluste belaufen sich auf 13·1 Mill. S.

Die Bankleitung teilte hiezu mit, daß keine aktenmäßigen Unterlagen über die Gespräche betreffend die Vertragsverlängerung mehr vorhanden seien, diese jedoch wahrscheinlich damit motiviert worden sei, daß die damaligen Funktionäre der Bank eine günstige Geschäftsentwicklung dieses Beteiligungsunternehmens erwartet hätten.

95, 18. a) Das ÖCI stellte im Jahre 1962 einem Privatunternehmen zur Finanzierung der Aufschließung eines Kohlenabbaugebietes Kreditmittel zur Verfügung. Im März 1965 mußte der Kreditnehmer, nachdem sich herausgestellt hatte, daß das zu finanzierende Investitionsvorhaben unzureichend geplant und das Präliminare viel zu niedrig erstellt worden war, mangels weiterer finanzieller Mittel und wegen technischer Schwierigkeiten dieses Vorhaben einstellen. Die Bank war infolge unzureichender Verwertungsmöglichkeit der hereingenommenen Sicherheiten gezwungen, rund 4 Mill. S aus dieser Kreditgewährung als uneinbringlich auszubuchen.

b) Der RH bemängelte die Bereitwilligkeit des ÖCI, dieses Investitionsvorhaben zu finanzieren, da bereits von Anfang an über das Ausmaß verschiedener, für die Durchführung des Investitionsvorhabens notwendiger technischer Vorleistungen Unklarheiten bestanden; weiters bestanden erhebliche Differenzen zwischen den Kostenschätzungen der Bergbaubehörde und einem dem ÖCI zur Verfügung stehenden Gutachten, wie auch die Lage des Betriebes zum Absatzgebiet von den Revisionsorganen der Bank als für einen rationellen Abbau nicht geeignet bezeichnet worden war. Vor allem aber hätte nach Auffassung des RH das ÖCI auf das große Risiko einer solchen Finanzierung umsomehr Bedacht nehmen müssen, als die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft, die auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues sicherlich über mehr Fachleute mit einschlägigen Erfahrungen als das Privatunternehmen verfügte, an dem Abbau des in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Kohlenvorkommens kein Interesse zeigte.

c) Seitens der Bankleitung wurde darauf hingewiesen, daß sie dieses Kreditengagement unter dem Gesichtspunkt des Grenzlandproblems und den damit verbundenen Zusagen ausreichender Subventionen betrachtete. Dieser Auffassung konnte sich der RH nicht anschließen, da es nicht Aufgabe einer verstaatlichten Bank sein kann, bei ihren Kreditgewährungen auf solche Umstände in so weitgehendem Maße Bedacht zu nehmen.

95, 19. Das gegenüber dem ÖCI aushaftende Kreditobligo eines Unternehmens der chemischen Industrie erhöhte sich von 30·5 Mill. S Ende 1962 auf 57·9 Mill. S Ende 1965. Da die Gesellschaft in den Jahren 1962—1966 bedeutende Verluste erlitten hatte, war es ihr nicht möglich, ihren Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank nachzukommen, so daß sich diese gezwungen sah, den Kontokorrentkredit in einer Rahmenhöhe von 42 Mill. S von Juli 1966 bis Ende 1971 zins- und tilgungsfrei zu stellen. Für die anschließende Zeit wurden eine langfristige Tilgung und ein erheblich unter dem Durchschnitt liegender Zinssatz für diesen Kredit vereinbart. Durch den Verzicht auf die Verzinsung des Kontokorrentkredites erleidet die Bank einen bedeutenden Zinsenausfall.

95, 20. a) Das ÖCI erwarb bis Ende 1969 zu ihren Anteilen von Nominale 1·4 Mill. S einer Unternehmung der Süßwarenindustrie, die auch gleichzeitig ihr Kommittent war, Aktien im gleichen Nominalbetrag, so daß sie an diesem Unternehmen kurzfristig bis zu 28% beteiligt war. Da der Kurswert der Aktien dieses Unternehmens von 1963 bis 1969 erheblich sank, mußte die Bank in den Jahren 1967 und 1968 Abwertungen von 1·8 Mill. S vornehmen. Im Jahre 1970 verkaufte die Bank 2·6 Mill. S Nominale ihres Aktienbestandes mit einem Verlust von 1·8 Mill. S.

b) Der RH bemängelte diese Aktienkäufe der Bank, da sie trotz eingetretenen Kursverfalles sowie eines Hinweises der Revisionsabteilung der Bank, daß sich die Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens in zunehmendem Maße verschlechterten, vorgenommen wurden.

c) Die Bankleitung rechtfertigte ihr Vorgehen damit, daß sie es als ihre Aufgabe angesehen habe, eine intensive Kurspflege zu betreiben, wie auch mit dem Versuch einer Kooperation dieses Unternehmens mit anderen Unternehmen der Süßwarenindustrie, die jedoch scheiterte.

d) Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, daß es seiner Ansicht nach nicht Aufgabe einer Bank sein könne, Kurspflege um jeden Preis zu betreiben.

95, 21. a) Die Bank gewährte einem Zelluloseerzeugungsbetrieb im Jahre 1963 einen Kontokorrentkredit von 25 Mill. S. Infolge

erheblicher Verschlechterung der Ertragsverhältnisse dieses Unternehmens in den Jahren 1967 und 1968 sah sie sich Ende 1968 gezwungen, einer von der ursprünglichen Vereinbarung abweichenden langfristigen Kreditabdeckung in 20 Jahren zu einem begünstigten Zinssatz zuzustimmen. Die Notwendigkeit hiezu ergab sich einerseits aus der unzureichenden Besicherung des bestehenden Kreditobligos, andererseits aus der ungenügenden Vorsorge des ÖCI in Form einer ausreichenden Wertberichtigung.

b) Der RH hielt der Bank vor, bei der ursprünglichen Kreditgewährung die wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens nicht richtig eingeschätzt zu haben.

c) Die Bankleitung teilte mit, daß in letzter Zeit eine Verbesserung der Rückzahlungsvereinbarungen und der Verzinsung erzielt werden konnte.

95, 22. Das ÖCI räumte in den Jahren 1963—1970 einem Unternehmen der Strickwarenbranche, einem langjährigen Kommittenten der Bank, trotz eines bereits zu Beginn des Prüfungszeitraumes im Verhältnis zum Eigenkapital sowohl der Bank als auch des Unternehmens bestehenden unverhältnismäßig hohen Kreditobligos weitere Kredite in beträchtlichem Ausmaß ein. Es übernahm für dieses Unternehmen auch umfangreiche Haftungen und Garantien. Das Gesamtobligo erhöhte sich in diesem Zeitraum von 130·6 Mill. Schilling um rund 90% auf 246·7 Mill. S, worin auch die von dieser Firma für andere Unternehmen übernommenen Haftungen berücksichtigt sind.

Das Unternehmen, das hauptsächlich Lambswoolartikel erzeugte, hatte vor allem in den Jahren 1963 und 1964 zufolge des bestehenden Lambswoolbooms eine günstige Entwicklung genommen. Ab 1966 stagnierte jedoch die Nachfrage nach diesen Artikeln, so daß die Umsätze stark zurückgingen, während sich die Ertragslage des Unternehmens bereits ab 1965 verschlechterte. Den Versuchen der Unternehmensleitung, die Produktion auf die Erzeugung von Textilwaren aus synthetischen Fasern umzustellen, war — wie bankinternen Berichten entnommen werden konnte — wegen des gerade auf diesem Sektor bestehenden starken Wettbewerbes wie auch mangels einer dem sinkenden Produktionsvolumen angepaßten Kostenpolitik kein Erfolg beschieden. Hingegen erforderte die Errichtung neuer Produktionsstätten erhebliche finanzielle Mittel. Die zunehmende Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage dieses Unternehmens führte im Juli 1970 zu einer Überschuldung, die die Eröffnung des Ausgleiches notwendig machte.

Der Ausfall, den das ÖCI aus diesem Kreditengagement erleidet, war zur Zeit der Verfassung dieses Berichtes noch nicht genau feststellbar, dürfte aber bei mindestens 100 Mill. S liegen. Überdies hat die Bank für die Abfindungsansprüche des früheren Geschäftsführers in Höhe von 2·6 Mill. S aufzukommen und mußte sich im Oktober 1970 dem Käufer des Unternehmens gegenüber verpflichten, die dem Unternehmen bisher gewährten Kredite auf die Dauer von 25 Jahren mit einer sechsjährigen Tilgungsfreiheit und günstiger Verzinsung weiter zu belassen. Dem ÖCI ist es vor allem in den Jahren 1969 und 1970 gelungen, das Wertberichtigungskonto für dieses Kreditobligo ausreichend zu dotieren und damit die aus diesem Kreditfall sich insgesamt ergebenden Verluste auf mehrere Jahre zu verteilen und den Ausweis von Verlusten in den Jahresabschlüssen der Bank zu vermeiden. Die Mittel hiefür stammen aus laufenden Bankerträgen und Erlösen aus Beteiligungsverkäufen.

95, 23. Der RH stellte bei Überprüfung dieses Kreditfalles Mängel fest, die seiner Auffassung nach die bereits zu Beginn des Prüfungszeitraumes bestehende ungünstige Gläubigerstellung der Bank weiter verschlechterten. Im einzelnen bemängelte er:

a) Das ÖCI verkaufte im Jahre 1963 seine Majoritätsbeteiligung sowie einen weiteren, aus einer Verlassenschaft erworbenen Anteil an dieser Gesellschaft an deren Geschäftsführer sowie an eine von diesem in der Schweiz ursprünglich als Alleinaktionär gegründete Aktiengesellschaft. Der Geschäftsführer erwarb hiemit zu seiner bereits vorhandenen 25%igen Beteiligung direkt und über die von ihm gegründete Aktiengesellschaft sämtliche Anteile an dem Textilunternehmen. Kaufpreisberechnungen in üblicher Art lagen den Verkäufen der Geschäftsanteile nicht zugrunde, vielmehr wurden die Kaufpreise im Verhandlungswege festgesetzt, wobei auch die Übernahme von zwei Textilunternehmen, die Bankkommittenten waren, durch die genannte Gesellschaft eine maßgebende Rolle spielte.

Mit der Abgabe der Geschäftsanteile an dieser Unternehmung begab sich das ÖCI weitgehender Einflußmöglichkeiten auf deren Geschäftsführung, da es auch die zu ihren Gunsten bestehende Verpfändung der Geschäftsanteile aufließ.

b) Der Geschäftsführer der Unternehmung war nicht so finanzkräftig, um die unzureichende Eigenkapitalausstattung der Firma verbessern und das hohe Kreditobligo abbauen zu können. Auch die von ihm ursprünglich als Alleinaktionär in der Schweiz

gegründete Aktiengesellschaft bot als sogenannte Domizilgesellschaft Außenstehenden keinen Einblick in ihre Vermögens- und Ertragsverhältnisse. Bereits in seinem letzten Prüfungsergebnis hatte der RH darauf hingewiesen, daß die Bank versuchen müßte, bei einer Abgabe ihrer gegenständlichen Beteiligung einen finanzkräftigen Käufer zu finden.

c) Die Übernahme der unter lit. a erwähnten zwei Textilunternehmen durch den Geschäftsführer im Jahre 1963 war die Bedingung der Bank für die Abgabe ihrer Geschäftsanteile an dem Strickwarenerzeugungsunternehmen. Die zwei Textilunternehmen waren nämlich zur damaligen Zeit so überschuldet, daß der Bank aus deren Kreditengagements ein erheblicher Ausfall drohte, für welchen sie noch keine entsprechende Wertberichtigung gebildet hatte. Sie erwartete bei Führung dieser Unternehmen durch den Geschäftsführer des Strickwarenerzeugungsunternehmens deren baldige Sanierung und hoffte, durch Abbau der Kreditobligostände ihre ungünstige Gläubigerposition verbessern zu können. Trotz der von der Bank den zwei Textilunternehmungen gewährten Sanierungsnachlässe von insgesamt 17 Mill. S und eines weiteren Kredites von 20 Mill. S an die Strickwarenerzeugung, welche diesen Kredit den erstgenannten zwei Unternehmungen weitergab und zu seinen Lasten 15 Mill. S Verluste übernahm, erreichte die Bank lediglich den Abbau des Kreditobligostandes eines der beiden Textilunternehmen bei gleichzeitiger stiller Liquidation; ihre ungünstige Gläubigerposition gegenüber dem anderen Unternehmen vermochte sie jedoch nicht zu verbessern.

d) Die Konstellation, daß der Geschäftsführer der Strickwarenerzeugung gleichzeitig an diesem Unternehmen beteiligt war, wirkte sich in verschiedenen Belangen, wie beispielsweise auf die über Initiative der Bank geführten Verkaufsverhandlungen in den Jahren 1968—1970, auf die Abfassung verschiedener, sein Dienst- und Pensionsverhältnis betreffenden vertraglichen Regelungen sowie überhaupt auf die Stellung der Bank als Hauptgläubiger nachteilig aus.

e) Verschiedene Initiativen der Bank, ihre in diesem Kreditfall ungünstige Gläubigerposition zu verbessern, kamen sehr spät, wie etwa die Umwandlung der Strickwarenerzeugung von einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft im Juli 1967, welche den Zweck verfolgte, leichter einen Interessenten für eine Beteiligung an dieser Firma zu finden, der in diese auch Kapital einbringt.

Weiters wurde eine Wandelanleihe durch die AG im Nominale von 3·2 Mill. sfrs im Oktober 1968 emittiert. Das ÖCI mußte sich dabei verpflichten, die Anleihe zwei Jahre vor Fälligkeit vom Übernehmer zum vollen Nominalwert, unabhängig von deren tatsächlichem Wert zur Zeit der Übernahme oder einer Zahlungsunfähigkeit der AG rückzulösen und auch für den Zinsen- und Tilgungsdienst zu garantieren. Wegen des Ausgleiches des Strickwarenerzeugungsunternehmens muß das ÖCI nunmehr Ende 1971 diese Anleihe zum vollen Nominalwert rücklösen. Die Bank könnte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den seinerzeitigen Aktionären dieses Unternehmens für diese Leistungen wohl Regreß nehmen, doch besteht keine Aussicht, daß er auch Erfolg hätte.

f) Die Bank finanzierte ferner die Errichtung neuer Produktionsstätten und den Erwerb neuer Maschinen in den Geschäftsjahren, in welchen die Erträge und Umsätze dieses Unternehmens bereits rückläufig waren. Dadurch erhöhte sich das Gesamtobligo ganz erheblich.

g) Die Information der Bank über die Entwicklung des Strickwarenerzeugungsunternehmens waren unzulänglich, da sie vor allem zu spät erfolgten. So wurden ihr z. B. die Wirtschaftsprüferberichte über die Geschäftsjahre 1967/68 und 1968/69 erst 20 bzw. 10 Monate nach Ablauf dieser Geschäftsjahre bekannt, obwohl nach der Satzung der Gesellschaft der Jahresabschluß in den ersten fünf Monaten des neuen Geschäftsjahres zu erstellen gewesen wäre. Auch die Prüfungen durch die bankeigene Revisionsgesellschaft erfolgte in zu großen Intervallen.

h) Die Verwendung der Eingänge aus den den Krediten zugrunde liegenden Exportförderungen erfolgte bis 1968 in einer für dieses Unternehmen günstigen Weise, welche mit den vom BM f. Finanzen herausgegebenen „Besonderen Bestimmungen über die Stellung der Hausbanken" nicht im Einklang stand. Eine Inanspruchnahme der Haftung des Bundes erfolgte hiedurch allerdings nicht.

i) Die von der Bank zur Absicherung des Gesamtobligos erworbenen Pfand- und sonstigen Rechte waren unzureichend.

95, 24. Die Bankleitung machte vor allem geltend, daß sie im gegenständlichen Kreditengagement keine Handlungsfreiheit mehr besessen hätte, da sie mangels ausreichender Wertberichtigungen für dieses Kreditobligo keine wirksamen Maßnahmen gegen dieses Unternehmen ergreifen konnte. Im übrigen habe sie verschiedentliche Initiativen zur Ver-

besserung dieses Kreditengagements (Verkaufsbemühungen, Stärkung der Eigenmittel der Firma) ergriffen, doch war all diesen Maßnahmen kein Erfolg beschieden.

Die von ihr anläßlich des Verkaufes dieses Unternehmens übernommenen finanziellen Belastungen erschienen der Bank zweckmäßiger als die völlige Zerschlagung eines Unternehmens, welches einmal 75% des gesamten österreichischen Strickwarenexportes auf sich vereinigen konnte.

95, 25. Die Arbeitsproduktivität in den Zweigstellen und in den Zweigniederlassungen des ÖCI ist recht unterschiedlich. Der RH empfahl der Bank, sich auf Grund angestellter Erfolgsrechnungen oder jährlich erarbeiteter Leistungskennzahlen einen Überblick über die Rentabilität der einzelnen Bankfilialen zu beschaffen. Dieser Empfehlung wird die Bankleitung in Hinkunft nachkommen.

95, 26. Im Verhältnis zum Gesamtpersonalstand der Bank besteht eine Überdotierung an Volldirektoren und stellvertretenden Direktoren. So entfällt auf etwa 125 Bedienstete der Bank ein Volldirektor, womit das ÖCI unter den verstaatlichten Banken mit Abstand an erster Stelle liegt.

Die Bankleitung wies darauf hin, daß es für die Bank unerläßlich wäre, über eine gewisse Anzahl von Funktionären zu verfügen; diese hätten jedoch im Vergleich zu jenen der beiden anderen verstaatlichten Banken niedrigere Bezüge.

Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H., Wien

96, 1. Der Zweck der „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H.", Wien (im folgenden kurz: BÜRGES), die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht, ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 23. Dezember 1954 die Förderung des Gewerbes durch die Übernahme von Bürgschaften und Leistung von Zinsenzuschüssen für Darlehen und Kredite im Rahmen der vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie und dem BM f. Finanzen aufzustellenden Richtlinien unter Ausschluß aller übrigen Bankgeschäfte.

Die Mittel zur Finanzierung der Zinsenzuschüsse erhält die Gesellschaft vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie zur Verfügung gestellt. Aus Bürgschaftsübernahmen eintretende Verluste der Gesellschaft werden aus den Erträgen der Veranlagung der Eigenmittel der Gesellschaft sowie aus den Zinserträgen der ihr vom ERP-Fonds treuhändig zur Verfügung gestellten Mittel (Treugut) abgedeckt.

96, 2. a) Als Förderungsziele sind in den vom Aufsichtsrat genehmigten, in Merkblättern zusammengefaßten Richtlinien die Produktivitäts- und Exportsteigerung der Kleingewerbebetriebe im Rahmen der Kleingewerbekreditaktion und der qualitätsverbessernde Ausbau der Fremdenverkehrsbetriebe im Rahmen der Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion genannt. Hiebei ist darauf hingewiesen, daß die Gesellschaft zum Zwecke der Übernahme von Bürgschaften und der Leistung von Zinsenzuschüssen „für Kredite, die Kreditunternehmungen aus eigenen Mitteln Kleingewerbe- bzw. Gast- und Beherbergungsbetrieben einräumen, die über Banksicherheit nicht in ausreichendem Maße verfügen", geschaffen wurde.

b) Als nicht konform mit diesem Förderungszweck erachtete der RH die in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der BÜRGES vom Aufsichtsrat verbindlich festgelegten Bedingungen für die Übernahme einer Förderung, daß der Förderungswerber eine konsolidierte Vermögens- und Ertragslage aufweisen und ausreichende Sicherheiten erbringen müsse. Erfüllt nämlich ein Förderungswerber diese Bedingungen, bedürfte er nach Ansicht des RH kaum einer Förderung durch die BÜRGES, da er dann zumeist in der Lage gewesen wäre, auch den Kreditinstituten eine ausreichende Banksicherheit anzubieten.

96, 3. a) Der RH stellte bei Überprüfung von Förderungsfällen dementsprechend fest, daß sich die Geschäftsleitung der BÜRGES bei Gewährung von Förderungen vor allem von den in der Geschäftsordnung der BÜRGES enthaltenen Bedingungen leiten ließ. Es wurden daher auch Betriebe gefördert, welche auf Grund ihrer günstigen Vermögens- und Ertragslage einer Förderung durch die BÜRGES nicht bedurft hätten. Damit lief die Förderung im wesentlichen auf die Leistung eines Zinsenzuschusses hinaus, welcher zufolge der Verbilligung der Kreditkosten einen Anreiz für den Kreditwerber bot.

b) Der RH vertrat die Auffassung, daß es Aufgabe der gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der BÜRGES zuständigen Bundesministerien (BM f. Handel, Gewerbe und Industrie und BM f. Finanzen) sein werde, die aufgezeigten Unklarheiten über den Förderungszweck der Gesellschaft zu beseitigen. Es wäre eindeutig festzulegen, welcher wirtschaftlichen Zielsetzung die Förderungstätigkeit der BÜRGES entsprechen soll. Die

Richtlinien für die Förderung von Krediten wären dementsprechend dem Förderungsziel der BÜRGES anzupassen.

96, 4. a) Für die Förderung von Kleingewerbebetrieben sind Grenzwerte bezüglich der Bilanzsumme, des Umsatzes und der Beschäftigtenzahl festgesetzt, die in den Merkblättern jedoch nicht enthalten sind. Nach Ansicht des RH wären diese darin aufzunehmen, da dem Inhaber eines Kleingewerbebetriebes doch in erster Linie bekannt sein sollte, bis zu welcher Größe seines Betriebes er die Voraussetzungen erfüllt, um einen Antrag auf eine Kreditförderung bei der BÜRGES mit Aussicht auf Erfolg einbringen zu können.

b) Die Gesellschaft teilte hiezu mit, daß sie bei einer Neuauflage der Merkblätter diese Richtwerte darin aufnehmen werde.

96, 5. Im geprüften Zeitraum von 1962 bis einschließlich 1969 wurden im Rahmen der BÜRGES-Kleingewerbekreditaktion 32.406 Kredite mit einer Kreditsumme von 3078·4 Mill. S, im Rahmen der im Jahre 1967 aufgenommenen Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion 1033 Kredite mit einer Kreditsumme von 363·3 Mill. S gefördert. Die Förderungen durch die BÜRGES bestanden in Bürgschaftsübernahmen für die von den Förderungswerbern bei Kreditinstituten aufgenommenen Kredite, begrenzt mit 90% der Kredithöhe im Rahmen der Kleingewerbekreditaktion und 80% bei der Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion, wobei auch die Höhe der geförderten Kredite mit 200.000 S und 500.000 S limitiert war. Weiters wurden Zinsenzuschüsse von 3% pro Jahr zu den von den Kreditinstituten den Kreditnehmern verrechneten Kreditzinsen, deren Höhe mit maximal 3¼% über der jeweiligen Bankrate begrenzt ist, geleistet. Sie beliefen sich in den Jahren 1962 bis 1969 auf 186·2 Mill. S.

96, 6. Die Inanspruchnahme der BÜRGES aus den von ihr übernommenen Bürgschaften belief sich im geprüften Zeitraum im Durchschnitt auf 0·1 Promille der zum jeweiligen Jahresende 1962 bis 1969 ausgewiesenen Haftungssumme. Der RH vertrat die Ansicht, daß bei dieser geringen Ausfallsquote das in einer Note des Bundesministers für Finanzen festgesetzte Deckungsverhältnis (Haftungskapital der BÜRGES : Gesamtobligo aus Bürgschaftsverpflichtungen) von 1 : 15 — nach einer Herabsetzung — noch immer sehr vorsichtig gewählt ist. Da sich unter Berücksichtigung des der BÜRGES vom ERP-Fonds zur Verfügung gestellten Treugutes (Stand per 31. Dezember 1969: 65·7 Mill. S), welches ebenfalls zur Deckung des Bürgschaftsobligos der Gesellschaft dient, sowie des bis 31. Dezember 1969 eingezahlten Stammkapitals, welches im Prüfungszeitraum von 4·7 Mill. S auf 60 Mill. S erhöht wurde, ein Gesamthaftungskapital von 125·7 Mill. S ergibt, dem ein Haftungsobligo der BÜRGES von 1569 Mill. S gegenübersteht, beläuft sich das Deckungsverhältnis tatsächlich sogar nur auf 1 : 12·5. Der RH wies daher darauf hin, daß — sofern die derzeitige Praxis der Kreditförderung durch die BÜRGES fortgesetzt wird — das gegenwärtig der BÜRGES zur Verfügung stehende Haftungskapital auch in Hinkunft vollkommen hinreichen würde, die von ihr übernommenen Risken aus Bürgschaften entsprechend abzusichern.

Die Gesellschaft führte hiezu aus, daß sich das BM f. Finanzen, welches als Kreditaufsichtsbehörde für die Festsetzung dieses Deckungssatzes zuständig ist, zu dessen Höhe zu äußern hätte.

96, 7. a) Die BÜRGES veranlagte die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel (Treugut des ERP-Fonds und eingezahltes Stammkapital) unterschiedlich, da die Gelder des ERP-Fonds ungünstiger als die Eigenmittel verzinst wurden.

b) Der Anregung des RH, künftig die Veranlagung nach Möglichkeit zu gleichen Konditionen vorzunehmen, wurde nach Mitteilung der Geschäftsführung bereits entsprochen. Weiters empfahl der RH, zusätzlich zur Festgeldveranlagung auch eine teilweise Veranlagung in Wertpapieren vorzunehmen, da hiedurch für die Gesellschaft höhere Renditen erzielt werden könnten.

c) Zu der Entgegnung der BÜRGES, daß sie keine zusätzliche Veranlagung in Wertpapieren vornehmen möchte, weil sich die bisherige Art der Festgeldveranlagung durchaus bewährt habe und geeignet sei, das angenehme und gute Verhältnis zwischen der BÜRGES und den Kreditinstituten zu sichern, bemerkte der RH, daß der Ankauf von Wertpapieren aus den Erträgnissen der Festgeldveranlagung kaum dieses gute Einvernehmen gefährden würde.

96, 8. a) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 23. Dezember 1954 nicht auf Gewinn gerichtet. Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen, wies die BÜRGES bis einschließlich 1968 ausgeglichene Gewinn- und Verlustrechnungen aus. Sie wurden dadurch erreicht, daß die vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie zu leistenden Zuwendungen in einer Höhe als Ertrag eingesetzt wurden, die der Summe des durch eigene Erträge der BÜRGES nicht gedeckten Aufwands und der für geförderte Kredite angeforderten Zinsenzuschüsse entsprach.

b) Da bei dieser Darstellung nicht erkennbar war, wie hoch der nicht durch eigene Erträge gedeckte Aufwand der BÜRGES ist, empfahl der RH im Interesse der Bilanzklarheit und -wahrheit, in Hinkunft Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft nicht zu saldieren. Weiters regte er an, Ausfälle der BÜRGES, die wegen Inanspruchnahme aus notleidenden Krediten entstanden sind, mit den Zinserträgen aus der Veranlagung des ERP-Treugutes saldiert wurden, in Hinkunft in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

c) Die Geschäftsleitung der BÜRGES teilte mit, daß den Empfehlungen des RH bereits bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1969 entsprochen worden sei.

96, 9. a) Ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft in den Jahren 1962 bis 1969 an Kreditnehmer geleisteten Zinsenzuschüsse und der vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen schloß die Gebarung der Gesellschaft in den Jahren 1962 bis 1965 jeweils mit Gewinn ab, der in diesem Zeitraum insgesamt 3,874.178 S erreichte. Die Geschäftsjahre 1966 bis 1969 brachten Verluste von zusammen 2,428.511 S, so daß sich für den gesamten Berichtszeitraum ein Gewinn von 1,445.667 S ergab.

b) Die negativen Jahresergebnisse in den letzten drei Berichtsjahren sind darauf zurückzuführen, daß auf Grund des mit dem ERP-Fonds am 26. Juni 1963 abgeschlossenen Vertrages die Zinsen aus der Veranlagung des der Gesellschaft vom ERP-Fonds treuhändig zur Verfügung gestellten Kapitals (des „Treugutes") ab dem Jahre 1966 nur noch zur Abdeckung der aus übernommenen Bürgschaften eingetretenen Verluste verwendet werden durften und der sodann verbleibende Zinsenbetrag dem Treugut zuzuschreiben war. Da die Erträge aus der Veranlagung die einzigen nennenswerten Einnahmen der Gesellschaft waren, konnten nach Wegfall der Treuguterträge die Verwaltungskosten und die Steuerzahlungen vom Ertrag der Veranlagung der Eigenmittel allein nicht mehr gedeckt werden. Die Zuwendungen des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie an die Gesellschaft mußten daher ab dem Jahre 1966 um diese Abgänge erhöht werden. Sie summierten sich in den Jahren 1962 bis 1969 auf 163·8 Mill. S.

96, 10. In den Jahren 1962 bis 1968 wurden vom Prokuristen der Gesellschaft bei Kreditunternehmungen und bei Kreditnehmern stichprobenweise Überprüfungen vorgenommen, um festzustellen, ob einerseits die Kreditnehmer die ihnen zur Verfügung gestellten, durch die BÜRGES geförderten Kredite widmungsgemäß verwendeten, andererseits die Kreditinstitute den Kreditnehmern tatsächlich die richtlinienmäßig vereinbarten Zinsen verrechneten. Seit dem Wechsel in der Geschäftsführung der BÜRGES am 3. April 1968 wurden keinerlei Überprüfungen mehr durchgeführt. Der RH empfahl, diese fallweisen Kontrollen in einem vertretbaren Ausmaß auch weiterhin vorzunehmen. Die Gesellschaft hat zugesagt, der Empfehlung Rechnung zu tragen.

96, 11. a) Die in den Sonderverträgen des Vorgängers des derzeitigen Geschäftsführers sowie des Prokuristen der Gesellschaft verankerten Bezüge erfuhren im geprüften Zeitraum auch Steigerungen über die kollektivvertraglichen Erhöhungen hinaus.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß die Gehälter der leitenden Bediensteten, die in den Sonderverträgen bereits in einem der Dienststellung angemessenen Ausmaß vereinbart wurden, in Hinkunft nur in demselben Verhältnis erhöht werden sollten, in dem die kollektivvertraglichen Angestelltenbezüge generell angehoben werden. Damit würde sowohl der Geldwertminderung als auch einer allfälligen echten Steigerung des Reallohnes entsprochen werden.

Salzach-Kohlen-Bergbau GesmbH., Trimmelkam

97, 1. Die 1947 gegründete Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H. (kurz SAKOG) mit dem Sitz in Trimmelkam, Oberösterreich, nimmt unter den österreichischen Kohlenbergbauen insofern eine Sonderstellung ein, als sie nicht ein verstaatlichtes Unternehmen ist. Die Republik Österreich besitzt nur 40·0% des Stammkapitals. Weitere Gesellschaften sind das Land Oberösterreich mit 38·75%, das Land Salzburg mit 16·25% und die Firma Stern & Hafferl, Gmunden, mit 5·0%. Die Verwaltung der 40%igen Bundesbeteiligung wird vom BM f. Finanzen wahrgenommen, da auf Grund der Länder- und Privatbeteiligung eine Zuständigkeit der ÖIAG nicht gegeben ist.

97, 2. Mit Beschluß der 21. ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juli 1969 wurde das Stammkapital von 18·0 Mill. S auf 28·0 Mill. S erhöht, wobei die Gesellschafter die Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung übernahmen.

Firma und Betriebsgegenstand der Gesellschaft blieben im Berichtszeitraum unverändert, der Sitz wurde von Linz a. D. nach Trimmelkam, Oberösterreich, verlegt. Der

Braunkohlenbergbau in Trimmelkam wies im Jahre 1969 eine Förderleistung von 383.000 t auf. Die Beschäftigtenzahl betrug per Ende 1969 insgesamt 619. Das Ergebnis der letzten Einschau des RH (1963) wurde im TB 1965 Abs. 92 behandelt.

97, 3. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen ist infolge der vorzeitigen Abschreibung und der Kürzung der Anschaffungskosten in Höhe der erhaltenen Bergbauförderungsmittel von 89·5 Mill. S oder 67·2% des Gesamtvermögens auf 78·9 Mill. S oder 55·0% des Gesamtvermögens gesunken.

Das Umlaufvermögen hat sich in den Jahren 1963 bis 1969 von 33·7 Mill. S auf 47·8 Mill. S oder, gemessen am Gesamtvermögen, von 25·3% auf 33·4% erhöht. Im wesentlichen war hiefür das Kohlendepot maßgebend, das sich infolge der Absatzkrise von 24.500 t im Jahre 1963 auf 168.500 t im Jahre 1969, wertmäßig ausgedrückt von 3·8 Mill. S auf 20·2 Mill. S, erhöhte.

97, 4. Das Eigenkapital ist von 11·4 Mill. S im Jahre 1963 auf 25·5 Mill. S im Jahre 1969, also um 14·1 Mill. S gestiegen. Die Erhöhung ergibt sich aus einer Aufstockung des Stammkapitals im Jahre 1969 um 10·0 Mill. S — die bis 31. Dezember 1969 allerdings erst mit 5·5 Mill. S eingezahlt war — zuzüglich der Gewinne in der Höhe von 9·9 Mill. S und abzüglich einer Auflösung von Rücklagen im Betrag von 1·3 Mill. S. Gewinne konnten nur deshalb ausgewiesen werden, weil die Republik Österreich in den Jahren 1964 und 1965 auf fällige ERP-Kreditzinsen in Höhe von 12·6 Mill. S und fällige Umsatzsteuerzahlungen von 7·0 Mill. S verzichtet hatte. Auch die von der Republik Österreich in den Jahren 1963 bis 1969 insgesamt zur Verfügung gestellten Bergbauförderungsmittel in der Höhe von 26·5 Mill. S wirkten, wenn auch nur indirekt, kapitalerhöhend.

Obwohl der Anteil des buchmäßigen Eigenkapitals am Gesamtkapital, der 1963 nur 8·6% betragen hatte, bis 1969 auf 17·8% angewachsen ist, muß die Gesellschaft im Hinblick auf die Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben als stark unterkapitalisiert bezeichnet werden.

Eine wesentliche Finanzierungshilfe waren daher langfristige Fremdmittel, die am 31. Dezember 1969 mit 79·2 Mill. S (31. Dezember 1963 83·8 Mill. S) zu Buche standen und von denen allein 68·9 Mill. S auf einen noch aus der Gründungszeit der Gesellschaft stammenden ERP-Kredit in der ursprünglichen Höhe von 93·5 Mill. S entfallen.

97, 5. Die in Trimmelkam gewonnene Kohle stammt aus dem Torton des oberen Miozäns und ist eine Süßwasserbildung auf einem helvetischen Flußrelief.

Es bestehen drei Flöze, die durch sandige Tone getrennt sind. Das Grundflöz — Unterflöz — hat eine maximale Mächtigkeit von 3·5 bzw. eine gewinnbare Mächtigkeit von derzeit 2·0 m, das Mittelflöz, das sich an den Kuppen auf 60 cm verengt, eine Mächtigkeit von 2·2 m. Das bereits abgebaute Hangendflöz war 0·7 bis maximal 1·5 m stark.

Das Kohlenvermögen wird mit rund 13·5 Mill. t beziffert. Die Lebenserwartung des Bergbaues beträgt zirka 25 Jahre.

Der untere Heizwert der Kohle schwankt zwischen 2560 kcal/kg beim Feinstaub und 3470 kcal/kg bei den Grobsorten und ist im Vergleich mit anderen österreichischen Braunkohlen als gut, mit Rücksicht auf seinen verhältnismäßig hohen Reinkohlenheizwert, besonders bei den Feinsorten, jedoch eher als ungünstig zu bezeichnen. Der Gesamtanfall von fast 60% Hausbrand — (40—120 mm) und Industriekohle (20—40 mm) kann bei einer so stark mechanisierten Grube als ausgezeichnet beurteilt werden.

Die Gestehungskosten werden weitgehend vom Sortenanfall beeinflußt. Der Anteil von Grobsorten, die die höchsten Preise erzielen, hängt außer von den Flözverhältnissen auch von der Art der Gewinnung ab. Wider Erwarten hat sich mit der Einführung einer mechanischen Kohlengewinnung der Feinkohlenanteil nicht wesentlich erhöht.

97, 6. Die verwertbare Förderung war in den Jahren 1963 bis 1969 nur geringen Schwankungen unterworfen und betrug 1963 insgesamt 395.000 t und 1969 383.000 t.

Gegenüber anderen Bergbauen liegt der Vorteil der SAKOG in der günstigeren Absatzlage und in der Möglichkeit, die Förderung den Absatzverhältnissen anzupassen. Voraussetzung ist allerdings, daß genügend Personal zur Verfügung steht. Da die gut mechanisierte Grube wenig Spielraum für weitere Rationalisierungen bietet und zwei Strebe aus Sicherheitsgründen kaum zu vermeiden sind, kann nur eine Mehrbelegung unter Heranziehung eines weiteren Gewinnungsdrittels die Rohförderung erhöhen.

97, 7. Die mittelfristige Planung umfaßt die Jahre 1970 bis 1974 und sieht ab 1971 eine gleichmäßige Förderung von 390.000 t bei einem Mannschaftsstand von rund 590 Arbeitern und 70 Angestellten vor. Bei dieser Fördermenge wird es auf die Dauer wohl kaum möglich sein, die ständigen Lohn- und Materialpreisbewegungen aufzufangen, auch wenn es gelingen sollte, übertage Einsparungen zu erzielen. Die Annahme einer

gleichmäßigen Produktion für die Zukunft ohne die Möglichkeit weiterer Rationalisierungen oder sonstiger Verbesserungen wird eine sukzessive Verschlechterung der Betriebskosten mit sich bringen.

97, 8. Die Absatzlage war seit etwa Mai 1969 einem grundlegenden Wandel unterworfen. Es setzte eine nicht erwartete Nachfrage ein, welche schließlich dazu geführt hat, daß im Laufe der Heizperiode 1969/70 alle Depotbestände an Hausbrand- und Industriekohle abverkauft werden konnten. Diese Entwicklung wurde schließlich durch den außergewöhnlich langen Winter und die allgemein angespannte Lage auf dem Brennstoffsektor noch zusätzlich begünstigt. Die starke Nachfrage konnte insbesondere im ersten Halbjahr 1970 von der SAKOG wegen einer Minderförderung infolge anhaltender geologischer Schwierigkeiten nicht zur Gänze befriedigt werden.

Nach Ansicht der Geschäftsführung wäre es verfehlt, aus der augenblicklich günstigen Absatzentwicklung eine lang anhaltende, neue Aufwärtsentwicklung für die heimische Braunkohlenproduktion ableiten zu wollen. Der Aufschwung wird mit größter Wahrscheinlichkeit noch bis zum Ende der Heizperiode 1971/72 anhalten. Daher sah sich die Unternehmensleitung veranlaßt, aus denkbaren bergbautechnischen Varianten jene auszuwählen, welche zum ehestmöglichen Zeitpunkt zum Tragen kommt. Nach der ursprünglichen mittelfristigen Planung waren in den Jahren 1970/71 Kohlenflöze zum Abbau vorgesehen, bei denen von vornherein gewisse geologische Schwierigkeiten zu erwarten sind. Daher wurde die Betriebsplanung in einigen wesentlichen Punkten abgeändert, damit wenigstens für einen Großteil des Jahres 1971 geologisch günstigere Flöze abgebaut werden können, um so durch eine entsprechende Förderung die bestehenden Absatzmöglichkeiten optimal zu nützen.

97, 9. Die im Berichtszeitraum jährlich verkaufte Kohlenmenge bewegte sich zwischen 396.000 t (1965) und 325.000 t (1968). Der geringe Exportanteil von 5·6% im Jahre 1963 ging bis 1969 auf 2·0% zurück; es handelte sich hiebei um Lieferungen in grenznahe Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Mehr als 50% der gesamten Verkaufsmenge wurden in den letzten Jahren über eine Großhandelsfirma abgesetzt. Einzelne Großabnehmer belieferte die SAKOG selbst.

97, 10. a) Die bei den einzelnen Abnehmern durchschnittlich erzielten Nettoverkaufserlöse waren bei der von der Großhandelsfirma vertriebenen Hausbrandkohle und beim Eigenverkauf durch die SAKOG am höchsten.

Dies bedeutet nun aber nicht, daß an sämtliche Kohlenbezieher, die über den durchschnittlichen Gestehungskosten liegende Preise bezahlen, mit Gewinn und in allen anderen Fällen mit Verlust verkauft worden ist, denn sowohl bei den Erlösen als auch bei den Gestehungskosten handelt es sich eben nur um Gesamtdurchschnittswerte aller geförderten und verkauften Kohlensorten. Wohl werden die Erlöse sortenweise erfaßt, eine Gegenüberstellung mit den Gestehungskosten ist jedoch nicht möglich, weil die Gesellschaft eine sortenmäßige Aufgliederung der Gestehungskosten bisher für entbehrlich gehalten hat.

b) Über Veranlassung des RH hat die Gesellschaft den Versuch unternommen, nachträglich für die Geschäftsjahre 1963, 1965, 1967 und 1969 unter Berücksichtigung des Sortenanfalles, des Heizwertes der einzelnen Sorten und des durchschnittlich erzielten Erlöses einen Vergleich zwischen Gestehungskosten und Erträgen der einzelnen Sorten nicht wie bisher auf Tonnenbasis, sondern auf der Basis von Wärmeeinheiten anzustellen. Durch diese neue sortenmäßige Kostenerfassung konnten wirklichkeitsnähere Ergebnisse erzielt werden.

Der RH empfahl, einer sortenmäßigen Errechnung der Gestehungskosten in Zukunft mehr Augenmerk zuzuwenden. In diesem Zusammenhang regte der RH auch an zu prüfen, ob nicht in weiterer Folge eine Deckungsbeitragsrechnung ohne allzu großen Arbeitsaufwand angewendet werden könnte, da diese die in dem obgenannten Verfahren enthaltenen Ungenauigkeiten weitgehend ausschalten und zu besseren Entscheidungsgrundlagen führen würde.

c) Die Gesellschaft sagte zu, daß sie sich in Hinkunft bemühen werde, den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

97, 11. a) Gemäß Punkt I der zwischen der SAKOG und einer Großhandelsgesellschaft geschlossenen Verkaufsvereinbarung verpflichtete sich letztere, den Alleinvertrieb der ihr von der SAKOG zum Verkauf angebotenen Kohle zu übernehmen. Die SAKOG verpflichtete sich ihrerseits, alle Mengen der Jahresförderung anzubieten, die nicht in Punkt II besonders ausgenommen sind (Eigenbedarf, Deputatkohle und jene wenigen Großkunden, die sich die SAKOG selbst zur Belieferung vorbehalten hat).

Die in diesem Vertrag für die geprüfte Firma eingebaute Schutzklausel, daß nicht nur bei guten, sondern auch bei schlechten Marktverhältnissen das Alleinvertriebsrecht der Vertragsfirma zu gelten und diese somit das Verkaufsrisiko zur Gänze allein zu tragen hat, kam nicht zur Wirkung, weil die SAKOG

selbst auf der Einhaltung dieser Vertragsbestimmung nicht ernstlich bestanden hatte. Im Jahre 1962 vergütete der Partner der SAKOG einen Teil des Zinsenverlustes, der aus der Kapitalbindung infolge der überhöhten Kohlendepotbestände entstanden ist.

b) Die nachgiebige Haltung der SAKOG erscheint schon deshalb nicht vertretbar, weil die Gesellschaft der Handelsfirma über den normalen Großhandelsrabatt hinaus zusätzliche Sonderrabatte gewährte, um das Geschäft zu beleben.

c) Die Gesellschaft begründete ihr Verhalten damit, daß der gültige Vertrag aus einer Zeit stamme, in der die Kohle Mangelware gewesen sei. Inzwischen hätten sich die Marktverhältnisse jedoch derart geändert, daß die betreffenden Bestimmungen für den Vertragspartner wirtschaftlich nicht zumutbar wären. Trotzdem habe sich die Unternehmensleitung bemüht, von der Handelsfirma zusätzliche finanzielle Leistungen zu erlangen.

d) Der RH hat in seiner Gegenäußerung darauf hingewiesen, daß in diesem Falle die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die geänderten Marktverhältnisse zeitgerecht hätte erfolgen müssen.

97, 12. a) Um neue Verkaufsmöglichkeiten für die Kohle zu erschließen, übernahm die SAKOG im Jahre 1962 die Generalvertretung für eine automatische Kohlen-Unterschubfeuerung. Diese Anlagen sollten eine Konkurrenz gegenüber den stark zunehmenden Ölfeuerungen bilden. Ihr Verkauf in Österreich erbrachte jedoch nicht den gewünschten Erfolg.

b) In der Stellungnahme wies die Gesellschaft darauf hin, daß sie aus der Belieferung der bestehenden Anlagen mit Kohle gegenüber dem sonst notwendigen Verkauf dieser Kohle als Kraftwerkskohle durch längere Zeit hindurch einen Mehrerlös von 120.000 S jährlich erzielt habe.

97, 13. a) In die Kostenrechnung wurden die buchmäßigen Abschreibungen übernommen, die aber nicht den kalkulatorischen Kosten entsprechen, weil die Berechnungsgrundlage der buchmäßigen Abschreibungen in den letzten Jahren wiederholt entscheidend gekürzt wurde. Richtigerweise müßten für die Kostenrechnung kalkulatorische Abschreibungen von allen im Betrieb genutzten Anlagen, auch wenn sie bereits buchmäßig voll abgeschrieben sind, berechnet werden.

b) Die Gesellschaft führte aus, daß den Abschreibungen keine Bedeutung als Kalkulationsfaktor für die Preisbildung zukomme und man aus betriebspsychologischen Gründen eine Begrenzung des Verlustausweises vorziehe.

c) Wenn auch den vorstehenden Argumenten eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so bildet, wie der RH in seiner Gegenäußerung zum Ausdruck brachte, eine genaue Kostenrechnung nach wie vor die Grundlage für die Beurteilung der tatsächlichen Kosten- und Ertragssituation des Unternehmens und ist auch für zwischenbetriebliche Vergleiche von wesentlicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, daß die Betriebe des österreichischen verstaatlichten Kohlenbergbaues sowohl kalkulatorische Abschreibungen als auch kalkulatorische Zinsen verrechnen.

97, 14. Wie aus der Kostenträgerrechnung für die Kostenträger Kohle, Nebenbahn Trimmelkam—Bürmoos, Feuerung und Kasino zu entnehmen ist, hatten die „Kohle" und die „Bahn" den größten Anteil am Gesamtverlust im Berichtszeitraum.

Hauptsächlichste Verlustursache im Bergbau sind, wie allgemein im österreichischen Kohlenbergbau, die infolge der Konkurrenz der anderen Energieträger stark gedrückten Verkaufspreise, vor allem bei den Feinsorten. Die verhältnismäßig günstigen Gestehungskosten der SAKOG bewirken jedoch, daß die durchschnittlichen Jahresverluste von 4·2 Mill. Schilling oder rund 11 S pro geförderte Tonne zu den niedrigsten in Österreich zählen. Die im Jahre 1967 erreichte volle Mechanisierung des Betriebes führte bei einer entsprechenden Personalverminderung zu einer sprunghaften Leistungssteigerung und 1967 und 1968 sogar zu kleinen positiven Betriebserfolgen.

97, 15. a) Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Ertragslage der SAKOG seit deren Gründung hatte der sogenannte Tonnenzins. Laut einem im Jahre 1948 zwischen der SAKOG und der Firma Stern & Hafferl geschlossenen, unkündbaren und bis 1970 laufenden Vertrag stehen der SAKOG nur die bergmännische Aufschließung und der Abbau des Kohlenvorkommens zu, die geförderte Kohle muß die SAKOG jedoch von der Firma Stern & Hafferl um den Tonnenzins käuflich erwerben. In den geprüften Jahren 1963 bis 1970 zahlte die SAKOG aus dem Titel des Tonnenzinses etwa 2·8 Mill. S. Dazu kommen rund 5·7 Mill. S für die Jahre 1949 bis 1962, so daß der von der SAKOG für die Laufzeit des Vertrages insgesamt entrichtete Tonnenzins 8·5 Mill. S erreichte.

Die Tatsache, daß der Tonnenzins — unabhängig von der Ertragslage — vom Umsatz zu bezahlen ist, veranlaßte den RH bereits in seinem vorletzten Prüfungsergebnis festzustellen, daß es unbillig gewesen sei, dem privaten Schurfberechtigten, der seinerseits

nicht gewillt oder in der Lage war, den Bergbaubetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr zu führen, ein risikoloses Einkommen zuzusichern. Von der SAKOG wurde zwar eine Revision des Tonnenzinsvertrages angestrebt, die Bemühungen führten jedoch zu keinem Erfolg.

b) Der RH hat bemängelt, daß es bereits bei Gründung der SAKOG von den Gesellschaftern Bund, Land Oberösterreich und Land Salzburg, die immerhin über 95·0% des Stammkapitals verfügen, verabsäumt worden war, die Rechte des einzigen Privatgesellschafters als Eigentümer der Schurfrechte mit einer einmaligen Abfindung abzulösen. Während die drei öffentlich-rechtlichen Hauptgesellschafter bei der Gründung der SAKOG nur Pflichten übernommen haben und kaum nennenswerte Erträge erzielten, bezog jener Gesellschafter, der nur mit 5·0% am Stammkapital beteiligt ist, von 1949 bis 1970 Reineinnahmen in Höhe von 8·5 Mill. S, noch dazu weitgehend unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der SAKOG.

97, 16. a) Da die Grube Trimmelkam keinen Anschluß an das öffentliche Eisenbahnnetz hatte, mußte die SAKOG hauptsächlich für die Kohlentransporte vom Bahnhof Bürmoos (Strecke Salzburg—Lamprechtshausen der Salzburger Stadtwerke) nach Trimmelkam eine 9 km lange, elektrisch betriebene, normalspurige Nebenbahn bauen. Diese wurde im Jahre 1951 von der Firma Stern & Hafferl auf Grund eines Betriebsführungsvertrages mit der SAKOG in Betrieb genommen. Neben sämtlichen anfallenden Betriebskosten der Nebenbahn mußte die SAKOG auch noch einen Teil der Zentralverwaltungskosten der Firma Stern & Hafferl übernehmen.

b) Der Bahnbetrieb weist seit dem Jahre 1961 nur Verluste aus. Im Hinblick auf das Auslaufen des Betriebsführungsvertrages mit Jahresende 1972 empfahl der RH zu überprüfen, ob nicht eine Übernahme der Betriebsführung durch die SAKOG wirtschaftlicher wäre.

c) In der Stellungnahme führte die Gesellschaft aus, daß einer Übernahme der Betriebsführung der Nebenbahn durch die SAKOG hauptsächlich personelle Schwierigkeiten entgegenstünden. Das derzeit auf der Nebenbahn tätige Bahnpersonal der Firma Stern & Hafferl sei im Hinblick auf die dortselbst erworbenen Rechte nicht bereit, in die Dienste der SAKOG zu treten. Im übrigen habe sich die Gesellschaft schon eingehend mit Einsparungsmaßnahmen befaßt und diese inzwischen auch verwirklicht.

97, 17. Die SAKOG hat nicht nur wegen der Abneigung gegen den schweren Bergmannsberuf, mit der fast alle Bergbaue zu rechnen haben, sondern im hohen Maße auch wegen der höheren Entlohnung in der BRD mit Personalschwierigkeiten zu kämpfen, die sich deutlich in der starken Fluktuation der Belegschaft in den letzten Jahren spiegeln. Die Beschaffung von Arbeitskräften ist neben dem Absatz ein Hauptproblem, von dessen Lösung es abhängt, ob die Grube die Chance, mehr zu produzieren, solange Absatz vorhanden ist, auch nützen kann.

In den Jahren 1963 bis 1969 hat sich die Anzahl der Beschäftigten von 850 auf 619, also um 231 oder 27·2% verringert. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Grubenleistung um 44·2%. Bei einem Vergleich der jahresdurchschnittlichen Arbeiter- und Angestelltenstände ergab sich für 1969 ein Verhältnis von 8·1 : 1. Das entsprechende Verhältnis im gesamten österreichischen Braunkohlenbergbau betrug 9·5 : 1.

97, 18. Einer Produktivitätssteigerung in der Grube um fast 40% (von 14·6 Mann im Jahre 1963 auf 8·9 Mann 1969 je 10.000 t Jahreserzeugung) steht eine gleichbleibende Belastung übertage gegenüber. Obwohl die Arbeiten übertage zum größten Teil fixe Belastungen darstellen und insbesondere durch die Mechanisierung der Bedarf an Professionisten besonders groß ist, sollten doch immer wieder neue Versuche unternommen werden, weitere Rationalisierungsmöglichkeiten zu finden. Im Laufe von sieben Jahren hat sich die Werksleistung von 2·13 t Verhau je Mannschicht im Jahr 1963 auf 3·18 t Verhau je Mannschicht im Jahr 1969, also um fast 50% erhöht.

97, 19. Die Betriebskosten im Abbau zeigten im Berichtszeitraum infolge der Mechanisierung eine stark sinkende Tendenz.

Die übrigen Kosten in der Grube konnten durch entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen stabil gehalten werden. Dagegen wirkten sich übertage die Kostensteigerungen auf dem Lohn- und Materialsektor voll aus.

97, 20. Obwohl sich der Personalstand um 231 Personen oder 27·2% verringerte, nahm der Personalaufwand im Berichtszeitraum um 3·7 Mill. S oder 7·2% zu. Die sich bei Umlegung des jeweiligen Personalaufwandes auf die durchschnittliche Anzahl der Dienstnehmer ergebende Kopfquote stieg von 60.062 S im Jahre 1963 auf 86.150 S im Jahre 1969. Diese Zunahme um 26.088 S oder 43·4% ist hauptsächlich auf die kollektivvertraglichen Regelungen für Arbeiter und Angestellte im Berichtszeitraum zurückzuführen.

Der Anteil der Lohnaufwendungen am gesamten Personalaufwand ging von 61·6% im Jahre 1963 auf 59·6% im Jahre 1969 zurück, während der Anteil der Gehälter von 15·9% auf 16·5% im gleichen Zeitraum zunahm. Der gesetzliche Sozialaufwand erhöhte sich von 18·4% auf 19·5%, der zusätzliche Sozialaufwand von 4·1% auf 4·4%.

97, 21. a) Der wertmäßige Holzverbrauch bei der SAKOG betrug im Berichtszeitraum rund 30·25 Mill. S. Durch die im Jahre 1966 begonnene Umstellung vom Schießabbau auf maschinelle Gewinnung der Kohle wurde der Holzverbrauch stark eingeschränkt und ist bis zum Jahre 1969 um 56·7% gesunken.

Die Preisentwicklung bei Grubenholz je Festmeter zeigt bei den verschiedenen Lieferantengruppen beachtliche Unterschiede. Die geprüfte Gesellschaft bevorzugte in den Jahren 1966—1968 zum Teil teurere Lieferanten.

b) Um die immer wieder vorkommenden Lieferverzögerungen, insbesondere bei steigenden Preisen, zu vermeiden, empfahl der RH, bei den Holzkäufen künftighin kürzere Lieferfristen zu vereinbaren und auf deren Einhaltung strenger als bisher zu achten.

97, 22. a) Nach den internen Richtlinien für die Holzwirtschaft ist bei Angebotsmengen von mehr als 50 fm die Einholung von Vergleichsofferten erforderlich, bei mehr als 100 fm muß das Holz vor der Bestellung außerdem besichtigt und auf seine Verwendungsmöglichkeit geprüft werden.

b) Die Überprüfung einzelner Holzkäufe ergab jedoch, daß dem RH bei größeren Bestellungen weder Vergleichsangebote noch Prüfungsvermerke über die vorgeschriebene Besichtigung angebotener Holzmengen vorgelegt werden konnten.

97, 23. a) Die SAKOG hat in den Jahren 1963 bis 1969 Investitionen im Werte von 68·7 Mill. S durchgeführt. Hievon entfielen auf Grundstücke und Bauten 15·4 Mill. S oder 22·4%, auf Maschinen und maschinelle Anlagen 46·9 Mill. S oder 68·3%, auf Werkzeuge, Geschäfts- und Betriebsausstattungen 2·7 Mill. S oder 4% und auf Schacht- und Grubenausbaue 3·7 Mill. S oder 5·3%.

b) Der RH bemängelte, daß bei der Errichtung der Förderbandbrücke der Auftrag für die Lieferung der Förderbänder im Werte von 1·28 Mill. S ohne Einholung von Vergleichsofferten vergeben wurde und daß für die in Stahlbeton auszuführenden Teile der Lokalverkaufsanlage im Wert von 1·33 Mill. S die Vergabe ohne Ausschreibung und Anbotslegung erfolgte.

Da der überwiegende Teil der Zugänge an maschinellen Anlagen in die Zeit zwischen den Jahren 1955 bis 1960 fiel, empfahl der RH, bei künftigen Investitionsentscheidungen die laufende Erneuerung des Maschinenparkes zu berücksichtigen.

97, 24. Im Juni 1971 gab die Geschäftsführung der SAKOG nachstehende Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den Jahren 1970 und 1971:

„Im Kalenderjahr 1970 waren die bisher ungünstigsten Abbauverhältnisse seit Bestehen des Unternehmens zu verzeichnen. Schwimmsandeinbrüche in nahezu ununterbrochener Folge haben zu einer Minderförderung von rund 60.000 t geführt, wodurch sich das Betriebsergebnis sehr ungünstig entwickelte. Die Liquiditätslage des Unternehmens war in zunehmender Weise einer Belastungsprobe ausgesetzt, welche nur durch eine erhöhte Zuteilung von Bergbauförderungsmitteln einigermaßen abgeschwächt werden konnte. Es war für unsere Gesellschaft schlechthin eine Lebensfrage, ob es gelingen würde, die vorgefundene Grubensituation mit den besonders ungünstigen geologischen Verhältnissen zu beherrschen. Es ist nur dem beispielhaften Einsatz unserer Grubenbelegschaft und den technischen Führungsorganen zu danken, daß dieser schwere Zeitabschnitt ohne größeren Unfall überwunden werden konnte und bei den eingesetzten Maschinen und Einrichtungen keine nennenswerten Verluste entstanden sind.

Nachdem im Kohlenbergbau für eine Änderung der betrieblichen Abbaukonzeption ein entsprechender Zeitraum erforderlich ist, bedurfte es einiger Monate, bis eine Übersiedlung in ein neues Abbaufeld vorgenommen werden konnte; die hier angetroffenen geologischen Verhältnisse sind günstig und entsprechen den Erwartungen, so daß es zu hoffen ist, daß im Jahre 1971 die präliminierte Förderung von 405.000 t wieder erreicht werden kann. Schließlich wird in den nächsten Jahren einer der beiden Abbaue stets im Unterflöz geführt werden können, wodurch das geologische Risiko erheblich verringert werden dürfte. Damit werden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens erheblich verbessern. Es kann jedoch nicht damit gerechnet werden, daß es möglich sein wird, die in den Jahren 1967/68 vorhanden gewesene und 1969 nahezu erreichte Kostendeckung bei der betrieblichen Gebarung wiederzuerlangen.

Wir glauben jedoch, daß die Abgänge in erträglichen Grenzen gehalten werden können, so daß deren Bedeckung aus Mitteln der Bergbauförderung auch volkswirtschaftlich vertretbar und gerechtfertigt erscheint.

Nicht zuletzt stellt die Anpassung unserer derzeitigen Erlöse für die Stromkohle an die vergleichbaren Wärmepreise anderer Primärenergieträger eine unserer unabdingbaren Zielsetzungen dar.

Das wesentlichste Problem wird jedoch in Zukunft die Sicherstellung des notwendigen Personalstandes sein. Falls es den Bergbauunternehmungen nicht ermöglicht wird, den Beruf des Bergmannes wieder attraktiver zu gestalten, besteht zweifellos die Gefahr, daß es in absehbarer Zeit nicht mehr den erforderlichen Nachwuchs geben wird. Damit könnte eine Entwicklung einsetzen, die sich bereits in wenigen Jahren als irreparabel erweisen und damit einen volkswirtschaftlich nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen dürfte."

Tauernkraftwerke AG, Salzburg

98, 1. Im Herbst 1969 hat der RH seine 4. Einschau bei der Tauernkraftwerke AG (im folgenden kurz TKW) vorgenommen. Diese Gesellschaft war auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1947 gegründet worden und sollte damals entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes die schon bestehenden oder in Angriff genommenen Großkraftwerke Bösdornau, Gerlos und Kaprun mit den sie verbindenden Leitungen samt zugehörigen Umspannwerken übernehmen. Während die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung im Falle Kaprun ohne größere Schwierigkeiten vor sich ging, verzögerte sich die Übernahme der beiden Kraftwerke Bösdornau und Gerlos zufolge der langwierigen Auseinandersetzungen mit der Tiroler Wasserkraftwerke AG, der Vorbesitzerin, bis zum Jahre 1953. Als Entschädigung für die Übernahme dieser Werke wurde schließlich das Sechseinhalbfache des anteiligen Aktienkapitals festgelegt und ein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, der die Abgabe bestimmter Energiemengen zu bevorzugten Preisen zum Inhalt hatte.

98, 2. Zunächst wurde die Kraftwerksgruppe Kaprun mit der Haupt- und Oberstufe, der Eigenbedarfsanlage Kaprun, der Möllüberleitung mit den Margaritzensperren und dem Fleißbachkraftwerk errichtet. Es folgten der Bau des Kraftwerkes Schwarzach, die Errichtung der Oberstufe Gerlos mit dem Großspeicher Durlaßboden und dem Oberstufenkraftwerk Funsingau und schließlich im Juli 1965 der Baubeschluß für die Zemmkraftwerke mit dem Schlegeis- und dem Stilluppspeicher, der Oberstufe Roßhag und der Unterstufe Mayrhofen. Die Unterstufe steht zum Teil bereits seit Juli 1969 in Betrieb, die Oberstufe folgte 1970 und die Fertigstellung der Anlage war mit der Inbetriebnahme der letzten Maschine am 15. September 1971 vorgesehen.

98, 3. Hand in Hand mit dieser bedeutenden Bautätigkeit war naturgemäß seit der letzten Einschau ein Ansteigen der Engpaßleistung von 421 MW im Jahre 1957 auf 567 MW im Jahre 1968 und des Regelarbeitsvermögens von 1033 GWh auf 1589 GWh im gleichen Zeitraum zu verzeichnen. Tatsächlich erzeugte die TKW bis Ende 1968 insgesamt rund 21.233 GWh. Mit einer Produktion von 1527 GWh im Jahre 1968 hatte die Gesellschaft zu 6·97% Anteil an der gesamten Stromerzeugung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß es sich hier überwiegend um hochwertige Speicherenergie handelte.

98, 4. Die Bilanzsumme hat sich dementsprechend von rund 4·78 Milliarden S im Jahre 1957 auf rund 8·56 Milliarden S im Jahre 1968 erhöht. 31·5% des Nettovermögens, das heißt rund 2·16 Milliarden S, betrug 1968 der Eigenkapitalanteil, wobei 1·325 Milliarden S auf das Grundkapital selbst entfielen. Daran beteiligt waren zum gleichen Zeitpunkt die Republik Österreich mit 90·768%, das Land Wien mit 7·383%, das Land Niederösterreich mit 0·566%, das Land Salzburg mit 1·132% und das Land Tirol mit 0·151%. Auch der Personalstand ist von 886 Bediensteten im Jahre 1957 auf 1055 im Jahre 1968 gestiegen.

98, 5. In Würdigung dieser Leistungen erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, daß so große Aufgaben zweifellos nur durch den Arbeitswillen und die Opferbereitschaft von Leitung und Belegschaft bewältigt werden konnten. Immer wieder werden zur Aufrechterhaltung eines klaglosen Betriebsablaufes, insbesondere aber im Zusammenhang mit der termingerechten Abwicklung von Großinvestitionen, an verschiedene Bedienstete der Gesellschaft Anforderungen gestellt, die nur unter Aufbietung aller Kräfte in unermüdlichem Einsatz bewältigt werden können. Wenn der RH dennoch in der Folge bezüglich verschiedener Bereiche kritische Bemerkungen vorzubringen hat, so sollen hiedurch die großen Leistungen so mancher Dienstnehmer keineswegs eine Schmälerung erfahren.

98, 6. Die TKW hatte zwar in den vergangenen Jahren keine Kohlenprobleme, weil sie nur über Wasserkraftwerke verfügte, doch gab es Probleme anderer Natur. In diesem Zusammenhang darf zunächst auf die schwierigen Verhältnisse verwiesen werden, welche die laufende Beschäftigung gewisser Teile

des vorhandenen Personals in verschiedenen Jahren verursacht hat. Insbesondere zwischen der Fertigstellung des Kraftwerkes Schwarzach und dem Baubeginn Durlaßboden ist ein langer Zeitraum von nahezu vier Jahren verstrichen, der die sinnvolle Beschäftigung sämtlicher Bediensteter beeinträchtigen mußte. Wie der RH später noch ausführlich erörtern wird, war dieser wachsende Druck von der Beschäftigungsseite ein maßgeblicher Faktor für den keineswegs unumstrittenen Baubeginn letzterer Kraftwerksanlage. Ebenso wie bei anderen Sondergesellschaften trat daher auch bei der TKW mehrmals in Aufsichtsratssitzungen die Überlegung zutage, die Baustäbe der Sondergesellschaften in einer einzigen Gesellschaft zusammenzufassen, um hiedurch einen rationellen Einsatz dieser wertvollen Fachkräfte zu garantieren; zielführende Reorganisationsmaßnahmen sind bisher jedoch unterblieben.

98, 7. Weitere, nicht minder bedeutende Schwierigkeiten ergaben sich in den Jahren seit der letzten Einschau auf dem Gebiet der Finanzierung. Bereits während der Errichtung des Kraftwerkes Schwarzach hätte Kapitalmangel beinahe zur Einstellung der Bautätigkeit geführt, wenn es nicht in letzter Minute gelungen wäre, durch außerordentliche und demgemäß keineswegs billige Maßnahmen einen Baustopp zu verhindern. Auch bei der Oberstufe des Gerlos-Kraftwerkes traten ähnliche Schwierigkeiten auf, weil die ursprünglich veranschlagte Bausumme von rund 576 Mill. S (ohne Gleitungen) durch den tatsächlichen Aufwand von rund 893 Mill. S — ohne die Projektserweiterung durch die Nadernach-Überleitung (rund 21 Mill. S) — um zirka 55% überschritten und die vorerst vorgesehene finanzielle Beteiligung der Salzburger AG für Elektrizitätswirtschaft (SAFE) von dieser schließlich zurückgezogen worden war. Aber auch die Finanzierung der in Ausführung befindlichen Zemmkraftwerke brachte bereits Erschwernisse, weil vorerst mit einer Deckung der veranschlagten Gesamtbaukosten von rund 3·751 Milliarden S (ohne Gleitungen) zu 25% aus Eigenmitteln und zu 75% aus Fremdmitteln gerechnet worden war. Zum Abschluß der Einschau Ende 1969 wurden die Baukosten jedoch wegen der eingetretenen Gleitungen und der Projektserweiterungen bereits mit rund 4·182 Milliarden S angegeben, wobei voraussichtlich nur mehr 20% aus Eigenmitteln gedeckt werden können. Gewiß bringt das neue Elektrizitätsförderungsgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 19/1970, das als Ersatz für das am 31. Dezember 1968 ausgelaufene EFG 1953, BGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 194/1963, im Nationalrat beschlossen wurde und mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, eine gewisse Verbesserung, doch wird auch in Hinkunft die Frage der Eigenkapitaldecke zufolge der Tarifpolitik ein Problem besonderer Art bleiben. Die Folge dieser Entwicklung war naturgemäß ein rasantes Ansteigen des Fremdkapitalzinsen-Aufwandes, der schon im Jahre 1968 die außerordentliche Höhe von 228 Mill. S erreichte.

98, 8. a) Wie bei anderen österreichischen Sondergesellschaften wurde auch bei der TKW als Folge der preisbehördlich genehmigten Tarifgestaltung mit dem Ansatz einer nur beschränkten Eigenkapitalverzinsung keine Dividende ausbezahlt. Dennoch kann die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft als befriedigend angesehen werden, weil der bestehende Stromlieferungsvertrag zwischen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und der TKW den Ersatz der Selbstkosten der Stromerzeugung bei der geprüften Gesellschaft und letztlich auch die Finanzierung der Kraftwerksbauten durch Einschaltung der Verbundgesellschaft garantiert. Diese Konstruktion besitzt aber andererseits den Nachteil, daß von der Seite des wirtschaftlichen Erfolges kein ausreichender Anreiz für eine möglichst rentable und sparsame Investitionsabwicklung und Betriebsführung der Kraftwerke gegeben ist. Die keinesfalls umfassende Aufwands- und Kostenkontrolle der Beauftragten der Verbundgesellschaft, die ersatzweise dazu beitragen sollte, das angestrebte Ziel zu erreichen, hatte bei der TKW nicht annähernd jene Bedeutung, die ihr hätte zukommen müssen.

b) Der RH wiederholte daher den in seinen Berichten über Unternehmungen des Verbundbereiches schon mehrmals aufgenommenen Hinweis, daß den Sondergesellschaften wesentliche Merkmale einer Unternehmung fehlen, und sprach die Empfehlung aus, die derzeitige Organisation einer Überprüfung zu unterziehen. Im Grunde genommen handelt es sich bei den Sondergesellschaften um Bau- bzw. Betriebsdirektionen, die als verlängerter Arm der Verbundgesellschaft an Ort und Stelle Investitionen durchzuführen und den Betrieb abzuwickeln haben.

c) Hiezu erklärte die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme, sie beziehe das vom RH vorgebrachte Fehlen wesentlicher Merkmale einer Unternehmung bei der TKW in erster Linie auf den fehlenden Wettbewerb, doch seien gerade in dieser Beziehung Ersatzkräfte vorhanden, so etwa der Wettbewerb zwischen den Energieträgern, die Preisregelung und die Kontrolle des RH. Auch

sei der Vorstand sehr wohl darauf bedacht, daß ein der Gesellschaft verbleibender Gewinn erwirtschaftet wird. Unter Hinweis darauf, daß auch die Koordinationsaufgaben im Verbundbereich nicht als „unternehmensfremd" gewertet werden dürften, gab die Geschäftsleitung ihrer Meinung Ausdruck, daß der TKW nicht die wesentlichen Merkmale einer Unternehmung fehlen, sondern daß die Gesellschaft zum Teil andere Unternehmungsmerkmale aufweise als Gesellschaften, die auf dem freien Markt agieren.

d) Dieser Ansicht vermochte sich der RH jedoch deshalb nicht vollinhaltlich anzuschließen, weil bei der TKW dem Wettbewerb als Merkmal einer Unternehmerfunktion sowie auch dem Unternehmerrisiko nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

98, 9. Durch die Kraftwerksbauten ergeben sich in der Regel Vorteile verschiedenster Art, unter anderem auch für die Länder und Gemeinden. Obzwar in der Argumentation der genannten öffentlichen Körperschaften immer wieder auf verschiedene Nachteile verwiesen wird, wie etwa die Beeinträchtigung des Straßen- und Fremdenverkehrs, so ist doch festzuhalten, daß die mit der Errichtung der Kraftwerke verbundenen Vorteile überwiegen. So wären etwa die mehrjährige bedeutende Belebung der Wirtschaft in zumeist abgelegenen Gebieten, der umfangreiche Ausbau von Straßen und die damit verbundene Förderung des Fremdenverkehrs, die Öffnung von vielfach bis dahin noch unerschlossenen Gebieten, die teilweise oder gänzliche Vermeidung von immer wieder aufgetretenen Hochwasserschäden und die Vorfinanzierung von Verkehrsbauten hervorzuheben. Für die Zemmkraftwerke wurden bzw. werden nach den Berechnungen der TKW einmalige Leistungen im Ausmaß von rund 8·5 Mill. S und eine laufende Leistung von 3 Mill. S jährlich im Rahmen des sogenannten Zillertalvertrages an das Land Tirol für die Zeit der Lebensdauer der Zemmkraftwerke erbracht, die nur im öffentlichen Interesse gelegen sind. Für Leistungen, die die TKW durch rechtliche Verpflichtungen erbringen mußte, die aber gleichzeitig unabhängig von der Stromerzeugung in sehr bedeutendem Maße dem öffentlichen Wohl dienen, wurden — soweit diese überhaupt zahlenmäßig erfaßbar waren — rund 351 Mill. S aufgewendet. Diese Kosten bezahlt letztlich der Stromabnehmer, womit er in nicht unbedeutendem Maße — direkt oder indirekt — zu der beschriebenen Belebung der Wirtschaft in diesen Bundesländern beiträgt.

98, 10. Vorteile besonderer Art brachte dem Lande Salzburg der Fremdenverkehr im Gefolge der Errichtung der Kraftwerksgruppe Kaprun. Die TKW selbst hat sich hier aktiv eingeschaltet und durch ihre Tochtergesellschaft, die Kesselfall-Alpenhaus Ges. m. b. H., bzw. durch eine Beteiligung an der Gletscherbahnen Kaprun AG und einen Betriebsführungsvertrag mit der letztgenannten Gesellschaft maßgeblich zum Ausbau des Fremdenverkehrs im Kapruner Tal beigetragen. Neben dem direkt erfaßbaren Aufwand für diesen Geschäftszweig, der mit der Elektrizitätswirtschaft nur mehr in mittelbarem Zusammenhang steht — worauf der RH noch zurückkommen wird —, werden aber auch indirekte Leistungen für den Fremdenverkehr erbracht, die nicht mehr gesondert erfaßt und daher auch nicht weiterverrechnet werden.

98, 11. Ein Rückblick auf die Zeit seit der letzten Einschau im Jahre 1956 zeigte ferner, daß an den Kraftwerksanlagen Schäden aufgetreten sind. Außerdem mußten bedeutende Erhaltungsarbeiten ausgeführt werden, die wiederholt zu beachtlichen Erzeugungsausfällen Anlaß gaben. Beim Kraftwerk Schwarzach waren es beispielsweise Schäden an der Triebwasserführung und frühzeitige Sanierungsarbeiten am Druckschacht. Weiters blieb und bleibt die Durchflußmenge im Triebwasserstollen zufolge einer erhöhten Rauhigkeit bis etwa 5% hinter der Sollmenge zurück, wodurch bei entsprechender Wasserführung laufend Energieverluste im gleichen Ausmaß hingenommen werden müssen. In Gerlos traten zwei schwere Felsstürze bei der noch von der Tiroler Wasserkraftwerke AG errichteten Sperre Gmünd auf, die zu umfangreichen Sanierungs- und Sicherheitsmaßnahmen für die Ortschaft Zell am Ziller zwangen. Auch beim Goldstollen und Entkiesungsstollen des gleichen Kraftwerkes traten Schäden auf, die — wie im letztgenannten Fall — sogar zweimalige Sanierungsarbeiten erforderten. In Kaprun waren es Wasseraustritte am Maiskogel, Schwierigkeiten mit dem Grundablaß Limberg-West, Mängel am Strahlablenker des Grundablasses II Krafthaus Limberg, ein Felssturz beim Lärchwandaufzug, zum Teil Erneuerungsarbeiten an den Generatorwicklungen und ein Großbrand im Jahre 1966. Der RH kommt auf diese nur beispielsweise angeführten Schwierigkeiten in seinen späteren Ausführungen noch teilweise zurück.

98, 12. a) Eine Besonderheit bei der TKW waren die bedingten Baubeschlüsse, die zum Teil jahrelang vor dem tatsächlichen Baubeginn gefaßt worden sind. Ein solcher Fall lag beispielsweise beim Baubeschluß Gerlos/Durlaßboden vor, als zwischen dem formellen Baubeschluß — unter gewissen Vorbedingungen mit der Inangriffnahme des Projektes zu beginnen — bis zum tatsächlichen Baubeginn

nahezu 3 Jahre verstrichen. Noch größer ist dieser Zwischenraum im Falle der Hirzbachbeileitung. Obwohl der Aufsichtsratsbeschluß über den Beginn dieser Arbeiten mit gewissen Vorbedingungen bereits am 4. Juli 1966 gefaßt worden war, wurde mit den Arbeiten bis zum Ende der Einschau im Dezember 1969 noch nicht begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war auch noch nicht abzusehen, wann die Inangriffnahme erfolgen würde.

b) Der RH ist allerdings der Meinung, daß die allgemeine Entwicklung in so langen Zeiträumen gewisse Änderungen in den Voraussetzungen für derartige Bauvorhaben bringen könnte, so daß es sinnvoller wäre, Baubeschlüsse erst dann zu fassen, wenn alle Vorbedingungen für eine unmittelbare Inangriffnahme der Arbeiten gegeben sind.

98, 13. Um den Baustab der TKW einigermaßen auszulasten, hat die Gesellschaft in den vergangenen Jahren an der Ausarbeitung verschiedener Projekte mitgewirkt, so etwa bei der Planung des Ennskraftwerkes St. Pantaleon, bei dem Projekt Dorfertal-Huben der Studiengesellschaft Osttirol, dem Projekt Martina-Pfunds der Studiengesellschaft Oberer Inn und dem Projekt Shanaz der Verbund-Plan Ges. m. b. H. Für die TKW selbst wurde ein Salzach-Rahmenplan, das Projekt Kratzenbergsee, ein Teil der Planung „Zillerwerke" und das bereits erwähnte Projekt Hirzbachbeileitung ausgearbeitet. Insgesamt wurden hiefür rund 10·2 Mill. S aufgewendet und zirka 8·2 Mill. S hievon an Dritte weiterverrechnet.

Der größte Aufwand entfiel auf das Projekt Dorfertal-Huben mit rund 7·4 Mill. S. Dieses Kraftwerk, das ursprünglich im Rahmen der Studiengesellschaft für Alpenwasserkräfte in Österreich Ges. m. b. H. (Interalpen) zur Ausführung kommen sollte, wurde vorläufig zurückgestellt. Die Ausarbeitung des Salzach-Rahmenplanes und überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben gezeigt, daß unter den derzeitigen Verhältnissen ein weiterer Ausbau der Salzach im Bereich der TKW nicht wirtschaftlich sein dürfte. Interessant bleiben jedoch nach wie vor die Hirzbachbeileitung in den Speicher Wasserfallboden, die Projekte Zillerwerke und Kratzenbergsee und ein Pumpspeicherwerk Kaprun.

98, 14. Die Erörterung derartiger Projekte führt zwangsläufig zu der Frage, welche Bedeutung einem Speicherkraftwerk auf Basis der Wasserkraft im kommenden Zeitalter der Kernenergie zukommen wird. Schon die Entwicklung in der Vergangenheit zeigt, daß sich die Jahresdurchschnittswerte der Lastverhältnisse (kleinste Nachtbelastung dividiert durch Tageshöchstlast) nach einem Ansteigen der Kennziffer „mit Pumpspeicherung" in den Nachkriegs- und in den ersten fünfziger Jahren ab 1957 etwa zwischen 0·65 und 0·73 eingependelt haben. Ohne Pumpspeicherung liegt die Kennzahl zwischen 0·61 und 0·65. Daraus ist ebenso wie aus ähnlichen Unterlagen ersichtlich, daß trotz des steigenden Stromverbrauches bisher keine wesentliche strukturelle Änderung des Belastungsdiagrammes eingetreten ist. Dies berechtigt daher auch zu der Annahme, daß Spitzenkraftwerke, allein vom Standpunkt der Bedarfsdeckung auf Grund des Belastungsdiagrammes, auch in der Zukunft eine entsprechende Bedeutung haben werden. Hinzu kommt jedoch eine weitere Funktion, die mit zunehmender Größe der Leistungseinheiten in der Bandstromerzeugung eminent an Bedeutung gewinnt. Im Gegensatz zu den derzeit noch üblichen kleineren Kraftwerksleistungen erfordern kurzfristige Ausfälle von Kernkraftwerken in der Größenordnung von etwa 700 MW zum Ersatz der plötzlich fehlenden Energiemengen Spitzenkraftwerke mit besonders hoher Ausbauleistung. Wenn derartige Kraftwerksanlagen auf Basis der Wasserkraft auch nicht in der Lage sind, langfristige Erzeugungsausfälle großer Kraftwerkseinheiten zu kompensieren, so kann doch die Energieversorgung in dieser Form über einen kurzen Zeitraum erfolgreich sichergestellt werden. Auf der anderen Seite bieten große Erzeugungseinheiten, die nur im Bandbetrieb die größte Wirtschaftlichkeit erzielen, wegen des zu bestimmten Zeiten fehlenden Strombedarfes die Möglichkeit, freie Energie für Pumpzwecke zu verwenden. Der Bedarf an Spitzenkraftwerken wird daher weiter bestehen, die Frage bleibt nur, welche Kraftwerkstype und welche Primärenergie für die wirtschaftliche Abdekkung der benötigten Energie im gesamtösterreichischen Bereich in Frage kommen. Sicher schreitet auch hier die technische Entwicklung fort und es könnte beispielsweise der Fall eintreten, daß Gasturbinen in Hinkunft für die Abdeckung von Spitzenenergie stärker in den Vordergrund treten, als dies bisher der Fall gewesen ist.

98, 15. Für die Zukunft steht das Problem an, welche Aufgaben die TKW nach Fertigstellung der Zemmkraftwerke im Jahre 1971 und der allenfalls doch noch zur Ausführung kommenden Hirzbachbeileitung zu erfüllen haben wird. Lassen es die Bedarfsentwicklung im Inland und der Kraftwerksbau der anderen großen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen oder ausländisches Interesse zu, im Bereich der TKW ein weiteres Kraftwerk zu errichten, oder ist abermals mit einer jahrelangen Wartezeit bis zum Baubeginn einer weiteren Anlage im Bereich Tirol und Salzburg zu

rechnen? Diese für die Zukunft der TKW entscheidende Frage wird von allen hiefür verantwortlichen Stellen schon in naher Zukunft zu erörtern sein, soll der vorhandene Verwaltungsapparat in den siebziger Jahren optimal eingesetzt werden.

98, 16. Die einleitenden Ausführungen abschließend sei noch erwähnt, daß das ehedem zur Baustromversorgung errichtete Fleißbachkraftwerk samt einigen Versorgungsanlagen im Jahre 1969 von der TKW gegen ein Entgelt von 28 Mill. S an die Kärntner Elektrizitäts AG abgetreten worden ist. Anlaß hiefür war die Ausführung des Projektes „Fragant" der letztgenannten Gesellschaft, wodurch wesentliche Teile des dem Fleißbachkraftwerk entzogenen Wassers etwa 3·6mal besser ausgenützt werden können, als dies im ehemaligen Kraftwerk der TKW möglich war.

98, 17. In der vom RH näher untersuchten Periode von 1964 bis 1968 stieg die Bilanzsumme von rund 5·60 Milliarden S um 52·8% auf rund 8·56 Milliarden S an. Zufolge der beachtlichen Fremdfinanzierung bei den im Bau befindlichen Zemmkraftwerken erfuhr jedoch der Anteil des Eigenkapitals zugunsten des Fremdkapitals eine wesentliche Verminderung. Daß in all den untersuchten Jahren ein wirtschaftlicher Gewinn ausgewiesen werden konnte, hängt mit dem gesicherten Stromabsatz, der Vergütung der insgesamt angefallenen Stromkosten und mit der Gewinnzuteilung durch die Verbundgesellschaft zusammen.

98, 18. a) Bei der Finanzierung des Projektes Durlaßboden ergaben sich vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil der ursprüngliche Voranschlag, wie erwähnt, um rund 55% überschritten worden war. Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß die SAFE, die sich ursprünglich — gegen spätere Bereitstellung gewisser Energiemengen zu Selbstkosten — bereits mit 150 Mill. S an der Finanzierung des Kraftwerksbaues beteiligt hatte, alle Anstrengungen unternahm, diese Zusage rückgängig zu machen, was ihr schließlich auch gelang.

b) Der RH warf der TKW in diesem Zusammenhang vor, daß auf Grund der gegebenen Sachlage die Beteiligungsfinanzierung der SAFE auch bei Baubeschluß am 12. Februar 1963 keineswegs gesichert war, daß die ursprünglich über Vermittlung der SAFE aufgenommenen Kredite lediglich kurz- und mittelfristigen Charakter hatten und daß durch den Eintritt der TKW in die von der SAFE vermittelten Kredite bei der geprüften Gesellschaft Mehraufwendungen entstanden, weil diese Finanzmittel durchwegs ungünstigere Konditionen aufwiesen als die zur gleichen Zeit von der TKW selbst aufgenommenen Darlehen. Da auch die ursprünglichen Vereinbarungen über die Höhe der Stromkosten noch zugunsten der SAFE abgeändert wurden, konnte der RH die gesamte Beteiligung dieser Landesgesellschaft am Projekt Durlaßboden aus der Sicht des Verbundbereiches nur als Mißerfolg werten.

c) In der Stellungnahme erklärte die Geschäftsleitung, daß ihrer Ansicht nach unter den gegebenen Umständen ein guter Kompromiß erzielt worden sei, der zwar heute gewisse finanzielle Nachteile, in Zukunft aber Vorteile bringen würde. Für den Verbundbereich liege ein nicht bewertbarer Vorteil nämlich darin, daß der erfolgreiche Abschluß der Koordinierungsverhandlungen mit der SAFE bahnbrechend für die gleichartigen Verhandlungen mit den übrigen Landesgesellschaften gewirkt hätte. Schließlich wäre zu berücksichtigen, daß die SAFE zu den besten Kunden der Verbundgesellschaft gehört, weil sie nach der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts AG den höchsten prozentuellen Strombezug aus dem Verbundbereich aufweise.

98, 19. a) Bezüglich der Versicherungsschuldschein-Darlehen 1957 und 1958 kritisierte der RH, daß der Wertsicherungsklausel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden war, weshalb schließlich ein Aufwertungsverlust von rund 4·8 Mill. S hingenommen werden mußte.

b) Auf die im Zuge der örtlichen Einschau vom RH gestellte Frage, weshalb die Tilgung nicht bereits zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden sei, als sich das Wirksamwerden der Wertsicherungsklausel abzuzeichnen begann, erklärte die geprüfte Gesellschaft, daß dies aus den vorhandenen Aktenunterlagen nicht ersichtlich sei. In der schriftlichen Stellungnahme räumte der Vorstand später ein, daß es besser gewesen wäre, das Darlehen noch vor der Strompreiserhöhung der SAFE, also per 31. Dezember 1964, zu kündigen. Dies sei aber nicht möglich gewesen, weil die Kündigung wegen der sechsmonatigen Kündigungsfrist bereits am 30. Juni 1964 hätte ausgesprochen werden müssen. Zu diesem Zeitpunkt wäre aber der TKW die Strompreiserhöhung der SAFE zum 1. Jänner 1965 noch nicht bekannt gewesen.

c) Dem mußte der RH allerdings entgegenhalten, daß schon in der Direktorenkonferenz der Vorstandsmitglieder des Verbundbereiches am 30. Oktober 1963 klar zum Ausdruck gebracht worden war, daß eine Strompreiserhöhung bevorstünde.

98, 20. a) Zu der an sich gesetzwidrigen Vermittlungstätigkeit einer Treuhandgesellschaft bei der Beschaffung von Versicherungs-

darlehen stellte der RH fest, daß für Rechtsberatungskosten, Treuhandhonorar und Durchführungshonorar insgesamt rund 1·6 Mill. S bezahlt worden sind, daß das von der TKW zugestandene Durchführungshonorar der prozentuellen Höhe nach ungünstiger lag als bei einer anderen Sondergesellschaft und daß die schriftliche Vereinbarung über die Berechnung des Durchführungshonorars ohne ersichtlichen Grund zum alleinigen Vorteil der Treuhandgesellschaft abgeändert worden ist, was zu einem für die TKW vermeidbaren Mehraufwand von rund 148.000 S führte.

b) In der Stellungnahme erklärte der Vorstand, daß genaue Hinweise über die Beweggründe der kritisierten Handlungsweise nicht gegeben werden könnten, da die mit der Materie befaßten leitenden Angestellten nicht mehr in den Diensten der TKW stünden. Nach Meinung der Gesellschaft sei aber erwähnenswert, daß zum Zeitpunkt des Baues des Kraftwerkes Schwarzach die Fremdmittelbeschaffung außerordentlich schwierig gewesen sei und Konditionen akzeptiert werden mußten, die heute wahrscheinlich nicht mehr angenommen würden. Die Kapitalmärkte wären damals dem Verbundbereich noch nicht so offen gestanden wie heute.

98, 21. a) Bezüglich der Finanzierung der in Bau befindlichen Kraftwerksgruppe Zemm kritisierte der RH, daß trotz bestehender persönlicher Kontakte mit den maßgeblichen Versicherungsgesellschaften eine Kleinbank mit der Plazierung eines 150 Mill. S-Konsortialdarlehens beauftragt worden war. Zur Zeit der örtlichen Einschau lagen Zusagen im Gesamtvolumen von 89 Mill. S vor. Rund 70 Mill. S hievon entfielen auf die großen Versicherungsgesellschaften, mit welchen die TKW bereits vor der Auftragserteilung an die Kleinbank Verbindung aufgenommen hatte. Falls das vorgesehene Volumen von 150 Mill. S zustande kommen sollte, würde sich der Honoraranspruch der Bank von derzeit 178.000 S auf 300.000 S erhöhen.

b) Dem Einwand der Geschäftsleitung, daß die gesamte Provision bei weitem unter jenem Betrag liege, den die TKW dadurch einsparte, daß Kapital zu relativ günstigen Bedingungen aufgebracht werden konnte, hielt der RH entgegen, daß bei allfälligen Schwierigkeiten in den Verhandlungen doch auch die Verbundgesellschaft hätte eingeschaltet werden können, die laufend Finanzierungsmaßnahmen für den gesamten Verbundbereich durchzuführen hat. Eine zentrale Bearbeitung der bei verschiedenen Sondergesellschaften zahlreich anfallenden Versicherungsdarlehen durch die Verbundgesellschaft müßte — wie bei anderen Kreditgeschäften — zweifellos auch die Position der Sondergesellschaften stärken und damit die Einschaltung einer Kleinbank erübrigen.

98, 22. a) Auf die Frage des RH, wie der Wert der Sacheinlage bei der Beteiligung an der Gletscherbahnen Kaprun AG ermittelt worden wäre, gab die TKW zu, daß die seinerzeit ausgearbeiteten Kalkulationsgrundlagen unauffindbar seien. Sie versuchte deshalb in der Folge, den Wert der Beteiligung im Wege einer Rekonstruktion aufzuklären, wobei bis auf eine verhältnismäßig geringe Summe eine volle Übereinstimmung der Beträge herbeigeführt werden konnte. Weiters kritisierte der RH hinsichtlich dieser Beteiligung, daß die TKW auf ihre im Dezember 1963 erbrachten Leistungen einen unbegründeten Nachlaß von rund 154.000 S gewährte, daß durch eine vielfach verzögerte Rechnungslegung Verluste an Bauzinsen und Zinsen von Leistungen bis zur Rechnungslegung hingenommen worden sind, daß die TKW anläßlich einer Erhöhung der Beteiligung von rund 3·8 Mill. S auf 7·8 Mill. S die Bareinzahlung von rund 4 Mill. S weit früher vornahm als der Hauptaktionär — die Gemeinde Kaprun — selbst, was bei einer vergleichsweisen Gegenüberstellung Zinsenverluste für die geprüfte Gesellschaft in Höhe von rund 483.000 S erbrachte, und schließlich, daß sich die TKW wiederholt zu ihrem Nachteil nicht an die vertraglichen Vereinbarungen gehalten hat.

b) In der Stellungnahme erklärte die Geschäftsleitung, daß diese Beteiligung nicht nur unmittelbare Vorteile, wie die Verzinsung des Beteiligungskapitals bringe und auch in Zukunft bringen werde, sondern vor allem auch mittelbare Vorteile, wie etwa die Möglichkeit der Weiterverrechnung von Leistungen, Stromlieferungen, die Beteiligung an der Straßenerhaltung usw. Hätte sich die TKW an der Gletscherbahnen Kaprun AG nicht beteiligt, wären ihr hiedurch wesentliche Nachteile erwachsen.

c) Nach Meinung des RH hätte allerdings der gleiche Effekt auch ohne die oben beschriebenen Begünstigungen erzielt werden können.

98, 23. Bezüglich der Beteiligung an der Kesselfall-Alpenhaus Ges. m. b. H. (KAG) kritisierte der RH, daß bei der Weiterverrechnung von Leistungen, die auch im Interesse des Fremdenverkehrs erbracht worden sind, keine kalkulatorischen Zinsen zum Ansatz kamen. Wäre der auf diese Weise unberücksichtigt gebliebene Betrag von 4·8 Mill. S in die Abrechnung dieser Tochtergesellschaft einbezogen worden, hätte dies in den vergangenen Jahren durchwegs zu negativen Ergebnissen der KAG geführt. Schließlich ver-

wies der RH auf die laufend auftretenden Verluste im Hotel Kesselfall und auf die ungünstigen Ergebnisse des Werkskinos Kaprun. In beiden Fällen handelt es sich um Betriebe der KAG.

98, 24. a) Die Bauarbeiten an den verschiedenen Baulosen der Kraftwerksanlage Schwarzach wurden zwischen 1953 und 1955 begonnen. Der RH hatte daher schon bei seiner letzten Einschau Gelegenheit gehabt, Vergaben zu prüfen, und es blieb der jetzigen Einschau vorbehalten, u. a. die Entwicklung des Bauaufwandes zu durchleuchten. Die erste überschlägige Schätzung der Anlagekosten stammte aus dem Jahre 1952 und sah Gesamtkosten, jedoch ohne Baugrundaufschlüsse, von 623 Mill. S vor. Die daraufhin begonnenen Projektierungsarbeiten konnten erst im Jahre 1954 abgeschlossen werden. Trotzdem wurde aber bereits ein Jahr vorher (1953) auf Grund der damals noch unvollständigen Planungsunterlagen eine neuerliche Kostenschätzung aufgestellt (641 Mill. S) und der Baubeschluß gefaßt.

Die Ausführung der Anlage konnte programmgemäß im Jahre 1958 beendet werden. Mit einem Gesamtaufwand von 1187 Mill. S wurde der für den Baubeschluß maßgebliche Voranschlag um 85% überschritten. Unter Einbeziehung einiger zusätzlicher Investitionen erreichte die Überschreitung bis zum Jahre 1960 sogar 92%. Da die TKW die Lohn- und Preissteigerungen in ihren Unterlagen nicht gesondert auswies, mußten die Gleitungen zwischen Baubeschluß und Inbetriebnahme des Kraftwerkes auf Grund statistischer Aufzeichnungen vom RH gesondert ermittelt werden. Die Erhöhung der bewilligten Bausumme von 641 Mill. S um die auf diese Weise errechneten Gleitungen im Ausmaß von 30% ergab einen Betrag von 833 Mill. S. Da die Anlagekosten aber 1187 Mill. S erreichten, entfielen 354 Mill. S (+55%) auf zusätzliche Leistungen, die darauf zurückzuführen sind, daß der Baubeschluß auf Grund eines noch nicht baureifen Projektes gefaßt worden war. So mußte beispielsweise beim Wehrkörper die Kubatur des Betons von 6200 m³ auf 12.000 m³ erhöht werden. Damit stiegen die Kosten für Beton von 4·5 Mill. S auf 9·0 Mill. S und durch notwendige Änderungen des Erstprojektes die Gesamtkosten dieses Bauteiles von 10·5 Mill. S auf 21·4 Mill. S. Weitere Steigerungen der Gesamtbaukosten wurden beim Triebwasserstollen (284·0 auf 323·2 Mill. S), beim Ausgleichsbecken (66·0 auf 99·6 Mill. S), beim Krafthaus (36·0 auf 68·5 Mill. S), beim Krafthaus-Tiefbau (4·0 auf 16·0 Mill. S) und beim Unterwasserkanal (4·0 auf 14·7 Mill. S) notwendig. Auch die Positionen Schleppgeleise und Zufahrtsstraße (4·2 auf 9·9 Mill. S), die Straße zum Ausgleichsbecken (2·0 auf 6·2 Mill. S), die Werkssiedlung (2·4 auf 4·8 Mill. S) und die Bauleitungskosten (5·0 auf 21·6 Mill. S) wiesen sehr bedeutende Mehraufwendungen auf.

b) In ihrer Erwiderung bestätigte die TKW zwar die Feststellung des RH, daß zur Zeit des Baubeschlusses kein baureifes Projekt vorgelegen wäre, verwies jedoch gleichzeitig auf die damals herrschende außerordentlich angespannte Energiesituation, die zu einem raschen Baubeginn gezwungen hätte. Generell teilte jedoch der Vorstand die Ansicht des RH, daß einem Baubeschluß ein möglichst weitgehend ausgearbeitetes Projekt zugrunde liegen sollte.

98, 25. a) Rund 17 km vom Kraftwerk Schwarzach flußaufwärts befindet sich das Wehr Högmoos. Dieses staut das Wasser der Salzach auf und leitet es über einen Entsander und durch einen ehemals zur Gänze offenen Hangkanal zum Triebwasserstollen. Am 16. Jänner 1960 — rund 1½ Jahre nach Betriebsbeginn — kam es zu einer Zerstörung des Gerinnes durch Bruch einiger Sohl- und Böschungsplatten und zu einer Verschiebung der salzachseitigen Abschlußmauer auf einer Länge von 124 m. Dadurch floß das Triebwasser zur Gänze wieder in das Flußbett der Salzach zurück, der Stollen wurde trockengelegt und es kam zu einem Stillstand der Maschinen im Krafthaus.

Die Wasserzuleitung zum Triebwasserstollen wurde durch den Einbau eines Stahlrohres mit 5·50 m Durchmesser wiederhergestellt. Da die Haftzeit der in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßten Baufirmen noch nicht abgelaufen war, wurde diese zwar mit der sofortigen Schadensbehebung beauftragt, die Entscheidung über die Anlastung der anfallenden Sanierungskosten jedoch späteren Verhandlungen vorbehalten. Der tatsächliche Schadensumfang betrug schließlich 34·14 Mill. S.

b) Der RH kritisierte, daß die TKW auf Grund der nachträglichen Verhandlungen hievon selbst 28·34 Mill. S übernahm, obwohl dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen eindeutig entnommen werden konnte, daß Fundierungen und Abdichtungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt worden waren und somit ein Verschulden der ARGE vorlag.

c) In ihrer Stellungnahme entgegnete die geprüfte Gesellschaft, daß der Gutachter abschließend erklärt hätte, daß keiner der möglichen Gründe eindeutig als Ursache anzusprechen sei und daß sie daher nur diese Kostenteilung habe erreichen können.

d) Der RH verwies jedoch darauf, daß die vom Sachverständigen genannten möglichen Ursachen einerseits schon vor der Ausführung bekannt waren und andererseits die Bauteile bei sorgfältiger Baudurchführung und Verwendung einwandfreien Materials den einwirkenden Kräften hätten widerstehen müssen.

98, 26. a) In den Vertragsbedingungen über die Herstellung des Triebwasserstollens legte die TKW auf eine möglichst vollkommene Glätte der Stollenwandungen (Mindestwert nach Strickler k = 85) größten Wert. Für Unterschreitungen waren Pönalien, für Überschreitungen Prämien vorgesehen gewesen.

b) Da die Messungen zwangsläufig eine Ungenauigkeit von ±1 Punkt beinhalten, empfand es der RH als Nachteil, daß diese Toleranz in dem Vertrag keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei der Abnahme des Stollens wurden dann die Rauhigkeitswerte pro Baulos gemessen, um die Qualität der Arbeit der einzelnen Baufirmen beurteilen zu können. Hiebei mußte festgestellt werden, daß der geforderte Wert von k = 85 nur in einem Baulos knapp überschritten, in allen anderen hingegen nicht erreicht wurde. Das als schlechtestes bezeichnete Stollentrum wies lediglich 82 bis 83 Punkte auf. Die TKW hielt sich sodann jedoch nicht an die Vertragsbedingungen, nach denen zum Teil ein Pönale einzubehalten gewesen wäre, sondern errechnete einen Mittelwert für sämtliche Baulose von k = 84·3. Auf Grund dieses Wertes sah die TKW dann keine Möglichkeit, die ausführenden Firmen zu einer Entschädigung heranzuziehen.

Die Schluckfähigkeit des Stollens nahm durch die sich laufend vergrößernde Rauhigkeit der Wandungen ständig ab. Als Ursache bezeichnete ein Betonexperte, daß die neu hergestellten Wände nicht immer in ausreichendem Umfange feucht gehalten worden waren. Dieses „Verbrennen" der Betonoberfläche, das trotz dauernder Bauaufsicht nicht verhindert wurde, hatte Absandungen zur Folge. Eine nachträgliche Glättung durch Aufbringen verschiedener Beschichtungen wurde zwar probiert, wegen der hohen Kosten im Vergleich zu den möglichen Erfolgen jedoch wieder fallengelassen. Der Schaden, den die TKW durch die Verringerung der Durchflußmenge erlitt, betrug in den ersten 11 Betriebsjahren bis 1969 rund 6·8 Mill. S. Dieser Verlust wird sich in Zukunft, auch wenn die Rauhigkeit keine weitere Verschlechterung erfährt, jährlich zumindest um 430.000 S erhöhen.

98, 27. a) Eine vergrößerte Schüttung der Kontrolldrainage der linken Wehrwange in Högmoos und kleinere Bewegungen der Stützmauerringe ließen nach zweijähriger Stauhaltung ein Unterströmen des Bauwerkskörpers und damit in weiterer Folge ein Ausschwemmen des Untergrundes und eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit befürchten. Es mußte daher unter der Wehrwange eine Verfestigung des Bodens vorgenommen werden. Hiezu war es notwendig, die Wehrwange in ihrer vollen Höhe zu durchbohren. Die TKW erklärte zu dieser Sanierungsmaßnahme (Aufwand über 1 Mill. S), daß es sich im vorliegenden Fall um ein kalkuliertes Risiko gehandelt hätte.

b) Der RH mußte dem jedoch entgegenhalten, daß die Durchlässigkeit der Bodenschichten bekannt gewesen ist, somit ein Unterströmen zu erwarten war und daher eine Baugrunddichtung vor der Errichtung des Wehres — mit wesentlich geringeren Kosten — hätte durchgeführt werden müssen.

98, 28. a) Bereits im letzten Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1956 hatte der RH zur Anschaffung einer ausländischen Turbine, die im Kraftwerk Schwarzach neben drei vorwiegend in Österreich hergestellten Maschinen läuft, kritisch festgestellt, daß deren konstruktive und qualitätsmäßige Ausführung keineswegs mit den drei anderen Turbinen Schritt halten könne. Ende Oktober 1962 trat dann an dieser Maschine ein Spurlagerschaden auf, der die TKW zwang, die Turbine über vier Monate stillzulegen. Die von der Lieferfirma entsandten zwei Fachleute waren jedoch außerstande, durch wirksame Gegenmaßnahmen einen klaglosen Betrieb herbeizuführen. Hierauf beschäftigte sich die TKW selbst mit diesem Problem und nahm während der mit dem Lastverteiler vereinbarten Stillstände bis zum Jahre 1965 laufend Verbesserungen vor. Dem Hinweis des RH auf die offensichtlich begrenzte technische Leistungsfähigkeit der Lieferfirma begegnete die TKW damit, daß es keine Ausnahmeerscheinung sei, wenn von seiten des Betriebsführenden Verbesserungen an den Turbinen vorgenommen werden, die die Erzeugerfirma noch nicht kannte. Nach Meinung des RH dürfte jedoch beispielsweise eine unzureichende Schmierung des Spurlagers einer Turbine und das Unvermögen des Herstellers, solch ein essentielles konstruktives Problem zufriedenstellend zu lösen, nicht mit kleinen Mängeln verglichen werden, die sich immer wieder bei einem jahrelangen Betrieb ergeben.

b) Auf die Anfrage des RH, ob durch den monatelangen Stillstand und die späteren Revisionen Energieverluste aufgetreten sind, entgegnete die TKW, daß es keine solchen Verluste gegeben hätte, da die drei in Betrieb stehenden Maschinensätze die anfallenden Was-

sermengen abarbeiten konnten. Auch Leistungsreserven wären im Verbundnetz in ausreichendem Maß zur Verfügung gestanden. Nach Ansicht des RH mußte jedoch gerade zu diesem Zeitpunkt der Turbinenstillstand im Hinblick auf den Leistungsbedarf und somit die Verringerung der Dispositionsmöglichkeit im Verbundbereich besonders nachteilig empfunden worden sein. Der Turbinendefekt fiel nämlich zeitlich mit dem damaligen Beschluß der Bundesregierung zusammen, den Strombezug der Industrie aus dem öffentlichen Netz um 10% einzuschränken.

Aus der uneinheitlichen Maschinenausstattung des Kraftwerkes Schwarzach resultiert ferner ein jährlicher Zinsenverlust von etwa 45.500 S, weil für die vierte Turbine noch zusätzliche Ersatzteile bereitgehalten werden müssen. Somit bestätigten sich die skeptische Einstellung der Fachleute vor Ankauf der genannten Maschine und die Ansicht des RH, daß eine unterschiedliche Turbinenausstattung des Kraftwerkes Schwarzach aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht als sinnvoll bezeichnet werden kann.

98, 29. In den Jahren 1939—1948 wurde von der TIWAG unter Mitwirkung der Alpen-Elektrowerke AG die Hauptstufe des Gerloskraftwerkes errichtet. Die Abarbeitung des Wassers erfolgt im Krafthaus Gerlos durch 4 Maschinensätze zu je 15 MW Leistung. Schon seinerzeit wurde in der Planung daran gedacht, zusätzlich zu dem vorhandenen kleinen Wochenspeicher Gmünd am Durlaßboden einen Jahresspeicher mit einem Oberstufenkraftwerk zu errichten. Allerdings erwiesen sich die geologischen Verhältnisse als so ungünstig, daß nach Betriebsaufnahme im Jahre 1948 eine Verwirklichung dieses Projektes unmöglich erschien.

Erst der technische Fortschritt im Bereich von Untergrunddichtungen machte es möglich, den Bau des Durlaßbodens wieder ins Auge zu fassen. Nach langwierigen, beinahe 6 Jahre dauernden Verhandlungen innerhalb des Aufsichtsrates der TKW wurde im Februar 1963 der Baubeschluß gefaßt und der Damm und das Oberstufenkraftwerk nach einer Bauzeit von 4 Jahren 1967 vollendet. Durch die Errichtung der Oberstufe stieg die Benutzungsdauer des Gerloskraftwerkes von jährlich 3900 Stunden auf 4800. Es eignet sich somit zur Deckung eines bestimmten Bedarfsbereiches, nämlich der sogenannten Trapezlast. Das neuerrichtete Kraftwerk Funsingau hingegen wurde mit einer Engpaßleistung von 25 MW ausgelegt und wird als Spitzenausgleichswerk eingesetzt. Das Kernstück des Projektes bildet der geschüttete Erddamm mit einer Kubatur von 2·52 Mill. m³, einer Höhe von rund 70 m und einer Breite bis zu 350 m.

98, 30. Die Gesamtkosten wurden bei Baubeschluß dem Aufsichtsrat mit 575·7 Mill. S (ohne Gleitungen) genannt und erhöhten sich einschließlich der vorerst nicht geplanten Nadernachüberleitung mit Kosten von 21·4 Mill. S bis Bauende auf 914·6 Mill. S. Doch nicht erst die bedeutende Baukostensteigerung ließ den Durlaßboden zu einem wenig wirtschaftlichen Speicherkraftwerk werden. Schon bei Baubeschluß erreichten die spezifischen Ausbaukosten unter Einbeziehung der zu erwartenden Lohn- und Materialpreissteigerungen Werte, die beispielsweise für die Leistung (kW) um 30% höher lagen als Vergleichszahlen des damaligen Projektes Zemm. Die Ausbaukosten für die Arbeit (kWh) hingegen waren sogar doppelt so hoch wie für das angeführte Vergleichsprojekt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß durch den Ausbau des Durlaßbodens bei der Unterstufe des Gerloskraftwerkes mehr höherwertige Winterenergie erzeugt wird als vorher. Durch die weiter oben erwähnte, bedeutend gestiegene Endabrechnungssumme trat noch zusätzlich eine wesentliche Verschlechterung der genannten Kennzahlen ein.

98, 31. Erst auf Verlangen des RH erstellte die TKW eine Aufwands- und Ertragskalkulation auf Basis der endgültigen Investitionssumme. Bei Verzinsung lediglich des eingesetzten Fremdkapitals ist nicht vor Mitte der neunziger Jahre mit einem Gewinn zu rechnen. Wird in diese Betrachtung jedoch eine Verzinsung des Eigenkapitals mit einbezogen, so dürfte — nach den Berechnungen des RH — erst das Jahr 2009 die Wende zu einem positiven Erfolg bringen. Ob die dann folgenden Gewinne die jahrzehntelang akkumulierten Verluste aufzuwiegen vermögen, erscheint eher zweifelhaft.

98, 32. Da nun weder betriebs- noch energiewirtschaftliche Überlegungen — abgesehen vom relativ geringen Stromzuwachs und der Energieverlagerung — ausschlaggebende Bedeutung für die Errichtung des Durlaßbodens haben konnten, versuchte der RH, die eigentlichen Beweggründe durch das Studium der Aufsichtsratsprotokolle vor Baubeschluß in Erfahrung zu bringen. Es ergaben sich drei maßgebliche Faktoren. Einerseits waren es beschäftigungspolitische Überlegungen der Vertreter des Landes Salzburg im Aufsichtsrat der TKW. Diese drängten zum Bau, um eine drohende Arbeitslosigkeit in Pinzgau und Pongau hintanzuhalten, hatten aber auch die sonstigen wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Großbaustelle, die teilweise im Land

Salzburg liegt, im Auge. Andererseits war der Vorstand der TKW gezwungen, nach Beendigung der Bauarbeiten für das Kraftwerk Schwarzach (1958) alles daranzusetzen, dem gut eingespielten und großen technischen Apparat der geprüften Unternehmung ein neues, umfangreiches Arbeitsgebiet zu schaffen. Schließlich war es das Streben der Wasserbauer, einen schon vor über einem Jahrzehnt geschaffenen Torso seiner technischen Vollendung zuzuführen und die Kraftwerksoberstufe zu errichten.

98, 33. Nicht anzuschließen vermochte sich der RH einigen Ansichten, die in diesem Zusammenhang noch vor dem Baubeschluß im Aufsichtsrat vertreten worden waren. So wurde der Vorstand einmal aufgefordert, mit den Bauarbeiten zu beginnen, auch wenn die finanzielle Situation noch nicht geklärt sei, in der Erwartung, daß es später schwer sein würde, den einmal begonnenen Bau wieder einzustellen. Der Vorschlag, die Arbeiten an der Untergrunddichtung einer Firma unter dem Vorbehalt zu übertragen, daß ein Schweizer Kredit bewilligt werde, enthielt das Verlangen, dieses Unternehmen sollte mit den Arbeiten auf eigenes Risiko beginnen. Weiters kam zum Ausdruck, ein Baubeschluß wäre nur ein rein formeller Akt. Wichtiger sei, daß überhaupt gebaut werde. Als betriebswirtschaftlich problematisch war schließlich auch die Genehmigung eines Antrages durch den Aufsichtsrat zu bezeichnen, mit welchem dieser zur Kenntnis nahm, daß nach der Aufwands- und Ertragskalkulation die Verzinsung der für dieses Projekt beigestellten Eigenmittel nicht erwartet wird.

98, 34. In der bei Baubeschluß präliminierten Investitionssumme von 575·7 Mill. S waren keine Lohn- und Materialpreissteigerungen berücksichtigt. Nach Mitteilung des Vorstandes sei es im Verbundbereich nicht üblich, in den Investitionspräliminarien Gleitungen auszuweisen. Der RH hält dies jedoch für unrealistisch und ist der Ansicht, daß von dieser Übung im gesamten Verbundbereich abzugehen wäre. Unter den gegebenen Aspekten wird nämlich jede Wirtschaftlichkeitsberechnung zugunsten eines Projektes verzerrt. Die SAFE, welche in Anbetracht der Unwirtschaftlichkeit des Projektes eine Beteiligung letztlich ausschlug, hatte unter Berücksichtigung dieser unvermeidbaren Kostensteigerungen schon zum damaligen Zeitpunkt Gesamtanlagekosten in der Höhe von 660·6 Mill. S errechnet. Die von ihr in der Höhe von 118 Mill. S geschätzten Lohn- und Materialpreisgleitungen erreichten bis zum Bauende ein effektives Ausmaß von 92·1 Mill. S. Wenn daher während der Bauzeit, und zwar im Jahre 1965, ein Aufsichtsratsmitglied in Anbetracht der außergewöhnlichen Verteuerung des Projektes zu bedenken gab, daß man falsche Ziffern bekomme, wenn die Baukostensteigerungen nicht einkalkuliert werden, dann war dies eine um Jahre zu spät ausgesprochene Erkenntnis.

97, 35. Die technische Problematik des Durlaßbodenspeichers bestand in der Frage, ob man einen Erddamm so errichten kann, daß sich ein dichter Anschluß an den erst in 170 m Tiefe anstehenden Fels ergibt. Um dies zu erreichen — die geologischen Schwierigkeiten ließen sich schon aus der Bezeichnung „Durlaßboden" erahnen —, mußte teilweise technisches Neuland beschritten werden. Die Dichtung des Untergrundes war nur durch eine Injektionsschürze zu erreichen. Teilweise konnte auch mit den vorgesehenen Bohrlochreihen nicht das Auslangen gefunden werden und neue kamen hinzu. Die für die Untergrunddichtung präliminierten Kosten von 44·1 Mill. S erhöhten sich auf rund 100 Mill. S, weil die für diese Arbeiten ursprünglich vorgesehenen Materialien sowohl mengen- als auch qualitätsmäßig nicht ausgereicht hatten. Insgesamt mußten für die Untergrunddichtung 54.000 m³ flüssiges Injektionsgut verwendet werden. Mengenmäßig entsprach dies 2700 Eisenbahnwaggons à 20 t.

98, 36. a) Beim Dammbau war eine neue Kernmaterialentnahmestelle zu erschließen und das Schüttmaterial mußte mit Bentonit aufbereitet werden. Die hiefür erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen beliefen sich auf etwa 86·3 Mill. S. Die schlechte Felsbeschaffenheit beim Hochwasserüberfall löste eine Kostensteigerung von 10 Mill. S aus. Beim Triebwasserstollen ereignete sich ein Niederbruch und das Wasserschloß mußte weiter in das Berginnere verlegt werden (3 Mill. S). Aber auch Projektsänderungen wegen Forderungen der Wasserrechts- bzw. Landesbehörden waren unvermeidbar. So mußten beispielsweise ein zusätzlicher Grundablaß und eine Flutwellenalarmanlage installiert werden (15·4 Mill. S). Ohne hier auf weitere Ursachen der Baukostenerhöhung einzugehen, sei auf die Stellungnahme der TKW verwiesen.

b) Nach Meinung der TKW hätten sich trotz Beiziehung der besten Fachleute praktisch alle Risikokomponenten negativ ausgewirkt und es sei keine Kompensationswirkung eingetreten, wie es sonst die Regel ist. Auch hätten nach den heutigen Erfahrungen noch mehr Mittel für die Projektierung und für Bodenaufschließungen verwendet werden müssen. Unter dem Blickwinkel der damaligen Verhältnisse könne jedoch kaum von einer nicht zufriedenstellenden Projektsausarbeitung gesprochen werden.

c) Dieser Argumentation vermochte sich der RH jedoch nicht anzuschließen. Wenn ferner noch 1½ Jahre nach Baubeginn im Aufsichtsrat der TKW mit Bedauern festgestellt wurde, daß bei Baubeschluß die „endgültige Aufwandssumme" nicht bekannt gewesen wäre, man sich jedoch zugunsten der Errichtung des Projekts entschieden hätte, da bereits 60 Mill. S aufgewendet waren, die ansonsten verloren gewesen wären, dann bestätigt dies die Bedenken des RH und dessen Eindruck, daß der Ausbau des Durlaßbodens um jeden Preis in Angriff genommen werden sollte.

98, 37. a) Bei den Baulosen 1 und 2 des Durlaßbodens wurde der von den laufenden Teilrechnungen der zwei Arbeitsgemeinschaften in bar einzubehaltende Deckungsrücklaß im Ausmaß von insgesamt 3·2 Mill. S während des Baues frühzeitig ausbezahlt. An seine Stelle traten, auch für die von den nachfolgenden Teilrechnungen abzuziehenden Deckungsrücklaßsummen, ein Bankhaftbrief bzw. Blankoakzepte. Nach Ansicht des RH lag für diese ungewöhnliche, jedoch Zinsenverluste von etwa 2·8 Mill. S verursachende Maßnahme keinerlei Veranlassung vor. Da die Vertragslage eindeutig zugunsten der TKW sprach, kritisierte der RH die überaus kulante Haltung der geprüften Unternehmung.

b) In ihrer Erwiderung stellte die TKW nicht in Abrede, daß der RH folgerichtig argumentierte. Ein Verlust wäre ihr jedoch nicht erwachsen, da die beiden Arbeitsgemeinschaften keinen Deckungsrücklaß in bar einkalkuliert hätten.

c) Dieser Ansicht vermochte sich der RH aus folgenden Überlegungen nicht anzuschließen. Einerseits läßt sich durch Außenstehende keineswegs schlüssig nachweisen, ob und unter welcher Position in der Kalkulation eines Privatunternehmens der Deckungsrücklaß berücksichtigt erscheint. Auch nachträglich gelieferte schriftliche Erklärungen der betroffenen Baufirmen, sie hätten keinen Deckungsrücklaß einkalkuliert, können naturgemäß keinen Beweis darstellen. Andererseits erschiene es unlogisch, daß die Arbeitsgemeinschaften Monate nach Baubeginn — zu einem Zeitpunkt, zu dem die Deckungsrücklässe bereits Millionenbeträge erreicht hatten — gesondert um Umwandlung des Sicherstellungsmittels und Freigabe der Beträge ersuchten und dann der TKW für das gezeigte Entgegenkommen den verbindlichsten Dank aussprachen. Dieses Verhalten untermauerte die Ansicht des RH, daß die Arbeitsgemeinschaften entsprechend den vertraglichen Bedingungen wohl mit einem Einbehalt des Deckungsrücklasses in bar gerechnet hatten.

98, 38. a) Nach Fertigstellung der Arbeiten am Durlaßboden wurde Ende 1968 im entleerten Triebwasserstollen eine Einbeulung der Panzerung von 6 m Länge und 14 cm Höhe festgestellt. Von den Gesamtkosten dieser Reparatur übernahm die TKW rund 80% (etwa 492.000 S). Den verbleibenden Rest steuerten jene Firma, die für die Panzerung verantwortlich war, und die zuständige ARGE bei.

b) Der RH verwies in seiner Kritik einerseits auf die offensichtlich nicht mit Ausdauer und Härte geführten Verhandlungen, schloß aber andererseits eine Mitverantwortung der TKW nicht aus.

c) In ihrer Stellungnahme hob die Geschäftsleitung hervor, daß ein Mitverschulden der anderen beteiligten Firmen nicht habe nachgewiesen werden können. Daher wäre die getroffene Lösung als optimaler Kompromiß anzusehen.

d) Da die TKW zu der vom RH ausgesprochenen Vermutung der Mitverantwortung an diesem Schaden keine Stellung bezog, vertrat er die Ansicht, daß ihr Verschuldensanteil letztlich dem Kostenaufteilungsschlüssel entsprach.

98, 39. a) Gleichzeitig mit der Errichtung des Durlaßbodenspeichers wurde neben dem Kraftwerk Funsingau ein Wohnhaus gebaut, um den dort Beschäftigten samt ihren Familien Unterbringungsmöglichkeiten anbieten zu können. Die Baukosten nach Abzug eines Kompensationsgeschäftes mit der ARGE beliefen sich auf rund 636.000 S. Im Frühjahr 1963 — noch Monate vor Baubeginn des Wohnhauses — hatte sich die TKW jedoch entschlossen, das Kraftwerk von der Hauptstufe aus fern zu bedienen. Dadurch konnte ein Schichtdienst im Kraftwerk Funsingau entfallen, und das unterzubringende Personal beschränkte sich auf die drei Damm- bzw. Speicherwärter. Als dann das Personal für die Überwachung des Dammes samt Speicher aufgenommen wurde, zeigte sich, daß zum Teil Bedienstete gefunden werden konnten, die in der Ortschaft Gerlos ihren ständigen Wohnsitz hatten. Infolgedessen waren während der örtlichen Einschau des RH rund 50% der Wohnfläche ungenützt.

b) Der RH stellte daher die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Wohnhauses in Frage, weil dieses zu einer Zeit gebaut worden war, als der Vorstand der TKW bereits wußte, daß das Kraftwerk Funsingau fernbedient würde. Aus diesem Grund regte der RH an, dieses Haus zu vermieten bzw. gegebenenfalls zu verkaufen.

c) Die geprüfte Gesellschaft hat jedoch dagegen Bedenken, da im Falle eines Eigenbedarfes eine bereits vermietete Wohnung nicht rasch genug zur Verfügung stehen könnte.

d) Da die TKW zur Frage eines eventuellen Verkaufes keine Stellung bezog, regte der RH nochmals an, in dieser Richtung Überlegungen anzustellen, da es durchaus im Bereich der Möglichkeit liege, nur mit einem Teil der laufend anfallenden Betriebs- und Kapitalkosten des Wohnhauses eine vertretbare Lösung zu finden.

e) In der Schlußbesprechung teilte der Vorstand mit, daß der Anregung des RH bereits teilweise entsprochen und eine Wohnung vermietet worden wäre.

98, 40. a) Die Arbeiten an der Untergrunddichtung des **Dammes** wurden im April 1963 einer Fachfirma übertragen. Die Auftragssumme von 47·1 Mill. S war durch Indexaufwertung ihres Angebotes von 42 Mill. S aus dem Jahre 1959 ermittelt worden. Wie bereits erwähnt, wies die Schlußrechnung dann einen Betrag von rund 100 Mill. S auf.

b) Der RH kritisierte die Vergabe eines Auftrages dieser Größenordnung, 4 Jahre nach erfolgter Ausschreibung, an den vormaligen Bestbieter. Nach Meinung des RH wäre eine neue Ausschreibung unumgänglich notwendig gewesen, schon um die vermeintliche Monopolstellung dieser Firma zu erschüttern. Wenn auch die TKW in ihrer Stellungnahme darauf verwies, daß solch eine Vorgangsweise weder technisch noch zeitlich möglich gewesen wäre und darüber hinaus auch noch die Indexaufwertung unter jenem Satz gelegen sei, der den seinerzeitigen Indexveröffentlichungen entsprochen hätte, so vermochte sich der RH dieser Argumentation aus den folgenden Überlegungen nicht anzuschließen. Einerseits standen der TKW für eine Neuausschreibung insgesamt 15 Monate — gerechnet vom 1. Antrag an den Aufsichtsrat auf Vergabe dieser Arbeiten zu den um die Indexsteigerung erhöhten Anbotspreisen bis zur tatsächlichen Auftragsvergabe — zur Verfügung, und andererseits kann auch eine geminderte Indexaufwertung kein schlüssiger Beweis für eine 4 Jahre nach Anbotlegung erfolgte Vergabe zu vermeintlich optimalen Bedingungen sein.

98, 41. a) An die Firma wurde eine Anzahlung von 5 Mill. S überwiesen, welche ratenweise durch Abzug von Detailrechnungen innerhalb eines Jahres zurückgezahlt wurde.

b) Da die TKW auf eine grundbücherliche Sicherstellung bzw. auf die Ausstellung eines Bankhaftbriefes verzichtete und lediglich ein Blankoakzept übernahm, kritisierte der RH diesen unangebrachten Vertrauensvorschuß und schlug vor, künftighin auf echte Sicherstellungen zu drängen.

c) In ihrer Stellungnahme wies die TKW darauf hin, daß der Anregung des RH entsprochen werden wird.

98, 42. Der RH beanstandete, daß für teilweise schon 1964 erbrachte Leistungen im Werte von 6·4 Mill. S bis zur Zeit der Einschau im Herbst 1969 noch kein schriftlicher Auftrag vorlag und trotz dieses Mangels schon 3·8 Mill. S überwiesen worden waren.

98, 43. a) Bei dieser Gelegenheit wurde auch kritisch vermerkt, daß die örtliche Bauleitung Rechnungen korrigieren und die Preisangemessenheit feststellen konnte, obzwar diese Agenden aus Unvereinbarkeitsgründen in den Aufgabenkreis der Abteilungen Rechnungsprüfung bzw. Bauwirtschaft fielen.

b) Nach Auskunft der geprüften Gesellschaft waren die Verzögerungen in der Geschäftsabwicklung durch Erkrankungen bzw. Totalausfall verantwortlicher Ingenieure bedingt, doch wird den vom RH ausgesprochenen Empfehlungen in Hinkunft Rechnung getragen werden.

98, 44. a) Jener Transformator, der für die Baustromversorgung des Durlaßbodenspeichers dienen sollte, wurde mehr als drei Jahre vor dem ausschlaggebenden Baubeschluß zum Preis von 1·1 Mill. S bestellt, fand aber während dieser nur um die Lieferzeit von 5 Monaten zu verringernden Periode keine Verwendung. Der durch die vorzeitige Kapitalbindung entstandene Zinsenverlust von 250.000 S sei jedoch nach Meinung der TKW um Indexsteigerungen bei den Kosten für Transformatoren auf rund 74.000 S zu reduzieren. Dieser Ansicht steht allerdings die Auffassung maßgeblicher Fachleute der Verbundgruppe gegenüber, die durch Gewichtseinsparungen und günstigere technische Konzeption eher eine Verringerung der Kosten für Großmaschinen im Laufe der Zeit feststellen konnten. Weiters erschien dem RH erwähnenswert, daß während der dreijährigen Stehzeit die Garantieverpflichtung des Lieferanten ablief.

b) Zu der vorzeitigen Bestellung teilte die TKW mit, daß sie zum damaligen Zeitpunkt eben mit einem baldigen Baubeschluß gerechnet hätte. Eine Beauftragung der Lieferfirma nach Baubeschluß hätte große finanzielle Nachteile zur Folge gehabt. Der RH verkannte keineswegs die Notwendigkeit der zeitgerechten Beistellung dieses für die Baustromversorgung erforderlichen Transformators, doch erschien es ihm bedenklich, daß im Hinblick auf Vermutungen ein Millionenauftrag erteilt wurde.

98, 45. a) Zur Zeit der Einschau waren die Zemmkraftwerke in Bau. Der Speicher Schlegeis mit einem Speichervermögen von 127·4 Mill. m³ und das Krafthaus Roßhag bilden die Oberstufe, der Speicher Stillupp (4·5 Mill. m³) und das Krafthaus Mayrhofen die Unterstufe. Insgesamt wird die Leistung 517·5 MW und die Jahresregelarbeit 709 GWh betragen. Zur Zeit des Baubeschlusses (1965) schätzte die TKW die Baukosten auf 3751 Mill. S. Seither wurde die Maschinenleistung erhöht, die Anfahrgeschwindigkeit verkürzt und ein weiterer Bach beigeleitet. Durch die hiefür notwendigen Projektsänderungen einschließlich der in der Zwischenzeit wirksam gewordenen Gleitungen stiegen die Baukosten im Präliminare 1970 auf 4207 Mill. S an.

In der Aufwands- und Ertragskalkulation wurde die Investitionssumme durchschnittlich mit 5% verzinst.

b) Der RH kritisierte diese Vorkalkulation, da sie nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Nach der Berechnung der TKW soll bereits das dritte Jahr mit einem positiven Ergebnis abschließen, tatsächlich wird es jedoch voraussichtlich erst das 14. Jahr sein.

c) Die Geschäftsleitung erwiderte, daß sie prinzipiell der Ansicht des RH beipflichte, jedoch an die Berechnungsart des „Konzerns" gebunden sei.

98, 46. Nach Baubeschluß forderte die TKW Baufirmen ihrer Wahl auf, an der Ausschreibung der Hauptbauwerke teilzunehmen, und gab im gleichen Schreiben das Programm einer gemeinsamen Baustellenbesichtigung aller Firmen bekannt. Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, da sie Firmenabsprachen förderlich sein konnte.

98, 47. a) Sowohl die an erster als auch die an zweiter Stelle liegende Bietgemeinschaft bestanden nur aus je drei Firmen. Um eine leistungsfähige Gruppe zu erhalten, schlossen sich diese sechs Firmen zu den Preisen des Bestbieters zu einer ARGE zusammen. Ferner wurde der Vorstand durch von außen kommende Einflüsse veranlaßt, eine Firma der an vierter Stelle liegenden Bietgemeinschaft noch zusätzlich der ARGE anzuschließen.

b) Der RH bemängelte diese Handlungsweise der TKW, weil sie den in der ÖNORM festgelegten Verfahrensgrundsätzen widersprach.

98, 48. a) Die TKW mußte zwischen den Zeitpunkten der Angebotseröffnung und des Zuschlages in einem Baulos Korrekturen der Vordersätze um rund 6 Mill. S vornehmen, um eigene Rechenfehler richtigzustellen. Begründet wurden diese Fehler mit der Überlastung des Personals zu Baubeginn, so daß die interne Kontrolle nicht immer rechtzeitig habe erfolgen können. Bei zwei Auftragsvergaben stellte der RH fest, daß die geprüfte Gesellschaft den beiden Arbeitsgemeinschaften 10 bzw. 6 Mill. S an verzinslichen Krediten gewährte, von einer Sicherstellung jedoch Abstand nahm.

b) Die Geschäftsleitung erwiderte, daß sie sonst stets Sicherstellungen verlange, in diesen beiden Fällen jedoch darauf verzichtet hätte, weil es sich um potente Baufirmen gehandelt habe und weil es kein Wirtschaften ohne Risiko gäbe.

c) Der RH kritisierte jedoch diese Risikobereitschaft, da im vorliegenden Fall keinerlei Notwendigkeit hiezu bestanden hat.

98, 49. Da der Zemmbach ab der Einmündung des Triebwassers in Zukunft mehr Wasser führen wird als bisher, mußte eine Regulierung in Angriff genommen werden. Im Zuge dieser Arbeiten wurde an einer Stelle der am linken Ufer anstehende Kalkschieferfelsen angeschnitten. Zehn Tage nach Beendigung der Sprengarbeiten erfolgte am 1. März 1969 ein Felssturz im Ausmaß von 1000 bis 1500 m³. Durch die Aufmerksamkeit des Hilfspoliers der Nachtschicht entstand auf der Baustelle selbst nur geringfügiger Sachschaden. Oberhalb der Baustelle befanden sich jedoch auf einem Grundstück drei Objekte. Hievon rutschte eines mit 200 m² Grünfläche und 300 m² Wald ab, an den beiden anderen Häusern entstanden Sprünge, weshalb sie sofort evakuiert werden mußten. Die unmittelbar der TKW anzulastenden Kosten für Aufräumungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. für Entschädigungen erreichten insgesamt 5·7 Mill. S. Der Sachverständige der Wasserrechtsbehörde, der zur Beurteilung des Felssturzes herangezogen worden war, stellte eine schon seit langem wirksame, langsam fortschreitende Hangauflockerung fest. Der Vorstand erklärte hiezu, daß trotz laufender geologischer Beobachtungen keine Hinweise auf Rutschungen erkennbar gewesen seien.

98, 50. a) Auf Grund der Vertragslage war die geprüfte Gesellschaft verpflichtet, die Baustromversorgung bis zu den Trafostationen im Baustellenbereich zu gewährleisten. Die Trassierung dieser 25 kV-Freileitung wurde zwar gemeinsam mit der ARGE festgelegt, doch wurden über die Besprechung selbst weder ein Protokoll noch Maßskizzen angefertigt. Da die Leitung dann doch in den Schwenkbereich eines Baukranes kam, erwies sich ihre Verkabelung als notwendig.

b) Der RH bemängelte, daß die geprüfte Gesellschaft zuletzt ohne vertragliche Verpflichtung die Kosten für die Verkabelung (54.000 S) übernahm.

c) In ihrer Stellungnahme erwiderte die Geschäftsleitung, daß sie sich zur Übernahme der Kosten genötigt gesehen hätte, da sie für die Baustromversorgung verantwortlich gewesen wäre. Sie sagte jedoch zu, die Empfehlungen des RH, bei den Besprechungen Protokolle und Maßskizzen anzufertigen, in Zukunft zu beachten.

98, 51. a) Aus Anlaß der Errichtung der Zemmkraftwerke wurden Grundflächen im Ausmaß von 726 ha mit einem Aufwand von 41·6 Mill. S erworben. Als Sachverständigen bestellte die TKW mangels eines hauptberuflich tätigen Sachverständigen in Tirol einen Beamten der Tiroler Landesregierung. Schriftliche Schätzgutachten vor Abschluß der Kaufverträge wurden nicht verfaßt. Der Sachverständige nahm hingegen an den Kaufverhandlungen teil und übte eine vermittelnde Tätigkeit aus. Fallweise bestätigte sodann der Sachverständige in Form eines kurzen Vermerkes auf dem Vertrag die Angemessenheit der von der TKW zu leistenden Entschädigung. In allen übrigen Fällen blieb die schriftliche Begründung dem in Ausarbeitung befindlichen Gesamtgutachten vorbehalten.

b) Ein solches schriftliches Gesamtgutachten nach Abschluß aller Kaufverträge und deren Genehmigung durch den Aufsichtsrat sowie die vermittelnde Tätigkeit des Sachverständigen mit der nachfolgenden Bestätigung des Verhandlungsergebnisses fand der RH jedoch nicht für zweckmäßig.

c) Demgegenüber erklärte der Vorstand, die vermittelnde Tätigkeit des Sachverständigen hätte die Voraussetzungen für gütliche Übereinkommen erheblich verbessert. Das Fehlen schriftlicher Gutachten begründete er mit dem Zeitdruck, unter dem die Verhandlungen gestanden wären.

d) Nach Meinung des RH hätte jedoch trotz der Zeitknappheit die Möglichkeit der Ausfertigung schriftlicher Gutachten bestanden, wenn auf die vermittelnde Tätigkeit verzichtet worden wäre.

98, 52. a) Im Jahre 1969 erwarb die TKW in Mayrhofen im Tauschwege eine nicht für Zwecke des Kraftwerksbaues und Kraftwerksbetriebes benötigte dreiecksförmige Grundfläche im Ausmaß von 1582 m². Die Kosten einer Teilfläche von 382 m², die weder landwirtschaftlich nutzbar war noch als Baugrund in Frage kam, betrugen 191.000 S. Für die Restfläche von 1200 m² gab die Gesellschaft dem RH einen Wert von 258.000 S an. Bei Berücksichtigung des realen Wertes des hingegebenen Tauschobjektes liegt der Aufwand für diese Restfläche jedoch bei 440.000 S. Insgesamt wurde daher für die Gesamtfläche eine Summe von 631.000 S aufgewendet.

Im Zuge der örtlichen Einschau teilte die Gesellschaft hiezu mit, daß für ein Bauwerk in der Größenordnung des Krafthauses Mayrhofen eine entsprechende Gestaltung der umliegenden Flächen erforderlich wäre, da bei einer allfälligen Verbauung der erworbenen Flächen der Kraftwerksbereich erheblich hätte beeinträchtigt werden können.

b) Demgegenüber war der RH jedoch der Meinung, daß es in erster Linie erforderlich gewesen wäre, nicht notwendige Ausgaben zu vermeiden. Außerdem erschien es dem RH noch fraglich, ob sich überhaupt ein Interessent gefunden hätte, der auf der gegenständlichen Grundstücksfläche angesichts der Kraftwerksnähe gebaut hätte.

98, 53. a) Ende 1968 wurde zwischen dem Land Tirol und der TKW der sogenannte „Zillertalvertrag" geschlossen. Hierin ist festgehalten, daß neben den nach den gesetzlichen Bestimmungen (ABGB und Wasserrechtsgesetz 1959) von der TKW unmittelbar abzugeltenden Beeinträchtigungen und Schäden auch eine gewisse Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Struktur des Zillertales samt Seitentälern durch die Errichtung der Zemmkraftwerke eintritt. Diese Strukturänderung führt — nach Ansicht des Landes Tirol — „voraussichtlich" zu Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und der Verkehrsverhältnisse sowie zu Grundvernässungen oder Austrocknungen. Darüber hinaus kann es zu derzeit nicht voraussehbaren und erkennbaren Schädigungen in den Gemeinden des Zillertales und der Seitentäler kommen. Für diese mittelbaren Folgen und alle anderen Verpflichtungen des Landes Tirol aus diesem Vertrag (Tuxbachüberleitung und prinzipielle Bereitschaft zur energiewirtschaftlichen Nutzung des Zillergrundes) zahlt die TKW jährlich einen Pauschalbetrag von 3 Mill. S, wertgesichert auf Basis des Stromtarifes, bis zum Jahr 2053. Dies ergibt bei 7%iger Verzinsung und ohne Berücksichtigung einer Erhöhung des Stromtarifes einen Rentenbarwert von 42·8 Mill. S.

b) Der RH wies darauf hin, daß jeder gesetzlich begründete Anspruch eines Geschädigten nach wie vor an die TKW herangetragen werden kann und von dieser auch zu befriedigen ist. Die mittelbaren Folgen hingegen, somit Ansprüche, die nicht gesetzlich gedeckt erscheinen, wird das Land Tirol übernehmen. Allerdings mußte es der RH als problematisch bezeichnen, wie ein „mittelbar"

Geschädigter seine Schadenersatzansprüche nachweisen kann. Daher gibt es nur einen einzigen echt Schadenersatzpflichtigen, und das ist die TKW. Zwar verkannte der RH keineswegs die schwierige Situation, vor die sich die TKW in Anbetracht der Forderungen des Landes Tirol gestellt sah, doch hielt er es für völlig ausgeschlossen, daß die Landesstellen bei den Verhandlungen tatsächlich so weit gegangen wären, den Bau der Zemmkraftwerke, deren Ausführung „im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist" (Wasserrechtsgesetz § 100, Abs. 2), ernstlich zu behindern. Aus diesem Grund kritisierte er die nachgiebige Haltung der Verantwortlichen der TKW.

c) In ihrer Stellungnahme erwiderte die geprüfte Unternehmung, daß die Tiroler Landesregierung seinerzeit dezidiert erklärt hätte, auf die Abgeltung dieser mittelbaren (unmeßbaren) Schäden schon mit Rücksicht auf zwei Präjudizfälle nicht verzichten zu können. Aus diesem Grunde wären nach Ansicht der TKW eigentlich jene Gebietskörperschaften zu beanstanden, die unabhängig von der Gesetzeslage Forderungen nach Abschluß einer solchen Vereinbarung erhoben hätten. Es könne der TKW nicht angelastet werden, wenn sie aus kaufmännisch-wirtschaftlichen Überlegungen eine ähnliche Lösung akzeptieren mußte wie vor ihr schon zwei andere Elektrizitätsversorgungsunternehmungen in Österreich.

d) Es erscheint dem RH in diesem Zusammenhang unumgänglich notwendig, den gewiß während der Bauzeit gegebenen Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und der Verkehrsverhältnisse im Zillertal jene wirtschaftlichen Vorteile gegenüberzustellen, die dem Land Tirol bzw. diesem Tal durch den Bau der Zemmkraftwerke zum Teil auf Jahrzehnte hinaus zum Vorteile gereichen werden. Als Beispiele wären anzuführen: der Kostenbeitrag für die Zillerregulierung (77 Mill. S), der Bau einer Straße von Ginzling nach Roßhag (76·3 Mill. S), die zweispurige Straße Mayrhofen—Ginzling (81·4 Mill. S), die zweispurige Umfahrungsstraße Mayrhofen samt zwei Brücken (11·8 Mill. Schilling) und der Kostenbeitrag für die Wildbachverbauung im Ziller- und Tuxertal (54·3 Mill. S). Neben diesen Investitionen wurden von der TKW aber auch Leistungen im Wert von 8·5 Mill. S erbracht, die ausschließlich im öffentlichen Interesse lagen und zu denen die TKW gesetzlich nicht verhalten war. Besonders hervorzuheben wären weiters die zusätzlichen Steuereinnahmen des Landes Tirol, das auf Jahre hinaus gesicherte Transportvolumen der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG und die Aufträge im Wert von 188 Mill. S an Tiroler Unternehmungen sowie an jene Betriebe, die über Niederlassungen im Land Tirol verfügen. Ferner wären die kräftigen Impulse zu berücksichtigen, die solch eine Großbaustelle dem Tiroler Arbeitsmarkt verleiht. Den Fremdenverkehr betreffend war der RH der Ansicht, daß gerade das Vorhandensein eines Großkraftwerkes mit all den notwendigen Verkehrseinrichtungen zu einer kräftigen Belebung dieses Wirtschaftszweiges in den Alpen führt. Das Kapruner Tal und die Reißeck-Kreuzeck-Gruppe legen beredte Zeugnisse hiefür ab. Zu diesen hier aufgezählten Begünstigungen, deren Hauptnutznießer das Land Tirol ist, steuern die Stromabnehmer noch zusätzlich jährlich 3 Mill. S für „mittelbare" Folgen des Kraftwerksbaues im Zillertal bei.

98, 54. a) Zur Vermeidung von Verlandungen in den Stauräumen ihrer Kraftwerke erwarb die TKW 1959 um rund 3·7 Mill. S eine Saugbaggeranlage aus der Bundesrepublik Deutschland. Nachdem insgesamt 4 Jahre gebaggert wurde, wobei das Gerät im letzten Jahr allerdings nur mehr einen Monat eingesetzt war, vermietete es die TKW gelegentlich und bemühte sich ab 1967 um einen Käufer. Mitte 1968 wurde die Saugbaggeranlage um 550.000 S veräußert. Inklusive eines Buchverlustes sowie der während einer 5jährigen Stehzeit vorgenommenen, nicht betriebsbedingten Abschreibung erlitt die geprüfte Gesellschaft einen Verlust von rund 2 Mill. S.

b) Der RH kritisierte daher die zu optimistische Einstellung der TKW im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage, ganz abgesehen davon, daß die Gesellschaft der Materialbeschaffenheit des zu baggernden Geschiebes sowie der Tatsache zu wenig Beachtung geschenkt habe, daß sich letzten Endes Großspülungen der Speicherräume gegenüber Baggerungen als wirtschaftlicher herausstellten.

c) Die TKW entgegnete in ihrer Stellungnahme, daß es schwer feststellbar sei, woher im Stauraum Högmoos (KW Schwarzach) auf einmal die beträchtliche Anzahl größerer Steine komme. Beim Margaritzenspeicher (KW Kaprun) sei zwar der Anteil an größeren Steinen gering gewesen, dafür hatte die größere Saugtiefe (40 m) die Arbeiten wesentlich erschwert und somit unwirtschaftlich erscheinen lassen. Außerdem wird durch die Kurzzeitspülung eine dauernde Verschmutzung des Möllwassers vermieden und der Fischbestand mehr geschont.

Der RH hielt daher der TKW vor, eine Millioneninvestition ohne ausreichende Voruntersuchung bzw. ohne Großversuch getätigt zu haben.

98, 55. a) Da die TKW erst im August 1969 den Eigenbetrieb auf der etwa 9 km langen Anschlußbahn Bruck/Fusch—Kaprun einstellte, bemängelte der RH die jahrelange, aus betrieblichen Gründen keineswegs mehr erforderliche Aufrechterhaltung des Schleppbahnbetriebes. Auf diese Weise begab sich die geprüfte Gesellschaft einer jährlichen Einsparungsmöglichkeit von rund 276.000 S.

b) In ihrer Stellungnahme teilte die Geschäftsleitung mit, sie werde diesen Fall zum Anlaß nehmen und prüfen, welche Maßnahmen zu treffen seien, damit derartige Entscheidungen künftighin rechtzeitig erfolgen.

98, 56. a) Bei der Vergabe der Neuwicklung der vier Generatoren der Hauptstufe Gerlos kritisierte der RH die faktische Präjudizierung des Aufsichtsrates durch die vorzeitige mündliche Unterrichtung der Lieferfirma durch den Vorstand über den Vergabeantrag an den Aufsichtsrat. Weiters war zu bemängeln, daß die Neuwicklung der Generatoren um Jahre zu spät in die Wege geleitet wurde, obwohl die häufig aufgetretenen Wicklungsschäden und die damit verbundenen Energieverluste Fingerzeig genug gewesen wären, raschest Abhilfe zu schaffen.

b) Nach Mitteilung der TKW sei es unmöglich, präzise Angaben über den erlittenen Energieausfall zu machen, weil Teile des Verlustwassers für Stauraumspülungen hätten verwendet werden müssen. Die Verluste liegen nach Ansicht der geprüften Gesellschaft zwischen 1·5 und 6·6 Mill. kWh, doch wäre eher die untere Grenze als echter Erzeugungsausfall anzunehmen. Zur verspätet durchgeführten Neuwicklung vertrat sie lediglich die Meinung, daß das Problem immer wieder mit allen daran interessierten Stellen diskutiert und als Ergebnis im Jahre 1967 die Entscheidung getroffen worden wäre, diese Arbeiten nunmehr durchführen zu lassen.

98, 57. a) Auch der im Jahre 1968 vom Vorstand gefaßte Beschluß zur Einstellung bzw. zum Verkauf der Seilbahn Hochried und somit zur Einsparung von Betriebskosten kam nach Meinung des RH um 2 Jahre zu spät. Die Fertigstellung samt Asphaltierung des Güterweges erfolgte 1966, so daß das Wasserschloß des Kraftwerkes Gerlos auf diesem Weg ohne Schwierigkeiten erreichbar wurde.

b) In ihrer Stellungnahme sagte die TKW zu, ihren Betriebsleitern neuerlich die Informationspflicht über einschneidende Veränderungen in ihren Betriebsbereichen in Erinnerung zu rufen.

98, 58. a) Obwohl bei der schon im letzten Einschaubericht des RH prinzipiell kritisierten Verlegung der Hauptverwaltung nach Salzburg hinsichtlich der Errichtung des neuen Gebäudes davon ausgegangen worden war, gewisse Reserven an Büroräumlichkeiten einzuplanen, wurden diese schon bei der Übersiedlung zur Gänze ausgenützt. Daher war die geprüfte Gesellschaft schon wenig später gezwungen, zusätzliche Räumlichkeiten — nach einer Übergangslösung — im Nachbarhaus anzumieten. Für die Zeit vom September 1965 bis Dezember 1968 verursachte diese Lösung einen finanziellen Aufwand von rund 1·64 Mill. Schilling.

b) Da die teilweise Benützung von Garconnieren des Nachbarhauses sowohl wegen der Flächenverhältnisse als auch wegen des hohen Quadratmeterpreises für die Nutzflächen als ausgesprochen unwirtschaftlich angesehen wurde, entschloß sich die TKW zur Aufstockung ihres Hauptverwaltungsgebäudes. Der Aufwand für diese Investition und für den zusätzlichen Einbau eines weiteren Liftes betrug rund 4·3 Mill. S. Schließlich verwies der RH auf den durch die Verlegung der Hauptverwaltung nach Salzburg laufend anfallenden Mehraufwand an Reisekosten und den damit verbundenen Zeitaufwand und hob hervor, daß seiner Meinung nach weder mit der Standortwahl noch mit der Raumbedarfschätzung eine befriedigende Lösung erreicht worden sei.

c) Die Geschäftsleitung wies demgegenüber darauf hin, daß die Größe des Hauses aus Sparsamkeitsgründen seinerzeit so knapp wie möglich bemessen worden wäre und daß sie glaube, die TKW brauche prinzipiell einen Vergleich mit ähnlichen Unternehmungen — was die wirtschaftliche Angemessenheit von Größe und Ausstattung des Verwaltungsgebäudes betrifft — nicht zu scheuen.

98, 59. a) Aus Anlaß der stichprobenweisen Prüfung der Strombilanzen empfahl der RH, den Ursachen der zum Teil stark schwankenden Übertragungsverluste nachzugehen und auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen basierende allfällige Möglichkeiten einer Reduktion dieser Energieverluste auszuschöpfen; weiters regte er an, die Verrechnung der Freistrombezüge zu konzentrieren, in Hinkunft zumindest fallweise eine Abstimmung der in den Strombilanzen aufscheinenden Freistrombezüge mit den auf den Zählerkarten verrechneten Werten vorzunehmen und schließlich bei der Zuerkennung der Freistrombezüge die intern festgelegten Richtlinien für die Anspruchsberechtigung ausnahmslos einzuhalten.

b) Die TKW sagte zu, den Anregungen des RH Folge zu leisten, und betonte, daß die Ausnahmen bei den Freistrombezügen mit dem Vorliegen spezieller Sonderfälle zu erklären seien.

98, 60. a) Bei Durchsicht der Stromkosten in den einzelnen Kraftwerken stellte der RH nach dem Hinweis auf besonders ungünstige Einzelwerte fest, daß bei der Ermittlung der Kosten je kWh in sämtlichen Berechnungen der TKW der Ansatz von Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital unterblieben ist. Werden jedoch für den Eigenkapitalanteil Zinskosten von 7% einbezogen, erhöhen sich die Stromkosten, insbesondere in den jüngeren Kraftwerken in sehr erheblichem Maße.

b) Da letztlich die Realisierung aller vom RH auf Grund seiner stichprobenweisen Prüfung aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten und darüber hinaus auch weitere mögliche Kostensenkungen ihren Niederschlag in den Stromkosten finden und somit zu einer Verbesserung des Erfolges beitragen würden, empfahl der RH, diesem Umstand eine noch größere Aufmerksamkeit zu widmen.

c) Der Vorstand stimmte in seiner Stellungnahme mit der Meinung des RH überein, daß eine betriebswirtschaftlich richtige Beurteilung der Stromkosten nur unter Einbeziehung der Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital möglich sei, und sagte zu, die Bemühungen um weitere Kostensenkungen fortzusetzen.

98, 61. a) Auf dem betrieblichen Sektor empfahl der RH unter Hinweis sowohl auf konkrete Einzelfälle als auch auf die bestehenden Aushilfsmöglichkeiten, in örtlich nicht weit voneinander entfernt gelegenen Kraftwerken eine Verringerung der Personalstände in den einzelnen Betrieben herbeizuführen und durch weitere Investitionen auf dem Automatisierungssektor noch zusätzliche Einsparungen im Personalbereich zu ermöglichen. Ferner kritisierte der RH, daß es die TKW seit Jahren verabsäumte, die Differenzen aus der Gegenüberstellung der Betriebspräliminarien mit den tatsächlichen Abrechnungszahlen auszuwerten und die für allenfalls ungünstige Ergebnisse zuständigen leitenden Dienstnehmer zur Verantwortung zu ziehen. Weiters wurde u. a. bemängelt, daß die Regeljahreswerte für die Kraftwerksanlage Kaprun noch keine Berichtigung erfahren haben, obwohl die Notwendigkeit hiezu bereits geraume Zeit bekannt war, daß keine stichprobenweise Kontrolle der Verwendung des ausgefaßten Materials durch Vorgesetzte der Meister oder durch von diesen unabhängige Stellen stattfand und daß bei diversen Einzelpositionen in verschiedenen Kraftwerken sehr beachtliche Präliminarüberschreitungen festgestellt werden mußten.

b) Die Geschäftsleitung verwies in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Erfolge, die auf Grund der bisherigen Bemühungen, den Personalstand zu senken, eingetreten seien und erklärte, daß diese Anstrengungen auch fortgesetzt würden. Weiters teilte sie mit, daß das Regelarbeitsvermögen für die Kraftwerksgruppe Kaprun mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 neu festgelegt worden sei. Nach der Erläuterung, in welcher Form auch schon bisher die Betriebskostenentwicklung verfolgt worden wäre, teilte die TKW ferner mit, es sei geplant, die Überwachung des Betriebspräliminares zu intensivieren und später für eine notwendige zeitnahe Information der Betriebsleitungen die Datenverarbeitungsanlage heranzuziehen. Schließlich gab der Vorstand bekannt, daß sowohl die Bemühungen um weitere Personaleinsparungen als auch um vermehrte Personalaushilfen fortgesetzt würden.

98, 62. a) Bei den Werkstättenleistungen kritisierte der RH nach einem Hinweis auf die auch in diesem Bereich gegebenen Personaleinsparungsmöglichkeiten, daß für Arbeiten im Auftrag von Betriebsangehörigen wesentlich niedrigere Regiezuschläge zur Verrechnung gelangten als bei Fremdaufträgen.

b) Der Vorstand erklärte hiezu, daß Arbeiten für Dienstnehmer generell nur dann ausgeführt würden, wenn freie Kapazität in den Werkstätten es zuließe. Hinsichtlich der Verrechnung dieser Leistungen halte sich die TKW an die „konzerneinheitliche" Regelung. Schließlich betonte die Geschäftsleitung, daß allfällige Möglichkeiten einer Verminderung des in den Werkstätten beschäftigten Personals wahrgenommen werden würden.

98, 63. a) Nach einigen weiteren Bemängelungen auf dem Materialsektor, im Bereich der Einkaufsabteilung, bei den Reise- und Repräsentationskosten und im Kassenwesen stellte der RH fest, daß die TKW bereits in der Zeit vom Oktober 1966 bis Oktober 1968 über eine gemietete Datenverarbeitungsanlage verfügte, die jedoch nicht den gewünschten Erfolg brachte. Unter Hinweis auf die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Rationalisierungsmaßnahme gemachten Fehler bemängelte der RH die zu geringe Sorgfalt, mit welcher die Unternehmungsleitung diese Verwaltungsprobleme zu lösen versuchte, wodurch erhebliche, aber an sich vermeidbare Kosten in Höhe von rund 1·2 Mill. S entstanden.

b) Die Gesellschaft erklärte in ihrer Stellungnahme, sie nehme die Kritik zur Kenntnis. Aus den vorliegenden Fehlern wären damals die Konsequenzen gezogen worden. So sei einerseits das Dienstverhältnis mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter gelöst und andererseits auf eine vorzeitige Lösung des Mietvertrages gedrängt worden. Die hinsicht-

lich der künftigen Vorgangsweise vom RH gegebenen Empfehlungen würden bereits voll und ganz berücksichtigt.

98, 64. Eine Reihe von Grundkaufverträgen berechtigten die Verkäufer, den Kaufpreis gegen Verzinsung und Wertsicherung bei der TKW zu belassen. Die durch die Wertsicherungsklauseln erfolgte Erhöhung der Verbindlichkeiten nahm die TKW — mit einer Ausnahme — nicht in die Bilanzen auf. Die Verbindlichkeiten wurden daher in der Bilanz per 31. Dezember 1968 um rund 238.000 S zu niedrig ausgewiesen. Die Gesellschaft erklärte, sie werde die Feststellungen des RH in Hinkunft berücksichtigen.

98, 65. Hinsichtlich der innerbetrieblichen Revision kritisierte der RH, daß die sogenannte Technische Revision viele Jahre in einer Form beibehalten wurde, die in keiner Weise befriedigte, und daß keine Maßnahmen gesetzt worden sind, um eine wirkungsvolle Arbeitsweise herbeizuführen. Er empfahl, die innerbetriebliche Revisionsabteilung dem Vorstand unmittelbar zu unterstellen, die Prüfung nun tatsächlich auf den technischen Sektor auszudehnen, die Tätigkeit insgesamt zu intensivieren und durch eine Verbesserung der Arbeitsleistung dieser Abteilung eine optimale Relation zwischen den zu prüfenden Sachgebieten, dem Arbeitskräfteeinsatz und dem Nutzen dieser Tätigkeit herbeizuführen.

98, 66. a) Seit der letzten Einschau des RH wurden in zwei Fällen bedeutende Bauprämien an die Dienstnehmer ausgeschüttet. Bei Beendigung der Bauarbeiten am Kraftwerk Schwarzach gelangten im Jahre 1958 rund 1·7 Mill. S zur Auszahlung. Aus Anlaß der Inbetriebnahme des 1. Maschinensatzes der Unterstufe Zemm wurden im August 1969 Prämien im Ausmaß von rund 3·4 Mill. S verteilt.

b) Der Meinung des RH, daß die Gewährung von Bauprämien an die Dienstnehmer einer vertraglichen, aber auch einer sachlichen Grundlage entbehrt, hielt der Vorstand entgegen, der Wunsch der Dienstnehmer nach Auszahlung von Prämien stütze sich nicht zuletzt auf die Übung im gesamten Verbundbereich.

98, 67. a) Weiters empfahl der RH, als Grundlage für eine optimale Personalpolitik Dienstbeschreibungen vorzunehmen, bemängelte das Fehlen erschöpfender Unterlagen über den Grund einer Entlassung, die nachträglich in eine einvernehmliche Dienstauflösung umgewandelt worden war, und kritisierte, daß eine auf Schaffung klarer Verhältnisse abzielende schriftliche Weisung bezüglich der Nichtgewährung von Bilanzgeldern an neue Mitarbeiter vom ehemaligen kaufmännischen Vorstandsmitglied wieder mündlich außer Kraft gesetzt worden war.

b) Die Gesellschaft erklärte, sie werde die Zweckmäßigkeit von Dienstbeschreibungen prüfen und die Empfehlung bezüglich der Vorgangsweise bei Entlassungen berücksichtigen.

98, 68. a) Im Falle eines Prokuristen zeigte der RH auf, daß die in der Satzung vorgesehene Zustimmung des Aufsichtsrates zu einer Erhöhung des Gehalts, welche die Basis für die Abfertigungsberechnung bildete, nicht vorlag. Weiters wurde bemängelt, daß dieser Prokurist eine Urlaubsabfertigung von 16.000 S zugesprochen bekam und daß er nur zum Zwecke der Erhöhung der vertraglichen Pension ein zusätzliches Vordienstzeitenjahr angerechnet erhielt.

b) Die Gesellschaft teilte hiezu mit, die fehlende Aufsichtsratsgenehmigung wäre nachgeholt worden.

98, 69. a) Der RH kritisierte auch die Berechnungsart der an leitende Angestellte gezahlten Tantiemen, wies auf Grund eines Einzelfalles darauf hin, daß die Bemessung eines Überstundenpauschales durch den Vorstand auf keinen Fall dazu dienen sollte, die vom Aufsichtsrat bewilligten Gehälter leitender Angestellter zu korrigieren, und bemängelte die Auszahlung freiwilliger Beiträge zu Übersiedlungskosten an pensionierte höhere Angestellte, die ohnehin Abfertigungen von über 150.000 S erhielten.

b) Die TKW nahm die Kritik hinsichtlich der Übersiedlungskosten zur Kenntnis.

98, 70. a) Abgesehen von einigen Fällen einer zu großzügigen Handhabung der firmeneigenen Bestimmungen über die Darlehensgewährung an Dienstnehmer zum Zwecke der Wohnraumbeschaffung bemängelte der RH, daß die Darlehen nicht dinglich gesichert werden.

b) Die Gesellschaft begründete dies mit den Kosten von über 1% der Darlehenssumme, die den Dienstnehmern erwachsen würden.

c) Der RH verwies diesbezüglich auf den Vorteil der Dienstnehmer aus der zinsenlosen Darlehensgewährung, der beispielsweise bei einer 5jährigen Rückzahlungsdauer bei rund 21% der Darlehenssumme liegt.

98, 71. a) Die TKW trägt auch die vollen Kosten einer freiwilligen Zusatzkrankenversicherung für ihre Dienstnehmer und deren nicht berufstätige Gattinnen. Die von der geprüften Gesellschaft gezahlten Prämien stiegen von 485.000 S im Jahre 1966 auf 711.000 S im Jahre 1968.

b) Der RH bemängelte die durch die Einführung der Krankenschutzbestimmung bzw. Weiterführung trotz bedeutender Kostenerhöhungen zutage getretene Großzügigkeit der Gesellschaft auf Rechnung aller Strombezieher und empfahl, zumindest eine Kostenbeteiligung der Dienstnehmer in Betracht zu ziehen.

98, 72. a) Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten die Regelung, daß der vorgesehene vertragliche Ruhegenuß für die Dauer einer branchengleichen Tätigkeit ruht, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt.

b) Im Hinblick darauf, daß der vertragliche Ruhebezug auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres anfallen kann, empfahl der RH, künftig eine Bestimmung in die Verträge aufzunehmen, derzufolge auch Einkünfte aus nicht branchengleicher Tätigkeit teilweise auf den Ruhebezug angerechnet werden.

98, 73. a) Die in der Regel auf 5 Jahre abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten ferner die Bestimmung, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre verlängert, wenn es nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf aufgekündigt wird.

b) Abgesehen von der aktienrechtlichen Problematik der Verlängerungsklausel erachtete der RH eine solche im Hinblick auf die vertraglichen Abfertigungs- und Ruhebezugsansprüche als unbegründet und empfahl, in Zukunft die Vorstandsverträge ohne Verlängerungsklausel abzuschließen.

c) Die Gesellschaft verwies darauf, daß der Wortlaut der Vorstandsverträge im Verbundbereich einheitlich abgefaßt und durch das zuständige Ministerium genehmigt wäre.

98, 74. a) Anläßlich der Verlegung ihrer Hauptverwaltung nach Salzburg errichtete die TKW in Salzburg zwei Vorstandswohnhäuser.

b) Der RH bemängelte, daß diese Häuser trotz des geringen Mietentgeltes (inklusive Betriebskosten S 3/m² und Monat) nicht als Dienstwohnungen deklariert worden waren, bzw. daß die Vereinbarung fehlt, derzufolge das firmeneigene Wohnhaus mit Beendigung des aktiven Dienstes eines Vorstandsmitgliedes ohne weiteren Anspruch zu räumen wäre. Insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Vorstandsverträge den Vorstandsmitgliedern überhaupt keinen Anspruch auf Beistellung einer Wohnung einräumen, fand der RH keine Berechtigung für die in den Mietverträgen enthaltene Bestimmung, wonach dem Vorstandsmitglied im Falle der Pensionierung bei Kündigung des Mietverhältnisses durch die Gesellschaft ein Anspruch auf Beistellung einer entsprechenden Ersatzwohnung durch die TKW zugestanden wird.

c) Die Gesellschaft vertrat die Ansicht, die Kündigung einer nicht unentgeltlich beigestellten Wohnung wäre ebenso problematisch wie die Kündigung einer Mietwohnung. Außerdem müsse für die Mietkosten einer Ersatzwohnung der Mieter selbst aufkommen.

d) Der RH konnte sich der zuerst geäußerten Ansicht auf Grund der einschlägigen Judikatur jedoch nicht anschließen.

98, 75. a) Dem im Jahre 1965 in den Ruhestand getretenen Vorstandsdirektor wurde das firmeneigene Wohnhaus auf Lebenszeit überlassen. Die Miete wurde zwar erhöht, betrug jedoch nur 50% des Mietwertes. Im Zuge dieser Regelung wurde der Mietvertrag nachträglich als Vertrag über eine Dienstwohnung deklariert.

b) Der RH befürchtet, daß diese nachträgliche Deklaration am ursprünglichen Charakter des Mietvertrages nichts geändert hat. Die TKW hat somit auf unbestimmte Zeit auf eine Dispositionsmöglichkeit über dieses Vorstandshaus verzichtet.

c) Die Gesellschaft erklärte, eine Räumung wäre nicht verlangt worden, da das neubestellte Vorstandsmitglied eine Wohnung hatte und das Vorstandshaus derzeit nicht gebraucht würde.

98, 76. a) Derselbe Vorstandsdirektor erhielt bei seinem Übertritt in den Ruhestand neben der vertraglichen Abfertigung im Ausmaß eines Jahresbezuges eine zusätzliche freiwillige Abfertigung in Höhe von 558.000 S. Diese freiwillige Abfertigung blieb überdies ohne Rückwirkung auf den Beginn der vertraglichen Pensionszahlungen.

b) Die TKW vertrat zwar den Standpunkt, durch die Höhe der freiwilligen Abfertigung werde jeweils der Anciennität Rechnung getragen, der RH fand jedoch die Gewährung der freiwilligen Abfertigung an sich äußerst großzügig.

98, 77. a) Abschließend empfahl der RH, angesichts der sehr begrenzten Aufgaben, die der TKW übertragen sind, und im Hinblick darauf, daß ein Unternehmerrisiko im herkömmlichen Sinn nicht besteht, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von derzeit 20 herabzusetzen.

b) Die TKW teilte hiezu mit, daß die Zahl der Aufsichtsräte nach Abschluß der örtlichen Einschau am 7. Oktober 1970 um ein Mitglied reduziert worden wäre.

c) Der RH hält jedoch eine weitere Verringerung für angebracht.

98, 78. Vor der Fertigstellung des Tätigkeitsberichtes übermittelte die TKW dem RH noch eine kurz gefaßte Darstellung der Entwicklung der geprüften Gesellschaft seit Abschluß der örtlichen Einschau im Dezember 1969. Diese Ausführungen werden nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben:

„1. Bautätigkeit

1.1 Zemmkraftwerke

Die Bauarbeiten an den Zemmkraftwerken wurden planmäßig weitergeführt. Bereits ab Mitte 1969 konnte im Unterstufenkraftwerk Mayrhofen mit dem ersten Maschinensatz die Stromerzeugung aufgenommen werden. Ab Mitte Mai 1970 waren innerhalb der vorbestimmten Termine alle fünf Maschinensätze dieses Kraftwerkes einsatzbereit. Auf Grund der einwandfreien Ergebnisse der Kontrollmessungen im Stilluppdamm gestattete die Oberste Wasserrechtsbehörde die Erhöhung des Stauzieles von Kote 1116 m auf 1120 m. Damit ist eine sowohl für die Zemmkraftwerke als auch für die geplante 2. Oberstufe „Zillergründl" energiewirtschaftlich wertvolle Vergrößerung des nutzbaren Speicherinhaltes von 4·3 auf 6·4 Mill. m³ verbunden.

Die Fortführung der Bauarbeiten an den Anlagen des Oberstufenkraftwerkes Roßhag wurde 1970 durch einen ungewöhnlich langen Winter mit nachhaltigen Lawinenabgängen bis zum späten Frühjahr verzögert. Trotzdem konnte die vorgeschene Jahresbetonierleistung an der Schlegeissperre übertroffen werden. Der Mitte Juli 1970 einsetzende Teilstau ermöglichte die Aufnahme des Teilbetriebes auch im Kraftwerk Roßhag. Der erste Maschinensatz wurde Ende September 1970 an das Netz geschaltet, der vierte Maschinensatz nahm im Juni 1971 den Probebetrieb auf. Die ursprünglich gesetzten Termine wurden unterschritten. Dies gilt sowohl für die Fertigstellung der Schlegeissperre mit 131 m Mauerhöhe und 980.000 m³ Betonkubatur als auch für die Inbetriebnahme der vier Maschinensätze im Krafthaus Roßhag. Damit wird die Kraftwerksgruppe mit einer installierten Gesamtleistung von 517.500 kW über einen Monat früher als geplant für die Spitzenstromversorgung voll zur Verfügung stehen. Angesichts der oft schwierigen klimatischen Bedingungen im Hochgebirge darf dies als beachtenswerter Erfolg gewertet werden.

Der Bau der Zemmkraftwerke wurde im Juli 1965 begonnen. Durch gut vorbereitete Detailplanungen, gute geologische Verhältnisse, günstige Vergaben sowie durch konstruktive Maßnahmen und durch intensive Bauüberwachung ist es gelungen, eine Senkung der Baukosten zu erzielen. Die vorzeitige Fertigstellung ersparte darüber hinaus Bauzinsen. Die endgültigen Baukosten werden daher beträchtlich unter den zuletzt genehmigten Gesamtkosten liegen.

1.2 Hirzbachüberleitung

Unter den im Energiekonzept 1969 der Bundesregierung enthaltenen Projekten, die bei einer jährlichen Steigerung des Stromverbrauches um 7·2% zu realisieren sind, befindet sich auch die Hirzbachüberleitung. Im Dezember 1970 wurde der Bau endgültig beschlossen.

Das Projekt sieht die Überleitung des derzeit ungenützt in die Fuscher Ache abfließenden Hirzbaches und eines Seitenbaches zur energiewirtschaftlichen Nutzung in der Werksgruppe Glockner-Kaprun vor. Das Wasser wird in einem 4950 m langen Stollen dem Speicher Wasserfallboden zugeführt. Die Gesamtbaukosten werden rund 50·2 Mill. S betragen. Zum ersten Mal wird in Österreich ein Stollen dieser Länge mit einer Tunnelfräse durchörtert. Mit dem Bau wurde im Mai 1971 begonnen, als Fertigstellungstermin Anfang Mai 1973 festgelegt.

Die Überleitung bringt im Regeljahr in der Hauptstufe Kaprun eine Mehrerzeugung an Spitzenenergie von rund 25 GWh. Es ergeben sich somit Ausbaukosten von nur rund 2 S je kWh Jahreserzeugung.

2. Betrieb der Kraftwerke

Die im Jahre 1970 über den Regelwerten liegenden Wasserzuflüsse ermöglichten die bisher höchste Energieerzeugung. In den bestehenden Kraftwerken wurden 1597·0 Mill. kWh und im Teilbetrieb der Kraftwerke Mayrhofen und Roßhag weitere 362·3 Mill., zusammen also 1959·3 Mill. kWh erzeugt. Die Produktion des Vorjahres wurde damit um 24·7% überboten.

Die vielfältigen Bemühungen zur Senkung der Stromerzeugungskosten wurden fortgesetzt. Da die kapitalabhängigen Kosten kaum beeinflußbar sind, richten sich die schon vor Jahren eingeleiteten Maßnahmen vor allem auf die Senkung des Personalstandes. Neben organisatorischen Maßnahmen widmen wir unsere Aufmerksamkeit der Automatisierung von Betriebsabläufen. Beschlüsse über die Automatisierung des Kraftwerkes Bösdornau und des Möllpumpwerkes wurden bereits gefaßt. Der Erfolg unserer Bemühungen zeigt sich darin, daß der Personalstand in den sechs in Betrieb stehenden Kraftwerken (ohne gewerbliche Lehrlinge) von 510 zu Ende des Jahres 1967 auf 466 per Ende 1970 gesunken ist. Der zunehmende Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Kraftwerks- und Verwaltungsbereich wird auch eine personelle Entlastung zur Folge haben.

3. Mitarbeit an Projekten anderer Unternehmungen

Die Bauarbeiten an den Zemmkraftwerken, die den vollen Einsatz unserer Planungsabteilungen und des Bauleitungsstabes erforderten, laufen aus und werden 1972 abgeschlossen sein. Um eine Abwanderung dieses qualifizierten, erfahrenen Fachpersonals zu verhindern, bemühen wir uns um Arbeiten bei der Durchführung von Investitionen anderer Unternehmungen.

Mit der Tauernautobahn AG Salzburg konnte bereits eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wonach wir das für die örtlichen Bauleitungen beim Tauern- und Katschbergtunnel benötigte Personal zur Verfügung stellen werden. Dieser Einsatz wird sich bis etwa Ende 1975 erstrecken. Es ist sichergestellt, daß wir unsere Dienstnehmer bei Bedarf abberufen können.

In geringem Umfang werden Fachleute unserer Gesellschaft bei der Errichtung des Winterspeicherwerkes Malta der Österreichischen Draukraftwerke AG an der Lösung spezieller Aufgaben mitwirken. Bereits jetzt sind Dienstnehmer unserer einschlägigen Fachabteilungen mit Großprojekten der Gletscherbahnen Kaprun AG beschäftigt. Das bedeutendste Projekt ist der Bau einer Zweitbahn auf das Kitzsteinhorn. Schließlich zeichnet sich auch die Möglichkeit einer Mitarbeit bei anderen Großprojekten ab.

4. Projektierungstätigkeit

Infolge der starken Beanspruchung unserer technischen Abteilungen in den letzten Jahren mußte die Projektierungstätigkeit zwangsläufig eingeschränkt werden. Die baureife Ausarbeitung eines Speicherkraftwerksprojektes erfordert erfahrungsgemäß einen Zeitraum von einigen Jahren, der Bau selbst sechs bis sieben Jahre. Der Ausbau von Lufkraftwerken und die Errichtung thermischer Kraftwerke werden mit einer dem steigenden Grundlastbedarf entsprechenden Stetigkeit fortgeführt. Es wird daher immer wieder notwendig sein, Kraftwerke zu errichten, die in der Lage sind, den gleichfalls wachsenden Bedarf an Spitzenenergie zu decken und die notwendige Reserve zu stellen. Die jederzeit kurzfristig einsetzbaren Speicherkraftwerke mit großer Ausbauleistung werden nach wie vor unentbehrlich sein.

4.1 Die nächste Zeit wird dazu benützt werden, die Ausarbeitung solcher Projekte voranzutreiben. Dies gilt zunächst für das schon weit gediehene Projekt Zillerwerke, das als Erweiterung und Ergänzung der Zemmkraftwerke von besonderer energiewirtschaftlicher Bedeutung ist. Hier ist geplant, die Abflüsse des oberen Ziller und einiger anderer Bäche in einem Jahresspeicher von etwa 86 Mill. m³ Nutzinhalt aufzustauen. Das Kraftwerk Häusling würde als Oberstufe, auch leistungsmäßig gleich dem Kraftwerk Roßhag (230 MW), als Pumpspeicherwerk erstellt werden. Das dort abgearbeitete Wasser soll sodann dem Stilluppspeicher zugeleitet und anschließend im Krafthaus Mayrhofen, in dem ein sechster Maschinensatz mit 57·5 MW installiert wird, ein zweites Mal genutzt werden. Die Regeljahrerzeugung würde — ohne Pumpspeicherbetrieb — 367 GWh betragen.

4.2 Ein weiteres Projekt stellt das Pumpspeicherwerk Kaprun-Mooserboden dar. In diesem Kraftwerk soll ein Wälzbetrieb geführt werden, wobei die beiden großen Speicher der Kraftwerksgruppe Glockner—Kaprun als Unter- bzw. Oberbecken dienen würden. Es ist geplant, ein Kavernenkraftwerk mit zwei Maschinensätzen (Pumpen-Turbinen) von je 150 MW Leistung zu errichten. Die gesamte Anlage soll voll automatisiert und von der Werksgruppenwarte Kaprun aus ferngesteuert werden. Der Energieabtransport wird über eine 220 kV-Freileitung in das Umspannwerk Kaprun erfolgen. Dieses Kraftwerk ist eine nahezu ideale Ergänzung zu einem Kernkraftwerk.

4.3 Die TKW hat sich bereits in den Jahren 1959 bis 1961 im Auftrag der Studiengesellschaft Osttirol mit dem Projekt einer energiewirtschaftlichen Nutzung der Isel und ihrer Zubringer befaßt. Die Arbeiten wurden dann zugunsten anderer, rascher zu verwirklichender Kraftwerksbauten eingestellt. In der Folge wurden von der Studiengesellschaft Osttirol zwei weitere verbesserte Varianten in den Grundzügen ausgearbeitet. Im derzeitigen Stadium ist ein Großprojekt mit vier Stufen und einer Gesamtleistung von 840 MW bei einem Regelarbeitsvermögen von 1415 GWh, davon 52% im Winter, geplant. Die TKW bewirbt sich um die Detailausarbeitung dieses Projektes.

5. Außer diesen angeführten großen Projekten werden auch noch andere verfolgt. Ihre Verwirklichung hängt in erster Linie von der Entwicklung des Stromverbrauches in Österreich und von Exportmöglichkeiten ab. Das Bestreben unserer Gesellschaft ist jedenfalls vorerst darauf gerichtet, sorgfältig ausgearbeitete baureife Projekte zu erstellen. Sie sollen rechtzeitig eine Auswahl nach dem Grundsatz größter Wirtschaftlichkeit und optimaler Bedarfsdeckung ermöglichen und ihre Durchführung die sichere Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit Spitzenenergie gewährleisten."

Ennskraftwerke AG
Steyr

99, 1. Im Jahre 1970 nahm der RH seine dritte Prüfung bei der Ennskraftwerke AG, Steyr (kurz EKW) vor. Diese Gesellschaft wurde auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1947 gegründet. Vorerst hatte sie entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes die Kraftwerke Großraming, Ternberg, Staning und Mühlrading mit der Leitung Staning-Ernsthofen zu übernehmen. Noch vor der Fertigstellung dieser Anlagen, die von der Österreichischen Kraftwerke AG, später Oberösterreichische Kraftwerke AG (OKA), Linz, und der VÖEST (Ternberg) begonnen worden waren, faßte der Aufsichtsrat der EKW am 29. November 1950 den Baubeschluß zur Errichtung des ersten von der geprüften Gesellschaft allein auszuführenden Kraftwerkes Rosenau. Weitere Beschlüsse betrafen die Errichtung der Kraftwerksanlagen Losenstein (1958), St. Pantaleon (1962), Garsten-St. Ulrich (1964), Weyer (1966) und schließlich Schönau (1968). Zur Zeit der Einschau im Jahre 1970 standen daher an der Enns neun Kraftwerke der geprüften Gesellschaft in Betrieb. Lediglich das Kraftwerk Schönau befand sich erst im Stadium der Bauausführung, wobei mit der Inbetriebnahme der ersten der beiden vorgesehenen Maschinen nach einer Vorverlegung des Termines im April 1972 gerechnet wird. Mit der Fertigstellung der zuletzt genannten Anlage ist der oberösterreichische Teil der Enns zur Gänze ausgebaut.

99, 2. a) Unter Einbeziehung einer kleineren Kraftwerksanlage an der Steyr bei Pichlern, die die EKW mit Wirkung vom 1. Juli 1969 von einem privaten Eigentümer übernommen hatte, verfügten die Kraftwerke der geprüften Gesellschaft somit im Jahre 1969 insgesamt über eine Engpaßleistung von 301.350 kW. Dem Regelarbeitsvermögen von 1389·5 GWh (im Schwellbetrieb) stand allerdings 1969 nur eine tatsächliche Erzeugung von 999 GWh gegenüber, so daß der Voranschlag in diesem wasserwirtschaftlich sehr ungünstigen Jahr um 28·1% unterschritten wurde. Von der tatsächlich erzeugten Energie entfielen 28·6% auf die Wintermonate Jänner bis März und Oktober bis Dezember, 19·4% auf die Übergangszeit April und September und 52·0% auf die Sommermonate Mai bis August. Unter Regeljahresverhältnissen würden entsprechend der Charakteristik der Enns 35·9% auf die Wintermonate, 18·8% auf die Übergangszeit und 45·3% auf den Sommer entfallen.

b) In ihrer Stellungnahme wies die Geschäftsleitung darauf hin, daß das Jahr 1969 energiewirtschaftlich als ein äußerst ungünstiges Jahr angesprochen werden müsse. Die zwischenzeitig bereits vorliegenden Kennzahlen für 1970 zeigten, daß in diesem Jahr der Voranschlag um 18·2% und die Erzeugungsziffern von 1969 um 83% überboten worden seien.

99, 3. Nach der Inbetriebnahme der Drehstrommaschine des Kraftwerkes Weyer im Feber 1970 (17·2 MW) und nach der Fertigstellung des Kraftwerkes Schönau, welches über eine Engpaßleistung von 26 MW und ein Regelarbeitsvermögen von 107 GWh verfügen wird, sowie unter Einbeziehung der 1970 durchgeführten Erweiterung des Kleinkraftwerkes bei Pichlern (um 0·6 MW und rund 4·9 GWh) wird sich daher die Engpaßleistung der EKW auf insgesamt 345.150 kW und das Arbeitsvermögen auf 1686 GWh im Laufwerks- bzw. 1658 GWh im Schwellbetrieb erhöhen.

99, 4. Eine Besonderheit liegt in der Arbeitsweise der Kraftwerke an der Enns unterhalb der Stufe Weyer, die im sogenannten Durchlaufspeicherbetrieb gefahren werden. Die Entnahme des für eine zeitweise Leistungssteigerung benötigten Betriebswassers erfolgt normalerweise aus den Stauseen mit größerem Volumen, sohin den Werken Großraming und Staning mit 2·4 und 2·3 Mill. m^3 Inhalt. Diese beiden Anlagen werden als Führungswerke eingesetzt, während die jeweils nachgeordneten Werke mit „gespanntem Stauziel" fahren. Der finanzielle Vorteil, den diese Arbeitsweise für den Verbundbereich mit sich bringt, erreicht unter Bedachtnahme auf gewisse Arbeitsverluste, auf die vorteilhafte Verlagerung gewisser Teile der Energieerzeugung in die Zeiten höherer Tarife und auf den Leistungsgewinn im Jahresdurchschnitt nach Abzug von Übertragungs- und Netzverlusten rund 30 Mill. S.

99, 5. Zu erwähnen ist ferner, daß sowohl im Kraftwerk St. Pantaleon als auch im Kraftwerk Weyer je eine Einphasenstrommaschine installiert wurde, die der Energieversorgung der ÖBB dienen. Die Erzeugung der übrigen Kraftwerke — ausgenommen die Anlagen Ternberg und Rosenau, deren Strom zur Gänze der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (kurz Verbundgesellschaft) zusteht — geht auf Grund der bestehenden Stromlieferungsverträge je zur Hälfte an den Verbundbereich und an die OKA.

99, 6. Bei der EKW liegen, im Gegensatz zu den übrigen Sondergesellschaften, insofern besondere Verhältnisse vor, als die OKA nach der Übernahme der Kapitalanteile der Länder Niederösterreich und Wien seit dem

Jahre 1963 über 50% des Aktienkapitals der geprüften Gesellschaft von derzeit 440 Mill. S verfügt. Im vorliegenden Fall wurde somit das im 2. Verstaatlichungsgesetz festgesetzte Ausmaß einer möglichen Beteiligung von Bundesländern bzw. Landesgesellschaften an Sondergesellschaften maximal ausgenützt.

99, 7. In energiewirtschaftlicher Hinsicht sei aber auch noch auf die zwangsläufig gegebene Zusammenarbeit mit der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG (STEWEAG), Graz, hingewiesen, die nicht nur die Oberliegerkraftwerke an der Enns in der Steiermark betreibt, sondern auch bei Hieflau über einen Kurzzeitspeicher verfügt, dessen Betriebsweise naturgemäß auch auf die Wasserführung der Enns in den Kraftwerken der geprüften Gesellschaft Auswirkungen hat. Zur Klarstellung der Pflichten und Rechte der beiden Gesellschaften wurde daher im Jahre 1962 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Übereinkommen beurkundet, das die Betriebsweise dieses „Waagspeichers" regelt.

99, 8. Die rege Investitionstätigkeit der geprüften Gesellschaft im Prüfungszeitraum, die zu Anlagenzugängen im Werte von 1·6 Milliarden S führte, fand auch in einem sehr beachtlichen Anwachsen des Bilanzvolumens auf nunmehr 3·2 Milliarden S am 31. Dezember 1969 ihren sichtbaren Ausdruck.

99, 9. Ungeachtet der Feststellungen und Anregungen des RH in den folgenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, daß diese beachtlichen Leistungen nur unter einem sehr gewissenhaften und angestrengten Einsatz aller Bediensteten der EKW erreicht werden konnten. Im besonderen kann der RH auf Grund der ihm zugänglichen Vergleichsmöglichkeiten mit der Arbeitsweise in anderen Sondergesellschaften festhalten, daß die Verantwortungsträger und Dienstnehmer der geprüften Gesellschaft in gewissen Bereichen den Gedanken der Sparsamkeit relativ am besten verwirklicht haben. Wenn der RH dennoch bezüglich anderer Bereiche kritische Bemerkungen vorzubringen hat, so soll hiedurch die Anerkennung der erbrachten Leistungen und der vorbildlichen Einsatzfreude von Vorstand und Belegschaft der geprüften Unternehmung keine Beeinträchtigung erfahren.

99, 10. In den Prüfungszeitraum fiel auch das Widerstreitverfahren über das Projekt Groß-Kastenreith. Während die EKW die Absicht hatte, bei Kastenreith an der Enns ein Großspeicherwerk zu errichten, setzte sich die STEWEAG für einen Ausbau in fünf aneinanderschließenden Kraftwerksstufen ein. Entschieden wurde das sehr langwierige Verfahren durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1963, in welchem dem Fünfstufenprojekt der Vorzug zuerkannt wurde. Dadurch kam das Großprojekt der EKW zu Fall, und der bereits angefallene Projektierungsaufwand von rund 11·6 Mill. S mußte als verloren angesehen werden. Die anschließenden weiteren Verhandlungen über den Ausbau der nunmehr vorgesehenen fünf Kraftwerksstufen führten am 13. Jänner 1965 zur Unterzeichnung eines Übereinkommens mit der STEWEAG.

99, 11. Ein weiteres Projekt, das bisher nicht realisiert werden konnte, obwohl bereits Aufwendungen von rund 1·1 Mill. S angefallen waren, ist das „Grundwasserspeicherprojekt Mitterenns". Der Grundgedanke dieser Planung war, aus dem Bereich des mittleren Ennstales, etwa aus dem Abschnitt Gesäuseeingang—Öblarn, während der Wintermonate aus den ausgedehnten Talniederungen Grundwasser herauszupumpen und in die Enns einzuleiten. Dadurch hätte die Enns gerade in den Wintermonaten eine Anreicherung erfahren. Durch Überschußwasser der Enns im Frühjahr hätten dann die entleerten Grundwasserräume wieder aufgefüllt werden sollen. Die schon 1948 begonnenen Untersuchungen wurden allerdings in den fünfziger Jahren wegen der Kraftwerksbauten der STEWEAG an der Enns und wegen des schon erwähnten Widerstreitverfahrens über Groß-Kastenreith eingestellt.

99, 12. Besonders bedrückend waren für die EKW die Jahre 1954—1958, als das vorhandene, auf die Durchführung von Großinvestitionen zahlenmäßig abgestimmte Personal nicht zweckentsprechend eingesetzt werden konnte. Nach der Inbetriebnahme der letzten der drei Maschinen im Kraftwerk Rosenau am 15. März 1954 trat eine Investitionspause ein, die nicht weniger als 4½ Jahre währte und erst mit dem Baubeschluß über die Errichtung der Anlage Losenstein am 26. November 1958 ihr Ende fand. Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, daß der vom RH schon wiederholt angeschnittenen Frage der Zweckmäßigkeit der derzeitigen Organisation der Elektrizitätswirtschaft auch im Verbundbereich sehr wohl Berechtigung zukommt. Eine solche jahrelange Unterbeschäftigung konnte nur hingenommen werden, weil auf Grund der bestehenden Stromlieferungsverträge der Rückersatz der Selbstkosten der EKW gewährleistet war. Ein so langes Zuwarten bis zum nächsten Baubeschluß erscheint aber aus der Sicht des optimalen Einsatzes aller verfügbaren Fachkräfte im gesamten Verbundbereich nicht zweckmäßig und führt vor allem dazu, daß die Strom-

kosten mit Aufwendungen belastet werden, die bei einer anderen Organisationsform zweifellos geringer sein würden.

99, 13. Vor einer ähnlichen Situation kann die EKW in absehbarer Zeit neuerlich stehen. Wie schon erwähnt, befindet sich die letzte Kraftwerksstufe an der Enns, Schönau, derzeit im Bau. Nach Fertigstellung dieser Anlage im Jahre 1972 tritt daher die Frage der Weiterbeschäftigung der Gesellschaft erneut mit aller Deutlichkeit hervor. Die geprüfte Unternehmung vertritt zwar die Meinung, daß die verhältnismäßig kleine Kraftwerksstufe Klaus an der Steyr als nächste Anlage zur Ausführung kommen werde, wobei sie noch darauf hinzuweisen vermag, daß dieses Projekt (allerdings ohne Inbetriebnahmetermin) auch im Energiekonzept der Bundesregierung vom Jahre 1969 enthalten ist. Trotz dieser Voraussetzungen ist es aber noch keineswegs sicher, daß dieser Anlage auch zur entsprechenden Zeit bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen aus der Sicht des Verbundbereiches der Vorzug gegeben wird.

99, 14. Noch weniger klar liegen die Verhältnisse beim Großprojekt „Molln". Dieses Großpumpspeicherwerk, das aus einer Überleitung des Steyrflusses aus dem Raume Klaus und mit Wasser aus dem Stauraum des Ennskraftwerkes Ternberg mittels Pumpen gespeist werden soll, wird von der geprüften Gesellschaft als eine echte wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage bezeichnet. Neben der energiewirtschaftlichen Bedeutung (Bereitstellung großer Momentanreserven an Leistung, vor allem im Wälzbetrieb; Aufwertung der Durchlaufspeicherung der Ennskette ab Ternberg; Unterliegergewinne an der Enns und Donau; bessere Ausnützung des Dargebotes des Steyrflusses; mögliche Verwertung vorhandener Niedertarifenergie und zentrale Lage im österreichischen Verbrauchsschwerpunkt) wird der Hochwasserschutz des Steyr- und Ennsregimes verbessert und eine Trinkwasserbereitstellung für den oberösterreichischen bzw. auch den Wiener Raum ins Treffen geführt. Dieses Projekt im Werte von rund 3·2 Milliarden S geht allerdings von der wesentlichen Voraussetzung aus, daß bedeutende Mengen an billiger Pumpenenergie zu sehr günstigen Preisen bereitgestellt werden können, weil vor allem die erstmalige Füllung des Großspeichers im Ausmaß von etwa 450 Millionen Kubikmeter Wasser in ganz entscheidendem Maße nur durch den Einsatz bedeutender Energiemengen möglich wird. Gerade die Frage der Bereitstellung dieser Energiemengen erscheint dem RH jedoch völlig ungewiß. Auch die EKW selbst hat hierüber keinerlei nähere Unterlagen verfügbar, da sie stets nur mit überschlägigen Energiemengen aus einem voraussichtlich in Oberösterreich einmal zu errichtenden zweiten Kernkraftwerk Österreichs operiert. Ungeachtet des Fehlens dieser maßgeblichen Voraussetzung wird aber auch der Frage der Beurteilung des Mehrzweckcharakters der Anlage, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der Trinkwasserbereitstellung und des allenfalls erzielbaren Kostendeckungsbeitrages, ganz wesentliche Bedeutung zukommen.

99, 15. a) Die Pumpspeicherung für Energiezwecke allein könnte nämlich aller Voraussicht nach in Österreich unter geringeren Investitionsaufwendungen in anderer Form und an anderer Stelle wirtschaftlicher durchgeführt werden. Derartige Pläne bestehen beispielsweise auch bei der Tauernkraftwerke AG im Raume Kaprun, jedoch unter Ausnützung der bereits vorhandenen Speicher. Desgleichen tritt die Jochenstein AG mit einem eigenen Projekt als Konkurrent auf.

b) In ihrer Stellungnahme erklärte die EKW, daß aus der Sicht der Speicherbewirtschaftung den Konkurrenzprojekten Kaprun und Jochenstein von der Beckengröße und Charakteristik her engere Grenzen gesetzt seien als etwa Molln, das eine für Ende dieses Jahrzehnts besonders wünschenswerte Kombination von der kurzzeitigen bis zur langfristigen Speicherung bei hoher Momentanreserve biete. Außerdem sei die Lage zu den Verbrauchszentren, die bei diesem Projekt eine Minimierung der Leitungsinvestitionen und -verluste garantiere, speziell beim Vergleich mit Kaprun, dessen Wirtschaftlichkeit damit keinesfalls in Frage gestellt werden solle, von besonderem Belang.

99, 16. Ein indirekter Kapitaleinsatz für das Großprojekt Molln wurde bereits in Form des Ankaufes des schon erwähnten Kleinkraftwerkes (0·15 MW, 1 GWh) bei Pichlern um rund 3·1 Mill. S getätigt. Diese Investition, die für sich allein betrachtet zweifellos zu den Aufgaben, die den Sondergesellschaften auf Grund des 2. Verstaatlichungsgesetzes übertragen worden sind, im Widerspruch stehen würde, war nur damit zu rechtfertigen, daß durch den Erwerb dieser alten Anlage das Entstehen neuer Fremdrechte am Steyrfluß hintangehalten werden konnte. Im Falle der Realisierung des Projektes Molln würde dieser Kauf daher einen echten Vorteil darstellen. Um aber die Anlage selbst wirtschaftlich besser ausnützen zu können, wurde sie im Jahre 1970 mit einem Aufwand von rund 5·5 Mill. S (vorläufiger Schätzwert) durch entsprechende Investitionen auf insgesamt 0·75 MW und rund 6 GWh erweitert, so daß der Betrieb auch sinnvoll weitergeführt werden

kann, wenn das Großprojekt Molln erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als vorläufig geplant oder überhaupt nicht zur Ausführung gelangen sollte.

99, 17. Wie auch immer alle diese Möglichkeiten zu beurteilen sind, nach Meinung des RH sollten so bald wie möglich klare Entscheidungen über die echten Chancen dieses Großprojektes der EKW fallen; diese müßten zwangsläufig auch die Beurteilung der künftigen Bedeutung einer eigenen Kraftwerksgesellschaft, nämlich der EKW in Steyr, einschließen. Jede derartige Entscheidung, die nicht von der geprüften Gesellschaft allein getroffen werden kann, sondern die von ihr nur mit allem erdenklichen Nachdruck angestrebt werden sollte, läge nicht nur im Interesse der Belegschaft des Unternehmens, sondern auch im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Energieerzeugung in Österreich überhaupt. Hiebei ist ferner zu bedenken, daß Maßnahmen, die möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, in Zeiten wirtschaftlicher Konjunktur viel leichter vorbereitet und realisiert werden können als in Zeiten einer Rezession.

99, 18. Der RH will schließlich nicht übersehen, daß die EKW auch noch einige andere Projekte für verfolgenswert hält und daß sie sich bereits an Projekten der Verbund-Plan Ges. m. b. H., wie beispielsweise am Evinos-Projekt in Griechenland, arbeitsmäßig beteiligt hat. Alle diese Maßnahmen vermögen jedoch nicht eine sinnvolle und laufende Beschäftigung des auf Großinvestitionen abgestellten Personalstandes der EKW zu ersetzen. Ebenso kommt der bevorstehenden Umstellung verschiedener älterer Kraftwerke der EKW auf eine automatische Betriebsführung in diesem Zusammenhang nur eine zweitrangige Bedeutung zu.

99, 19. a) Die Einleitung abschließend darf der RH der Vollständigkeit halber noch erwähnen, daß auch der EKW wie den anderen Sondergesellschaften der Verbundgruppe wesentliche Merkmale einer Unternehmung fehlen, weil der Energieabsatz, der volle Selbstkostenersatz und zum Teil auch die Finanzierung der Anlagenzugänge von vornherein gesichert erscheinen.

b) Dem hielt die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme entgegen, daß die Risken einer Unternehmung nicht auf Absatz und Preise allein beschränkt werden dürften. Für die Elektrizitätswirtschaft sei das Risiko aus der intensiven Bautätigkeit und aus der Wasserführung typisch und mindestens ebenso bedeutend. Außerdem zähle es zu den wesentlichen unternehmerischen Aufgaben einer Sondergesellschaft, neue wirtschaftliche Energiequellen zu finden und die Stromkosten optimal zu gestalten.

c) Dieser Meinung vermochte sich der RH jedoch, gerade angesichts der bestehenden Konstruktion des Verbundbereiches, nicht anzuschließen.

99, 20. Das Bilanzvolumen erhöhte sich von 1963 bis 1969 um 33·7% auf 3·2 Milliarden S. Nach einer Kapitalerhöhung stieg der Eigenkapitalanteil von 47·1% (1963) zunächst auf 48·5% (1966), ging jedoch bis Ende 1969 wegen der Aufnahme weiterer Fremdmittel wieder auf 45·2% zurück. Zum 31. Dezember 1969 betrug der Fremdkapitalanteil 1·4 Milliarden S. Der Haftungsumfang belief sich Ende 1969 für die von der EKW aufgenommenen Kredite auf 935·7 Mill. S; hievon entfielen auf die Republik Österreich 737·4 Mill. S, auf das Land Oberösterreich 52·8 Mill. S und auf die OKA 145·5 Mill. S.

99, 21. a) Die Liquidität der Unternehmung erreichte 1963 und 1964 mit einer Überdeckung der liquiden Mittel gegenüber den kurzfristigen Verbindlichkeiten von rund 1026% und 424% Höchstwerte, da die effektiven Investitionen hinter den präliminierten zurückgeblieben waren und sohin die der EKW zustehenden Anteile der Energieanleihen 1962 und 1963 nicht zeitgerecht verbraucht werden konnten. Die dadurch notwendig gewordenen Zwischenveranlagungen zu einem gegenüber dem Anleihezinsfuß niedrigeren Zinssatz führten zu einem Verlust von rund 635.000 S.

b) Die EKW sagte zu, sie werde weiterhin bestrebt sein, überhöhte Geldreserven künftig zu vermeiden.

99, 22. a) Zum Zwecke der Finanzierung der einzelnen Kraftwerke trafen die Aktionäre Bund — vertreten durch die Verbundgesellschaft — und OKA jeweils Finanzierungsvereinbarungen. Bei Verhandlungen über langfristige Kredite war daher die Einschaltung der EKW normalerweise nicht erforderlich, weil die beiden Aktionäre für die Beschaffung der Finanzmittel selbst aufzukommen hatten. Eine Ausnahme bildete lediglich der in den Jahren 1958—1960 aufgenommene 100 Mill. S-Kredit. Die EKW war damals zum Zwecke der Finanzierung des Kraftwerkes Losenstein bemüht gewesen, vorerst einen 130 Mill. S-Kredit zu beschaffen, der ihr schließlich von einer inländischen Finanzgruppe zu einem Zinssatz von 7¾% und gegen eine Kreditvermittlungsprovision von 3% angeboten wurde. Der Aufsichtsrat genehmigte die Aufnahme mit der Einschränkung, daß die Provision auf ¾ bis 1% und der Zinsfuß auf 7½% herabgesetzt werden müßten.

Nachdem die EKW von dem eigentlichen Kreditgeber Kenntnis erhalten hatte, nahm sie wegen dieser Auflagen mit der betreffenden Sparkasse selbst Verbindung auf. Da jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, wurde dieser Kredit nicht in Anspruch genommen, womit gleichzeitig alle Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse und den Provisionären wegfielen.

In der Folge sollte der gleiche Kredit von einem anderen Energieversorgungsunternehmen übernommen werden, doch kam auch diese Transaktion nicht zustande. Dennoch zahlte diese Unternehmung eine Gebühr von 1·3 Mill. S an die Vermittler.

Schließlich bot dieselbe Sparkasse der EKW neuerlich einen Kredit von 100 Mill. S mit anderen Zuzählungsterminen zu 7½% an, welchen die geprüfte Gesellschaft zuletzt auch annahm. Gleichzeitig gab der ehemalige Generaldirektor der Verbundgesellschaft der EKW bekannt, daß die von dem anderen Energieversorgungsunternehmen bezahlte Provision seitens der EKW rückvergütet werden müsse.

b) Obwohl keinerlei Verpflichtung zur Bezahlung dieses Betrages bestand — diese Meinung vertrat auch der ehemalige Generaldirektor der EKW —, überwies die geprüfte Gesellschaft dennoch die Vermittlungsgebühr an die betreffende Unternehmung.

c) Der Vorstand erklärte in seiner Stellungnahme, daß die Provisionspflicht gegeben gewesen wäre, und betonte, daß die Zahlung in keinem Zusammenhang mit dem späteren 100 Mill. S-Kredit gestanden sei. Dem RH konnte allerdings keine Verpflichtung nachgewiesen werden.

d) Der RH ist daher nach wie vor der Meinung, daß die Bezahlung der Provision zu Unrecht erfolgte, weil aus dem 130 Mill. S-Kredit keine Provisionsansprüche abzuleiten waren. Außerdem steht auf Grund des Antrages an den Aufsichtsrat fest, daß sich die Provisionszahlung eindeutig auf den 100 Mill. S-Kredit bezog, für den aber keine Vermittlertätigkeit geleistet worden war.

99, 23. a) Ferner kritisierte der RH in diesem Zusammenhang, daß die Zuzählung der Beträge teilweise nicht mit dem Finanzbedarf der geprüften Gesellschaft abgestimmt worden war, so daß 1959 durchschnittlich 36·8 Mill. S und im Folgejahr 34·4 Mill. S zu einem gegenüber den Kreditbedingungen niedrigeren Zinsfuß veranlagt werden mußten. Die aus der Zinsendifferenz entstandenen Verluste erreichten in diesen beiden Jahren 2·1 Mill. S.

b) Die EKW erklärte auch zu diesem Fall, daß sie weiterhin bestrebt sein werde, Veranlagungsverluste zu vermeiden.

99, 24. a) Im Jahre 1963 erging, wie schon erwähnt, vom Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis im Widerstreitverfahren über das Projekt Groß-Kastenreith, mit welchem dem Fünfstufenprojekt der STEWEAG der Vorzug gegeben wurde. Der Vorstand des geprüften Unternehmens stellte hierauf in einer Aufsichtsratssitzung fest, daß es im Hinblick auf die Interessen der Aktionäre und des Landes Oberösterreich erforderlich erscheine, den Ausbau der beiden oberösterreichischen Stufen Weyer und Schönau zu sichern. Die STEWEAG hätte nämlich die Möglichkeit gehabt, diese Kraftwerksprojekte nicht zur Ausführung zu bringen. In der Folge wurde mit der STEWEAG ein Übereinkommen geschlossen, in dem sich letztere verpflichtete, einen Betriebskostenzuschuß für die beiden genannten Stufen zu leisten und deren Errichtung der EKW zu übertragen. Für den Antrag des Vorstandes waren daher zwei Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung: Einerseits wollte die EKW nicht des jährlichen Betriebskostenzuschusses verlustig gehen und andererseits garantierte der weitere Ausbau der Enns die kontinuierliche Beschäftigung des Technikerstabes der geprüften Gesellschaft. Selbstverständlich hatten alle Verantwortlichen auch den energiewirtschaftlichen Gewinn und das Schließen der Lücke im Ennsausbau im Auge.

b) Da jedoch die in Rede stehenden zwei Kraftwerke nicht nur betriebsführungsmäßig — sie haben keine Bedeutung für den Durchlaufspeicherbetrieb — aus dem Rahmen der EKW fallen, sondern darüber hinaus auch noch bei einer marktgerechten Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu den unwirtschaftlichen Kraftwerken der EKW zählen, bezweifelte der RH, ob die Entscheidung zu ihrem Ausbau vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unter den derzeitigen Verhältnissen als richtig angesehen werden kann.

c) In ihrer Stellungnahme wies die EKW darauf hin, daß die Konfrontation einer Unternehmungsleitung mit personalpolitischen Problemen unvermeidbar sei. Überdies hätte sie auf die Interessen des Landes Oberösterreich und der OKA Bedacht zu nehmen gehabt.

99, 25. a) Bei den Aufwands- und Ertragskalkulationen neu zu errichtender Kraftwerke wird der Eigenkapitalanteil, welcher entsprechend den Richtlinien der Verbundgesellschaft mit 25% der Baukosten anzunehmen ist, nicht verzinst. Auf diese Weise werden jedoch die Kosten des Eigenkapitals vernachlässigt.

b) Der RH bemängelte diesen Vorgang und hob hervor, daß auch Eigenkapitalzinsen aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Trans-

parenz zu kalkulieren wären. Außerdem tritt so der Substanzverlust klar zutage, den die öffentliche Hand zugunsten der heimischen Wirtschaft zu tragen gewillt ist.

99, 26. a) Die fehlende Verzinsung des Eigenkapitals führte beispielsweise vor Baubeschluß für das Kraftwerk Schönau dazu, daß der Vorstand den Aufsichtsrat von einem hohen Eigenkapitalanteil, u. zw. 56%, in Kenntnis setzte und auf die dadurch um rund 27% verringerten Kosten der Kilowattstunde hinwies. Dieser günstige Wert rechtfertigte — nach Meinung der EKW — einen raschen Baubeschluß, der dann auch einen Monat später gefaßt wurde.

b) Der RH kritisierte die unrealistische Angabe der Kilowattstunden-Kosten und verwies auf die Gefahr von Kapitalfehlleitungen durch die Verwirklichung unwirtschaftlicher Projekte.

99, 27. Während der örtlichen Einschau ersuchte der RH die geprüfte Unternehmung, die Wirtschaftlichkeit der Ennskette auf Basis einer 7%-igen Verzinsung des Gesamtkapitals und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zu ermitteln. Die Berechnung ergab einen jährlichen Gesamtgewinn von rund 3·1 Mill. S. Allerdings mußten die Kraftwerke Weyer und Schönau mit einem Jahresverlust von 1·6 Mill. S bzw. 4·5 Mill. S auf ein halbes Jahrhundert hinaus als Hypothek auf die Wirtschaftlichkeit der ganzen Ennskette bezeichnet werden. Nach den betriebswirtschaftlich unvollständigen Aufwands- und Ertragskalkulationen der EKW jedoch wiesen sie schon für das 9. bzw. 11. Betriebsjahr einen Gewinn aus.

99, 28. a) Wie bereits erwähnt, schloß die geprüfte Gesellschaft im Jahre 1965 mit der STEWEAG ein Übereinkommen, in dem sich letztere verpflichtete, der EKW den Ausbau der beiden unwirtschaftlichen oberösterreichischen Stufen des 5-Stufen-Projektes zu übertragen. Als Ausgleich gegenüber den drei günstigeren Stufen zahlt die STEWEAG durch 45 Jahre hindurch einen jährlichen Betriebskostenzuschuß von 3·4 Mill. S. Durch eine im Verhandlungswege erfolgte Abrundung bei der Berechnung erhält die EKW jedoch jährlich um rund 0·2 Mill. S zu wenig. Daraus ergibt sich bei einer 6%igen Verzinsung ein Barwert von 3·2 Mill. S. Weiters ist dieser Betriebskostenzuschuß an keine Wertsicherungsklausel gebunden und die STEWEAG hat die Möglichkeit, diese Verpflichtung durch einen Einmalbetrag jederzeit zu erfüllen.

b) Der RH kritisierte daher, daß die EKW in jedem Fall das Geldwertrisiko zu tragen hat und daß das Übereinkommen keine gleichmäßige Aufteilung der Risken und betriebswirtschaftlichen Nachteile zwischen den beiden Partnern enthält.

c) Die EKW teilte hiezu mit, daß weiteres Beharren auf ihrem Standpunkt die Verhandlungen als Ganzes gefährdet hätte und deren Scheitern nicht zu verantworten gewesen wäre.

99, 29. a) Zu den Bauzeiten der Ennskraftwerke bemerkte der RH, daß bei vergleichbaren Bauvorhaben unterschiedliche Bauzeiten zugunsten der Donaukraftwerke festzustellen waren. Die durchschnittliche Bauzeit der in den Jahren von 1958 an errichteten fünf Kraftwerke betrug — gerechnet vom Baubeschluß des Aufsichtsrates bis zur Inbetriebnahme des jeweils ersten Maschinensatzes — 3½ Jahre. Für das Donaukraftwerk Wallsee wurde beispielsweise nur eine Bauzeit von 3 Jahren benötigt, hiebei jedoch die rund 15fache Betonmenge eingebracht. Das in Bau befindliche Kraftwerk Schönau plante die EKW mit der längsten Bauzeit aller fünf vom RH untersuchten Stufen, u. zw. mit 3 Jahren und 10 Monaten.

Mit der Frage der Bauzeitverkürzung hatte sich nach Fertigstellung des Kraftwerkes Garsten der technische Vorstandsdirektor der EKW auch in einer Fachzeitschrift auseinandergesetzt und darauf verwiesen, daß es in Österreich üblich wäre, bei Kraftwerksbauten in der Regel den einschichtigen Betrieb vorzusehen. Auf diese Weise gingen in der Hälfte der Bauzeit die Kosten für das Kapital sowie für die Geräte- und Stoffvorhaltung für die produktive Arbeit verloren. Er stellte daher die Frage, ob bei dreischichtigem Betrieb nicht eine Verkürzung der gesamten Bauzeit auf etwa 1½ Jahre möglich wäre. Eine diesbezügliche Gegenüberstellung der Mehrkosten des Dreischichtbetriebes und der Minderaufwendungen an Vorhaltekosten wäre zumindest für Niederdruckanlagen im Flachland sinnvoll.

b) Der RH bezeichnete es daher als Mangel, daß bei der EKW keine aussagefähigen Kostenvergleiche angestellt worden waren. Auf diese Weise wurde die Chance auf Einsparung von Millionenbeträgen vertan.

c) In ihrer schriftlichen Stellungnahme vertrat die EKW die Meinung, ihre Baustellen seien diffiziler als jene an der Donau und die Verkürzung der Baudauer bringe auch zusätzliche Risken. Ferner hielt sie fest, daß es wegen der geringen Personalbesetzung nicht möglich wäre, sofort nach Baubeschluß mit den Bauarbeiten zu beginnen.

d) Der RH verwies auf die Vielseitigkeit der Probleme an der Donau, wie beispiels-

weise großer Rückstauraum und Rücksichtnahme auf die Schiffahrt, und hielt ferner fest, daß die zusätzlichen Risken durch die Vorteile einer Bauzeitverkürzung mehr als wettgemacht werden. Diese Tatsache wird auch durch die jeweils an die Baufirmen ausgeschütteten Prämien im Falle einer nachträglichen Komprimierung des Bauprogrammes unterstrichen.

99, 30. a) Knapp vor Baubeschluß für das Kraftwerk Schönau ersuchte ein Vertreter der Verbundgesellschaft in einer Aufsichtsratssitzung den Vorstand der EKW, wegen der noch fraglichen Unterbringung des Stromes die Bau- und Montagefirmen keineswegs zu einer raschen Fertigstellung des Kraftwerkes zu drängen. Ein Jahr später trat der Vorstand an den Aufsichtsrat mit dem Ersuchen heran, den Termin für die Inbetriebnahme des ersten Maschinensatzes von Oktober auf April 1972 vorzuverlegen. Hieraus würden sich einerseits Kosteneinsparungen und andererseits vorzeitige Stromerlöse im Gesamtausmaß von 21·4 Mill. S ergeben, wovon allerdings nach den Berechnungen der EKW noch die im Betriebsbereich früher anfallenden Betriebskosten von 13·2 Mill. S abzusetzen wären.

b) Der RH kritisierte, daß sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der EKW gewillt waren, bei Baubeschluß eine Verschleppung der Bauzeit und somit die Hinnahme eines Verlustes von 8·2 Mill. S zu dulden. Hiebei erscheint auch noch unberücksichtigt, daß die Herstellungskosten des Kraftwerkes Schönau um 6·8 Mill. S höher gelegen wären, weil die Fremdkapitalzinsen für die verlängerte Bauzeit hätten aktiviert werden müssen. Aber auch die verbleibende Bauzeit von 3 Jahren und 4 Monaten betrachtete der RH noch als zu lang und war der Meinung, daß hier noch immer bedeutende Einsparungsmöglichkeiten unberücksichtigt geblieben sind.

c) Nach Ansicht der EKW beruhte die Wandlung in der Auffassung über den optimalen Inbetriebnahmetermin auf einer mehrmaligen Trendänderung des Stromverbrauchszuwachses.

d) Der RH ist jedoch der Meinung, daß der Zeitpunkt des Baubeschlusses im Hinblick auf die problematische Unterbringung der zusätzlichen Strommengen und der sich aus der Bauzeitverzögerung ergebenden Millionenverluste zu früh gewählt wurde.

99, 31. Im Jahre 1958 wurde die Staustufe Losenstein begonnen und 1962 in Betrieb genommen. Der tatsächliche Aufwand lag mit 389·2 Mill. S um zirka 13% über den präliminierten Baukosten. Der RH kritisierte, daß bereits ab 1951 — d. h. zum Teil lange vor dem Baubeschluß — jährlich Beträge für diese Großinvestition genehmigt worden waren, die nicht nur für Vorentwurf, Bohrungen, Grunderwerb u. ähnl. ausgegeben wurden, sondern auch umfangreichere Bauarbeiten und die Turbinenbestellung betrafen.

99, 32. Im Ergebnis der Ausschreibung der Bauarbeiten lag die Angebotssumme des Bestbieters um 15·4 Mill. S (12%) niedriger als die des Zweitbieters. Dies veranlaßte den ersteren, sein Offert nochmals zu prüfen; darauf gab er drei grundsätzliche Fehler bekannt und ersuchte die EKW, sie möge die Fehlerdifferenz von 7·7 Mill. S der Angebotssumme von 67·6 Mill. S zuschlagen. Da die Baufirma trotz dieser Erhöhung noch Bestbieter blieb, erhielt sie den Auftrag um 75·3 Mill. S. Dieses Verhalten der Baufirma war vor allem deshalb auffällig, weil sie einige Zeit später einer dreigliedrigen ARGE angehörte, die auf dieselbe Art die Anbotsumme für das Kraftwerk Weyer erhöhen konnte.

99, 33. a) Um dem Kraftwerk Losenstein ein schöneres Aussehen zu verleihen, wurde das Krafthaus in einem weit über die technischen Notwendigkeiten hinausgehenden Ausmaß mit Naturstein verkleidet.

b) Der Vorstand begründete diesen unnötigen Mehraufwand mit architektonischen Überlegungen und mit der ihm eindringlich vor Augen geführten schlechten Wirtschaftslage der Steinindustrie.

c) Dem mußte der RH allerdings entgegenhalten, daß die Realisierung regionalpolitischer Aufgaben dieser Art nicht zu den Obliegenheiten einer Energieversorgungsunternehmung zählt.

99, 34. Im Gegensatz zu allen anderen Kraftwerken der EKW wurde die Anlage St. Pantaleon als Kanalkraftwerk errichtet. Ebenso wie in Losenstein ließ die geprüfte Gesellschaft auch bei Ausführung dieses Projektes bedeutende Bauarbeiten vor dem Baubeschluß durchführen. So wurden zwischen 1951 und 1960 insgesamt 52·9 Mill. S genehmigt, die zum Teil für Aushubarbeiten am Oberwasser- und am Unterwasserkanal, für die Autobahnbrücke und andere Brücken Verwendung fanden.

Die bei Baubeschluß genehmigte Summe verringerte sich bis zur Endabrechnung um 19·2%, obwohl während der Bauzeit Gleitungen von 21% auftraten, die in der Abrechnungssumme bereits berücksichtigt sind.

99, 35. Die Bauarbeiten für das Krafthaus wurden beschränkt, die für das Wehr

Thurnsdorf hingegen öffentlich ausgeschrieben. Zur Zeit der Ausschreibung betrieben zwei Baufirmen eine Kiesaufbereitungsanlage in St. Pantaleon. In dem Aufforderungsschreiben zur Angebotslegung für die Errichtung des Krafthauses wurde diesen Baufirmen aufgetragen, nur mit der jeweils anderen Unternehmung gemeinsam anzubieten. Der RH kritisierte diese Vorschreibung, da sie den Grundsätzen für die Vergebung laut ÖNORM A 2050 widersprach.

99, 36. a) Nach einer beschränkten Architektenausschreibung bildete die EKW je eine Arbeitsgemeinschaft für Krafthaus und Siedlung. Der RH bemängelte, daß die Ausschreibungen nicht öffentlich erfolgten. Auch fand er die Befassung von freischaffenden Architekten mit den Reihenhäusern der Werkssiedlung überhaupt nicht für erforderlich, da der Leiter der Gruppe Hochbau der EKW selbst über die erforderliche fachliche Eignung verfügte. Ebenso hätten auch die Planung, Bauaufsicht und Abrechnung für die Sanitär- und Heizungsanlagen von den Fachkräften der EKW selbst durchgeführt werden können.

b) Die EKW begründete die Heranziehung derartiger Fachkräfte mit den zeitweilig aufgetretenen Arbeitsspitzen, bekundete aber gleichzeitig ihr Bestreben, in Hinkunft die Beschäftigung von Ziviltechnikern und fremden Architekten tunlichst zu vermeiden.

99, 37. Die Flußpfeiler der Wehranlage Thurnsdorf, die unter Verwendung von Beton der Güte B 300 errichtet worden waren, zeigten im Spätherbst 1963 Haarrisse, die das Setzen von Ankern notwendig machten (1·1 Mill. S). Der RH empfand es als Mangel, daß die EKW die Konstruktion auf die genannte Betonqualität abgestellt hatte, obwohl keine zwingende Notwendigkeit hiezu gegeben war.

99, 38. a) Auch die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vergabe der zwei Turbinen für das Kraftwerk St. Pantaleon erfolgte ein halbes Jahr vor dem Baubeschluß. Um einerseits die dem Aufsichtsrat genannte Summe des Turbinenauftrages von 30·2 Mill. S einzuhalten, andererseits jedoch die der betrieblichen Notwendigkeit entsprechende Vollständigkeit der Lieferung und ordnungsgemäßen Montage garantiert zu wissen, entschied sich der ehemalige technische Vorstandsdirektor zu folgenden ungewöhnlichen Schritten. Für Reserveteile, diverse andere maschinelle Einrichtungen, Aufwendungen für Hilfskräfte bei der Montage und Quartiere im Ausmaß von 1·79 Mill. S sollte der Turbinenlieferant einige Proforma-Anbote einreichen. Die Abschlußpreise lagen jedoch schon vorher fest und auch die Gleitungen galten als vereinbart. Mehrere Angebote waren deshalb erwünscht, damit diese Bestellungen nach erfolgtem Baubeschluß ohne weiteres Befragen des Aufsichtsrates in Form von zwei Nachtragsaufträgen unter 1 Mill. S untergebracht werden könnten.

b) Auf diese Weise wurde der Aufsichtsrat unrichtig über die Höhe des Turbinenauftrages informiert, und wurden die beiden Nachtragsaufträge betraglich so abgestimmt, daß sie unter der vom Aufsichtsrat genehmigungspflichtigen Investitionsgrenze von 1 Mill. S lagen. Der RH erblickt in dieser Vorgangsweise einen Verstoß gegen die Satzung.

99, 39. a) Die beiden Hauptmaschinensätze des Kraftwerkes Garsten-St. Ulrich nahmen im November 1967 bzw. Jänner 1968 den Betrieb auf. Die Ost-West-Sehne der Ennsschleife im Baubereich eignete sich besonders für den Durchstich mit der Anordnung eines Buchtenkraftwerkes. Die im Jahre 1964 präliminierten Baukosten von 303 Mill. S wurden lediglich um 4% überschritten. Allerdings wurden die zwei wichtigsten Positionen, u. zw. die Wehr- und Kraftanlage sowie der maschinelle Teil, um insgesamt 46·7 Mill. S überzogen. Diese Kostenerhöhung konnte nur durch den völligen Verzehr der Präliminarpost „Unvorhergesehenes" im Ausmaß von 27 Mill. S und durch die nominelle Einsparung an Bauzinsen in Höhe von 5·7 Mill. S zu etwa zwei Drittel abgedeckt werden.

b) Entgegen der Meinung der EKW war der RH der Ansicht, daß schon vor Baubeschluß Detailbodenaufschlüsse vorhanden sein müßten, die eine sehr genaue Kostenschätzung der Einzelpositionen des Bauvorhabens zulassen. Die Verwendung des Unvorhergesehenen für Bauaufwendungen, die bei exakter Projektierung erkennbar wären, erschien dem RH zweckentfremdet. Ferner wurden die Kostenansätze ohne Preisgleitungen präliminiert, obwohl aus dem Unvorhergesehenen nur jener Teil der Gleitungen abzudecken gewesen wäre, der über den Erfahrungssatz der Gleitungen hinausging und sohin echt unvorhersehbar war.

c) Auf Grund der erst nachträglich angestellten Untersuchung der Kostensteigerung von 29% bei der Wehr- und Kraftanlage hielt die EKW fest, daß allein rund 15 Mill. S für Preisgleitungen anzunehmen wären. Die restlichen 21 Mill. S entfielen auf einen Mehraushub aus geologischen Gründen, die Beseitigung von Felsnachrutschungen, die tiefere Wehrpfeilerfundierung zur Erhöhung der Standsicherheit, das tiefere Tosbecken und die Errichtung einer Benotopfahlwand, um

den dichten Anschluß an den Fels zu erhalten. Weiters wurde ein Anbau für die Restwassermaschine erforderlich und Schotter mußte aus weiten Entnahmen verwendet werden, da der Flyschaushub für die Gerinneböschung des Garstener Baches an der Luft zerfiel. Die Eisenbundesstraße rutschte ab und war zu sanieren. Beim Krafthaustiefbau hatte die EKW mehr Fels abzutragen, da dieser höher als vermutet anstand.

99, 40. a) Zu der — an sich nur nominellen — Einsparung an Bauzinsen (5·7 Mill. S) bemerkte der RH, daß sie aus der bewußt hohen Anschätzung des Fremdfinanzierungsanteiles nach den Richtlinien des Projektsprüfungsausschusses resultiert. Der Fremdkapitalanteil betrug nämlich nicht 75%, sondern tatsächlich nur 64% der Bausumme. Dieser Umstand kam der EKW bei der Abdeckung der Baukostensteigerung nicht ungelegen. Der RH empfahl daher, künftighin eine realistische Ermittlung der Bauzinsen anzustreben, um auf diese Weise die Baukosten präziser anzuschätzen und deren Entwicklung transparenter erscheinen zu lassen.

b) Die geprüfte Gesellschaft erwiderte, daß sie sich bei der Einreichung von Projekten an die vorgeschriebenen Richtlinien des Projektsprüfungsausschusses zu halten hätte.

c) Nach Meinung des RH darf dies jedoch kein Hindernis dafür sein, vor Baubeschluß die Bauzinsen den Kapitalverhältnissen entsprechend zu ermitteln.

99, 41. Obgleich in den Ausschreibungsbedingungen eine Kaution von 2 Mill. S festgelegt worden war, kompensierte die EKW sie mit der von der ARGE Garsten während der Preisverhandlungen ungerechtfertigt geforderten Materialakontierung; so erwuchs der geprüften Unternehmung ein Zinsenverlust von 60.000 S. Dieser Vorgang wiederholte sich in ähnlicher Weise beim Bau des Kraftwerkes Weyer, wobei die ARGE Weyer identisch war mit jener von Garsten.

99, 42. Auch beim Bau des Kraftwerkes Garsten bediente sich die EKW eines Architekten für die baukünstlerische Ausgestaltung. Das Honorar betrug rund 500.000 S. Nach Meinung des RH war die Heranziehung eines Architekten überhaupt nicht erforderlich. Einerseits war dieses Kraftwerk die achte von der EKW errichtete Staustufe — somit hatte die Gesellschaft ausreichend eigene Erfahrung sammeln können — und andererseits verfügte sie über die Dienste eines bei ihr beschäftigten Archtitekten. Es wurden auch weder Gegenofferte eingeholt noch ein Ideenwettbewerb veranstaltet. Bemerkenswert erschien schließlich, daß dieser Architekt von seinem bei der EKW beschäftigten Kollegen auf unzureichend belichtete und schlecht belüftete Räume im Krafthaus aufmerksam gemacht werden mußte und daß er sich teilweise dessen einschlägige Erfahrung im Krafthausbau zunutze machte.

99, 43. Auf Drängen des beigezogenen Architekten wurde das Krafthaus teilweise zu aufwendig ausgestaltet. Dies erschien jedoch wenig sinnvoll, da das Kraftwerk Garsten fernbedient wird und somit — bis auf wenige Ausnahmen — niemand in den Genuß der baukünstlerischen Effekte kommt. So wurden in der Maschinenhalle als Fußbodenbelag blaue, glasierte Klinkeretten gewählt. Der RH war der Meinung, daß mit billigeren Klinkerplatten, ähnlich wie beim Ausleitungskraftwerk Weyer, das Auslangen gefunden und ein Betrag von rund 80.000 S hätte eingespart werden können.

99, 44. Im Einvernehmen mit dem firmenfremden Architekten wurden 85 m² des Stiegenhauses mit Granit verkleidet. Nach Meinung des RH hätte durchaus ein Bodenbelag in der Wertkategorie von zirka S 250/m² an Stelle von Granit zu S 2032/m² genügt. Der Mehraufwand betrug etwa 150.000 S.

99, 45. Ebenfalls problematisch erschien dem RH die Anbringung einer Scheindecke aus Welleternit im Krafthaus. Diese aus rein optischen Gründen gewählte Lösung stellte sich auf rund 88.000 S.

99, 46. Gleichfalls auf Anordnung des genannten Architekten wurde in der Maschinenhalle über die ganze Längsseite eine Holzblende im Ausmaß von zirka 50 m zum Preis von 40.000 S angebracht, die einen vermeintlichen Blendungseffekt der Instrumententafel verhindern sollte. Allerdings machte die Instrumententafel nur rund ein Zehntel der Gesamtlänge der Krafthaushalle aus. Die verbleibende Distanz wurde lediglich aus Verschönerungsgründen abgedeckt.

99, 47. Beide Längsseiten der Maschinenhalle wurden in Form einer durchgehenden Stahl-Glas-Konstruktion bis zu einer Höhe von 15 m errichtet, wobei hauptsächlich Drahtglas Verwendung fand. Von den 210 Scheiben waren zur Zeit der örtlichen Einschau rund 29% im Werte von etwa 15.000 S gesprungen. Vorweg bemängelte der RH prinzipiell die Ausführung der Längsseite des Krafthauses in Form einer Glaswand. Im Sommer werden in der Halle außergewöhnlich hohe Temperaturen verzeichnet, und zur Reinigung dieser großen Flächen muß eine Fachfirma herangezogen werden. Die nunmehr

über drei Jahre dauernde Auseinandersetzung über die gesprungenen Glasscheiben und deren Ersatz war noch immer nicht positiv abgeschlossen worden.

99, 48. Das Kraftwerk Weyer wurde in den Jahren 1966—1970 errichtet. Die beengten Platzverhältnisse führten zu einer Zweiteilung der Kraftwerksanlage. Beim Wehr befindet sich das Pfeilerkraftwerk mit einem Maschinensatz zur Erzeugung von Drehstrom. Flußabwärts, durch einen 500 m langen Triebwasserstollen mit dem Stausee des Pfeilerkraftwerkes verbunden, wurde der zweite Maschinensatz für die Bahnstromerzeugung installiert.

Die im Dezember 1965 präliminierten Baukosten von 371 Mill. S erhöhten sich lediglich um 4·4 Mill. S. Um dieses Ergebnis erreichen zu können, mußte das „Unvorhergesehene" von 31 Mill. S aufgelöst sowie die lediglich nominelle Einsparung an Bauzinsen in der Höhe von etwa 6·7 Mill. S aufgezehrt werden. Auch Einsparungen bei anderen Positionen im Ausmaß von rund 15·2 Mill. S dienten zur Abdeckung der Überschreitung. Genauso wie beim Kraftwerk Garsten vermißte der RH bei der Kalkulation die Berücksichtigung der Preisgleitungen, die im Unvorhergesehenen ihre Deckung finden mußten. Gleichfalls unrealistisch war die Ermittlung der Bauzinsen. Statt 75% Fremdkapital, welche als Basis der Berechnung der Bauzinsen nach den Richtlinien des Projektsprüfungsausschusses dienten, betrugen die tatsächlich eingesetzten Fremdmittel lediglich 63% der Bausumme.

99, 49. Die bedeutendste Kostensteigerung erfuhr wieder die Position Wehr- und Kraftanlage, u. zw. um rund 42·3 Mill. S oder etwa 36%. Der RH vertrat die Ansicht, daß die seinerzeitige Kostenschätzung viel zu optimistisch und unrealistisch sparsam erstellt worden war. Nach Baubeschluß und Durchführung der Detailprojektierung sah sich die Gesellschaft häufig vor einen völlig neuen Sachverhalt gestellt. Statt einer Sicherung der linken Talflanke durch eine Bohrpfahlwand mußten die Bahngeleise auf eine eigene, neu zu errichtende Hangbrücke gelegt und eine Einlaufmauer konstruiert werden (8 Mill. S). Für erhöhte Betonkubaturen beim baulichen Teil der Wehranlage, eine nicht projektierte Zufahrt zum Oberwasserpodium und die Verstärkung des Uferschutzes waren zusätzlich 6·2 Mill. S erforderlich. Die Kosten für die Wehrverschlüsse erhöhten sich wegen der eingetretenen Lohn- und Materialpreisgleitungen sowie durch eine Schätzdifferenz beim Konstruktionsgewicht von 10 auf 13·9 Mill. S; statt 260 t betrug das Gewicht der Verschlüsse 310 t. Für den Triebwasserstollen waren 2·5 Mill. S oder 21% zu wenig präliminiert. Der Aufwand für den Krafthaustiefbau beim Pfeilerkraftwerk erfuhr eine Erhöhung von 11 auf 15·7 Mill. S, da erst durch den Vorschlag der Baufirma eine zweckmäßige Lösung für die Fundierung des Einlaufteiles des Krafthausfundamentes gefunden wurde. Beim Krafthaustiefbau für das Ausleitungskraftwerk mußte eine Kostenerhöhung von 10·5 auf 18 Mill. S hingenommen werden. Hiezu führte die EKW nicht berücksichtigte Gleitungen, erhöhte Kosten der Umschließung und Wasserhaltung, den Abtrag eines absturzgefährdeten Felskopfes, zusätzliche Felswandsicherung und Vermehrung der Betonkubatur an. Mangelhafterweise hatte die geprüfte Gesellschaft vor der Schätzung der Projektskosten, die die Grundlage für den Baubeschluß im Aufsichtsrat bildeten, für das Ausleitungskraftwerk überhaupt noch keine Felsaufschlüsse durchgeführt. Durch die Anordnung einer Hangbrücke mußte beim Pfeilerkraftwerk die gesamte Überlagerung des Felsens an der linken Talflanke abgeräumt werden. Eine gänzliche Änderung der Baudurchführung wurde angeordnet, die ein Umleitungsgerinne am rechten Ufer erforderlich machte. Der dadurch zusätzlich notwendig gewordene Erd- und Felsaushub belief sich auf 50.000 m³ (1 Mill. S) bzw. 65.000 m³ (1·6 Mill. S).

Obwohl der RH hier nur auszugsweise die wichtigsten Ursachen der Kostenüberschreitung bei der Wehr- und Kraftanlage aufzeigte, legen diese bereits ein beredtes Zeugnis für die unzulängliche Detailprojektierung und oberflächliche Kostenermittlung vor dem Baubeschluß ab.

99, 50. Eine besondere Erwähnung verdient die auch erst auf Wunsch des RH angestellte Untersuchung der Hochbaukosten für die beiden Kraftwerksteile. Die hiefür präliminierte Bausumme von 5·4 Mill. S stieg letztlich auf 12·5 Mill. S. Sowohl die Kostenschätzung als auch die Projektierungsarbeiten für diese Bauteile mußten als völlig unzureichend bezeichnet werden. Dieser Mangel erscheint umso gewichtiger, als die Risken im Hochbau und somit die Unsicherheitsfaktoren wesentlich geringer einzuschätzen sind als beim Tiefbau. Der RH empfand es auch als Mangel, daß der Vorstand keine genaue Untersuchung der Baukostensteigerung anordnete, um die Ursachen einer Erhöhung von 131% ergründen zu lassen und Schlüsse für künftige Projektierungsarbeiten ziehen zu können.

99, 51. Beim Pfeilerkraftwerk fehlten in den Schätzkosten die beiden dicken Betonseitenwände und die Bauwerke an beiden

Ufern. Büros, Aufenthalts- und sonstige Räume sowie das Stiegenhaus waren vorerst nicht eingeplant, weil diese — nach der ursprünglichen Ansicht der Planungsstellen der EKW — für ein fernbedientes Kraftwerk nicht erforderlich schienen.

99, 52. a) Beim Ausleitungskraftwerk war anfänglich ein Krafthaus mit rechteckigem Grundriß einfachster Konstruktion vorgesehen. Während der Bauzeit disponierte die EKW an Stelle der Leichtkonstruktion auf eine massive, halbrunde Maschinenhalle samt Nebenräumen mit schwerem Stahlbetonpultdach um (+1800 m³ Beton). Auslösendes Moment war die unmittelbar hinter dem Krafthaus steil aufragende „wider Erwarten brüchige Felswand". Diese Felswand mußte mit weiteren 2000 m³ Beton verkleidet werden. Eine spezielle Dachhaut war auf dem Krafthaus anzubringen, um den noch heute auftretenden Steinschlag zu überdauern.

b) Hiezu teilte die EKW mit, daß diese brüchige Felswand ursprünglich nicht als so gefährlich zu erkennen war, weil man durch Jahrhunderte den gesunden Fels habe sehen können. Erst beim Abräumen der Überlagerungen und Absprengen des Felsens hätten Klüfte und Steinschläge festgestellt werden müssen, die eine entsprechend stabile Konstruktion erforderten.

c) Der RH vertrat allerdings die Meinung, daß die lediglich optische Begutachtung einer Felswand, deren Beschaffenheit für die Errichtung eines Krafthauses von entscheidender Bedeutung war, mit der gewissenhaften Projektierung eines Bauvorhabens nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

99, 53. Für die Gestaltung der Außenerscheinung des Ausleitungskraftwerkes sowie für die Innenansicht der Maschinenhalle zog die EKW neuerlich einen firmenfremden Architekten heran. Der Auftragswert belief sich auf 192.000 S. Der RH bemängelte einerseits das Fehlen eines Wettbewerbes und andererseits die Heranziehung eines firmenfremden Architekten, da die EKW zu diesem Zeitpunkt noch über die Dienste des bei ihr beschäftigten Architekten verfügte, der auch für die architektonischen Fragen des Pfeilerkraftwerkes zuständig war.

99, 54. a) Zur Sicherung der entlang des Stausees Weyer führenden Bahnlinie entschloß sich die EKW, die Bahn auf eine rund 200 m lange Hangbrücke zu verlegen. Durch die äußerst schwierigen geologischen Verhältnisse, die Massenmehrungen bei Aushub und Beton sowie die Tieferfundierung eines Pfeilers um 10 m bedingten, mußte die geprüfte Gesellschaft eine Kostenerhöhung von 6·7 auf rund 11 Mill. S hinnehmen.

b) Die EKW stellte hiezu fest, daß es sehr zweifelhaft gewesen wäre, ob mehr Bohrungen vor Baubeginn diese geologischen Probleme restlos aufgedeckt hätten.

c) Der RH jedoch vertrat die Ansicht, daß es die Unternehmung verabsäumt hatte, das optimale Verhältnis zwischen Bodenaufschlüssen und Risikobereitschaft im Tiefbau zu suchen.

99, 55. a) Erst nach Fertigstellung des Kraftwerkes Weyer entschloß sich die EKW, in die rechte Landeinbindung des Pfeilerkraftwerkes eine Werkstätte samt Garage einzubauen. Die Gesamtkosten einschließlich einer zusätzlichen Hangsicherung gegen Steinschlag im Ausmaß von 20.000 S wurden auf 330.000 S geschätzt. Prinzipiell bezweifelte der RH die Notwendigkeit zur Errichtung dieser Räumlichkeiten, da sich in der linken Landeinbindung des Pfeilerkraftwerkes ein großer, nach allen Seiten abgedeckter Montageplatz befindet. Auf diesem hätte die EKW einen Werkstättenverschlag billigster Art ausführen, das Heizungsproblem in der Werkstätte lösen und einen Großteil der vorbezifferten Investitionssumme einsparen können. Ein Bedarf für eine Garage besteht überhaupt nicht, da dieses Kraftwerk fernbedient wird und kein Kraftfahrzeug dort stationiert ist. Bei Revisionsarbeiten hätte die Möglichkeit bestanden, die Stollenzufahrt im Ausleitungskraftwerk als Garage zu verwenden.

b) Die EKW konnte sich der Meinung des RH nicht anschließen, obgleich sie selbst bei der seinerzeitigen Projektierung ohne zusätzliches Werkstättengebäude auszukommen gedachte.

99, 56. Im Jahre 1961 erwarb die geprüfte Gesellschaft um rund 300.000 S ein altes, in der Nähe des später gebauten Kraftwerkes Weyer situiertes und unter Denkmalschutz stehendes Gebäude namens „Taverne am Kasten". Nachdem jahrelang nur die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten durchgeführt worden waren, begann die EKW im Jahre 1966 mit der Generalsanierung des Gebäudes. Sie erforderte einen Gesamtaufwand von rund 2·9 Mill. S. Nach Abzug des Wertes der betrieblichen Nutzung für die Unterbringung der Bauleitung für das Kraftwerk Weyer sowie der Verwendung eines Nebentraktes als Dienstwohnung für den Betriebsassistenten verbleiben Renovierungskosten von rund 1·5 Mill. S, deren Übernahme nicht dem Aufgabengebiet eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens zugezählt werden kann.

99, 57. a) In bezug auf die Automatisierung des Kraftwerksbetriebes an der Enns empfahl der RH, zunächst die im unteren

Bereich des Flusses gelegenen Kraftwerke ebenso straff in eine Werksgruppe „Untere Enns" zusammenzufassen, wie es inzwischen an der mittleren und oberen Enns bereits geschehen ist. Er bemängelte, daß die Bemühungen um die Automatisierung selbst bisher viel zu schleppend vor sich gegangen sind. In einer Ausarbeitung, die dem RH bei der Einschau übergeben worden war, wies die Gesellschaft für einen Untersuchungszeitraum von 30 Jahren nach, daß allein im Bereich der „Oberen Enns" den für die Automatisierung erforderlichen Investitionskosten von rund 17·6 Mill. S zulässige Grenzinvestitionskosten auf Grund des einzusparenden Personals von 71·7 Mill. S gegenüberstehen. An der „Mittleren Enns" erreichen die zum Teil schon getätigten und noch erforderlichen Investitionskosten rund 8·6 Mill. S, hingegen die zulässigen Grenzinvestitionen auf Grund der Personaleinsparung rund 41·9 Mill. S. Für die „Untere Enns" verzichtete die EKW auf eine derartige Untersuchung, weil auf Grund der dort gegebenen Personalsituation mit einem Abschluß der Automatisierung bis zum Jahre 1975 ihrer Meinung nach nicht gerechnet werden könne. All diese Vergleichsrechnungen basieren jedoch auf einer theoretischen Ausarbeitung einer anderen Sondergesellschaft im Verbundbereich.

b) Da diese Berechnungen nicht in allen Belangen auf die EKW anzuwenden sind, bemängelte der RH, daß es die geprüfte Gesellschaft bisher unterließ, echte aussagefähige Vergleichsrechnungen zu erstellen. Außerdem wäre zu erwarten gewesen, daß die EKW die auf der Hand liegenden Vorteile einer ehebaldigen Automatisierung unverzüglich nützen würde, anstatt weiterhin alljährlich bedeutende Mehraufwendungen hinzunehmen. Der RH empfahl daher, die Automatisierung unverzüglich mit allem Nachdruck voranzutreiben.

c) In der Stellungnahme teilte die Geschäftsleitung mit, daß die drei Kraftwerke Staning, Mühlrading und St. Pantaleon zwischenzeitig bereits in eine Werksgruppe „Untere Enns" zusammengefaßt worden seien und daß sie bestrebt sein würde, der Empfehlung, die Automatisierung der Kraftwerkskette zu beschleunigen, bestmöglich zu entsprechen.

99, 58. a) Auf dem betrieblichen Sektor stellte der RH neben verschiedenen Mängeln in den diversen Kraftwerken fest, daß die Betriebspräliminarien und Abrechnungen auch Kosten enthielten, die mit der Stromerzeugung in den betreffenden Kraftwerken in keinerlei Zusammenhang standen, daß die Betriebskostenvoranschläge in bestimmten Einzelpositionen sehr bedeutend überschritten worden sind, obwohl der Umfang der Arbeiten im voraus einwandfrei hätte festgestellt werden können, daß verschiedene Energieverluste aus Absatzmangel aufgetreten sind (wobei die EKW den Vorteil besitzt, daß ihr dennoch sämtliche Stromerzeugungskosten ersetzt werden müssen) und daß als Ursachen für Betriebsstörungen mehrmals Konstruktionsfehler und Montagefehler als Begründung für zum Teil sehr umfangreiche Schadensfälle angegeben worden sind.

b) Die EKW erwiderte, daß wesentliche Überschreitungen oder Dispositionsänderungen nicht ohne Kenntnisnahme oder Genehmigung durch den Vorstand möglich seien und daß der Absatzmangel prinzipiell eng mit der Hydraulizität im Zusammenhang stehe. Die Extremwerte des Jahres 1968 seien daher auch auf die Vollwasserführung an Samstag- und Sonntag-Nachmittagen sowie auf Störungen im 220 kV-Netz durch Gewitter zurückzuführen.

99, 59. a) Bei der Ermittlung der Selbstkosten je erzeugter Kilowattstunde verzichtete die EKW auf den Einbau der kalkulatorischen Zinsen vom betriebsnotwendigen Kapital und die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert. Der RH bemängelte das Fehlen dieser beiden wichtigen Kostenkomponenten.

b) Dem entgegnete die EKW, daß es in Anbetracht der zwingenden einheitlichen Verfahrensrichtlinien nicht in ihrer Macht läge, kalkulatorische Kosten zu berücksichtigen.

c) Der RH unterstrich jedoch erneut die Bedeutung einer betriebswirtschaftlich richtigen Kostenrechnung als Kontroll- und Planungsinstrument.

99, 60. a) Auf Verlangen des RH stellte die EKW während der örtlichen Einschau für die Jahre 1965—1969 eine Selbstkostenrechnung einschließlich 7%iger kalkulatorischer Verzinsung auf, der die Verrechnungspreise inklusive Gewinn gegenübergestellt wurden. Hiebei ergab sich zunächst ein Periodenverlust von 243 Mill. S, den die Eigentümer zu finanzieren hatten. Zu berücksichtigen wäre allerdings, daß in Anwendung dieser Berechnungsweise in späteren Jahren Überschüsse entstehen werden.

b) Nach Ansicht der EKW sei dieser Verlust nicht aussagefähig, weil die hohe Anlagenintensität und lange Nutzungsdauer von Wasserkraftwerken zu Mehrbelastungen in den Anfangsjahren führen. Weiters würde ein höherer Preis zugunsten der geprüften Gesellschaft bei den Eigentümern höhere Fremdstrombezugskosten auslösen, und schließlich

sei der erzielte Verrechnungspreis wegen des Gewinnpools der Verbundgruppe nicht repräsentativ.

c) Dem hielt der RH entgegen, daß unabhängig von Zweckmäßigkeitsüberlegungen im Hinblick auf den Gewinnpool der Verbundgruppe und die Gewinnverlagerungen zu den Eigentümern lediglich festzustellen war, ob die EKW mit den Verrechnungspreisen inklusive Gewinnanteil eine Vollkostendeckung erreicht oder nicht.

99, 61. In der Abteilung Einkauf bemängelte der RH in organisatorischer Hinsicht, daß die Bearbeitung der Bestellungen und die Prüfung der Eingangsfakturen personell unter einer Leitung erfolgen. Bei der Überprüfung verschiedener Geschäftsfälle stellte der RH fest, daß mehrmals das vereinbarte Pönale bei Lieferverzug nicht angesprochen und in einem Falle für dringend benötigte Geräte keine Pönalevereinbarung getroffen worden war.

99, 62. a) Im Bereiche der Materialwirtschaft kritisierte der RH, daß die Betriebsmagazine nicht der Abteilung Einkauf, der sowohl das Zentralmagazin als auch das Baustellenlager unterstehen, sondern den Betriebsleitungen untergeordnet sind. Bei der Prüfung an Ort und Stelle konnte der RH in den Magazinen erheben, daß verschiedene Materialien verhältnismäßig lange gelagert hatten oder trotz langer Lagerung noch nicht verwendet wurden. Unter Hinweis auf Einzelbeispiele empfahl der RH, zuviel bezogenes Material an das Zentralmagazin zurückzustellen.

b) Die EKW sagte zu, bei der Konzeption ihrer künftigen EDV-Programme den Betriebsmagazinen ein größeres Augenmerk zuzuwenden.

99, 63. a) Obwohl der RH bereits in seinen letzten Prüfungsmitteilungen aus dem Jahre 1955 mit besonderem Nachdruck auf die Bedeutung und die Notwendigkeit einer wirkungsvollen innerbetrieblichen Revision hingewiesen hatte, unterließ es die Geschäftsleitung bis zum Jahresende 1969, eine derartige Stabstelle zu schaffen. Aber auch nach Errichtung der Revisionsabteilung, die schließlich rückwirkend mit 1. November 1969 ins Leben gerufen wurde, führten die in dieser Abteilung beschäftigten drei Bediensteten hauptsächlich Arbeiten aus, die nur zu einem sehr geringen Teil mit jenen Aufgaben zusammenfallen, die eine solche Abteilung zu bewältigen hat. Der RH empfahl daher, diese Stabstelle nun ehebaldig mit den eigentlichen Prüfungsaufgaben sowohl auf dem kaufmännischen als auch auf dem technischen Sektor zu befassen und den Personalstand dieser Abteilung dem Umfang der Gesellschaft entsprechend auf eine Fachkraft zu verringern.

b) Ohne auf den Vorwurf einzugehen, daß der Anregung des RH aus dem Jahre 1955 seitens der EKW durch 14 Jahre nicht entsprochen worden war, erklärte die Geschäftsleitung in ihrer Stellungnahme, daß das verzögerte Anlaufen der Revisionstätigkeit durch unabdingbare Umstände, wie die Mitarbeit bei der EDV-Organisation, innerbetriebliche Koordinierung anläßlich der RH-Prüfung und mehrmonatige Erkrankung des Leiters dieser Abteilung, verursacht worden sei.

99, 64. Die EKW beschäftigte im Jahre 1969 durchschnittlich 435 Dienstnehmer; je Arbeitskraft und Monat wurden 10.581 S aufgewendet. Die gesamten Personalkosten (inklusive Vorstand) betrugen in diesem Jahr 57·9 Mill. S.

99, 65. Zu verschiedenen Bemängelungen auf dem Gebiet der Bilanzremunerationen teilte die Gesellschaft mit, daß den Intentionen des RH anläßlich der Ausschüttung der Bilanzremunerationen für das Jahr 1970 bereits entsprochen worden sei, indem das Gesamtausmaß von 82% auf 66% der monatlichen Abteilungs-Gehaltssumme verringert, Remunerationen in Höhe des 1·4fachen Monatsbezuges nicht mehr bewilligt sowie neue Bilanzremunerationen nicht mehr gewährt worden seien.

99, 66. Der RH bemängelte sowohl die Berechnungsart der an die leitenden Angestellten gezahlten Tantiemen als auch den Umstand, daß — entgegen den ursprünglichen Intentionen — die Tantiemenbezieher auch Bauprämien erhielten. Beispielsweise bezogen die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten im Jahre 1970 zusätzlich zu den Tantiemen im Gesamtausmaß von 274.000 S noch Bauprämien in Höhe von 287.000 S.

99, 67. a) Der RH empfahl der EKW, als Grundlage für personalpolitische Entscheidungen regelmäßig Dienstbeschreibungen vorzunehmen, bemängelte, daß im Falle eines Abteilungsleiters nicht das letzte Gehalt der Abfertigungsberechnung zugrundegelegt worden war, wodurch sich die Abfertigung um 5300 S erhöht hatte, und empfahl, auch von freiwilligen, außerordentlichen Gehaltserhöhungen bei Dienstnehmern, die vor ihrer Pensionierung stehen, Abstand zu nehmen, da sich daraus nicht nur einmalige größere Belastungen bei der Auszahlung der Abfertigung — in einem Beispielsfall erreichte die Erhöhung 10.000 S —, sondern infolge der freiwilligen Zusatzpensionsregelung auch laufend höhere Aufwendungen ergeben.

b) Die Gesellschaft erklärte, in Hinkunft Dienstbeschreibungen durchführen zu wollen.

99, 68. a) Im Jahre 1969 erreichte die Belastung der EKW für die freiwillige Zusatzkrankenversicherung der Dienstnehmer und deren Gattinnen die Höhe von 691.000 S. Seit April 1969 werden berufstätige Gattinnen nur mehr auf eigene Kosten in die Versicherung einbezogen, der vorher versicherte Personenkreis blieb allerdings unverändert.

b) Der RH kritisierte die Großzügigkeit der Gesellschaft, doch erklärte die EKW, sie wäre nicht in der Lage, die Zusatzkrankenversicherung aufzulassen, da diese nicht nur im ganzen Verbundbereich, sondern auch in den benachbarten Industriebetrieben üblich wäre.

99, 69. Unter Hinweis auf die Satzung der Gesellschaft regte der RH an, die Richtlinien für die den Dienstnehmern gewährten zinsenlosen Darlehen für Wohnraumbeschaffung dem Aufsichtsrat zwecks Genehmigung vorzulegen.

99, 70. a) In den letzten zehn Jahren wurden in vier Fällen den Arbeitnehmern beachtliche Bauprämien gewährt. Den größten Vorteil von den häufigen Bauprämien hatten die Vorstandsmitglieder mit jeweils zwei Monatsbezügen sowie die leitenden Angestellten, denen jeweils Beträge bis zu zwei Monatsgehältern zuerkannt wurden. Ohne Zuwendungen an den Vorstand betrugen die Gesamtprämien für das Kraftwerk Losenstein 733.000 S und für das Kraftwerk St. Pantaleon 1·1 Mill. S. Für das Kraftwerk Garsten wurden im Jahre 1968 1·3 Mill. S und für das Kraftwerk Weyer im Jahre 1970 1·5 Mill. S ausgezahlt.

b) Der RH vertrat die Ansicht, daß die Gewährung von Bauprämien jeder sachlichen Grundlage entbehrt, und bemängelte, daß — entgegen der sachlich fundierten, vom Aufsichtsrat eindeutig zum Ausdruck gebrachten Meinung — der Vorstand die Bediensteten in den Kraftwerken nicht bei Verteilung der Fertigstellungsprämie für das Kraftwerk St. Pantaleon berücksichtigte, sondern zusätzliche Betriebsprämien zur Auszahlung brachte.

c) Die Gesellschaft erklärte, die kritischen Bemerkungen des RH in künftigen Fällen als Grundlage ihrer Überlegungen heranziehen zu wollen.

99, 71. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten die Regelung, daß der vorgesehene vertragliche Ruhegenuß für die Dauer einer branchengleichen Tätigkeit ruht, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Im Hinblick darauf, daß der vertragliche Ruhebezug auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres anfallen kann, empfahl der RH, künftig in die Verträge eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge auch Einkünfte aus nicht branchengleicher Tätigkeit teilweise, etwa zu 50%, auf den Ruhebezug angerechnet werden. Die in der Regel auf fünf Jahre abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten ferner die Bestimmung, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre verlängert, wenn es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf aufgekündigt wird. Abgesehen von der aktienrechtlichen Problematik dieser Verlängerungsklausel, erachtet sie der RH im Hinblick auf die vertraglichen Abfertigungs- und Pensionsansprüche als unbegründet und empfahl, die Vorstandsverträge ohne Verlängerungsklausel abzuschließen.

99, 72. Anläßlich der Übermittlung des letzten Prüfungsergebnisses an den Aufsichtsrat hatte der RH den festgestellten Berechnungsmodus der Remunerationen der Vorstandsmitglieder bemängelt. Die Berechnungsgrundlage bildete nämlich der jeweils zur Zeit der Zusicherung gültige Monatsbezug. Dagegen vertrat der RH die Auffassung, daß die Remunerationen auf Basis jener Bezüge zu rechnen gewesen wären, die in dem Jahr, für das sie gewährt wurden, zur Auszahlung kommen. Auf Grund der derzeitigen Verträge sind die Remunerationen auf Basis des Dezemberbezuges zu errechnen. Der RH stellte jedoch fest, daß von den letzten sechs Bezugserhöhungen fünf jeweils rückwirkend auf den vorhergegangenen Dezember vom Aufsichtsrat beschlossen worden waren. Durch die Wahl des Wirksamkeitsbeginnes von Bezugserhöhungen wurde jedenfalls die Verbesserung der im Folgejahr fällig werdenden Tantiemen erreicht.

99, 73. Zusätzlich zu den Tantiemen wurden in den letzten zehn Jahren den Vorstandsmitgliedern in vier Fällen jeweils zwei Monatsbezüge als Prämien anläßlich der Fertigstellung von Kraftwerken ausbezahlt. Nach Ansicht des RH ist in den Remunerationen — da die den Vorstandsmitgliedern gewährten Vergütungen im allgemeinen sowie die Remunerationen im besonderen für die Betriebsführung der Kraftwerke allein kaum zu rechtfertigen wären — schon eine Vergütung des Vorstandes für seine Tätigkeit auf dem Investitionssektor inbegriffen, so daß zusätzliche Prämien jeder wirtschaftlichen und sachlichen Grundlage entbehren und in Zukunft im Interesse der Strombezieher zu vermeiden wären.

99, 74. Der im Jahre 1960 in Ruhestand getretene Generaldirektor erhielt neben seiner vertraglichen Abfertigung im Ausmaß eines Jahresbezuges zusätzlich eine freiwillige Abfertigung in Höhe von 400.000 S. Auch anläß-

lich des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes im Jahre 1962 wurde eine freiwillige Abfertigung in Höhe von 384.000 S ausbezahlt. In beiden Fällen blieben diese Zusatzleistungen entgegen den eindeutigen Bestimmungen der Vorstandsverträge ohne Rückwirkung auf den Beginn der Pensionszahlungen. Der RH fand die aufgezeigten Sonderleistungen äußerst großzügig.

99, 75. Vor der Fertigstellung des Tätigkeitsberichtes übermittelte die EKW dem RH noch eine kurzgefaßte Darstellung der Entwicklung der geprüften Gesellschaft seit Abschluß der Einschau im Oktober 1970. Diese Ausführungen werden nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben:

„1. Entwicklung der Energiewirtschaft und der Stromkosten

Durch die Inbetriebnahme des zweiten (Drehstrom-)Maschinensatzes im Kraftwerk Weyer zu Beginn des Jahres und durch die weniger bedeutende Erweiterung des Kraftwerkes Pichlern erhöhte sich im Jahre 1970 die Ausbauleistung unseres Werkes auf insgesamt 319·1 MW.

Überdies konnten wir im Jahre 1970 die bisher höchste Energieerzeugung registrieren. Gegenüber 1969, dem schlechtesten Jahr seit Inbetriebnahme unseres ersten Kraftwerkes (Staning 1946), wurde eine Mehrproduktion von 83% erzielt, wovon 17% auf den einsetzenden Vollbetrieb des Kraftwerkes Weyer und 66% auf das günstigere Energiedargebot zurückzuführen waren.

Infolgedessen lagen die Kosten, bezogen auf die erzeugte Kilowattstunde, um rund 39% niedriger als 1969. Bei Ausschaltung des unterschiedlichen Einflusses der Wasserführung, d. h. auf Basis der Regeljahreserzeugung, trat hingegen eine geringfügige Steigerung der Kosten (um etwa 1·5%) ein, in der Hauptsache durch die relativ höheren Kapitalkosten der Neuanlagen ausgelöst.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1971 zeichnet sich ein weiteres Ansteigen der Kosten um zirka 3% ab, dessen Ursache bei den Personalaufwendungen liegt.

Die Steigerung der in den Gesamtkosten enthaltenen Lohnkomponente zwischen dem Jahresmittel 1969 und dem Mittel der Monate Jänner bis Juli 1971 entsprach etwa der Erhöhung der Kopfquote der Personalaufwendungen; diese belief sich im gleichen Zeitraum auf rund 26%.

Die sinkende Tendenz des Personalstandes hielt weiter an, ein Zeichen unserer Bemühungen, mit Automatisierungsmaßnahmen und durch Zusammenfassung von Kraftwerksgruppen den Betrieb vor allem auch auf dem personellen Sektor zunehmend zu rationalisieren.

2. Bautätigkeit

Noch zur Zeit der örtlichen Einschautätigkeit des RH waren im Jahre 1970 die Fertigstellungsarbeiten für das Kraftwerk Weyer abgeschlossen worden. Das Schwergewicht unserer Bautätigkeit verlagerte sich damit auf Schönau, die zehnte und letzte zu errichtende Kraftwerksstufe an der oberösterreichischen Ennsstrecke. Von der Investitionssumme des Jahres 1970 (98·6 Mill. S) entfielen fast zwei Drittel auf dieses Vorhaben.

Der Bau schreitet im großen und ganzen dem Terminplan entsprechend fort. Die gegen Ende des Jahres 1970 durch starken Wasserzudrang in die zweite, rechtsufrige Baugrube aufgetretenen Schwierigkeiten erforderten zusätzliche Maßnahmen zur Senkung des Grundwasserspiegels; durch Anordnung weiterer Pumpen konnte das Problem gemeistert werden.

Die Arbeiten in dieser Hauptbaugrube haben derzeit die Oberkante der Spiraldecke erreicht. Die Stahlwasserbaumontage läuft bereits, die Turbinenhauptmontage wird anfangs des kommenden Jahres beginnen.

Der Arbeitskräftemangel bei den Bau- und Montagefirmen macht sich nachteilig bemerkbar und bleibt selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf die Lohnkosten.

Die für 1971 geplanten Investitionen wurden bis Ende Juli ungefähr zur Hälfte, jene für Schönau im besonderen etwas weitergehend realisiert.

3. Planung

Die Projektierung der Pumpspeicherwerksgruppe Molln wird voraussichtlich im Herbst 1971 mit der wasserrechtlichen Verhandlung der Stufe Klaus einen markanten Punkt erreichen. Wenn dieser Bau im Jahre 1972 begonnen wird, kann mit der Energieerzeugung von Ende des Jahres 1974 an gerechnet werden. Bei Weiterverfolgung des Gesamtprojektes Molln könnte das Erzeugungspotential dieser Werksgruppe mit Beginn der achtziger Jahre voll verfügbar sein.

Gerade der forcierte Ausbau der kalorischen Erzeugungsanlagen gibt einerseits eine Basis für die Pumpstromaufbringung ab und erfordert andererseits — in Wechselwirkung — die Bereitstellung entsprechender Spitzendeckung. Die geographische Lage von Molln halten wir im Hinblick auf die notwendige verbrauchsorientierte Standortwahl für ein zweites österreichisches Kernkraftwerk in Oberösterreich für aussichtsreich. Daneben wird die Werksgruppe Molln als Mehrzweckanlage die Gewinnung von qualitativ einwand-

freiem Trinkwasser für mehrere oberösterreichische Städte und für die Bundeshauptstadt ermöglichen und dem Steyrtal, insbesondere der Stadt Steyr, einen weitgehenden Hochwasserschutz sichern.

4. Vermögens- und Ertragslage

Nach Bereinigung von Wertberichtigungen und vorzeitigen Abschreibungen hat sich die Bilanzsumme seit 1969, dem zur Zeit der Einschau des RH letzten abgeschlossenen Jahr, kaum verändert.

4.1 Vermögensstruktur

Der Anteil des Umlaufvermögens ging im Jahre 1970 auf ein Minimum (1·2%) zurück und unterschritt damit auch das bisher niedrigste Niveau seit der Schillingeröffnungsbilanz. Bis Ende Juli 1971 war eine weitere Abnahme zu verzeichnen.

4.2 Kapitalstruktur

Der im vergangenen Dezennium rückläufige Trend des Eigenkapitalanteiles erfuhr im Jahre 1970 infolge der vorteilhaften energiewirtschaftlichen Verhältnisse, der entsprechend günstigen Ertragslage und einer relativ geringen Investitionsquote eine deutliche Änderung nach oben. Während sich Eigen- und Fremdkapital Ende 1969 wie 45·2 : 54·8 verhielten, betrug die Relation ein Jahr später 47·0 : 53·0. Die bisherige Entwicklung im Jahre 1971 läuft auf eine Festigung dieser Struktur hinaus.

4.3 Ertragslage

Selbstverständlich schlug sich der energiewirtschaftliche Rekord von 1970 auch in einer erheblichen Rentabilitätssteigerung (beim Eigenkapital etwa um die Hälfte, beim Gesamtkapital um rund ein Viertel) nieder. Diese Ertragslage kann naturgemäß nicht anhaltend sein, denn das Energiedargebot pendelt sich erfahrungsgemäß über längere Zeitabschnitte jedenfalls auf den durch langjährige Beobachtung ermittelten Regeljahreswert ein. Als Folge der niedrigen Wasserführung im ersten Halbjahr 1971 bahnt sich ein Rückgang der Kapitalrentabilität auf ein Niveau an, das nur wenig über dem von 1969 liegen dürfte."

Österreichische Verkehrswerbung Gesellschaft m. b. H.

100, 1. Im Zusammenhang mit der Einschau bei der „Österreichisches Verkehrsbüro Gesellschaft m. b. H." und vier Tochtergesellschaften (TB 1969 Abs. 93) wurde auch die „Österreichische Verkehrswerbung Gesellschaft m. b. H." (kurz ÖVW) geprüft. Die letzte Prüfung war im Jahre 1957 durchgeführt worden. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Jahre 1960 bis 1968. Zu Vergleichszwecken wurden auch die Ergebnisse des Jahres 1969 herangezogen.

Alleingesellschafter des geprüften Unternehmens ist die „Österreichisches Verkehrsbüro Gesellschaft m. b. H., Wien". Zur Zeit der Einschau waren zehn Angestellte sowie zwei Arbeiter beschäftigt.

100, 2. Ein Vergleich der Jahresabschlüsse 1964 bis 1968 zeigte Bilanzsummen zwischen 2 Mill. S und 5 Mill. S. Das Anlagevermögen, welches in der Hauptsache aus der Geschäftsausstattung besteht, verminderte sich durch die laufenden Abschreibungen vom Jahre 1964 mit rund 680.000 S auf rund 316.000 S im Jahre 1968. Beim Umlaufvermögen überwogen die nicht verwendeten Mittel aus Zuweisungen des Bundes für Werbemaßnahmen, die zu den einzelnen Bilanzstichtagen zwischen 1·6 Mill. S und 4 Mill. S betrugen. Die Passiva setzten sich im wesentlichen aus dem gleichbleibenden Stammkapital von 50.000 S, aus der Gegenpost „Nicht verbrauchte Mittel aus den Zuweisungen des Bundes" sowie aus geringfügigen sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Die Erfolgsrechnungen zeigten auf der Aufwandseite ein Ansteigen der Personalkosten von 866.000 S im Jahre 1964 auf 1,186.000 S im Jahre 1968; demgegenüber verminderte sich der Werbeaufwand im gleichen Zeitraum von 11·2 Mill. S auf 7·4 Mill. S. Als Erträge schienen die Zuweisungen des Bundes in einer jährlichen Höhe von 12·8 Mill. S. (1964) bzw. 9·4 Mill. S (1968) auf. Sie deckten jeweils die gesamten Aufwendungen der Gesellschaft, so daß die Erfolgsrechnungen ausgeglichen waren.

100, 3. Die der ÖVW vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Werbeaufgaben zur Förderung und Intensivierung des Eisenbahnverkehrs sowie der Kraftwagenbetriebe der ÖBB und der Post sind nach den vom RH gepflogenen Erhebungen in der Regel zweckentsprechend verwendet worden.

100, 4. Der RH vertrat die Ansicht, daß die im Wege der ÖVW ausgegebenen Bundesmittel noch werbewirksamer eingesetzt werden könnten, wenn die entsprechenden Initiativen in verstärktem Maße vom Unternehmen selbst ausgingen. Damit würde auch der kaufmännischen Verantwortung der Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. Rechnung getragen werden. Die Gesellschaft bemerkte hiezu, daß ihren Absichten durch die zur Verfügung gestellten Mittel Grenzen gesetzt seien.

100, 5. Weiters stellte der RH fest, daß bei der ÖVW entgegen den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 GesmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, eine Geschäftsordnung für den

Aufsichtsrat, in der dessen Obliegenheiten geregelt sind, fehlte; auch ein Organisationsplan lag nicht vor, weshalb sich bei der Geschäftsabwicklung Doppelgeleisigkeiten ergaben. Der RH empfahl daher, baldmöglich diese Organisationsbehelfe zu erstellen, um eine genauere Abgrenzung der Arbeitsbereiche zu gewährleisten. Die Geschäftsführung sagte den Entwurf einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung zu. Weiters werde die Einführung eines Organisationsplanes geprüft werden.

100, 6. a) Der bei der ÖVW zur Beratung aller Werbemaßnahmen als ständiger Konsulent bestellte akademische Maler ist auch im Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates vertreten, wodurch er nach Ansicht des RH in Pflichtenkollisionen geraten kann. Weiters wurde festgestellt, daß der Genannte entgegen den vertraglichen Vereinbarungen weder über seine Leistungen noch über den erforderlichen Zeitaufwand entsprechende monatliche Aufzeichnungen vorlegte. Auch unterließ es die Geschäftsleitung, bei ihren Aufträgen Vergleichsangebote einzuholen.

b) Die Geschäftsführung teilte hiezu mit, daß der Arbeitsausschuß nicht über die Vergabe von Werbeprojekten entscheide. Die Vorlage von monatlichen Arbeitsberichten werde in Hinkunft verlangt. Die Honorare des Konsulenten entsprächen den Sätzen des Bundes Österreichischer Gebrauchsgraphiker.

100, 7. a) Zu bemängeln war auch der Verkauf der beiden Kombi-Wagen nach verhältnismäßig kurzen Einsätzen bei der Gesellschaft und bei niedrigen Kilometerständen; zudem wurden keine Schätzgutachten eingeholt. Zur besseren Kontrolle des Betriebes und des Treibstoffverbrauches des Firmenwagens wurde der Geschäftsleitung die Führung von Fahrtenbüchern nahegelegt.

b) Hiezu entgegnete die Unternehmungsleitung, daß der Wagenverkauf im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Muttergesellschaft und einer Autofirma erfolgte, wobei ein günstiger Preis erzielt worden sei. Der Empfehlung hinsichtlich der Führung von Fahrtenbüchern werde entsprochen.

100, 8. Unwirtschaftlich erschien dem RH ferner der Ankauf anstatt der Anmietung verschiedener Gegenstände für Ausstellungen. So hätte z. B. die Anmietung einer geeigneteren Ausstellungsbaracke geringere Kosten als der Kauf eines speziellen Zeltes zum Preis von rund 222.000 S verursacht. Diese Flugdächer wurden in den Folgejahren nur unzulänglich genützt, weil nach der Erklärung der Geschäftsleitung die Statik schwierig und die Aufstellungstechnik kompliziert sei. Nach dem Hochwasser 1965 sei eine Reparatur des beschädigten Zeltes als unwirtschaftlich unterlassen worden.

100, 9. a) Der RH stellte fest, daß Ausschreibung und Vergebung von Aufträgen bei der ÖVW noch immer nicht nach den einschlägigen ÖNORMEN erfolgten, obwohl die Gesellschaft bereits in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme die Beachtung dieser Bestimmungen zugesagt hatte. Oftmals wurden Firmen telephonisch zur Anbotstellung eingeladen, vielfach ergingen Aufträge ohne vorherige Anbotseinholungen.

b) Hiezu entgegnete die Gesellschaft, daß wiederholt aus Zeitmangel schriftliche Offerteinholungen hätten unterbleiben müssen bzw. wegen des beschränkt zur Verfügung stehenden Firmenkreises nicht möglich gewesen wären.

c) Der RH vertrat die Meinung, daß bei rechtzeitiger Planung der Vorhaben die normenmäßige Durchführung von Ausschreibungen und Vergebungen möglich sein müßten. Die Gesellschaft sagte schließlich die künftige Einhaltung der ÖNORMEN zu.

100, 10. a) In einem an das BM f. Verkehr gerichteten Schreiben teilte der RH mit, daß nach seiner Ansicht die Mittel für allgemeine Werbemaßnahmen nicht für die alljährlichen Weihnachts- und Neujahrs-Glückwunschkarten (Kosten im Jahre 1964: 232.000 S, im Jahre 1969: 155.000 S), für Abonnements des Verkehrsbilderdienstes des ÖAMTC (insgesamt 84.000 S), weiters zur Herausgabe der Broschüre „100 Jahre Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung" (345.000 S), eines Märchenbuches über den Postfuchs (354.000 S) und von Schallplatten über Briefträger und Postfräulein (58.000 S) hätten verwendet werden sollen. Es wurde empfohlen, von einer solchen Verwendung der Mittel in Hinkunft abzusehen.

b) Hiezu teilte das BM f. Verkehr mit, daß die repräsentative Ausstattung der Glückwunschkarten durch die Funktion des damaligen Generaldirektors der Post- und Telegraphenverwaltung als Präsident des Exekutivrates des Weltpostvereines bedingt gewesen wäre. Es werde der Empfehlung des RH entsprochen und die Herstellung der Karten werde in Zukunft nicht mehr über den Werbeaufwand der Gesellschaft erfolgen. Die zweimal durchgeführte Aktion des Verkehrsbilderdienstes des ÖAMTC hätte der Verkehrserziehung der Bediensteten von Bahn und Post gedient. Eine neuerliche Aktion sei nicht beabsichtigt. Die angeführte Broschüre finde als Postgeschichte in Archiven und Bibliotheken Verwendung. Außerdem

stelle sie einen begehrten Preis für Philatelistenveranstaltungen dar. Zur Verteilung eines Märchenbuches wurde die Ansicht vertreten, daß es zur Popularisierung des von der Post geschaffenen Symbols als Firmenmarke beitrage. Schließlich stellten die erwähnten Schallplatten, welche vorwiegend als Preise an Philatelisten verteilt wurden, eine einmalige Werbemaßnahme dar, deren Wiederholung nicht vorgesehen sei.

III. Abschnitt

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

101, 1. Wie der RH bereits im TB 1969 Seite 320 berichtete, ist die INTOSAI eine „Non-Governmental Organization" mit Beratendem Status Kategorie II des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der Vereinten Nationen (UN). Die UN haben zugesichert, die Reise- und Aufenthaltskosten für 30 Teilnehmer aus Entwicklungsländern für ein gemeinsam von den UN und der INTOSAI zu veranstaltendes Interregionales Seminar über Probleme der obersten staatlichen Rechnungs- und Gebarungskontrolle mit besonderer Berücksichtigung dieser Probleme in Entwicklungsländern im Jahre 1971 zu tragen.

101, 2. Dieses Seminar wurde vom Internationalen Sekretariat der INTOSAI in Zusammenarbeit mit den UN organisiert und fachlich vorbereitet und fand vom 3. bis 14. Mai 1971 in Baden bei Wien statt. Das Interesse der eingeladenen Länder an dieser Veranstaltung läßt sich schon daraus ersehen, daß anstatt der ursprünglich vorgesehenen 30 Teilnehmer 59 Vertreter aus 46 Entwicklungsländern, 23 Vertreter aus anderen Staaten und 3 Vertreter internationaler Organisationen daran teilgenommen haben. Das Seminar wurde von der Hauptabteilung für öffentliches Finanzwesen und Finanzinstitutionen des Amtes für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariates der Vereinten Nationen gemeinsam mit der INTOSAI veranstaltet und vom United Nations Development Programme (UNDP) im Rahmen des Programms für Technische Hilfeleistung gefördert.

Direktor des Seminars war Dr. Paul L. Faber, Director of the Division of Public Finance and Financial Institutions des Sekretariates der UN; als Co-Direktor fungierte der Präsident des österreichischen RH und Leiter des Internationalen Sekretariates der INTOSAI, Dr. Jörg Kandutsch. Den Vorsitz im Programmkomitee führte der Staatskontrolleur von Israel, Dr. I. E. Nebenzahl.

Die Teilnehmer waren durchwegs mittlere und höhere Beamte von Rechnungshöfen, von denen eine entsprechende Auswertung der Seminarergebnisse in ihren Ländern erwartet werden kann.

101, 3. Bei der feierlichen Eröffnung des Seminars am 3. Mai 1971 in Baden überbrachte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, die Grüße der Republik Österreich und sprach seine Hoffnung für eine weitere Zusammenarbeit zwischen den UN und der INTOSAI aus. Die Themen, die von den Vortragenden schriftlich vorbereitet und vorgetragen wurden, lauteten:

a) Die Beziehungen zwischen den Obersten Rechnungskontrollbehörden und den gesetzgebenden Körperschaften.

b) Die Beziehungen zwischen Kontrollpersonal und den geprüften Behörden.

c) Prüfungstechnik und Prüfungspraxis.

d) Probleme der Vor- und Nachkontrolle.

e) Probleme der Kontrolle öffentlicher Unternehmungen. (Zu diesem Punkt fand auch eine Exkursion mit Besichtigung der VÖEST in Linz statt.)

f) Spezifische Fragen der Kontrolltätigkeit. (Dieses Thema wurde durch acht Fallstudien erläutert und besprochen.)

g) Wirtschaftliche Aspekte der Kontrolltätigkeit.

101, 4. Die Vortragenden der behandelten Themen stammten aus acht Ländern, u. zw. aus den USA, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Israel, Norwegen, Italien, den Niederlanden und Österreich. Ein weiterer Vortragender gehörte dem Sekretariat der UN an. Insgesamt wurden 19 schriftliche Beiträge behandelt und im Anschluß an die Vorträge diskutiert. Die Beteiligung an den Diskussionen war außerordentlich rege.

101, 5. Das Echo dieses 1. UN/INTOSAI-Seminars war überaus positiv, und es wurde einhellig der Wunsch ausgesprochen, solche Seminare in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

101, 6. Vom 7. bis 16. September 1971 fand in Montreal, Kanada, der VII. Kongreß der INTOSAI statt. Präsident Dr. Kandutsch berichtete dem Kongreß ausführlich über die Tätigkeit des Internationalen Sekretariates der INTOSAI seit der Beendigung des letzten (VI.) Kongresses in Tokio, insbesondere über die Veranstaltung des erwähnten Seminars in Baden.

101, 7. An dem Kongreß der INTOSAI in Montreal nahmen Vertreter aus 85 Mitgliedsländern, ein Vertreter der UN und 7 Beobachter, insgesamt 185 Delegierte, teil; die meisten Länder waren durch die Leiter ihrer Rechnungshöfe bzw. Obersten Rechnungskontrollbehörden vertreten. In der einstimmig angenommenen Schlußresolution wurde der Republik Österreich der Dank für die Führung der Geschäfte des Internationalen Sekretariates durch den österreichischen RH sowie für das gemeinsam mit den UN in Baden veranstaltete Seminar ausgesprochen. In der Resolution wurde ferner festgestellt, daß durch regelmäßige Seminare die fachliche Ausbildung, die Weiterbildung sowie der Gedanken- und Erfahrungsaustausch in besonderem Maße gefördert und daher die Ziele der INTOSAI wesentlich verwirklicht würden. Weiters heißt es darin, daß die Mitgliedsländer nicht in der Lage seien, für die Kosten der Seminare selbst aufzukommen und daß die UN ersucht werden sollten, durch ihr Entwicklungsprogramm oder eine ihrer Unterorganisationen die Nützlichkeit einer finanziellen Unterstützung für die Abhaltung von derartigen Seminaren zu prüfen. Der derzeitige Vorsitzende des Präsidiums der INTOSAI, der Auditor General von Kanada, wurde sodann gebeten, diese Resolution dem Generalsekretär der UN vorzulegen und sie mit ihm oder seinen Vertretern zu diskutieren.

In den im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Sitzungen des Präsidiums der INTOSAI sowie auch während des Kongresses wurde von vielen Delegationen an Österreich die Bitte herangetragen, in Zukunft weitere ähnliche Seminare zu organisieren.

101, 8. Die Themen des VII. Kongresses in Montreal lauteten:

a) Auswahl und Ausbildung des Personals von Obersten Rechnungskontrollbehörden.

b) Elektronische Datenverarbeitung (EDV) und sonstige technische Hilfsmittel.

c) Kontrolle des Managements — eine Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

d) Durchsetzung von Empfehlungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Aus den zu diesen Themen beschlossenen Empfehlungen seien folgende Punkte hervorgehoben:

Thema 1: Die Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORK) sollten nur bestens qualifiziertes Personal aufnehmen, dessen hohes Niveau durch ständige Weiterschulung erhalten werden muß. Die Lehre über die staatliche Rechnungs- und Gebarungskontrolle sollte gefördert werden, und die ORK sollten in diesem Sinne Einfluß auf die Lehrpläne der Universitäten nehmen. Die INTOSAI sollte selbst ein Schulungszentrum schaffen; auch wäre die Schulung von internen Revisoren für die der staatlichen Kontrolle unterliegenden Unternehmungen zu fördern.

Thema 2: Alle staatlichen EDV-Projekte sollten schon in der Planung koordiniert werden, eine automatische Systemwartung enthalten und vor der Anwendung gründlichst zentral geprüft werden. Es sollten Kontrollstellen in die Systeme eingebaut werden, und die Beamten der ORK selbst immer mit dem letzten Stand der Computertechnik vertraut sein. Zu diesem Zweck wird empfohlen, daß jede ORK selbst für die Schulung von eigenem sowie auch von Personal der Behörden in dieser Richtung Sorge trägt.

Thema 3: Es sollte die staatliche Kontrolle über rein finanzielle Kriterien hinausgehen, und eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Regierungsprogramme erstellt werden. Für die Überprüfung der Planung sollten nötigenfalls Spezialunternehmen herangezogen werden.

Thema 4: Die ORK sollten jährlich mindestens einmal der gesetzgebenden Körperschaft berichten und sie auch über laufende Probleme unterrichten. Eine möglichst große Freiheit in Methoden- und Berichtsauswahl sei für eine unabhängige Stellung der ORK wesentlich.

101, 9. Aus Anlaß des VII. Kongresses der INTOSAI erschien erstmals eine von den Rechnungshöfen der USA, Venezuelas und Kanadas gemeinsam geförderte und herausgegebene Zeitschrift mit dem Titel: „International Journal of Government Auditing". Die Zeitschrift soll nach dem Vorschlag der Proponenten Beiträge in englischer, französischer und spanischer Sprache über allgemeine und spezielle Themen der öffentlichen Finanzkontrolle enthalten.

101, 10. Der nächste (VIII.) Internationale Kongreß der INTOSAI wird im Jahre 1974 in Madrid stattfinden.

Wien, im Oktober 1971

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch